

Knoten

Die Zeitangabe dieser Papuan-Abgabe stimmt mit der im Land-Mag. 1877
im 160; man man 160 für den nebst dem freigeblieben, erfüllt man Chyarn.

Lins. V. c.
2. 97.

Leipzig-Zeitung, Wochenblatt - Posten 1877. No 90. u. 11. Nov. -

Von einem von geistlichen Verfassungen, im Vertrag der Verträge
Lautend ist eine wohl markvolle Leitung für Leipzig und
in den „Wochenblatt“ der Posten. Verträge und
[Praktische ...] ... ist wohl markvolle Leitung für den
s. zu unser bestand der Posten. Verträge und
[Leipzig Posten - in Vertrag der Posten ist wohl markvolle Leitung]

Karl Linné, Lehrbuch der Lehrjahre Leipzig. 1839

Leipzig. Verlag 1839. 8^o

Verträge, Leipzig ist. Wohl markvolle Leitung - Leipzig ist wohl markvolle Leitung

Leipzig.

p. 10. aus der Posten ist wohl markvolle Leitung: Verträge, Leipzig, ist wohl markvolle Leitung,
Leipzig ist wohl markvolle Leitung - Leipzig. Verträge und Leipzig ist wohl markvolle Leitung,
Leipzig. - 3. Verträge ist wohl markvolle Leitung, Leipzig ist wohl markvolle Leitung. - 4.
Leipzig. - Alle alten Leipzig ist wohl markvolle Leitung. Leipzig ist wohl markvolle Leitung.
Leipzig ist wohl markvolle Leitung. - Leipzig ist wohl markvolle Leitung. Leipzig ist wohl markvolle Leitung.
Leipzig ist wohl markvolle Leitung. - Leipzig ist wohl markvolle Leitung. Leipzig ist wohl markvolle Leitung.

Leipzig ist wohl markvolle Leitung. Leipzig ist wohl markvolle Leitung. Leipzig ist wohl markvolle Leitung.
T. 13. - Leipzig ist wohl markvolle Leitung. Leipzig ist wohl markvolle Leitung. Leipzig ist wohl markvolle Leitung.



Lins. V. 1. 2. 1. 2.

Urkundliche Grundlagen

zu einer

Rechtsgeschichte der Oberlausitz

von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts.

Von

Dr. Hermann Aotho.

Preisschrift.

SWB

Lin V b

Christian-Weise-Bibliothek	
Zittau	
wiss. Altbestand	
1110	

Görlitz.

Im Verlag der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften und
in Kommission der Buchhandlung von E. Remer.

1877.



Zur Benutzung freigegeben.
Buchprüfungskommission
für die Stadt Zittau

weisen verdiente. An der Hand der urkundlichen Ueberlieferung, die keinem andern in diesem Umfange zu Gebote stand, wie ihm, entwickelt der Verfasser die Entstehung und Entwicklung der Verfassung einer Landschaft, die trotz ihres geringen Umfanges zu den eigenartigsten in Deutschland gehört, von der ersten sicheren Kunde an bis zu den Folgen des Pönfalls (1547). Indem er dabei folgerichtig die specielle Darstellung der Stadtverfassungen ausschließt, faßt er die ganze Verfassungsgeschichte in 8 Abschnitten zusammen; der erste, die Oberlausitz unter Meissen bis 1158, schildert die Grundlagen der Verfassung, welche, anknüpfend an die Selbstständigkeit der Landschaft in slawischer Zeit, den deutschen Eroberern ihren Ursprung verdankt; der zweite, die Oberlausitz unter Böhmen bis 1253, behandelt die wichtige Epoche, in welcher die deutschen Stadtgemeinden und die großen adligen Herrschaften sich bildeten, also die Grundlagen der späteren ständischen Verfassung. Im dritten Abschnitt erscheint das Land unter der Pfandherrschaft der Markgrafen von Brandenburg (1253—1319). Die Theilung in eine östliche und westliche Hälfte 1268, welche nur bis 1329 bez. 1346 bestehen blieb, begünstigte ebenso das Emporkommen von Görlitz, wie sie die einheitliche Weiterbildung der landschaftlichen Einrichtungen gefährdete, da seitdem 2 Landvögte anstatt des einzigen Burggrafen (Castellanus) zu Bauen im Lande geboten. Aber diese Periode hat wie keine andere die Selbstständigkeit der Städte gefördert, denn sie gab ihnen die eigene Gerichtsbarkeit. In dieser Richtung ging die Entwicklung auch im 4. Zeitraum, unter der Herrschaft König Johann's von Böhmen und Herzog Heinrich's von Jauer weiter (1319—1346). Der 5. Abschnitt ist sodann der Darstellung der Entstehung und Ausbildung des Sechsstädtebundes gewidmet (1346—1419), welcher in der Geschichte des

Landes eine so wichtige Rolle spielen sollte, und schildert zugleich die ganze Landesverfassung während dieser Epoche, der dann die Zeit der Hussitischen Wirren (1419—1490) folgte. Sie steigerte naturgemäß die Selbstständigkeit der Landschaft, welche Jahrzehnte hindurch im scharfen Gegensatz zu den lezerischen und tschechischen Böhmen sich fühlten. In der ganzen ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam sodann der Kampf zwischen dem Adel und den Sechsstädten um die höchste Gerichtsbarkeit, das Stimmenverhältniß am Landtage u. s. f. zum vollen Ausbruch, während zugleich die Reformation das Land ergriff (1490—1544). Erst die Katastrophe des „Pönfalls“, aus beiden Gründen hervorgegangen, beendete den Streit mit der Beschränkung der städtischen Gerichtsbarkeit auf die städtischen Besitzungen und die volle Ausbildung der adligen Patrimonialgerichte, aber trotz schwerer, auch materieller Einbuße behaupteten und befestigten die Sechsstädte wieder ihre Stellung. Seitdem blieb bis 1815 die Landschaftsverfassung fast unverändert auch unter sächsischer Herrschaft.

Diese kurze Skizze wird wenigstens ein ungefähres Bild von dem reichen Inhalt des Buches geben, das durch solide Forschung, geschickte Gruppierung des Stoffes und präcise Darstellung einen ehrenvollen Platz in der historischen Literatur überhaupt einnimmt und für die oberlausitzer Geschichte im Besondern eine grundlegende Bedeutung besitzt.

O. K.

Augen, ungewöhnlich große Blaulinge und mehr
al der köstliche Apollofalter. Der Schuß eines
gers, der in den Schluchten seitwärts fiel,
über einer mächtigen Felswand des Misch-
einen prächtigen Geier auf, der sich in
Kreisen seinem Horst wieder näherte. Da
rt erklangen aus der Tiefe Heerdenglocken,
st im Niclasthal die Kühe nicht frei
sondern pflöck sie an, damit sie das
er Matten minder wählerisch und gründlicher
während die Geisheerden auch hier frei umher-
So lange die Frische vorhält, bleibt man für
ser Eindrücke, wie für die wechselnden kleinen
ftsbilder empfänglich. Aber wie die Sonne
nd höher stieg, von den sonnbestrahlten Fels-
eine wahrhafte Juligluth ausströmte, der Pfad
inbar endlos emporzieht, bevor er dann mit
talle steil zur zweiten Brücke der Bisp abfällt,
ten sich die Augen unwillkürlich nur auf den
oo endlich die metallbeschlagene glänzende Spitze
en Kirchturms von St. Niclas auftaucht. Die
en Madonnenbilder, die kurz vor jeder Walli-
haft am Wege stehen, hieß ich freudiger, als
rmen.

hatte das „große Hotel von St. Niclas“ gerade
lage der Mittagstunde erreicht. Zwei Stun-
igten zur Rast — und der verhältnißmäßig
heil des Weges, der allmählicher bergaufwärts
unte alsbald wieder angetreten werden.

ginnen. Von St. Niclas, namentlich
an, erweitert sich der Halbkreis der Gletscher und Schnee-
häupter beständig. Zuerst werden rechts die Spitzen
und die Gletscherabhänge des kolossalen Weißhorns
sichtbar, dann tauchen links, eines um das andere, die
weißen Hörner der Mischabelgruppe mit dem Dom und
dem Breithorn auf; die Bisp stürzt in kleinen schäu-
menden Cascaden, ähnlich fast, wenn auch nicht so
großartig, wie der Rhein in der Roffnaschlucht (zwischen
Audeer und dem Rheinwald), tief unter der Straße zu
Thal. Eine halbe Stunde vor Zermatt thut sich der
lezte und, soweit man im Thale bleibt, großartigste
Blick auf die Gebirge um Zermatt auf! In einem wei-
ten leuchtenden Halbkreis stehen jetzt das Rothhorn, das
riesenhohle, schroff und isolirt aufragende Matterhorn,
die Eiswände des Theodulgletschers und Gorner Glet-
schers, das Breithorn mit dem kleinen Matterhorn vor
Augen — ein gewaltiger einziger schimmernder Bogen,
dessen Zauber sich für den Augenblick wieder mindert,
in welchem der Wanderer von den waldbewachsenen
Vorbergen umgeben wird, die das Dorf Zermatt ein-
hegen und über welche dann nur noch, auf jedem Punkt
sichtbar, das Wahrzeichen des ganzen Thals, die Fels-
und Schneepyramide des Matterhorns emporragt.

Literatur. Hermann Knothe, „Urkundliche Grund-
lagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz“
von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts.
Preisschrift (der oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften
in Görlitz). — Görlitz 1877.

Unter diesem bescheidenen Titel ist soeben im Ver-
lage der oberlausitzer Gesellschaft als Separatabdruck
aus dem „Lausitz. Magazin“ ein Buch erschienen, das
mit vollem Rechte „Rechtsgeschichte der Oberlausitz“ zu

Sresdn. Journal 1877. N. 256. - 4

Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz, von
ältester Zeit bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Von Hermann Knothe.
Preischrift. (Abdruck aus dem 53. Bande des Neuen Lausitzischen Magazins.)
Görlitz, Remer. 1877.

Die territoriale Einheit der Oberlausitz, des alten Milzenergaues,
beruht auf der alten Stammes- oder Bundesburg in Budissin. Dort
sitzt der Burggraf oder castellanus, später neben ihm der advocatus
oder iudex; doch schon in der dritten Periode repräsentirt der Land-
vogt allein die landesherrliche Gewalt. Auch kirchlich war Budissin
durch sein Kollegialstift, dessen Propst aus der Zahl der meißener
Domherren gewählt wurde, die Hauptstadt. Als indeß die Branden-
burger 1268 das Gebiet, obschon mit Beibehaltung des einen Land-
vogtes, in die Lande Görlitz und Budissin theilten, hob sich Görlitz
allmählich an Macht und Bedeutung über das ältere Budissin empor,
namentlich seitdem 1346 der Bund der Sechsstädte Budissin, Görlitz,
Lauban, Zittau, Löbau und Kamenz entstanden war, zunächst zum
Zweck gemeinschaftlicher Handhabung des Rechts über Räuber und
Fehder, eine Art Achtsbündniß, dann von Karl IV. mit weitgehenden
Befugnissen ausgestattet, so daß im 14. und 15. Jahrhundert dem
Lande daraus die Bezeichnung als das Land der Sechsstädte, die
Sechsstädte, Sexcivitatus erwuchs. In der hussitischen Periode
steigert sich die Macht der Städte immer mehr, am Ende des
15. Jahrhunderts aber beginnt eine sehr lebhaftere Reaktion des Adels
dagegen, und die Verbindung der adlichen Opposition mit den monar-
chischen Interessen der Habsburger bringt bei Gelegenheit des schmal-
kaldischen Krieges, in welchem die Städte von Ferdinand hochver-
rätherischen Betragens beschuldigt werden, durch den sog. Bönsfall
von 1547 ihre Macht zu Falle. Auch wenn Ferdinand ihnen in
Gnaden späterhin die meisten Rechte zurückgab, war es doch mit ihrer
Vorherrschaft vorbei; dagegen sicherte die Gleichmäßigkeit der Rechte
und die Eintracht zwischen den beiden Ständen den Fortbestand der
Partikularverfassung bis in die neuere Zeit hinein.

Bis hierher reicht die Darstellung des Verf. Er bespricht nun in
den einzelnen Zeitabschnitten, fast durchgängig auf Grund sehr zahlreich
herangezogener Urkunden, die Rechts- oder richtiger Verfassungs-
verhältnisse des Landes. Daß sie nicht slawischer, sondern wesentlich
deutscher Art waren, tritt deutlich zu Tage. Neben der Stellung des
Landvogts und der Hauptleute von Budissin und Görlitz, dem Steuer-
und Defensionswesen, werden am ausführlichsten die Gerichtsverhält-
nisse mit ihren äußerst mannigfachen lokalen Besonderheiten erörtert.
Die weitgehenden Gerichtsprivilegien der Städte und das fortwährende
Streben nach Erweiterung derselben über die Landgebiete, das zumal
seitens der Stadt Görlitz sehr rücksichtslos betrieben wurde, bilden
die Eigenthümlichkeit des Landes und beeinflussen durch die dadurch
hervorgerufene Feindseligkeit des Adels gegen die Städte wesentlich
seine Geschichte. Dafür liefern besonders die beiden letzten Abschnitte
des Buches den Beweis.

Nur eine bereits langjährige Beschäftigung mit der Geschichte
seines Landes hatte den Verf. in den Stand gesetzt, sich der schwierigen
Aufgabe, die von der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften
als Preisaufgabe gestellt war, zu unterziehen. Sein Buch zeichnet
sich vor allem durch die fleißige Zusammentragung des verstreuten
Materials und durch die verständige Verwerthung desselben in einer
Menge von Einzeluntersuchungen, weniger durch eine systematisch über-
sichtliche Zusammenfassung aus; er hat ihm deshalb auch den allzu-

v. 94
L. 2
1879. 11
p. 526
M. F. 7.

2. 20. 1879
11. 10. 1879

11

Verf.

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
 Sitzung vom 10. Oktober. Herr Professor Holke lenkte die Aufmerksamkeit der Anwesenden auf Knothe's soeben erschienene Schrift „Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts“; indem er den Abschnitt des Buches, der sich mit der Zeit der askanischen Herrschaft in der Oberlausitz (1253—1319) beschäftigt, genauer durchging, zeigte er, wie erheblich die lausitzischen Studien des auf diesem Gebiete ganz heimatlichen Verfassers auch der brandenburgischen Geschichte, sowohl durch Ermittlung einzelner Thatsachen, als durch die Klarlegung allgemeiner Verhältnisse, zu Gute kommen. Herr Archivrath Neuter theilte handschriftliche Rangliste des preussischen Heeres im Jahre 1711 mit, deren Abdruck zu wünschen ist, damit das statistische Material, welches sie liefert, für die vaterländische Heeres- und Adels-Geschichte verwerthet werden kann. Herr Studiosus Neuberger las einige Theile einer größeren Arbeit über den brandenburgisch-kaiserlichen Kontraktat (1253) im Jahre 1700, in welcher er die Entstehungsgeschichte der einzelnen Artikel desselben, ihre Verhältnisse zu älteren Verträgen und ihre politische Tragweite behandelte. Er beleuchtete in dieser Hinsicht, soweit es bei der Spärlichkeit der archivalischen Quellen möglich ist, die Bestimmungen des Traktats über die brandenburgischen Ansprüche auf Schlesien, über die Belegung Philippsburgs mit brandenburgischen Truppen, über die Erhebung Hannovers zur Kurwürde, über die Berechtigungen der Evangelischen und Katholiken im Reiche, so wie insbesondere in Brandenburg, über die Unterstützung der österreichischen Interessen in der spanischen Erbfolgefrage, über die Beschaffung der Anerkennung des preussischen Königthums durch fremde Mächte, über die nach erfolgter Standeserhöhung von dem Kurfürsten einzunehmende Stellung zu den übrigen Reichsständen, über die im diplomatischen Verkehr anzuwendenden Sprachen, endlich über den Majestätstitel und über einige andere Zeremonialfragen.

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
 (Sitzung vom 10. Oktober 1877.)

Professor Holke lenkte die Aufmerksamkeit der Anwesenden auf Knothe's soeben erschienene Schrift „Urkundliche Grundlagen der Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis zum 16. Jahrhundert“, indem er den Abschnitt des Buches, der sich mit der Zeit der askanischen Herrschaft in der Oberlausitz (1253—1319) beschäftigt, genauer durchging, zeigte er, wie erheblich die lausitzischen Studien des auf diesem Gebiete ganz heimatlichen Verfassers auch der brandenburgischen Geschichte, sowohl durch Ermittlung einzelner Thatsachen als durch die Klarlegung allgemeiner Verhältnisse, zu Gute kommen.

Notizen

Der neue Band der lausitzischen Gutsände ist durch einen zweiten Theil als dritter des ganzen Werkes gekennzeichnet. Die ersten beiden erschienen 1847 und 1872. Beide enthalten Vorträge. Die älteren enthalten ein abgerundetes Bild der Staatssubstanz aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Die des zweiten Bandes liefern Mittelstellungen der Historischen und juristischen Inhalts aus den Stadtbüchern Lübbes, namentlich sehr umfangreiche über Lübeck als frühere Reichsstadt des Nordens. Zum Zweck urkundlicher Rechtsstudien hatte der Verordnungs-Commissar Herr Verfasser die Stadtbücher seit 1834 durchforstet. Auf ihnen beruhen die Arbeiten, welche in den 1837 bis 1841 erschienenen drei Bänden „Verhandlungen aus dem Lübbeschen Rechte“ niedergelegt wurden. Ein vierter Band über die Renten auf wir in dem vorliegenden Bande letzte Frucht eines Studiums erhalten, dem der Verf. sein ganzes Leben zugewandt war. Die vor 40 Jahren zum Zweck einer bestimmten wissenschaftlichen Arbeit angelegten Stadtbuchauszüge enthalten vieles in andere Rechtegebiete und in die Geschichte einschlagende. Dieses hat Verf. in den „Gutsänden“ verwertet, in unserem Bande eine Menge einzelner Rechtsinstitute hervorgehoben.

Der neue Band der lausitzischen Gutsände ist durch einen zweiten Theil als dritter des ganzen Werkes gekennzeichnet. Die ersten beiden erschienen 1847 und 1872. Beide enthalten Vorträge. Die älteren enthalten ein abgerundetes Bild der Staatssubstanz aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Die des zweiten Bandes liefern Mittelstellungen der Historischen und juristischen Inhalts aus den Stadtbüchern Lübbes, namentlich sehr umfangreiche über Lübeck als frühere Reichsstadt des Nordens. Zum Zweck urkundlicher Rechtsstudien hatte der Verordnungs-Commissar Herr Verfasser die Stadtbücher seit 1834 durchforstet. Auf ihnen beruhen die Arbeiten, welche in den 1837 bis 1841 erschienenen drei Bänden „Verhandlungen aus dem Lübbeschen Rechte“ niedergelegt wurden. Ein vierter Band über die Renten auf wir in dem vorliegenden Bande letzte Frucht eines Studiums erhalten, dem der Verf. sein ganzes Leben zugewandt war. Die vor 40 Jahren zum Zweck einer bestimmten wissenschaftlichen Arbeit angelegten Stadtbuchauszüge enthalten vieles in andere Rechtegebiete und in die Geschichte einschlagende. Dieses hat Verf. in den „Gutsänden“ verwertet, in unserem Bande eine Menge einzelner Rechtsinstitute hervorgehoben.

Die literarischen Werke beherrscht und der sich bisher noch nirgends so sichtbar gemacht hat. Unbereifene oder nicht genügend gesicherte Behauptungen sind es, die Vorträge wiederholentlich rügt und über die der König zu Zweifel anregt, so z. B. über den Verrat durch Berg Grafen Schwabenberg. Friedrich läßt in Folge dessen durch Berg Grafen über den Einfall der Franzosen in Böhmen im Jahre 1679. Für alle diese Mittelungen gebührt dem Verf. unser warmster Dank. Aber auch ein Gefühl tiefer Wertschätzung macht sich geltend.

ugen, ungemö
 al der köstliche
 gers, der in
 über einer n
 einen prächt
 Kreisen seinem
 rt erklangen a
 ist im Nicola
 sondern pfl
 er Matten mind
 während die G
 So lange die
 ser Eindrücke,
 stsbilder empfän
 nd höher stieg,
 eine wahrhafte
 inbar endlos
 tale steil zur
 ten sich die Au
 oo endlich die me
 en Kirchturms
 en Madonnenbild
 haft am Wege f
 rmen.
 atte das „große
 lage der Mittag
 igten zur Raft
 heil des Weges,
 nnte alsbald wi
 de
 die
 zu
 bei
 zer
 um
 2.
 bis
 und
 Ser
 tijd
 ten
 und
 156
 spre
 näh
 auch
 Rich

1877. No 242. *M. 19. Dec.*
Lausitzer Rechtsgeschichte.

Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsge-
 schichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis
 Mitte des 16. Jahrhunderts von Dr. Hermann
 Knothe, Professor am Kadettenkorps in Dresden.

Herr Prof. Dr. Knothe, welcher zu den thätigsten
 Mitgliedern der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissen-
 schaften zu Görlitz zählt, hat sich durch umsichtige und
 gründliche Erforschung geschichtlicher Quellen, durch
 Aufhellung dunkler und zweifelhafter Partien der äl-
 testen Geschichte der Oberlausitz schon längst anerkannte
 Verdienste und gerechten Anspruch auf die Dankbar-
 keit aller Geschichtsfreunde erworben. Die oben ange-
 zeigte Schrift ist als Preisschrift in dem vor Kurzem
 erschienenen 53. Bande des Lausitzer Magazins
 zum Abdruck gelangt, jedoch als Separatabdruck (bei
 Reiner in Görlitz) auch weiteren Kreisen zugänglich
 gemacht worden. Gerade der Verfasser war besonders
 berufen die gestellte Preisaufgabe zu lösen, da man
 ihm gestattete die alten Urkunden der Archive des
 Klosters Marienstern u. einzusehen; denn erst diese in
 neuerer Zeit eröffneten Archive haben auch nach dieser
 Richtung hin ein reiches, völlig neues Material er-
 schlossen. Dieser Beitrag Dr. Knothes zur Geschichte
 der Oberlausitz ist um so werthvoller, als bisher über
 die Rechtsverhältnisse der Oberlausitz in älterer Zeit
 zuverlässige Auskunft nirgends zu finden war. — Die
 bedingte Kürze der Anzeige erlaubt hier nur einen kur-
 zen Ueberblick des Inhalts zu geben. Der 1. Abschnitt
 umfaßt die Oberlausitz unter Meißnen bis 1158, der
 2. unter Böhmen bis 1253, der 3. unter Brandenburg
 bis 1319, der 4. unter König Johann von Böhmen
 und Herzog Heinrich von Sauer, bis 1346, der 5. den
 Sechsstädtebund, bis 1419, der 6. die Zeit der hussi-
 tischen Wirren, bis 1490, Abschnitt 7 die Streitigkei-
 ten zwischen dem Adel und den Städten, bis 1547
 und Abschnitt 8 den Pönfall und seine Folgen, bis
 1564. — Ganz abgesehen von der gründlichen Be-
 sprechung jener Rechtsverhältnisse, auf welche hier nicht
 näher eingegangen werden kann, gewährt die Schrift
 auch vielfach interessante Streiflichter nach anderen
 Richtungen hin, z. B. über die Kriegsführung zur Zeit

des Hussitenkrieges u. die Wichtigkeit der Folgen,
 welche 1547 der für die Sechsstätte der Oberlausitz
 so verderbliche Pönfall für die Rechtsverhältnisse der
 gesammten Oberlausitz hatte, ist wohl hier zuerst in
 seiner vollen Bedeutung gewürdigt worden. Der Ver-
 fasser zeigt, daß die Geschichte des Pönfalls ihr rechtes
 Licht erst erhalte im Zusammenhange mit den voraus-
 gegangenen Streitigkeiten zwischen Adel und Städten.
 Es ist wirklich staunenswerth, welche Anstrengungen
 die durch alte und neue Schulden überlasteten, durch
 Straf- und Biergelder ausgezogenen, all ihrer ehema-
 ligen Einnahmequellen beraubten Städte machten, um
 die ihnen entrissenen Dörfer mit großen Summen zu-
 rückzukaufen, um sie nicht in die Hände des Adels ge-
 langen zu lassen. Die drei kleineren Städte, welche
 das nicht konnten, haben sich daher auch nie wieder zu
 ihrer früheren Bedeutung aufschwingen können. Da-
 durch, daß die Oberlausitz die schlimme Zeit des Pön-
 falls, die schlimmste Krisis, von welcher ihr gesamntes
 Rechts- und Verfassungswesen jemals bedroht worden
 ist, glücklich überstand, bewies dieselbe zugleich ihre
 Lebensfähigkeit, die Berechtigung, als ein besonderes
 Land mit besonderer Verfassung und unter eigenen
 Gesetzen fortzubestehen. — Ein zweckmäßig zusammen-
 gestelltes Register erleichtert die Uebersicht. — Der
 Unterzeichnete erlaubt sich hiermit, Geschichtsfreunde
 auf diese sicher empfehlenswerthe Schrift aufmerksam
 zu machen.

Oberlehrer K o r s c h e l t.

hren, hiernächst aber
78
Verhandlung über den Bestand
rührung und Anerkennung der

Die Ausführung des **Schulgeldes** auf das Weihnachtsquartal d. J. wird,
unter Verweisung auf die den Quittungsbüchern vordruckten regulativen
Bestimmungen, hiermit in Erinnerung gebracht.
Gittau, 13. Dezember 1877. **Der Schul-Ausschuß.**

begründet und die Aussicht eröffnet werden, falls bis dahin Europa ruhiger, hoffe man gleichmäßig mit anderen europäischen Mächten einer Heeres-Verminde- rung dann zustimmen zu können. Eine Herabsetzung schon von Ende 1878 an wird der Kaiser seinen vertrauten Rathgebern beipflichtend, durchaus nicht zugestehen.

In **Wien** herrscht (wie man den „Hamb. Nachr.“ mittheilt) aufrichtige Genugthuung über die deutsche Annahme des Vorschlages auf sechsmonatliche Vertragsprolongation. Es wird versichert, daß der österreichfreundliche Bescheid auf direkte Bemühung Fürst **Bismarck's**, welcher manche technische Bedenken beseitigte, zurückzuführen sei.

Die Katastrophe im **Vatikan** scheint die Geduld der öffentlichen Meinung noch ein Weilchen auf die Probe stellen zu wollen. Aus verschiedenen und verschiedenartigen Quellen fließt die Nachricht, daß in dem Befinden des Papstes eine leichte Besserung eingetreten sei. Der Wiener „Presse“ wird von

badischen und preußischen Regierung auf die von der Bonner Synodal-Repräsentanz gestellte Frage über rechtliche Hindernisse gegen die praktische Ausführung der Aufhebung des Cölibat-Zwanges dahin ergangen sind, daß diese Maßregel lediglich als eine innere Frage der altkatholischen Kirche betrachtet, und deshalb jede staatliche Einmischung über die Entscheidung ausgeschlossen bleiben werde — an sämtliche altkatholische Gemeinden des Landes die Erklärung gerichtet, möglichst einstimmig auf der nächsten Synode den Antrag zu stellen, daß die kirchliche Bestimmung, welche die Kleriker vom Subdiakon aufwärts in ehelosem Stande zu leben verpflichtet, wirklich aufgehoben werde. Die Erklärung geht von der Ansicht aus, daß es denjenigen Gemeinden, welche an der Aufhebung des Cölibats-Zwanges zur Zeit noch Anstoß nehmen, immerhin gestattet bleibe, unverheirathete Geistliche zu Seelsorgern zu wählen, daß aber Diejenigen, welche das Gegentheil für wünschenswerther erachten, auch die Freiheit ihrer Entschliezung praktisch zu verwirklichen vermögen. Die Erklärung hat bereits die Zustimmung der meisten Gemeinden der See-Gegend auf der jüngsten Bezirks-Versammlung zu Stühlingen erhalten und wird zu gleichem Zwecke einer demnächst einzuberufenden altkatholischen Landes-Versammlung unterbreitet werden.

Telegraphische Depeschen.

(B. Z. B.)

Wien, Montag, 17. Dezbr. Wie der „Presse“ aus **Sistowo** gemeldet wird, wäre im Kriegsrat beschlossen worden, daß die rumänische Armee nicht über den Balkan gehen solle. Die russischen Operationen behufs des Ueberganges über den Balkan würden erst beginnen, wenn alle Verluste und Abgänge der Armee in Bulgarien ersetzt und die rumänischen Lazarethe evakuiert sein werden. Aus **Tiflis** demselben Blatte die Nachricht zu, Fürst **Murawjoff** habe offiziell mitgetheilt, daß der Aufstand im **Kaukasus** hestän unterdrückt sei.

Inhalts-Übersicht.

		Seite
Abchnitt I.	Die Oberlausitz unter Meissen. Von den ältesten Zeiten bis 1158	165
	Die Burg Budissin als die altslawische Landesfestung	166
	Der deutsche Gau Milseca	167
	Burgwarte	170
	Christianisirung	171
Abchnitt II.	Die Oberlausitz unter Böhmen. Von 1158—1253	172
	a. Castellansverfassung	172
	Domänen	175
	b. Die großen Herrschaften	176
	c. Die Entstehung der Städte	177
	d. Das Landding	180
Abchnitt III.	Die Oberlausitz unter den Brandenburger Herrschern. Von 1253—1319	181
	a. Voigteiverfassung	183
	b. Das Voigtsding oder Landgericht	191
	c. Das städtische Erbgericht zu	195
	α. Budissin	198
	β. Pöbau	200
	γ. Kamenz	201
	δ. Lauban	202
	ε. Görlitz	205
	d. Das Patrimonialgericht	212
	e. Besondere Privilegirungen durch die Brandenburger	216
	f. Münz- und Zollwesen	218
Abchnitt IV.	Die Oberlausitz unter König Johann von Böhmen und unter Herzog Heinrich von Tauer. 1319—1346	225
	a. Die „Mark“ Budissin	228
	b. Voigte	229
	c. Besondere Privilegien	230
	d. Das Weichbild Zittau bis 1346	235
Abchnitt V.	Der Sechsstädtebund. Von 1346—1419	244
	a. Der Abschluß des Sechsstädtebundes	245
	b. Das „Land der Sechsstädte“	250
	c. Das „Fehmgericht“	252

	Seite
d. Politische Stellung der Sechsstädte	257
e. Steuern und Abgaben	260
f. Landvoigte und Untervoigte	264
g. Stellung der beiden Stände „Land und Städte“ zur Regierung, — zu einander. Reversalien der Landvoigte. — Landesälteste. — Abhaltung von „Tagen“. — Lehnreichtungen	269
Abschnitt VI. Die Zeiten der Hussitischen Wirren. 1419—1490	276
a. Der Name „Oberlausitz“	277
b. Landesdefension	280
c. Staatsrechtliche Stellung der Oberlausitz zu Böhmen	288
d. Landvoigte und Amtshauptleute	301
Abschnitt VII. Die Streitigkeiten zwischen dem Adel und den Städten. Von 1490—1547	310
a. Die „Obergerichte“	311
α. Land- und Hofgerichte; — Ritterrecht	313
β. iudicium ordinarium	318
γ. Die Prozesse um die Obergerichte	323
b. Die „Mitleidung“	341
c. Die „zwei Stimmen“	345
d. Die „Bierfuhr“	348
e. Der „Borritt“	356
f. Die Landtage	357
g. Landvoigte und Amtshauptleute	365
Abschnitt VIII. Der Pönsfall und seine Folgen. 1547—64	379
a. Die Veranlassungen zum Pönsfall	380
b. Das Strafgericht und die allgemeine Reaktion	384
c. Die neue Ordnung der Dinge	406

Bochmann, Gustav Adolf. Dr. O. L.

Sammlung v. Abhandlungen der Akademie in der Oberland. - (172 v. d. A.)
"Abhandlung für das Gymn. d. Salzb. 1752. III B. 26 ff. - (Kopie
besitzt Herr A. H. H.)

Urkundliche Grundlagen
zu einer
Rechtsgeschichte der Oberlausitz
von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts
von Dr. Hermann Knothe.

~~~~~  
**Vorwort.**

Wer irgend einmal veranlaßt war, über die Rechtsverhältnisse der Oberlausitz in älterer Zeit zuverlässige Auskunft zu suchen, wird die Ueberzeugung gewonnen haben, daß diese Auskunft bei aller Reichhaltigkeit der Literatur über oberlausitzische Rechtsgeschichte\*) bisher nirgends zu finden war. Die meisten dieser Publikationen behandeln in der Form von Dissertationen oder ähnlichen Gelegenheitschriften nur einzelne der Oberlausitz eigenthümliche Rechtsbräuche und weisen den Unterschied nach, welcher in dieser Hinsicht zwischen dem oberlausitzischen und anderem Rechte bestand. Die allermeisten kennen die oberlausitzischen Rechtsinstitutionen nur in der Form, wie sie etwa seit Mitte des 16. Jahrhunderts bis Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts ohne wesentliche Veränderungen fortbestanden haben, und setzen voraus, daß dieselben ebenso schon vor jener Zeit und von jeher in Geltung gewesen seien. Keine einzige jener Schriften beschäftigt sich eingehend mit der Untersuchung, seit wann der eine oder andre Rechtsbrauch urkundlich nachweislich in der Oberlausitz erscheint, durch was für allgemein politische oder speciell lokale Umstände er entweder entstanden, umgestaltet oder beseitigt worden ist. Noch weniger aber ist auch nur der Versuch gemacht worden, wenigstens die Grundzüge des oberlausitzischen Rechts in ihrer Entwicklung bis zu einem

---

\*) Weinart, Literatur der sächs. Geschichte und Staatskunde. 2 Th. — Meißner, Literatur des Oberlaus. Rechts. 2 Th.

bestimmten Zeitpunkt im Zusammenhange zu verfolgen. — Während die wissenschaftliche Durchforschung früherer Zeiten allerdings noch im vorigen Jahrhunderte sehr erschwert war, haben die seitdem aller Orten eröffneten Archive auch für die Rechtsgeschichte der Oberlausitz ein reiches, völlig neues Material erschlossen, das zunächst einer sorgfältigen Zusammenstellung harrete.

Diese Erwägungen bestimmten den Verfasser vorliegender Arbeit, bei der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften eine derartige Bearbeitung der oberlausitzischen Rechtsgeschichte bis Mitte des 16. Jahrhunderts als Preisaufgabe in Anregung zu bringen. So stellte die Gesellschaft das Preisthema: „Ueber die Entstehung der eigenthümlichen Rechts- und Staatsverfassung der Oberlausitz bis Mitte des 16. Jahrhunderts“ (Lauß. Magaz. XLVI. 273).

Diese Aufgabe schien nicht sowohl eine specifisch juridische, sondern eine historische zu sein. Es galt nämlich nicht, bereits bekanntes rechtsgeschichtliches Material bloß zu sichten und zu ordnen, sondern vielmehr aus gedruckten und mehr noch aus ungedruckten Quellen mannigfacher Art all die zerstreuten Notizen erst zu sammeln, welche über die bisher fast völlig unbekanntem Rechtsverhältnisse der Oberlausitz in älterer Zeit irgend Licht zu verbreiten geeignet sind und daraus zunächst den allgemeinen Rahmen festzustellen, innerhalb dessen sich zu einer bestimmten Zeit das öffentliche Recht des Landes unzweifelhaft bewegte. Die gewonnenen Resultate waren aber auch, da sie mit den bisherigen Angaben oder Annahmen vielfach in Widerspruch standen, ausreichend zu begründen. Endlich war überall auf die Veränderungen zu achten, welche jene Rechtsverhältnisse infolge innerer oder äußerer Veranlassungen zu gewissen Zeiten erfuhren. Alle diese Aufgaben schienen mehr eine allgemeine historische, als eine specielle juridische Kenntniß zu erfordern.

So wagte sich der Verfasser, der sich seit Jahren mit der ältesten Geschichte der Oberlausitz beschäftigt hat, obgleich nicht Jurist, endlich selbst an die Lösung der gestellten Preisaufgabe. — Er hat den Stoff nicht nach Materien, sondern nach historischen Zeiträumen gruppieren zu sollen geglaubt, da nur so die vielfachen Wandlungen in den Verfassungsverhältnissen des Landes im Zusammenhang dargestellt und zugleich aus den Zeitumständen erklärt werden konnten. Er hat zumal bei der Behandlung der frühesten Jahrhunderte die zum großen Theil noch ungedruckten Belegstellen für seine Behauptungen in den Anmerkungen wörtlich beigefügt, um die Prüfung dieser Behauptungen zu erleichtern; vielleicht, daß Andere zu anderen Resultaten gelangen. Er hat nichts geben wollen, als was sich in den ihm zugänglich gewordenen Quellen urkundlich beglaubigt darbot, oder was sich aus der Analogie mit den Rechtsverhältnissen anderer benachbarter Länder



!?! Um 1825-192. (Friedemann): 4 Rollen Gekörtes unentzertes Wollgewebe. Neufabrik, ab  
kg 100-120. 1321 in Sü., aus Woll des Schafes, eine Leinwandart mit  
klein, durch alle Leinwandgewebe, Leinwand, Engländer u. Kants in Leinwand gew.  
gekauft worden? (Lampsoni)

mit Sicherheit ergab. Er hat daher an unzähligen Stellen ehrlich bekannt, sichere Auskunft nicht ertheilen zu können, da er die Lücken nicht durch bloße Conjecturen ausfüllen wollte. Er hat sich grundsätzlich auf das öffentliche Recht in der Oberlausitz beschränkt und aus den speciellen Rechtsinstitutionen der einzelnen Städte nur dasjenige herbeigezogen, was auf die allgemeinen Verhältnisse von unzweifelhaftem Einfluß war, so vor allem die Erwerbung der Obergerichtsbarkeit in den betreffenden Weichbildern; die Darstellung der — in jeder Stadt verschiedenen — Ortsstatuten, Willküren zc. gehört in die Lokal- nicht in die Landesgeschichte. Er ist weit entfernt von dem anmaßlichen Glauben, als sei durch diese seine Arbeit die wissenschaftliche Erforschung der oberlausitzischen Rechtsgeschichte während des Mittelalters nun endgültig abgeschlossen; aber die urkundlichen Grundlagen zu einer solchen glaubt er geliefert zu haben. Daher hat er auch seiner Schrift\*) jetzt den Titel gegeben: „Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz“.

Und diesen historischen Standpunkt bittet er denn auch bei der Beurtheilung derselben festzuhalten und dabei zugleich in Betracht ziehen zu wollen, daß eine Rechtsgeschichte der Oberlausitz zu schreiben um so schwieriger ist, da in diesem Lande nicht, wie in vielen anderen Ländern, irgend ein altes „Landrecht“ oder eine sonstwie benannte Zusammenfassung des zu einer bestimmten Zeit geltenden öffentlichen Rechts existirt, und da es ferner an landständischen Akten vor dem 17. Jahrhundert, ja sogar an einem vollständigen, die Zeit des ganzen Mittelalters umfassenden codex diplomaticus fehlt. Wer sich die Mühe nimmt, dasjenige, was die frühere Literatur über die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse in der Oberlausitz enthält, mit dem zu vergleichen, was die gegenwärtige Arbeit bietet, wird hoffentlich anerkennen müssen, daß unendlich viel völlig Neues und urkundlich Sicheres beigebracht, unendlich viel Irrthümer beseitigt und wenigstens der erste Versuch eines Nachweises gemacht worden ist, wie sich die einzelnen Rechtsinstitutionen des Landes im Laufe der Zeit gebildet und fortgebildet haben.

\*) Die Inhalts- Uebersicht siehe am Ende der Schrift.









## Abchnitt I.

### Die Oberlausitz unter Meißnen.

Vom zehnten Jahrhundert bis 1158.

Als, wie man annimmt, im siebenten Jahrhundert die Milzener, ein slavischer Stamm, das von den früheren germanischen Bewohnern verlassene Gebiet der jetzigen Oberlausitz in Besitz nahmen, trugen sie natürlich ihre altnationalen Gewohnheiten und Einrichtungen auch in ihre neuen Wohnsitze über. Während sich in ihrem Familienleben, in der eigenthümlichen Anlage ihrer Dörfer und der Vertheilung der Gemeindefluren eine Menge altslavischer Bräuche bis auf unsere Tage erhalten hat, so besitzen wir über ihre staatlichen Institutionen keinerlei direkte urkundliche oder sonst quellenmäßige Kunde. Gewiß ist daher die Vergleichung anderer slavischer Länder, zumal des benachbarten Böhmens<sup>1)</sup>, wo sich die altnationalen Einrichtungen mehrere Jahrhunderte länger erhalten haben, gerechtfertigt, ja geboten. Und diese Vergleichung erweist, daß wie bei den Czechen in Böhmen, so auch bei den Wenden in der Oberlausitz das staatliche Leben sich in der sogenannten Stammesverfassung gipfelte.

Noch erhaltene Sagen und Volkslieder der Wenden<sup>2)</sup> erzählen von „Königen“ und ihren tapferen „Kriegern“. Es gab also auch bei ihnen Häuptlinge und einen kriegerischen Adel und neben denselben einen unterthänigen Bauernstand. Alle aber umschlang das feste Band der Stammeseinheit. Wie in Böhmen jeder der verschiedenen Stämme bei seinem Einrücken in das Land „als Vereinigungspunkt des Stammes eine Burg aufführte“, welche später nach der Verschmelzung der verschiedenen Stämme zu einem Reiche Böhmen die Zupenburg der betreffenden Zupanie wurde, so hatten auch die Milzener bei ihrer Einwanderung in die jetzige Oberlausitz eine Stammesburg gegründet, nämlich Budissin. Außer ihr gab es in slavischer Zeit und noch Jahrhunderte später keine feste Burg, außer

<sup>1)</sup> Zirecel, Das Recht in Böhmen und Mähren. Prag 1866. Vergl. besonders I. 13; II. 9 ff.

<sup>2)</sup> Haupt und Schmalzer, Volkslieder der Wenden. Grimma 1841. Vergl. bes. I. 32 No. IV.

der Stadt Budissin noch lange Zeit keine andere Stadt im Lande<sup>1)</sup>. Wie in Böhmen selbst noch in späterer Zeit „die Zupenburgen gewinnen und besetzen, soviel war, wie das ganze Land gewinnen“, so entschied auch in der Oberlausitz der Besitz von Budissin über den Besitz des ganzen Landes, so z. B. 1002, wo Herzog Boleslav von Polen, 1004, wo König Heinrich II. und 1007, wo wieder Boleslav Budissin eroberte und dadurch Herr des Landes wurde<sup>2)</sup>. Wie in Böhmen alle Bewohner einer Zupanie ohne Ausnahme zur Bewachung und Befestigung der Stammes- oder Zupenburg, als des gemeinsamen Zufluchtsortes im Kriege und des Sitzes der Stammes- oder Zupenbehörden, verpflichtet waren, so mußten auch in der Oberlausitz noch 1144<sup>3)</sup>, als das Land längst unter deutscher Herrschaft stand, alle Landesbewohner Bau- und Wachdienste auf die Burg Budissin leisten „nach des Landes Gewohnheit“. Und hiervon waren selbst die sonst von allen Leistungen an den Landesherrn erimirten bischöflich meißnischen Ortschaften in der Oberlausitz nicht befreit. Diese von allen Dorfschaften des Landes auf die Burg Budissin zu leistenden Dienste wurden später in eine feste, theils in Geld, theils in Getreide abzuführende Abgabe verwandelt<sup>4)</sup>, welche bis in neuere Zeit einen wesentlichen Bestandtheil der sogenannten „landvoigteilichen Rente“, d. h. der Einkünfte des Landvoigtes bildete, welchem später vor allem der Schutz und die Behütung der Burg Budissin und damit des ganzen Landes oblag.

So ist denn die Burg zu Budissin von altslavischer Zeit her die gemeinjamme Bundesfeste geblieben. So wurden z. B. noch 1421 bei drohender Hussitengefahr von dem gesammten Adel (wenigstens des Budissiner Weichbilds) sofort Hunderte von Arbeitern zur schleunigen Instandsetzung der Burg entsendet. So bestand bis in neuere Zeiten der Brauch, daß sogleich nach dem Tode eines Landesherrn das Schloß zu Budissin von Adel und Bürgern gemeinschaftlich besetzt ward, um die Landesfeste, den Sitz der Regierungsbehörden, dem neuen rechtmäßigen Herrscher zu sichern,

<sup>1)</sup> Daß es zu Görlitz keine solche Burg, wie zu Budissin gegeben, daß auch kein besonderer Gau Görlitz existirt habe, und daß Görlitz nicht der Hauptort des Gaus Zagost gewesen sei, glauben wir erwiesen zu haben im Laus. Magazin 1868. 70 ff. „Gab es zu Görlitz eine Burg und Burggrafen?“

<sup>2)</sup> Vgl. v. Weber, Archiv für die sächs. Gesch. XII. 276 ff.

<sup>3)</sup> Cod. diplom. Lus. super. (ed. II.) I. 20. In provincia Miltse villae episcopi — tres stupas in castro Budesin construant et publicas vigilias secundum morem terrae faciant.

<sup>4)</sup> 1245 verzichtete der Burggraf Benes von Budissin auf die Rente octo modiorum tritici et totidem siliginis annone, que vulgariter vocatur Wachkorn, et trium solidorum in denariis, — welche bisher von den drei Dörfern Dobranitz, Coblenz und Cannewitz an ihn zu liefern gewesen war, und welche die Königin von Böhmen jetzt dem Bisthum Meissen geschenkt hatte. Cod. Lus. 76. vergl. 74. — Ebenso schenkte König Wenzel von Böhmen 1249 demselben Bisthum, welches die Dörfer Neufelwitz (bei Göbda) und Kubschitz (bei Budissin) erkaufte hatte, auch noch omnem annonam, que de iisdem villis ad vigilias castri Budissinensis solvi consuevit annuatim. Cod. Lus. 79 ff. — Da jene „landvoigteiliche Rente“ in späterer Zeit nicht mehr von allen Dörfern, ja nicht einmal von allen Gütern ein und desselben Dorfes gegeben wurde, (Jakobi, Grundbesitz in der preuß. Oberlaus. 1860. 144 ff.), so ist es sehr wahrscheinlich, daß, wie in Schlesien (Tzschoppe und Stenzel, Urkunden-Sammlung S. 166.), so auch in der Oberlausitz die deutschen Anfi dier von jenen altslavischen Burgbau- und Wachdienstgaben frei, und nur wendische Dörfer und altwendische Bauergüter dazu verpflichtet gewesen seien.





und daß erst, wenn vom neuen Könige entweder der bisherige Landvoigt bestätigt oder ein neuer ernannt worden war, diesem das Schloß feierlich übergeben wurde. So ist denn auch die Stadt Budissin mit Recht die Landeshauptstadt geblieben. Kurz so beruht der Charakter territorialer Einheit, den sich die Oberlausitz trotz des häufigen Herrscherwechsels, ja trotz mehrfacher Theilungen doch bis 1815 bewahrt hat, wesentlich auf jener altslavischen Institution der einen Stammesburg in dem gemeinsamen Stammesterritorium.

Da wurden die Milzener im 10. Jahrhundert unter den sächsischen Königen durch die streitbaren Markgrafen von Meißen<sup>1)</sup> unterworfen und ihr Land dem deutschen Reiche einverleibt. In administrativer Beziehung ward nun die im übrigen Deutschland damals geltende Gauverfassung auch auf das bisherige Slavenland übertragen. Das ehemalige Stammesterritorium der Milzener hieß nun „Gau Milzsa“ oder nach der Stammesfeste „Gau Budissin“, bald auch Land Budissin<sup>2)</sup>. Ein „Graf“ schirmte und hütete den Gau im Auftrag und im Namen des deutschen Königs. So viel aus den nur sehr spärlichen Urkunden über die Oberlausitz aus dem 11. Jahrhundert ersichtlich ist, stand der Gau Milzsa oder Budissin stets unter denselben Grafen, wie die beiden zur Markgrafschaft Meißen vereinigten Gaue Dalemince und Nisan. Es war also der Markgraf von Meißen des Reiches Graf ebenso im Gau Milzsa, wie in Dalemince und Nisan<sup>3)</sup>. So ward die Oberlausitz ein Pertinenzstück der Markgrafschaft Meißen.

Als 1006<sup>4)</sup> König Heinrich II. dem Bisthum Meißen die drei Castelle Ostro, Drebnitz und Göda eignete, bezeichnete er dieselben als „gelegen im Gau Milzani in der Grafschaft des Grafen Hermann“; dieser Hermann aber war des ermordeten Markgrafen Ekkihard von Meißen ältester Sohn, dem zwar eben damals der volle Besitz seines väterlichen Erbes verkömmeret ward, den aber der König bald darauf (1010) in die sämtlichen Güter und in die markgräfliche Würde seines Vaters einsetzte. Und als 1071<sup>5)</sup> König Heinrich IV. demselben Bisthum acht Hufen Land zu Görlitz schenkte, bezeichnete er dieselben als „gelegen im Gau Milzsa unter der Grafschaft Ekkeberts“; dieser aber war der Sohn und Nachfolger Ekkeberts I. von Meißen.

Als Pertinenzstücke der Markgrafschaft Meißen ward dann mit dieser zugleich auch der Gau Milzsa von König Heinrich IV. (1076) dem Markgrafen Ekkebert II., der sich mit den Sachsen verbündet hatte, genommen und dem treugebliebenen Herzog Bratislaus von Böhmen als Reichslehn übertragen. Dieser östlichste Theil der zur Mark Meißen gehörigen Lande

<sup>1)</sup> Vgl. für das Nächstfolgende v. Weber, Archiv f. d. sächs. Gesch. XII. 275 ff. „Die politischen Beziehungen zwischen der Oberlausitz und Meißen“.

<sup>2)</sup> Die Belegstellen bei v. Weber, Arch. f. d. sächs. Gesch. Neue Folge I. 64 fg. Anmerk.

<sup>3)</sup> Vgl. Tittmann, Heinrich der Erlauchte 26. Märker, Burggrasthum Meißen 4: „Alle die Grafen, die Schöttgen in seinen „Nachrichten von den alten Grafschaften hiesiger Lande““ aufführt, waren Markgrafen [von Meißen].“ v. Posern-Klett, Vers. der Markgrafschaft Meißen 103.

<sup>4)</sup> Cod. Lus. Anhang 6: „adjacentia in pago Milzani in comitatu Herimanni comitis“.

<sup>5)</sup> Cod. Lus. N<sup>o</sup> 19: „octo mansos regales in pago Milsca, sitos autem in villa Goreliz sub comitatu Eggeberti filii — marchionis“.

scheint dem Böhmenfürsten aber verblieben zu sein, als Meissen selbst (1080) wieder an Ekkebert II. zurückgegeben werden mußte. Wenigstens verließ Herzog Bratislaus (1086) „den Gau Budissin“ seinem Schwiegersohne Wiprecht von Groitzsch, als Mitgift seiner Tochter Judith. Nach dem kinderlosen Tode von dessen Sohne, Heinrich v. Groitzsch, aber kam (1135) das Land Budissin wieder an Markgraf Conrad den Großen von Meissen, der es unleugbar bis 1156 besaß. Darauf (1158) aber gab König Friedrich I. dasselbe dem damaligen Herzoge von Böhmen, Wladislaus II., dem er zugleich den Königstitel verlieh, zu Lehn<sup>1)</sup>, und erst 1635 ist die Oberlausitz wieder an das Haus Wettin zurückgekommen.

Bei der nur äußerst geringen Anzahl von Urkunden, welche über die Oberlausitz aus dieser meißnischen Epoche auf uns gekommen sind, vermögen wir die während derselben im Lande geltenden staatlichen und rechtlichen Einrichtungen nur nach ihren allgemeinsten Umrissen zu erkennen. Was bald darauf urkundlich als Rechtsbrauch erscheint, wird, so dürfen wir zurück-schließen, wohl ebenfalls bereits diesem Zeitraum seine Entstehung verdanken.

Da weder die Markgrafen von Meissen noch die späteren Landesherren der Oberlausitz im Lande selbst residirten, so übertrugen sie den Schutz und die militärisch-administrative Leitung desselben einem ihrer Getreuen. Dieser oberste landesherrliche Beamte wohnte auf der Burg zu Budissin und führte daher den Titel *castellanus* (später auch *praefectus* oder *Burggraf*) *de Budissin*. Nur einen einzigen und zwar den letzten von den Markgrafen von Meissen eingesetzt kennen wir mit Namen. Als 1153 Conrad der Große von Meissen gewisse Bestimmungen über die Vogtei des Klosters Gerbstädt traf, und ebenso als derselbe 1156 zu Meissen feierlich die Waffen niederlegte, um den Rest seiner Tage auf dem Petersberge Gott zu dienen, befand sich unter den zahlreichen Zeugen Theodericus (oder Tidericus) *castellanus de Budessin*; beide male wird er unter den *nobiles* aufgeführt<sup>2)</sup>.

Nächst dem Castellan oder Burggrafen waren zur Hütung der Burg Budissin auch eine größere Anzahl deutscher ritterlicher Mannen speciell verpflichtet, welche *castrenses* (später ebenfalls *castellani*, deutsch *Burgmannen*) hießen und in ihren Freihäusern (*curiae*) auf dem Burglehn am Fuße der Burg wenn nicht fortwährend, so doch einen Theil des Jahres, wahrscheinlich abwechselnd, zu wohnen hatten. Dafür waren sie von allen sonstigen Abgaben und Diensten, nicht nur von ihren Burglehnshäusern, sondern auch von ihren sonstigen Landgütern befreit<sup>3)</sup>.

Die wesentlichste und für die ganze Folgezeit maßgebende Veränderung erfuhren die bisher im slavischen Milzenerlande geltenden Rechtsverhält-

<sup>1)</sup> Ausführlich dargestellt in v. Weber's Arch. f. d. sächs. Gesch. XII. 280 ff.

<sup>2)</sup> Schöttgen, Conrad der Große 317. 330.

<sup>3)</sup> Bei der Theilung der Oberlausitz zwischen den beiden Linien der Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1268 ward festgesetzt: *castrenses Budessinenses castri feoda specialiter a castri et terrae Budissin domino obtinebunt. Cod. 93.* König Johann von Böhmen bestätigte 1319: *quia castellani castri Budissin perpetui asseruntur, et [se?] specialium privilegiorum dono tali gaudere, quod nec de castrensis pheudis dicti castri Budissin, nec de aliis possessionibus, quas obtinent aut in futurum obtinebunt, aliquovis servitutis genere teneantur obnoxii, etc. Cod. Lus. 229 fg.* Solch ein Burgmann war jedenfalls der 1285 erwähnte Dithmarus de Bore, *castellanus de Budesyn* (Ebend. 113), Inhaber des Ritterguts Burs (NO v. Budissin).







nisse durch die Einführung des germanischen Lehnswesens. Mit Waffengewalt hatten die Deutschen das Land erobert. Aller Grund und Boden gehörte jetzt dem König, oder wem dieser seine Rechte übertrug. Nur wenige Domänen behielt sich der neue Landesherr darin vor. Alles Uebrige ward von ihm an deutsche ritterliche Mannen zu Lehn überlassen, die ihm dafür zum Lehnstdienst verpflichtet waren im Krieg wie im Frieden. Auch von dem früheren Slavenadel mögen — wie dies auch anderwärts geschah, — diejenigen, welche die Herrschaft der Deutschen ehrlich anerkannten, ihre Güter behalten haben<sup>1)</sup>, allein jetzt ebenfalls als landesherrliches Lehn. Alle Landgüter in der Oberlausitz waren Lehen, keins „Erbe“<sup>2)</sup>. Wo, selbst noch in späterer Zeit, das Wort allodium vorkommt, bedeutet es nicht einen lehnfreien erblichen Besitz, sondern nur ein „Gut“, gleichviel ob Ritter- oder Bauergut<sup>3)</sup>.

Der neue deutsche Adel zog, wie in die Güter, so auch in die im flachen Lande gelegenen offenen Höfe des früheren Slavenadels ein. Außer zu Budissin gab es damals noch keine feste, steinerne Burg im Lande. Wohl aber fehlte es nicht an uralten Befestigungen, jenen zahlreichen Erdschanzen, die man früher sehr mit Unrecht Hussiten- oder gar Schwedenschanzen genannt hat, gegenwärtig aber richtiger als Heidenschanzen bezeichnet<sup>4)</sup>. Mögen dieselben nun von den Sorbenwenden oder, wie man gegenwärtig annimmt, von den vor ihnen hier sesshaften altgermanischen Stämmen angelegt worden sein, jedenfalls dienten sie nicht zu gottesdienstlichen, sondern zu militärischen Zwecken. Sie gewährten zu einer Zeit, wo man den Gebrauch des Mörtels zur dauerhaften Verbindung der Steine noch nicht kannte, den Umwohnern genau denselben Vortheil, wie die nachmaligen steinernen „Burgen“, nämlich im Fall einer plötzlichen Feindesgefahr sich selbst und ihre Habe zu „bergen“. Und so werden denn diese Erdschanzen in den lateinischen Urkunden selbst noch des 14. Jahrhunderts castella oder castra<sup>5)</sup>, im Volksmund aber sogar vielfach noch heut „Burgberge“ genannt. Es ist daher durchaus irrig, zu glauben, daß ein solcher „Burgberg“ auch jedesmal eine früher daselbst befindliche steinerne oder wenigstens hölzerne Burg voraussetze. Da sich in all jenen Schanzen mit

<sup>1)</sup> Im Meißnischen besaß „der freie Mann, genannt Bor, von Nation ein Slave“, zahlreiche Güter. 1071 überließ er fünf derselben tauschweis an das Bisthum Meissen. Von den dafür erhaltenen Dörfern waren zwei (Drauschkowitz südlich von Göbda) und „Kocina“ (wahrscheinlich das spätere, jetzt verschwundene Rosenhain bei Bischofswerde) auf altoberlausitzischem Boden gelegen. Cod. Lus. 9.

<sup>2)</sup> Nur die einst der Kirche geeigneten Güter behielten diesen Charakter als „Erb- und Eigengüter“ auch dann bei, wenn sie von der Kirche wieder an weltliche Personen überlassen wurden. So die Bernstädter Pflanzung und eine Anzahl Dörfer am Klosterwasser bei Marienstern. Knoch, Gesch. des Eigenschen Kreises 3 fg. — Gesch. v. Marienstern 8.

<sup>3)</sup> So auch im Meißnischen. Littmann, Heinrich der Erlauchte 177.

<sup>4)</sup> Verzeichniß der oberlaus. Schanzen bei Preussler, Blicke in die vaterländische Vorzeit I. 100—115. II. 116—133. 192—197. — Schuster, die alten Heidenschanzen Deutschlands mit specieller Beschreibung des Oberlausitzer Schanzensystems. Dresden 1869.

<sup>5)</sup> 1006 schenkte König Heinrich II. dem Bisthum Meissen tria nostri juris castella, nämlich Ostro, Drebnitz und Göbda (Cod. Sax. II. 1. 24). Bei keinem dieser drei Orte finden sich Spuren alten Mauerwerkes vor, die auf eine einstmalige Steinburg schließen ließen; wohl aber giebt es bei Ostro und Göbda wohlerhaltene Schanzen. 1350 kaufte das Kloster Marienstern eine Wieje (pratam) situm sub monte castri prope villam Kuckow (Cod. Lus. II. 29. Beilage zu Band XXXV.), womit offenbar „der Burgberg“, d. h. die Schanze bei Ruckau gemeint ist.

nur ganz wenigen zweifelhaften Ausnahmen keinerlei Mauerwerk vorfindet, auch nicht der für eine etwaige Holzburg nöthige Unterbau, so haben dieselben sicherlich auch nie einen Oberbau, weder einen steinernen, noch einen hölzernen gehabt, sondern haben, wie sich auch sonst aus der Natur ihrer ganzen Anlage ergibt, genau so, wie sie noch jetzt sind, den Umwohnern als Zufluchtsstätten vor einem plötzlichen Ueberfall gedient. Nur diesen individuell-defensiven Zweck vermögen wir ihnen beizumessen; an eine Anlage derselben nach einem gemeinsamen strategischen Plan und System zu nationalen Zwecken können wir nicht glauben.

Wie sich denn fast bei jedem größeren, altslavischen (Ritter-) Gute oder Gütercomplexe eine solche Schanze vorfindet, so wurde nun von diesen Schanzen oder „Burgen“ auch noch unter der Herrschaft der Deutschen die älteste bekannte Eintheilung des Landes in „Burgwarte“ hergeleitet. Unter einem Burgwart verstand man wenigstens auch im Meißnischen einen größeren oder kleineren Distrikt, dessen Bewohner dem Inhaber des Hauptortes dienstpflchtig waren. Nach dem Burgwart, in welchem ein Ort gelegen war, pflegte man daher letzteren genauer zu bestimmen<sup>1)</sup>. Die Anzahl der in den Urkunden bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts zufällig namentlich und ausdrücklich als „Burgwarte“ bezeichneten Gütercomplexe in der Oberlausitz ist allerdings nicht eben groß, und nach dieser Zeit kam die Eintheilung des Landes in Burgwarte wieder in Verfall. Wo aber ein Gütercomplex „Burgwart“ genannt wird, da fehlt auch nicht die Erdschanze. So sind denn gewiß auch sehr viele andere Dörfer mit Schanzen Mittelpunkte von Burgwarten gewesen, ohne daß sie in den Urkunden als solche erwähnt worden sind.

Namentlich und sicher kennen wir in der Oberlausitz folgende ehemalige Burgwarte. Von den mehrfach schon genannten *tribus castellis cum suis pertinentiis*, welche 1006 das Bisthum Meissen erhielt, heißen wenigstens Göda und Drebnitz 1071 ausdrücklich Burgwarte<sup>1)</sup>. Auch Doberschau (SO. v. Göda) war (1241) ein solches, und in den Lehnbriefen über dieses Dorf wird noch im 16. Jahrhundert des dasigen „Burgberges“, d. h. der zugehörigen Schanze, regelmäßig Erwähnung gethan<sup>2)</sup>. Gleichzeitig mit Doberschau werden auch Seitschen (dicht bei Göda) und Dolgowitz (O. von Löbau) als Burgwarte genannt<sup>3)</sup>. Von dem Burgwart Loga (NW. von Budissin) erkaufte 1226 das Domstift zu Budissin den Bischofszehnt<sup>4)</sup>. Unter dem Burgwart „Schilani in regione Milse“, von welchem Kaiser Heinrich IV. 1091 dem Bisthum Meissen vier Dörfer eignete<sup>5)</sup>, dürfte das Dorf Tschelln an der Spree (zwischen Hoyerwerde und Muskau) zu verstehen sein.

Nur ein einziges der namentlich genannten Burgwarte in der Oberlausitz hat sich nachweislich in ganz ähnlicher Weise, wie so viele Burgwarte im Meißnischen und anderswo, nach und nach zu einer großen Herrschaft mit einer festen Steinburg und einer Stadt als Mittelpunkt fortentwickelt, nämlich

1) Bischof Benno von Meissen überläßt dem Slaven Bor ein Dorf in *burwardo Godiwo* und ein anderes in *burwardo Trebiste* (Cod. Lus. 9 fg.)

2) Oberlausitzer Grenzurfunde Cod. Sax. II. 1. 110 fg. *De burquardo Dobrus.*

3) Ebenfalls. *Item de burquardo Sizen. Item de burquardo Dolgawiz.*

4) Cod. Lus. 39. *Decima in burkwardo Lagowe in terra Budessin constituta.*

5) Cod. Sax. II. 1. 41 fg. *Quatuor in burgwardo Schilani.*

v. J. Prof. Bildmaler W. Schulz  
 Württembergische Kunstschule / über die Malerei, all Malerei für Einzelne in der W. für den  
 mit den Mal. Ludwig von München der Malerei, - und v. J. Malerei ausgelegt.  
 LM-1880. (München ca. 09.)

Köhler, LM. 1838. 1 ff. über den Malerei in der Malerei von Köln, Malerei, und  
Malerei ausgelegt. - und Malerei in der Malerei von Köln (p. 4). Malerei  
Malerei, Malerei in der Malerei. LM. 1833. 35 ff.  
Malerei, Malerei in der Malerei. 1875. p. 39.

" Malerei in der Malerei in der Malerei von Köln Malerei und Malerei ausgelegt  
Malerei. Malerei in der Malerei von Köln, Malerei und Malerei, Malerei und Malerei  
Malerei ausgelegt. (1)

Malerei, Malerei in der Malerei. Malerei, Malerei in der Malerei, Malerei und Malerei  
Malerei. Malerei in der Malerei von Köln. Malerei und Malerei ausgelegt.  
Malerei in der Malerei von Köln, Malerei und Malerei ausgelegt. (1) - Malerei  
Malerei in der Malerei von Köln. (1) Malerei und Malerei.  
Malerei in der Malerei von Köln, Malerei und Malerei ausgelegt.  
Malerei in der Malerei von Köln, Malerei und Malerei ausgelegt.  
Malerei in der Malerei von Köln, Malerei und Malerei ausgelegt.

E.O. Schulte, Malerei in der Malerei, 1896. 310 ff. Malerei und Malerei  
Malerei, Malerei in der Malerei von Köln.

I.  
Malerei in der Malerei von Köln, Malerei und Malerei ausgelegt.  
Malerei in der Malerei von Köln, Malerei und Malerei ausgelegt.

Gravina: Cod. Dipl. Lat. H. 7 Nürnberg.

(Ernstlich Arbeits V)  
Gravina: L. M. V Zürich Arbeits V in Gravina Arbeits V 1345

„Unter der Gravina des General Zuzer“, Contemporary 45. 794. von 1898  
Nürnberg.

Kamenz. Auch hier bildete ursprünglich die schützende Befestigung des alt-slavischen Dorfes nur eine Erdschanze, gelegen auf dem Reinhardtsberge<sup>1)</sup>. Da erhielt (um 1200) „das Burgwart Kamenz“<sup>2)</sup> der meißnisch-österländische Ritter Bernhard v. Besta. Er erbaute auf einem nur durch das Thal der Elster von der alten Befestigung getrennten Felsen nach deutscher Art die Steinburg Kamenz, nach welcher sich seine Nachkommen „v. Kamenz“ nannten. Zu ihrem Schutze mußten sich die Vasallen, denen einzelne Dörfer des großen Burgwarts Kamenz zu Pfandlehn gegeben waren, dicht neben der Burg „auf dem Burglehn“ anbauen. Und als eine Feuersbrunst den alten slavischen Ort Kamenz unten im Thal zerstört hatte, baute Bernhard II. von Kamenz die Stadt Kamenz an der jetzigen Stelle neu auf (vor 1225). So entstand hier von der Burg aus die Stadt Kamenz in dem Burgwart, d. h. der nachmaligen „Herrschaft“ Kamenz<sup>3)</sup>.

Von der Art und Weise der Rechtspflege in der Oberlausitz geben die Urkunden aus dieser meißnischen Epoche noch absolut keine Kunde.

Nur andeutungsweise haben wir noch die mit der Occupation des Landes durch die Deutschen beginnende Christianisirung desselben zu erwähnen. Wie in politischer Hinsicht unter dem Markgrathum, so stand das „Land Budissin“ in kirchlicher Hinsicht nun unter dem Bisthum Meissen und blieb es auch dann noch, als die politische Verbindung mit Meissen sich längst aufgelöst hatte. Die erste christliche Kirche ward natürlich in der ältesten Stadt, dem Sitze der jetzt christlichen Regierungsbehörden, in Budissin erbaut. Diese Pfarrkirche zu St. Petri erhob um 1221 Bischof Bruno II. von Meissen zum Collegiatstift, verband aber dasselbe durch die Bestimmung, daß der jedesmalige Dompropst von Budissin aus der Zahl der meißnischen Domherren zu wählen sei, für immer auf das innigste mit dem Mutterstift. Der Dompropst zu Budissin war aber zugleich Archidiacon für die Oberlausitz. So war denn seitdem Budissin auch der Sitz der kirchlichen Oberbehörde sowohl für den ursprünglichen „Gau Milseca“, als für die noch vor Mitte des 13. Jahrhunderts zu demselben geschlagenen Theile des böhmischen Gaues Zagost, nämlich für die Herrschaft Seidenberg und den Queißkreis<sup>4)</sup>. Das ebenfalls zum böhmischen Gau Zagost gehörige Zittau aber, das sich erst seit Mitte des 14. Jahrhunderts zur Oberlausitz zu halten begann, anfangs ohne seine Verbindung mit Böhmen zu lösen, hat in kirchlicher Beziehung bis zur Reformation unter dem Erzbisthum Prag gestanden.

Die Entwicklung auch der kirchlichen Verhältnisse in der Oberlausitz zu verfolgen, liegt außerhalb der uns gestellten Aufgabe.

<sup>1)</sup> Beschrieben bei Preussler, Blide II. 206.

<sup>2)</sup> 1225 schenkte Bernhard II. v. Kamenz der Pfarrkirche zu Kamenz *decimam urnam mellis, que in burcardo ipso ei provenit.* Cod. Lus. II. 5.

<sup>3)</sup> Ausführlicher in der „Gesch. der Herren v. Kamenz“, Laus. Magazin 1866. 83 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. v. Weber, Archiv für d. sächs. Gesch. VI. 173 u. 175. „Die Besitzungen des Bisthums Meissen in der Oberlausitz“.

## Abchnitt II.

## Die Oberlausitz unter Böhmen.

Von 1158 bis bald nach 1253.

Seitdem Kaiser Friedrich I. die nachmalige Oberlausitz an Wladislaus von Böhmen für dessen gegen Polen bereits geleisteten und die gegen Mailand noch zu leistenden Dienste 1158 zu Lehn gegeben hatte, verblieb dieselbe fast genau ein Jahrhundert hindurch auf das engste mit Böhmen verbunden. Das „Land Budissin“, wie es während dieser ganzen Zeit genannt ward<sup>1)</sup>, bildete jetzt ebenso ein Pertinenzstück vom Königreich Böhmen, wie bisher vom Markgrafthum Meissen.

## a. Die Castellans-Verfassung.

Dem neuerworbenen Lande wurden von seinen neuen Herrschern in materieller Hinsicht wohl die bisherigen Rechtsinstitutionen belassen, aber, wie es scheint, wurden die obersten Behörden des Landes nach der in Böhmen üblichen Sitte organisirt. Nun stand aber damals in Böhmen die sogenannte Castellans- oder Zupenverfassung in voller Blüte. Ihr zufolge war das inzwischen zum Einheitsstaat gewordene Böhmen in eine größere Anzahl Distrikte (lateinisch *provinciae*, böhmisch Zupen oder Zupanien) getheilt, welche in früherer Zeit die Stammesterritorien der verschiedenen, damals noch selbständig nebeneinander wohnenden slavischen Stämme Böhmens gebildet hatten. Die militärisch-administrative Oberleitung eines jeden solchen Distrikts war einem unmittelbar von dem König ernannten Beamten mit dem Titel eines Zupan (lateinisch *castellanus* oder *praefectus*, deutsch Burggraf) übertragen, der mit seinen Mannen die (jetzt) landesherrliche Burg des Distriktes, die Zupenburg, hütete. Die oberste Leitung des Gerichtswesens aber führte, ebenfalls im Namen des Königs, ein auch in der Zupenburg wohnender Distrikts- (oder Land-) Richter (lateinisch *judex* oder *advocatus provincialis* oder *terrae*, böhmisch Zudar). Er war der zweithöchste landesherrliche Beamte im Distrikt und der natürliche Stellvertreter des Zupans<sup>2)</sup>.

Ganz ebenso erscheinen während dieser ersten böhmischen Epoche die äußeren Formen der Verwaltung oder Verfassung auch in der Oberlausitz. „Burggravo et advocato ac omnibus generaliter militibus in Budissin constitutis“ — so lautete die offizielle Zusammenfassung der landesherrlichen Beamten in einem Schreiben König Wenzels I. v. J. 1240<sup>3)</sup>. Oberster Beamter blieb, wie schon unter den meißnischen Herrschern, der Castellan (oder Präfect oder Burggraf) von Budissin. Ob früher die oberste richterliche Gewalt mit der obersten administrativen vereinigt oder von derselben getrennt war, wissen wir nicht. Jedenfalls hatte der jetzt in dem Lande Budissin amtirende Landrichter nicht nach böhmischem, sondern nach deutschem Recht Recht zu sprechen. Die Burg zu Budissin aber ähnelte im übrigen jetzt völlig einer böhmischen Zupenburg. Auch noch aus dieser Epoche fehlt es an allen Quellennachrichten über das Materielle des in der

<sup>1)</sup> Terra oder provincia Budessin. Vgl. Cod. Lus. 26; 31; 41 etc.

<sup>2)</sup> Palacky, Geschichte v. Böhmen (erste Ausgabe) I. 174. II. 1. 18 u. 24; 36. Sirecet, Das Recht in Böhmen II. 98; 107 fg.; 113.

<sup>3)</sup> Erben, regesta bohem. 468.

Työsuunnitelma, Euro. yst. Euro. Marklaubung 41. (4.) 1875.  
" Di. slawische Kultur und Kunst, und die Sprache in Marklaubung  
während der Zeit der slav. Völkerwanderung. ?. Welche Zusammenhänge  
sich abspielen, besonders, Landstrich, Euro. etc.

Zapra = Wozna. In der K. Euro. <sup>Wozna</sup> ~~Wozna~~ Ort in der neuen Zeit in Europa.  
wäre der Wozna in der Zeit. Kultur der Wozna in Europa, die  
Schuppen Wozna sind. - E. May. 1857. 246. - Ein Kopf ist ein  
" Wozna " " Wozna " Wozna

Erreich, Aufg. f. Euro. Wozna 36 Kopf: die Wozna Wozna  
Wozna " Wozna, Wozna, Wozna, Wozna, Wozna, Wozna.



„Zwiritiz  
Lammens Faser i Grotte Mangäusab u. Gabel, also Fd. Grotte u. markwärtige.  
Kulstij i Grotte Grotte II. 2. ii. - Vol. man ich den in Gabel

Oberlausitz geltenden Rechts. Wir müssen uns daher darauf beschränken, wenigstens die Namen dieser obersten Beamten, welche die Gewalt des fernem Landesherrn im Lande repräsentirten, soweit möglich, zu verzeichnen<sup>1)</sup>.

Während in Böhmen selbst die Würde eines Zupans oder Castellans in der Regel an Mitglieder der in der Zupe meistbegüterten Adelsfamilien vergeben ward und darin sozusagen erblich war<sup>2)</sup>, so finden wir innerhalb dieser Epoche als Burggrafen von Budissin nie einheimische oberlausitzische, sondern stets böhmische Adliche aus den vornehmsten Geschlechtern. Es galt, das eben erst erworbene Land sicher bei Böhmen zu erhalten und im böhmischen Interesse zu verwalten.

Unter den *nobilibus viris, fidelibus suis, Tsastellao, Haulo, Benisio, Jarozlao*, denen der neue König Wladislaus (wohl noch im Jahre 1158) befahl, den Bischof von Meissen in seinen Rechten zu schützen<sup>3)</sup>, befand sich wahrscheinlich auch der erste böhmische Burggraf von Budissin.

1175 war *Woc, praefectus de Budisin*, nebst den Präfecten vieler andren landesherrlichen Städte Böhmens im Gefolge Herzog Sobieslavs<sup>4)</sup>.

1195 wird *Jarozlaus, castellanus de Budysin*, neben den Castellanen andrer böhmischen Städte als Zeuge bei Herzog Heinrich von Böhmen genannt<sup>5)</sup>.

Mindestens von 1217—22 war Castellan von Budissin *Benes*, der Sohn Hermanns, ein im böhmischen Volkslied noch heut fortlebender Held. Denn er hatte um 1203 „ein in Böhmen während der Abwesenheit seines Fürsten eingedrungenes sächsisches Heer mit Hülfe des zusammengerastten Landvolkes bei Großskal auf's Haupt geschlagen und aus dem Lande gejagt“<sup>6)</sup>. Später Castellan von Budissin geworden, stand er nebst vielen andren böhmischen Baronen in dem großen Kirchenstreite zwischen König Ottokar I. und Bischof Andreas von Prag auf Seiten der bischöflichen Partei, weshalb Papst Honorius III. 1214 auch ihm (*Benisio castellano de Budissin*) seine Belobigung zutheil werden ließ<sup>7)</sup>. Und als darauf der Bischof den König mit dem Bann und das ganze Land mit dem Interdikt belegt hatte, und endlich beide Parteien erklärten, sich dem schiedsrichterlichen Spruche des Papstes unterwerfen zu wollen, befand sich unter den Abgeordneten der Böhmen an den Papst (1220) auch „*Habra, procurator nobilis viri B. castellani de Budisin*“<sup>8)</sup>. In der Zwischenzeit scheint auch er sich mit dem Könige wieder ausgeöhnt zu haben. Zu Folge einer Urkunde des Königs von 1219 hatte das Kloster Blaz in

<sup>1)</sup> Nachstehendes Verzeichniß dürfte sich immerhin um ein gut Theil vollständiger und correcter erweisen, als es Großer (Werkwürdigkeiten III. 12), Carpyov (Ehrentempel I. 45), Kloß (Gesch. der Oberlaus. Landvoigte Msp. I. 86), Köhler (Lauf. Mag. 1840. 331 Anmerk.) zu geben vermochten.

<sup>2)</sup> Sirecef II. 30.

<sup>3)</sup> Cod. Saxon. II. 1. 59.

<sup>4)</sup> Erben, reg. boh. 155.

<sup>5)</sup> Erben 191. Der Name ward bisher nach Dobner, (monum. IV. 253) fälschlich „*Witek Zlanebor*“ genannt.

<sup>6)</sup> Jos. M. Graf Thun, Gedichte aus Böhmens Vorzeit, verdeutsch 1845. Einleitung von Schafarik. Vgl. Palacky, Gesch. von Böhmen II. 1. 66. Heber, Großskal. 26.

<sup>7)</sup> Erben, reg. boh. 269. vgl. Palacky II. 1. 79 ffg. Frind, Kirchengeschichte Böhm. II. 14 ffg.

<sup>8)</sup> Erben 290.

4  
4

Böhmen fünf Mark per manum Benessonis fidelis nostri burgravii Budisenensis ausgezahlt erhalten<sup>1)</sup>. Und in zwei 1222 zu Znaim von König Ottokar ausgestellten Urkunden erscheint Benes castellanus Budissin als im Gefolge desselben<sup>2)</sup>.

In der Zeit von 1232—40 findet sich als Burggraf von Budissin eine in der Geschichte des böhmischen Adels nicht minder bekannte Persönlichkeit, Heinrich, der Sohn Smils, der Bruder von Castolaus von Zittau, durch seine Söhne Smil und Castolaus der Stammvater der böhmischen Herrengeschlechter von Lichtenburg und von Konow, durch seine Nissen der Dntel der ersten Herren von Leipa und von der Duba. Er wird bald als praefectus, bald als burgravius de Budissin bezeichnet und erscheint meist als Zeuge im Gefolge der böhmischen Fürsten, zu denen er sich also in Geschäften von Budissin aus begeben hatte<sup>3)</sup>. Seit 1241 wird er stets Henricus de Sitavia genannt. Er war also nicht mehr Burggraf von Budissin und nannte sich nun nach der ihm und seinem Bruder gemeinsam gehörigen, damals noch böhmischen Herrschaft Zittau.

Der letzte böhmische Burggraf von Budissin dürfte jener Benes (Benisius Budisinensis burgravius) gewesen sein, der wie bereits S. 6 Anm. 4. erwähnt, 1245 auf gewisse ihm bisher zuständige Amtseinkünfte aus den Dörfern Coblenz, Dobranitz und Cannewitz verzichtete.

Noch dürftiger sind die Nachrichten, welche wir über die Landrichter (böhmisch Zudar) des Landes Budissin haben. Nur ein einziges Mal haben wir während dieser böhmischen Epoche einen solchen ausdrücklich als iudex provincialis bezeichnet gefunden, nämlich in einer Urkunde von 1249, durch welche König Wenzel dem Bisthum Meissen in den soeben erkauften Dörfern Meuselwitz (bei Göda) und Kubschitz (bei Budissin) auch omnem jurisdictionem temporalem quam iudex provincialis terrae Budissinensis in bonis praefatis exercere consuevit, eignete<sup>4)</sup>. Wir glauben aber kaum zu irren, wenn wir den mehrfach vorkommenden „Voigt“ (advocatus) von Budissin für identisch mit dem Landrichter des Landes Budissin halten. Fideli suo B., advocato Budissinensi, befahl 1240 König Wenzel bei seinem Zorn, eine dem Domstift Budissin widerrechtlich entzogene Hufe in Reichenbach sammt anderen Einkünften demselben sofort zurückzustellen, vielmehr dessen Rechte zu schützen und zu fördern<sup>5)</sup>. Hiermit dürfte wohl derselbe Voigt gemeint sein, der 1245 mit vollem Namen Berwicus advocatus und noch 1272 Berwicus quondam advocatus in Budissin genannt wird<sup>6)</sup>.

Von sonstigen landesherrlichen Beamten werden in dieser Zeit noch erwähnt die villici und nuntii. Die letzteren waren die Frohnboten, die ersteren die mit der Verwaltung der unmittelbar dem Landesherrn vorbehaltenen Güter (Domänen) beauftragten und daher auch mit einer

<sup>1)</sup> Ebend. 288. Cod. Morav. II. 90.

<sup>2)</sup> Ebend. 304. 621.

<sup>3)</sup> 1232 zu Prag, Cod. Saxon. II, 1. 102. — 1234 zu Prag, Erben, reg. boh. 401. — 1235 zu Saczka, Ebendas. 413. — Zuletzt in einem Schreiben König Wenzels v. J. 1240: H[enrico] burgravius et advocatus — in Budissin. Erben, 468.

<sup>4)</sup> Cod. Saxon. II. 1. 131.

<sup>5)</sup> Erben 468. — Im Cod. Lus. 48. ungenau.

<sup>6)</sup> Cod. Saxon. II. 1. 121; 175 fg. Cod. Lus. 76; 99.



1289 Max. Yar. u. Max. Lep. u. Eudyma u. Dresden, die 22 a primae va-  
civitatis fundatione pecora sua et gregem ad pascedum in me-  
ricam nostram ante portam lapideam trans Albeam miserint  
sicut Max. Babes. folly auf unum ut unus di. facta vultante.  
Cod. Leon. II. 5. 4.

Max. über die Jagden von Antioch im Jahr über die Jagden in dem Reich,  
den Namen der Jagden "1891. 235/6

Antioch über die Jagden von Antioch im Jahr 1318 laut Antioch u. Krummrig vom Antioch  
von Antioch, Eudyma u. Max. mit allen Eudyma u. Eudyma, die Jagden, mit der Jagde,  
mizallum Jagde u. ab im Max. Wroemer. Cod. Leon. II. 5. 7.

gewissen Amtsgewalt ausgestatteten Rendantenleute<sup>1)</sup>. Namentlich bekannt ist nur der villicus von Görlitz Florinus, der 1234 Zeuge war, als König Wenzel die sogenannte Stiftungsurkunde für Marienthal ausstellte, und der mit jenem Florinus de Gorliz identisch sein dürfte, welcher zu den Commissaren bei der ersten Grenzregulirung zwischen den königlichen und den bischöflich meißnischen Besitzungen in der Oberlausitz (1228) gehörte<sup>2)</sup>.

Solcher landesherrlicher Güter (Domänen) gab es auch in der Oberlausitz schon in dieser ersten böhmischen Epoche, obgleich sie erst später urkundlich als solche erwähnt werden. Vor allem waren es, wie anderwärts, die großen Forsten nebst der Jagd darin, welche sich die Landesherren vorbehalten hatten. Noch 1268 bei der Theilung der Oberlausitz zwischen den beiden Linien der Markgrafen von Brandenburg ward festgesetzt, daß die Jagden beiden Linien gemeinsam verbleiben und daß in diesen Heiden keine neuen Ansiedelungen vorgenommen werden sollten, außer nach beiderseitigem Uebereinkommen<sup>3)</sup>. 1309 bestätigte Markgraf Woldemar den Bürgern von Budissin auf's neue das schon „seit alter Zeit“ besessne Recht, „in der angrenzenden Budissiner Landesheide Holz zu schlagen“, jedoch mit der Beschränkung, daß sie „auf der oder auf den Heiden des Leuther von Schreibersdorf“ [auf Reschwitz] nur mit dessen Genehmigung schlagen dürften<sup>4)</sup>. Wahrscheinlich waren also auch die Heiden um Reschwitz früher landesherrliche. Ganz ähnlich bestätigte 1319 Herzog Heinrich von Sauer den Bürgern von Görlitz das ebenfalls schon alte Recht, bei etwaigem Feuerunglück sich zum Neubau Holz „in der Heide und dem Walde, die zum Lande Görlitz gehören“, schlagen zu dürfen<sup>5)</sup>. Diese „Holznutzung aus seiner Landesheide“ zum Häuserbau nach Feuerbrunst bestätigte 1329 auch König Johann von Böhmen der Stadt Görlitz, obwohl er eben damals den Herren von Penzig die Nutzung des dürren Holzes, des Laubes, der Streu, der Wiesen und der Fischerei „in der Heide des Görlitzer Landes“ und den dritten Theil aller (Waldzins-) Einkünfte aus den zahlreichen Dörfern in der Heide zu Erblehn verliehen hatte<sup>6)</sup>. In der Nähe von Löbau war eine solche Forstdomäne der Rottmarsberg, bis ihn 1311 Markgraf Woldemar an die Stadt Löbau verkaufte, in der Nähe von Zittau aber das „Königsholz“ (*silva nostra regalis*), in welchem den Bürgern von Zittau ein ähnliches Nutzungsrecht nach Feuersnoth zustand<sup>7)</sup>. Selbst bei Hoyerswerde gab es einen „Königslug“ (d. h. Königswald), der später den Bürgern der Stadt überlassen ward<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> Palady, Gesch. v. Böhmen. II. 1. 24. Kloß (Oberlaus. Provinzial-Blätter 1782. 86 ff.) sucht irrthümlich nachzuweisen, daß villicus und advocatus nur die verschiedene Bezeichnung ein und desselben Beamten sei. Cod. Lus. 51: Insuper volumus, ne aliquis nostrorum villicorum aut nuntiorum dominium in praediis ipsarum [der Nonnen zu Marienthal] habeat.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 45 u. 60. — Auch zu Ostritz gab es einen villicus (Ebend. 58 v. S. 1241) der aber kein landesherrlicher Beamter, sondern Rendantmann der Burggrafen v. Dohna auf ihrer Herrschaft Ostritz war.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. 94.

<sup>4)</sup> Ebendaf. 192.

<sup>5)</sup> Ebendaf. 227.

<sup>6)</sup> Ebendaf. 279. 277. vgl. Urkund.-Verzeichniß I. 153 No. 761.

<sup>7)</sup> Cod. Lus. 200. 369. vgl. Fesched, Gesch. v. Zittau I. 212 fg.

<sup>8)</sup> Weinart, Handbibliothek II. 198.

Wie mit der Zeit diese Forstdomänen sämmtlich in den Besitz entweder von Städten oder Adlichen übergingen, so mögen, und zwar vielleicht noch früher, die etwaigen übrigen Domänen an ritterliche Mannen zu Lehn gegeben worden sein. Solche ursprünglich unmittelbar dem Landesherrn gehörige Güter dürften unter anderen gewesen sein „Königsteich“ (piscina regis), jetzt Niederkaina (NO. v. Budissin), von welchem der volle Zehnt von allen Früchten an das Domstift Budissin zu entrichten war „seit dessen erster Gründung und mit Genehmigung und infolge des Wohlwollens der Landesherrn“<sup>1)</sup>, — ferner Königswarthe, das mindestens seine jetzige Benennung, — desgleichen Königsbrück, das wahrscheinlich sogar seine Entstehung dieser ersten böhmischen Epoche verdankt, — nicht minder Königshain bei Görlitz und Königshain bei Ostriß<sup>2)</sup>.

#### b. Die großen Herrschaften.

Wenn auch erst später häufiger urkundlich erwähnt, so fallen die großen „Herrschaften“ in der Oberlausitz ihrer Entstehung nach unzweifelhaft auch bereits in diese böhmische Epoche. Ganz wie in dem eigentlichen Königreich Böhmen so finden wir auch hier eine Anzahl wohl arrondirter, großer, adlicher Gütercomplexe, welche zusammen wohl mehr als die Hälfte alles damals bereits angebauten Grund und Bodens im Lande umfaßten. Einzelne derselben (z. B. Kamenz) sind nachweislich aus den „Burgwarten“ der vorigen Epoche hervorgegangen. Die Lehnsinhaber dieser „Herrschaften“ waren vor dem übrigen Lehnsadel des Landes durch eine Menge wichtiger Vorrechte ausgezeichnet. Dem Landesherrn waren sie nur zum Lehdienst verpflichtet, von allen sonstigen Abgaben an denselben aber befreit<sup>3)</sup>. Innerhalb ihrer Herrschaften waren sie selbst eine Art Landes-Herrn im Kleinen. Während der übrige Lehnsadel auf seinen Gütern nur die niedere Gerichtsbarkeit besaß, so übten die Herrschaftsbesitzer, wie die Landesherrn, auch die obere, d. h. den Blutbann. Wie sie selbst die Vasallen des Landesherrn waren, so hatten sie aber auch eine größere oder kleinere Anzahl von (Aster-) Vasallen, denen sie einzelne Dörfer ihrer Herrschaft zu Lehn gegeben hatten. Diese hatten vor ihrem „Mannengericht“ oder „Hofgericht“ zu Recht zu stehen und ihnen „Folge zu leisten“ im Frieden wie im Kriege<sup>4)</sup>. Diese Herrschaftsbesitzer führten, wie der wirkliche hohe Adel, das Ehrenprädikat „Herr“, ja „edler Herr“ und bedienten sich, wie dieser, des pluralis majestaticus „Wir“<sup>5)</sup>. — So ähnelten denn diese „Herren“ in der Oberlausitz den freien Dynasten in manchen andern Ländern; sie glichen völlig den böhmischen „Herren“, nur daß sie nicht, wie in Böhmen,

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 118 fg.

<sup>2)</sup> Dafür daß es z. B. auch in See und Ebersbach bei Görlitz einst landesherrliche Jagdschlösser gegeben habe, bringt Worbs (Laus. Mag. 1830. 470) wenigstens keine urkundlichen Beweise bei.

<sup>3)</sup> 1319 belehnte Herzog Heinrich von Sauer die Herren v. Baruth mit all ihren Gütern cum omni jure et sine omni petitione (Cod. Lus. 233), desgl. 1345 König Johann den Heinrich v. Kitzlich mit Kitzlich und Zubehör und bestimmte, daß derselbe „in den genannten Dörfern keine geldliche Steuer und Hülfe zu geben, Schatzung oder Bete, wie die sein oder geschehen möchten, solle schuldig sein“ (Ebenda. 364).

<sup>4)</sup> Laus. Mag. 1866. 102. Urk. Verz. II. 731.

<sup>5)</sup> Vgl. Cod. Lus. 129. 185. 207. 209. Knothe, Eigenscher Kreis 61.

Ob Melanone auf Drucau? Titel "Liederbuch".

auf der Muskatkane Eyfau in Drucau 14726. / auf 1552 No. dei gratten  
in Lac. V. S. 40.



Das Stücken

"Kienbild" = "Niederalt" 1403 Auf Wegem. Kap. Capone und/Alt Drachen (gras Kanten) 4  
wenn "Wigende" nicht mehr, so ist es stark genug "wie Wiegende Kanten  
n. Capone voll mit Kanten i. Markante, Grund, breiten Fundament, 200 5.  
Cap. 10. 5. 110.

Leibniz aus dem Jahr Ljcznik, 2. f. Walden Baum, 2. f. Alt = Leibniz. Messen. und  
Grav. u. Alt. 2. f. 2. f. Leibniz. 2. f. 2. f. 2.

einen besonderen Herren=Stand bildeten. Wohl aber machten sie den höheren Adel der Oberlausitz aus.

Bei der Theilung der Oberlausitz im Jahre 1268 wurde festgesetzt, daß diese Herrschaftsbesitzer die Lehn über ihre Güter von beiden Linien der Markgrafen von Brandenburg erhalten sollten. Die Namen der damaligen Inhaber jener großen Lehne werden zwar genannt; doch weiß man bis heut nicht mit Sicherheit, welche Güter eine jede der dort aufgezählten Familien besaß<sup>1)</sup>. Folgende Gütercomplexe hatten, wie sich in der Folgezeit ergiebt, unzweifelhaft Herrschaftsqualität: Hoyerzwerde, Ramenz, Reischwitz, (Kuhland?) Baruth, Kittlitz, Muskau, Penzig, Seidenberg, Marklissa, — und in dem bis nach Mitte des 14. Jahrhunderts noch völlig zu Böhmen gehörigen Weichbild Zittau: Zittau selbst, Kohnau, Ostritz, Grafenstein. — Ueber das spätere Schicksal dieser „Herrschaften“ in der Oberlausitz werden wir noch zu berichten haben; hier galt es nur zu constatiren, daß diese Institution eines höheren, mit Dynasten=Rechten ausgestatteten Adels, aus welcher die noch bestehenden „Standesherrschaften“ hervorgegangen sind, bereits der Zeit ihre Entstehung verdankt, wo die Oberlausitz zuerst unter Böhmen stand.

### c. Die Gründung der Städte.

In dieser selben Zeit tauchen aber nun auch zuerst — wenigstens ihrem Namen nach — die (nächst Budissin) ältesten oberlausitzischen Städte auf. Es werden nämlich Löbau 1221, Ramenz 1225, Weissenberg 1228, Görlitz und Reichenbach 1238, Lauban, Schönberg, Rothenburg 1268 zuerst urkundlich als Städte entweder ausdrücklich bezeichnet oder doch deutlich gekennzeichnet. Die Stadt Bernstadt ward um Mitte des 13. Jahrhunderts und zu gleicher Zeit in dem damals noch völlig zum Königreich Böhmen gehörigen Zittauer Weichbild auch die Stadt Zittau und bald darauf die Stadt Ostritz erbaut. Wie in anderen Slavenländern waren hierbei theils bisher schon bestehende, altslavische Dörfer bloß erweitert und mit Stadtrecht bewidmet, theils aber auch ganz neue städtische Ansiedlungen geschaffen worden. In ersterem Falle wurden die bisherigen slavischen Dorfbewohner jetzt ebenfalls Bürger der neuen Stadt; allein dem bei weitem größten Theile nach waren die ersten oberlausitzischen Städtebewohner jedenfalls vom Westen hergekommene deutsche Einwanderer<sup>2)</sup>. Es muß gegen Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts ein eigenthümlich reges Leben in der bis dahin noch wenig bewohnten und in ihrem südlichen wie nördlichen Theile noch so gut als gar nicht bebauten Oberlausitz geherrscht haben. Es war die Zeit, wo sowohl in Schlesien, als in Böhmen die Landesherren, wie die Großgrundbesitzer unzählige fleißige Deutsche von Westen her in ihre Länder oder Territorien beriefen, ihnen unter günstigen Bedingungen unbebautes Land zur Urbarmachung überließen und sie theils in Dorf-, theils in Stadtgemeinden ansiedelten. In engem Zusammenhang mit diesen Zügen deutscher Einwanderer nach Schlesien stand, wie uns scheint, auch die Gründung der ersten Städte in der Oberlausitz. Nur eine einzige,

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 94.

<sup>2)</sup> Ausführlicher von uns dargestellt in v. Weber, Archiv f. die sächs. Geschichte Neue Folge II. 265. „Zur Gesch. der Germanisation in der Oberlaus.“

uralte Handelsstraße, die sogenannte „königliche Straße“ (via regia) führte aus Thüringen und Meissen quer durch die Oberlausitz nach Schlesien und dem übrigen Polen. In denjenigen (altslawischen) Dörfern an dieser Straße, in denen die Fuhrleute regelmäßig Nachtquartier zu machen pflegten, siedelten sich natürlich auch deutsche Schänkwirthe, Handwerker, Kaufleute an. So entstanden in ziemlich gleichen Distanzen von 2—3 Meilen, d. h. einer Tagereise, die seitdem jene alte Straße bezeichnenden Städte Kamenz, (Budissin) Löbau, Görlitz, Lauban. Die letzten drei scheinen auf unmittelbarem Anlaß der Regierung zu Städten erhoben worden zu sein; wenigstens haben sie nie einen andern Herrn, als den Landesherrn selbst gehabt, sind also von Anfang an königliche, d. h. freie Städte gewesen<sup>1)</sup>. Auch das Patronat über die Pfarrkirche stand in jeder dieser drei Städte ursprünglich dem Landesherrn zu. Kamenz war als Stadt von den Herren von Kamenz angelegt worden und kam erst 1318 an den Landesherrn. Seitdem waren die fünf an der alten „königlichen Straße“ gelegenen Städte Kamenz, Budissin, Löbau, Görlitz, Lauban zugleich auch die „königlichen“ oder unmittelbaren Städte des Landes, dieselben, welche 1346 nebst dem noch böhmischen, aber ebenfalls unmittelbar unter dem König stehenden Zittau den bekannten Sechsstädtebund schlossen, durch welchen auf Jahrhunderte hinaus die Rechts- und Verfassungsverhältnisse der Oberlausitz ihr eigenthümliches Gepräge erhielten. — Dem Beispiele der Regierung folgten auch hier einzelne Großgrundbesitzer. Von den Herren von Kamenz sprachen wir so eben. Bernstadt wurde von den Herren von Schönburg, Zittau von den „Herren von Zittau“ (von denen sich erst viel später ein Zweig v. Leipa nannte), Ostritz jedenfalls von den Burggrafen v. Dohna auf Grafenstein, Seidenberg von den Herren v. Biberstein theils völlig neu begründet, theils wenigstens zu Städten gemacht. So entstanden denn gegen Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts grade in der mittleren und (der späteren) südlichen Oberlausitz eine Reihe von Städten, welche natürlich sofort ebensoviele Centren für Germanisirung und für Cultur wurden. Immerhin ist es eigenthümlich, daß diese Heranziehung so zahlreicher Deutscher als Colonisten nicht in die frühere, meißnische, auch nicht in die spätere, brandenburgische, sondern grade in die Epoche fällt, wo Nichtdeutsche, geborne Slaven, nämlich die Könige Böhmens die Landesherrn der Oberlausitz waren. In späterer Zeit sind zwar noch einige Dörfer mit Stadtrecht begabt, aber keine ganz neuen Städte mehr gegründet worden<sup>2)</sup>.

Und von der Ankunft all jener Tausende deutscher Einwanderer mit Weib und Kind, mit Schiff und Geschirr, von dem Leben und Treiben auf den schlechten Straßen, der „königlichen“ wie den etwaigen Nebenwegen, von dem Vermessen der Stadt- und Dorf-Fluren und -Grundstücke, von der Ueberweisung derselben an die Fremden, von dem Ausroden der Wälder, dem ersten Urbarmachen des Bodens, von dem Bau der ersten hölzernen Häuser in Stadt wie Dorf, fehlt es nicht nur an jeder direkten Nachricht, sondern an jeder gelegentlichen Erwähnung bei böhmischen oder sonst gleich-

<sup>1)</sup> Die Fabeln von der Gründung Löbau's durch Herzog Krocus von Böhmen, Zittau's durch die Wendenfürstin Cythava verdienen heut keine Widerlegung mehr. Daß auch Görlitz nicht schon 1131 durch Herzog Sobieslav von Böhmen könne zur Stadt erhoben worden sein, glauben wir nachgewiesen zu haben *Laus. Mag.* 1868. 70 ff.

<sup>2)</sup> Neusalza (1670) ausgenommen.



Ugl. man entf. von den ersten Griffen Wendenburg (v. Weber,  
Anfang d. 17. J. - Ende d. 18. J. - VI. 4. Hft. - 1880)

zeitigen Chronisten. Während über die Stadt- und Dorfaussetzungen in Schlesien und Böhmen Hunderte von Urkunden vorliegen, giebt es in der Oberlausitz auch nicht eine einzige. Man nimmt an, dieselben seien hier nur sämmtlich verloren gegangen. Wir meinen, daß hier auch niemals dergleichen ausgestellt worden sind.

Schlesien und Böhmen waren damals noch ganz slavische Länder; Regenten, Adel und Volk gehörten fast ausschließlich der slavischen Nationalität an; überall galt daher auch slavisches Recht. Ansiedlungen Deutscher und zwar nach deutschem Recht schufen also Exemtionen, und diese mußten verbrieft und besiegelt werden. Die Oberlausitz dagegen gehörte zum deutschen Reich, und war auch das Volk zum bei weitem größten Theil noch slavisch und der Landesherr selbst ein Slave, so galt darin doch allgemein deutsches Recht. Und so wurden durch Ansiedlung anderer Deutscher in der Oberlausitz keine Ausnahmestellungen geschaffen; darum glaubte man auch, keiner besonderen Urkunden darüber zu bedürfen.

Ueber die communalen Einrichtungen der neuen Städte erfahren wir während dieser Epoche noch gar nichts; wir werden daher bei der nächsten Periode auf dieselben einzugehen haben. Wohl aber ergiebt sich aus einer Urkunde von 1238, daß sich in jeder damals königlichen Stadt ein landesherrlicher Richter (*advocatus*) befand, der auf den umliegenden Ortschaften (und wohl auch innerhalb der Stadt) im Namen des Landesherrn die Obergerichtsbarkeit handhabte. Durch jene Urkunde bestimmte nämlich König Wenzel, daß auf den dem Kloster Marienthal geeigneten Dörfern „die Voigte (*advocati*) von Budissin, Görlitz, Löbau, Reichenbach, Weißenberg oder andere Richter (*judices*)“, in deren Bezirken das Kloster Güter besitze oder besitzen würde, bei etwa vorfallenden Verbrechen nicht ohne weiteres einschreiten, sondern nur auf Antrag der Abbatissin und überhaupt nur über die schweren Criminalverbrechen „Diebstahl, Todtschlag, Lähmde und Nothzucht“ richten sollten<sup>1)</sup>. Diese *advocati* sind nicht mit den städtischen Erbrichtern (*sculteti*), auch nicht mit dem obersten Landrichter (*judex provincialis terrae Budessinensis*) zu verwechseln. Letzterer dürfte allerdings unter dem hier erwähnten „*advocatus de Budessin*“ zu verstehen, die übrigen hier genannten Voigte aber jenem untergeordnet gewesen sein<sup>2)</sup>. Dieser Urkunde zufolge scheinen damals Reichenbach und Weißenberg, ebenso wie Görlitz und Löbau, noch königliche Städte gewesen zu sein und sind daher wohl erst später an adliche Mannen zu Lehn gegeben worden.

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 49 und wörtlich ebenso in einem Privilegium desselben Königs für dasselbe Kloster v. J. 1239 (Ebendas. 55): *Nec advocati de Budessin, de Gorliz, de Lubavia, de Richenbach, de Wizenburch, vel alii judices, in quorum terminis [moniales] possessiones vel nunc habent, vel habiturae sunt, ad villas monasterii venire praesument, nisi de vocatione abbatissae, tantum de furtis, homicidiis, membrorum mutilatione et stupri violentia judicaturi.*

<sup>2)</sup> In gleicher Weise bildeten sich auch in der Mark Brandenburg Ende des 12. Jahrhunderts in den weiten Sprengeln der einzelnen Burggrafschaften kleinere Sprengel, deren ordentliche Richter „Voigte“ hießen. Kühn, *Gesch. der Gerichtsverfassung und des Prozeßes in der Mark Brandenburg*. 1865. II. 17 ff.

## d. Das Landding.

Nach altem deutschen Brauch fand in jedem besonderen Gau oder „Land“ zu gewissen Zeiten an althergebrachter Stätte Landesversammlung oder „Landding“ (provinciale placitum oder iudicium generale) statt. Auf demselben hatten zu erscheinen die Vornehmen des ganzen betreffenden Landes, sowohl die auf ihrem freien Erbe sitzenden Edlen, als die größeren und kleineren Vasallen des Landesherrn, auch dessen Beamte, (Burggrafen zc.), ebenso Vertreter der geistlichen Stifter und gewiß auch der landesherrlichen Städte, wie denn selbst Vertreter von Bauergemeinden unzweifelhaft daselbst vorkommen. Auf diesem Landding erschien aber in der Regel auch der Landesherr in Person, umgeben von seinen Ministerialen. Er ließ den Versammelten theils die etwa auf Reichstagen gefaßten und daher für das ganze Reich geltenden Beschlüsse mittheilen, theils des speciellen, eignen Landes Nothdurft darlegen. Darauf wurden aber auch Klagen und Streitigkeiten Einzelner vorgebracht, von den aus den Anwesenden gekorenen Schöffen unter Vorsitz des Landesherrn untersucht und endgiltig entschieden, nicht minder verkaufte, vertauschte oder verschenkte Gut vor dem Landesherrn aufgelassen und von letzterem Lehn erteilt. So bildete das Landding sowohl die oberste berathende und beschließende Landesversammlung (provinciale placitum), als den obersten Gerichtshof (iudicium generale, in Böhmen „Landrecht“) des Landes.

So waren mindestens die für das Land Meissen zu Colm bei Dschatz, für die Ostmark zu Schköhln während des 13. Jahrhunderts abgehaltenen Landdinge<sup>1)</sup>. So dürfen wir uns gewiß auch dasjenige denken, welches für das „Land Budissin“ auf der Burg zu Budissin statt zu finden pflegte. Nur von zwei solchen Landesversammlungen daselbst haben wir bis Mitte des 13. Jahrhunderts urkundliche Nachricht, nämlich aus den Jahren 1228 und 1249<sup>2)</sup>. Beide male war der Landesherr, König Wenzel, persönlich zugegen. Obgleich also Bertinenzstück von Böhmen, wurde daher die Oberlausitz dennoch als besonderes „Land“ anerkannt. Beide male hatte der König „mit allen Baronen und Edlen des Landes, wie es Brauch ist“, auch zu Gericht gesessen. Er hatte die von den Parteien vorgetragenen Streitfachen (beide male um liegendes Gut) durch gekorene Schöffen untersuchen lassen und bestätigte und befestigte dann das von letzteren gefundene Urtheil.

Wohl nur dem Umstand, daß beide male unter den Parteien sich geistliche Stifter befanden, die nur vor dem höchsten Landesgerichte belangt werden konnten, verdanken wir die schriftliche Abfassung der betreffenden

<sup>1)</sup> v. Posern-Klett, Verfassung der Markgrafschaft Meissen 1863. 24 ffg.

<sup>2)</sup> 1228 urkundet König Wenzel in einem Streit um drei von dem Domstift Budissin beanspruchte Hufen zu Wawitz: nos — in provinciali placito consedentes — es hätten die Schöffen, facta super eadem communicatione de nostro praecepto inquisitione, eosdem tres mansos ecclesiae adjudicaverint supradictae, nos exhortantes, ut eandem communicationem ratam et firmam teneamus. Cod. Lus. 42. — 1249: Cum Fridericus de Boric super villis Misseslewits et Cupsyts — coram nobis in forma iudicii contra — Arnoldum, Wissegradensis ecclesiae praepositum, movisset questionem, — nos, visis et auditis rationibus, allegationibus et probationibus partium, — praesidentes in Budisin cum universis terrae baronibus et nobiles, sicut moris est, iudicio generali, easdem villas sententialiter adjudicavimus — praeposito et praepositurae memoratis. Cod. Sax. II. 1. 131.

sat neta Erudition ar. Landmann in der Wend. u. Kantzen.

2 May. 28. 1666/67 (~~ca. 148. 40. 513. ?~~) 38. 156. 55. 229.

1861.

→ Die Tupen, Vgl. im Anhang ab. 11 die verschiedenen Klassen der Tupen  
Cui. Ermsich, N. Anhang f. Vgl. G. IV (1883)





Entscheidungen. Nur die Kirche pflegte der Vorsicht wegen sich alle landesherrlichen Zusicherungen verbrieften zu lassen.

Bei solcher gelegentlichen Anwesenheit des Königs in der Oberlausitz<sup>1)</sup> zum Landding nahm derselbe gewiß auch die nöthigen Belehnungen vor. Sonst mußte man die Lehn suchen an dem jedesmaligen Hoflager. Lehnbriefe, wenn deren damals bereits sollten ausgestellt worden sein, haben sich nicht erhalten.

Fassen wir das bisher Erörterte nochmals zusammen, so ergibt sich, daß bereits während dieser ersten böhmischen Epoche die Grundzüge der nachmaligen oberlausitzischen Landesverfassung sich deutlich erkennen lassen: die eine landesherrliche Burg (die spätere Hauptstadt Budissin); ein die landesherrliche Gewalt repräsentirender oberster Beamter (der spätere Landvoigt); ein höherer (die späteren Standesherrn) und niederer Adel, daneben königliche Städte (die späteren Sechsstädte), also die Grundlage für die späteren Landstände („Land und Städte“); zu gewissen Zeiten allgemeine Landesversammlungen (die späteren Landtage), welche zugleich den höchsten Landesgerichtshof (später „Gericht von Land und Städten“ oder *judicium ordinarium*) bildeten.

### Abchnitt III.

#### Die Oberlausitz unter den Markgrafen von Brandenburg. Von etwa 1253 bis 1319.

Bald nach Mitte des 13. Jahrhunderts überließ König Ottokar II. von Böhmen (1253—78) das Land Budissin dem Markgrafen Otto III. von Brandenburg aus dem Hause Askaniens, dem Gemahle seiner Schwester Beatrix, und zwar als Pfand für deren Aussteuer, welche bei böhmischen Prinzessinnen in einer Summe von 10,000 Mark zu bestehen pflegte. Dies bezeugt ausdrücklich das glaubwürdige *chronicon aulae regiae*<sup>2)</sup>, während

<sup>1)</sup> Von solchen Besuchen der böhm. Könige in der Oberlausitz sind aus dieser Epoche folgende bekannt: 1228 zu Budissin, Cod. Lus. 42 (obgleich die Urk. zu Prag ausgestellt ist, nimmt sie doch Bezug auf eine vorangegangene Anwesenheit in Budissin). — 1241 auf dem Zuge gegen die Mongolen, Palacky, Abhandlungen der böhm. Ges. der Wiss. Folge V. Bd. II. 369. — Juni 1242, Cod. Lus. 65 (obwohl kein Ausstellungsort genannt ist, geht aus den Namen der Zeugen hervor, daß sich der König in der Oberlausitz, wahrscheinlich in Budissin befand). — 30. Juli 1243 in Görlitz, Cod. Lus. 67. [Die Urk. v. 22. Sept. 1247 (Ebendas. 78.) ist nicht zu Ramenz, sondern zu Camich, einem jetzt verfallenen Schlosse bei Leitmeritz, ausgestellt]. — 2. Juni 1249 in Radmeritz (ib. 79.) — 7. Juni 1249 in Budissin (ib. Anhang 67).

<sup>2)</sup> Dobner, *monumenta bohemiae*. V. 436. Das Chronicon erzählt bei dem Jahre 1329: *Gorlicz civitas, quae ab antiquo tempore abstracta fuerat ratione dotis propter nuptias a regno Bohemiae, ad regem nunc [Johannem] revertitur*, — und läßt die Abgeordneten der Stadt Görlitz vor Karl, dem Sohne König Johanns von Böhmen, das Gesuch aussprechen: *Quamvis — veluti sub quadam obligatione, dotis nomine, diu sub marchionum Brandenburgensium fuerimus ditione, tamen —*

die älteren oberlausitzer Historiker<sup>1)</sup>, auf minder glaubwürdige Quellen sich stützend, die Oberlausitz fälschlich schon 1231 an Brandenburg abtreten lassen. Eine sowohl die Thatsache selbst, als das Jahr feststellende Urkunde ist nicht bekannt. Urkundlich werden die Markgrafen von Brandenburg als Landesherren in der Oberlausitz erst 1264<sup>2)</sup> genannt, waren es aber mindestens schon 1261. Eine Belehnung der Brandenburger mit diesem Lande durch die deutschen Kaiser scheint weder damals, wo sie dasselbe zuerst überkamen, noch später stattgefunden zu haben. Auch ist uns keine Urkunde bekannt, in welcher der Besitz des Landes Budissin in die Titulatur der Markgrafen aufgenommen wäre, während sich dieselben später bekanntlich nicht bloß Markgrafen von Brandenburg, sondern auch von Landsberg und (Nieder-)Lausitz, nicht minder selbst Herren von Henneberg zc. geschrieben. Auch dies erklärt sich einfach daraus, daß ihnen nur das *dominium utile* des Landes verpfändet war.

Obwohl das Land Budissin zunächst nur an Markgraf Otto III., als den Gemahl der böhmischen Prinzessin Beatrix, überlassen worden sein konnte, wurde doch dasselbe, ebenso wie alle übrigen Brandenburger Besitzungen, von ihm und seinem Bruder Johann I. gemeinschaftlich regiert. Um Streitigkeiten zwischen ihren Söhnen vorzubeugen, beschloßen diese Brüder noch kurz vor ihrem Tode, eine Theilung aller ihrer Länder vorzunehmen. Aber noch ehe dieselbe völlig beendet war, ereilte beide der Tod. Die Theilung des Landes Budissin wurde erst durch die beiderseitigen Söhne den 1. Mai 1268<sup>3)</sup> vollzogen. Die Theilungslinie bildete das Löbauer Wasser von seiner Quelle bis zu seiner Mündung. Seitdem zerfiel das Land in eine westliche Hälfte, ebenfalls „Land Budissin“, aber jetzt im engeren Sinne, genannt, und in eine östliche, „das Land Görlitz“; die gesammte Oberlausitz wurde daher von nun an auf lange Zeit mit dem Ausdruck „die Lande Budissin und Görlitz“ bezeichnet. — Zwar hatten sich die Vettern bei der Theilung Münze, Zölle, Jagd, sowie die Lehnherrschaft über die großen Vasallen gemeinschaftlich vorbehalten; aber diese Bestimmung gerieth alsbald in Vergessenheit. So hatte denn diese Theilung von 1268 das bisher eine Land in zwei völlig von einander geschiedene Länder getrennt. Zwar führte 1317 das Aussterben der Ottonischen Linie, welcher das Land Görlitz gehört hatte, den Anfall desselben an Markgraf Woldemar von der Johanneischen Linie, den Besitzer des Landes Budissin, und somit eine Wiedervereinigung der beiden Hälften herbei. Als

obsecramus, ut nos — dignemini — regno Bohemiae denuo — reunire. Daß sich diese „Verpfändung wegen Aussteuer“ nicht bloß auf Görlitz, sondern auch auf Budissin, also auf die ganze damalige Oberlausitz bezog, und daß dieselbe erst durch König Ottokar II. erfolgte, erweist die Incorporationsurkunde Karls IV. vom 9. Oktober 1355, wo es heißt: *Quamvis marchia Budissinensis et Gorlicensis, quae — per illustrem Ottokarum, — proavum nostrum, in personas quondam illustrium Brandenburgensium marchionum ex certis causis et rationibus alienatae fuerunt, etc.* Oberlausitzer Collectionswerk, II. 1270.

<sup>1)</sup> Lausitzer Magazin 1830. 74 ffg. „Wann und aus welchen Rechtsgründen kam die Oberlausitz an das Haus Brandenburg?“ von Wörbs, und ebendas. S. 323 ffg. von Traber. — Vgl. dagegen Scheltz, Gesamtgesch. d. Ober- u. Niederlausitz S. 163 ffg. Palacky, Gesch. v. Böhm. II. 1. 196 Anmerkung 210.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 87. — Die Urkunde N. LIV ebendas. S. 86 gehört nicht in das Jahr 1262, sondern in das Jahr 1282.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. 92 ffg. 95 ffg.

1272. May 20. Brandenburg. in. f. h. r. d. r. O. l. l. o. i. k. r. e. d. u. n. d. e. r. f. i. e. r. i. e.  
mit 600. W. r. a. g. e. u. - m. p. m. g. f. u. r. d. i. e. n. e. u. e. n. d. e. r. f. o. r. t. e. n.  
u. 600. G. a. l. d. e. m. i. n. t. o. t. a. t. e. r. r. a. B. u. d. e. s. i. n. e. n. s. i. e. t. t. e. r. r. i. t. o. r. i. e. n. i. l. l. i. d., q. u. o. d.  
rex bohemie progenitoribus nostris dedit. Cas. L. 98 21.



aber 1319 mit eben diesem Woldemar das ganze Geschlecht der Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Askanien ausstarb, erhielt die Budissiner Hälfte abermals einen anderen Herrn, als die Görlitzer.

Es giebt in der ganzen älteren Geschichte der Oberlausitz kein Ereigniß von so weitragendem Einfluß auf die gesammten inneren Verhältnisse des Landes, als diese Theilung von 1268. Zuerst wurde hierdurch die Stadt Görlitz, welche sich bis dahin von den übrigen kleineren Städten des Landes in nichts Wesentlichem unterschieden und der Stadt Budissin an Rang und Bedeutung unzweifelhaft nachgestanden hatte, der Mittelpunkt für die Verwaltung der östlichen Hälfte, d. h. eine zweite Hauptstadt. — Da die beiden Landeshälften (bis 1329, wo das Weichbild Görlitz, beziehentlich bis 1346, wo endlich auch das Weichbild Lauban und der Queißkreis wieder bleibend mit der westlichen Hälfte vereinigt wurden) stets besondere Landesherren hatten, so konnte es nicht fehlen, daß in dem Lande Görlitz vielfach andere Einrichtungen, andere Gerichtsverfassung, anderes Weichbildsrecht u. eingeführt wurde, als in dem Lande Budissin. An diesen Sonderprivilegien aber hielt nun die östliche Hälfte auch nach ihrer Wiedervereinigung fest. Hieraus aber ergaben sich nicht nur wesentliche Verschiedenheiten in den Rechtsverhältnissen der einzelnen Weichbilde, sondern auch vielfache Streitigkeiten, dauernde Spannungen und Abneigungen zwischen den Städten und Ländern Budissin und Görlitz, die bis auf die neueren Zeiten fortgewirkt haben.

#### a. Voigtei-Verfassung.

Gleichzeitig mit den neuen Landesherren tritt in der Oberlausitz eine neue Form der Landesverwaltung auf. Während noch 1245<sup>1)</sup> der oberste landesherrliche Beamte als Budissinensis burggravius bezeichnet wird, heißt derselbe seit 1261<sup>2)</sup> advocatus oder iudex territorii, advocatus oder iudex provincialis, also Landvoigt, Landrichter, meist aber schlechthin advocatus, Voigt. Während noch 1240<sup>3)</sup> die oberste Militär- und Administrativ-Behörde von der obersten Justizbehörde sichtlich geschieden war (burggravius et advocatus), finden wir nun beide Gewalten in der Person des Landvoigts vereinigt und die Gesammtheit der landesherrlichen Beamten von nun an zusammengefaßt in der Formel: nostri advocati, monetarii et ceteri nostri officiales<sup>4)</sup>. Wir glauben uns daher zu der Annahme berechtigt, daß diese neue Form der Landesverwaltung erst von den brandenburgischen Herrschern in der Oberlausitz eingeführt worden sei, um so mehr, da diese Voigteiverfassung zu jener Zeit in der Mark Brandenburg allgemein durchgeführt war<sup>5)</sup>. Diese Landvoigteiverfassung nun ist die Grundlage der oberlausitzischen Partikularverfassung geblieben bis in die neuere Zeit.

Wir geben zuerst die Reihenfolge dieser Landvoigte, welche, da die Landesherren selbst niemals auf die Dauer im Lande residirt haben, als

1) Cod. Lus. 76.

2) Paus. Magaz. 1870. 46. °

3) Erben, reg. boh. 468.

4) Cod. Lus. 109 (1282). — 164 (1301). — 199 (1311).

5) Im Meißnischen kommt die Bezeichnung „Landvoigt“ nicht vor, sondern nur „Landrichter.“ Tittmann, Heinrich der Erlauchte 103 fg.

die eigentlichen Landesverwalter mit Recht schon von den älteren Historikern eine möglichst eingehende Behandlung erfahren haben. Infolge der Benutzung von zahlreichen, früher nicht bekannten Urkunden erscheint die nachstehende Zusammenstellung bei weitem vollständiger, als die früheren<sup>1)</sup>. Im Allgemeinen zeigt sich, daß von den Markgrafen anfangs aus den altbrandenburger Landen stammende, später meist einheimische, oberlausitzische Adliche als Landvoigte eingesetzt wurden, und daß die Dauer ihrer Amtsführung meist nur eine sehr kurze war, manche auch wohl mehrere male das landvoigteiliche Amt verwalteten.

So lange das Land Budissin ungetheilt war, gab es darin natürlich nur einen Landvoigt. Als 1261<sup>2)</sup> der Ritter Bartholomäus v. Lybinowe sein Dorf Dittersbach auf dem Eigen, „sitam in territorio Budsinensi,“ an das Kloster Marienstern verkaufte, ließ er dasselbe auf „coram iudice territorii Gerharde,“ und dieser Gerhard wird unter den Zeugen als „advocatus“ aufgeführt. Als den 12. April 1264<sup>3)</sup> Markgraf Otto dem Hospitale zu Görlitz acht Hufen eignete, wird unter den Zeugen derselbe „Gerhardus advocatus noster iudex“ genannt, und als den 25. Juni 1266 die Brüder Ecard, Reinhard und Conrad v. Windehusen, jedenfalls thüringische Edelleute, in der Stadt Budissin dem Kloster Walleuried einen Verzicht auf Güter zu „Bulcigesleiben“ ausstellten, ließen sie denselben besiegeln von „Gerrardus advocatus provincialis Budisinensis“<sup>4)</sup>.

Infolge der Theilung von 1268 erhielt nun jede Landeshälfte ihren besonderen Landvoigt. Der Budissiner residierte auf dem Schlosse zu Budissin, der Görlitzer auf dem natürlich erst jetzt erbauten oder hierzu eingerichteten „Voigtshofe“ zu Görlitz.

#### 1. Landvoigte im Lande Budissin.

In einer Schenkungsurkunde der Gebrüder Johann, Otto und Conrad von Brandenburg aus der Johanneischen Linie von 1272<sup>5)</sup> erscheint unter den Zeugen Thidericus advocatus Budessinensis, dictus de Wsterbusch, der in zwei Urkunden vom 19. Januar desselben Jahres<sup>6)</sup> Theodericus de Wsterbusch und de Wsterbusch genannt wird und sich als einen märkischen Ritter auch dadurch erweist, daß sein Name unter dem brandenburgischen Gefolge der Markgrafen, nicht unter dem Oberlausitzer Adel aufgeführt ist. Diese beiden letzteren Urkunden enthalten die Beilegung eines Streites, welcher zwischen jenen Markgrafen und dem Bischof Witego von Meißen ausgebrochen war. Die markgräflichen Landvoigte von Budissin, — also wahrscheinlich jener Dietrich v. Wsterbusch — hatten nämlich die Obergerichtsbarkeit auch auf den bischöflich meißnischen in dem Budissiner Lande gelegenen Dörfern beansprucht. Infolge dessen hatte der Bischof das ganze Land mit dem Interdikt belegt. Endlich wurde die Erledigung des

1) Bei Großer, Carpsow, Klopff etc. Vgl. Vorbes: „Wenn kam die Oberlaus. an das Haus Brandenb.“ im Laus. Mag. 1830. 478.

2) Laus. Mag. 1870. 46.

3) Ebd. 1843. 397.

4) Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen II. 248.

5) Cod. Lus. 97.

6) Ebd. 99. Anhang 80. Cod. Saxon. II. 1. 175 sq. — Discordia — iudiciorum, quae advocati nostri in terra Budesinensi in possessionibus et proprietate ecclesiae Misnensis exercuerunt.

1273 p[er] scripturam Gerlaus advocatus, Nitego frater eius n[on]  
Litolus hominum co[n]t[ra]ctus an ( d[omi]ni 11. Junii 1273





Streits Schiedsmännern übertragen und diese ermittelten, daß den Markgrafen nur in sechs bischöflichen Dörfern<sup>1)</sup> die Obergerichtsbarkeit zustehe

Dieser Friede war freilich nicht von langer Dauer. Die märkischen Voigte, der bisherigen Landesgewohnheiten wohl nicht kundig und lediglich auf den Vortheil ihrer Herren bedacht, setzten die Belästigungen der bischöflichen Güter fort, und Raub und Brand gehörte nach der Markgrafen eigenem Bekenntniß zur Tagesordnung. Auch die Fürsten selbst glaubten wieder Grund zu haben, dem Bischof zu grollen. Da erkaufte sich dieser um 50 Mark Silber auf's neue den Frieden, und nun befahlen<sup>2)</sup> die Markgrafen Otto und Conrad (um 1276) nicht nur ihren jetzigen und künftigen Voigten zu Budissin, die bischöflichen Besitzungen zu schützen und zu schirmen, sondern beauftragten noch außerdem die beiden oberlausitzischen Ritter Luther v. Balow und Thizo v. Pannewitz, darauf zu achten, daß nicht etwa die Voigte auf den bischöflichen Dörfern „Abgaben erhöhen oder Gerichtsbarkeit üben.“ Diese Maßregel war jedenfalls gegen den damaligen, unter den Zeugen mitaufgeführten dominus Conradus de Rithere (sonst Redere, Reder) advocatus noster in Budesin, gerichtet, der bis 1317, obwohl nicht mehr als Landvoigt, oft im Gefolge der Markgrafen erscheint.

Auf ihn folgte Ulrich Schaff, unzweifelhaft ein in der Oberlausitz selbst ansässiger Ritter, der das Gut Königsteich in Niederkeyna bei Budissin besaß<sup>3)</sup>. Er erscheint in einer Urkunde von 1280<sup>4)</sup> als Voigt, vor welchem (ad praesentiam advocati in Budissin) ein Streit zwischen Peter v. Rostitz und dem Kloster Marienthal beigelegt wird.

Bald darauf bekleidete dies Amt Heinrich v. Wardenberg, der 1282<sup>5)</sup>, wo die Markgrafen Otto und Conrad der Stadt Budissin die Obergerichtsbarkeit innerhalb des Flurzauns bestätigten, und in zwei von denselben Fürsten am 24. August 1282<sup>6)</sup> ausgestellten Urkunden, worin sie dieselbe Stadt von dem Marktzoll befreiten, den bisher „die Voigte, Münzmeister und sonstigen landesherrlichen Beamten erhoben haben,“ als Zeuge genannt wird.

Schon 1284 gab es wieder einen andern Voigt, nämlich Otto v. Pulznitz, den Besitzer des gleichnamigen großen Gutes in der Ober-

<sup>1)</sup> Nämlich: Meuselwitz, Kubschitz, Kunewalde, Beiersdorf, Spremberg, Friedersdorf. — Erst 1513 erkaufte Hans v. Rechenberg auf Oppach, der das Dorf Beiersdorf von dem Bisthum Meissen zu Lehn hatte, die Obergerichtsbarkeit über dasselbe, welche bisher dem Oberamte zu Budissin zugestanden hatte, von dem Könige von Böhmen. v. Weber, Archiv für d. sächs. Gesch. VI. 194.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. Anhang 84. Cod. Saxon. II. 1. 187. Cum terra nostra Budes. — esset in statu tam turbido, — quod quilibet pro libitu — episcopatum Misnensem non vererentur invadere spoliis, incendiis et rapinis etc. — Rancorem quoque, si quem habuimus contra — episcopum, — relaxamus. — Caveant, ne advocati nostri — aliquas exactiones seu judicia seu jurisdictiones quas-cunque in bonis Misnensis ecclesiae praesumant aliquatenus exercere.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. 118 ffg. — Vgl. Lauf. Magaz. 1867. 22: „Das ritterliche Geschlecht der Schaff.“

<sup>4)</sup> Cod. Lus. 102 fg.

<sup>5)</sup> Ebd. 86. Die Urf. selbst trägt die Jahrzahl 1262. Aber schon Tzschoppe und Stenzel (Urf.-Samml. 397) setzten dieselbe mit Recht in das Jahr 1282, da Heinrich v. Wardenberg erst um diese Zeit Voigt war. Er führt übrigens hier die Bezeichnung „Untervoigt“ (subadvocatus), welche in jener Zeit sonst nirgends in den oberlaus. Urkunden vorkommt.

<sup>6)</sup> Ebd. I. 110 fg.

lausitz, der sich den 29. März dieses Jahres in Kepnin befand, als die Markgrafen den Bürgern von Budissin gestatten, ein Kaufhaus zu errichten<sup>1)</sup>.

Zwei Jahre später finden wir als Voigt zu Budissin „Herrn“ Reinhard v. Guzk, Besitzer des großen Ritterguts Gaußig (bei Göda), eine damals sehr oft genannte und in höchstem Ansehen stehende Persönlichkeit. Als „Voigt“ war derselbe 1286<sup>1)</sup> Zeuge, als die Markgrafen zu Crossen dem Kloster Marienstern den Kauf eines Dorfes bestätigten, und stellte als „Landvoigt“ 1290<sup>2)</sup> demselben Kloster zu Budissin eine Urkunde darüber aus, daß „in seiner und anderer glaubwürdigen Männer Gegenwart“ die Brüder v. Kamenz all ihren Ansprüchen auf das an das Kloster verkaufte Bernstadt verzichtet haben.

Obgleich nun eine geraume Zeit hindurch kein Landvoigt namentlich genannt wird, kann doch auch Reinhard v. Guzk dies Amt nicht lange bekleidet haben. Durch eine Urkunde vom 9. December 1299<sup>3)</sup> beauftragten die Landesherren ihn und den Ritter Luther v. Schreibersdorf (auf Reschwitz), nöthigen Falls das Kloster Marienstern im Namen der Markgrafen zu beschützen. Dieser Schutz aber machte sich gegen den damaligen Landvoigt selbst nöthig. Die Markgrafen gestatteten nämlich 1304<sup>4)</sup> dem Kloster „als Ersatz für den Schaden, der etwa durch sie selbst oder ihre Voigte oder Beamten den Gütern des Klosters zugesügt worden sei“, Besitzungen bis zu einem jährlichen Ertrage von 10 Mark zu erwerben. Auch noch andere Klagen waren über den damaligen Voigt laut geworden (1301), daß er die durch Richterspruch verhängte Strafe der Acht willkürlich aufhebe und die Verbrecher von derselben lösspreche, bevor sie den Beleidigten oder Verletzten Genugthuung geleistet, wie doch der Rechtsbrauch es verlange<sup>5)</sup>. — Dieser Voigt scheint Wittego v. Kamenz, Besitzer der Stadt und Herrschaft Kamenz, gewesen zu sein. Wenigstens enthält eine Urkunde der Markgrafen vom 24. Mai 1304<sup>6)</sup>, durch welche sie einen Gütertausch mit dem Domstift Budissin gestatten, die Bemerkung: tempore domini Wedghonis de Kamenz, tunc temporis advocati. — Es ist der letzte namentlich bekannte Voigt in der Budissiner Hälfte der Oberlausitz. In einer Urkunde Markgraf Woldemars von 1310<sup>7)</sup>, worin er den Bürgern von Budissin zunächst auf ein Jahr gestattet, daß Eidsühnesachen nicht mehr, wie bisher, vor den Voigt gebracht zu werden brauchten, ist der Name des letzteren nicht genannt.

<sup>1)</sup> Ebend. 117. — Ueber Otto v. Pulßnitz vgl. Lauf. Magaz. 1865. 285: „Die ältesten Besitzer von Pulßnitz.“

<sup>2)</sup> Ebend. II. 18.

<sup>3)</sup> Lauf. Mag. 1870. 58. Erst unter den Zeugen: „dominus Reinsco de Guzk, advocatus Budesinensis“, — dann (N. X.): „Ego Reynhardus miles, dictus de Guze, advocatus provincialis in Budesin, notum facio“.

<sup>4)</sup> Archiv zu Marienstern N. 136. *MM. 34*

<sup>5)</sup> Ebend. N. 139. Propter restaurum — damnorum, si quae forsan per nos aut nostros advocatos sive officiales bonis ecclesiae — sunt illata.

<sup>6)</sup> Cod. Lus. 164. Audivimus, quod aliquoties pro maleficiis seu damnis proscripti per advocatos nostros seu officiales a proscriptionis sententia absolvuntur et liberi dimittuntur, consensu et voluntate laesorum ac offensorum minime, ut tamen ordo juris posceret, requisito.

<sup>7)</sup> Ebend. 167.

2  
1304. <sup>Janulus</sup> fidelis domini Burroughs (Cod. Lus. 139)



Bald darauf (1317) fiel auch das Görlitzer Land an Markgraf Woldemar, und dieser nahm den damaligen Landvoigt von Görlitz auch zum Landvoigt von Budissin an. Es war dies Cristan v. Gersdorff (auf Gersdorf bei Reichenbach). So gab es denn jetzt zwei Jahre lang wieder nur einen Landvoigt über die ganze damalige Oberlausitz. Aber die Aemter blieben dennoch geschieden, wenn sie auch von einer und derselben Person verwaltet wurden. Denn Markgraf Woldemar nennt diesen Cristan v. Gersdorff (3. December 1317<sup>1)</sup>, wo es sich um die Ueberweisung einiger bisher zum Görlitzer Weichbild gehörigen Dörfer an das Gericht zu Löbau handelt, *advocatus noster in Goerlicz*, dagegen (10. August 1318<sup>2)</sup>, wo es sich um den Schutz des Domkapitels zu Budissin handelt, *advocatus Budissinensis*, obgleich die Urkunde zu Görlitz ausgefertigt wurde.

## 2. Landvoigte im Lande Görlitz.

Der erste Landvoigt für die östliche Hälfte der Oberlausitz, den wir gefunden haben, ist Johann v. Sonnenwalde, doch wohl Besitzer der gleichnamigen Herrschaft in der Niederlausitz<sup>3)</sup>. Vor ihm erklärten (1285) die Brüder Bernhard und Otto v. Kamenz, ihr Erbgut Bernstadt, das zum Lande Görlitz gehörte, dem Kloster Marienstern anlassen zu wollen<sup>4)</sup>, und thaten dies später auch wirklich; vor ihm gab (1285) auch ihr Schwager, der Burggraf Hermann v. Donyn, seine Einwilligung zu jenem Verkauf von Bernstadt<sup>5)</sup>, und Markgraf Otto nennt ihn (20. September 1285) bei Bestätigung des Kaufs *fidelem nostrum tunc judicem provinciae Gorlicensis*.<sup>6)</sup>

Der nächste ist der schon erwähnte Ritter Cristan<sup>7)</sup> v. Gersdorff, einer der geachtetsten und einflussreichsten Vasallen im Görlitzer Lande. Er bekleidete zu dreien Malen das Amt eines Landvoigts, zuerst 1301<sup>8)</sup>, wo er Zeuge war, als (25. April) die Gebrüder Heinrich und Witeego v. Kamenz dem Hospital zu Görlitz Güter schenkten.

Den 10. August 1305<sup>9)</sup> befahl Markgraf Hermann Hinricho *militi de Coseliez, advocato moderno in Gorlicz*, das Kloster Marienstern in dem Besitze von Bernstadt zu schützen, und als den 24. April 1306<sup>10)</sup> der Ritter Syfried v. Baruth dem Nicolaus v. Neueshofe und dessen Sohne Nicolaus all seine Güter zu Runnersdorf auf dem Eigen zu Lehn reichete, war der erste Zeuge derselbe *Henricus miles dictus de Choseliz*,

<sup>1)</sup> Ebend. 217.

<sup>2)</sup> Ebend. 225.

<sup>3)</sup> Vgl. Vorbes, invent. dipl. 81 (1255); 102 (1296).

<sup>4)</sup> Laus. Mag. 1870. 51. *Coram domino Johanne de Sunnewalde, advocato provinciali Gorlicensi*.

<sup>5)</sup> Ebend. 52. *In praesentia domini Johannis de Sunnenwalde, judicis provincialis in terra Gorlicensi*.

<sup>6)</sup> Ebend. 53.

<sup>7)</sup> So schreibt er stets selbst seinen Vornamen (Cod. Lus. 202. „Wir Cristan, ein ritter von Gerhardesdorff“), nicht Christian, wie er in den Urkunden bisweilen auch genannt wird.

<sup>8)</sup> Cod. Lus. 166. *Dominus Christianus, advocatus provinciae Gorlicensis, dictus de Gerhardisdorff*.

<sup>9)</sup> Laus. Mag. 1870. 61.

<sup>10)</sup> Ebend. 62.

advocatus tunc in Gorlicz. — Derselbe war jedenfalls Besitzer des Dorfes Köslitz bei Deutsch-Dffig.

Als 1307<sup>1)</sup> Otto v. Ramenz bekundete, daß seine Schwäger v. Gerlachshheim ihre Güter zu Schönau auf dem Eigen an das Kloster Marienstern verkauft haben, findet sich Cristan v. Gersdorff zum zweiten Male als Landvoigt bezeichnet. Er war es auch noch den 25. August 1308<sup>2)</sup>, als Heinrich v. Ramenz die Hälfte des Zolls zu Görlitz verließ.

Die drei letzten, früher nicht bekannten Urkunden beweisen zugleich, daß die Beilegung eines Streits zwischen der Bürgerschaft zu Görlitz und dem dasigen Münzmeister Heinrich v. Salza, die da erfolgte „mit Herrn Petskes von Loshow des Voigtes Willen“, nicht in das Jahr 1305<sup>3)</sup> fallen kann, sondern wahrscheinlich in das Jahr 1308, wohin sie auch das Stadtbuch von Görlitz verlegt, und zwar nach Obigem in die zweite Hälfte dieses Jahres gehört. — Dieser Petsko von Loshow war höchst wahrscheinlich Besitzer des Gutes Radmeritz.

Als den 10. März 1309<sup>4)</sup> Wittego v. Ramenz die andere Hälfte des Zolls zu Görlitz verließ, hatte das Land schon wieder einen neuen Voigt, nämlich Luther v. Schreiberödorf.

Im Jahre 1317 aber erscheint, wie bereits erwähnt, Cristan v. Gersdorff zum dritten Male als Voigt von Görlitz und 1318 auch als Voigt von Budissin.

Theils aus den soeben angeführten Stellen, theils aus einer Anzahl von Bestätigungen bisheriger Rechte und Gewohnheiten durch spätere Landesherren (1319—1329) läßt sich nun auch ein ziemlich deutliches Bild von der amtlichen Stellung eines Landvoigtes in der damaligen Oberlausitz unter den Brandenburger Herrschern entwerfen. Wir beabsichtigen hierbei nicht, Bekanntes ausführlich zu wiederholen, auch nicht, alle die irrigen Ansichten, welche gerade über die Amtsgewalt des Voigtes in der Oberlausitz verbreitet worden sind<sup>5)</sup>, zu widerlegen; vielmehr gedenken wir nur, nachzuweisen, wie der Voigt in dem damaligen Lande Budissin im Wesentlichen ganz dem in der Mark Brandenburg entspricht, und wie durch mannigfache Exemtionen besonders zu Gunsten der Städte die Voigtsgewalt immer mehr beschränkt wurde. Manche Einzelfragen werden wir unberührt oder unbeantwortet lassen müssen, da wir nur dasjenige bringen, was die einheimischen Quellen darbieten.

Zunächst waren mit dem Wechsel des Herrscherhauses auf den jetzigen „Landvoigt“ des Landes Budissin alle Pflichten und Rechte des ehemaligen „Burggrafen“ oder „Castellan“ von Budissin übergegangen. Er hatte das Land und die landesherrliche Burg zu schützen und zu schirmen. Er führte,

<sup>1)</sup> Ebend. 62.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 187.

<sup>3)</sup> Ebend. 180.

<sup>4)</sup> Ebend. 190.

<sup>5)</sup> Z. B. Scheltz, Gesamtgesch. 491. „Der Voigt nahm ganz die Stelle des früheren Grafen ein“ „Er hatte unter sich oder neben sich in seinem Bezirke nach der Böhmischem Staats-Hierarchie den Cudar — anderwärts judex provincialis.“

*[Faint, illegible handwriting at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]*



Vom 10. Aug. im 17. J. der Nation ist es durch die Reformation in der Reformation der Reformation in  
in der Reformation der Reformation. Reformation der Reformation. Reformation der Reformation.  
Liedern in d. Nation ist es durch die Reformation der Reformation der Reformation.  
Reformation der Reformation. Reformation der Reformation. Reformation der Reformation.

Leipzig, Germania 7. 1003. Aug. 12. in Germania. Reformation der Reformation der Reformation.  
Liedern in d. Nation ist es durch die Reformation der Reformation der Reformation.  
und d. 16. J. Reformation der Reformation der Reformation.

wenn es nöthig war, den Heerbann<sup>1)</sup>. Er erhob theils selbst, theils durch seine Unterbeamten die landesherrlichen Einkünfte; auch der Münzmeister und die Zöllner waren ihm untergeben. Er war der oberste Hüter des Rechts und Wähler des Friedens im Lande. Die Landesherren empfahlen, wie früher dem „Burggrafen“, so jetzt dem „Landvoigt“ den Schutz der geistlichen Güter im Lande. Vor ihm erfolgte die Beilegung von durch Schiedsrichter geschlichteten Streitigkeiten; vor ihm die Auflassung von ritterschaftlichen Gütern, gleichviel ob Erbe oder Lehn. So war er also der oberste Militär- und Administrativ-Beamte im Lande<sup>2)</sup>.

Belehnungen vorzunehmen, war dem Landvoigt damals noch nicht gestattet. Diese wurden, ebenso wie die Signung von Gütern an die Kirche, noch lediglich durch die Landesherren selbst<sup>3)</sup> theils an deren wechselnden Hoflagern in der Mark, wohin sich der Landvoigt oder andere Vertrauensmänner<sup>4)</sup> häufig begaben, oder bei gelegentlicher Anwesenheit<sup>5)</sup> der Mark-

<sup>1)</sup> Bestätigung der Privilegien der Stadt Görlitz durch Herzog Heinrich von Jauer v. J. 1319 (Cod. Lus. 227): „Bis das gelob wir ouch, ab kein burger mit vnßrem voite jagete [zu Felde zöge] durch vnßrem willen oder vnser stat zu stumen, geritten oder zu fuß, mit dem veinden, dem ste wir vor seinen schaden gelichir wiß als vnßern mannen“. — Bestätigung derselben Privilegien durch König Johann v. J. 1329 (Cod. Lus. 280): Si cives —, procurante seu mandante advocato ipso, hostes civitatis aut nostros insequendo aut etiam invadendo dampnificati rationabiliter fuerint, ipsa sua dampna eis tenebimur resarcire.

<sup>2)</sup> Vgl. Riedel, Mark Brandenb. 1250. II. 436 ff. „Der Voigt führte die ganze sogenannte Administrativ-Verwaltung des Voigteidistriktes“. „Er hatte die Aufsichtsführung über Brücken und Schlösser, deren Bau und Erhaltung“.

<sup>3)</sup> Bei der Theilung von 1268 ward bestimmt, daß die großen Lehen in dem gesammten Lande von beiden Linien der Markgrafen gemeinschaftlich verreicht werden, daß aber die übrigen Vasallen die Lehn über ihre Güter nur von dem Herrn des betreffenden Landestheils empfangen sollten. (Cod. Lus. 94). Belehnungen zu gesammter Hand, wie im Brandenburgischen (Riedel, II. 185), scheinen damals in der Oberlausitz noch nicht üblich gewesen zu sein. — Erst 1329 gestattete König Johann und zwar zunächst nur den Bürgern von Görlitz eine interimistische Belehnung durch den Landvoigt. Cod. Lus. 279. Admittentes, quod, si cives ipsi bona aliqua a nobis in feudum recipienda et a praedecessoribus nostris — recipi consueta emtionis titulo comparaverint citra marcas decem, advocatus ibidem —, nobis absentibus, infeudare possit eos usque ad nostram praesentiam.

<sup>4)</sup> Markgraf Johann verlich 1315 zu Eberswalde den Görlitzer Durchzoll an die Söhne Heinrichs v. Radeberg „procurante domino Nicolao de Neueshove“, der daher auch unter den Zeugen erscheint. Cod. Lus. 210.

<sup>5)</sup> Besuche der Brandenburger Fürsten in der Oberlausitz sind uns folgende vorgekommen. — Wenn Otto III. wirklich schon 1255 die Stadt Görlitz erweitert haben sollte, dürfte er wohl daselbst sich aufgehalten haben. — Auch den 12. April 1264 soll er daselbst gewesen sein (Riedel, cod. Brand. B. I. 84). Es scheint dies aber zweifelhaft, da er den 8. April noch in Magdeburg, den 18. April aber schon wieder in Berlin war (Riedel, Chronolog. Index S. 45). — Otto der Lange war den 25. Mai 1280 in Görlitz (Cod. Lus. II. 9), den 2. October 1285 in Ebersbach bei Görlitz (Lanf. Mag. 1870. 55), nachdem er noch den 20. Sept. zu Neuschloß bei Friedland in Schlesien geweilt hatte (Ebend. 54). Im Sommer 1290 war er in Lauban gewesen (Ebend. 57). Sein Sohn Hermann war den 10. Aug. 1305 in Rothenburg (Ebend. 61). — Von den Besitzern der Budissiner Hälfte waren die Brüder Johann, Otto und Conrad mindestens vom 19.—21. Januar 1272 in Budissin (Cod. Lus. 96 fg. Anhang 78). — Den 13. Juli 1282 waren Otto und Conrad wieder daselbst (Ebend. 86), desgl. am 24. August desselben Jahres (109 fg.) und am Weihnachtstfest 1295 (Arch. f. d. sächs. Gesch. IV. 104). — Nach Conrads Tode waren dessen Söhne Johann und Woldemar mit ihrem Onkel Otto 1304 auf einem Zuge durch die Oberlausitz nach Böhmen in Zittau anwesend und stellten daselbst den 26. und

grafen im Lande Budissin vollzogen. Noch immer pflegten über Belehnungen in der Regel keine Urkunden ausgestellt zu werden. Wir kennen aus der ganzen Zeit der Brandenburger Herrschaft keinen einzigen eigentlichen Lehnbrief. Nur die geistlichen Stifter erhielten über ihre Erwerbungen, wobei meist bisheriges Lehngut in Erbe und Eigen verwandelt wurde, schriftliche Urkunden. Wie die Belehnungen selbst, so gehörten auch alle Lehnstreitigkeiten vor die Landesherren oder deren Hofgericht<sup>1)</sup> in der Mark.

Aber der Voigt war seit der Zeit der Brandenburger Herrschaft auch der oberste Richter im Lande. Schon die wechselnde und daher gleichbedeutende Benennung *advocatus* oder *judex provincialis* bezeichnet ihn als solchen. Unter der Obergerichtsbarkeit des Voigtes standen wie oben (S. 25) erwähnt, sogar eine Anzahl dem Bischof von Meißen gehörige Dörfer. Andere geistliche Güter, z. B. die des Klosters Marienstern<sup>2)</sup> waren ausdrücklich „von aller Voigtei und aller fremden Obergerichtsbarkeit“ erimirt. Er vereinigte also in sich die Amtsgewalt sowohl des bisherigen „Burggrafen“, als des bisherigen „Zudar“. Auch die während der böhmischen Epoche in den einzelnen landesherrlichen Städten bestehenden Gerichtsvoigte (*advocati*, Kreisrichter vgl. S. 19) kommen unter den Brandenburger Herrschern nicht mehr vor. Alle richterliche, im Namen des Landesherrn geübte Gewalt gipfelte sich jetzt in der Person des Landvoigtes, welcher von nun an in der That fast die gesammte landesherrliche Gewalt in dem seiner Verwaltung anvertrauten Lande repräsentirte<sup>3)</sup>.

28. Sept. Urkunden aus (Archiv zu Marienstern N. 139. 145). — Nach Johann's Tode war Woldemar mit seinem Onkel Otto den 19. April 1306 wieder einmal in Budissin (Cod. Lus. 184), den 1. Mai 1306 in Löbau (Tzschoppe und Stenzel, Urk. Samml. 480). Seit 1308 war Woldemar alleiniger Inhaber des Landes. Er befand sich den 31. Juli 1309 in Budissin (Cod. Lus. 192), den 12. März 1311 in Zittau (Niedel, cod. Brand. B. I. 306), den 14. u. 16. März 1311 wieder in Budissin (Niedel, A. XVII. 447. Cod. Lus. 199 fg.) Als darauf (1317) auch die Görlitzer Hälfte an ihn gefallen war, finden wir ihn den 1. März 1318 in Budissin (Cod. Lus. 220), den 12. Juli vor Kamenz, das er belagerte (Ebend. 220 fg.). Von da ging er nach Dresden (20. Juli, Ebend. 222), war aber den 6. August wieder in Budissin (Niedel B. I. 425) und den 10. August in Görlitz (Cod. Lus. 225). Genau ein Jahr darauf starb er.

<sup>1)</sup> Im Jahre 1312 machte Tammo v. Thetowe Anspruch auf eine Rente von 5 Mark Zins im Dorfe Schönau, welche Conrad v. Thetowe, jedenfalls sein Vater, von dem Kloster Marienstern nur als „Leibgedinge“ (Cod. Lus. II. 13), also nur auf Lebenszeit inne gehabt hatte. Der Streit wurde vor das markgräfliche Hofgericht gebracht. Und so stellte Markgraf Woldemar, als Vormund seines jungen Vetter's Johann, zu dessen Landestheile Görlitz und daher auch Schönau auf dem Eigen gehörte, dem Kloster eine Urkunde aus, worin er bestätigt: *Tammonem — de nostra curia in Soldyn habita taliter recessisse, quod quinque marcarum redditus — eidem exstiterant minime adjudicata.* Lauf. Mag. 1870. 65. vgl. S. 15.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. II. 8. *Volumus, ut — omnia bona — nec non universae possessiones, quas dictum coenobium habet vel habebit in posterum, ab omni advocatia — et ab omni judicio alieno in perturbatae permaneant perpetuo.*

<sup>3)</sup> Vgl. Niedel, Mark Brandenb. 1250. II. 86. „Die gesammte Mark Brandenburg bestand in der letzten Hälfte des 12. und noch fast das ganze 13. Jahrhundert hindurch in Distrikten unter der Herrschaft von Voigten, welche in ihren räumlich genau bestimmten Kreisen die landesherrliche Gewalt übten und im Namen des regierenden Markgrafen fast alle nicht mit seiner persönlichen Würde unzertrennlich verbundenen Pflichten desselben versahen.“ — Kuhn's, Gesch. d. Gerichtsverf. 2c. I. 135. „Es liefen in der Thätigkeit des Voigtes polizeiliche, finanzielle, jurisdictionelle Befugnisse in buntem Wechsel neben einander her, alle dem einen Zwecke dienend, die Ruhe im Lande zu sichern.“ Vgl. II. 19 fgg.

Der Antiquarische Judarius in der Rechnung, der Privat. Libanus König Karl IV. 1348;  
in ambrosius capitaneis, numerariis, subnumerariis, judicibus  
Judarius, officiarius et in Rechnung u. Lib. in Rechnung Rechnung  
(W. T. 52).

1306. 18 Apr. Libanus h. d. d. W. T. 52.

*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

## b. Das Voigtsding oder Landgericht.

Als oberster Richter im Lande hielt jetzt der Voigt, wie früher der Zudar, zu feststehenden Zeiten<sup>1)</sup> und zwar dreimal im Jahre allgemeinen Gerichtstag, auf welchem alle vorliegenden Rechtsangelegenheiten erledigt wurden. Dieses oberste Gericht hieß bald das Voigtsding<sup>2)</sup>, weil der Voigt selbst dabei den Vorsitz führte, bald das Echeding (*placitum legitimum*), weil es zu den „echten“, feststehenden Zeiten stattfand im Gegensatz zu den bei besonderer Gelegenheit außer diesen bestimmten Fristen abgehaltenen und daher besonders „gebotenen“ Dingen, bald auch das Landding oder Landgericht (*judicium provinciale*), weil es in der That das allgemeine Gericht für das ganze Land war. Wie es scheint war in der westlichen, Budissiner, Hälfte die Bezeichnung „Landgericht“, in der östlichen, Görlitzer, Hälfte dagegen die Bezeichnung „Voigtsding“ die üblichere.

Vor dem Voigts- oder Landgericht hatten in der Oberlausitz<sup>3)</sup> ursprünglich alle drei Stände der Laien — die Geistlichkeit allein war ausgenommen — also Adel, Bauern und Bürger, Recht zu nehmen<sup>4)</sup>.

Für den Adel war der Voigt der natürliche Richter in allen Rechtsfällen, großen und kleinen, Civil- und Criminalsachen. Im Jahre 1329<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 103 (1280). Die gewählten Schiedsrichter, *utrasque partes die proximo ad praesentiam advocati in Budissin et aliorum multorum citantes, statuerunt etc.*

<sup>2)</sup> Ebd. 175 (1303). Markgraf Hermann bestimmt, daß künftig für die Bürgerschaft zu Görlitz *quendam judiciarium vel iudicii casum, qui voytting vel echeding nominatur, nicht mehr bestehen soll.*

<sup>3)</sup> Die Frage, welche Rechtsfälle vor das eine oder das andere Gericht des Landes gehört haben, ist zumal für die älteren Zeiten schwer zu entscheiden und daher oftmals sehr verschieden beantwortet worden. — In der Mark Brandenburg gehörten nach Niedel (Brandenb. im 3. 1250, II. 406—426. 433.) alle Angelegenheiten des Adels vor das Hofgericht, ebendahin auch die oberste Criminalgerichtsbarkeit über Nichtadliche, also über Bürger und Bauern, vor das Land- oder Voigtsgericht nur die geringeren Rechtsachen der Bauern; — nach Kühns (Gesch. der Gerichtsverf. in der Mark Brandenburg. I. 143. 146. 197 ffg.) dagegen kamen vor dem Voigts- oder Landgerichte die wichtigeren Civil- und Criminalsachen, also namentlich Streitigkeiten um Grundstücke und Prozesse auf Lebensstrafe zur Entscheidung, während geringere Streitigkeiten in den untergeordneten Dorf- und Stadtgerichten erledigt wurden. Der Voigt hatte ursprünglich die Gerichtsbarkeit über alle Landbewohner, also über Ritter und Bauern, und erst später beanspruchten die Ritterbürtigen, lediglich vor dem Hofgericht des Landesherrn Recht zu nehmen und zu leiden. — In Schlesien war nach Tzschoppe und Stenzel (Urk.-Buch 210 ff.) das Landgericht das hohe Gericht des Adels; ihm saß vor der Landvoigt; die Beisitzer waren Edle. Nach Bobertag (Zeitschrift für Gesch. u. Alterth. Schles. VII. 116 ffg.) dagegen war das Gericht des (deutschen) Adels das Hofgericht. Auch die deutschen Bauern gehörten ursprünglich, wenn von einem Auswärtigen verklagt, vor das Hofgericht. Später ward in den meisten schlesischen Städten, wo es ein Hofgericht gab, ein Gericht für geringere Sachen eingerichtet, welches dann Landgericht hieß und von einem Landvoigt, wohl auch von einem Hofrichter mit Landschöppen, Schulzen und Bürgern, abgehalten wurde. Vor dieses wurden dann wohl die sämtlichen Bauersachen und die Schuldsachen des Adels gezogen. Ob die Criminalsachen des Adels vor das Hofgericht oder vor das Landgericht gehörten, ist ungewiß. Die Rechtsachen der Bürger aber gehörten vor das städtische Gericht, dessen Vorsitzender Erbvoigt hieß. — Welches in der bis 1304 mit Meissen, von da bis 1373 mit Brandenburg verbundenen Niederlausitz die Befugnisse des Landvoigts, und welches die vor das Landgericht gehörigen Rechtsachen waren, ist aus Neumann's Gesch. der Landvoigte I. 58 ffg. nicht recht deutlich zu ersehen.

<sup>4)</sup> Ebenso waren auch in Böhmen alle Stände vor das Gericht der Zuda gehörig. Palacky, Gesch. v. Böhmen. II. 1. 35.

<sup>5)</sup> Cod. Lus. 282.

bestätigte König Johann dem Adel und den Bürgern von Görlitz folgende schon alte Rechtsgewohnheit: „Wer, daz ein burger schult gebe einem ritter oder einem rittermezzigen manne — oder eines ritters lehma oder seinen brotezzere —, welcherley oder umb welch sache daz were, der schuldig sol antwurten vor vnserm vogt in vnserm hof ze Gorlicz, oder wo der vogt in der stat daz gericht seczet.“ — Der Adel des Löbauer und Budissiner Weichbilds konnte auch in Schuldsachen nur vor dem Voigte verklagt und in Haft gebracht werden, und erst 1329<sup>1)</sup> erhielt die Stadt Löbau das Recht „Adliche und andere Leute, die in den Weichbilden von Budissin und Löbau wohnhaft sind, um Schuld willen in der Stadt Löbau zu verhaften oder zu pfänden.“

Auch die Bauern gehörten in allen denjenigen Sachen, welche über die Kompetenz des Dorfgerichts hinausgingen, ursprünglich vor den Voigt und sein Landgericht. Nur in Streitigkeiten mit Bürgern hatten sie, wenigstens in Görlitz<sup>2)</sup>, vor dem städtischen Gerichte Urtheil zu leiden. Und zwar durften die Bürger, wenn sie des angeschuldigten Bauern in ihrer Stadt selbst habhaft werden konnten, ihn sofort vor ihr Stadtgericht stellen; wenn aber dies nicht möglich war, so hatte der Voigt, auf Ansuchen der Bürger, ihn vor das Stadtgericht zu citiren.

Aber auch die gesammte Bürgerschaft der Städte gehörte ursprünglich, wenigstens in allen größeren Criminalsachen, vor das Gericht des Voigtes. Erst im Laufe der Zeit erlangten die Städte, und zwar jede einzeln für sich, das Recht, daß ihre Bürger sich auch in Criminalsachen nicht mehr vor dem allgemeinen Landgericht, sondern nur vor ihrem städtischen Gerichte zu stellen brauchten. Hierdurch erledigt sich, wenigstens für die Oberlausitz, die Streitfrage<sup>3)</sup>, ob die Bürger eines Ortes, sobald er zur eigentlichen Stadt erhoben war, vor das Landgericht des Voigts citirt werden konnten, oder ob sie dann eo ipso von der Jurisdiktion des Voigtes eximirt waren. — Die Stadt Görlitz erhielt erst 1303<sup>4)</sup> das Privilegium, daß von jetzt an die Bürger nicht mehr vor das Voigts- oder Echeding gezogen werden sollten; dennoch sollte der Voigt dem städtischen Gerichte, in welchem der Erbrichter den Vorsitz führte und die städtischen Schöppen das Urtheil fanden, beiwohnen und darum zwei Drittel der Bußen beziehen; in allen größeren Criminalsachen aber, die im Weichbild Görlitz von irgend wem (also von Adel, Bauern oder Bürgern) begangen würden, sollte der Voigt sogar den Vorsitz in dem städtischen Gerichte führen und dafür die gesammten Sporteln für die königliche Kammer zu beanspruchen haben.

1) Cod. Lus. 274. Quod omnes et singulos nobiles aut alios in Budissinensi et Lubaviensi districtibus residentes pro ipsorum debitis in civitate nostra Lobavia — occupare, arrestare seu impignorare — valeant.

2) Bestätigung durch König Johann v. 1329. Cod. Lus. 282 fg. „Darnach ob ein burger beclagen wolde derselben vnserer man gepowren, ist daz derselbe gepowr chumpt in die stat oder in der stat gericht, der sol antwurten in der stat vor dem erbrichter vnd vor den vier benken, da der stat schepfen siczen, vnd sol ir vrteyl leiden. Wer awer, daz er in die stat nicht quem oder darinne nicht begriffen wurde, so sol man ez vnserm voyt clagen; der sol im lazzen gepieten, daz er fur das gericht kom in die stat, da der erbrichter vnd die gesworn siczen, vnd da sol man von im rechtes helfen.“

3) Vgl. Kühns, II. 175 ffg.

4) Cod. Lus. 174 fg.

1263. Jhrlich May 11. Landtberg Leipzig, d. Leipzig Leipzig Leipzig  
d. Bürger u. Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig  
Tage 4<sup>te</sup> und 10. Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig  
Leipzig vor dem Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig  
II. 8. 4.) 4. in Accellation in d. Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig Leipzig



Kuosa: für Gott. Goten Uebung n. 1406-1423. N. Land. Mag. 1898. 1/6

<sup>1834 610 und</sup>  
"Land <sup>1835</sup> Magaz. 1835. 340. -- In der Süd. Magaz.  
n. 1389 f. Magaz. n. 1389: "ex decendo [oder decendi?] canes 4 Groschen."  
Heinr. Meißner de κοροφογία; Helmut. 1661. -- Magaz., Magaz. n. 715 ff.  
Kuosa, die Land in der Magaz. n. 715 ff.  
(N. Land. Magaz. Ed. LXVII.)

Land für Land gab es im 14. Jhd. Magaz. n. 1305  
bei dem Land 1396 in 1397 (Jahrb. Magaz. n. 1891. T. 8 Ann. 13.)

— Bald darauf bekam auch die Stadt Budissin (1307<sup>1)</sup>) das Privilegium, daß niemand einen Bürger derselben anderswo, als vor dem dasigen Erbrichter verklagen dürfe; nur wenn ein Bürger auf dem Lande auf handhafter That ergriffen würde, solle er vor das Landgericht gebracht werden. In Eidfühnesachen aber standen die Bürger von Budissin bis 1310<sup>2)</sup> unter dem Voigte. — Die Bürger von Löbau wurden erst 1341<sup>3)</sup> mit dem Rechte begnadet, daß von nun an jeder, der sie wegen irgend einer Sache belangen wolle, sie vor den Erbrichter zu Löbau und das dasige Stadtgericht, nicht aber vor das Landgericht in Budissin fordern solle.

Der Voigt hielt sein Gericht nicht unter freiem Himmel, wie der städtische Erbrichter sein Stadtgericht und der Dorfrichter sein Dorfgericht, sondern gleich dem Landesherrn unter Dach, und zwar der Voigt zu Budissin auf dem dasigen Schlosse<sup>4)</sup>, der zu Görlitz auf dem dasigen Voigthofe<sup>5)</sup>. Als Richter hatte er bekanntlich nur das Gericht zu hegen, das Urtheil zu verkünden und dessen Vollziehung zu überwachen. Das Urtheil selbst wurde gefunden von den Schöppen. Ueber die Besetzung des Landgerichts in der Oberlausitz, über Zahl und Stand der Schöppen, fehlen uns fast alle Nachrichten. Uns ist nur eine einzige Urkunde aus etwas späterer Zeit bekannt geworden, die sich ausdrücklich als eine Verhandlung vor dem Budissiner Landgericht bezeichnet. Sie datirt vom 14. October 1376<sup>6)</sup> und lautet: „Ich Hug v. Maren, Landrichter zu Budissin, bekenne, daß — gekommen ist vor mich und vor gehegte Bank des Landgerichts auf dem Hause zu Budissin Hanns Swarze, gefessen zu Gneutiz [jezt Nimschitz] — und bekennt, — daß [weder] er, noch seine Erben — auf dem Gute, das er jezt hat zu Gneutiz — keine eigne Schäferei haben mag. Peter genannt v. Bischofsheim und Hans v. Luttiz, gefessen zu Schirgiswalde, Schöppen desselben Landding<sup>7)</sup>. — Wie unzweifelhaft in dem damals noch nicht zur Oberlausitz gehörigen Zittau die Schöppen des Landgerichts aus adlichen Gutsbesizern und Bürgern der Stadt bestanden<sup>7)</sup>, so scheinen mindestens in Görlitz bei Abhaltung des Landgerichts auf dem Voigthofe stets auch Stadtschöppen zugegen gewesen zu sein. Daher wurden ursprünglich auch die den Landadel betreffenden Verhandlungen in das „Stadt- buch“ eingetragen.

Für die wendischen, der deutschen Sprache damals wohl noch gar nicht mächtigen Bauern gab es aber in der Oberlausitz noch besondere „Landgerichte“. Für die wendischen Unterthanen des Bisthums Meissen in der Oberlausitz bestand als solches seit ältester Zeit das „judicium“ oder „der Dingstuhl“ zu Göda, vor welchem die Rechtsangelegenheiten von 24 bischöflichen (später kurfürstlich sächsischen) Dörfern erledigt wurden. Dabei fungirte der Dorfrichter des bischöflichen Antheils von Göda jedesmal als „Amts-Landrichter“; drei aus anderen bischöflichen Dörfern

<sup>1)</sup> Ebend. 186.

<sup>2)</sup> Ebend. 197.

<sup>3)</sup> Ebend. 342.

<sup>4)</sup> 1376. „Vor gehegiter Bank des Landgerichtis vff denne huheise czu Budissin“ (Domarchiv zu Budissin).

<sup>5)</sup> 1329. „Der schuldig sol antwurten vor vnserm vogt in vnserm hof ze Gorlicz, oder wo der vogt in der stat daz gericht seczet. Cod. Lus. 282.

<sup>6)</sup> Domarchiv zu Budissin.

<sup>7)</sup> Carpsov, Anal. I. 249 fg.

von dem bischöflichen Amte Stolpen erwählte Bauern fungirten als „Amts-Landschöppen“. Die Verhandlungen erfolgten in wendischer Sprache. Wenigstens in späterer Zeit assistirte denselben ein Justizbeamter aus Stolpen. So hat dieses Bauern-Landgericht zu Göda bis 1810 fortbestanden<sup>1)</sup>.

In ganz ähnlicher Weise gab es, wie erst in allerneuester Zeit ermittelt worden ist, neben dem eigentlichen Landgericht zu Budissin eine besondere Abtheilung für die Rechtsfachen der wendischen Bauernschaft, und es soll dies Gericht „das wendische Landgericht“ geheissen haben<sup>2)</sup>. Den „Landrichter“ in diesem Gericht ernannte der Landvoigt nach seinem Gefallen; die zwei „Landgerichts-Schöppen“ aber pflegten, wie sie in einer Urk. vom 28. September 1436 selbst erklärten<sup>3)</sup>, „unseres allergnädigsten Herrn des Kaisers Schöppenbank zu Budissin zu Landdinge von alter Aussetzung zu sitzen und mußten sitzen, sie und ihre Erben und Nachkommen“. Die Verpflichtung dazu ruhte also jedenfalls auf ihren Gütern, die wahrscheinlich landvoigteiliche Lehngüter waren. Sie waren also Erb-Landgerichts-Schöppen. 1436 nannten sie sich selbst „Starasten“, d. h. Älteste. Damals waren es ein Bauer aus Prischwitz und einer aus Leutewitz, im „16. Jahrhundert“ (wir vermissen die Jahrzahl) ebenfalls einer aus Prischwitz und einer aus Dobranitz. Weder Richter, noch Schöppen dieses Gerichts erhielten (im 16. Jahrhundert) für ihre amtliche Thätigkeit eine eigentliche Besoldung (wohl aber gehörten ihnen sicher die üblichen Bußen), sondern nur jedesmal eine Mahlzeit und nach vollendetem Ding eine Kanne Bier, sowie zwei Brote. Die Schöppen hatten daher oft schon, allein vergeblich, „ihre besten Kasse“ geboten, wenn man sie ihrer Verpflichtung enthöbe. Gehalten ward das wendische Landgericht im Schlosse zu Budissin und zwar des Sommers „unter dem Thore des Schlosses ober dem langen Tische“ (also unter freiem Himmel), des Winters aber in der alten Kanzlei; immer aber wurden „in stehendem Geding“ die Schloßthore offen gehalten. Dieses bäuerliche Landgericht hatte übrigens die Befugniß, nicht etwa bloß über geringfügige Klage- und Strafsachen zu entscheiden, sondern auch schwere Criminalverbrechen „Lähmde, beinschrötige und Kampferwunden [kampfbare Wunden] vor sich zu ziehen“, ja sogar nach dreimaliger, vergeblich ergangener Ladung über den Verbrecher feierlich die Acht zu verhängen. Es geschah dies auf der Schloßbrücke zu Budissin, indem der Landrichter dem Frohnboten die Worte der Achterklärung vorsprach und der Frohnbote sie laut ausrief. Auch hier assistirte wohl immer ein deutscher Beamter des landvoigteilichen Amtes, im 16. Jahrhundert meist der Hofrichter oder der Kanzler. — Daß eine ähnliche Abtheilung für die Rechtsfachen wendischer Bauern auch bei dem Landgericht zu Görlitz bestanden habe, scheint daraus hervorzugehen, daß auch im Görlitzer Weichbild „Starassen auf

<sup>1)</sup> Vgl. v. Weber, Archiv für die sächs. Gesch. V. 103 fg. — Ueber Bauern auf der Schöppenbank des Landgerichts in der Mark Brandenburg vgl. Niedel, Mark Brandenburg 1250. II. 471 fg. 479 und Kübus, a. a. D. II. 36 ffg.

<sup>2)</sup> P. Lieschke, Zur Gesch. des Ortes und der Parochie Göda. 1876. S. 11. Anmerk. — Wir kennen leider das betreffende Aktenstück nicht aus eigener Anschauung und erfahren leider auch nicht, wo sich dasselbe befindet.

<sup>3)</sup> Archiv zu Marienstern No. 212. Damals hatten die Schöppen des wendischen Landgerichts für Budissin unbefugter Weise in dem bischöflichen meißnischen Antheil von Göda „an Schöppen Statt in gehegter Bank geessen und Recht ertheilt“, weshalb sie nach Stolpen in Haft gehalten wurden, bis sie endlich der Landvoigt losbat.

Auf dem Mathe. u. 1710 A. 1710. Götter si unmöglich die Besten, die Landwirthe  
zu sitzen. So in alt-Lübisch das „Landwirthschaft“. Müntzer, Sff. Kap. 188.  
Jede Pflanz hat in ihr. Lehre 3. Cap. „Landwirthschaft“ (ib. p. 124). So auf in Müntzer  
in „Landwirthschaft“ (p. 191), Diz „in der bürgertl. Tugend. - Tugend ist  
Progen 17. 211 ff. Sunt „Landwirthschaft“.

1460 yet at in Latins ur habe 6 „Landwirth“, unmöglich Wörter in  
unter Götsdorf, Danksteden, Erben, Marckort, Neuwohlfote,  
f. Neuentempel. (Wappbuch, Label T. 337.) In Maraburg von Witten  
gottar u. 1461 5 Landwirth. In der Wittenburg 1451 8 Landwirth.  
In der Wittenburg 1375 9, in der Wittenburg 8. (Witten, Witten)  
In der Wittenburg in Witten f. Witten (p. 340) der Witten. Witten in der Witten  
u. Landwirth (p. 340).



dem Lande“ erwähnt werden, mit denen z. B. 1376 der Landvoigt nebst Vasallen und Rathmannen von Görlitz zu einem Tage mit dem v. Hakeborn auf Priebus zog „um die Grenze auf der Heide“<sup>1)</sup>).

### c. Das städtische Erbgericht.

Obwohl, wie oben gezeigt (S. 17), die meisten und wichtigsten oberlausitzischen Städte schon unter den böhmischen Herrschern gegründet worden waren, so treten doch die in denselben bestehenden Rechtsinstitutionen erst unter den Brandenburgern allmählich aus dem bisherigen Dunkel hervor. Während aus jener böhmischen Epoche keine einzige Urkunde bekannt ist, durch welche der einen oder anderen Stadt besondere Rechte verliehen würden, so sind die Brandenburger allerdings die Begründer jener Freiheiten geworden, durch welche sich nachmals die oberlausitzischen Sechsstädte auszeichneten. Willig ertheilten sie bald dieser, bald jener landesherrlichen Stadt in der von der Mark Brandenburg weit abgelegenen, ohnehin ihnen nur pfandweis überlassenen Oberlausitz ein wichtiges Privilegium nach dem andern, durch welches zwar die landesherrliche Gewalt geschwächt ward, aber auch jedesmal eine größere oder geringere Baarsumme in die landesherrliche Kasse floß. Diese Privilegien aber, als Exemptionen von den allgemein gültigen Rechtsbestimmungen, mußten verbrieft und besiegelt werden. So beginnt mit diesen städtischen Privilegien für uns erst die Kenntniß der in den Städten, ja im ganzen Lande geltenden Rechtsinstitutionen.

Alle oberlausitzischen Städte, die unterthänigen, wie die freien erscheinen ausgesetzt nach deutschem Recht. Nirgends findet sich hier (wie in Böhmen und Schlesien) der Unterschied von slavischem und deutschem Recht. Woher die Städte ihr deutsches Recht erhielten, läßt sich bei dem völligen Mangel von Gründungsurkunden nicht ermitteln. Daß es sächsisches Recht war, steht fest und lag in der Natur der Dinge, da die ersten Städtebewohner aus Meissen und Thüringen, Ländern sächsischen Rechts, eingewandert waren. Nur eine einzige Stadt, Görlitz, hat, nachdem sie schon längst deutsches Recht, d. h. eine Stadtverfassung nach deutscher Art, besessen, noch speciell das Magdeburger Recht erhalten.

Die bekannte Urkunde von 1303<sup>2)</sup>, durch welche Markgraf Hermann der Stadt Görlitz das Magdeburger Recht verlieh, enthält nicht eine erste Bewidmung mit diesem Rechte, sondern nur die Erlaubniß, sich von den Schöppen zu Magdeburg einen vollständigen Coder ihres (Privat-) Rechtes senden lassen (den diese auch in der That 1304 schickten) und dessen

<sup>1)</sup> Lauß. Mag. 1837. 220.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 174. Nos Hermannus — recognoscimus —, quod ad utilitatem et profectum civitatis nostrae Gorlicz generalem fidelibus nostris civibus et civitati ibidem de nostrae voluntatis beneplacito jura Magdeburgensia concedimus et donamus habenda, tenenda, quaestionibus, contractibus, causis, in omnem modum, prout ipsis civibus et civitati melius et commodius [commodius?] videbitur expedire. — Auch Köhler (N. Scriptor. rer. lus. I. Vorrede XXVII.) sagt: „Wenn auch Markgraf Hermann erst 1303 den Gebrauch des Magdeb. Rechtes durch eine schriftliche Urkunde bestätigt, so wurde es keineswegs damals erst eingeführt, sondern galt schon seit alten Zeiten.“ Tzschoppe u. Steuzel, Urkunden-Sammlg. p. 114. „Wenn eine Stadt mit Genehmigung ihres Fürsten die andere um Mittheilung dieser Rechtsätze bat, so verpflichtete sie sich gewöhnlich, erstens sie nicht weiter mitzutheilen und zweitens in zweifelhaften Fällen die Rechtsbelehrung in der Mutterstadt — zu holen, was dann der Fürst zu bestätigen pflegte.“

Einzel-Bestimmungen auch selbst anwenden zu dürfen „in aller Weise, wie es den Bürgern selbst und der Stadt besser und zuträglicher erscheinen wird“. Auch bezeichnet diese Urkunde die sonst noch darin aufgeführten Bestimmungen über das Gerichtswesen zu Görlitz nicht etwa als ganz neue, aus der jetzt erfolgten Verleihung des Magdeburger Rechts erst resultirende Privilegien, sondern vielmehr als bereits längst beobachtete Rechtsgewohnheiten, welche der Landesherr nur auf's neue bestätigt<sup>1)</sup>, beziehentlich erweitert. Und in der That besaßen ganz dieselben dort aufgeführten Rechtsbefugnisse — zum Theil schon viel früher — auch andere oberlausitzische Städte, welche sich niemals haben einen vollständigen Rechtscode von Magdeburg schicken lassen. Auch davon, daß die Görlitzer ihr „Magdeburger Recht“ etwa anderen Städten mitgetheilt hätten, findet sich keine Andeutung. Dennoch galten in allen selbst die Einzelbestimmungen des Magdeburger Rechts, und allgemein ging der Rechtszug nach Magdeburg (viel seltener nach Dohna), so daß 1357 König Karl IV. selbst erklären konnte, „daß die Leute der Lande Budissin und Görlitz in dem alten, gewöhnlichen Magdeburger Rechte sitzen und von Alters gewohnt sind“, und im 16. Jahrhundert behauptete der in der Geschichte seines Landes wohlbewanderte Görlitzer Stadtschreiber Johann Haß: „dieses Magdeburgischen rechts vnd keines andern haben sich die von Gorlitz, vnd nicht allein die von Gorlitz, sondern auch das ganze marggraffetumb Obirlauitz in allen sachen vnd gerichtshendeln biß auff diesen tag gehalten vnd gebraucht“<sup>2)</sup>.

Späterhin erhielten oberlausitzische Dörfer, welche zu Städten erhoben wurden, gewöhnlich das Recht von Budissin. So gestattete 1349<sup>3)</sup> König Karl IV. den Bürgern von Wittichenau einen Wochenmarkt, wie ihn die anderen Städte, Budissin, Görlitz u. hatten; 1335<sup>4)</sup> verlieh derselbe Kaiser dem Besitzer von Pulzitz für diesen Ort „alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt Budissin“, und 1350<sup>5)</sup> erlaubte er den Bürgern von Löbau, Lehngüter zu besitzen mit gleichem Recht, wie die Bürger von Budissin<sup>6)</sup>.

1) Praecipimus igitur universis nostris — advocatis —, quatenus ipsos cives nostros et civitatem in dictis suis juribus et suis consuetudinibus antiquis [antiquitus?] observatis — debeant protegere. — Dasselbe erweist auch der Anfang des ältesten Stadt- oder Schöffenbuchs von Görlitz, das sofort nach Empfang des Magdeburger Rechtscode 1305 angelegt ward: „... mit der Herren Rate, die do Scheppen und Geschworen waren zu Görlitz, ist dis Buch geschrieben zu deme Rechte, das ehr Eldern gehabt hatten vnd denselben eren Nachkommelinge lazen welden zu eine Gedechnisse Aller, die diz Buch gesehen, das das niemand eudern scholl“. Tzschoppe und Stenzel Urk.-Samml. Vorrede XIII.

2) Tzschoppe u. Stenzel, Urk.-Samml. 579.

3) N. Script. rer. lus. IV. 135.

4) Urk.-Verz. I. 55.

5) Lauf. Mag. 1865. 288.

6) Urk.-Verz. I. 56.

7) Selbst an böhmische Ortschaften wurde das Budissiner Recht verliehen. So gestattete 1340 König Johann den Bürgern von Trautenau u. Königinhof, als er sie von dem altböhmischen Judenrechte befreite, daß sie künftig die bei ihnen vorkommenden Rechtsfälle „nach Budissiner u. Glazer Recht“ behandeln dürften (Sommer, Topogr. v. Böhmen. XV. 71). — Die Besitzer von Böhmischem Leipa aber verliehen 1423 ihren Bürgern „all das Recht, das die ehrbare Stadt Zittau und alle ihre inwohnenden Bürger haben“ (Hallwich, Gesch. von B.-Leipa. in den Mittheil. des Ver. für Geschichte d. Deutschen in Böhmen IX. 43).

*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





Das Recht war während des Mittelalters keineswegs ein gleiches für Alle, sondern wesentlich ein Vorrecht für Einzelne. Diese unleugbare Thatsache hat man bei der Darstellung des oberlausitzischen Städtewesens bisher nicht beachtet und, was in einer Stadt galt, als gültig für alle angesehen. Hierdurch ist in die ohnehin verwickelten Rechtsverhältnisse noch mehr Verwirrung gebracht worden.

Auch über die Bürgerschaft der Städte ward alle Gerichtsbarkeit ausgeübt im Namen des Landesherrn. Während die größeren Criminal- (vielleicht auch Civil-) Sachen ursprünglich dem Landvoigt, als dem allgemeinen Oberrichter, und dessen Landgericht vorbehalten blieben, waren die geringeren einem besonderen richterlichen Lokalbeamten, dem Schulzen (scultetus) oder auch Richter schlechthin (judex), als dem Vorsitzenden bei dem städtischen Gericht, überwiesen. Der Stadtschulze war zwar Bürger der betreffenden Stadt, aber zugleich landesherrlicher Beamter und als solcher nicht nur von allen städtischen Diensten und Abgaben frei<sup>1)</sup>, sondern im Range über den Bürgermeister und die Rathmannen gestellt, wie die Voranstellung seines Namens in den Urkunden beweist. Auch er hatte, als Richter, das Gericht nur zu hegen, das von den Schöppen der Stadt gefundene Urtheil zu verkündigen und über dessen Vollziehung zu wachen. Seine Einkünfte bestanden wesentlich in dem sogenannten „dritten Pfennig“<sup>2)</sup>, d. h. dem dritten Theile der Gerichtsbusen und etwaigen Sporteln. Wie die meisten einträglichen Aemter, wurde auch das des Stadtschulzen von den Landesherrn an bestimmte Personen zu Erblehn gereicht. Es hieß daher auch das Erbgericht (judicium hereditarium), sein Inhaber Erbrichter oder Erbschulze (judex oder scultetus hereditarius). Letzterer konnte darum sein Amt mit dessen Einkünften, wie jedes andere Eigenthum, sowohl vererben, als verkaufen.

Sein unmittelbarer Vorgesetzter war der Voigt. Wenn der Erbrichter selbst verklagt wurde, so war der Voigt auch sein Richter; d. h. der Voigt führte in diesem Falle den Vorsitz in dem städtischen Gericht. Das Urtheil über den Erbrichter aber fanden auch da die Schöppen der Stadt<sup>3)</sup>.

Diese Schöppen, meist sieben an Zahl, bildeten einen Theil des Rath-Collegiums<sup>4)</sup> und waren meist auf mehrere Jahre für die Schöppenbank in Eid und Pflicht genommen. Der Erbrichter hielt sein Gericht (wie der Dorfschulz) ursprünglich unter freiem Himmel, meist (so z. B. auch in Görlitz) unter den Schwibbögen des Rathhauses, erst nach und nach in einem Zimmer desselben. Richter und Schöppen saßen beim Gericht und

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 250 (1322): *Judicium hereditarium in civitate nostra Gorlicz — concedimus, conferimus et donamus jure hereditario et absque omni servitutis jugo in perpetuum possidendum.*

<sup>2)</sup> Vgl. Laus. Mag. 1859. 306 „Ueber die Bedeutung des dritten Pfennigs vor Gericht“.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. 175 (1303). *Statuimus, ut — judex hereditarius noster, qui fuerit, — debeat — ibidem in loco judicii et non alibi, sicut alii cives nostri, in bancis, praesentibus scabinis civitatis, coram nostro advocato super actionibus, querelis, causis contra dictum judicem motis vel movendis unicuique finaliter respondere.* — Vgl. Tzschoppe u. Stenzel, *Urkund.-Samml.* S. 562 (1348).

<sup>4)</sup> Kühn, a. o. D. II. 217. „Nicht jeder Rathmann war Schöffe, wohl aber jeder Schöffe Rathmann“.

zwar die letzteren auf vier Bänken<sup>1)</sup>. Daher hieß dasselbe in den meisten oberlausitzischen Städten (so nachweislich zu Görlitz, Lauban, Löbau, Zittau), wie auch anderwärts, schlechthin „das Gericht der vier Bänke“.

Das Streben jeder einzelnen Stadt — wir sprechen im Folgenden stets nur von den freien, unmittelbar unter dem Landesherrn stehenden — ging nun natürlicher Weise dahin, sich mittels Einzelprivilegien mehr und mehr von der Gewalt des Voigtes zu befreien und alle die richterlichen Befugnisse, welche diesem über die Bürger zustanden, nach und nach auf das städtische Gericht zu übertragen. Sobald die Bürger weder als Beklagte, noch als Kläger mehr vor dem Landgericht, sondern nur vor dem Stadtgericht zu erscheinen brauchten, wenn das Stadtgericht selbständig auch Bluturtheile aussprechen und vollziehen lassen durfte, so war eigentlich die Exemption von der Gerichtsgewalt des Voigtes vollendet. Vielfach aber begnügten sich die Städte in der Oberlausitz selbst hiermit nicht, sondern suchten auch die Gerichtsbarkeit, welche der Voigt noch über den Adel und die Bauern auf dem Lande besaß, an sich und ihr Stadtgericht zu bringen. So concentrirte sich endlich, wie ursprünglich in dem allgemeinen Landgericht, so jetzt in den einzelnen Stadtgerichten fast die gesammte jurisdiktionelle Gewalt über das betreffende Weichbild.

Wir glauben, in Folgendem von jeder (freien) Oberlausitzer Stadt die Geschichte ihres Stadtgerichts besonders behandeln zu sollen, weil eben die Befugnisse desselben fast in jeder andere waren. Wir greifen hierbei absichtlich über die Grenzen des Zeitraums der Brandenburger Herrscher hinaus.

Darf man auch annehmen, daß sich in Budissin, als der ältesten und auch dem Range nach ersten Stadt des Landes, das Bürgerthum frühzeitig werde entwickelt und nach möglichster jurisdiktioneller Selbständigkeit gestrebt haben, so besitzen wir doch nur wenige Urkunden, die sich über die Befugnisse des dasigen Stadtgerichts verbreiten. Vielleicht ließ die Anwesenheit des Voigtes in der Stadt oft eine schriftliche Aufzeichnung als überflüssig erscheinen; vielleicht bildete dieselbe auch ein starkes Gegengewicht gegenüber den Bestrebungen der Bürger. — Die erste Erwähnung der städtischen Gerichtsbarkeit daselbst finden wir in einer Urkunde von 1240<sup>2)</sup>, durch welche König Wenzel zu Gunsten des Domstifts einen von dem Domherrn Hermann erkauften Hof zu Budissin „von dem Stadtrecht“, d. h. von der Jurisdiktion der Stadt und von allen städtischen Abgaben und Diensten befreite. 1282 „bestätigen“ die Markgrafen Otto und Conrad den Bürgern bereits das (also schon früher besessene und) „vor den Markgrafen hinlänglich und deutlich nachgewiesene“ Recht<sup>3)</sup>, daß, wenn Adliche in der Stadt oder

<sup>1)</sup> Selbst wenn nur vier Schöppen zugegen waren, saßen sie auf vier verschiedenen Bänken. Nov. Script. rer. lus. IV. 139. War der Richter etwa abwesend, so führte den Vorsitz in seinem Auftrage ein Schöppe. Ebend. 138.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. I. 57. Nos curiam unam — canonicis Budiss. — a jure civitatis liberam esse volumus et exemptam.

<sup>3)</sup> Ebend. 86. Die Urkunde gehört nicht in das Jahr 1262, sondern in das Jahr 1282. Confirmamus jura ipsorum, quae etiam coram nobis sufficienter et certissime sunt probata, jura videlicet, quaeque fierent violenciae, offensiones, laesiones, vulnera, homicidia, furta, rapinae per aliquos nostros vasallos in civitate Budessin, vel extra muros civitatis dictae, videlicet infra metas aut terminos civitatis ejusdem, qui vulgariter flurzune vocantur, damus et conferimus, — omnes praedictos excessus, cujuscunque condicionis fuerint, in praedicta civitate perpetuis temporibus judicandos.



1423 überläßt Künft. Freunde der Naturk. u. Mus. den Versuch der Natur Mus.  
" Seiner Majestät Königl. Majestät des Kaiserl. im Heiligtum der Natur Mus., - stark  
zu erwecken, Geringes über Tiers u. Land, über Wild, und allem  
die Pflanz, Wälder, Gärten, Jagdgründe, Gärten, Wälder, und in  
der Künft. u. f. Geringes darüber befehlen, - um 600 Gulden  
auf Wundbarkeit. - Col. Leent. H. 50.

innerhalb der Flurzäume derselben schwere Verbrechen begingen, die Verbrecher in der Stadt (also vor dem Stadtgericht, nicht vor dem Landgericht des Voigtes) Urtheil leiden sollten. — Waren hierdurch die Bürger also schon längst möglichst sicher gestellt vor Gewaltthätigkeiten des Adels oder doch vor zu gelinder Bestrafung desselben, so befreite sie ein andres, neues Privilegium<sup>1)</sup> von Markgraf Otto und Conrad (1307), wonach niemand einen Bürger verklagen solle, als vor seinem Erbrichter, so gut wie völlig von der Gewalt des Voigtes. Nur wer außerhalb der Stadt, auf dem Lande auf handhafter That „erwischt“ würde, der solle vor das Landgericht gestellt werden. — Nur Eidsühnesachen waren dem Landvoigt noch vorbehalten. Da bestimmte 1310<sup>2)</sup> Markgraf Woldemar, zunächst für ein Jahr, wenn zwischen Bürgern Wortgezänk entstünde, woraus sich Eidsleistungen ergeben könnten, so sollten, wenn die Zankenden sich selbst wieder verglichen hätten, der Voigt hierüber nicht erst zu urtheilen haben. — 1319<sup>3)</sup> überließ König Johann von Böhmen der Stadt um 150 Mark Groschen die zwei Drittheile an den Bußen und Sporteln, welche bisher aus dem Erbgericht in die landesherrliche Kasse geflossen waren. — Der Rath, der infolge dessen nun ein doppeltes Interesse hatte, die Competenz des städtischen Gerichts möglichst weit auszudehnen, gerieth deshalb mit dem Adel in mehrfachen Streit. 1372<sup>4)</sup> wurden „Zweigungen und Kriege“ zwischen den Parteien durch den Erzbischof Johann von Prag, als kaiserlichen Commissar, unter anderem auch dahin entschieden, „daß die Bürger keine Gerichte fürbaß haben sollten, als ihre Flurzäume wenden, als sie auch bekant haben bei ihrem Eide und nach Laut ihrer Verschreibung“. 1374<sup>5)</sup> erläuterte dies Kaiser Karl der IV. deutlicher dahin, „daß die Bürger von Budissin nicht fürbaß Gerichte haben sollen, wenn als verre ihre Flurzäume wenden, und daß die Flurzäume da wenden sollen, wo ihre Aecker und Wiesen wenden allenthalb im Kreise um Budissin“. Dagegen bestimmte er, „daß die Stadt auf allen ihr gehörigen Gütern [Dörfern] das ganze Gericht haben“, d. h. die Obergerichtsbarkeit mit dem Blutbann über die betreffenden Bauern besitzen, solle. Alle nicht der Stadt unterthänigen Dörfer des Reichsbilds aber standen unter dem Landgericht des Voigtes. — Namentlich genannt wird 1280 und 1282 der Erbschulze (scultetus hereditarius) Heinrich zu Budissin, wahrscheinlich derselbe, der später im Franziskanerkloster daselbst begraben ward, und 1296 der Schulze R.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Ebend. 186. „Wir — haben in gegeben sulich recht, — daz nimant sal bechlagen cheinen man, der burgerrecht hat in der stat ze Budissin, denne vor sinem erberichter, iz eusi denne, daz ein burger vnfuget vf dem lande, der erwischet wurde an hanthafter tat, aber — daz im nachgevolget wurde desselben tages, als he di vnfulget tete, mit gerufte, — der sal antwurten vor lautgerichte“.

<sup>2)</sup> Ebend. 197. Civibus civitatis Budessyn universis donamus — hanc libertatem, quodsi controversiae aliquae inter ipsos verborum altercationibus orientur, e quibus juramenta fieri poterunt, et si discordantes in hac parte cessaverint et inter eos talis altercatio sopita fuerit, nostrum advocatum hujus facti nequaquam esse volumus judicem, sed ipsum, tanquam altercantes, in tali casu omnino cessare.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. 234. Civibus nostris Budiss. duos denarios, quos in judicio ibidem in civitate Bud. obtinemus, — vendimus cum omni jure, quod nobis competit in iisdem, et in ipsos et heredes ipsorum titulo venditionis transferimus.

<sup>4)</sup> v. Redern, Lus. sup. diplom. 17.

<sup>5)</sup> Urf. Verzeichn. I. 95. N. 467.

<sup>6)</sup> Cod. Lus. 104; 87; 355; 152.

Die Stadt Löbau, obgleich, wie oben (S. 17) erwähnt, bereits 1221 als oppidum, 1268 als civitas bezeichnet, besaß doch bis Anfang des 14. Jahrhunderts noch kein zugehöriges Weichbild. Erst 1306<sup>1)</sup> schlug Markgraf Woldemar „aus besonderer Förderung und zu Aufbesserung der Stadt“ 20 Dörfer, nämlich den ganzen Süden der westlichen Landeshälfte bis an die damalige böhmische Grenze hinauf, „mit allem Rechte“ zu dieser Stadt, so daß „alle Bewohner derselben in allen Sachen, größeren und kleineren, Recht nehmen und leiden sollen vor dem Gericht und dem Richter zu Löbau“. Als nun Woldemar 1317<sup>2)</sup> auch die östliche (Görlitzer) Landeshälfte erbt, fügte er noch 8 andere, bisher zum Lande Görlitz gehörige Dörfer „der Stadt Löbau hinzu, so daß die Bewohner dieser Dörfer künftig ihr Recht in der genannten Stadt suchen sollten“. — Alle die jetzt das neugeschaffene Weichbild Löbau bildenden Dörfer hatten bisher unter dem Landgericht, theils zu Budissin, theils zu Görlitz, gestanden und wurden somit der Gerichtsgewalt des Voigtes entzogen. Jedoch waren unter den Bewohnern dieser Dörfer ursprünglich nur die Bauern, nicht aber auch der Adel, dem überdies die Patronatsgerichtsbarkeit über die geringeren, im Dorfgericht zu erledigenden Rechtsachen verblieb, gemeint. Erst 1329<sup>3)</sup> erhielt die Stadt von König Johann die Gnade, daß sie alle Adlichen und sonstigen Leute, die in den Weichbildern von Budissin und Görlitz wohnten, um Schulden willen in der Stadt verhaften und in Haft halten oder pfänden dürfe bis zu völligem Abtrag dieser Schulden. — Auch die Bürger von Löbau selbst standen jedenfalls ursprünglich in den schwereren Criminalsachen unter dem Landgericht zu Budissin, und erst 1341<sup>4)</sup> verordnete König Johann, „daß von jetzt an alle Bürger und Einwohner von Löbau vor das Landgericht zu Budissin in keiner Weise mehr sollten citirt werden können, sondern daß, wer sie in was immer für Sachen verklagen wolle, in der Stadt Löbau selbst und vor dem Erbrichter daselbst Recht suchen solle“. — So gehörten also vor den Erbrichter und das Stadtgericht zu Löbau ursprünglich nur die geringeren Rechtsachen der Bürgerschaft, seit Errichtung eines Weichbilds Löbau auch die Criminalgerichtsbarkeit über die Bauern des Weichbilds, und erst seit 1341 auch die Criminalgerichtsbarkeit über die Bürger der Stadt. Der Adel des Weichbildes aber konnte damals nur in Schuldsachen vor den Erbrichter und sein Stadtgericht gezogen werden; in allen anderen Sachen gehörte er nach wie vor in das Landgericht zu

<sup>1)</sup> Tzschoppe und Stenzel, Urk. Samml. 480 (nicht im Cod. Lus.). In emendationem civitatis — cum omni jure villas eidem apponimus civitati subscriptas, — ita quod — singuli — harum villarum inhabitatores — omnia judicia sua, tam majora quam minora, ibidem in civitate Levbawe coram judicio et iudice recipere ac solvere — teneantur.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 217. Nos — has villas — apposuimus nostrae civitati Lobaw, ita quod villani dictarum villarum in dicta civitate sua jura de cetero postulabunt.

<sup>3)</sup> Ebd. 275. Quod omnes et singulos nobiles aut alios in Budissinensi et Lubaviensi districtibus residentes pro ipsorum debitis in civitate nostra Lobavia — occupare, arrestare seu impignorare usque ad plenam debitorum suorum solutionem valeant.

<sup>4)</sup> Ebd. 342. Ordinamus, ut omnes et singuli civitatis nostrae Lobaviae cives et incolae ammodo in iudicium provinciale in Bud. non debeant vel possint aliquo modo evocari, sed quilibet eos impetens pro quacunque causa justiciam ab ipsis in dicta civitate coram iudice ipsius civitatis Lobaviae hereditario jure, quo ipsa civitas fruitur, requirere debeat.

1260. Wap. Casar. de Colindale u. Msp. 20. Hille der Bürger u. Fran. di  
Bürger, ist in di Dend. Konstante Dignität und d. Vorkundung  
in der Stadt in der Stadt. Cod. Sax. II. 5. 1.

1336. H. Joh. u. Sof. 20. Hille der Bürger in Pöden di Bürger, man  
Bürger u. Einbürgerung u. Einbürgerung u. Einbürgerung  
u. Einbürgerung u. Einbürgerung u. Einbürgerung u. Einbürgerung  
u. Einbürgerung u. Einbürgerung u. Einbürgerung u. Einbürgerung  
u. Einbürgerung u. Einbürgerung u. Einbürgerung u. Einbürgerung  
Cod. Sax. II. 5. 351. H.



Dr. J. Boettcher: "Die Künigamere in Göttingen" in Lebens  
N. Land. Mag. 33 B. 202-241

Budissin<sup>1)</sup>. Als die Mannen aber auch in Schuldsachen wieder dahin gezogen werden sollten, wendeten sie sich 1348<sup>2)</sup> an Kaiser Karl IV. mit der Bitte, sie bei der alten Gewohnheit zu belassen, damit sie nicht etwa „um einen Bierdunk“ (als Schuldbetrag) nach Budissin reiten müßten, wobei ihnen vier, sechs und mehr Schock Groschen an Unkosten erwüchsen. In dieser Urkunde wird zwar von dem „Voigt“ zu Löbau gesprochen; es ist aber ganz klar, daß damit nur der Erbrichter gemeint sein kann, der im Volksmund ebenso gut gelegentlich Voigt genannt werden mochte, wie der (Land-) Voigt (S. 23) vielfach auch als (Land-) Richter bezeichnet ward. Auch aus dieser Urkunde ergiebt sich übrigens, daß der Erbrichter und das Stadtgericht den Blutbann über die Bauern des Weichbildes besaß, denn die Mannen bekennen darin: „Das Weichbild holet sein Recht zu Löbau in der Stadt und [sie] führen ihre Diebe und Räuber in die genannte Stadt und richten [sie] darinne“. — Die zum Weichbild gehörigen Dörfer hatten zweimal im Jahre „Räuber, Diebe und andere Uebelthäter“ vor dem Gerichte zu Löbau zu rügen<sup>3)</sup>, und dieses Recht bestätigte König Wenzel 1390<sup>4)</sup> dem Rathe aufs neue. — Namentlich wird in Löbau zuerst 1336<sup>5)</sup> der Schulze Petrus erwähnt. 1421 verkaufte Niclas Predel, Richter zu Löbau, das Gericht<sup>6)</sup> daselbst an Heinrich Borsche, den dasigen Bürgermeister. Wir glauben dies so verstehen zu sollen, daß der genannte Erbrichter das ihm zustehende Drittel der Revenuen aus dem Gerichte an die Stadt verkaufte.

Kamenz war bis 1318 eine unterthänige Stadt der Herren v. Kamenz. Erst in diesem Jahre fiel sie infolge einer Lehnverwirkung jener Herren an Markgraf Woldemar und blieb seitdem eine freie Stadt, obwohl schon 1319 Schloß und Herrschaft Kamenz an die früheren Herren zurückgegeben wurde<sup>7)</sup>. — „Der Richter, der Rath und die Bürgerschaft“ daselbst werden 1356 und 1364<sup>8)</sup> erwähnt. 1383<sup>9)</sup> aber erhielt der damalige Erbrichter, Hans v. Mühlheim, von König Wenzel die Erlaubniß, „das Gericht zu Kamenz, das der König ihm und seinen Erben und Nachkommen gegeben habe, es zu haben, zu halten und, wie es von Alters Herkommen ist, ewiglich zu besitzen, — jetzt den Bürgern und der Stadt daselbst zu verkaufen, wie ihm das fügen werde“. — Infolge dieses in der That bald darauf zum

<sup>1)</sup> Vgl. Tzschoppe u. Stenzel, Urk. Samml. 213.

<sup>2)</sup> Tzschoppe u. Stenzel, Urk. Samml. 559. Auch Preusker, Blide II. 68. „Iibe Herre, eyn Recht habin wir zeu Lubaw vundin, das ir uns ouch do by behaldit, das wir ouch by den aldin Herrin habin gehabt. Herre, das steit also. Was wir in der vorgeantent Stat uisgeborgin odir dorinne geborgin, das wir das vor unwirn Boytin dorinne sullen vorantworten. — Herre, soldin des unwir Man leyn Budissin ritten vnd Teydinc lyden umme eynin Furdunc oder was sie were, Herre, dy mustin ryttin Lybes vnde Gutis in vor — vnde hoe [so?] wir uisgetedingitin umme eynin Furdunc zeu Budissin, so hette wir vnde unse arme Luite Schadin genommin umme fyr Schock odir seiczzehe odir dennoch me. — Das Wippbilde holt sin Recht czu der Lobow in der Statt vnde vurin ir Dybe vnde Rouber in die eegenantte Stat und rychtin do inne“.

<sup>3)</sup> Vgl. Urk. Verz. I. 131. N. 647.

<sup>4)</sup> Ebd. N. 648.

<sup>5)</sup> Cod. Lus. I. 311.

<sup>6)</sup> Segnitz'sche Annalen von Löbau Bd. II. Mspt.

<sup>7)</sup> Lauf. Magaz. 1866. 89 fg. v. Weber, Archiv für d. sächs. Gesch. VIII. 301 fg.

<sup>8)</sup> Lauf. Monatschrift 1793. II. 304. — 1795. I. 138.

<sup>9)</sup> Urk. Verz. I. 115.

Abschluß gelangten Kaufes bezog nun die Stadt ein Drittel der Revenuen vom Stadtgericht, während die beiden anderen Drittel nach wie vor in die landesherrliche Kasse abgeliefert wurden. Der Rath besetzte das Richteramt mit einem Rathmann, der nun nicht mehr Erb-, sondern Stadtrichter hieß und dem Range nach unter dem Bürgermeister stand. — Ob und in wie weit sich die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts auf nicht der Stadt gehörige Dörfer in der Nähe erstreckt habe, vermögen wir nicht zu sagen; wahrscheinlich gehörten dieselben alle unter das Landgericht zu Budissin.

Je weniger sich über die Stadt Lauban Urkunden aus älterer Zeit erhalten haben, desto mehr haben die dasigen Annalisten Verwirrung in die Darstellung der einstigen Rechtsverhältnisse gebracht, indem sie Späteres mit Früherem vermengten. Diesen Annalisten zufolge soll 1284 oder 1294<sup>1)</sup> Markgraf Otto von Brandenburg „den Laubanern die Obergerichte in ihrem Reichbild zugestanden“ und 1320<sup>2)</sup> Herzog Heinrich von Sauer, der damalige Inhaber der östlichen Landeshälfte, „einem seiner Vasallen Namens Dpitz die Voigtei zu Lauban nebst den Gerichten für eine jährliche Abgabe von 21 Mark verkauft und erblich verliehen haben, so daß bei ihm, als dem Erbrichter, alle Bestrafungen in den die Obergerichtsbarkeit betreffenden Rechtsfachen stand“. — Nicht minder soll derselbe Herzog Heinrich 1336 der Stadt Lauban erblich die Landgerichte mit allen Rechten, wie er selbst solche gehabt, käuflich überlassen haben<sup>3)</sup>. Ohne uns auf den Nachweis der in diesen Angaben enthaltenen sachlichen Unwahrscheinlichkeiten einzulassen, halten wir uns im Folgenden lediglich an die, wenn auch nur wenigen, noch vorhandenen Urkunden, die dennoch hinreichen, um die Rechtsverfassung von Stadt und Reichbild Lauban zu reconstituieren.

Wie in den übrigen freien Städten der Oberlausitz, gab es auch in Lauban einen Erbrichter, der jedenfalls auch nur die niedere Gerichtsbarkeit über die Bürgerschaft der Stadt besaß. 1306<sup>4)</sup> hieß derselbe in der That Apez, 1322<sup>5)</sup> war es ein gewisser Johannes. 1406<sup>6)</sup> wird Peter Göldener „Richter zu Luban“, nebst seinem Bruder Alex als Zeuge erwähnt. 1427<sup>7)</sup> nun verließ Kaiser Siegmund, um die eben von den Hussiten ausgebrannte Stadt wieder zu heben, derselben schenkungsweise „das Erbgerichte daselbst zu Lauban, das uns von Todes wegen Peter Goldeners, etwan Richters daselbst, angestorben ist, mit allen und jeglichen seinen Zugehörungen, — also daß die Bürgermeister, Rathmannen und Bürger dasselbe Erbgericht inne haben, das mit einem redlichen Manne

<sup>1)</sup> Hoffmann, script. rer. lusat. I. 277. Anno 1294, referente Cnemiandro, Otto marchio — Laubanensibus jurisdictionem superiorem in ipsorum territorio concessit. Urf. Verz. I. 18. Großer, Merkwürdigk. I. 40 Urmerk. „1284 setzet Caspar Schneider den Calculum der Zeit, da der Stadt Lauban die Obergerichte sollen verliehen worden seyn“. — Ersterer Angabe folgt Wießner in seinen Annal. Laub. Vgl. Laus. Mag. 1830. 489.

<sup>2)</sup> Hoffmann, l. l. I. 306. Urf. Verz. I. 30.

<sup>3)</sup> Urf. Verz. I. 39.

<sup>4)</sup> Cod. Lus. 185. Johann v. Biberstein verzichtet auf alle ihm zustehenden Rechte an dem Zolle zu Lauban ad petitionem Apez judicis hereditarii in Lubano omniumque civium.

<sup>5)</sup> Ebend. 249. Johannes scultetus de Lubano Zeuge.

<sup>6)</sup> Urf. Verz. I. 160. N. 802.

<sup>7)</sup> Arbeiten einer vereinigten Gesellschaft in der Oberlausitz. Laub. 1750. II. 268.

Mr. Ed. Smith. reg. 11. 7. Norman. 16. Kennedy.

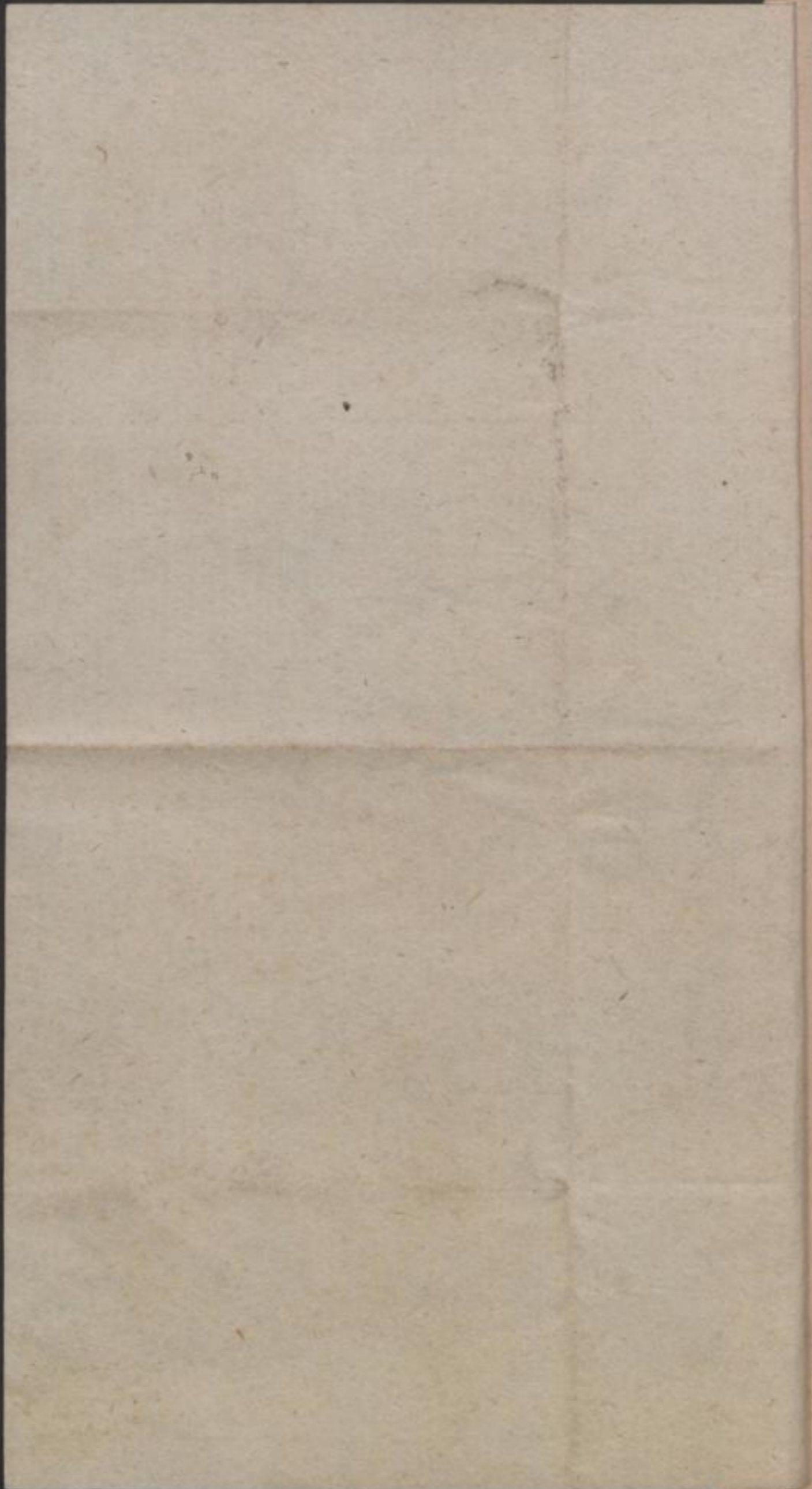


Haltius, Glossar. 211.

Cip, Σιν vox in documentis Indivise obvia  
sed origine a. sensu pariter obscura, quam  
in frustrum inquisivit Practzen, Vim Cour. 160  
- Placitum originis et exactitudinis ~~per~~ annonan-  
ria a laureis Placitis. - 1154 Korja. -  
1279. Dicitur in Emendatione liberorum in Ord. in  
Munich sedem judicalem et res dot et quoniam  
forum, distinctionem quoniam ad idem forum  
pertinet etiam, et autem, quae est vulgariter  
appellatur, quae in codicibus distinctionem sive sedem  
judicalem autem singulis collegii consuevit  
non non et vixit et septem modos trahit  
et totidem avenae de est, quod semper  
ad judicium trahitur partes ad collegium  
consuevit, in 300 lib. 1160

1283. Indivis liberorum in trahitur per laureos  
prope quoniam liberorum et liberorum in trahitur  
26 solos et tres modos trahit et avenae  
quae avertitur in proprietatem  
perpetuam ablatam.

be  
fa  
B  
B  
B  
d  
h  
u  
S  
f  
i  
S  
L  
r  
C  
S  
r  
g  
h  
i  
r



befetzen und bestellen, der jedermann, Reich und Arm, gleiches Recht widerfahren lasse, und dasselbe Gericht sonsten mit aller Nutzung, Fällen, Bußen, Besserung und allen Zubehörungen besitzen und brauchen soll, als Recht und von Alter Herkommen ist". — Die Landleute, Adel und Bauern des Weichbilds Lauban, standen jedenfalls ursprünglich, ähnlich wie die des Weichbilds Löbau, unter dem Voigte der betreffenden Landeshälfte, also dem zu Görlitz. Als aber 1329 Herzog Heinrich von Sauer, als Landesherr dieser Hälfte, die Stadt und das Weichbild Görlitz an König Johann von Böhmen abtrat und sich nur noch das Weichbild Lauban (und den Queißkreis) vorbehielt, setzte er über diesen ihm verbliebenen Landestheil jedenfalls einen besonderen Voigt, dem jetzt alle die Befugnisse und Bezüge überwiesen wurden, welche bisher der Voigt von Görlitz im Weichbild Lauban besessen hatte. So entstand — unserer Ansicht nach — erst 1329 die besondere Voigtei Lauban<sup>1)</sup>. — Diese Voigtei nun wurde von Herzog Heinrich von Sauer, wie das in Schlesien üblich war, ebenfalls zu Erblehn ausgegeben. Als nun 1346 auch das Weichbild Lauban (und der Queißkreis) an die Krone Böhmen fiel, so ließ man, wahrscheinlich weil man erworbene erbliche Rechte respektiren, auch den Landleuten die bisher genossene Bequemlichkeit einer nah gelegenen Gerichtsstelle nicht rauben wollte, die Erbvoigtei zu Lauban fortbestehen und also Adel und Bauern im Weichbild Lauban auch ferner vor dem Voigte zu Lauban Recht nehmen. Schöppen bei diesem Voigtsding waren, wie sich aus dem Folgenden ergibt, die Schöppen der Stadt, also dieselben, welche auch im städtischen Erbgericht Urtheil fanden. Desgleichen war auch der Erbrichter bei dem Gericht des Voigtes zugegen, obgleich der Voigt dabei den Vorsitz führte und natürlich auch die Bußen bezog. Als einst der Ritter Luther v. Penzig auf Penzig wegen mehrerer ihm gehöriger Dörfer im Weichbild Lauban mit dem Rath zu Lauban in Streit gerathen war, entschied 1368<sup>2)</sup> der damalige Verweser der Landvoigtei über die gesammte Oberlausitz, Ulmann aus der Münze, und zwar im Auftrag des Kaisers, „das dieselben gut mit dem hoes ten gerichte anders nirgen gehören sollen, noch sollen gerichtet werden, wenn in der Stat Erbgerichte, vor dem Voite, vor dem Erbrichter vnd vor der Stat schepphen zu dem Luban". — Um 1368<sup>3)</sup> war „Voigt zu Lauban" Hynke Rymann. 1402<sup>4)</sup> nun verkaufte der damalige Erbvoigt, Stephan Kobershayn, diese „Voigtei zu Lauban mit allen Zinsen, Renten, Rechten, Haferzinsen, Geldzinsen und allen anderen ihren Zugehörungen" erblich an den Rath zu Lauban, was König Wenzel und bald darauf auch König Siegmund von Ungarn (als Verweser des Königreichs Böhmen) bestätigte.

<sup>1)</sup> Dieser Ansicht scheint allerdings entgegenzustehen, daß schon 1322, als der Ritter Cristan v. Gersdorff auf das Patronatsrecht zu Scobotindorf (Ottendorf bei Bunzlau in Schlesien) gegen das Patronatsrecht zu Lauban zu Gunsten der Nonnen zu Raumburg verzichtete, unter den Zeugen ein Jacobus dictus advocatus de Lubano neben dem Johannes scultetus de Lubano genannt wird (Cod. Lus. 249.) Allein schon Vorbs (Laus. Magaz. 1830. 490) vermuthet, und wie wir glauben mit Recht, daß mit dieser Bezeichnung: dictus advocatus nicht der Amtscharakter, sondern nur der Familienname (Johann Voigt) des Mannes gemeint sein könne. Auch unter den Rathmannen zu Görlitz gab es 1308 einen Gottfried Voit (Cod. Lus. 181).

<sup>2)</sup> Laus. Mag. 1778. 224.

<sup>3)</sup> Urk. Verz. I. 128. N. 634.

<sup>4)</sup> Arbeiten einer vereinigten Gesellschaft in der Oberlausitz. II. 265 fg. Pelzel, Wenzel II. 461.



So übte denn der Rath durch einen von ihm selbst eingesetzten Stadtrichter und seine Stadtschöppen die gesammte niedere und obere Gerichtsbarkeit in der Stadt und im Weichbild, als Inhaber des Erbgerichts — über die Bürger, und als Inhaber der Erbvoigtei — über Adel und Bauern auf dem Lande. In den Urkunden, durch welche die neuen Landesherren der Stadt in üblicher Weise alle ihre Privilegien zu bestätigen pflegten, wurde die Gesammtheit dieser Gerichtsbefugnisse mit dem Ausdruck „die Obergerichte“ zusammengefaßt.

Es konnte nicht fehlen, daß diese Verhältnisse zu mancherlei Streitigkeiten mit dem Adel führten. Obwohl König Ladislaus noch 1454 der Stadt auch diese „Obergerichte“ ausdrücklich bestätigt hatte, erhielt 1458 der Rath, jedenfalls auf Veranlassung einer Partei unter dem Adel des Weichbilds, den Befehl, mit den königlichen Briefen über die Obergerichte in Prag zu erscheinen. Der Stadtschreiber überlieferte die betreffenden Briefe dem böhmischen Kanzler, der sie über Nacht behalten zu wollen erklärte. Als sie der Stadtschreiber am folgenden Tage zurückbegehrte, antwortete der Kanzler, er habe bei genauer Durchsicht befunden, daß die königlichen Briefe mehrfach radirt und untüchtig seien, was er auch dem Könige selbst nicht vorenthalten dürfe. Vergeblich bethenerte der Stadtschreiber, daß dieselben untadelhaft gewesen seien. Er erhielt von dem Könige endlich den Bescheid, die Stadt habe diese Obergerichte fälschlicher Weise besessen; dieselben gehörten zu der (Land-) Voigtei; er habe daher Mathes Feust zum königlichen Richter eingesetzt, daß er die Obergerichte in der Stadt und auf dem Lande mit Strafen und Bußen inne haben solle, wogegen der Rath nichts, als was zu den niederen Erbgerichten gehöre, in der Stadt mit Bußen zu belegen habe. — Erst als König Ladislaus längst gestorben und dessen Nachfolger, dem Georg Podiebrad, von der gesammten Oberlausitz der Gehorsam aufgekündigt, dagegen König Mathias von Ungarn als Landesherr anerkannt worden war, wagte es der Rath zu Lauban 1469<sup>1)</sup>, unterstützt durch das Zeugniß der übrigen Sechsstädte, dem König Mathias in Breslau Vorstellungen zu machen wegen Zurückgabe „ihrer Gerechtigkeit, nämlich ihrer obersten Gerichte und Landgerichte daselbst im Weichbild zu Lauban mit ihrer Zugehörung, das da genannt wird die Voigtei, die sie vor langen Jahren — redlich erworben und wohlhergebracht — und geruhiglich besessen und gebraucht hätten“. Allein der König ließ dem Rathe den Bescheid ertheilen, „daß Andere vor Sr. Königl. Gnaden die Gelegenheit der Sache anders erzählt hätten“; er wolle daher die Sache anstehen lassen bis zu seiner Zeit und vorher genauere Erkundigung einziehen. — Da ließ sich denn der Rath 1470<sup>2)</sup> von der Mannschaft des Weichbilds vor dem Rathe zu Görlitz das Zeugniß ausstellen, „wie ihnen allen bei ihrem Gedenken nicht anders gedäucht, sie auch von ihren Aeltern nie anders gehört, als daß die Stadt Lauban, Bürgermeister und Rathmannen daselbst von wegen Arm und Reich die Obergerichte allda, die Voigtei genannt, auf dem Lande und in der Stadt Lauban mitsammt den Geschossen auf dem Lande, Getreide- und Geldzinsen, mit Bußen und Fällern, die obersten Gerichte angehörend,

<sup>1)</sup> Oberlaus. Nachlese 1771. 285.

<sup>2)</sup> Urk. Verz. II. 113.

1491 wird in Leoben ein Leopoldus des Königs <sup>1</sup> angesetzt.  
(St. n. J. 1901. 30/12)

Bürger in Bratna i

1261. war ein Gortler de Gortlich d' tunc temporis advocatus in Bratna. -

Gmündmann. reg. I. 226.

1479. W. K. in Gortl. mag. S. K. in tunc war v. <sup>1474</sup> ~~1479~~ <sup>1474</sup> Aug. II. 140.

1891. v. 8. Amt. judex bohemicus (1396. 97. Mart. u. 1306 f., Faust, Prognost. 1891. v. 8. Amt.)

1330-46. Meidmann, Gmündmann. 1339.

1333. Heine. Steinbrucker von Ekelunten fabrikan. - Sept. 1340 (Marting)

Gmündmann v. 1303 Aug. Marting. 207. Gmünd, N. H. II. 135. v. 13

Ferd. Wischhoff: über die Gmündmann Marting? Figuralbuch in Abhandl.

Figuralbuch der Academica Wiss. in 1872. - Mart.

Wiss. über Wiss. proscriptio Wiss. 1872. - Mart.

Aug. 1898. N. 13. p. 185.

Cordellus, Gmünd.

Gmündmann in Gortl. Wiss. Wiss. Wiss.

Gmündmann. Wiss. Wiss. Wiss.

1295. II. 14. 1296. 340.

befessen habe". — Auf dieses Zeugniß hin, das auch die übrigen Sechsstädte abermals bestätigten, confirmirte endlich 1474<sup>1)</sup> König Mathias der Stadt Lauban diese Voigtei wieder, und die Stadt hat sie trotz mancherlei neuer Aufsechtung bis zum Bönsfall (1547) behalten.

Am eigenthümlichsten gestaltete sich nach und nach das Gerichtswesen zu Görlitz. Die Darstellung desselben wird dadurch um so schwieriger, weil bis zum Bönsfall über die Gerichtsbarkeit im Weichbild fast ununterbrochen Streitigkeiten zwischen dem Rathe der Stadt und dem Adel des Weichbilds herrschten und bald diese, bald jene Partei von dem Landesherrn Privilegien erwirkte, welche ihren Sonderinteressen günstig waren, ohne doch die Rechtsfrage selbst klar und endgültig zu entscheiden. Da wir überdies bis gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts über die Einzelheiten dieser Streitigkeiten gar nicht unterrichtet und daher nur auf den oft unklaren Wortlaut der Urkunden selbst gewiesen sind, so müssen wir leider darauf verzichten, ein völlig deutliches Bild aller der Wandlungen zu entwerfen, denen das Gerichtswesen zu Görlitz unterworfen gewesen ist.

Schon 1264<sup>2)</sup> werden daselbst ein Christianus als „Schulze“, 1308<sup>3)</sup> ein dominus Henricus miles als ehemaliger und zugleich dominus Nicolaus miles de Neueshove als damaliger „Erbrichter“ erwähnt. Letzterer ließ 1322<sup>4)</sup> seinen Sohn Eymund durch den Landesherrn mit dem Erbrichteramte belehnen; Eymund v. Neueshove aber ließ 1327 seine Frau Kunigunde mit 200 Mark auf diesem Erbgericht beleibdingen und versetzte zugleich das ganze Erbgericht um andere 200 Mark an seinen Eidam Johann, „der das Gericht halten solle zu seiner Hand“<sup>5)</sup>. 1406 verkaufte der damalige Erbrichter Niclos v. dem Gore sein Erbgericht an die Stadt, welche damit zu Prag vom Könige belehnt ward<sup>6)</sup>.

Ueber die Befugnisse dieses Erbgerichts verbreitet sich zuerst eine Urkunde Markgraf Hermanns von 1303 ausführlicher, welche im Ganzen maßgebend geblieben ist für die folgenden Zeiten<sup>7)</sup>. Dieses leider nicht mehr im Original, sondern nur in einer zwar vidimirten, aber doch wohl nicht ganz correcten Abschrift enthaltene Privilegium der Stadt Görlitz enthält (1.) die bereits (S. 35) erörterte Verleihung des Magdeburger Rechts; — sie hebt (2.) das Voigt- oder Echteding zu Görlitz auf<sup>8)</sup>, aber natürlich nur für die Bürger, denn für den Adel und die Bauern des Weichbilds blieb dasselbe ja (S. 31) der ordentliche Gerichtshof; — sie bestimmt (3.), daß

<sup>1)</sup> Ebend. II. 121.

<sup>2)</sup> Lauß. Mag. 1843. 397.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. 188.

<sup>4)</sup> Ebend. 249. Der Name ist daselbst fälschlich Rymundus statt Eymundus geschrieben.

Vgl. über die Familie Lauß. Mag. 1870. 13 fg.

<sup>5)</sup> Görlitzer Stadtbuch. Ein freilich nicht ganz richtiges Verzeichniß sämmtlicher Erbrichter zu Görlitz siehe Lauß. Mag. 1768. 74 fg. und Kloß, Gesch. der Landvoigte in der Oberlausitz. Mscr. tom. I.

<sup>6)</sup> Görlitzer Ratherechnungen a. a.

<sup>7)</sup> Einen sehr ausführlichen Commentar zu derselben von dem Görlitzer Stadtschreiber Johann Haß (1535) siehe N. Script. rer. Lus. IV. 127 ff.

<sup>8)</sup> Cod. Lus. 174 ff. — Quendam judicarium vel iudicii casum qui voygting vel echeding nominatur, ibidem habere [haberi?] nolumus. — Schon Joh. Haß hatte kein Verständniß mehr von diesem einstigen Voigtsgericht und hält den Voigt zu Görlitz bald für einen „Hauptmann der Herrschaft“, bald für einen „Stadtvoigt“. N. Script. rer. lus. IV. 136 fg. 141.

bei den Rechtssachen der Bürgerschaft der Erbrichter<sup>1)</sup> nebst dem Voigte (der also damals noch eine Art Controle über das städtische Gericht zu üben hatte, übrigens auch wegen seines Antheils an den Gerichtserträgen theilhaftig war) zu den angemessenen Zeiten persönlich zugegen sein, und daß der Erbrichter im Gericht den Vorsitz führen solle; — daß derselbe (4.) aber, wenn er selbst verklagt werden sollte, ebenso wie alle anderen Bürger auch an derselben Gerichtsstelle und nirgend sonst (also nicht auf dem Voigtshofe vor dem Landgericht) vor den Stadtschöppen einem jeden endgültig zu antworten habe, nur daß dann der Voigt den Vorsitz im Stadtgericht führen solle<sup>2)</sup>; — daß (5.) von den Erträgen des Gerichts und jeder einzelnen Rechtssache (in der Regel) der Voigt zwei Drittheile (für die landesherrliche Kasse), der Erbrichter aber das dritte Drittheil (für sich) erhalten solle<sup>3)</sup>; — „ausgenommen (6.) nur die Fälle von Mord, Raub, Brandstiftung, Diebstahl, Lähmung und alle sonstigen größeren (Criminal-) Sachen, welche in dem oder den Weichbilden von Görlitz vorkämen; diese sollten zwar auch in den vier Bänken, d. h. vor den Stadtschöppen und nicht anderswo (auf dem Voigtshof im Landgericht) abgeurtheilt werden; aber den Vorsitz solle dann der Voigt (nicht der Erbrichter) führen, und die Erträge aus diesen schweren Criminalfällen sollten ganz und gar für die landesherrliche Kammer reservirt werden<sup>4)</sup>).

Die wichtigste und folgenschwerste dieser Bestimmungen war natürlich die letzte. Durch dieselben wurden alle schweren im Weichbild verübten Criminalverbrechen, gleichviel ob Bürger, Bauern oder Adliche sie begangen hatten, oder durch dieselben geschädigt worden waren, vor die Stadtschöppen und das städtische Gericht gewiesen. Zwar führte dann den Vorsitz der Voigt; somit verblieb auch ihm allein, als dem obersten Richter im Lande, der Blutbann; aber die Blutrurtheile wurden gefunden von den Schöppen der Stadt. Es läßt sich denken, daß es dem Adel nicht

1) Statuimus, ut singulis horis et temporibus iudicii opportunis civitatis nostrae in bancis cum advocato nostro iudex hereditarius noster, qui fuerit, in persona propria adesse debeat et iudicio praesidere.

2) S. 37 Anmerk. 3.

3) Nostrum advocatum de fructibus iudicii vel causarum iudiciarum [iudiciarum] duas partes percipere, colligere, hereditarium iudicem nostrum tertiam vero partem. — Der Erbrichter erhielt vom Landvoigt nur 12 Schock festen Gehalt und 4 Malter Korn, wie Hafer; desto reicher aber machten ihn die Bußen. — Seine Gerichtstaxe siehe N. Script. rer. lus. IV. 142.

4) Exceptis duntaxat homicidiis, rapinis, incendiis, furtis, claudicationibus et aliis quibuscunque causis majoribus, in nostro territorio vel territoriis Gorlicz commissis; quas vero causas in quatuor bancis civitatis, praesentibus scabinis, civibus nostris, et non alibi, nostrum advocatum volumus iudicare, et huiusmodi causarum fructus nostrae camerae totaliter reservare. — Welche Verwirrung durch die verschiedenen Auslegungen gerade dieser Urkunde in die Darstellung der Görlitzer Rechtsverhältnisse — und der obertausitzischen überhaupt — gebracht worden ist, davon geben wir nur einige Proben. Worbs (Lanf. Magaz. 1830. 487) findet darin „ein Beispiel noch nicht aufgehellter Dunkelheit“. — Scheltz (Gesamtgesch. 539) glaubt: „Die Einrichtung, daß der Voigt die peinliche Gerichtsbarkeit übte, fand (1303) ihre Endschast mit der Einführung des Magdeburger Rechts“. S. 535: „Die Voigts-Würde mußte dem Bürgermeister-Amte Platz machen“. — Auch Neumann (Gesch. v. Görlitz 83) ist unklar über die Bestimmungen dieser Urkunde und sagt z. B. (S. 87): „Der Erbrichter instruirte die Prozesse in Civilsachen“, und spricht (Magdeb. Weisthümer 1852. Einleitung) von einer [völligen?] Aufhebung des Voigtsdings durch die Verfügungen von 1303, — während doch nur die Bürger von dem Voigtsdin | eximirt wurden.

Di. Ess. n. Kap. Excellen s. galvan s. qui maximè procurant unq unq  
in tra maiora judicia, homicidii, furti et stupri videlicet.  
1292. Col. Part - l. 238.

Dr. Ferret, Natur des actes de Mad de 1505 1/2 - Program 1891.

*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

erwünscht sein konnte, gerade in den wichtigsten und damals verhältnißmäßig häufigsten Rechtsfachen von den Bürgern Urtheil leiden zu sollen.

Daher entstand denn auch bald „Krieg und Zwiung“ zwischen den Mannen des Weichbilds und den Bürgern. Als 1329 Stadt und Land Görlitz an König Johann von Böhmen fiel, benutzten, wie es scheint, die Mannen diese Gelegenheit, dem neuen Landesherrn ihre Noth zu klagen. Und so gab <sup>1)</sup> derselbe „ein solches Recht, als hier verchrieben ist, das sie fürbaß ewiglich haben sollten“. Ob die Mannen in der That, wie sie mit ihrem Eide bestätigten, trotz der Bestimmungen von 1303 „mit diesem Recht von Alters bis an König Johann gekommen seien“, vermögen wir nicht zu entscheiden. Der König verordnete (wie schon oben dargestellt): Wenn ein Bürger einen Ritter oder rittermäßigen Mann, oder dessen Lehmann oder Brotesser [Gesinde, Diener] beschuldige, „welcherlei oder um welche Sache es wäre“, so solle der Schuldige antworten vor dem Voigte im Hofe zu Görlitz (also im Voigtsding). Wenn aber der Schuldige in der Stadt oder soweit der Stadt Gericht reicht (also innerhalb der Flurzäune, wohl auch sogar auf den der Stadt gehörigen Dörfern) auf handhafter That ergriffen würde, so solle er antworten vor dem Voigt und dem Erbrichter und vor den vier Bänken (also im Stadtgericht) und der Stadtschöppen Urtheil leiden. Wenn ein Bürger gegen einen Bauer klagt, und man kann des Bauern habhaft werden in der Stadt oder soweit der Stadt Gericht geht, (also nicht bloß im Falle der handhaften That), so soll derselbe sofort ergriffen werden können und vor dem Erbrichter (nicht auch vor dem Voigte) und den Stadtschöppen antworten und Urtheil leiden. Wenn man aber des angeschuldigten Bauern in der Stadt nicht habhaft werden kann, so soll der Voigt auf desfalliges Ansuchen den Bauer vor den Erbrichter und das Stadtgericht citiren und dort der Angeklagte Urtheil leiden. — So gehörte also von jetzt an der Adel nur dann, wenn er mit einem Bürger einen Rechtsstreit hatte, und auch da nur, wenn er auf handhafter That ergriffen wurde in der Stadt, vor das Stadtgericht, und auch hier führte den Vorsitz dann der Voigt, als des Adels natürlicher Richter. Die Bauern dagegen gehörten in allen Streitsachen mit Bürgern vor den Erbrichter und das Stadtgericht.

Allein bald darauf gab es keinen besonderen, zu Görlitz residirenden Voigt des Görlitzer Weichbilds mehr. Der Landvoigt über alle jetzt zur Krone Böhmen gehörige Theile der damaligen Oberlausitz (das Laubaner Weichbild war noch ausgenommen) wohnte zu Budissin und kam natürlich nur von Zeit zu Zeit nach Görlitz, um dort Voigtsding oder Landgericht im Voigtshof abzuhalten. Wahrscheinlich hatte seitdem, wenigstens in dringenden Fällen, der Erbrichter, als der nächststehende landesherrliche Beamte denselben zu vertreten, also in Abwesenheit des Voigtes den Vorsitz auch im Landgericht auf dem Voigtshof zu führen. Dazu kam, daß insolge der gerade damals sich steigenden Unsicherheit der Straßen und der zunehmenden Menge der besonders vom Adel verübten Mordthaten und Räubereien dem 1346 begründeten Sechsstädtebunde (wovon später ausführlich zu handeln sein wird) von dem Landvoigt und dem Kaiser Karl IV. selbst die Gewalt eingeräumt wurde, die Straßen in des Kaisers Namen zu

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 282 ff. Vgl. oben S. 27 ff.



schützen und alle „schädlichen Leute“, zu fangen selbst in den adlichen Höfen, wo sie Zuflucht fänden, und sie „nach Stadtrecht“ zu richten. Darum beanspruchte jetzt, wie es scheint, der Rath zu Görlitz, daß, wie das Privilegium von 1303 es besagte, wieder alle schweren Criminalvergehen vor seinem Stadtgerichte abgeurtheilt werden sollten. Bei der Dringlichkeit der meisten dieser Fälle konnte der Landvoigt natürlich nicht leicht bei diesen Verhandlungen vor dem Stadtgericht zugegen sein; ihn vertrat daher der Erbrichter; aber die Bußen wurden gewissenhaft dem Voigte oder, was gleichbedeutend war, der königlichen Kasse reservirt. — So glauben wir wenigstens eine Urkunde von 1348<sup>1)</sup> verstehen zu müssen, durch welche Kaiser Karl IV., durch die ihm vorgelegten Briefe (wahrscheinlich das Privilegium von 1303) überzeugt, einen Streit um das oberste Gericht zu Rengersdorf bei Görlitz dahin entscheidet, „daß alles oberste Gericht um alle Sachen, die in Rengersdorf geschehen, in die Stadt Görlitz gehören und sollen vor dem Voigt und dem Erbrichter nach der Stadt Recht gerichtet werden“. Und als Karl IV. 1356<sup>2)</sup> Stadt und Weichbild Görlitz der Krone Böhmen incorporirte, gelobte er der Stadt ausdrücklich, „daß das Gericht über die nachstehenden im Weichbild Görlitz abzurtheilenden Verbrechen [also alle diese Verbrechen, von wem immer begangen] Mord, Raub, Brandstiftung, Diebstahl, Lähmung und irgend andere größere Sachen [also genau die 1303 aufgezählten Capitalvergehen] und die Gerichtserträge daraus“ niemals von der Krone Böhmen getrennt [d. h. an Privatpersonen verfezt] werden sollten. — Obgleich hierbei geflissentlich verschwiegen war, vor welchem Gericht diese Verbrechen abzurtheilen seien, glaubte doch die Stadt jedenfalls hierin eine Bestätigung ihres Privilegiums von 1303 zu besitzen. Gleichzeitig (1356) aber ertheilte der Kaiser den Männern des Weichbilds ein andres Privilegium<sup>3)</sup>, „daß [weder] seine Städte im Lande zu Görlitz, noch jemand anders von der Städte wegen [also wohl der Erbrichter] über sie irgend welche Gewalt haben, noch ihnen irgend welche Gewalt thun solle; sondern er wolle, daß die Landleute zu seinen Gerichten gehören, und daß niemand von seinetwegen Gewalt über sie haben solle, als nur der Voigt in dem Lande“. — So standen sich abermals zwei landesherrliche Privilegien gegenüber, die den alten Streit zwischen dem Adel und der Stadt nicht erledigten, sondern verewigten.

Als 1377 Herzog Johann von Görlitz die Regierung dieses neugeschaffenen Herzogthums antrat, bestätigte er der Stadt zwar alle ihre Privilegien<sup>4)</sup>, behielt sich aber „alles oberste Gericht und Herrschaft vor, beides auf dem Lande und in der Stadt zu Görlitz, das der Voigt richten soll, als das vor Alters Herkommen ist“. Hiermit war zwar bestätigt, daß nur der Voigt den Blutbann haben solle, aber unentschieden gelassen, vor welchem Gerichtshofe, dem Voigtsgericht oder dem Stadtgericht, die Capitalverbrechen abzurtheilen seien. — Schon 1385<sup>5)</sup> müssen die Männer wieder Anlaß gehabt haben, sich von König Wenzel, als dem Oberlehns Herrn auch über das Herzogthum Görlitz, sich das eben erwähnte Privilegium von 1356

1) Tzschoppe u. Stenzel, Urk. Samml. 562.

2) Urk. Verz. I. 67. N. 336.

3) Collekionswerk II. 1272.

4) Urk. Verz. I. 99. N. 488.

5) Ebend. I. 120. N. 588.





ernuern zu lassen, „daß sie nicht sollten unter den Bürgern stehen im Gericht“.

1389<sup>1)</sup> aber versetzte Herzog Johann „das Landgericht und Stadtgericht daselbst, hohes und niederes“, an die Stadt Görlitz. Hierdurch wurden also nicht nur die sämtlichen Einkünfte des Stadt- und Landgerichts, sondern zugleich die gesammte Verwaltung der Gerichtspflege im Weichbild dem Rathe der Stadt überwiesen, die Mitwirkung des Voigtes daher gänzlich ausgeschlossen und der Adel in allen Rechtsfachen lediglich unter den Erbrichter gestellt. Kein Wunder, daß es hierüber alsbald zu lebhaften Differenzen zwischen dem Adel und dem Rathe kam. Der für das Herzogthum besonders ernannte Landvoigt Anshelm v. Konow hatte deshalb vielfache Verhandlungen mit den Ältesten des Adels und dem Rathe „um das Sizen auf gehegter Bank auf dem [Voigts-] Hofe“, die 1391<sup>2)</sup> damit endeten, daß nicht nur jene Versetzung zurückgenommen wurde, sondern daß die Schöppen der Stadt von da ab an den Sitzungen des Landgerichts (vgl. S. 33) gar nicht mehr Theil nahmen. Seitdem wurden die Verhandlungen über die Rechtsfachen des Adels nicht mehr in das Stadtbuch, sondern in ein besonderes Landbuch eingetragen, und den Vorsitz im Landgericht führte nun statt des Voigtes ein besonderer „Untervoigt“ oder „Hauptmann“ zu Görlitz, der nach und nach auch in anderer, als jurisdiktioneller Hinsicht den Voigt zu vertreten hatte. So entstand die „Hauptmannschaft zu Görlitz“. — Als daher später eine abermalige, wenn auch nur theilweise (ein Dritttheil) Verpfändung der Revenuen des Landgerichts erfolgt war, erließ schon 1409<sup>3)</sup> König Wenzel wieder den Befehl, „daß das Gericht unseres Fürstenthums Görlitz ganz und gar bei dem Fürstenthum und dem Lande und der Hauptmannschaft daselbst und nicht bei der Stadt zu Görlitz bleiben solle“.

Allein während der bald darauf ausbrechenden Hussitenkriege concentrirte sich in dem Rathe zu Görlitz, als der politischen Behörde der Stadt, natürlich alle Gewalt, auch die jurisdiktionelle. Wie sehr man sich selbst von den üblichen Formalitäten des Rechtsganges dispensirte, zeigt eine Urkunde Kaiser Siegmunds von 1434<sup>4)</sup>. Darin erklärt er, daß die Rathmannen in Görlitz ihm vorgebracht, es sei in ihrer Stadt Gewohnheit und Herkommen, „so man schädliche Leute verderben solle, und die Sache sei „im Rath“ in Gegenwart des Richters erkannt und beschloffen, so müsse man solche verurtheilte Leute doch noch zum andern Male führen vor gehegte Bank“. Allein hierdurch verziehe und verlängere sich oftmals das Gericht. Darum genehmigt der Kaiser ihr Gesuch, „daß, wenn sie in ihrem Rathe mitsammt dem Richter solche schädliche Leute aburtheilen und über sie erkennen und beschließen nach ihrem Gewissen und ihrem Eide, sie solche Leute nicht noch brauchen zu führen vor gehegte Bank, sondern ihnen mögen zu dem Rechte verhelfen ohne alle Säumniß“. Der Rath, die administrativ-politische Behörde, übte also auch zugleich die oberste richterliche Gewalt und wahrte nur dadurch den Schein eines wirklichen Rechtsverfahrens,

<sup>1)</sup> Ebend. I. 127. N. 627.

<sup>2)</sup> Görlitzer Rathrechnungen ad annum. Vgl. Kloß, Landvoigte Mscr. tom. II.

<sup>3)</sup> Urk. Verz. I. 170. N. 876.

<sup>4)</sup> Ebend. II. 37.

daß er den Erbrichter zu den betreffenden Rathssitzungen zuzog. — Je größere Opfer in den späteren böhmischen Thronstreitigkeiten der von der Oberlausitz anerkannte König Mathias von Ungarn auch der Stadt Görlitz zumuthete, desto weniger machte er sich Bedenken, 1474<sup>1)</sup> dem Rathe jenes Privilegium von 1303 abermals zu bestätigen und ausdrücklich zu befehlen, daß alle und jede schneidenden, blutenden und sonstigen Wunden, Lähmten, Mord, Diebstahl, Raub, Brandstiftung und andere größere Rechtsfachen, welche in der Stadt oder im Weichbild Görlitz irgend wie vorkämen, in dieser Stadt vor den vier Bänken, den Schöppen und dem königlichen Richter nach Magdeburger Recht verhandelt und rechtlich entschieden werden sollten. — Da hierbei des Voigtes oder Hauptmanns keine Erwähnung mehr geschieht, so war jetzt im ganzen Weichbild Görlitz der Blutbann aus den Händen des Voigtes faktisch in die des Rathes übergegangen. Seitdem zog nun auch der Rath alle Criminalsachen im Weichbild unweigerlich vor das städtische Gericht. Er erklärte freilich dieses städtische Obergericht nicht für sein, des Rathes, sondern ausdrücklich für des Königs Gericht, das er daher auch stets als „das königliche Gericht“ bezeichnete, welches der Rath in Folge von königlichen Geboten und Begnadungen nur zu handhaben und zu schützen habe. „Wenn daher die Schöppen von dem königlichen Richter in Gerichtsbank zu sitzen gefordert werden, so müssen sie nach Aussetzung und Ordnung dieser Stadt, die von Kaisern und Königen bestätigt worden sind, den Gerichten Gehorsam leisten und neben dem königlichen Richter sitzen“<sup>2)</sup>. Für den eigentlichen Inhaber des Gerichts zu Görlitz durfte der Rath aber um so mehr den König oder dessen Stellvertreter in der Oberlausitz, den Landvoigt<sup>3)</sup>, erklären, da an letzteren noch immer wie das Privilegium von 1303 es gebot, alle Bußen und Sporteln aus den Criminalsachen abgeliefert wurden. Dafür konnte der Rath natürlich auch auf den Schutz seines Privilegiums über die Obergerichte durch den Landvoigt rechnen. — Während also fast alle andern Sechsstädte in der Oberlausitz das ursprünglich königliche Erbgericht ihrer Stadt ganz oder theilweis in städtischen Besitz zu bringen suchten, um die Einkünfte desselben für die Stadtkasse zu erlangen, so verzichtete der Rath von Görlitz gänzlich auf diese Einkünfte und begnügte sich mit der Macht, welche ihm die Handhabung und der Schutz dieses „königlichen Gerichts“ in seiner Stadt über alle Bewohner des Weichbilds verlieh.

Vor das städtische Gericht und dessen Erbrichter gehörten auch alle Käufe, Verkäufe und Vererbungen städtischer Grundstücke. Wie die bäuerlichen Grundstücke im Dorfgericht vor dem Dorfrichter, so wurden die städtischen im Stadtgericht vor dem Erbrichter von dem bisherigen Besitzer aufgegeben und dem neuen Besitzer vererbt. Alle städtischen Grundstücke aber galten als Erbe, konnten daher nicht bloß auf Söhne, sondern auch auf Töchter vererbt werden. Landgüter dagegen galten als Lehn und fielen, wenn der Besitzer ohne Lehnserben starb, an den Landesherrn. Die Belehnung über

<sup>1)</sup> Großer, Merkwürd. I. 148 Anmerkng.

<sup>2)</sup> N. Scriptor. rer. lus. II. 18 (1486).

<sup>3)</sup> Ebd. II. 344.

Ueber die Erziehung in Gort. (Danz. 1768. 72)

1498. wie es zu Befriedung der freien Straße von Gort zu Kernte gehalten  
wird, so Strasdenplätzen, herüberhink u. nutzlose Leute zu  
Gefangenen gebraucht werden — darüber Zeugnisse von Wrestlan, Löwen  
berg, Lagen, Brunzlan, Loquitz, dem Gort. Erbgenossen. Nrk  
berg. 1768. 36

*[Faint, illegible handwriting in a cursive script, likely a historical document or manuscript.]*

diese Landgüter stand ursprünglich nur dem Landesherrn selbst, später dem Landvoigt zu. Es war daher eine Schmälerung der landesherrlichen und landvoigteilichen Gewalt und ihrer Revenuen, wenn einzelnen Städten gestattet wurde, daß theils die Commun, theils einzelne Bürger Landgüter nach Stadtrecht, also als Erbe, besitzen und vor dem Erbrichter ver- reicht nehmen durften.

Auch diese Bergünstigung ward den oberlausitzischen Städten nur nach und nach und in verschiedener Ausdehnung zu Theil. — Zuerst erhielt 1319<sup>1)</sup> Budissin von König Johann von Böhmen, als Beweis seiner besonderen Gnade, das Recht, „daß alle Güter innerhalb der halben Meile von der Stadt, welche die Bürgerschaft oder einer von ihnen schon besitze oder künftig erwerben würde, ihnen nach Erbrecht gehören, und daß, wenn die Bürgerschaft selbst oder einer von ihnen dieselben unter einander verkauften oder kauften, die Auflassung und Verreichung durch den Erbrichter geschehen solle“. Die weiter als eine halbe Meile gelegenen Landgüter der Bürger aber blieben Lehngüter<sup>2)</sup>. — Löbau empfing zuerst 1322<sup>3)</sup> von König Johann die Erlaubniß, „zu den 10 Hufen, die schon zur Stadt gehörten, noch 10 Hufen hinzuzuerwerben, welche für immer bei der Stadt bleiben und [als nunmehrige Stadtgrundstücke] von allen Abgaben [der Landgüter] frei sein sollen“. 1350<sup>4)</sup> erweiterte Kaiser Karl IV. „auf Bitten des Richters, der Geschworenen und der gesammten Bürgerschaft“, dies Privilegium dahin, „daß sie alle Lehngüter und alle Hufen, die sie theils schon erworben hätten, theils noch erwerben würden, mit gleichem Recht, wie die Bürger von Budissin [also nach Stadtrecht] besitzen sollten“. — Als derselbe Kaiser die Stadt Kamenz wieder an ihre ehemaligen Herren, die Herren v. Kamenz, verpfändet hatte, und sich darauf die Bürgerschaft erbot, die betreffende Pfandsomme selbst aufzubringen, um sich alsbald wieder aus jenem Pfandbesitz zu lösen, gewährte ihr dafür der Kaiser 1364<sup>5)</sup> ebenfalls das Recht, „einzelne Hufen, eine oder zwei [auf einmal] an Land, Wiesen, Holz, innerhalb der halben Meile von der Stadt gelegen, kaufen und nach Stadtrecht besitzen zu dürfen und dieselben, so oft ein Bürger sie an einen andern Bürger verkaufe, vor dem Richter zu Kamenz aufzulassen und verreich zu nehmen“. Später wurde dieses Recht auch wohl auf größere und ferner gelegene Güter ausgedehnt. So kaufte 1421 der Rath für die Stadtcommun den Siedelhof (Rittersitz und Rittergut) Wiese, und Kaiser Siegmund erlaubte dennoch, „daß derselbe bei der Stadt und bei Stadtrecht bleibe“ —, was noch 1461 auch König Georg bestätigte<sup>6)</sup>. 1501<sup>7)</sup> aber gestattete König Wladislaus, daß theils die Stadtcommun Kamenz, theils einzelne Bürger der Stadt zusammen bis 100 Schock Zins von Lehngütern auf dem Lande, jedoch nicht mehr, und zwar selbst bis in einer Entfernung von 1½ Meilen von der Stadt zu Stadtrecht besitzen dürften. — Die Stadt Lauban gelangte

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 230.

<sup>2)</sup> Ebd. 329.

<sup>3)</sup> Ebd. 251.

<sup>4)</sup> Urk. Berz. I. 56.

<sup>5)</sup> Kauf. Monatschrift 1795. I. 139.

<sup>6)</sup> Urk. Berz. II. 6; 90.

<sup>7)</sup> Diplom. Cam.



wohl durch die Erwerbung der Voigtei in ihrem Weichbilde (1402) zu gleichem Rechte. — Für Görlitz gab 1329<sup>1)</sup> König Johann, als er zuerst von Stadt und Weichbild Besitz nahm, das Privilegium, daß, wenn die Bürger Lehngüter bis zu einem Jahresertrage von 10 Mark erwürben, der dasige Voigt interimistisch damit belehnen dürfe bis zur persönlichen Anwesenheit des Königs. Die betreffenden Güter blieben also wohl Lehn und wurden nicht Erbe<sup>2)</sup>. Dagegen „schenkte und incorporirte“ derselbe König 1345<sup>3)</sup> auf Bitten der Bürgerschaft das eben erkaufte bisherige Lehngut Groß-Briesnitz der Stadt dergestalt, daß die Commun es wie andere bereits früher ihr geschenkte und incorporirte Güter besitzen dürfe. — Hiermit war jedenfalls ausgesprochen, daß die Commun das Gut nach Stadtrecht haben solle. In ähnlicher Weise erwarb später gerade Görlitz, theils die Commun, theils einzelne Bürger, sehr viele und bedeutende Landgüter. Schon 1389 erlaubte Herzog Johann von Görlitz, zu den schon bisher besessenen Zinsgütern noch neue Güter bis zu einem Gesammtetrage von 160 Schock jährlich zu erwerben; König Ladislaus gestattete 1455, zu diesen 160 Schock noch andere 160 Schock, und König Georg 1461, zu diesen 320 Schock noch 100 Schock, König Mathias noch weitere 150 Schock (also zusammen 570 Schock) zu kaufen<sup>4)</sup>. Und alle diese bisherigen Lehngüter sollte die Stadt und ihre Bürger nach Stadtrecht besitzen; sie sollten auf männliches wie weibliches Geschlecht vererbt werden können, gleich anderen ihren Erbgütern; sie sollten alle mit der Stadt schossen und dienen und von den Abgaben der Landgüter frei sein, und sollten, wenn dieselben von einem Bürger an den andern verkauft würden, lediglich vor dem Erbrichter und den Stadtschöppen aufgelassen und verreichet werden; wenn sie dagegen wieder in den Besitz eines rittermäßigen Mannes gelangten, sollten sie auch wieder Lehngüter werden. — So wechselte für manche Dörfer binnen kurzer Zeit mehrfach ihr Gerichtsforum. So lange der Besitzer ein Görlitzer Bürger war, gehörten dieselben vor das Stadtgericht und den Erbrichter; sowie sie in die Hände eines Adlichen übergingen, gehörten sie vor das Landgericht und den Voigt oder dessen stellvertretenden Hauptmann. — Oft begaben sich aber selbst Adliche des Weichbilds, wenn sie von einem Bürger Geld erborgten oder einem Bürger gegenüber Bürgschaft leisteten, „aus Lehnrecht in Stadtrecht“, d. h. sie erklärten, daß für die betreffende Summe sie selbst und ihre Güter haftbar seien nicht vor dem Landgericht, sondern vor dem Stadtgericht, „so daß Bürgermeister und Rath sie und ihre Güter pfänden mögen durch den Landreiter und mit dem Pfand schalten dürfen nach Belieben“<sup>5)</sup>.

#### d. Das Patrimonialgericht.

Nediglich der Vollständigkeit wegen behandeln wir, wenn auch nur in kürzesten Umrissen, sogleich hier auch das Patrimonialgericht, welches

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 279 fg.

<sup>2)</sup> 1319 hatte Herzog Heinrich von Sauer das Privilegium ertheilt, „ob vnser Burger von Görlitz ir Lehngut verkaufen, das wir das schullen leihen ane gabe“. Cod. Lus. 227.

<sup>3)</sup> Ebd. 366.

<sup>4)</sup> Urk. Verz. I. 127. — II. 76. — II. 90. — II. 121.

<sup>5)</sup> z. B. 1452. Urk. Verz. II. 69 c.



Yorung. Grotta D. 1000. - Vortryck. Der Name u. Landeskurf. Grotta  
maruatom die in der Grotte liegt u. in der Natur u. altem Stadestam. Der die Grotte  
sich befindet. Da an d. Grotte u. der Grotte u. der Natur u. altem Stadestam  
u. der Grotte u. der Grotte u. der Natur u. altem Stadestam. Der die Grotte  
die Grotte u. der Grotte u. der Natur u. altem Stadestam. Der die Grotte  
Grotte; u. der Grotte u. der Natur u. altem Stadestam. Der die Grotte  
Grotte u. der Grotte u. der Natur u. altem Stadestam. Der die Grotte

Yorung. Grotta D. 1000. - Vortryck. Der Name u. Landeskurf. Grotta  
maruatom die in der Grotte liegt u. in der Natur u. altem Stadestam. Der die Grotte  
sich befindet. Da an d. Grotte u. der Grotte u. der Natur u. altem Stadestam  
u. der Grotte u. der Grotte u. der Natur u. altem Stadestam. Der die Grotte  
die Grotte u. der Grotte u. der Natur u. altem Stadestam. Der die Grotte  
Grotte; u. der Grotte u. der Natur u. altem Stadestam. Der die Grotte  
Grotte u. der Grotte u. der Natur u. altem Stadestam. Der die Grotte

in der Oberlausitz keine sonderlichen Eigenthümlichkeiten aufweist, und zwar zuerst das gewöhnliche Dorfgericht, dann das Stadtgericht in unterthänigen Städten, endlich das Gericht der großen Vasallen auf ihren Herrschaften.

Auch über die Bauern gehörte ursprünglich alles Gericht dem Landesherrn. In den nicht zu Lehn ausgegebenen Dörfern blieb daher auch in der Oberlausitz bis in späteste Zeiten die sämtliche Gerichtsbarkeit, niedere wie höhere, bei dem landvoigteilichen Amte, als dem Stellvertreter des Landesherrn, das darum auch alle die betreffenden Gerichtserträge bezog. Die Lehnsinhaber der einzelnen Dörfer pflegten mit ihren Gütern selbst die niedere Gerichtsbarkeit auf denselben von den Landesherren zu empfangen. So wurden sie Gerichtsherrn auf ihren Gütern. Sie ließen aber diese Gerichtsbarkeit verwalten durch das Dorfgericht<sup>1)</sup>, den Dorfrichter (der Ausdruck „Dorfschulz“ ist in der Oberlausitz wenig üblich gewesen) und seine Schöppen. Ersterer hatte das Dorfrichteramt meist zugleich mit dem Gerichtskretscham des Dorfes inne und bezog von den Bußen und Gefällen ein Drittel, während er die übrigen zwei Drittel an den Gerichtsherrn abzuliefern hatte. Diese Kretschame waren meist erbliche Grundstücke, die Besitzer daher „Erbrichter“; bisweilen aber wurden sie als Lehn des Erbherrn betrachtet, dann hieß der Besitzer „Lehnrichter“. Manchmal hatte ein Lehnrichter zu seinem Kretscham noch ein Gut hinzuerworben, welches Erbe war, und hieß somit „Erb- und Lehnrichter“. Nur sehr wenige „Seß-Richter“ sind uns in der Oberlausitz vorgekommen, welche von der Erbherrschaft nach ihrem Ermessen aus den Einwohnern des Dorfes ausgewählt und in's Richteramt eingesetzt wurden. Vor den Dorfrichter gehörte die Ortspolizei und alle Händel meist bis inclusive der Wunden, ferner alle Streitigkeiten um Schuld und Erbe innerhalb der Dorfgemeinde und die Auflassungen und Verreichungen der bäuerlichen Grundstücke des Orts, Aufgaben, Testamente, Erbtheilungen. „Vor Richter und Schöppen“ wurden daher die betreffenden Verhandlungen gepflogen und seit gegen Ende des 15. Jahrhunderts in vielen Dörfern eigene Schöppenbücher angelegt wurden, „mit Gunst und Zulassung der Erbherrschaft“ abgeschlossen und eingetragen. Schwerere Verbrechen aber hatte der Dorfrichter zu „rügen“ bei dem Voigte oder demjenigen Stadtgericht, welches zugleich die Landvoigteiliche Gewalt im Weichbild übte<sup>2)</sup>. — Bisweilen aber ertheilten die Landesherren einzelnen Vasallen auch die Obergerichtsbarkeit auf deren Gütern. Hierdurch waren diese Güter gänzlich von der Gerichts-Gewalt des Voigtes und des Landgerichts erimirt. Die Gutsherren besaßen sie dann „mit obersten und niedersten Gerichten“ oder auch „mit altem“ oder „vollem Rechte“. Sie führten dann wohl bei den Verhandlungen über die schwereren Verbrechen persönlich den Vorsitz und bezogen jedenfalls die sämtlichen Bußen. — Im Weichbild Budissin besaßen bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts viele Gutsbesitzer, ritterliche wie bürgerliche, diese Obergerichtsbarkeit auf ihren Gütern. Sie geriethen deshalb begreiflicherweise oft mit dem Landvoigt in Streit, der alle schwereren Vergehen vor sein Landgericht zu ziehen begehrte. Diese „Brüche und Gebrechen“ entschied

<sup>1)</sup> Vgl. Kühn s, a. a. O. I. 157 ffg. II. 152 ffg.

<sup>2)</sup> Auf diese „Rüngerichte“ werden wir später zurückkommen.

1384<sup>1)</sup> König Wenzel dahin: „Wer, Mann oder Bürger —, in dem Lande Budissin sein Gut nicht mit den „obersten Gerichten“ oder mit „allen Rechten“ hat, — so sollen wir [der König] solche Gerichte haben auf ihren Gütern über Todtschläge, Lähmden, Raub, Diebe, Mordbrenner; und sie [die Vasallen] sollen haben zu richten über alle Wunden und Schläge, Aufläufe und über alle anderen Sachen, wie die genannt sind, die auf ihren Gütern geschehen“. Wenn aber jemand, der sein Gut nicht mit allem Rechte hat, richtet über jene Stücke, der soll verfallen sein gegen das Gericht des Königs [das Landgericht] in eine Strafe von 4 Mark Groschen polnischer Zahl, und dieselben Sachen sollen gewiesen werden an des Königs Gericht zu Budissin.

Das Patrimonialgericht in den unterthänigen Städten unterschied sich in nichts Wesentlichem von dem Dorfgericht. Verwaltet wurde dasselbe durch den Stadtrichter, den der Erbherr aus der Zahl der Rathmannen der Stadt ernannte, und die Stadtschöppen. In manchen Städten hieß der Stadtrichter (Gerichts-) „Voigt“, so z. B. in Seidenberg und Hirschfelde<sup>2)</sup>. Dem Range nach stand der Stadtrichter oder Voigt unter dem Bürgermeister. Auch fehlte hier nie der „Stadtschreiber“, als welcher meist der Schullehrer der Stadt fungirte. — Vor dem Stadtgericht erfolgten die Auflassungen der städtischen Grundstücke; von ihm wurden, aber „mit Vorwissen der Erbherrschaft“, die Geburtsbriefe ausgestellt, zuvor aber noch von letzterer „überlesen“. Alle Vergehen, die über die niedere Gerichtsbarkeit hinausgingen, gehörten ebenfalls vor das Landgericht (im Görlitzer Weichbild dagegen vor das königliche Gericht des Erbrichters in der Stadt Görlitz), falls nicht die Erbherrschaft selbst sich im Besitz der Obergerichtsbarkeit befand.

Mit dieser Obergerichtsbarkeit war z. B. das Kloster Marienstern schon seit den Zeiten seiner Gründung von den Landesherren ausgestattet worden. 1264<sup>3)</sup> erimirten die Markgrafen von Brandenburg „auf Bitten“ seiner Stifter, der Gebrüder v. Kamenz, die gegenwärtigen wie zukünftigen Besitzungen desselben „von aller Voigtsgewalt und fremder Gerichtsbarkeit“, und verordneten, daß „alles Gericht über jegliche Sache, kleine oder große, wo sie sich immer zutrage, auf den Dörfern, in den Mühlen oder anderen Besitzungen des Klosters, niemandem sonst zustehen, sondern das Kloster einzig und allein die Berechtigung haben solle, über all diese Sachen „zu richten“. — Demzufolge besaß Marienstern die Obergerichtsbarkeit auch über die beiden ihm gehörigen Städte Wittichenau und Bernstadt. — Es ließ dieselbe aber durch Klostervoigte verwalten, und zwar gab es deren zwei, einen für die Bernstadter Pflüge und einen für die Klosterdörfer in der Nähe von

<sup>1)</sup> v. Redern, Lusat. sup. diplom. 19. — Diese und eine Anzahl ähnlicher Urkunden, welche den Begriff der „obersten Gerichte“ deutlich definiren, machen es uns unmöglich, der Ansicht v. Kühns (II. 155 ffg.) beizupflichten, als ob der Besitz „der obersten Gerichte“ auf einem Dorfe noch nicht den Blutbann, die Befugniß, über Capitalverbrechen zu richten, involvire.

<sup>2)</sup> (Kloß) Histor. Nachrichten von Seidenberg 269. — Knothe, Gesch. des Fleckens Hirschfelde 80 ffg.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. II. 8. Volumus ut secundum petitionem ipsorum trium fratrum omnia bona, quae — dictum coenobium habet vel habebit in posterum, ab omni advocatia — et ab omni iudicio alieno imperturbatae permaneant. Omne vero iudicium de quacunque causa, parva sive magna, ubicunque accidat, in villis vel in molendinis seu aliis in bonis saepedictae ecclesiae ad nullum omnino pertinebit, sed claustrum solummodo auctoritatem habebit de his omnibus iudicare.





Marienstern. Letzterer durfte die volle Obergerichtsbarkeit exekutiren. Ersterem dagegen wurde dieselbe von dem Rath zu Görlitz, zu dessen Weichbild die Bernstädter Pflüge gehörte, streitig gemacht. So verblieb ihm die Aufsicht über das Stadtgericht zu Bernstadt und die Gerichtsbarkeit auf den Dörfern des Eigens, soweit dieselbe nicht von Görlitz beansprucht ward<sup>1)</sup>.

Das Kloster Marienthal erhielt bei seiner Gründung nicht die Obergerichte. Vielmehr sollten über die schwereren Vergehen, Diebstahl, Todschlag, Lähmung, Nothzucht und Gewalt, die damals (1238) üblichen landesherrlichen Bezirksvoigte richten, aber nur im Kloster selbst, und wenn sie vom Kloster hierzu aufgefordert worden seien<sup>2)</sup>. Erst 1346<sup>3)</sup> verließ ihm König Johann von Böhmen die „Ausübung der vollen Gerichtsbarkeit“ auch in diesen eben aufgeführten Fällen „und in allen anderen Sachen“, aber nur für die im Weichbild Zittau gelegenen Dörfer; die übrigen im Weichbild Görlitz gelegenen gehörten natürlich vor das Gericht zu Görlitz.

Außer diesen beiden Klöstern besaßen aber auch, wir wissen nicht, ob von jeher oder erst infolge nach und nach erlangter Privilegien, eine Anzahl der großen Vasallen die Obergerichtsbarkeit über ihre Gütercomplexe oder Herrschaften. Haben wir oben (S. 16) diese Herrschaftsbesitzer als den höheren Adel im Lande darzustellen gehabt, so glauben wir hier noch speciell die Exemption ihrer Güter von der Gerichtsgewalt des Landvoigts oder der mit der Voigtei über das betreffende Weichbild betrauten Stadtgerichte erweisen zu sollen, um so mehr, da bei den späteren Streitigkeiten zwischen dem Adel und der Stadt Görlitz letztere die Obergerichtsbarkeit der Herrschaftsbesitzer nicht anerkennen wollte<sup>4)</sup>.

Im Jahre 1345<sup>5)</sup> „erneute“ König Johann von Böhmen dem Heinrich v. Kittlitz das schon unter „den Markgrafen von Brandenburg besessene Vorrecht“, daß er auf seiner Herrschaft Kittlitz „vollen Gerichtszwang haben, auch einen Stock und Galgen, zu richten die Uebelthäter in den genannten Gütern nach Gefallen seines Willens, setzen und aufrichten“ dürfe. — 1351<sup>6)</sup> hatte Hans v. Baruth nebst seinen Brüdern ihre väterliche Herrschaft gleiches Namens an eben diesen Heinrich v. Kittlitz verkauft und König Karl IV. sie dem Käufer „zu einem edlen Lehngut“ gereicht<sup>7)</sup>. Als aber letzterer die Vorrechte eines solchen geltend machen wollte, gerieth er sofort in Streit mit dem Landvoigt. Endlich klagte er unmittelbar beim Kaiser und erlangte die Einsetzung einer Commission von oberlausitzischen Edelleuten, welche „über die Eigenschaft, Gerichte und Freiheiten des Schlosses Baruth“ und seiner Zugehörungen berichten sollte. Diese versicherten eidlich, daß dasselbe „von den Zeiten der Markgrafen von Branden-

1) Lauj. Magaz. 1870. 30 fg. 39. „Wenn die Unterthanen „die der Pfarre gewidmet sind, Gebrechen, Züge [Messerzichen], Rumore und anderen Unfug machen, in des Klosters Gerichten“, so soll der Voigt dieselben zu Recht befestigen und in Bürge-Hand bringen und sie strafen mit Rath des Pfarrers und die Buße mit ihm theilen zc.“

2) Cod. Lus. 50.

3) Ebd. 375.

4) Auch die niederlausitzischen „Herren“ besaßen die Halsgerichte, „die den Tod antreten mochten“. Neumann, Landstände des Markgrasth. Niederlaus. 1843. S. 85.

5) Cod. Lus. 364.

6) Urk. Verz. I. 59.

7) Ueber den Begriff eines feudum nobile vgl. Palacky, Gesch. v. Böh. III. 2. 10. II. 2. 207. Anmerk.



burg her — mit voller Freiheit, allem Rechte, obersten und niedersten, Gerichten, frei von allen Diensten und Beden besessen und innegehabt worden sei“. Auf dieses Zeugniß hin bestätigte 1353<sup>1)</sup> der Kaiser all diese Borrechte auf's neue. — Im Jahre 1321<sup>2)</sup> versetzte Herzog Heinrich von Tauer den Brüdern v. Penzig „alle seine Rechte, welche er auf ihren Gütern [d. h. der Herrschaft Penzig], sowohl den verlehnten, als den unverlehnten“, besaß. Hiermit ist wohl sicher die Obergerichtsbarkeit (und die Freiheit von der Landbede) gemeint oder darunter involvirt; und beide Borrechte hatten später die Herren v. Penzig in der That. — Eben so übten die Herren v. Biberstein, als Inhaber der Herrschaft Seidenberg, die Obergerichte nicht nur in dem zu Böhmen gerechneten Friedland, sondern auch in dem zum Weichbild Görlitz gezählten Seidenberg, wodurch sie in zahlreiche, später zum Theil noch zu erwähnende Konflikte mit Görlitz geriethen. — In gleicher Weise besaßen auch die Herren v. Ramenz ihren ausgedehnten Gütercomplex „mit allen Rechten, zu hängen, blenden, richten über Leib und Gut“. Fast immer in Geldnoth, verkauften sie sehr vielen ihrer Vasallen diese „ihre obersten Rechte“ auf den Gütern derselben<sup>3)</sup>, so daß gerade in der Ramenzer Gegend auch der niedere Adel sich vielfach im Besitz der Obergerichtsbarkeit befand. — Auch die Inhaber der Herrschaft Muskau<sup>4)</sup> besaßen die Obergerichte nicht nur über die 36 Dörfer ihrer Herrschaft, sondern auch über ihre ritterlichen Vasallen, — desgleichen ließen die Besitzer von Hoyerswerde z. B. 1408<sup>5)</sup> einen Räuber köpfen.

#### e. Besondere Privilegirungen der Städte durch die Brandenburger Herrscher.

Wir haben in vorstehender Geschichte des Landgerichts, des Stadtgerichts und des Patrimonialgerichts in der Oberlausitz absichtlich weit über die Grenzen der brandenburgischen Epoche hinausgegriffen, um nicht das, was sachlich zusammengehört, räumlich auseinander zu reißen und dadurch jede Uebersicht über das Gerichtswesen in älterer Zeit unnütz zu erschweren. Wir werden auf diese Gerichtsverhältnisse noch einmal, nämlich vor und nach dem Pönfall (1547) zurückzukommen haben.

Jetzt wenden wir uns zu den Brandenburger Herrschern zurück und stellen kurz zusammen, was dieselben den einzelnen Städten für Privilegien ertheilt, und wie sie dadurch, wenn auch meist nur für baares Geld, zur allmählichen Hebung des Bürgerthums in der Oberlausitz beigetragen haben.

Die Stadt Budissin erhielt 1272<sup>6)</sup> von den Brüdern Johann, Otto und Conrad von der Johanneischen Linie der Markgrafen, deren sämtliche Güter in Ottelwitz zu dem Zwecke, sie als Viehweide für das Vieh der

<sup>1)</sup> Lauß. Mag. 1780. 73.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 247.

<sup>3)</sup> Vgl. Lauß. Mag. 1866. 93.

<sup>4)</sup> Langner, St. Andreaskirche zu Muskau 1780. — Köhler, Lauß. Mag. 1853. 206 ffg. Ananthe, Mspt. tom. XII. „Von den Standesherrschaften in Oberlausitz“.

<sup>5)</sup> Görlitzer Rathrechnungen.

<sup>6)</sup> Cod. Lus. 96. Incolis dedimus universa bona in Ottelwicz, ut fruantur eisdem bonis ad habenda paschua aeternaliter suo gregi, et ut paschant ibidem sua pecora universa.





Bürger benutzen zu können; — ferner 1282 nach Johanns Tode von dessen beiden ebengenannten Brüdern die Obergerichtsbarkeit innerhalb des Flurzauns selbst über Adliche<sup>1)</sup>, und in demselben Jahre die Befreiung von dem bisher in der Stadt erhobenen landesherrlichen Markt- zolle (gegen Erlegung von 70 Mark)<sup>2)</sup>; — desgleichen 1284<sup>3)</sup> die Erlaubniß, ein Kaufhaus zu errichten, dessen Erträgnisse nicht dem Landesherrn, sondern der Stadt selbst zufließen sollten (gegen Erlegung von 10 Mark). — 1301<sup>4)</sup> verboten dieselben Markgrafen Otto und Conrad und Johann, des letzteren jüngerer Sohn, ihren Voigten, die verhängte Acht eher aufzuheben, als die Geächteten den Beschädigten volle Genugthuung geleistet hätten. — 1304<sup>5)</sup> bestimmte Markgraf Otto, daß die Bürger zu Budissin fortan von der Mühle und andern Gütern, von denen sie in der Stadt Schoß zahlen, keine Landbede zu leisten haben sollen, — und 1307<sup>6)</sup> Otto nebst seinem älteren Neffen Woldemar, (1.) daß ein Bürger nur erst dann, wenn er auf dem Lande und auf handhafter That ergriffen würde, vor das Landgericht gestellt werden könne, (2.) und daß alle, die da kaufen und verkaufen, auch mit den Bürgern schießen und wachen sollen, desgl. (3.) daß niemand, der nicht Bürger sei, Mist aus der Stadt führen dürfe außer mit der Bürger Erlaubniß. — 1309<sup>7)</sup> bestätigte Woldemar, der einzig noch übrige Sproß der Johanneischen Linie, den Bürgern die Holzungsgerichtigkeit in der Budissiner Heide; — 1310<sup>8)</sup> befreite er die Bürgerchaft auch in Eidsühnesachen von der Gerichtsgewalt des Voigtes — und verschrieb ihr 1318<sup>9)</sup> die Erträgnisse des Zolls zu Königsbrück auf so lange, bis sie sich daraus für die dem Markgrafen vorgeschossene Summe von 100 Schock Grosch<sup>10)</sup> würden bezahlt gemacht haben.

Die Stadt Löbau erlangte erst durch die Brandenburger Herrscher und speciell durch den Markgrafen Woldemar eine über die Mauern ihrer Stadt hinausreichende Bedeutung. Erst durch ihn nämlich erhielt sie 1306 ein Weichbild<sup>10)</sup>, das 1317 noch erweitert wurde, durch ihn auch, als ersten erb- und eigenthümlichen Grundbesitz außer ihren Stadtäckern, 1311<sup>11)</sup> den Khotmarsberg mit seinen Wäldern und Wiesen (um 80 Mark) und das wunderliche Lokalstatut<sup>12)</sup>, daß kein Gastwirth in der Stadt mehr als

<sup>1)</sup> S. 38.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 109.

<sup>3)</sup> Ebend. 117. *Dedimus facultatem — in praedicta nostra civitate Budessin construendi et aedificandi domum mercatoriam, quod in volgari ein Kophus dicitur, — volentes, ut universi proventus dictae domus ad usus proveniant civitatis, nec ad nos de his aliquid pertinebit.*

<sup>4)</sup> Ebend. 164.

<sup>5)</sup> Ebend. 177. *Cives in Budessin nullam prorsus debeant dare precariam de molendino et aliis bonis, de quibus dant exactionem in civitate sive consagittationem, quod scotz volgariter nuncupatur.*

<sup>6)</sup> Ebend. 186. vgl. oben S. 39.

<sup>7)</sup> Ebend. 192.

<sup>8)</sup> Ebend. 197. Vgl. oben S. 39.

<sup>9)</sup> Ebend. 220.

<sup>10)</sup> Vgl. oben S. 40.

<sup>11)</sup> Cod. Lus. 200. *Civibus — damus montem Khotmarsberg dictum — justo proprietatis titulo perpetuis temporibus possidendum.*

<sup>12)</sup> Ebend. 199. *Damus hanc consuetudinem, — quod nulli hospitem in eadem civitate residentium licebit, plures quam quatuor currus per unius noctis spacium hospitare.*

vier Wagen über Nacht beherbergen solle. Die Stadt Kamenz verdankte (1318) demselben Markgraf Woldemar ihre Selbständigkeit als freie, unmittelbar unter dem Landesherrn stehende Stadt<sup>1)</sup>.

Von den Markgrafen der Ottonischen Linie in der östlichen Hälfte der Oberlausitz verzichtete 1306<sup>2)</sup> Hermann auf seine Lehnherrschaft über den landesherrlichen Zoll zu Lauban, der an Joh. v. Biberstein zu Lehn gegeben und diesem jetzt von der Bürgerschaft abgekauft worden war in der Absicht, ihn ganz aufzuheben.

Otto schenkte dem Hospitale zum heil. Geist in Görlitz 1264<sup>3)</sup> acht Hufen Land, die bisher Lehn gewesen waren, zu Erb und Eigen. — Sein Enkel Hermann legte 1301<sup>4)</sup> einen Streit zwischen der Bürgerschaft und den Tuchmachern dahin bei, daß nur diejenigen, welche im Markthause feil halten, immer zu jeder Zeit „Gewand schneiden“ sollten, — und erlaubte zugleich der Bürgerschaft, Kramläden zu bauen und an die Krämer zu der Stadt Bestem zu vermieten. — 1303 genehmigte derselbe Markgraf Hermann, daß die Bürgerschaft einen vollständigen Codex des Magdeburger Rechts beziehe und dessen Bestimmungen anwende, soweit es ihnen zweckmäßig erscheinen werde; zugleich erließ er die oben (S. 45) ausführlich besprochenen Anordnungen hinsichtlich der Befugnisse des Erbrichters und des Voigtes in der Stadt und in dem Weichbild Görlitz.

Wie sich nun von diesen Anfängen aus in jeder einzelnen Stadt theils infolge weiterer landesherrlicher Privilegien, theils selbstgeschaffener Willküren und Statuten, unter dem Einfluß lokaler Verhältnisse das städtische Wesen im Laufe der Zeit weiterentwickelt hat, — dies nachzuweisen, liegt nicht in dem uns gestellten Thema, sondern ist die freilich noch keineswegs gelöste Aufgabe der Lokalgeschichtsschreibung.

#### f. Münz- und Zollwesen.

Zu den landesherrlichen Regalien gehörten ursprünglich aller Orten die Münze und die Zölle. Die Münzmeister und die Zöllner waren daher landesherrliche Beamte und, wenigstens in der Oberlausitz, dem Range nach nur dem Landvoigt nachstehend<sup>5)</sup>.

Bis Mitte des 13. Jahrhunderts gab es in diesem Lande noch keine besondere Münzstätte. Alle Geldsummen werden bis zu dieser Zeit ohne nähere Bezeichnung der Währung aufgeführt<sup>6)</sup>; man rechnete daher jedenfalls nur nach der allgemeinen Landeswährung, der böhmischen. Als aber die Brandenburger Besitz von der Oberlausitz nahmen und nun auch das

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 41.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 185.

<sup>3)</sup> Lauf. Mag. 1843. 397.

<sup>4)</sup> Cod. Lus. 168.

<sup>5)</sup> Cod. Lus. 109. (1282). Nostri advocati, monetarii ac ceteri nostri officiales.

<sup>6)</sup> Vgl. Cod. Lus. 32 (1222). Pro viginti septem marcis. — 34 (1225). Duas marcas; decem marcas argenti. — 39 (1226). Pro XXXVII marcis. — 54 (1238). Pro ducentis et triginta marcis. — 58 (1241). — Pro LXXX marcis argenti XL marcas. — 69 (1245). Pro XVII marcis argenti. — Lauf. Mag. 1866. 384 (1248). Dimidiam marcam argenti; — unum talentum denariorum. — Ebend. 388 (1248). Tres marcas.

Dr. Künze, Die Geld- u. Münzwesen in der Oberpfalz. (Platten für  
Münzkabinete von Erlangen. 1890. Nr. 163 u. 164)

In d. Münzbeurteilung sollen sich auch die Landesmünzen voll u. Markt-  
(Verhältnisse der Landes- u. Provinz-Geld. Th. 2. 50, vgl. Krieger, Col. B. A. 15 No. 3)

Beurteilung.

Emil Bahrfeldt, Die Münzwesen der Mark Brandenburg u. der  
äol. Geld- u. die Anfänge der Kupfermünze der Brandenburg. Berlin 1889



Münzrecht in dem Lande ihnen zustand, scheint sich die Anlegung einer eignen Münzstätte dringend nothwendig gemacht zu haben. Bei dem damals allgemein üblichen Gebrauch, alljährlich das gesammte geprägte Geld (Hohlpfennige, Brakteaten) außer Cours zu setzen und dafür bis zu einem bestimmten Termine und mit sehr bedeutendem Gewinn an den Münzstätten neues auszugeben<sup>1)</sup>, konnte man es den neuen Unterthanen nicht zumuthen, den für sie ohnehin so verlustreichen Umtausch noch dazu in so weiter Ferne, in der Mark Brandenburg, zu bewerkstelligen.

Wie fast alle Regalien, so pflegte aber auch die Münze, mit der stets das Wechselgeschäft (Bankgeschäft) verbunden war, zu Lehn ausgegeben, d. h. entweder gegen einen bestimmten Jahreszins verpachtet oder gegen Erlegung einer einmaligen Summe auf längere oder kürzere Zeit überlassen zu werden. Diese Lehninhaber der Münze, Münzmeister genannt, waren meist angesehenen Bürger der Stadt, in welcher sich die Münzstätte befand, und galten, als Verwalter landesherrlicher Regalien, für landesherrliche Beamte, waren daher von allen städtischen Abgaben frei<sup>2)</sup>.

Die erste Kunde von einer besonderen Münzstätte und von Münzmeistern in der Oberlausitz erhalten wir durch die oft erwähnte Theilungsurkunde von 1268<sup>3)</sup>. Nach derselben sollten „Münze und Zoll im [ganzen] Lande Budissin“ den beiden Linien der Markgrafen von Brandenburg gemeinsam verbleiben. Wenn daher die Münze auf's neue verpachtet würde, so solle dies nur nach Uebereinkunft beider Linien geschehen. Münze und Zoll sollten aber auch nicht von einander getrennt werden, so daß, wer mit der Münze belehnt würde, auch zugleich den Zoll erhalten solle<sup>4)</sup>. Und zwar solle derselbe die Münzstätte ein Jahr zu Budissin, das andere zu Görlitz aufschlagen, — jedenfalls damit jeder der beiden Landeshälften abwechselnd die Bequemlichkeit zu Theil werde, das Geld in größerer Nähe umzuwechseln zu können. Außerdem ward ausdrücklich festgesetzt, daß der jedesmalige Münzmeister die Pfennige an Gewicht und Werth so halten solle, wie es von Alters her üblich sei. Das in der Oberlausitz geprägte Geld sollte also an Schrot und Korn dem böhmischen völlig gleich bleiben.

Diese Bestimmungen scheinen nicht lange aufrecht gehalten, vielmehr sowohl in Budissin, als in Görlitz getrennte Münzstätten unter verschiedenen Münzmeistern angelegt worden zu sein. Dennoch scheint bis

<sup>1)</sup> In der Mark Brandenburg ging das Münzjahr acht Tage vor Jakobi zu Ende. Das neu geprägte Geld mußte mit einem Verlust von 25% eingetauscht werden. Riedel, Brandenb. i. J. 1250. II. 93. — In der Mark Meissen war die Umwechslung in den ersten vierzehn Tagen nach Mariä Lichtweih (2. Febr.) zu bewirken. Gersdorf, Einl. zu Cod. Saxon. II. 1. pag. XXIX. — Der Münzmeister zu Stendal lieferte jährlich gegen 570 Mark Silber als Jahresgewinn an die landesherrliche Kasse ab. Riedel, a. a. O. II. 98.

<sup>2)</sup> In dem Streit der Bürgerschaft zu Görlitz mit dem damaligen (1308) Münzmeister daselbst ward unter anderem festgesetzt: „Swanne sine vrieheit v3geht, als im vnse herre hat gegeben, so shol her dinen vnd shozzen mit der stat als ein ander man“. Cod. Lus. 180.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. 93. Item moneta et theloneum terrae Budessin nostris patris et nobis communes erunt. Quando autem locanda erit moneta, hoc erit de consensu utrorumque. Et quicumque habebit monetam, habebit et theloneum et sedebit uno anno Budessin et altero anno Gorliz. — Monetarius tamen, qui fuerit pro tempore, conservabit denarium in pondere et valore, sicut sunt antiquitus observati.

<sup>4)</sup> Auch in Schlesien erhoben Anfang des 13. Jahrhunderts die Münzmeister zugleich die Zölle. Tzschoppe und Stenzel, Urk. Samml. S. 12.



1319 sowohl das in Budissin, als das in Görlitz geprägte Geld als „Budissiner Pfennige“, Geld „Budissiner Silbers und Gewichts“ bezeichnet zu werden<sup>1)</sup>, seit 1319 aber die Budissiner Münzstätte aufgehört zu haben<sup>2)</sup>, während die Görlitzer fortbestand, so daß von dieser Zeit an Geldsummen oft die Bezeichnung „Görlitzer Münze“ oder „Görlitzer Gewichts“ tragen<sup>3)</sup>.

Namentlich wird in Budissin zuerst 1284 der Münzmeister (magister monetae Budesinensis, monetarius de Budesin) Otto aufgeführt<sup>4)</sup>. — Unter den im dasigen Franziskanerkloster Bestatteten werden auch Nicolaus de moneta, civis Budissinensis, und pater Henlun [?] de moneta genannt<sup>5)</sup>, von denen wir nicht zu entscheiden vermögen, ob sie wirklich Münzmeister gewesen sind, und wenn sie gelebt haben.

In Görlitz war seit mindestens 1301 bis 1307<sup>6)</sup> Albrecht (Apez, Apezko) von Radeberg, ein angesehenener Bürger der Stadt, Münzmeister, von dessen Nachkommen sich die einen „v. Radeberg“, die anderen in Görlitz wohnenden aber „aus der Münze“ nannten. Seit 1308<sup>7)</sup> heißt er quondam monetarius oder auch „Apez, Münzmeister genannt“, verwaltete also nicht mehr das Münzmeisteramt; dennoch hieß er bis an seinen Tod allgemein „Herr Apez Münzmeister“. Einer seiner zahlreichen Höfe ward noch lange „die Münze“ genannt. — Im Jahre 1308<sup>8)</sup> war Heinrich v. Salza der jüngere, einer anderen Görlitzer Patricierfamilie angehörig, Münzmeister, gegen den die Bürgerschaft wegen mancherlei Unredlichkeit sich beim Land-

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 98 (1272). Budesinensis monetae tres denarios. — pag. 106 (1281). Viginti duo solidi et sex denarii Budes. monetae, vel argentum aequivalens. Knothe, Gesch. d. Eigensch. Kreises, S. 50 (1285). Pro septingentis marcis Budis. ponderis et argenti. — Cod. Lus. 123 (1286). Pro sexcentis marcis Bud. argenti et ponderis. II. 27. (1286). Pro septuaginta marcis Bud. arg. et ponderis. — I. 159 (1298 d. Görlitz). Duas libras denariorum Budesinensium. — pag. 188 (1308). Pro CLXVI marcis Bud. argenti et ponderis. — pag. 213 (1317). Quinquaginta solidos et duos solidos Budes. denariorum; — Duo talenta Budes. denariorum. pag. 216 (1317). De decem talentis denariorum Budesinensium.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 233 (1319). Triginta marcae Gorlicenses. — pag. 249 (1322). XXXIV talenta Gorlicensis monetae cum dimidio fertone argenti ejusdem monetae. — pag. 261 (1326). Duas marcas redituum juxta aestimationem ponderis Gorlicensis.

<sup>3)</sup> Erst 1469 ward der Stadt Budissin von König Matthias von Ungarn wieder das Recht verliehen, Groschen und Pfennige zu münzen nach böhmischem Schrot und Korn und „in der Stadt Budissin Wechsel zu bestellen“. Carpxov, Ehrent. I. 200.

<sup>4)</sup> Cod. Lus. 119; 120.

<sup>5)</sup> Ebend. 354 fg.

<sup>6)</sup> 1307 6. Juli. Bei der Bestätigung eines Verkaufs zu Schönau ist Zeuge Albertus, monetarius in Gorlitz. Knothe, Gesch. d. Eigensch. Kreises 62.

<sup>7)</sup> Cod. Lus. 187, wo zu lesen ist: Henrico, filio Apezconis dicti de Radeberg, quondam monetarii in Gorlitz. — pag. 190. Henrico, Apezconis quondam monetarii in Gorlicz, filio. pag. 207 fg. — 202. 203. 205. — Vgl. über ihn und seine Familie Lauf. Mag. 1778. 182 ffg.

<sup>8)</sup> Cod. Lus. 180. Die Urkunde gehört nicht in das Jahr 1305, sondern unzweifelhaft in das Jahr 1308. Die gegen Heinrich v. Salza erhobene Hauptbeschuldigung, „daß her die phenninge liez brechen sieben marktage, als wir legen im den marcett gevriet hatten, unde gaben im darumme hondert marg zcu wechsele“, ist uns nicht ganz verständlich. Tzschoppe und Stenzel (Urk. Buch S. 6.) faßt die Stelle so, daß die Münze wirklich sieben Mal im Jahre außer Cours gesetzt worden sei, und bemerkt, daß sie auch in Schlesien dreimal jährlich, d. h. bei jedem Jahrmarkt umgeprägt zu werden pflegte.

In der Mark Brandenburg ward im 14. Jahrh. durch das Geld [vermehrt] un-  
genügend u. als Folge des neuen Typs der eingetauschten alten Münzen  
schränkt. (Zurückhaltung, M. Sch. über das Geld in Meissen 1881, S. 11)

Unter der Münze v. Goth. vgl. "Zurückhalt für Numismatik" von Alfred von  
Sallet, Bd. XVIII., wo auch Briefe Lütfen von Rud. Jochner, S. 32 ff. :  
"für Groben der Mark Goth." (1516). "für Groben der Mark Goth."  
(S. 36 ff.) "für Neudorf: Land in der Mark." (S. 43 ff. in Goth. 1881 neuwert).  
"die Münzen der Mark Goth." (59 ff.). -



voigt beklagte. Seitdem kennen wir keinen Görlitzer Münzmeister mehr dem Namen nach<sup>1)</sup>.

Als bald nachdem König Johann von Böhmen in den Besitz des Weichbilds Görlitz gelangt war, überließ derselbe 1330 das jetzt ihm zustehende Münz- (und Zoll-) Regal der Bürgerschaft der Stadt zu vollem Eigenthum, so daß dieselbe, wenn sie die Münze nicht auf eigne Rechnung verwalten wolle, berechtigt sein solle, sie in Lehn oder Pacht zu geben, oder sonst damit, als wie mit Erbe und Eigen, zu verfahren. Dafür hatte die Stadt noch drei Jahre lang den bisher von ihr gezahlten Jahreszins an den König zu erlegen. So wenigstens verstehen wir die nicht ganz deutlichen Worte der Urkunde<sup>2)</sup>. Daraus scheint sich zu ergeben, daß die Stadt schon seit längerer Zeit das Münzregal lieber selbst in Pacht genommen hatte, um nicht wieder der Habucht wucherischer Münzmeister preisgegeben zu sein. — So gehörte denn seit 1330 das ehemalige landesherrliche Münzregal der Stadt Görlitz erb- und eigenthümlich, und so ward ihr dasselbe 1356<sup>3)</sup> von Kaiser Karl IV. auf's neue bestätigt.

Ueber die späteren Geschiehe der Görlitzer Münze vgl. Urf. Verz. III. 53e. N. Script. rer. lus. III. 439 ffg. IV. 3 ffg. Görlitzer Anzeiger 1844. 285 ffg.

Auch die Straßen und die Märkte galten bekanntlich ursprünglich als dem Landesherrn gehörig. Die Instandhaltung und der Schutz der Straße berechnete daher denselben auch zur Erhebung eines Zolls (telonium, muta, Mauth). Da die alte Reichsstraße (via regia) aus dem Meißnischen nach Schlesien und Polen über die oberlausitzischen Städte Königsbrück, Rameuz, Budissin, Görlitz, Lauban führte, so finden wir schon frühzeitig in all diesen Orten Zollstätten errichtet. Auch diese Zölle aber waren nach und nach sämmtlich zu Lehn ausgethan, theils an die Besitzer der betreffenden Ortschaften, theils an wohlhabende Bürger derselben, bis später die Bürgerschaft der Städte selbst auch diese Regalien erwarb, entweder um den Zoll zum Besten der Stadtkasse forterheben zu lassen, oder zur Förderung des allgemeinen Verkehrs gänzlich aufzuheben. So lange aber der Zoll noch dem Landesherrn gehörte, waren seine Zöllner (telonarii) oder Lehnsinhaber des Zolls (telonia tenentes) landesherrliche Beamte und als solche für ihre Person von allen „Personal- und Realleistungen“ befreit<sup>4)</sup>.

Der älteste, namentlich erwähnte Zoll in der Oberlausitz ist der zu Königsbrück. Der ganze Ort verdankte wahrscheinlich seine Entstehung diesem Zolle an der Grenze zwischen dem Meißner und Budissiner Land

<sup>1)</sup> Die Angabe Scheltz's (Gesamtgesch. 554 fg.): „Das Recht der Münze war 1314 noch ein besonderes Lehn, das zu gesammter Hand den fünf Söhnen des Münzmeisters Heinrich Apezco, Bürgers zu Görlitz, verliehen war“, beruht auf einem unrichtigen Verständniß der Urf. Cod. Lus. 210.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 289. Civibus ac civitati praedictis jura, quae in moneta et cambio ibidem in Gorlitz ad nos — pertinere — dinoscuntur, — donavimus —, volentes, ut monetam et cambium antedictum pro censu unius anni, de ipsis hactenus soluto, per triennium [—?—], cum in tantum viguerint, possint et valeant, — si illa per se tenere et regere non decreverint, — quibus voluerint, exponere et locare seu etiam de ipsis, tanquam de bonis et rebus ipsorum hereditariis, facere et disponere.

<sup>3)</sup> Carpzov, Ehrent. I. 201.

<sup>4)</sup> Cod. Lus. 210. Absque omni exhibitione personalis servitii et realis,

und dürfte, dem Namen nach zu schließen, erst von einem böhmischen Könige, als Landesherrn, gegründet worden sein<sup>1)</sup>. Der dasige Zoll war zeitig den Herren v. Kamenz zu Lehn gegeben worden, deren große Herrschaft bis Königsbrück reichte. Schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hatten diese Herren v. Kamenz der von ihnen begründeten Pfarrei Crostwitz „von dem Zoll zu Königsbrück ein Talent Pfennige jährlich“ ausgesetzt und als später die drei Brüder Witego, Bernhard und Bernhard v. Kamenz 1248 das Kloster Marienstern stifteten, überwiesen sie demselben nicht nur die sämtlichen Einkünfte der Pfarrei Crostwitz, sondern unter anderem noch ein zweites „Talent vom Zoll zu Königsbrück jährlich“<sup>2)</sup>. Wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Verwirkung der gesammten Lehnherrschaft Kamenz durch Witego v. Kamenz<sup>3)</sup> stand auch die Entziehung des Zolls zu Königsbrück. Schon bevor die Gebrüder v. Kamenz förmlich und feierlich auf ihre Herrschaft Verzicht leisteten (12. Juli 1318<sup>4)</sup>), sehen wir den damaligen Landesherrn, Marktgraf Woldemar von Brandenburg, über diesen Zoll disponiren und die Bürger von Budissin, die ihm 100 Schock Groschen geborgt hatten, anweisen, sich dafür von „seinem Zoll zu Königsbrück“ bezahlt zu machen (den 1. März 1318<sup>5)</sup>). Auch als die Herren v. Kamenz bald darauf unter Johann von Böhmen wieder in ihre Herrschaft eingesetzt wurden, erhielten sie den Zoll zu Königsbrück nicht zurück. Von da ab scheint derselbe den Besitzern des Ortes selbst gehört zu haben, die nun Jahrhunderte hindurch durch willkürliche Erhöhung des Zolltarifs immer auf's neue Anlaß zu Beschwerden der die Straße befahrenden Kaufleute boten. Schon 1331<sup>6)</sup> klagten die Kaufleute von Breslau bei König Johann von Böhmen „über die Beschwerung und Härteigkeit des Zolls zu Königsbrück“ und dieser befahl, daß von da an die Abgabe nicht mehr nach dem Werthe der Waaren, sondern nur nach der Anzahl der Pferde (für jedes Pferd ein Prager Groschen) erhoben werden solle. — Mit diesem in Königsbrück zu erlegenden Zolle hing wenigstens später noch ein anderer „Königsbrücker Geleitzzoll“ zusammen, den der jedesmalige Besitzer von Königsbrück für Sicherhaltung der von Dresden durch die Heide bis Königsbrück führenden Straße in Neustadt-Dresden durch einen besonderen Zöllner erheben ließ<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Lauf. Mag. 1864. 1 fgg. „Die Burggrafen von Dohna auf Königsbrück“.

<sup>2)</sup> Lauf Mag. 1866. 384. Item unum talentum denariorum de theoloneo in Kuningesbruk, quod eidem est ecclesiae in Crostitz, jure perhenni recipient annis singulis dominae jam saepe — memoratae. — Et item de theoloneo in Kuningesbruc unum talentum saepedictae dominae sunt annis singulis — habiturae. Vgl. 1864. 221.

<sup>3)</sup> Ebend. 1866. 89. „Gesch. der Herren v. Kamenz“.

<sup>4)</sup> Cod. Lus. 220 fgg.

<sup>5)</sup> Ebend. 220. Quam quidem pecuniam totam ipsis nostris civibus tollendam de theloneo nostro Konigisbrucke — assignamus, et dictum theloneum seu fructus thelonei tamdiu integraliter percipient, quousque dictam fuerint summam integraliter assequuti.

<sup>6)</sup> Ebend. 294. „Des haben wir durch sunderliche gunst — denselben vnsern burgern vnd allen den, di do czihen fur dem vorgebanten czoll, geben wir vnd vorlehen, — daß sy als dicke allß sy czihen vor dem czoll, von irem kauffschacz nicht sollen gelden noch geben, wann allein daß ein iczliches pferd, waß habe oder kauffschacz es czeucht, nicht wenn ein Pragischen großen sein schuldig czu geben adir czu gelden“.

<sup>7)</sup> v. Weber, Archiv f. d. sächs. Gesch. I. 425. „Der Brücken Zoll zu Dresden und die Burggrafen von Dohna auf Königsbrück“. S. 427: „Der zoll daselbinst vnd auch zu Dresden“.





Auch zu Kamenz gab es einen schon 1225 erwähnten<sup>1)</sup> „Pferdezoll“, der ebenfalls den gleichnamigen Herren dieser Stadt zu Lehn gegeben war. Ende des 14. Jahrhunderts brachte er ungefähr 40 Mark Reinertrag des Jahres. Viel getheilt unter die verschiedenen Linien der Herren v. Kamenz, und von diesen wieder veräußert, wurden nach und nach alle die verschiedenen Anthelle desselben von der Stadt Kamenz entweder für kirchliche Stiftungen oder für die Stadtkasse selbst erworben<sup>2)</sup>.

Der Zoll zu Budissin wird zuerst bei der Theilung der Oberlausitz 1268 erwähnt, bei welcher (S. 59) festgesetzt wurde, daß Münze und Zoll im ganzen „Lande Budissin“ beiden Linien der Askavier gemeinsam verbleiben, und daß der Münzmeister zugleich auch der Zolleinnehmer in den Städten Budissin und Görlitz sein solle und zwar dergestalt, daß auch das Jahr, wo sich die Münze in Görlitz befinde, der Zoll in Budissin fort erhoben werden solle<sup>3)</sup>. Also nur die Münzstätte sollte jährlich wechseln; die Zollstätten in beiden Städten blieben Jahr aus Jahr ein.

In beiden Städten aber gab es einen doppelten Zoll, einen Marktzoll (*telonium forense*), der von allen auf den dasigen Markt zum Verkauf gebrachten Gegenständen, als Vieh, Nahrungsmitteln, Hausgeräth und sonstigen Waaren, und einen Durchgangszoll (*telonium transitus*), der von den auf der großen Handelsstraße diese Städte passirenden Handelsgütern erhoben wurde. Der erste drückte vor allem die Städte selbst; darum suchte ihn überall die Bürgerschaft erst zu erkaufen und sodann zur Hebung ihres Marktverkehrs gänzlich aufzuheben. So erkaufte denn die Stadt Budissin schon 1282 den dasigen Marktzoll um 70 Mark Silber von den Markgrafen Otto und Conrad<sup>4)</sup>. — Daß aber der Durchgangszoll in Budissin, der vorzugsweise auf den fremden Kaufleuten lastete, blieb, ergiebt sich z. B. daraus, daß 1354<sup>5)</sup> Kaiser Karl IV. den Bürgern von Löbau das Privilegium erneuerte, daß sie mit ihren Waaren beim Durchzug durch die Städte Budissin, Kamenz, Königsbrück von Erlegung irgend eines Zolles oder einer Mauth frei sein sollten.

In Görlitz wurde 1298 ebenfalls der Zoll auf alle zu Markt gebrachte Waaren, mit Ausnahme von Heringen und Fischen, durch Geldzahlung abgelöst, und zwar durch die Liberalität des reichen Görlitzer Bürgers Heinrich von dem Dorfe<sup>6)</sup>. Die dem Landesherrn noch verbliebenen

<sup>1)</sup> Cod. Lus. II. 5.

<sup>2)</sup> Lauf. Mag. 1866. 105. Anmerk.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. 93. *Sedebit uno anno Budissin et altero anno Gorliz, theloneo tamen Budissin permanente.*

<sup>4)</sup> Ebend. 109. *Volumus esse notum, quod nos attendentes — gravamen et onera, quae imminabant omnibus forum Budessin visitantibus per grave thelonium, quod nostri advocati, monetarii ac ceteri nostri officiales ibidem hactenus recipere consueverunt, — civitati nostrae Budessin — ab omni forensi thelonio tam in civitate, quam extra civitatem dedimus perpetuam libertatem, ita quod nec nostri advocati —, aut aliquis ex parte nostra ibidem recipere debeat aliquod forense thelonium nec de equis, vaccis porcis, ollis, scutellis, pino, nec etiam de mercimoniis universis. — Vgl. pag. 110 fg.*

<sup>5)</sup> Urk. Verz. I. 61.

<sup>6)</sup> Cod. Lus. 157. In der Bestätigung des Testaments Heinrichs erklärt der Rath zu Görlitz unter anderem: „*Quod universaliter singuli et singulariter universi, petentes vendendi gratia fora Gorlitzensis opidi, pannum videlicet, lineum, corium, vel in scampnis vel in curribus venditioni expositum, vestes, lectos, gladios aut calibem,*



Anrechte an dem Marktzoll schenkte, wie schon oben erwähnt, König Johann von Böhmen 1330 der Bürgerschaft, so daß von dieser Zeit ab der Markt zu Görlitz gänzlich frei ward. — Der Durchgangszoll war, wie es scheint, von den Landesherren an die Gebrüder Heinrich und Witego v. Ramenz verpfändet worden. Diese hatten ihn erst denen v. Sar (auf Sohra bei Görlitz), dann aber (1308 und 1309) dem Heinrich v. Radeberg, dem Sohne des früheren Münzmeisters Apek, und 1314 dessen Sohne Gunzelin zu Asterlehn gereicht<sup>1)</sup>. Nachdem inzwischen das Oberlehnsrecht wieder an den Landesherrn übergegangen war, belehnte 1315 Markgraf Johann von Brandenburg nicht nur diesen Gunzelin v. Radeberg, sondern auch seine vier Brüder auf's neue mit dem Durchgangszoll und zwar zu gesammter Hand, wofür sie ihm die ansehnliche Summe von 90 Mark Brandenburger Silber und Gewicht zahlen mußten<sup>2)</sup>. Einer dieser Brüder, Ulmann aus der Münze verkaufte ihn, zugleich im Namen der übrigen (noch lebenden) Brüder, an Johann v. Salza, ebenfalls Bürger von Görlitz, der 1332 von König Johann von Böhmen damit belehnt ward<sup>3)</sup>. So blieb also auch in Görlitz der Durchgangszoll bestehen, als der Marktzoll bereits aufgehoben war.

Auch zu Lauban gab es einen Zoll; aus den Urkunden geht nicht hervor, ob es ein Markt- oder ein Durchgangszoll war. Derselbe war an die Herren v. Biberstein auf Friedland verpfändet oder zu Lehn gegeben, die ihn also durch ihre Zöllner erheben ließen. Aber in der kleinen Stadt mochte der Zoll nicht viel Erträgniß abwerfen; er war eingegangen (inolevit). Da zahlte 1306 die Bürgerschaft an Johann v. Biberstein<sup>4)</sup> 32 Mark, worauf dieser für sich, seine Brüder und Vettern auf alle Ansprüche verzichtete, und auch Markgraf Hermann von Brandenburg<sup>4)</sup>, als Landesherr, genehmigte, daß von nun an zu keiner Zeit mehr in Lauban ein Zoll erhoben werden solle.

Von diesem Durchgangszoll fanden aber auch vielfache Befreiungen statt. Schon 1238 hatte König Wenzel von Böhmen dem Kloster Marienthal das Privilegium ertheilt und 1239 dasselbe bestätigt, daß Wagen mit Bedürfnissen für das Kloster durch alle seine Länder, also damals auch

dolia, capisteria, picem, ceterave vasorum genera, allium, ova, papaver, milium, aliudve quodeunque legumen aut pransile, Gorlitzensibus currutenus advectum, allece et piscibus duntaxat exceptis, ab omni ratione thelonii — occasione dictarum rerum dandi eisdem dicto H. hujuscemodi liberatis privilegium, erga nos verae emptionis optinente titulo, in perpetuum sunt exempti“. — Ist vielleicht zu lesen: „dante eisdem dicto H. hujuscemodi libertatis privilegium“? Das Görlitzer Stadtbuch von 1305 (fol. 1.) erwähnt, daß Heinrich von dem Dorfe [vor Jahren] zuerst den Zoll von Waaren, die um einen Schilling und drunter verkauft wurden (um 20 Mark), dann den Zoll von Kleibern, Betten, Federn (um 12 Mark), endlich den Zoll von Leder zc. (um 80 Mark) gekauft habe. Doch wird nicht angegeben, von wem. Uebrigens sollte „kein Fußgänger zollen, er trage oder nicht, er sei Jude oder Christ“.

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 187. 190. 207. 208.

<sup>2)</sup> Ebend. pag. 210.

<sup>3)</sup> Ebend. 298. — Bald darauf gehörte „der Durchzoll in der Stadt, der das mezhin (?) ist genannt“, dem Bürger Symut v. Neueshofen, der ihn ca. 1328 um 24 Mark an „Trutwin's Sohn“ versetzte. Görl. Stadtbuch v. 1305. fol. 50.

<sup>4)</sup> Cod. Lus. 185. 183: De cetero nullo unquam tempore in praefata civitate Luban telonium recipiatur.





durch die gesammte Oberlausitz zollfrei sein sollten<sup>1)</sup>. — Die Bürger von Kamenz erhielten 1323 von König Johann von Böhmen „die besondere Vergünstigung“, daß sie mit ihren Waaren und sonstigen Gegenständen alle Zollstätten im Lande Budissin (also damals nur der westlichen Hälfte) frei passiren durften<sup>2)</sup>, und eine gleiche Gunst hatte Löbau in Betreff der Zollstätten zu Budissin, Kamenz, Königsbrück erlangt, was der Stadt 1355 von Kaiser Karl IV. auf's neue bestätigt ward<sup>3)</sup>.

#### Abchnitt IV.

### Die Oberlausitz unter König Johann von Böhmen und unter Herzog Heinrich von Sauer.

Von 1319 bis 1346.

Das Jahr 1319 wurde durch den plötzlichen Tod Markgraf Waldemars von Brandenburg zu einem der epochemachendsten in der ganzen Geschichte der Oberlausitz. Sofort nach dem kinderlosen Ableben dieses letzten Askaniers in Brandenburg (den 14. August) erhoben die meisten Nachbarkönige mit mehr oder weniger Erfolg wirkliche oder vermeintliche Ansprüche auf einzelne Bestandtheile des damals sehr bedeutenden Brandenburger Staats. So gelang es denn auch dem Herzog Heinrich von Sauer und Fürstenberg, dem Enkel Markgraf Ottos des Langen, welchem letzteren einst das Land Görlitz gehört hatte, durch Ueberrumpelung, obgleich in friedlicher Weise, daselbst sein Erbrecht zur Anerkennung zu bringen und schon den 26. August 1319 von der Stadt, bald darauf auch von der Ritterschaft dieses Landes die Huldigung zu erlangen<sup>4)</sup>. — Im Lande Budissin dagegen herrschte eine andere Rechtsanschauung. Man hielt das Pfandverhältniß, in welchem bisher die Oberlausitz zu der Mark Brandenburg gestanden hatte, infolge des Aussterbens der Markgrafen, an welche sie verpfändet war, für aufgelöst und das Land jetzt wieder an die Krone Böhmen für zurückgefallen, von welcher es einst, aber nur auf die Dauer dieser Pfandschaft, getrennt worden war. Man entsendete daher sofort Bevollmächtigte zu König Johann von Böhmen mit der Bitte, das Land Budissin wieder mit der Krone Böhmen zu vereinigen und leistete ihm durch dieselben schon den 31. August 1319<sup>5)</sup> zu Prag den Huldigungseid. — Obgleich nun sowohl König Johann, als Herzog Heinrich ihre theils auf Erbrecht, theils auf Heimfallsrecht begründeten Ansprüche auf die ganze Oberlausitz ausdehnten, so wurde doch der Ausbruch ernstlicher Feindseligkeiten zwischen diesen beiden

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 51. Caeterum scire volumus universos, quod tantam libertatem eidem ecclesiae Vallis Sanctae Mariae contulimus, ut currus ipsarum sine exactione telonii terras nostras pertranseant, currus inquam, deferentes dominarum res necessarias. — Vgl. pag. 56.

<sup>2)</sup> Ebd. 254.

<sup>3)</sup> Urf. Verz. I. 61.

<sup>4)</sup> Ausführlicher dargestellt in v. Weber, Archiv für d. sächs. Geschichte, VIII. 266 ff. „Die Vereinbarungen zwischen König Johann von Böhmen, Herzog Heinrich von Sauer etc.“

<sup>5)</sup> Cod. Lus. 228.

Schwägern verhindert durch den Hinblick auf die gemeinsame, von dem künftigen Markgrafen von Brandenburg drohende Gefahr, sowie durch weitergehende politische Pläne. Daher trafen die beiden Schwäger den 22. September 1319 auf Schloß Voigtsberg bei Delsnitz im Voigtlande neben mehreren anderen wichtigen Bestimmungen in Betreff der Oberlausitz das Abkommen, jeder von ihnen solle sich mit der bereits erlangten Hälfte des Landes begnügen; jeder solle seine Hälfte von Kaiser Ludwig dem Baier von Reichs wegen zu Lehn nehmen<sup>1)</sup>, und Herzog Heinrich solle die bisher als Heirathsgut seiner Gemahlin pfandweis besessene Herrschaft Königgrätz in Böhmen an König Johann abtreten und dafür von diejem die Herrschaft Zittau nebst den Burgen Kohnau und Dybin, für welche der bisherige Besitzer, Heinrich v. Leipa, anderweit entschädigt wurde, ebenfalls pfandweis erhalten.

So hatte denn das Jahr 1319 vor allem die Verbindung der Oberlausitz mit Brandenburg auf die Dauer gelöst. Zwar war das Land wieder in zwei völlig geschiedene Hälften unter verschiedenen Herrschern getheilt worden. Aber der Anfall auch der östlichen Hälfte an das Königreich Böhmen stand um so sicherer zu erwarten, da Herzog Heinrich kinderlos war. Und sogar noch vor dessen Tode vollzog sich, wenigstens theilweis, jene Wiedervereinigung. Gar bald nämlich scheint sich auch die Stadt Görlitz nach dem Anschluß an das mächtigere Böhmen geseht zu haben. Schon den 16. August 1322<sup>2)</sup> sendete der dasige Rath einen authentischen Bericht nach Prag über die Vorgänge, durch welche vor drei Jahren die Stadt bestimmt worden sei, dem Herzog Heinrich zu huldigen, ein Bericht, der ganz das Gepräge einer Entschuldigung trägt. Auch zwischen Herzog Heinrich und König Johann scheinen bereits 1325<sup>3)</sup> förmliche Verhandlungen über die Abtretung der östlichen Oberlausitz an Böhmen gepflogen worden, ja zum Abschluß gelangt zu sein, allein sich endlich doch wieder zerschlagen zu haben. Einige Jahre später aber schickte die Stadt Görlitz in's Geheim Abgeordnete nach Frankreich an den dort lebenden ältesten Sohn König Johanns, den nachmaligen Kaiser Karl IV. — Sie erklärten<sup>4)</sup>, „das schwere Joch, das ihnen Herzog Heinrich von Sauer, ihr dermaliger Herr, oft genug in ungerechter Weise auferlege, nicht länger tragen zu wollen“, und beschworen den Prinzen, er möge Görlitz gnädigst wieder mit der Krone Böhmen vereinigen. — Auch das viel verbreitete Gerücht, als habe der Herzog dem Könige nach dem Leben getrachtet, scheint letzterem bei seinem Streben zu statten gekommen zu sein, den Herzog zur Abtretung des Görlitzer Landes zu nöthigen. Endlich auf dem Fürsten-

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 235 ffg.

<sup>2)</sup> Abgedruckt in der „Zeitschrift des Vereins für Gesch. und Alterth. Schlesiens“ VIII. 465 ffg.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. 259. Nos Johannes — ad universorum notitiam volumus — devenire, quod nos — principem Hincnem — de omnibus et singulis tractatibus et contractibus, nobiscum super Gorlicz, Luban, Soraw et Senftenberg — tam civitatum, quam castrorum — et jurium, sibi in eisdem competentium, ad nos devolutorum, coram — Ludovico — Romanorum rege — factis, nec non suos vasallos — et cives munitionum praedictarum de omnibus fidelitatis homagiis, per eos nobis praestitis, concordia super eo inter nos et ipsum — celebrata, — dicimus absolutum — et absolutos.

<sup>4)</sup> Chronicon aulae regiae, ap. Dobner, monumenta bohem. V. 436 ffg.

1329. Act Henric. v. Jauer sub Waisbild Gott. na Ky Sohni utras. in harta nr:  
terram Goerlitz, quam ab imperatoribus aut romanis regibus nos et  
predecessores nostri recipere consuevimus. (Cod. Lus. 285).



tage zu Breslau, auf welchem die meisten schlesischen Pfaffenfürsten den König von Böhmen als ihren Lehnsherrn anerkannten, mußte auch Heinrich von Jauer (den 3. Mai 1329) wenigstens Stadt und Weichbild Görlitz gegen andere Güter definitiv an Johann abtreten, und dieser incorporirte nun sofort (den 19. Mai) das neu erworbene Gebiet seinem Reiche Böhmen<sup>1)</sup>. Noch aber hatte sich Heinrich von dem „Lande“ Görlitz die Stadt und das Weichbild Lauban und die Schlösser Tzschoch und Schwerta (d. h. den Queißkreis) vorbehalten<sup>2)</sup>. Aber auch der Anfall dieses letzten, noch nicht böhmischen Restes der Oberlausitz ward (den 4. Januar 1337) gesichert durch die urkundliche Erklärung Herzog Heinrichs, daß im Falle seines kinderlosen Todes auch diese Güter und ebenso auch Zittau mit Zubehör an die Krone Böhmen fallen sollten, zu welchem Zweck er auch die betreffenden Unterthanen sofort dem König Johann die Eventualhuldigung leisten ließ<sup>3)</sup>. — Als nun 1346 Herzog Heinrich in der That kinderlos starb, so wurde endlich die ganze Oberlausitz wieder unter einem Herrscherhause vereint<sup>4)</sup> und ist seit dieser Zeit mit nur ganz kurzer Unterbrechung fast 300 Jahre ein Bestandtheil der Krone Böhmen geblieben.

In diesem selben Jahre 1346 trat aber auch die bis dahin böhmische Stadt Zittau sammt ihrem Weichbild mit den fünf freien, königlichen Städten der Oberlausitz in ein Bündniß, den sogenannten Sechsstädtebund, von welchem im nächsten Abschnitt zu handeln sein wird. Und obgleich dieses Bündniß zunächst nur auf Zeit und zu bestimmtem Zwecke abgeschlossen worden war, so führte dasselbe doch nach und nach zu einer völligen Verschmelzung des Weichbilds Zittau mit der übrigen Oberlausitz. Deshalb tragen wir auch am Schluß dieses Abschnitts die Geschichte dieses Weichbilds bis zum Jahre 1346 im Zusammenhange nach.

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 275. 278. Vgl. Palacky, Gesch. v. Böhm. II. 2. 175.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 285.

<sup>3)</sup> Ebeud. 315. 312.

<sup>4)</sup> Durch vorstehende Erörterung erledigt sich auch, wie uns scheint, die Streitfrage, ob die oberlausitzischen Lehen feuda data oder oblata seien (Weinart, Lehnrecht des Markgrasth. Oberlaus. 1785 S. 16 ffg.). Mindestens kann man nicht behaupten, die oberlaus. Lehen seien dadurch feuda oblata geworden, daß sich die Oberlausitz 1319 „freiwillig“ der Krone Böhmen unterworfen habe. — Waren die oberlaus. Lehen bis 1319 feuda data — und es wird wenigstens nicht möglich sein, das Gegentheil zu erweisen — so behielten die Lehen des Görlitzer Landes nothwendiger Weise diese Eigenschaft, als sich Heinrich von Jauer 1319 nach Erbrecht in den Besitz dieser Landeshälfte setzte und sie später (1329, 1334) durch Vertrag an Johann von Böhmen wies. — Aber auch das Budissiner Land wollte bei seiner freiwilligen Unterwerfung unter König Johann nichts weiter, als unter denselben Verhältnissen, wie es einst unter Böhmen, zuletzt unter Brandenburg gestanden, jetzt wieder unter die Krone Böhmen zurückkehren. Eine Veränderung in der Natur der Lehen würde in dem Privilegium, das König Johann d. 31. Aug. 1319 dem Lande Budissin ertheilte, um so sicherer auch zu schriftlichem Ausdruck gelangt sein, da in demselben sowohl von den Lehngütern der Vasallen, als von den Erbgütern der Bürger die Rede ist. — In jedem Falle aber könnte hierdurch nur für die Budissiner Hälfte eine Veränderung in der Natur der Lehen herbeigeführt worden sein. Nun wird aber in dieser Hinsicht nirgends ein Unterschied zwischen den Budissiner und Görlitzer Lehngütern gemacht. Die Görlitzer Lehen aber waren nothwendiger Weise feuda data; also müssen es auch die Budissiner gewesen oder vielmehr geblieben sein. — Die ganze Streitfrage scheint erst gegen den Anfang des 17. Jahrhunderts angeregt worden zu sein, als man die Einzelergänge des Jahres 1319 längst nicht mehr kannte und nur wußte, daß sich damals die [ganze] Oberlausitz „freiwillig“ unter den Schutz der Krone Böhmen gestellt habe, woraus man — jetzt erst — zu folgern suchte, daß deshalb die oberlaus. Lehen feuda oblata sein müßten.



## a. Die „Mark Budissin“.

Sofort mit dem Uebergange der westlichen Hälfte der Oberlausitz an Böhmen tritt nun auch eine neue Bezeichnung dieses Landes auf, nämlich als „der Mark Budissin“. Wir haben oben (S. 17) nachgewiesen, wie vor 1319 die nachmalige Oberlausitz erst „Gau Milzsa“, dann „Land Budissin“ genannt zu werden pflegte<sup>1)</sup>. Nie ist dieselbe vor 1319 in öffentlichen Urkunden als „Mark“ bezeichnet worden; höchstens haben Chronisten gelegentlich ihr dies Prädikat beigelegt. Die erste Urkunde, in welcher sie mit dieser Benennung erscheint, ist die König Johanns vom 31. August 1319<sup>2)</sup>, in welcher er die Landesprivilegien bestätigt, „da die Mark und Provinz des Landes Budissin“ an ihn zurückgefallen sei. Als „Land, Provinz oder Mark Budissin“, „Provinz oder Mark Budissin“ bezeichnet sie in den verschiedenen zu Voigtsberg den 22. September 1319<sup>3)</sup> ausgestellten Urkunden auch Herzog Heinrich von Tauer, der noch den 6. September 1319<sup>4)</sup> von den „Ländern Görlitz und Budissin“ gesprochen hatte, und nennt den König Johann bald „Herrn der Mark Budissin“, bald wirklich „Markgrafen von Budissin“, und dieser schreibt sich selbst in einer an demselben Tage<sup>5)</sup> den Bürgern von Budissin ausgestellten Urkunde „Herrn der Mark Budissin“. Aus alledem sieht man, wie die Bezeichnung noch ganz neu und darum noch nicht feststehend und gleichmäßig war. — Als „Mark und Land Budissin“ wurde nun auch 1320<sup>6)</sup> die westliche Hälfte der Oberlausitz von Kaiser Ludwig dem Könige Johann zu Lehn gereicht. — Wir vermuthen, daß diese Erhöhung der Titulatur von der Budissiner Hälfte beantragt worden sei, als sie sich freiwillig unter die Krone Böhmen stellte, indem sie diese dem Range nach höhere Bezeichnung, welche das Nachbarland Niederlausitz schon längst officiell führte, auch für ihr Land wünschte<sup>7)</sup>. — Allein es fehlte noch viel, daß die Benennung „Mark Budissin“ sofort üblich geworden wäre. In all den zahlreichen Urkunden, welche König Johann innerhalb der 27 Jahre, die er über die westliche Hälfte der Oberlausitz herrschte, ausgestellt hat, ist uns diese Bezeichnung nur noch ein einziges Mal in einer zu Budissin selbst ausgefertigten (vom 21. Mai 1329<sup>8)</sup>) vorgekommen, durch welche er „seinen Voigten in der Mark Budissin und im Lande Görlitz“ befiehlt, das Domstift zu Budissin zu schützen. Auch aus dieser Stelle ergiebt sich, daß die höhere Rangbezeichnung ursprünglich nur an der westlichen Hälfte

<sup>1)</sup> Vgl. v. Weber, Arch. f. d. sächs. Gesch. N. F. I. 63 fig. „Die verschiedenen Benennungen des jetz. Markgrasthums Oberlausitz“.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 228. *Marchia et provincia terrae Budissinensis ad nos devoluta.*

<sup>3)</sup> Ebd. 239. *Provincia sive marchia Budissinensis; — terram, provinciam sive marchiam Bud.; — pag. 236. 238: Marchiae Bud. domino. — p. 237: Marchio Bud.; p. 239: Marchio Bud. et Gorl.*

<sup>4)</sup> Ebd. 233. *Vasalli in terris nostris Gorlicensi et Budissinensi.*

<sup>5)</sup> Ebd. 234.

<sup>6)</sup> Ebd. 245. *Marchia et terra Budiss. et civitas Camentz.*

<sup>7)</sup> Köhler, Bund der Sechsstädte S. 11, meint, Budissin habe den Titel eines Markgrasthums vermuthlich erhalten, weil es bisher von Markgrafen besessen worden sei. — Dasselbe würde dann aber auch von dem Lande Görlitz, von Henneberg u. gelten.

<sup>8)</sup> Cod. Lus. 281. *Advocati per marchiam Budissinensem et territorium Gorlicense.*





haften sollte. Vor wie nach wechselte man während der ganzen Zeit von Johannis Regierung in der Prager Kanzlei, wie in der Oberlausitz selbst, sowohl für die Budissiner, als für die Görlitzer Hälfte mit den Ausdrücken „Land“, „Provinz“, „Gebiet“, „Distrikt“ und bezeichnete die Gesamtheit der Oberlausitz, wie ehemals, als „die Lande Budissin und Görlitz“<sup>1)</sup>. — Nach dem Jahre 1346 aber wurden bald wieder ganz neue Benennungen üblich.

#### b. Voigte.

So lange Heinrich von Jauer die ganze östliche Hälfte der Oberlausitz besaß (1319—29), vertrat daselbst seine landesherrlichen Rechte natürlich ebenfalls ein Voigt. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß der schon unter den Brandenburger Herrschern als Voigt vielfach bewährte Cristan v. Gersdorff in dieser Stellung zunächst belassen worden sei. Wenigstens findet sich bis 1327 dessen Name in den meisten Urkunden<sup>2)</sup> des Herzogs unter den Zeugen und zwar an erster oder zweiter Stelle, obwohl er nirgends als „Voigt“ bezeichnet wird. Vielleicht mochte dies bei dieser allbekannten Persönlichkeit als überflüssig erscheinen.

Nach ihm wird 1334<sup>3)</sup> Heinrich Burggraf v. Dohna (auf Grafenstein) als provincialis advocatus in Gorlicz erwähnt. Wir lassen dahin gestellt sein, ob derselbe noch von Herzog Heinrich oder erst von König Johann eingesetzt worden sei; ersterer stand ganz besonders in vielfachem und freundschaftlichem Verkehr mit den Burggrafen von Dohna. Wie erst nach 1329 Herzog Heinrich die besondere Voigtei Lauban geschaffen zu haben scheine, haben wir oben (S. 43) auseinandergesetzt.

Wen König Johann sofort nach Erwerbung des Landes Budissin (1319) zum Landvoigt desselben eingesetzt habe, wissen wir nicht. Als er (1329) Görlitz hinzu erlangt hatte, war (1334) sein Voigt daselbst der eben genannte Heinrich v. Dohna. Erst etwas später wurde die Görlitzer Landvoigtei mit der Budissinischen vereinigt. Die Verwalter derselben wurden seit dem Beginn dieser zweiten böhmischen Epoche, wenigstens in den von der Prager Kanzlei ausgefertigten Urkunden, meist mit dem Titel „Hauptmann von Budissin und Görlitz“ bezeichnet<sup>4)</sup> und die Gesamtheit der landesherrlichen Beamten meist in der Formel zusammengefaßt: capitanei, advocati seu officiales terrarum Bud. et Gorl.<sup>5)</sup> oder auch nur: capitanei et quilibet officiales<sup>6)</sup>. In der Oberlausitz selbst<sup>7)</sup> aber nannte man den obersten Beamten des Landesherrn nach wie vor „den Voigt“.

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 363. 333. 334.

<sup>2)</sup> Ebd. 236. 241. 255. 271. — Neumann (Gesch. v. Görl. S. 21) behauptet nach Kloß (Gesch. d. Landvoigte tom. II.), daß 1329 bei Gelegenheit der Einverleibung des Reichbistums Görlitz in das Königreich Böhmen ein Johannes advocatus Gorlicensis erwähnt werde. Allein die betreffenden Urkunden (Cod. Lus. 275. 278. 282. 285.) enthalten diesen Namen nirgends.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. 305.

<sup>4)</sup> Ebd. 325. 326. 327.

<sup>5)</sup> Ebd. II. 26. I. 341. 368.

<sup>6)</sup> Ebd. 274. 325. 342.

<sup>7)</sup> Ebd. 280. 279.

Als solcher findet sich um das Jahr 1339 Otto v. Bergow, stammend aus einem osterländischen Geschlecht, das sich nach dem Städtchen Bergau bei Jena nannte, das aber auch im nördlichen Böhmen<sup>1)</sup> Besitzungen (Geiersberg bei Teplitz) hatte. Dieser „Herr Otto v. Bergowe, damals Voigt zu Budissin“, hatte 1339, allerdings auf königlichen Befehl, aber wider das Recht, einen Notar des Königs in den Besitz der Revenuen einer Budissiner Dompräbende gesetzt zum entschiedenen Nachtheil des rechtmäßigen Inhabers dieser Pfründe. Derselbe nahm ferner 1339<sup>2)</sup>, als „Hauptmann des Budissiner und Görlitzer Gebiets“, die Verzichtleistung des Eymuth v. Neushofen auf Güter zu Berzdorf, die dieser dem Kloster Marienstern verkauft hatte, entgegen und überwies diese Güter dem Kloster.

Wie sich später noch deutlicher erweisen wird, pflegten die böhmischen Herrscher jetzt, wie in der früheren böhmischen Epoche, zu Landvoigten der Oberlausitz ausschließlich böhmische „Herren“, d. h. Glieder des böhmischen Herrenstandes, nicht aber oberlausitzische Adliche<sup>3)</sup> zu ernennen.

### c. Besondere Privilegien.

Wir zählen nun in Folgendem die Privilegien und sonstigen Begnadungen auf, welche während dieser Epoche theils Herzog Heinrich von Sauer, theils König Johann von Böhmen den einzelnen Städten, sowie dem Adel jeder der beiden Landeshälften ertheilt haben.

Bei den Verhandlungen, welche zwischen dem Rathe von Görlitz und Herzog Heinrich gepflogen wurden, bevor sich ersterer entschloß, letzterem zu huldigen<sup>4)</sup>, hatte der Herzog ausdrücklich gelobt, die Stadt nicht nur bei all ihrem Rechte zu belassen, sondern ihr auch dasselbe noch zu „bessern“. Und so stellte er auch, wohl an demselben Tage, an dem die Huldigung erfolgte, den 26. August 1319<sup>5)</sup>, eine Urkunde aus, durch welche er ihr nicht nur den Gebrauch des Magdeburger Rechts, die Freiheit der Bürger von der Landbede für die von ihnen selbst bebauten Aecker und das Holzungsrecht in der Görlitzer Heide bestätigte, sondern ihr auch folgende, wie es scheint neue („Wir das gelob wir ouch“) wenigstens bis dahin noch nirgends erwähnte Privilegien ertheilte, (1.) daß, wenn die Bürger mit dem Voigte in den Krieg zögen, sie von dem Herzog dafür entschädigt werden sollten, gleich den Mannen (S. 29 Anm. 1.); — (2.) daß „von dieser Zeit an“ kein ritterlicher Mann Häuser [d. h. Burgen] noch Festen bauen, ausbessern oder befestigen solle, die dem Lande schädlich sein, oder davon dem Lande Schaden geschehen möge, und endlich (3.) daß die Bürger bei dem Kauf und Verkauf von Lehngütern keine Abgabe [an die herzogliche Kanzlei] zu zahlen haben sollten (vgl. S. 52

<sup>1)</sup> Ebend. 351 fg.

<sup>2)</sup> Lauf. Magaz. 1870. 68. Bud. et Gorlic. tractus capitaneus.

<sup>3)</sup> Die Böhmen dagegen hatten sich von König Johann vor seiner Krönung versprechen lassen, quod nullum capitaneum, nullum pureravium vel castellanum in castris nostris, nullum beneficiarium vel officialem aliquem in Boemia vel Moravia vel in curia nostra ponemus alienigenam. Palachy, Formelbücher I. 333. — Auch in der Mark Brandenburg „verwahrte“ man sich ausdrücklich gegen Ausländer als Voigte. Kühns, I. 137.

<sup>4)</sup> v. Weber, Archiv für d. sächs. Gesch. VIII. 271.

<sup>5)</sup> Cod. Lus. 227.

*[Faint, illegible handwriting on a lined page]*



Anmfg. 2) — 1320<sup>1)</sup> verzichtete er auf seine Lehnsherrlichkeit über einen Wald bei Heinrichsdorf, den ein Görlitzer Bürger, Apezco von Dywin, bisher als Lehn besessen und auf den Fall seines Todes dem Jakobshospitale zu Görlitz vermacht hatte, und übertrug den Schutz und die Verwaltung dieses Waldes dem Rathe.

Haben wir auch (S. 42) die Angaben der Annalisten, daß Herzog Heinrich 1320 der Stadt Lauban „die Obergerichtsbarkeit bestätigt“ und zugleich das Recht des Salzmarktes ertheilt und später (1336) ihr „die Landgerichte“ verliehen habe, in gerechten Zweifel ziehen müssen, so erhielt doch (S. 43) das Weichbild Lauban (1329) grade durch Herzog Heinrich seine besondere Voigtei und erfuhr die Stadt Lauban eine wesentliche Umgestaltung ihrer kirchlichen Verhältnisse. — Das Patronatsrecht über die Pfarrkirche gehörte damals, wie in allen freien Städten z. B. in Görlitz und Löbau<sup>2)</sup>, dem Landesherrn. Da schenkte 1320<sup>3)</sup> der Herzog alsbald nach seinem Regierungsantritt dasselbe „samt allen Rechten, Ländereien, Zehnten, Zinsen etc.“, die dieser Pfarrkirche durch seine Vorfahren, die Markgrafen und Markgräfinnen von Brandenburg, verliehen worden, den Nonnen des Maria-Magdalenen-Klosters zu Raumburg am Queiß und bestimmte, daß nach Abgang des damaligen Pfarrers Christian jene Nonnen den Besitz der Pfarrei antreten und daselbst ein neues, besonderes, von dem zu Raumburg getrenntes Kloster gründen sollten. Da nun das Raumburger Kloster nicht, wie Lauban, unter die Diözese Meißen, sondern unter Breslau gehörte, so verpflichtete sich 1321<sup>4)</sup> der Convent zu Raumburg, vor Uebnahme der ihm geschenkten und incorporirten Pfarrei Lauban den Consens des Ordenssuperior hinsichtlich der Unterordnung unter die geistliche Behörde zu Meißen beizubringen. 1322<sup>5)</sup> trat auch der Ritter Cristan v. Gersdorff das ihm und seinen Kindern von Herzog Heinrich verliehene Patronatsrecht zu Scobotindorf (wohl Ottendorf bei Bunzlau, dessen katholische Kirche noch Filial von Raumburg ist) zu Gunsten des Patronats zu Lauban an die Nonnen zu Raumburg ab. Und noch 1346<sup>6)</sup> bestätigte Herzog Heinrich und nach dessen bald darauf erfolgtem Tode sein Nefte und Erbe, Herzog Bolko von Schweidnitz, den Kauf von gewissen Forstzinsen im Fauersehen Weichbild und von dem Dominium Heinrichsdorfebendasselbst, welchen das Kloster zu Lauban mit Katharina, der Wittve Ulmanns von Rossin, abgeschlossen hatte. — Ebenso wie dies Maria-Magdalenen-Kloster erhielt die Stadt Lauban unter der Regierung Herzog Heinrichs auch ein neues Franziskanerkloster. Eine keineswegs zuverlässige Notiz in dem Nekrologium der Görlitzer Franziskaner<sup>7)</sup> besagt zwar, das (Franziskaner-) Kloster zu Lauban sei 1273 durch die dasigen Bürger und mit Genehmigung des Markgrafen von Brandenburg (damals Otto des Langen, des Großvaters von Herzog Heinrich) gegründet worden. Einer unzweifelhaften Ur-

1) Cod. Lus. 244.

2) In Ramenz war es dem Kloster Marienstern, in Bittau der dasigen Comthurei des Johanniterordens abgetreten.

3) Cod. Lus. 239.

4) Cod. Lus. Anhang 101. Cod. Saxon. II. 1. 311.

5) Cod. Lus. 248.

6) Ebd. 371. 373.

7) N. Script. rer. lus. I. 275 Anmertzg.



kunde zufolge ertheilte dagegen Papst Johann XXII. 1332<sup>1)</sup> dem Ordensgeneral der Franziskaner die erbetene Genehmigung, „einen Platz für die Zwecke der Brüder in der Stadt Lauban in Empfang nehmen, bebauen und neu aufführen, und auf demselben eine Kirche errichten zu dürfen“, zumal die Consuln und die Gemeinde der genannten Stadt dies dringend begehrten. Wir lassen es unentschieden, ob hiermit nur der neue Aufbau eines schon bestehenden Klosters auf einem anderen Platze, oder, wie es uns scheinen will, die erste Gründung des neuen Klosters gemeint sein soll.

Es war begreiflich, daß auch König Johann von Böhmen, als sich ihm die westliche Oberlausitz freiwillig antrug und um Wiedervereinigung mit der Krone Böhmen bat, seinen neuen Unterthanen gern theils die alten Privilegien bestätigte, theils neue gewährte<sup>2)</sup>. Nicht nur gelobte er, (1.) daß das ganze Land und die drei Städte desselben, Budissin, Kamenz und Löbau, nie wieder durch ihn selbst oder durch irgend einen seiner Nachfolger verpfändet, vertauscht, verkauft oder sonst wie von dem unmittelbaren Regiment des Landesherrn entfremdet werden; — ja (2.) daß sogar alle Einwohner des Landes für immer von aller Steuerbede frei sein<sup>3)</sup> sollten (eine Zusage, die freilich nicht gehalten werden konnte); sondern er verlieh in Sonderheit den Bürgern der Stadt Budissin, „da er wisse, daß diese vor allen übrigen sich abgemüht hätten, seinen Ruhm zu erhöhen“ [d. h. diese westliche Hälfte an Böhmen zu bringen], die besondere Gunst, daß dieselben Güter innerhalb der halben Meile nach Stadtrecht besitzen und vor dem Erbrichter verreichet nehmen dürften<sup>4)</sup>. Desgleichen überließ er ihnen wenige Wochen darauf (den 22. September 1319) gegen die Summe von 150 Schock Groschen die bisher dem Landesherrn zuständig gewesenem zwei Drittheile von den Erträgen des Stadtgerichts (S. 39). — 1329<sup>5)</sup> gestattete er, daß der Budissiner Bürger Hermann von Seyfridsdorf mit seinem Dorfe Burk mit der Stadt schosse und dafür frei sei von der Landbede, wodurch der Stadtkasse ein Vortheil erwuchs. — 1335<sup>6)</sup> gab er der Stadt den freien Salzmarkt. — 1339<sup>7)</sup> versprach er, nicht mehr die Anwartschaft auf Landgüter, welche Bürgern gehören, die keine Lehns-erben haben, bei Lebzeiten der gegenwärtigen Besitzer ertheilen zu wollen

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 296. Ut recipiendi, aedificandi et construendi de novo in oppido Lubanensi — unum locum ad usum fratrum — licentiam — concedere dignemur, nos — tibi — recipiendi et aedificandi locum praedictum — et in eodem construendi ecclesiam etc. etc.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 229. Dignum et rationi consentaneum fore censemus, dictae marchiae et provinciae Budiss. incolas talium praerogativarum privilegiis insigniri, — ut ipsi de nostrae regiae majestatis dominio digne possint et merito debeant gratulari.

<sup>3)</sup> Ebd. Quod dictae marchiae — incolae ad nullas petitiones steurae nobis, heredibus aut successoribus nostris erunt aliquatenus obligati.

<sup>4)</sup> Cod. Lus. 230.

<sup>5)</sup> Cod. Lus. 273.

<sup>6)</sup> Ebd. 309. Concedimus vobis, — quatenus a cambio salis immunes et liberi — esse — debeatis.

<sup>7)</sup> Ebd. 329. Quod nulla bona feudalia civium —, quae nunc habent vel habere poterunt, quae bona vulgariter lehingut nuncupantur, per mortem vel per carentiam filiorum aut heredum seu aliam causam quamcunque — ad nos devolvenda, in personam vel personas aliam vel alias, illo adhuc vivente, cujus bona talia esse noscuntur, transferre, concedere vel donare volumus — absque expressa licentia et voluntate bona talia feudalia possidentis.

*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

♀ Wechselworte

Gedächtniswörter von der altnordischen Sprache in Ordnung d. Buchstaben  
in Buch d. XV Jhrh. aber nach Fejo in Meiden verdruckten Waldwörter-  
buch, Nespt. in klug Nr 15. p. 120, (vgl. Nörner, Mißgl. Bibl. p. 82)

ohne Zustimmung dieser Besitzer. — 1345<sup>1)</sup> endlich erlaubte er, acht Schock Groschen Zins, wo immer in seinem Lande, zum Besten des städtischen Hospitals aufzukaufen.

Kamenz gegenüber hielt König Johann treulich das (1319) gegebene Wort, die Stadt nie wieder von seinem unmittelbaren Regiment zu trennen, und ließ es als eine freie Stadt fortbestehen, obgleich er bald darauf das Schloß und die Herrschaft Kamenz den Herren v. Kamenz zurückgab (S. 41). 1323<sup>2)</sup> gewährte er der Stadt auch die Freiheit von allen Zöllen im Lande Budissin.

Der Stadt Löbau erlaubte er 1322, noch neue 10 Hufen zur Stadt hinzu zu erwerben<sup>3)</sup>, und gab ihr 1329 das Recht, Adliche Schulden halber in der Stadt zur Haft zu bringen<sup>4)</sup>, und 1341 das noch wichtigere, künftig in allen Stücken nur vor dem Erbrichter Recht nehmen zu dürfen<sup>5)</sup>.

Als König Johann 1329 auch die Stadt und das Weichbild Görlitz erlangte, bestätigte<sup>6)</sup> er ersterer zunächst die bisherigen Privilegien, nämlich den Gebrauch des Magdeburger Rechts, das Holzungsrecht in der Görlitzer Heide, die Freiheit von der Berne für die Güter der Bürger, welche sie selbst bebauen, den Ersatz für Schaden im Heerdienst für den König, — und gewährte sodann die, wie es scheint, neue Vergünstigung, daß die Bürger Lehngüter bis zum Ertrage von 10 Mark einstweilen vom Voigt verreichet nehmen dürften bis zur einstigen Gegenwart des Königs (S. 52), — und das sogenannte Meilenrecht, wonach niemand innerhalb einer Meile von der Stadt neue Schänken errichten oder<sup>7)</sup> einen Handwerker sitzen haben dürfe, ausgenommen einen „Altputzer alter Schuhe“ und einen Schmied, der Pflugeisen schärft. — Gleichzeitig<sup>8)</sup> verließ er ihnen die Zollfreiheit in allen seinen Ländern und überließ ihnen 1330 seinen Antheil am Münz- und Marktrechte in der Stadt (S. 61 und 64). 1331<sup>9)</sup> erneuerte er das Gebot, daß die Tuchmacher nur auf dem städtischen Kaufhause Gewand ausschneiden dürften, und begnadete 1339<sup>10)</sup> die Stadt mit dem wichtigen Vorrechte der Waidniederlage. Demzufolge mußte, wer immer Waid, dieses für die Tuchmacherei damals so unentbehrliche Färbemittel, in die Oberlausitz brachte, denselben zu Görlitz und nirgends anderswo abladen und so lange auf Lager zum Kaufe ausliegen haben, bis die dasigen Tuchmacher ihren Bedarf daran gedeckt hatten. Obgleich Görlitz später deshalb mit anderen Städten (z. B. Zittau und Breslau) in vielfache Streitigkeiten<sup>11)</sup> gerieth, wurde dies Privilegium mit Hülfe königlicher Entscheidungen doch aufrecht erhalten. Auch das war ein

<sup>1)</sup> Ebend. 365.

<sup>2)</sup> Ebend. 254.

<sup>3)</sup> Ebend. 251.

<sup>4)</sup> Ebend. 275.

<sup>5)</sup> Eb. 342.

<sup>6)</sup> Eb. 278 fgg.

<sup>7)</sup> Ebend. 283.

<sup>8)</sup> Ebend. 276.

<sup>9)</sup> Ebend. 291.

<sup>10)</sup> Eb. 324.

<sup>11)</sup> Ebend. 328. 338.

wichtiges Vorrecht, welches König Johann der Stadt Görlitz 1341<sup>1)</sup> aufs neue bestätigte, daß alle Wagen mit Kaufmannsgut, sobald sie einmal das Weichbild Görlitz berührten, ihren Weg durch die Stadt Görlitz nehmen mußten und nicht z. B. den von manchen Punkten aus näheren und bequemeren Weg über Friedland einschlagen durften. — Endlich gestattete der König 1345, daß die Stadt das eben erkaufte bisherige Lehngut Groß-Briesnitz nach Stadtrecht besitzen dürfe (S. 52).

Wie sich erwarten läßt, suchten die neuen Landesherren, wie die Städte, ebenso auch die Ritterschaft oder Mannschaft durch Privilegien, die sie theils der gesammten Corporation, theils Einzelnen unter ihnen ertheilten, an sich zu fesseln. Wie das ganze Land, so war seit dem Jahre 1268 natürlich auch die Ritterschaft getheilt, und so erhielt denn oft auch die Ritterschaft der Görlitzer Hälfte andere Privilegien, als die der Budissiner Hälfte.

Die Urkunde, welche Herzog Heinrich von Sauer sofort nach erlangter Huldigung jedenfalls auch dem Adel des Görlitzer Landes, wie der Stadt Görlitz, ausstellte (August 1319), ist leider nicht erhalten. Wenige Tage darauf (6. Sept.) belehnte er die Gebrüder v. Baruth mit ihrer gleichnamigen Herrschaft zu gesammter Hand — die erste bekannte Gesamtbelehnung in der Oberlausitz — und gestattete ihnen, noch Güter bis zu 30 Mark jährlichem Zinsertrag hinzuzukaufen und dieselben ebenso „mit allem Rechte“, d. h. mit dem Recht des Blutbanns, und frei von der Landbede zu besitzen, wie ihre Herrschaft selbst<sup>2)</sup>. — Den Gebrüdern v. Benzig versetzte er 1321<sup>3)</sup> für 77 Schock, die sie ihm geliehen, alle Rechte, die er auf ihrer umfangreichen Herrschaft gleichen Namens hatte, den Kriegsdienst zu Fuß ausgenommen (erließ ihnen also die landesherrlichen Steuern und überwies ihnen die sonstigen Gefälle) — und verlieh ihnen 1324<sup>4)</sup> ebenfalls die Gesamtlehn. — Dem Eymund v. Neushofen, dem Erbrichter zu Görlitz, gewährte er 1322<sup>5)</sup> ebenfalls für alle seine Güter zu Tauchritz und zu Berzdorf auf dem Eigen Steuerfreiheit.

Nicht minder freigebig erwies sich König Johann von Böhmen gegen den Adel der Budissiner Hälfte. Er bestätigte demselben (barones, nobiles et vasalli) 1319<sup>6)</sup> bei seinem Regierungsantritt die bisherigen Privilegien, daß die Mannschaft dem Landesherrn nur innerhalb der Grenzen des Budissiner Landes die Heerespflicht zu leisten habe, und daß die Burgherren zu Budissin weder von ihren Burglehnshäusern noch von ihren übrigen, oder künftigen Besitzungen irgend steuerpflichtig sein sollten (S. 168 Anmk. 3).

1) Cod. Lus. 339.

2) Cod. Lus. 234. Praedicta bona omnia cum omni jure sine petitione debent perpetuo possidere.

3) Ebd. 247. Pro quibus inquam septuaginta septem sexagenis praedictis fratribus omnia jura nostra, quae habemus in bonis ipsorum, tam feodis quam infeodis, — obligamus in hunc modum, quod dicti fratres omnia jura nostra in praedictis bonis ad nos pertinentia habere debent sine impedimento.

4) Ebd. 254.

5) pag. 250.

6) pag. 229.



Respon. v. Ein August Em. 1722-364.

Zugst. - die ersten 20. Nahrung der Joh. u. Salom. 1722 in das hije Dissat des  
gebirges, - in Erwartung der d. u. Boten und vermerkt, Samm. d. August, - juu-  
stet. d. Gebirges N. Hpt. T. 3. - 172. p. 6. "das gebirge yersit." - 172. p. 18. "dy stete hie Dissat  
Alte Reise und Boten und o nach die von Maai. N. Hpt. T. 3. . . u. u. (alte un)  
ander lute, di do wandern über des gebirge in di marke.

Versteig. d. Maai (d. 500.) an Boten. Carzoy (N. Hpt. 1. 1216) grunthelst

1232. 1. Aug. Car. Tac. II. 1. 702 "Chastelus et Henricus frater eius fructuosus Wald."

Er verordnete 1345<sup>1)</sup>, daß alle Lehnsteute und Einwohner des Landes Budissin künftig als Landbede nichts als 12 Prager Groschen, einen Scheffel Korn und zwei Scheffel Hafer von jeder Hufe und zwar in zwei Terminen, halb zu Walpurgis und halb zu Michaelis, an die königliche Kammer entrichten sollten. — Der Mannschaft des Görlitzer Weichbilds gab er 1329 bei seinem Regierungsantritt das gegen die früheren Bestimmungen von 1303 immerhin wichtige Privilegium, daß ein Ritter, nur wenn er in der Stadt und auf handhafter That ergriffen würde, von dem Stadtgericht, jedoch unter Vorsitz des Voigtes, Urtheil leiden solle (S. 47), — und 1341<sup>2)</sup> das neue, daß alle Lehnsleute des Weichbilds von ihren Gütern außer dem Kriegsdienst nichts weiter als 6 Prager Groschen, einen Scheffel Korn und zwei Scheffel Hafer von jeder Schoßhufe als Landbede und zwar zu Michaelis entrichten sollten. So hatte also der Görlitzer Adel nur halb soviel Bede zu geben, als der Budissiner. — Von den großen Vasallen belehnte König Johann 1329<sup>3)</sup> die Gebrüder v. Penzig mit dem dünnen Holze in der landesherrlichen Görlitzer Heide, der Hutung und Mastung auf derselben und mit dem dritten Theil der Einkünfte von den neuen Ansiedlungen in dieser Heide, — und befreite 1345<sup>4)</sup> Heinrich v. Kittlitz für seine gleichnamige Herrschaft von jeder „geldlichen Steuer, Hülfe, Schatzung oder Bede“, indem er ihm zugleich die Obergerichtsbarkeit mit „Stock und Galgen“, sowie die Berechtigung, falls er erblos sterben sollte, über diese seine Güter frei schalten zu dürfen („ein gebürlicher Besitzer zu sein“), ertheilte.

Durch alle diese theils den Städten, theils dem Adel gewährten Privilegien wurden begreiflicher Weise nicht nur die Einkünfte des Landesherrn, sondern auch die Amtsbefugnisse seines Stellvertreters im Lande, des Landvoigts, mehr und mehr geschmälert.

#### d. Das Zittauer Weichbild bis 1346.

Das Zittauer Gebiet gehörte bekanntlich nicht zu dem einstigen Gau Milsko oder dem nachmaligen Lande Budissin, sondern zum Königreich Böhmen, von welchem es eine besondere Zupanie bildete. Es umfaßte eine Anzahl größerer „Herrschaften“, in welche nach böhmischem Brauch dieser Landstrich schon in frühester Zeit getheilt worden war. Zwei derselben, Grafenstein und Ostitz, besaßen bereits gegen Mitte des 13. Jahrhunderts die Burggrafen v. Donyn<sup>5)</sup>, zwei andre, Zittau und Kohnau, ebenfalls schon vor Mitte des Jahrhunderts die „Herren v. Zittau“<sup>6)</sup>, von denen eine Linie sich gegen Ende des Jahrhunderts nach einer neu erworbenen Besizung „v. Leipa“ nannte. Außerdem lag zwischen den Herrschaften Grafenstein und Kohnau noch ein Theil der (seit 1278) den Herren v. Biberstein gehörigen Herrschaft Seidenberg-Friedland, der jetzt

<sup>1)</sup> Ebd. 367 fg.

<sup>2)</sup> Ebd. 341.

<sup>3)</sup> pag. 277.

<sup>4)</sup> pag. 364.

<sup>5)</sup> Cod. Lus. 58 (1241); 128 (1288).

<sup>6)</sup> Zuerst die Gebrüder Castolans (1238) und Heinrich (1241) v. Zittau, Cod. Lus. 51. Erben, reg. bohem. 499.



die Standesherrschaft Reibersdorf ausmacht. Alle diese Herren besaßen ihre Güter als Erblehn.

Die erste innerhalb dieses Gebiets entstandene Stadt war Zittau. Es war gegründet auf dem Grund und Boden der Herren v. Zittau und daher jedenfalls auch von ihnen, aber mit specieller Genehmigung und bei Gelegenheit einer persönlichen Anwesenheit des ihnen sehr gewogenen Königs Ottokar II. von Böhmen (seit 1253), der, um das Aufkommen der jungen Stadt zu fördern, ihr bei einer zweiten Anwesenheit (1255) für alle ihre Bürger Steuerfreiheit und für ihre Kauf- und Fuhrleute Freiheit von Zöllen durch das ganze Königreich Böhmen auf die Dauer seiner Regierung verlieh<sup>1)</sup>. Die neue Stadt mit ihren hier sich schneidenden Straßenzügen, mit ihren Wochen- und Jahrmärkten, mit ihren Zünften und Gewerken mußte nothwendig der Mittelpunkt der ganzen Gegend werden, sowohl in Bezug auf Handel und Verkehr, als auch in kirchlicher und administrativer Hinsicht. Als nach deutschem Recht ausgesetzt, hatte sie natürlich ein Erbrichter unter einem Erbrichter für die Rechtsfachen der Bürger; König Ottokar verlegte dahin aber auch ein königliches Landgericht unter einem Landvoigt für die Rechtsfachen des Landes, d. h. sowohl der Ritterschaft als der Bauern. Vor diesem „Landgericht zu Zittau mußten sogar „zu Rechte stehen die v. Dornyn und auch der v. Biberstein“<sup>2)</sup>, was doch heißen soll, daß diese Herren sowohl für ihre Person, als mit ihren im Weichbild gelegenen Gütern in das Landgericht zu Zittau gewiesen waren; erst später wurden dieselben „der Antwort vor Gerichte ledig gelassen durch Freundschaft willen“. Seitdem gehörten diese Herren selbst und ihre Herrschaften Grafenstein und Seidenberg-Friedland nicht mehr nach Zittau in's Gericht; Ostritz hingegen und die nachmalige Herrschaft Reibersdorf sind bei dem „Zittauer Weichbild“ verblieben<sup>3)</sup>.

Die Herren v. Zittau, später v. Leipa, besaßen, wie ihre ganze Herrschaft, so auch ihre neue Stadt ursprünglich als Erblehn; 1310 aber erhielt Heinrich v. Leipa die eine wie die andere (ebenso die Herrschaft Kohnau) zu Erbe und Eigen<sup>4)</sup>. Zittau war also damals noch nicht eine freie d. h. königliche, sondern vielmehr eine erbunterthänige Stadt. Sie führte deshalb in ihrem Stadtsiegel auch die gekreuzten Eichenäste der Herren v. Leipa<sup>5)</sup>. Ihre Bürger heißen die „Bürger des Heinrich v. Leipa“; und dieser nennt selbst den dasigen Erbrichter „seinen Bürger zu Zittau“<sup>6)</sup>. Es ist daher nicht ganz wahr, was einst der Zittauer Rath in einer Eingabe an Kaiser Karl IV. behauptete: „Ewer Stadt zur Zittaw ist eines freyen Königes Stadt und ist ye gewest“<sup>7)</sup>. — Im Jahre 1319

<sup>1)</sup> N. Script. rer. lus. I. 3 fg.

<sup>2)</sup> Carpz. An. II. 248.

<sup>3)</sup> Ebd. II. 247.

<sup>4)</sup> Cod. Lus. 197 fg. Civitatem Syttaviam et castrum Ronawe, quae [ei] antiquitus fuisse noscuntur. — damus — jure proprietatis et hereditatis tenendum.

<sup>5)</sup> Carpz. Anal. I. 16. giebt die Abbildung des Siegels an einer Urkunde v. 1310; anders ist das Siegel an einer Urkunde v. 21. August 1312 im Hauptst. Arch. zu Dresden; dasselbe zeigt Schild und Helm gesondert.

<sup>6)</sup> Cod. Lus. 192 (1309). Literam sigillo — Henrici de Lypa et civium suorum civitatis Cythaviae — roboratum. — Ebd. 209 (1315). Haymannus scultetus dictus de Steinrucker, noster civis in Zittavia.

<sup>7)</sup> Carpz. Anal. II. 249.

1263



tauschte König Johann von Böhmen die Herrschaften Zittau und Rohnau (auch Schönbuch) von Heinrich v. Leipa gegen andere Güter im Innern Böhmens ein, um dieselben nach wenig Wochen an seinen eignen Schwager, Herzog Heinrich von Sauer, als Pfand für die noch nicht ausgezahlten 19,000 Mark Aussteuer seiner Gemahlin abzutreten<sup>1)</sup>.

Der neue, fürstliche Pfandbesitzer übte nun über diese Herrschaften völlige Landeshoheit. In ganz gleicher Weise war ja einst auch das ganze Land Budissin an die Markgrafen von Brandenburg verpfändet worden, und diese waren auf die Dauer des Pfandverhältnisses die Landesherren desselben gewesen. Heinrich von Sauer verpfändete nicht nur das bis dahin dem Landesherrn gehörige „Königsholz“ an den v. Rydeburg auf Oderwitz und verkaufte erblich den ebenfalls landesherrlichen Zoll zu Zittan<sup>2)</sup>, er nannte nicht bloß den Zittauer Landvoigt „seinen Voigt“<sup>3)</sup>, sondern er eignete auch wiederholt dem Kloster Marienthal Güter innerhalb der Herrschaften Zittau und Rohnau, die das Kloster entweder geschenkt erhalten oder gekauft hatte; er verwandelte also Lehn in Erbe<sup>4)</sup>. Die Herrschaft Ostritz war nicht mit an Heinrich verpfändet; dort übte daher König Johann die Hoheitsrechte und bewilligte z. B. 1331 dem Kloster Marienthal Steuerfreiheit für 6 geschenkte Hufen. Aber in Rechtsfachen stand auch Ostritz, als zum Zittauer Weichbild gehörig, unter Herzog Heinrich, der zugleich mit Zittau auch die Landvoigtei über das ganze Weichbild erhalten hatte. Daher verzichteten (1327) „vor ihm“ die Burggrafen v. Dohna, welche mit Marienthal wegen gewisser Zinsen Streit gehabt hatten, auf alle ihre Rechte daran<sup>5)</sup>. — 1337 jedoch überließ König Johann seinem Schwager Heinrich „auf Lebenszeit“ das Herzogthum Glogau; dafür sicherte ihm dieser für den Fall seines unbeerbten Todes den Anfall von Zittau und Rohnau (desgleichen von Lauban und dem Queißkreise) zu und ließ seine gegenwärtigen Unterthanen auf diesen Gütern dem Könige die Eventualhuldigung leisten<sup>6)</sup>. Erst seitdem König Johann hierdurch wieder wenigstens eventuelle Hoheitsrechte über diese Herrschaften erlangt hatte, erscheint sein Name auch wieder in Zittauer Urkunden. Er genehmigte (1337), daß Herzog Heinrich den Bewohnern der Stadt Zittau eine Vermögenssteuer auflege, deren Ertrag er mit dem Herzog theilte; er versprach dem gegenwärtigen Inhaber des Zittauer Zolls, daß er ihm denselben bestätigen werde, falls er einst in den Besitz von Zittau kommen sollte; aber

<sup>1)</sup> Ebenb. I. 231. — N. Script. rer. lus. I. 7. Deo gab konig Johannes dem herczogen Heynken dese stat vor Grez zu syne libe, noch gotis geburte MCCCXIX iar. — Cod. Lus. 313 (1237). Obligationem Zitaviae et castrorum Czinonis et Rhonaw — propter nupcias dominae Agnetis conthoralis — in decem novem millibus marcarum — factum. — Pesched, Gesch. v. Zitt. II. 728 (1339). Eandem civitatem — dux Heinricus — nomine ac titulo pignoris tenet ac possidet.

<sup>2)</sup> Urk. Verz. I. 69. — Pesched, Gesch. v. Zitt. II. 726. 728.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. 272. Coram nobis ac nostro advocato.

<sup>4)</sup> So 1322 den Wald zwischen Wittchendorf und Semmersdorf (Cod. Lus. 252.), so Zins in Reichenau (Cod. Lus. 297. 310. 272).

<sup>5)</sup> Cod. Lus. 293. 270.

<sup>6)</sup> Cod. Lus. I. 312 ffg. Obligationem Zitaviae et castrorum Czinonis et Rhonaw — relaxamus in hunc modum. — quod universos — cives, castrorum burgravios, homines et vasallos territorii ejusdem — fidelitatis homagium prestant. Si etiam, quod absit, liberis masculis post nos non relictis decesserimus, civitas Zitavia cum aliis praedictis ad — regem Boemiae — libere devolvantur.

er nennt die Bürger der Stadt noch nicht „seine Bürger“, wie die Bürger von Görlitz (1339)<sup>1)</sup>. Erst seit dem Jahre 1345 übte Johann, wir wissen nicht, ob infolge eines neuen Uebereinkommens, im ganzen Zittauer Weichbild wieder volle Hoheitsrechte. Er nennt die Bürger von Zittau „seine Bürger“, gestattet ihnen eine gewisse Anzahl Hufen zu Stadtrecht zu erwerben, und befreit diese Hufen von der „Berne“; er bestätigt (1345) Zittauer Bürgern den Stadtzoll zu Zittau; er verleiht (1346) dem Kloster Marienthal auf dessen Gütern die volle Obergerichtsbarkeit, ungehindert durch „seine Voigte“<sup>2)</sup>. — Da erlosch 1346 mit Herzog Heinrichs Tode jenes Pfandverhältniß ganz, und Zittau und Rohnau fielen an die Krone Böhmen zurück. Beide Herrschaften wurden von jetzt an Krondomänen, die Stadt Zittau eine königliche oder freie Stadt.

Die Pflichten und Rechte eines Landvoigts im Zittauer Weichbild glichen in den meisten Stücken denen der Landvoigte zu Budissin und Görlitz. — Auch er heißt bald advocatus provincialis, bald bloß advocatus, bald auch judex<sup>3)</sup>. Auch er hatte in des Landesherrn Namen das Land zu schirmen, auch wo nöthig, den Heerbann zu führen. Für den Zweck der Sicherheit der Straßen hatte er „Landreiter“ zu halten<sup>4)</sup>, und als Karl IV. 1357 zum Schutz der wichtigen Gabeler Straße mitten im Wald eine Burg, das neue Haus oder der Karlsfriede genannt, erbauen ließ, wurde dieselbe dem Landvoigte zur Wohnung angewiesen. Außer dieser Burg war ihm auch noch die Obhut über die beiden Burgen Dybin und Rohnau übertragen, wie sich daraus ergibt, daß König Johann 1346 all seinen Beamten (officiales), Hauptleuten, Voigten zc. des Zittauer Landes verbot, von den Unterthanen des Klosters Marienthal „Baufuhren auf die Burgen Rohnau und Dybin“ zu begehren<sup>5)</sup>. Noch 1408, als die Verhältnisse der Zittauer Landvoigtei sich bereits wesentlich verändert hatten, erhielt der damalige Voigt den Befehl, „auf Ermahnen des Otto v. Kittlitz, Hauptmanns zu Budissin, mit aller Macht wider die Beschädiger des Landes zu ziehen“<sup>6)</sup>. — Ferner hatte der Voigt die landesherrlichen Steuern zu erheben<sup>7)</sup>; vor ihm erfolgten die Auflassungen von Gütern auf dem Lande<sup>8)</sup>, und vor allem war er der natürliche Richter in allen Rechtsachen des Adels und der Bauern.

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 318. — Besch. Gesch. v. Zittau II. 728. — Cod. Lus. 328. Cives nostri Gorlicenses — civibus de Sithavia.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 369. — Besch. Gesch. v. Zittau II. 727. — Cod. Lus. 374.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. 169. 171. 272. Anhang 97.

<sup>4)</sup> Carpz. Anal. I. 155.

<sup>5)</sup> Cod. Lus. 375 fg. Ne in villis praedictis — aliquas — vecturas super castra Ronow et Moywyn — facere praesumatis.

<sup>6)</sup> Urk. Verz. I. 163.

<sup>7)</sup> Cod. Lus. 375. Ne in villis praedictis aliquas expensarum factiones, — petitiones vel impetitiones, exactiones — facere praesumatis.

<sup>8)</sup> Als 1303 Heinrich v. Ramenz dem Kloster Marienthal ein und eine halbe Hufe zu Seitendorf schenkte, wurde die betreffende Urkunde zu Zittau ausgestellt und von dem Voigte mit besiegelt (Cod. Lus. 171.) Als 1338 Walther v. Gristau demselben Kloster Zins zu Reichenau verkauft hatte, erfolgte die Verzichtleistung vor Herzog Heinrich von Jauer und vor seinem Voigte (ib. 272).



An "Lautgabe", die jedoch n. d. Emschreibung des kl. MThal mit v. Gütern  
überlassen m. man, fatten um 1555 an d. Kloster zu unterhalten:

April vorst. zu Wulfgang, als zu Michaels 30 Gr.

Erntebay 1 M. Thal Korn mit Yper d. 2 Pflanzentzweck.

Erntebay 2 M. Thal Korn mit Yper, 14 Gr. Antzweck, 1 Gr. Pflanzentzweck

Körner 5 1/2 M. Thal k. m. J., mit jedem M. Thal Korn 7 Gr. Antzweck (P. 1/2 m. 8 1/2 Gr.)

3 Gr. M. Thal Korn zu Wulfgang; zu Michaels aber 11 M. Thal k. m. J., 1 M. Thal

12 Gr. Antzweck, 5 Gr. M. Thal Korn.

M. Thal zu Wulfgang, 14 M. Thal k. m. J., 2 M. Thal Korn 2 Gr. Antzweck; zu Michael

28 M. Thal k. m. J., 7 Gr. Antzweck, 8 Gr. M. Thal Korn.

Reitendop 6. M. Thal zu Wulfgang 5 1/2 M. Thal k. m. J., 29 Gr. Antzweck, 2 1/2 Gr. M. Thal

zu Mich. 28 11 M. Thal k. m. J., 1 M. Thal 14 Gr. Antzweck, 5 Gr. k. m. J. M. Thal Korn

Pflanzentzweck: zu Wulfgang 5 M. Thal k. m. J., 35 Gr. Antzweck, 2 1/2 Gr. M. Thal Korn; zu

Michaels 10 M. Thal k. m. J., 1 M. Thal 10 Gr. Antzweck, 5 Gr. M. Thal, 28 M. Thal Korn.

Auf allen Dörfern im Jahr Wulfgang. Emschreibung 102 M. Thal 5 M. Thal k. m. J.

(Vergleich: Cyrius Register des Klosters MThal - 1555).

2. H. M. L. T. 117. Von der Emschreibung verbleiben die Dörfer mit Adel u. 5 Dörfer  
zu Adel u. Gütern.

Ueber dies „Landgericht“ zu Zittau besitzen wir eine ausführliche Darstellung in einem Berichte des Zittauer Rathes an Kaiser Karl IV., worin sich ersterer ausdrücklich darauf berief, „daß wir so berichtet sein von unsern Ältesten“<sup>1)</sup>. Demzufolge war das Landgericht zu gleichen Theilen mit Landsassen und Schöppen der Stadt besetzt und ward in Gegenwart sämtlicher Schöppen der Stadt abgehalten.

Zu den Revenuen des Voigts gehörten vor allem die Gerichtsbußen, z. B. für einen Todtschlag 30 Schillinge<sup>2)</sup>, außerdem die „Landgabe“, ein Getreidezins, den die Bauern geben mußten für Reinhaltung der Straßen durch die Landreiter, später auch der (Geleits-) Zoll auf der Gabeler Straße und der Judenzoll in der Stadt<sup>3)</sup>.

Namentlich bekannt sind aus der ersten Zeit folgende Zittauer Landvoigte: Lutold v. Pribetiz<sup>4)</sup> (1303), wohl identisch mit dem Lentold v. Pretek, oder wie eine zuverlässigere Abschrift im böhmischen Museum zu Prag den Namen schreibt, v. Premitz, der dem Kloster Marienthal zwei Mark Jahreszins zu Eckardsberg bestimmt hatte, als eine Verwandte, Jutta, in diesem Kloster den Schleier nahm, eine Schenkung, die nach seinem Tode, seine Söhne und sein Bruder (1310) vollzogen. — Noch in demselben Jahre 1303 (28. Juli) erscheint als Landvoigt Thazo, der sein Siegel an eine Schenkungsurkunde hängt<sup>5)</sup>. — 1312 stellte „der Richter Wilrich“ nebst den Geschworenen der Stadt Zittau eine Urkunde aus über die Anrechte einiger Zittauer Bürger auf die einst zu Zittau bestehende Münzstätte<sup>6)</sup>. Daß unter diesem „Richter“ der Voigt zu verstehen sei, ergibt sich daraus, daß außer ihm auch der damalige Erbrichter (scultetus) unter den Zeugen aufgeführt wird. — Von 1318—1330 war nach Carpsov<sup>7)</sup> Günther Runge Landvoigt. — Zu seinem Nachfolger hatte Herzog Heinrich von Sauer einen seiner schlesischen Vasallen „Herrn Pesho v. Uchtriz“ eingesetzt, dem er schon 1328 eine Anweisung auf den Zoll zu Zittau gegeben hatte, und der noch 1338 Landvoigt war<sup>8)</sup>.

1350 vermittelte Herr Heinrich v. Hastenberg, als Voigt zu Zittau, gemeinschaftlich mit Botho v. Torgow, dem Voigte zu Budissin und Görlitz, einen Vergleich zwischen den Städten Zittau und Görlitz hinsichtlich des Waidhandels<sup>9)</sup>. 1359 wurden mehrere Personen wegen Betheiligung an

<sup>1)</sup> Carpz. Anal. II. 248 fg. „Wenne euer Land-Richter saß Land-Gerichte yn ewer Stadt zu der Zittau, so saßen Ewer Schöppen in ewer Stadt bey den Land-Leuten, und wenn man Urtheil ausgab yn dem Landgedynge, das gab man einem Landmanne und einem Schöppen, und wo sie das nicht kunden finden, so namen sie einen Bürger und Land-Leute zu ihnen und funden da mit einander ein Recht. — Wir haben behalten zu Rechte sogethan Recht, damit die Stadt und Land ausgesagt ist“.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 375. Adjicimus etiam, quod homines in bonis earum [sanctimonialium in valle Mariae] proclamationes, quod vulgariter dicitur tzethergeschrey, nostris advocatis non proponant in bonis earum factas, sed officialibus claustris, nec pro homicidiis pecuniam triginta solidorum nostri advocati ab ipsis recipiant etc.

<sup>3)</sup> Carpz. Anal. I. 155.

<sup>4)</sup> Cod. Lus. 169. 194.

<sup>5)</sup> Ebend. 171.

<sup>6)</sup> Ebend. Anhang 97.

<sup>7)</sup> Carpz. Anal. II. 256.

<sup>8)</sup> Cod. Lus. 272. Die Urkunde gehört nicht in das Jahr 1328, sondern in das Jahr 1338.

<sup>9)</sup> Urk. Verz. I. 57. N. 283. Carpsov, Anal. II. 256.



einem Morde von dem Zittauer Landgerichte und dem damaligen Voigt Bartholomäus des Landes verwiesen<sup>1)</sup>.

Von 1366 bis 1412 war mit nur ganz kurzer Unterbrechung die Stadt Zittau Pachtinhaberin der Landvoigtei und der sämtlichen landesherrlichen Revenuen im Weichbilde. Diese bestanden vor allem in „dem Gericht in der Stadt und auf dem Lande“ mit den nicht unerheblichen Sportel- und Strafgeelder-Beträgen, ferner in gewissen feststehenden Abgaben von jedem Gut auf dem Lande an Geld und Getreide, sodann damals (1366) noch in den Borwerken zu Hörniz, Drausendorf und Rohnau und einem Theil des Dorfes Herwigsdorf. Dafür hatte der Rath nun auch für die Sicherheit der Straßen und für die Bewachung der drei landesherrlichen Burgen Dybin, Rohnau und Neuhaus oder Karlsfriede auf dem Gäbler Sorge zu tragen. Dieser Pacht, zunächst nur auf zwei Jahre abgeschlossen, wurde immer wieder erneut, nur minderte sich seit Gründung des Klosters Dybin (1369) das Pachtobjekt, indem Drausendorf und Herwigsdorf dem Kloster zugewiesen wurden, während die Pachtsumme (320 Schock) dieselbe blieb.

Von 1389<sup>2)</sup> bis 1395 aber erscheint wieder ein adlicher Landvoigt, Herr Anshelm v. Ronow<sup>3)</sup>, dem König Wenzel die Voigtei als Pfand für eine ihm vorgeschossene Summe von 930 Schock überlassen hatte. Er wohnte theils in des Königs Hause zu Zittau, theils auf der Burg Rohnau, welche in die Verpfändung eingeschlossen war. Seit 1391 erhielt er von dem Herzog Johann von Görlik auch die Landvoigtei in dessen Fürstenthum und stand nun in den bald darauf zwischen den beiden Brüdern Wenzel und Johann ausbrechenden Streitigkeiten auf Seiten des letzteren. Dies war jedenfalls der Grund, weshalb ihn Wenzel 1395 der Voigtei zu Zittau enthob. Er ernannte zu dessen Nachfolger Botho v. Castalowitz, seinen Kammermeister und einst Landvoigt der Niederlausitz, ließ aber in die Verordnung, durch welche er dem Adel des Zittauer Weichbilds (und wahrscheinlich ebenso in einem besonderen Schreiben dem Rathe der Stadt) anbefahl, dem neuen Voigte „gehorsam und gewärtig zu sein“, die Andeutung einfließen<sup>4)</sup>: „Wäre es Sachen, daß ihr das nicht thun wolltet, so ist unsre ernste Meinung, daß ihr zur Stunde zwei der Aeltesten aus euch mit voller Macht euer aller her zu uns unverzüglich schicken sollt“, was wir so verstehen zu müssen glauben, daß Wenzel bereit war, die Voigtei auch in andre Hände zu übergeben. Und in der That überließ er dieselbe schon 1396 wieder an den Rath, welcher die Auszahlung der 930 Schock an Anshelm v. Ronow übernahm und dafür zunächst auf 4 Jahr Inhaber der Voigtei wurde. Der Pacht ward später erneuert, zuletzt 1405<sup>5)</sup>. Außer den eigentlichen Gerichtsgefällen gehörte jetzt nur noch das Neuhaus auf dem Gäbler zu der Voigtei; die Pachtsumme belief sich daher auch nur auf 200 Schock jährlich. Während dieser ganzen Zeit übte nun der Rath alle Befugnisse des Landvoigts; durch einen aus seiner Mitte erwählten „Voigt“ ließ er Lehn erteilen nicht bloß Bürgern, sondern auch

<sup>1)</sup> Carpz. ibid. II. 250.

<sup>2)</sup> Archiv Cesky II. 198 ff. Urk. Verz. I. 130. N. 642.

<sup>3)</sup> Vgl. über denselben Knothe, Gesch. v. Rohnau etc. S. 7. Laus. Magaz. 1866. 390.

<sup>4)</sup> Carpz. Anal. II. 256.

<sup>5)</sup> Ebd. II. 252. 253.





Landleuten<sup>1)</sup>. — Solche von dem Rath eingesetzte Voigte waren Peter Bekold (1396—1404<sup>2)</sup>, Nikolaus Grünwald (1407), Paul Häßler (1408), Nitsche Hildebrand (1410<sup>3)</sup>. Seit 1412 aber nennen die Zittauer den Landvoigt von Budissin und Görlitz, Hinko Berka v. der Duba, „unsern Voigt“, und 1414 ertheilt derselbe auch wirklich Lehn im Zittauer Weichbild<sup>4)</sup>. Seit 1412 hatte also die selbständige Voigtei Zittau aufgehört und war mit der übrigen Oberlausitz vereinigt. Wahrscheinlich hatte Wenzel die Zittauer Voigtei abermals an Hinko Berka, dem er in der That Geld schuldete, verpfändet; wenigstens klagten 1418 die Stände der Oberlausitz gegen Hinko Berka unter anderem auch<sup>5)</sup>, daß er „die Voigtei zu Zittau versetzt habe an Fritze Schwanz von Budissin“. — Seitdem hütete ein Hauptmann die Burg Neuhaus im Auftrage des Budissiner Landvoigts.

In dem städtischen Erbgericht, das auch hier das Gericht „der vier Bänke“ hieß<sup>6)</sup>, führte den Vorsitz der Erbrichter (judex hereditarius, scultetus), der, obgleich für sein Amt Lehnsmann des Landesherrn, zugleich Bürger der Stadt sein mußte<sup>7)</sup>.

Namentlich werden als Erbrichter erwähnt zuerst 1303 Johannes<sup>8)</sup>, dann 1312 und 1315 Heinrich Steinrucker<sup>9)</sup>. Letzterer hatte dem Kloster Marienthal 2 Mark Zins zu Eckardsberg geschenkt. Er war jedenfalls ein naher Verwandter jenes „alten Thilo Steinrucker“, der 1310 unter den Zittauer Rathsherrn genannt wird<sup>10)</sup>. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem Heinrich Steinrucker, der später (1330—40) als Erbrichter in Görlitz erscheint. — Von 1352—61 war Hervord, nach dessen Tode Nickel Erbrichter in Zittau<sup>11)</sup>.

Die zwei Drittel, welche von den Erträgen des Erbgerichts dem Landesherrn zufielen, verpfändete Karl IV. (nebst anderen Einkünften aus der Herrschaft Zittau) an Thimo v. Golditz, dieser wieder an die Gebrüder Anshelm und Przydewor v. Konow, und von diesen durfte sie (nebst den übrigen Revenuen) der Rath zu Zittau einlösen (1396<sup>12)</sup>). Dieselben verblieben seitdem der Stadt. — Bald darauf erpachtete der Rath von dem alten Erbrichter Nickel zunächst auf zwei Jahre auch das demselben zustehende Drittel der Einkünfte aus dem Erbgericht (1399) für 40 Mark jährlich. Seitdem ließ der Rath das Erbrichteramt durch einen Rathsherrn, Nik. Weyler, (als judex statutus) verwalten. Zwar folgte 1404 nach Nickel's Tode dessen Sohn Georg in dem Erbrichteramte; als aber dieser 1422

<sup>1)</sup> Ebend. 252.

<sup>2)</sup> Ebend. 290.

<sup>3)</sup> Urk. Verz. I. 172.

<sup>4)</sup> Ebend. I. 180.

<sup>5)</sup> Klotz, Gesch. der Landvoigte II. 117.

<sup>6)</sup> N. Script. rer. lus. I. 12 §. 20. vgl. S. 149.

<sup>7)</sup> Cod. Lus. 209. Haymannus scultetus, dictus de Steinrucker, noster civis in Zittavia.

<sup>8)</sup> Cod. Lus. 169.

<sup>9)</sup> Ebend. Anhang 98. u. pag. 209. In letzterer Urkunde ist sein Familienname nicht Steinruber und sein Vorname (unter den Zeugen) nicht Hermannus, sondern Heine-mannus zu lesen.

<sup>10)</sup> Ebend. 195.

<sup>11)</sup> Carpz. Anal. II. 289.

<sup>12)</sup> Ebend.

ohne männliche Erben starb, fiel das Erbrichterlehn an Kaiser Siegmund zurück, der es nun dem Rathe erblich überließ<sup>1)</sup>. Seit dieser Zeit gehörte das ganze Erbgericht mit all seinen Revenuen der Stadt, und das Richteramt verwaltete nun ein Rathsherr als „Stadtrichter“.

Vor dieses Erbgericht gehörten zunächst alle Rechtsachen der Bürger „in der Stadt und um die Stadt, in der Stadt Flurzäunen, auf Vorwerken, Gärten und allen Gütern, die mit der Stadt schossen und leiden“. Desgleichen wenn „ein Landmann [Adlicher oder Bauer vom Lande] Erbe kreffit yn der Stadt und [deren] Gerichte, das soll her fordern und vortheidigen vor uns [dem Rath], vor dem Gerichte, als recht ist, und nicht anders“. Diese althergebrachten Gerechtsame, „mit denen die Stadt und das Land ausgesetzt ist“, hatte Karl IV. 1362 noch dahin erweitert, daß die Bürger der Stadt die Ritterschaft und die Bauern des Weichbilds in Schuldsachen, die sich nicht höher als auf eine Summe von 10 Mark weniger ein Loth beliefen, vor den Erbrichter [und nicht wie sonst vor den Landvoigt] vordern und daselbst in Haft bringen lassen durften. — Wenn aber „ein Landmann unfugit — oder Gewalt thut in unsers Herrn Stadt oder Erb-Gerichte, das zu der Stadt geerbit ist und gehöret, das soll man thedingen vor uns im Erb-Gerichte — und nyrne anderswo“<sup>2)</sup>. Und so ließ denn „der Rath“ zu Zittau oft genug auch an rittermäßigen Mannen blutige Strafurtheile vollziehen.

Daß es einst zu Zittau, ebenso wie zu Budissin und Görlitz, auch eine besondere Münzstätte (*fabrica monetaria*) gegeben habe, davon wußten sogar die Zittauer Historiographen Carpzov und Bescheck noch nichts. Und doch hatte schon König Ottokar II. eine solche in die neue Stadt gelegt, jedenfalls ebenso sehr im Interesse der ganzen so weit von der Hauptmünzstätte zu Prag entfernten Umgegend, als im Interesse des Fiskus, dem auch die neue Münzstätte einträgliche Revenuen versprach. Allein Ottokars Sohn, Wenzel II. (starb 1305) hatte dieselbe „zum allgemeinen Nutzen des Landes nach Rutenberg verlegt“. — Das Münzmeisteramt war schon zu der Zeit, als sie sich noch zu Zittau befand, als Erblehn verliehen worden, und zwar hatten dasselbe, noch zu Zeiten Ottokars, der Zittauer Bürger Tylo von der Linde (*Tylo dictus de Tilia*) und ein gewisser Dietrich Langschenkkel „gemeinschaftlich durch Kauf erworben“. Das betreffende „Privilegium“ aber hatte König Ottokar nur auf des Letzteren Namen ausgestellt. Hieraus nun waren nach dem Tode der beiden Compagnons zwischen ihren Söhnen und Erben Streitigkeiten entstanden, welche endlich durch Schiedsmänner dahin ausgeglichen worden waren, daß jeder Partei die Hälfte jener „Münze“ gehören solle. Um neuen Streitigkeiten deshalb vorzubeugen, ließen sich 1312 die Söhne jenes Tilo von der Linde, Namens Peter und Frikko, sowohl von den Geschwornen zu Zittau, als von denen zu Rutenberg eine Bestätigungsurkunde ausstellen<sup>3)</sup>. — Obgleich nun diese Münzstätte spätestens schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts von Zittau fortgekommen

<sup>1)</sup> Carpz. Anal. II. 291.

<sup>2)</sup> Carpz. Anal. II. 289. 249. 290. 250.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. Anhang 97. — Correcter abgedruckt bei Beyer, Altzelle 578.

Moskauer Dreyer v. 49. " Zur Geschichte Münzen in Rußland?  
Nyl. Krotke, " Zur Gesch. des Münzwesens in der Provinz " (in  
Erstbes. " Blätter für Münzfreunde " 1890. No. 163. 164)

*[Faint, illegible handwriting]*

war, rechnete man doch noch längere Zeit hindurch nach „Mark Zittauer Gewichts“<sup>1)</sup>. Auch in Kuttenberg behielt übrigens der den Erben jener beiden Männer zustehende Antheil an dem Münzertrage die Bezeichnung der „Zittauer Münze“. Den Ertrag von der einen jener beiden Hälften hatte der obengenannte Peter von der Linde, welcher Diakonus geworden war, testamentarisch zuerst der Tochter seiner Schwester Jutta v. Schildow, wahrscheinlich einer Nonne zu Marienthal, und nach deren Tode diesem Kloster selbst „zu einer ewigen Pictanz im Refectorium“ vermacht. Hierüber stellten 1347 die Schöppen zu Kuttenberg auf Grund von Zeugenaussagen dem Kloster eine Urkunde aus<sup>2)</sup>. Später verkaufte das Kloster die ihm zugefallene „Hälfte der sogenannten Zittauer Münze“ um 96 Schock Groschen an das Kloster Altzelle, wie 1354 ebenfalls die Geschworenen zu Kuttenberg bezeugten<sup>3)</sup>. Unter dem Abte Witego (1363—1384) aber suchte man auch in Altzelle diese Rente anderweit zu verkaufen. Dies ergiebt sich daraus, daß Abt und Convent in einer ausgestellten Vollmacht erklärten, alles, was der Bruder Johannes wegen der Hälfte ihrer Münze zu Kuttenberg thun und wegen des Verkaufs derselben beschließen werde, genehmigen zu wollen<sup>4)</sup>.

Wie in den übrigen oberlausitzischen Städten gab es auch zu Zittau schon seit ältester Zeit einen Zoll<sup>5)</sup> und zwar einen eben solchen „Durchzoll“, wie in Budissin und Görlitz. Die Erträge desselben gehörten ursprünglich wohl dem Landesherrn, waren aber mindestens seit 1310 Heinrich v. Leipa sammt der Herrschaft Zittau und zwar erblich überlassen worden<sup>6)</sup>. Später verpfändete Heinrich von Jauer zuerst (1328) einen Theil dieser Zollrevenue, nämlich „15 Mark Jahreszins im Zoll zu Zittau zu einem rechten Erbe“ an die Brüder Peter und Bernhard v. Uchtritz, doch so, daß er diese Rente um 100 Schock Groschen, die sie ihm also wahrscheinlich geborgt hatten, wieder einlösen könne<sup>7)</sup>. Diese 15 Mark Rente vom Zolle zu Zittau hatte Peter v. Uchtritz an zwei Zittauer Bürger, Peter Hertel und Johann, den Sohn Günthers, verkauft, denen sie 1345 durch König Johann als Erblehn bestätigt ward<sup>8)</sup>. — Desgleichen hatte Herzog Heinrich alle übrigen Erträge vom Zittauer Zoll an den Görlitzer Bürger Lupold v. Wyrting, ebenfalls als Erblehn, überlassen, der die Vorsicht gebrauchte, sich (1339) dieselben von König Johann für den Fall, daß der König einst in den Besitz von Zittau gelangen sollte, im voraus bestätigen zu lassen<sup>9)</sup>. Beide Antheile hatte später der Rath zu Zittau an sich gebracht. Da „nahm 1359 Kaiser Karl der Stadt den Zoll, den sie gemiethet hatte, und nahm auch der Stadt die

1) Pesched, Gesch. v. Zitt. II. 118.

2) Beyer, Altzelle 600.

3) Ebend. 609.

4) Ebend. Altzelle 618.

5) Zolltarif von 1386 bei Pesched, Gesch. v. Zitt. II. 282 fg.

6) Cod. Lus. 198. Civitatem Syttaviam et castrum Ronawe — cum — theloneis.

7) Pesched, Gesch. v. Zitt. II. 726.

8) Ebend. II. 727.

9) Ebend. 728.



15 Mark ewigen Zinses, den sie in den Zoll gekauft hatten“<sup>1)</sup>, und schlug beide Anthteile aufs neue zu den Revenuen der Landvoigtei.

Um jene Zeit entstanden noch zwei neue Zölle, ein Brückenzoll (1348), den die Stadt von jedem durchziehenden Pferde (einen Heller auf das Pferd) erheben durfte zur Erhaltung der Brücken, Steinwege und Dämme<sup>2)</sup>, — und ein Geleitzoll (um 1357), der bei der neuen kaiserlichen Burg, dem Karlsfried, auf der Gabeler Straße erlegt ward zur Bestreitung der Kosten für die Sicherhaltung dieser Straße. Da erpachtete der Rath (zuerst 1364) zugleich mit der Landvoigtei auch die beiden zugehörigen Zölle, „den in der Stadt und den unter dem Gäbler“, und erneuerte diesen Pacht immer wieder. Später (1393) trennte zwar König Wenzel den Pacht der Zölle von dem der Voigtei; aber beide Revenuen blieben auch so bei der Stadt.

Außerdem gab es noch einen Zoll, ebenfalls einen Durchgangszoll, zu Ostriß, welcher den Besitzern der Herrschaft Ostriß, den Burggrafen v. Donyu, zuständig war. Da verkauften 1380 die Brüder Czenko, Heinrich, Wilhelm und Wenzel v. Donyu „den Zoll im Städtlein Ostriß“ an ihre Ohme, die Brüder Hans und Ulrich v. Biberstein, „ihn zu haben und zu halten, als ihr freies Gut“<sup>3)</sup>. Die neuen Inhaber aber überließen denselben noch in demselben Jahre 1380 an den Rath zu Zittau<sup>4)</sup>, und 1390 bestätigte ihn demselben König Wenzel<sup>5)</sup>. Später (um 1414) verpfändete ihn der Rath an Heinrich Stange und Paul Grosse von Frankfurt, löste ihn aber 1448 von dem Zittauer Bürger, Lorenz Ludwigsdorf wieder ein<sup>6)</sup>. 1516 erhielt die Stadt von König Wladislaus die Erlaubniß, ihn aus Ostriß, das inzwischen gänzlich in den Besitz des Klosters Marienthal übergegangen war, nach Hirschfelde, von dem damals schon zwei Anthteile der Stadt Zittau gehörten, verlegen zu dürfen<sup>7)</sup>. Dort ist derselbe bis 1834 erhoben worden.

## Abchnitt V.

### Der Sechsstädtebund.

Von 1346 bis 1419.

Das Jahr 1346 ist in der Geschichte der Oberlausitz von epochemachender Bedeutung nicht nur durch den Tod Herzog Heinrichs von Tauer (zwischen dem 6. März und dem 11. Juli<sup>8)</sup>), infolge dessen Lauban und Zittau wieder an die Krone Böhmen zurückfielen, und durch den Tod König Johanns von Böhmen (26. August), infolge dessen das Königreich an seinen Sohn, den

<sup>1)</sup> N. Script. rer. lus. I. 11. 145.

<sup>2)</sup> Urf. Verz. I. 53.

<sup>3)</sup> Urf. Verz. I. 109. Carpz. Ehr. II. 29. Beide Inhaltsangaben sind fehlerhaft.

<sup>4)</sup> Großer, Merkiv. III. 88.

<sup>5)</sup> Urf. Verz. I. 130.

<sup>6)</sup> N. Script. rer. lus. I. 72. Gbrl. Stadtbuch v. 1305 fol. 303.

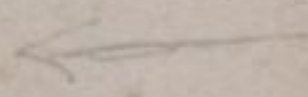
<sup>7)</sup> Urf. Verz. III. 103.

<sup>8)</sup> Schellß 287 Anmerk. 32.



*[Faint, illegible handwriting]*

Grünhaagen, Gall. Tafel. T. 155.



nachmaligen Kaiser Karl IV. erbte, sondern vornehmlich durch den Abschluß des bekannten Sechsstädtebundes (21. August), welcher den Grund zu den nachmaligen eigenthümlichen Verfassungsverhältnissen der Oberlausitz legte. An und für sich war dieses Städtebündniß weder in seiner Form etwas ganz Ungewöhnliches<sup>1)</sup>, noch seinem Inhalt nach für die Oberlausitz etwas ganz Neues; seine Bedeutung erlangte es vielmehr erst durch die Folgen, die sich daraus entwickelten.

#### a. Der Abschluß des Sechsstädtebundes.

Schon 1309<sup>2)</sup> hatte Markgraf Woldemar von Brandenburg zum „Nutzen der Städte“ angeordnet, daß Verbrecher, die in den Städten der einen Linie seines Hauses in die Acht gethan worden, auch in dem Territorium der andern Linie keinen Schutz finden, vielmehr so wie sie daselbst ergriffen würden, ausgeliefert werden sollten. Diese Verordnung hatte sicher auch auf die beiden Hälften der damaligen Oberlausitz Anwendung erlitten. Freilich sollte diese „specielle Gunst und Gnade“ nur dauern, so lange es dem Markgrafen genehm sein werde, und sicher war durch den Regentenwechsel des Jahres 1319 diese Bestimmung wieder außer Kraft gekommen. — Das gemeinsame Interesse, die große Handelsstraße von Leipzig durch die Oberlausitz nach Schlesien und Polen vor Straßenräuberei zu sichern, etwaige Räuber aber zur gerechten Bestrafung zu ziehen, hatte 1339<sup>3)</sup> die schlesischen Städte Breslau, Ohlau, Strehlen und Neumarkt, und die oberlausitzischen Görlitz, Löbau, Budissin und Ramenz veranlaßt, ein gegenseitiges Achtsbündniß einzugehen. Bei Gelegenheit einer Anwesenheit in Breslau ertheilte demselben König Johann „zu Friede und Gemach seiner Städte und Lande“ seine Genehmigung. Demzufolge sollte, wer in einer dieser Städte wegen Raub, Brand, Deube und ähnlicher Verbrechen mit Recht in die Acht gebracht worden sei, auch in den andern Städten und den dazugehörigen Weichbildern als Aechter gelten und auf erfolgte Requisition in dem Weichbild, wo er sich aufhielt, ergriffen und an das Stadtgericht abgeliefert werden, wo er in die Acht gekommen. Desgleichen sollte, wer einen solchen Aechter haufete oder hofete, derselben Acht verfallen sein.

Dieses Achtsbündniß, auf die Dauer von 12 Jahren abgeschlossen, ward nicht erneut; denn noch vor dem Ende dieser Frist schlossen den 21. August 1346<sup>4)</sup> auf einem Tage zu Löbau die fünf königlichen oder freien Städte der Oberlausitz und das böhmische Zittau einen besonderen Bund zu gleichem Zwecke und fast gleichen Inhalts. Sie setzten fest erstens, daß, wer wegen Mord, Brand, Deube, Raub „und um andre böse Sachen“ entweder in ein und derselben Stadt zu dreien Malen und von drei ver-

<sup>1)</sup> Carpz. Ehrent. I. 239.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 191. — Köhler (Bund der Sechsstädte, Görl. 1846. S. 12) hält ein „Bündniß“ zwischen den beiden Städten Budissin und Görlitz vom Jahre 1329, durch welches sie sich bei einer Buße von 2000 Schock verpflichteten, sich nie mehr von der Krone Böhmen abzusondern (Großer, Merkw. I. 67), für den „Anfang des Sechsstädtischen Bundes“. — Wir glauben, mit Unrecht; denn dies war ein Treuegelöbniß gegenüber der Krone Böhmen, nicht aber ein „Bündniß“ zwischen beiden Städten zu gegenseitigem Beistand.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. 330.

<sup>4)</sup> Carpzov, Anal. I. 4. Köhler, Bund der Sechsstädte S. 19. Cod Lus. 377.

schiedenen Anklägern oder in drei verschiedenen Städten angeklagt worden sei, des Verbrechens für überführt gelten; zweitens, daß, wer in einer dieser Städte mit Recht geächtet worden sei, auch in den übrigen als Aechter betrachtet werden solle; und drittens, daß, wenn eine Stadt einen wegen der genannten Verbrechen Geächteten verfolge, die übrigen Städte ihr beistehen sollten gegen die „Festen oder Häuser“, in denen der Verbrecher wohne oder gehäuset werde. — Als Veranlassung zu ihrem Bündniß führen die Sechsstädte an, daß sie „großen unleidlichen Schaden von Räufern und andern schädlichen Leuten empfangen haben und [noch] empfangen mögen“. Es ist bekannt, daß besonders der Adel zu jener Zeit fast aller Orten es nicht verschmähte, Wegelagerei zu treiben und den Raub in den eigenen oder befreundeten Burgen oder Höfen zu bergen. Immerhin aber ist es zu verwundern, daß specielle Fälle solchen Straßenraubes aus jener Zeit in der Oberlausitz nicht bekannt sind. 1334 soll Johann Elvil, Besitzer von Gerlachshausen, wegen Eingriffs in die Gerechtsame des königlichen Gerichts zu Görlitz in Fehde mit der Stadt verwickelt, jedoch sein Angriff auf die Stadt von den Bürgern glücklich zurückgeschlagen worden sein<sup>1)</sup>. Das älteste mit dem Jahre 1342 beginnende Achtsbuch der Stadt Görlitz<sup>2)</sup> führt bis 1346 zwar eine Menge Fälle von geschwornen Urfehden an, aber nicht einen einzigen Fall von Aechtung eines rittermäßigen Mannes wegen Straßenraubs. Von Löbau bezeugte allerdings 1348 die Ritterschaft des Weichbilds<sup>3)</sup>, daß die Stadt „große Noth gelitten habe alle ihre Tage von Raube und von Brande“. Auch Kamenz mochte eben damals mancherlei Unbill von dem Besitzer der Burg Kamenz, Herrn Borso v. Kamenz, zu erdulden haben<sup>4)</sup>. Am meisten aber hatte nachweislich Zittau<sup>5)</sup> ernste Händel besonders mit den benachbarten böhmischen Herren zu bestehen gehabt, so 1329 mit den Burggrafen v. Dohna auf Grafenstein, so später mit den Herren v. der Duba, denen sie 1337 die Burg Tollenstein und 1339 die Burg Schönbuch zerstört hatten, so 1343 mit dem Bischof von Meißen, dessen Leute bis auf die Dörfer um Zittau vorgedrungen waren und daselbst geraubt und gebrannt hatten, so 1343 mit Johann v. Michelsberg, dessen Volk die Burg auf dem Dybin erstieg. — Vielleicht trug aber zum Abschluß des Bundes auch der Umstand bei, daß eben im Anfang des Monat August 1346 nicht bloß König Johann, sondern auch dessen Sohn Karl, sonst während seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, Böhmen, ja Deutschland verlassen hatten und nach Frankreich gezogen waren, daß sich also Böhmen zur Zeit ohne eigentlichen Regenten befand und darum jeder Willkür jezt Thor und Thür geöffnet war. So scheint denn der Landvoigt der Oberlausitz, Hanns v. Worganowitz, im eignen Namen, — die Urkunde enthält wenigstens nicht die sonst üblichen Ausdrücke: „mit Wissen und Willen des Königs“ — den Städten „gerathen und geheißsen“ zu haben, sich selbst zu helfen und durch ein gegenseitiges Achtsbündniß

1) Großer, Merkw. I. 75. Anmerk.

2) Lieber [sic] vocationum, proscriptionum, actuatorum, obligationum. Mscr. in der Bibliothek der Gesellsch. der Wiss. zu Görlitz.

3) Tzschoppe u. Stenzel, Urk. Buch 559.

4) Lauf. Mag. 1866. 91.

5) N. Script. rer. lus. I. 7.





Recht und Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten „dem Könige zu Ehren und seinen Städten und Landen zu Nutz und Frommen“.

Das Bündniß war nicht für die Dauer einer bestimmten Frist geschlossen. Vielleicht eben deshalb ward es d. 29. Nov. 1350<sup>1)</sup> zu Budissin, wieder „auf Geheiß und Rath“ des damaligen Landvoigts Benes v. Chusnit und „in Gegenwart der Rathmanne“ der verbundenen Städte und zwar jetzt auf drei Jahre erneuert. Die bei dieser Gelegenheit zwischen den sämtlichen Städten abermals ausgetauschten Urkunden<sup>1)</sup> sind völlig gleichlautend mit den Bundesurkunden von 1346. Obgleich man diesmal eine bestimmte Zeitdauer der gegenseitigen Verpflichtung festgesetzt hatte, so blieb doch auch nach deren Ablauf das Bündniß in Kraft, ohne daß von einer abermaligen Erneuerung etwas bekannt wäre.

Obwohl Karl IV. wiederholt während dieser Zeit persönlich in der Oberlausitz gewesen war, so findet sich doch bis 1355 keine Andeutung einer ausdrücklichen Anerkennung des Sechsstädtebunds durch den Landesherrn selbst. In diesem Jahre aber forderte er bei einem abermaligen Besuche in der Oberlausitz die Sechsstädte nicht nur persönlich zur rücksichtslosen Ausführung ihrer schon gefällten Achtsentenzen auf<sup>2)</sup>, sondern ertheilte dem Bunde auch für die Zukunft die weitgreifendsten Befugnisse. In einer merkwürdigen Urkunde vom 26. Sept. 1355<sup>3)</sup> erklärt er, daß er „durch Nothdurft seiner Lande und Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Ramenz und auch durch Gemach und Friede aller seiner Unterthanen“ habe brechen lassen und verbrennen schädliche Höfe und Festen, und gebietet, (1.) daß diese Höfe und Festen nicht wieder aufgebaut werden dürfen; (2.) daß aber auch überhaupt keine neuen Festen errichtet werden sollen ohne seine Genehmigung, „ausgenommen allein Bergfriede auf ebener Erde ohne Gräben“; (3.) wenn aber Höfe oder Festen „kundlich beschuldigt würden böser Sachen und Dinge“, so befiehlt er jenen Städten „bei seinen Hulden und verleiht denselben vollkommen Macht, diese Höfe und Festen von seinetwegen zu brechen und zu verbrennen, gleich als ob er selbst gegenwärtig wäre“; (4.) von wem diese Städte aber die Ausantwortung solcher schädlicher Höfe oder Festen fordern würden, der solle dieselben ohne Widerrede ausantworten bei Verhängung von „des Königs und der Städte Acht“; (5.) wer aber wegen solchen Brechens schädlicher Höfe einen Rechtsanspruch an die Städte zu haben vermeine, der solle seine Klage anbringen in diesen Städten selbst, vor dem Richter und nach dem Rechte der betreffenden Stadt; (6.) die Voigte und Amtleute des Landes sollten den Städten in all diesen Stücken mit Treue und Fleiß behülflich sein.

Durch dieses Privilegium verlieh der Kaiser dem Sechsstädtebund eine Machtbefugniß, welche der des Landvoigts gleichkam, ja dieselbe zum Theil übertraf. Er setzte den Bund zum Hüter des Rechts und Gesetzes, der Ordnung und des Friedens im ganzen Lande; er gab ihm die Vollmacht, „des Königs Acht“ auszusprechen über jeden, der den Anordnungen der Städte

<sup>1)</sup> Carpzov, Ehrent. I. 115. Urk. Verz. I. 58.

<sup>2)</sup> N. Script. rer. lus. I. 10. Do noch in demselben iare [1355] quam keyser Karl in daz lant czu Budissin, vnd czoch dese stat [Zittau] v3 mit groser macht wen vor, mit vmmeseßen steten, vnd branten ab noch geheyse des selben keyserz alle die hove in Budissiner lant vnd in Görliczer lant, die by der czyt vorsprochen worn vnd bose lute gehalten hatten.

<sup>3)</sup> Laus. Magaz. 1776. 55.



in Betreff der Aechter nicht Folge leistete, und sofort auch „in des Königs Namen“ das Urtheil zu vollstrecken. Er machte die Bürger dem Adel gegenüber zu Klägern, Richtern und Exekutoren in einer Person. Freilich sollten nur „schädliche Höfe und Festen, welche kundlich beschuldigt würden böser Sachen“, dieser Aecht unterliegen; aber etwaige Klagen wegen verhängter und vollstreckter Aecht sollten angebracht werden nicht etwa vor dem Landvoigt, sondern vor dem Gerichte derselben Städte.

Ueber die Gründe, welche den Kaiser zu so ungewöhnlichen Maßregeln veranlaßten, giebt eine andere Urkunde desselben vom 17. August 1357<sup>1)</sup> Auskunft, die sich sicher auf dieselbe Angelegenheit bezieht, obwohl darin das Städtebündniß nicht namentlich genannt wird. Danach hatte der Kaiser seinen Rath, den Bischof Dietrich von Minden, als Commissar abgesendet, um sich zu überzeugen, „ob es also wäre, daß im Lande zu Budissin und zu Görlitz so viele Morde und Todtschläge geschehen wären“, und derselbe hatte den Kaiser „unterweiset nach seiner Erfahrung, daß ihrer gar viele geschehen sind an unschuldigen Leuten“, und zwar „sonderlich darum, daß man von wegen solcher Todtschläge nicht hat gerichtet nach dem Gewissen mit dem Rechte, wie man billig sollte gethan haben“. — Jedenfalls hatten also die adlichen Schöppen im Landgericht über adliche Räuber und Mörder nicht nach der Strenge des Gesetzes, sondern nach Ansehen der Person gerichtet. Darum befahl jetzt der Kaiser, „daß alle Landleute und Bürger der Lande zu Budissin und zu Görlitz um alle Morde und Todtschläge, von wem sie [immer] geschehen, in welchem Wesen, Ehren oder Würden der sei, [künftig nur] nach dem Gewissen sollen richten“, und verbot zugleich, jemanden, der eines kundlichen Mordes beschuldigt sei, zum Eide hierüber zuzulassen.

So hatte denn die gemeinsame Noth wegen allgemeinsten Unsicherheit und die Rechtsverweigerung Seiten des Adels den Städtebund in's Dasein gerufen; der gerechte Unwille des Recht und Ordnung wünschenden Kaisers hatte ihn durch ausgedehntere Privilegien erweitert; die kluge bald nachgiebige, bald energische, bald opferbereite Umsicht der Städte hat ihn mehr als vier Jahrhunderte hindurch zu erhalten verstanden.

Man hat, wie uns scheint ohne Noth, darüber gestritten<sup>2)</sup>, ob die Stadt Kamenz schon 1346 oder erst 1356 dem Städtebunde beigetreten sei. Allerdings stellte Kaiser Karl IV. den 11. Mai des letzteren Jahres eine Urkunde aus, durch welche er „die Stadt Kamenz mit all ihren Bewohnern als mit den Städten Budissin und Görlitz zusammengehörig“ erklärte<sup>3)</sup>. Es war dies aber nicht eine erste Anerkennung von Kamenz als einer unmittelbaren, königlichen Stadt (vgl. Cod. Lus. 228 v. J. 1319), sondern klar ausgesprochener Maßen nur die Erneuerung des Versprechens, daß Kamenz ebenso wenig wie Budissin und Görlitz jemals „vom Reich und von der Krone Böhmen getrennt oder verpfändet werden solle“. Wahrscheinlich waren schon damals Verhandlungen zwischen dem stets geldbedürftigen Kaiser und den Herren v. Kamenz, gefessen auf der Burg

<sup>1)</sup> Tschoppe und Stenzel, Urk. Buch 578.

<sup>2)</sup> Laus. Monatschrift 1793. I. 278 ffg. u. 1795. I. 129 ffg.

<sup>3)</sup> Laus. Monatschr. 1795, I. 142. Civitatem nostram Camentz cum universis et singulis civibus, incolis et inhabitatoribus suis civitatibus Budissin et Gorlicz conjungimus, applicamus et counimus.

die goldenen Teller Karls IV. v. 1356, die in allen die ungenau. Orenv. mit Güten. un.  
Gütern ungenau besprochen sind. Sie sind als Pentapolis (Majestas Carolina  
rubra 6); die Stadt Johann Kaff in der Kräfte der Güten. Orenv. (Lm. 1842. 198).



Kamenz, zu dem Zweck gepflogen worden, die Stadt an diese ihre ehemaligen Erbherren zu versetzen. Damals nun gelang es noch, die Gefahr abzuwenden, wofür diese Urkunde der officiële Ausdruck ist. Wenige Jahre später aber (1363) verpfändete sie der Kaiser dennoch an die mit Recht gefürchteten Herren v. Kamenz, worauf die Stadt 1364 dem Kaiser 200 (oder 400?) Schock vorschoss, damit er sie sobald als möglich wieder einlöse<sup>1)</sup>. Jedenfalls eben deshalb, weil Kamenz in diesem Jahre 1364 verpfändet war, hatte es nicht, wie die übrigen fünf königlichen Städte, dem Herzog Rudolph von Oesterreich für den Fall des Aussterbens der Luxemburger Herrscher Eventualhuldigung zu leisten, brauchte auch nicht, wie jene, zur Einlösung des Landes Niederlausitz zu contribuiren<sup>2)</sup>.

Wichtiger erscheint uns die Beantwortung der Frage<sup>3)</sup>, ob und wann Zittau der Oberlausitz incorporirt worden sei. Zur Theilnahme an dem Achtsbündniß der oberlausitzischen Städte war das bis dahin böhmische Zittau jedenfalls durch die gemeinsame Noth und durch die Erfahrung bestimmt worden, daß es auf Hülfe von böhmischen Städten nie und nimmer rechnen könne. War doch Zittau von den nächsten königlichen Städten im Königreiche Böhmen Tagereisen weit entfernt. Die Theilnahme an jenem Achtsbündniß war aber noch keineswegs gleichbedeutend mit Incorporation Zittaus und seines Weichbilds in die Oberlausitz; hatten doch 1339 auch schlesische Städte mit den oberlausitzischen ein ganz gleiches Bündniß geschlossen. Ein allmähliches Verwachsen mit der Oberlausitz wurde aber wesentlich begünstigt durch den Umstand, daß Zittau schon 1346 unter demselben Landesherrn stand, wie die Oberlausitz, und daß seit 1355 dieses Land ganz der Krone Böhmen incorporirt war. Vollendet ward die Verschmelzung mit der Oberlausitz durch die Macht der geographischen Verhältnisse. Von dem übrigen Königreich Böhmen war Zittau getrennt durch ein hohes Waldgebirge mit wenigen, nicht ohne Mühe und Gefahr zu passirenden Straßen, die einstige Grenzscheide zwischen dem Gau Zagost und dem eigentlichen Böhmen. Nach dem offenen Hügelland der Oberlausitz gingen dagegen die natürlichen commerciellen Beziehungen der frisch aufblühenden Stadt. — Und doch vollzog sich diese Verschmelzung nur allmählich, so daß eine förmliche Incorporation des Weichbilds Zittau nicht nachzuweisen ist. — Zuerst gab der neue König, Karl IV. (1347) der Stadt Zittau das Versprechen, sie nicht von der Krone Böhmen zu trennen, wofür sie ihm 500 Schock zahlen mußte „für die Gnade, daß sie unversetzt bei dem Reiche bliebe“<sup>4)</sup>. Dennoch versetzte er sie schon das Jahr darauf (1348) an Herzog Rudolph von Sachsen, als Pfand für die Summe, welche er letzterem für seine Kurstimme bei der Kaiserwahl zugesagt hatte. Erst nach 10 Jahren (1358) löste er Zittau wieder ein, wozu die Stadt abermals 1000 Schock beisteuern mußte<sup>5)</sup>. Im übrigen änderten sich trotz der Verpfändung die Beziehungen zu den übrigen Bundesstädten keineswegs. Da Zittau eine besondere Landvoigtei hatte, so konnte der an den „Landvoigt zu Budissin und zu Görlitz“

1) Laus. Mag. 1866. 92.

2) Urk. Verz. I. 79. — N. Script. rer. lus. I. 17. extr. Anmerkung.

3) Vgl. Carpz. Au. I. 2 extr.

4) N. Script. rer. lus. I. 9.

5) Ebend. I. 10.

gerichtete Befehl des Kaisers<sup>1)</sup>, in den Landen Budissin, Görlitz, Lauban, Löbau und Kamenz von einem Dorfe zum andern Gräben ziehen zu lassen (1355), nicht auch für Zittau gelten. Wohl aber war der gleichlautende Befehl an „die Bürgermeister und Bürger“ der verbündeten Städte und der spätere von demselben Jahre, die schädlichen Höfe und Burgen zu brechen, auch mit an Zittau gerichtet<sup>2)</sup>. Als ersten sichern Beweis für die wirkliche, auch territoriale Vereinigung Zittaus mit der Oberlausitz betrachtet man mit Recht jene schon erwähnte Eventualhuldigung an den Herzog von Oesterreich (1364), an welcher auch Zittau theilnehmen mußte<sup>3)</sup>. Noch inniger ward Zittau mit den übrigen fünf Städten verbunden durch die gemeinsame Institution des Fehmgerichts und durch die Gemeinsamkeit der Steuern und sonstigen Lasten, wie später zu erweisen sein wird. Trotzdem aber behielt Zittau bis 1412 seine eigne Landvoigtei, wie ja auch Lauban noch länger eine solche besaß.

Selbst dadurch ward der Bund der Sechsstädte nicht erschüttert, daß Kaiser Karl IV. kurz vor seinem Tode (Anfang 1377<sup>4)</sup> das Reichbild Görlitz zu einem besondern „Fürstenthum“ (auch Herzogthum genannt) erhob und es seinem Sohne Johann überwies. Wohl umgab sich der junge „Herzog Johann von Görlitz“, als er mündig geworden, mit einem besondern Hofstaat zum Theil aus oberlausitzischen Adlichen; wohl hielt er 1379 ein prunkvolles Turnier zu Görlitz; wohl ließ er sich daselbst eine Residenz, „das Fürstenhaus bei unserer lieben Frauen Thor“ erbauen; wohl hatte das Reichbild Görlitz von 1388—1396 wieder einen besondern Landvoigt; aber der Herzog hielt sich doch nur selten in Görlitz auf, wo er übrigens aus guten Gründen wenig beliebt war, und vor allem fiel nach seinem Tode (1396) Görlitz wieder an König Wenzel und an die Krone Böhmen zurück. Hätte er dagegen länger gelebt, in Görlitz residirt, oder auch nur Söhne als Erben seines Herzogthums hinterlassen, so dürfte der Fortbestand des Sechsstädtebundes wohl in Frage gestellt worden sein.

#### b. Das „Land der Sechsstädte“.

Zu den bleibenden Folgen jenes Städtebündnisses von 1346 gehört nun auch die allmähliche Aenderung, welche die Benennung des gesammten Landes erfuhr. Die bisher übliche Bezeichnung desselben als „der Lande Budissin und Görlitz“ findet sich zwar in der Zeit nach 1346 anfangs noch ziemlich häufig<sup>5)</sup>, zumal in der herkömmlichen Titulatur des gemeinschaftlichen Landvoigts. Wenn aber die Stadt Zittau mit einbegriffen werden soll<sup>6)</sup>, so kommt schon seit 1346 der Ausdruck: „die Städte

<sup>1)</sup> Urf. Verz. I. 63.

<sup>2)</sup> Ebd. I. 63 u. 64.

<sup>3)</sup> N. Script. rer. lus. I. 17.

<sup>4)</sup> Laus. Mag. 1840. 97 ffg. — 1859. 403 fgg.

<sup>5)</sup> 1348: Omnes et singuli Budissinensis et Gorlicensis terrarum — advocati. Urf. Verz. I. 55. N. 270. — 1350: Voigt zu Gorlicz vnd Budissin. Ebd. 57. N. 283. — 1353: Budiss. et Gorlicensis provinciarum advocatus. Laus. Magaz. 1780. 73. — 1366: Voigt zu Görlitz und zu Budissin im Lande. Ebd. 1776. 77. — 1368: Verweiser der Lande Bud. u. Görl. Ebd. 1778. 224. — 1335: Etlch edlen lute in den Landen Görl. u. Bud. Urf. Verz. I. 64. N. 321. — 1357: Alle Pantlewte vnd Burger der Lande zu Bud. vnd zu Gorl. Ebd. 70. N. 347.

<sup>6)</sup> 1346; Cod. Lus. 377 (Bundesurkunde). — 1350; Carpz. Ehrent. I. 115 (besgl.)

1840. Landt. May. LXVI. 83. (1840). Verordnung der Regierung zu Stuttgart u. Heilbronn und der  
u. Heilbronn unter Landesrat Glawatsch u. J. Dübner; dadurch ist Württemberg  
jetzt mit der Preuss. auf administratives vereinigt.



der Lande Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz“, wenn Stadt und Weichbild Zittau mit eingeschlossen werden, also das gesammte Territorium der nachmaligen „Oberlausitz“ zusammengefaßt werden soll<sup>1)</sup>, der Ausdruck: „Lande und Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Kamenz“ in Brauch. „Lande und Städte“ wird von da an die übliche Bezeichnung ebenso für die territoriale Einheit des Landes, als für die politische, nämlich für die Gesamtheit der beiden daselbst neben einander bestehenden Stände, der Ritterschaft und der Städte.

Von der Aufzählung der Namen der sechs Städte war natürlich nur noch ein geringer Schritt zu der Zusammenfassung derselben in den Ausdruck „Sechsstädte“ (hexapolis). Und wenigstens lokalüblich muß dieser Ausdruck alsbald nach dem Abschluß des Bundes geworden sein. Schon 1357 besagt das Görlitzer Rechtsbuch: „Der langen Weberinne ist dy stat vnd lant [Görlitz] vorsait vnd alle sechs stete, dy in den vhem gehören“. 1369 besiegelten die Städte eine Urkunde „mit aller obgenanten vnser sechs steten ingesegeln“<sup>2)</sup>. 1374 versicherten die Gebrüder Heller, Kaiser Karl habe einst (1368) die Fischerei im Löbauer Wasser der Stadt Löbau zugesprochen „vor dem — vohyt vnd vor den sechzsteten“<sup>3)</sup>. 1375 schickte der Rath zu Görlitz einen Boten nach Lauban mit der Botschaft „di di festete hindir sich santen“<sup>4)</sup>. 1417 erfolgte die Beilegung eines Streites in Zittau ad votum sex civitatum<sup>5)</sup>, und 1419<sup>6)</sup> ward eine Urfehde ausgestellt „den sechs Landen und Städten Bud. zc.“

Neben dieser im amtlichen Verkehr der Landesbehörden üblichen Bezeichnung ging aber noch eine andere, die vorzugsweis im auswärtigen Verkehr mit dem Reiche oder mit einzelnen Reichsfürsten angewendet zu werden pflegte. Da nannte man das Land eine „Mark“ und zwar dergestalt, daß Budissin und Görlitz zusammen als nur eine Mark bildend erscheinen. So incorporirte Kaiser Karl IV. 1348 Budissinensem et Gorlicensem marchiam und nochmals 1355 marchiam Bud. et Gorl. dem Königreiche Böhmen<sup>7)</sup>. So verzichtete 1354 Markgraf Ludwig von Brandenburg und sein Bruder, Ludwig der Römer, in drei besonderen Urkunden<sup>8)</sup> auf alle Ansprüche „zu der Marke Budissin und Görlitz“. So erwähnt Karl IV. 1370 bei der Erwerbung der Niederlausitz auch die Bewohner Budissinensis et Gorlicensis marchiae<sup>9)</sup>. So versprach König Ludwig

<sup>1)</sup> 1356: König Wenzel gebietet Mannen, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Rathmannen u. Gemeinden der Lande und Städte Bud. zc. Carpz. Anal. I. 169. — 1397: Markgraf Jobst urkundet, daß ihm Wenzel seine Lande u. Städte, mit Namen Gorl. zc. versetzt hat. Urf. Verz. I. 148. — 1408: Der Hauptmann zu Bud. u. Görl. nebst Mannen u. Städten der Lande Bud. zc. Ebend. 166 fg. — 1408: Wenzel bestellt in den Landen u. Städten Bud. zc. einen Fehmrichter. Ebend. 168. — 1411: Wenzel richtet ein Verbot an die Pfaffheit in den Landen Bud. zc. Ebend. 174. — 1415: Die Landvoigte zu Bud. u. Niederlausitz geben ein Versprechen den Landmannen u. Räten der Lande u. Städte Bud. zc. Ebend. 186.

<sup>2)</sup> N. Script. rer. lus. I. 39 extr. vgl. S. 160.

<sup>3)</sup> Vgl. Urf. Verz. I. 94, N. 462.

<sup>4)</sup> Görl. Rathrechn.

<sup>5)</sup> N. Script. rer. lus. I. 57 z. 12.

<sup>6)</sup> Vgl. Urf. Verz. I. 198, N. 1018.

<sup>7)</sup> Pelzel, Karl I. Urkundenb. 159. — Urf. Verz. I. 65.

<sup>8)</sup> Urf. Verz. IV. 61 u. 65.

<sup>9)</sup> Hoffmann, script. rer. lus. IV. 204 extr.



von Ungarn 1372 nie Ansprüche erheben zu wollen an das Königreich Böhmen — nec non marchionatus Moraviae, Lusatiae, Budissinensis et Gorlicensis<sup>1)</sup>, und die Markgrafen von Meißen versprachen 1372, dem Kaiser beizustehen gegen alle, die da greifen wollten an das Königreich Böhmen und „an die Marg vnd Lande Budissin und Görlitz und was dazu gehört“<sup>2)</sup>. — In den für die Oberlausitz selbst bestimmten Urkunden ist uns in dem ganzen Zeitraum von 1346—1419 der Ausdruck „Mark Budissin“ nur zweimal begegnet, einmal 1356, als Karl IV. die Stadt Ramenz den Städten Budissin und Görlitz unirt<sup>3)</sup>, und sodann in der Titulatur des jungen König Wenzel, der 1365 in zwei Urkunden Boemiae rex, Brandenburgensis, Lusaciae et Budissinensis marchio genannt wird<sup>4)</sup>.

### c. Das Fehmgericht.

Infolge des Zusammentretens der Sechsstädte zu jenem Achtsbündniß fand in der Oberlausitz auch die Institution des Fehmgerichts Eingang<sup>5)</sup>. Es war dies aber, wie gegenwärtig allgemein anerkannt wird, nicht das in Westphalen<sup>6)</sup> übliche heimliche, sondern das auch an vielen anderen Orten des östlicheren Deutschlands bestehende öffentliche Fehmgericht, welches mit jenem nur den Namen und den letzten Endzweck gemein hatte, nämlich die Ahndung von Verbrechen, für deren Bestrafung die ordentlichen Gerichte nicht auszureichen schienen. In diesen östlicheren Ländern war das Fehmgericht, wie es scheint, ein außerordentliches Gericht, das es ausschließlich mit den Verbrechen gegen die Sicherheit der öffentlichen Straße, also mit Straßenraub, Mord, Brand zu thun hatte und besonders dann berufen wurde, wenn es galt, ein derartiges Verbrechen schnell zu constatiren und den Verbrecher schnell und mit Ausbietung größerer Macht, als einem einzelnen ordentlichen Gerichte möglich gewesen wäre, zur gebührenden Verantwortung zu ziehen. — Die Handhabung dieses außerordentlichen Gerichts lag an den verschiedenen Orten in verschiedenen Händen. In Breslau hegte es der Landrichter<sup>7)</sup>. In Braunschweig berief der Rath das Fehmgericht und ließ es durch den Fehmgrafen auf dem Marktplatze vor versammelter Gemeinde hegen<sup>8)</sup>. In Magdeburg wählten

<sup>1)</sup> Urf. Verz. I. 91.

<sup>2)</sup> Carpz. Chr. I. 97. — Vgl. noch Urf. Verz. I. 154 (1401) u. 173 (1411).

<sup>3)</sup> Urf. Verz. I. 66. Volentes statum — marchiae nostrae Budissin facere meliorem.

<sup>4)</sup> Urf. Verz. I. 82. N. 403. 404.

<sup>5)</sup> Literatur: Christ. Knauche, Histor. Nachricht von dem Behm- Fehm- oder Feim-Gericht in der Oberlausitz. Görlitz 1765. 4. — Beytrag zu dem in Oberl. gewesenen Fehm-Gerichte, Lauf. Mag. 1771. 169 u. 215 ff. — Tzschoppe und Stenzel, Urkunden-sammlung zur Gesch. des Ursprungs der Städte 1832. S. 222 fg. — Fandke, Beiträge zu den Ober-Laus. Rechts-Alterthümern; Abhandlungen der Naturforschenden Gesellsch. in Görlitz. IV. 121 ff. — Haupt, N. Script. rer. lus. I. 117 ff. — Köhler, Bund der Sechsstädte. 1846 S. 27. — Dr. Gaupp, Vom Fehmgerichte mit besond. Rücksicht auf Schlesien. Bresl. 1857.

<sup>6)</sup> Ueber die mehrfachen Versuche des westphälischen Fehmgerichts, sich im 15. Jahrh. auch in der Oberlausitz Anerkennung und Geltung zu verschaffen, siehe die Literatur in N. Script. rer. lus. I. 120.

<sup>7)</sup> Scriptor. rer. Siles. III. 153. Item dom. Vrisko habebit iudicium vemming, iudex terrae, et praecipit rex, quod sibi assistatis et rebus ubilibet, circa gratiam dom. regis.

<sup>8)</sup> Dr. Gaupp, a. o. D. S. 2 u. S. 90.





der Rath und die Gemeinde je zwei Fehmgrafen, und diese hegten das Fehmgericht, so oft „jemand vor den Fehmgrafen berüchtigt wird oder beklagt um Raub, um Mord, um Verrath oder um Brand oder um Diebstahl“<sup>1)</sup>. Für das Land Lebus ordnete 1313 Markgraf Woldemar von Brandenburg an, daß „die Vasallen, Bürger und Bauern“ [also alle drei Stände des Landes] sich versammeln und einmüthig „das Landgericht, das da heißt Veyhemdink einsetzen und hierzu geeignete Richter wählen sollten, welche dies Gericht nach Gelegenheit der Umstände vor den zusammenberufenen drei Ständen hegen sollten“<sup>2)</sup>. Und in der That waren auch noch später sowohl Adliche, als Bürger und Bauern Beisitzer in diesem Fehmgericht<sup>3)</sup>. Das Charakteristische des oberlausitzischen Fehmgerichts lag darin, daß die Handhabung desselben innerhalb des ganzen Landes ausschließlich der Corporation der Sechsstädte übertragen war.

Wann hier diese neue Gerichtsinstitution eingeführt worden sei, darüber hat man gestritten. Daß es durch Kaiser Karl IV. geschehen, beweist deutlich eine Urkunde König Wenzels vom 12. März 1381<sup>4)</sup>, durch welche derselbe, „auf daß alle Straßen und Wege gefreiet, geschüzet und beschirmet würden vor losen Leuten“, den Sechsstädten „das Fehmgericht in allen den Mäßen, Punkten, Artikeln, Meinungen und Begreifungen, — wie das — Herr Karl —, etwan Römischer Kaiser und König zu Böhmen, gemacht, gesetzt und geschickt hat“, aufs neue bestätigte. Nun ist aber keine Urkunde Karls IV. bekannt, welche den Sechsstädten mit ausdrücklichen Worten „das Fehmgericht“ verleihe. Es fragt sich daher, ob eine solche specielle Verleihungsurkunde überhaupt jemals existirt habe und etwa später verloren gegangen sei, oder ob jene oben (S. 87) erwähnte Urkunde vom 26. September 1355, durch welche Karl IV. die Befugnisse der Sechsstädte gegenüber „schädlichen Höfen“ feststellt, die Verleihung des Fehmgerichts zugleich involvire. Wir glauben das Letztere. Zwar enthält diese Urkunde von 1355 keinerlei Anordnung hinsichtlich des von den Städten gegen Straßenräuber einzuhaltenden gerichtlichen Verfahrens, sondern nur Anordnungen hinsichtlich des gegen die Verbrecher zu beobachtenden Exekutionsverfahrens; aber es verstand sich von selbst, daß die Städte nicht zum „Brechen und Brennen“ der schädlichen Höfe und Festen schreiten konnten, ohne daß gegen diese Klage erhoben und die Schuld von Seiten der Städte anerkannt worden war. („Wer ouch, das keine [irgend welche] hove adir vesten weren adir worden kuntlichen beschuldiget bozer sachen unde Dinge“<sup>5)</sup>). Und ebenso wenig konnten die Städte über diejenigen, welche ihnen schädliche Höfe nicht ausantworten würden, des Königs und der Städte Acht verhängen ohne ein vorangegangenes gerichtliches Verfahren. So setzte also die Verleihung obiger Befugnisse der Städte gegen die des Straßenraubs

<sup>1)</sup> Ebend. S. 6 fg.

<sup>2)</sup> Wohlbrück, Gesch. v. Lebus. I. 326. Niedel, cod. Brand. I. 20. 199. De-crevimus, — quatenus — convenire debeatis, conspirato animo iudicium provinciale, quod vocatur veyhemdink instituendo, iudices vobis ad hoc aptos eligentes, qui hujus modi iudicium secundum opportunitatem temporum, omnibus vobis ad id vocatis, celebrabunt.

<sup>3)</sup> Kühns, I. 256 fg. I. 149.

<sup>4)</sup> Laus. Mag. 1771. 169.

<sup>5)</sup> Laus. Mag. 1776. 55.

beschuldigten Adlichen die jedesmalige Einleitung eines Rechtsverfahrens gegen die Beschuldigten voraus. — Aber auch aus andern Gründen glauben wir, daß das oberlausitzische Fehmgericht sich auf keine andere, als jene Urkunde von 1355 gründet. Wenn in einer späteren Urkunde vom 29. Juli 1409<sup>1)</sup> König Wenzel sagt, daß sein Vater dasselbe „durch Friede und Gemachs willen“ eingesetzt habe, so kommen genau diese Worte in der Urkunde von 1355 vor. „Wir Karll — tun kunt —, das wir durch noturfft vnßer Lande vnde vnßer Stete — vnde ouch durch gemach, fride vnde gnode allir vnser getrewen vndirtanen haben — lassen brechen vnde burnen schedeliche hove vnde vesten“. Wenn Wenzel in der erwähnten Urkunde vom 12. März 1381 das Fehmgericht „in aller der Maßen, Punkten, Artikeln zc.“ bestätigt, wie dies Kaiser Karl gesetzt habe, so sind damit doch wohl die von uns (S. 87) aufgeführten sechs Punkte oder Artikel der Urkunde von 1355 gemeint. Und wenn Wenzel in derselben Urkunde von 1381 befiehlt, daß allen denen, die den Städten zu dem Fehmgericht nicht guten Willen beweisen würden, „geschehen solle nach dem, als das Fehmgericht von seinem Vater gemacht und geschickt sei“, so bezieht sich dies doch wohl auf die Stelle der Urkunde von 1355: „Vnde ab Imand sich dowider setczen törfte adir welde, den sal man tün In vnßer vnde der — Stete ochte“.

Dieses außerordentliche Gericht, durch welches die Städte die Schuld der des Straßenraubes beschuldigten Personen constatiren und die übliche Bestrafung verhängen ließen, nannte man nun auch in der Oberlausitz das Fehmgericht, Fehmding, den Fehm, ja den Landfrieden. Daß sich diese Benennung alsbald nach dem Jahre 1355 eingebürgert hatte, beweist die schon einmal citirte Stelle des Görlitzer Rechtsbuches<sup>2)</sup> beim Jahre 1357: „Der langen Weberinne ist dy stat vnd lant vorsayt vnd alle sechs stete, dy in dem vhem gehörn“.

In welcher Weise nun ursprünglich dieses Fehmgericht abgehalten wurde, darüber fehlen freilich alle bestimmten Angaben. Wir vermuthen, daß, wie die Sechsstädte alle gemeinsamen Angelegenheiten auf dazu ausgeschriebenen Städtetagen zu berathen pflegten, so auch die gegen Straßenräuber und deren Beherberger zu ergreifenden Maßregeln auf diesen Städtetagen werden verhandelt und beschlossen worden sein. So beschuldigten die Görlitzer 1368<sup>3)</sup> das Städtchen Neuenhof an der Tzschirne, „daß man daselbst heimte und hauste Räuber und böse Leute“, und begehrt von den übrigen Sechsstädten Hülfe, „daß man vertilgen solle das vorgenannte Städtchen und Hof, — wohl drei Mal, als man zu Tage kam mit ihnen zu der Löbau“. — So bildeten also ursprünglich die zu Löbau<sup>4)</sup> versammelten Abgeordneten der Sechsstädte höchstwahrscheinlich selbst das Fehmgericht.

1) Singul. lusat. I. 638. Knauthe, Behm-Gericht S. 4.

2) Liber vocat. et proscript. I. 11b.

3) N. Script. rer. lus. I. 34.

4) Der Umstand, daß die Städtetage meist in Löbau abgehalten wurden, war jedenfalls der Grund, daß die oft erwähnte Urkunde vom 12. März 1381, durch welche König Wenzel der Corporation der Sechsstädte das Fehmgericht bestätigte, im Rathsarchiv zu Löbau niedergelegt wurde „von der Städte wegen“ (Lanf. Mag. 1771. 170.). Von da kam sie infolge des Pönfalls mit nach Prag und ward den 1. Oktober 1547 nebst andern Urkunden wieder zurückgegeben, natürlich an die Stadt Löbau, welche sie abgeliefert hatte (Käuffer III. 330). Hieraus erklärt sich hinlänglich die irrige Angabe Carpsov's (Ehrent. I. 322),



1417 in iudicio in die 3. Martii. Ray. i. Quousque impedit auctoritate <sup>notum</sup>  
regis, per nobilem Strazim, Wicze de Daba (Landorff) ad ostium  
sex civitatum. N. Lit. rem. luf. 1. 57.

1398. (sub. p. Franciscus). Er (Gastaw der femiriter der sassien oing und  
wart gelost mit den sijnen & us der herwerge. j. 314. - (Urk.

1404. Nicolaus Gungit, Vinzenz Heller kein der Loten zu tax mit den steten of  
eijne kon eijnes femiriter. (Gord. lib. Vorst. s. a.). - Nic. Gungit mit landen  
und steten kein Frage unde vortas kern der Botelern zu unserm kern dem  
konige um eijn neue femiriter u. femstelttergen bestetigen (17.)

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts gewahren wir eine ganz andere Zusammensetzung dieses Gerichts. Wir sehen dasselbe hegen durch einen adlichen Fehmrichter unter Assistenz von zwei adlichen und mehreren städtischen Fehmschöppen. Der erste dieser Fehmrichter war (1390) Zaslaus v. Gersdorff (auf Belmannsdorf im Görlitzer Weichbild), der bald zu Löbau, bald zu Görlitz und Zittau „Fehmding saß“<sup>1)</sup>. Wir erklären uns diesen auffälligen Umstand, daß, während die Handhabung des Gerichts doch den Sechsstädten übertragen war, ein adlicher Fehmrichter dasselbe hegte, folgender Maßen. Unbedingt lag für den gesammten Adel des Landes darin etwas sehr Verletzendes, daß dieses Gericht, dessen Spitze doch offenbar gegen den Adel gefehrt war, ursprünglich nur von den Städten abgehalten wurde ohne alle Zuziehung des Adels. Wahrscheinlich gaben nun die Städte, um den Adel nicht nur zu versöhnen, sondern ihn zugleich in ihr Interesse zu ziehen, diesem Gericht eine andere Form. Sie wählten einen allgeachteten Adlichen zum Fehmrichter und ließen ihn mit einem gemischten Collegium von adlichen und städtischen Fehmschöppen das Gericht hegen. So erschien das Gericht selbst jetzt um vieles unparteiischer; so fand die Vollstreckung seiner Urtheile jetzt bei allen den Adlichen, denen an Ordnung und Gesezlichkeit gelegen war, um so bereitwilligere Unterstützung; so ward also das Gericht gestärkt, und doch blieb die Handhabung desselben bei den Städten. — Auf diesen Zusammenhang weisen wohl auch die freilich nur ganz kurzen Angaben der Görlitzer Rathsrechnungen, daß die Städte häufige Botschaften an König Wenzel sendeten „wegen des Fehmgerichts“, daß sie 1386 mit Herzog Ruprecht von Liegnitz, „der wegen seiner Rechtswissenschaft und Gerechtigkeitsliebe in großem Ansehen stand, diesfalls verschiedene Unterredungen halten ließen“<sup>1)</sup>, und endlich daß grade im Jahre 1390 wiederholt Städtetage abgehalten wurden „propter femerichter“. Das Ergebniß dieser Berathungen war jedenfalls die Ernennung des Zaslaus v. Gersdorff zum ersten Fehmrichter (1390). Als dieser gestorben war, handhabten die Städte, wie es scheint, dies Gericht über die Verbrechen gegen die Sicherheit der Straße wieder ganz allein. Daher versammelte sich 1408 der Adel zu Rothenburg zu gemeinsamer Klage bei dem König zunächst gegen die Stadt Görlitz „um den Fehm“. Da beeilten sich die Städte, wieder einen neuen Fehmrichter einzusetzen, und „Land und Städte“ einten sich 1408 über die Person desselben und fürten als solchen Heinrich Schaff. Darauf schickten „die Städte“ Abgeordnete zu König Wenzel mit der Bitte, „ihnen einen [neuen] Fehmrichter und etliche Fehmschöppen zu benennen, ihnen auch zu gönnen, [selbst aus ihrer Mitte] etliche Fehmschöppen zu kiesen“. So gab ihnen der König den 29. Juni 1409<sup>2)</sup> [den von ihnen vorgeschlagenen] Heinrich Schaff (auf Särchen im Weichbild Görlitz) „zu einem gemeinen Richter“, und Witschel v. Doberschitz (auf Pürschwitz im Weichbild Budissin) und Heinrich von Kostitz (auf Oderwitz

daß König Wenzel 1381 die Stadt Löbau „mit dem Fehm-Gerichte begnadiget“, eine Angabe, welche in alle späteren Schriften, die sich mit der älteren Geschichte Löbaus beschäftigen, übergegangen ist. — Allein es ist absolut undenkbar, daß der König in demselben Jahre, wo er der Corporation der Sechsstädte das Fehmgericht bestätigte, auch noch der Stadt Löbau ein besonderes Fehmgericht solle verliehen haben.

<sup>1)</sup> Laus. Mag. 1771. 216.

<sup>2)</sup> Knauthe, Fehm-Gericht S. 4. Bescheid, Gesch. v. Zittau I. 684.



im Weichbild Zittau) zu Fehmschöppen. Somit war also der Adel der drei Hauptweichbilde im Fehmgericht vertreten. Zugleich erlaubte der König den Städten, „daß sie [noch] andere Schöppen aus den Städten zu den ehengenannten Schöppen kiesen und erwählen“ dürften. „Wenn auch der Fehmrichter und der Fehmschöppen einer oder mehr [die also auf Lebenszeit erwählt waren] von Todes wegen abgehen und sterben, so geben wir den genannten Bürgermeistern und Rathmannen volle Macht mit Kraft dieses Briefes, daß sie einen andern Fehmrichter und Fehmschöppen, die sie bei ihrem Eide dazu tauglich erkennen, kiesen und wählen sollen, als oft des Noth geschieht, dieselben auch, also gekoren, sich dawider nicht setzen sollen in keiner Weise bei unsern Hulden“. Endlich gebietet er allen Mannen, Städten, Dörfern, dem Fehmrichter beiständig zu sein, so oft sie von ihm, dem Fehmrichter, den Fehmschöppen und den Rätthen der Städte dazu ermahnt würden. — Durch diesen königlichen Brief war also auch für die Zukunft nicht nur die Handhabung des Gerichts im allgemeinen, sondern auch das Recht, den Fehmrichter und sämtliche Fehmschöppen selbständig zu erwählen, den Sechsstädten gesichert. Daß man sich vor einer solchen Wahl mit dem Adel verständigte, erschien nur als eine artige Connivenz. —

In dieser angegebenen Weise einten sich 1419 „Land und Städte“ abermals über einen neuen Fehmrichter in der Person des Nicol. Voigtländer v. Gersdorff (auf Friedersdorf an der Landeskronen). Als um eben jene Zeit König Wenzel starb, baten „die Städte“ Kaiser Siegmund, seinen Nachfolger, „den Fehmen oder den Landfrieden“, wie derselbe seit Kaiser Karl in diesen Landen gehalten worden, „den Landen zu Gemach und Frieden“ aufs neue zu bestätigen<sup>1)</sup>. Allein der eben ausbrechende Hussitenkrieg verzögerte nicht nur diese Bestätigung, sondern machte alsbald auch in der Oberlausitz ganz andere Maßregeln zum Schutz des Landes nöthig. Seit 1419 wird das Fehmgericht in der Oberlausitz nirgends mehr erwähnt. Wohl aber übten in späterer Zeit, wie weiterhin nachzuweisen sein wird, die meisten Sechsstädte, zumal Görlitz, die Aufsicht über die Sicherheit der Straßen, zwar nicht mehr auf Grund des Fehmgerichts, sondern auf andere Privilegien gestützt, nicht nur im eignen Weichbild, sondern gelegentlich auch über dessen Grenzen hinaus, wie ehemals das Fehmgericht.

In engem Zusammenhange mit letzterem standen in der Oberlausitz die Rügengerichte. 1390 bekamen eine Menge Dörfer bei Löbau vor Notar und Zeugen, daß sie „haben geruget vnd bisher gewonet haben, czu rugen Rowber, Dybe vnd andir Obiltetter des Landes — vor dem Burgermeister vnd Schepphin der Stadt Lobaw vf czwu czit des Joris, als vf sente Philipp vnd Jakobstag vnd vf sente Michaelstag“. Infolge dessen bestätigte König Wenzel, daß diese Dörfer „mit der Rügung und den [Ober-] Gerichten“ nach Löbau gehören sollten<sup>2)</sup>. Infolge der Görlitzer Rügengerichtsordnung von 1418<sup>3)</sup> mußten von jedem Dorfe des Weichbilds jährlich einmal in der Woche vor Laetare der Dorfrichter und zwei Dorfschulzen vor dem königlichen Gericht zu Görlitz erscheinen, und alle in ihren

<sup>1)</sup> Laus. Mag. 1771. 218.

<sup>2)</sup> Urk. Berz. I. 131. Nr. 647 und 648.

<sup>3)</sup> Ebend. S. 219.

1419 vgl. die Bibliographien des Reuter-Nach Jahrb. N. 110. Zitiert bereits  
in aus. Nicht zum Uebers. und mit 3. Gattungen in Uebers.  
Die alle in den 3. Gattungen mit Uebers.

Musik Künze gegen die Künze Nach Machal (in der Zweite) von  
N. 102. I. 102. - 157 die loben Künze  
vgl. unter Jahre in der Abhandl. der musikal. Ges. in der IV. (1844)

123, die erste Handl.  
vgl. v. Buchhändler, die Künze gegen in Ges. in der ersten 7 Jah. 1847. 14  
202/8



Dörfern vorgekommenen Verbrechen zur Anzeige bringen oder „rügen“. „Dornach soll man sie veger. ume Raub, Brant, Mordbrant, ume Mord unde um Deube, um Kelenneiden, Struchdibe, Kirchbrocht unde ume ire Behausere unde Hegere. Was under den Sachen, die vorenannt sein, den Fehmen anrüren, also Raup, Brant, Mord, Mordbrant, die fordert man vor deme Fehmen. Was abir die andern Sachen gerüget worden, den folget man mit gemeinen Rechte“. — In Görlitz, und wahrscheinlich in jeder Sechsstadt, wählte der Rath jährlich zwei aus seiner Mitte zu Fehmschöppen<sup>1)</sup>. So oft nun ein Fall von Straßenraub vorlag, ward von dem Rath der betreffenden Stadt der Fehmrichter und die beiden adlichen Fehmschöppen berufen, welche gemeinschaftlich mit jenen zwei städtischen Fehmschöppen, zu denen vielleicht in einzelnen Fällen auch noch die anderer Sechsstädte kamen, das Fehmding abhielten. An welchem Ort, ob auf dem Rathhause oder sonst wo, und unter was für Formalitäten dies geschah, wissen wir nicht. In Zittau gab es schon vor 1395 ein leider verloren gegangenes Buch, in welches die auf das Weichbild sich beziehenden Urtheile des Fehmgerichts eingetragen waren<sup>2)</sup>. In Görlitz trug man nur diejenigen Fälle, wo über einen Verbrecher „des Fehmes Acht“ verhängt wurde, weil man seiner nicht habhaft werden konnte, in das allgemeine städtische Achtsbuch ein. Diese verhältnißmäßig seltenen Fälle<sup>3)</sup> von Fehmesacht betreffen Raub, Unterstützung von Straßenraub (z. B. durch Ueberlassung einiger Bogenschützen), Diebstahl (z. B. Pferdediebstahl, Abschneiden einer Börse mit 18 gl.), Fehlerei, Auflehnung gegen den Landvoigt. Einmal (1372) heißt es: N. N. sei „in unsers Herrn des Kaisers Acht“ wegen Hülfeleistung bei Verwundung eines Rathmannes „zu Birna auf dem Hause“, was jedenfalls so viel heißt, daß er nicht nur in der Oberlausitz („Fehmesacht“), sondern in allen Ländern des Kaisers als Aechter gelten solle. — Uebrigens gestehen wir offen, nicht zu wissen, wonach man die Verbrechen, „die den Fehmen anrühren“, von denen, welche „nach gemeinem Rechte“ bestraft wurden, unterschied. Die Görlitzer Lade- und Achtsbücher weisen nämlich nach, daß auch das dasige Erbgericht über Mord, Raub, Brand, Pferdediebstahl zc. richtete und deswegen die Acht der Stadt Görlitz verhängte.

#### d. Politische Stellung der Sechsstädte.

Eine fernere wichtige Folge jenes Achtsbündnisses war die politische Stellung, welche sich mittels desselben die Sechsstädte errangen. — Als bald nämlich entfaltete der Bund seine Thätigkeit nach den verschiedensten Richtungen und zwar meist in einer ebenso für die Oberlausitz, als für die Krone Böhmen selbst erspriesslichen Weise. Mit demselben richtigen politischen Streben, in welchem vorzugsweise die freien Städte in der Oberlausitz schon 1319 (und 1329) das Land unter den sicheren Schutz der

<sup>1)</sup> Laus. Mag. 1771. 218 fg. Anno 1394 electi N. N. ad audiendam femam propter tranquillitatem pacis territorii Gorlicensis.

<sup>2)</sup> N. Script. rer. lus. I. 2. Der Stadtschreiber Conrad Weissenbach berichtet, daß er aus zwei älteren Rathsbüchern vier gemacht habe, hoc pro cronica, aliud volumen — pro statutis civitatis et sententiis de Luytmericz et fehme.

<sup>3)</sup> Beispiele Laus. Mag. 1837. 137. — Abhandl. der Naturforsch. Gesellsch. in Görl. IV. 122 fg.

Großmacht Böhmen zu bringen gesucht hatten, waren sie jetzt bemüht, dasselbe auch in seiner Integrität bei der Krone Böhmen zu erhalten. Kurz vor 1351 war Gefahr vorhanden gewesen, daß der nicht unwichtige, feste Grenzort Königsbrück „dem Lande und der Landvoigtei Budissin entfremdet“, d. h. doch wohl soviel, als von den damaligen Besitzern, denen v. Schönfeld, welche zugleich meißnische Vasallen waren, durch Verkauf an die Markgrafen von Meißen gekommen wäre. Da hatten die Bürger von Budissin Königsbrück „nicht ohne Mühe und Noth zur Unterthänigkeit unter die Krone Böhmen und unter deren Herrschaft zurückgebracht“, wofür Kaiser Karl (d. 11. Jan. 1351<sup>1)</sup>) das ausdrückliche Versprechen gab, das Städtlein mit seinen Zugehörungen nie von der Krone Böhmen und von der Landvoigtei Budissin zu trennen. Wahrscheinlich hatten nun die v. Schönfeld die Vereitelung ihres Vorhabens die Budissiner durch Beraubung ihrer Kaufleute oder durch sonstigen Frevel entgelten lassen, und so zogen die Städte 1355 gegen Königsbrück „und brannten der Schönfelder Hof ab an dem Städtchen“<sup>2)</sup>. — Auch das ebenfalls denen v. Schönfeld gehörige Hoyersterwerde befand sich jedenfalls infolge dessen schon „in des Königs und des Königreichs Böhmen Aecht“ und entging einem ähnlichen Schicksal, wie Königsbrück, nur dadurch, daß die v. Schönfeld es schleunigst an die Gebrüder Johann und Günther Grafen v. Schwarzburg auf Spremberg in der Niederlausitz verkauften<sup>3)</sup>. Allein die eben gemachten Erfahrungen ließen die oberlausitzischen Städte befürchten, daß Hoyersterwerde, diese wichtige Grenzfeste des Landes gegen Nordwest, unter Besitzern, die nicht nur der Oberlausitz, sondern auch dem Königreich Böhmen völlig fremd und eifrige Vasallen des noch unter Brandenburg stehenden Nachbarlandes Niederlausitz waren, bei etwaigen kriegerischen Verwickelungen zum Mittelpunkt feindlicher Unternehmungen gegen die Oberlausitz gemacht oder vielleicht ganz zur Niederlausitz hinübergezogen werden möchte. Deshalb erbaten sich 1357<sup>4)</sup> die Städte Budissin, Görlitz, Löbau und Lauban, dem Kaiser zum Rückkauf der Herrschaft Hoyersterwerde die Hälfte der Kaufsumme (700 Schock) vorzustrecken, und der Kaiser versprach ihnen dafür in Anerkennung ihrer „treuen und fleißigen Dienste, ihm zu Ehr' und zur Würdigkeit seines Königreichs und der Krone zu Böhmen“, daß jene Feste ewiglich bleiben solle bei der Krone zu Böhmen, damit „die vorgenannten Städte und das Land desto besser beschirmet, behütet und bewahret sei“. — Daß die Stadt Kamenz 1364, wir wissen nicht, ob mit Unterstützung der anderen Städte, 200 Schock zu ihrer Lösung von den Herren v. Kamenz, denen sie der Kaiser verpfändet hatte, aufgebracht habe, ist schon erwähnt worden.

Bisweilen freilich benutzten einzelne Städte die Bundesmacht auch zu mehr egoistischen Zwecken. So befürchteten die Görlitzer, das von dem Herzog von Schweidnitz kürzlich angelegte Städtchen Neuhof an der Tzschirna könne ihrem Handel und vor allem ihrem alten Straßenprivilegium, nach welchem alle von Sachsen nach Schlesien fahrenden Handelsgüter die

<sup>1)</sup> Vgl. Laus. Magaz. 1864. 2. Anmerkung. „Die Burggrafen v. Dohna auf Königsbrück“.

<sup>2)</sup> N. Script. rer. lus. I. 10.

<sup>3)</sup> König, cod. Germ. dipl. I. 1182.

<sup>4)</sup> König l. l. — Oberl. Beiträge zur Gelehrtheit II. 51.



From gleve antung  
15. Sept. 1848  
n. 3. Kisten

Man. M. Kisten  
n. 156 ff

Stadt Görlitz passiren mußten, Eintrag thun. Vergeblich suchten sie anfangs die übrigen Bundesstädte zu einer Zerstörung des neuen Städtleins zu bewegen, obgleich sie geltend machten, „daß man daselbst heimte und haufete böse Leute“. Endlich gelang es ihnen durch trügerische List, sie dennoch zum Zuge gegen Neuhof zu bringen. Städtchen und Schloß wurde zerstört (1368). Allein diesmal bekam es den Städten, zumal Görlitz, übel. Stadt und Schloß mußte von ihnen wieder aufgebaut und außerdem noch Straf-gelder erlegt werden<sup>1)</sup>. — In ähnlicher Weise fürchteten (1368) die Zittauer, daß sich das dem Kloster Marienthal gehörige Städtlein Ostriß zu einer „Hauptstadt“ machen wolle mit steinernen Stadtmauern, Thoren und Rathhaus. Auch sie betonten, daß man in Ostriß ihre Rechte haufe, und vermochten die übrigen Städte, mit ihnen die Thore und das Rathhaus einzureißen. Aber auch sie wurden beim Kaiser verklagt und mußten sich endlich wenigstens zu theilweiser Herstellung des Niedergerissenen verstehen<sup>2)</sup>.

In sehr vielen Fällen aber bot der Kaiser selbst die Bundesmacht der Städte in seinem eigenen Interesse auf, so 1355, wie erwähnt, zur Niederreißung schädlicher Höfe und Burgen, so 1382 zur Unterstützung des Landvoigts, um die Ritterschaft des Reichbilds Görlitz durch Pfändung und andere Mittel zur Zahlung der Steuern zu zwingen<sup>3)</sup>, so 1387 gegen die v. Biberstein auf Friedland, das dabei erobert ward, 1388 gegen Marquard auf Kost in der Niederlausitz, 1390 und 1393 gegen Priebus, das erstürmt ward, 1398 gegen Heinrich v. Waldau auf Mückenberg, 1399 gegen Leupold v. Köckeritz auf Drebkow, so 1396 und abermals 1399 zur Zerstörung der Burg Kohnau, von wo aus allerdings in der letzten Zeit die Straße unsicher gemacht worden war; doch war diese vom Kaiser angeordnete Zerstörung mehr noch eine politische Maßregel gegen seinen Vetter Jobst von Mähren und dessen Partei<sup>4)</sup>. — So befahl Kaiser Wenzel den Städten 1405, das den Herren v. Hokenborn gehörige Schloß Priebus in der Niederlausitz zu erobern und zu besetzen<sup>5)</sup>, so 1408, auf Ermahnen des Landesvoigts sofort mit aller Macht gegen die Landesbeschädiger zu ziehen<sup>6)</sup>.

So hatte sich denn die Corporation der Sechsstädte zu der Bedeutung einer vom Landesherrn selbst anerkannten politischen Macht empor-geschwungen und machte dieselbe nun auch über die Grenzen des Landes hinaus geltend, wie die vielfachen, allerdings unter Mitwirkung des Landvoigts von ihnen abgeschlossenen Bündnisse gegen Landesbeschädiger beweisen, so z. B. 1398 mit mehreren meißnischen Städten und mit niederlausitzischen und böhmischen Herren<sup>7)</sup>.

„Land (d. h. Ritterschaft) und Städte“ wurde und blieb seitdem die übliche Bezeichnung für die Gesamtheit der beiden politischen Stände des Landes. In diesem Sinne haben wir den Ausdruck zuerst

<sup>1)</sup> N. Script. rer. lus. I. 34 ff.

<sup>2)</sup> Ebd. 44 ff.

<sup>3)</sup> Urk. Verz. I. 114.

<sup>4)</sup> Nach Zerstörung der Burg beschloßen die Städte, an Markgraf Jobst zu schreiben, „wy das hus versemet war, das her doromme nicht vnmutig were, wenn dy stete von den Zittawern angerufen weren“. Görlitz. Rathsrechnungen.

<sup>5)</sup> Urk. Verz. I. 158.

<sup>6)</sup> Ebd. 163.

<sup>7)</sup> Urk. Verz. I. 148.



in einer Urkunde von 1374 gefunden, worin die Gebrüder Heller bezeugen, daß bereits vor Jahren (1368) Kaiser Karl dem Landvoigt geboten habe, die Stadt Löbau bei ihrem Recht an der Fischerei im Löbauer Wasser zu erhalten „mit Hülfe der stete vnd lande“<sup>1)</sup>.

### e. Steuern und Abgaben.

Schon seit ihrer ersten Unterwerfung unter die Oberherrlichkeit der Deutschen hatten die Milzener jährlichen „Tribut“ an den deutschen König oder dessen Stellvertreter und dessen Rechtsnachfolger zu zahlen gehabt (Cod. Lus. 6). Desgleichen haben wir bereits erwähnt (S. 6), wie die schon in altslavischer Zeit übliche Verpflichtung der Landbevölkerung, Bau- und Wachdienste auf die Burg Budissin zu leisten, später in eine feststehende, von den betreffenden Grundstücken theils in Geld, theils in Getreide zu entrichtende Abgabe verwandelt wurde, welche einen wesentlichen Bestandtheil der „Landvoigteilichen Rente“ bildeten. In Nachstehendem versuchen wir, alles das zusammenzufassen, was sich über das Steuerwesen in der Oberlausitz bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts mit Sicherheit aus den Urkunden ermitteln läßt. Um das sachlich Zusammengehörige auch im Zusammenhang behandeln zu können, halten wir uns hierbei absichtlich nicht an die zeitlichen Grenzen der von uns aufgestellten Perioden.

Alle drei Stände, der Adel, die Städte und die Bauern hatten, soweit sie nicht ausdrücklich davon befreit waren, dem Landesherrn bestimmte Abgaben zu entrichten. Dieselben zerfielen in die ordentlichen, alljährlich zu erlegenden, nämlich den Schoß (exactio), und in die außerordentlichen, welche ursprünglich nur bei besonderen Veranlassungen, namentlich bei der Krönung und bei der Aussteuer von Prinzessinnen<sup>2)</sup> von dem Landesherrn erbeten und vom Lande bewilligt zu werden pflegten. Darum hieß diese außerordentliche Abgabe lateinisch precaria, petitio, impetio, deutsch Bete (Bede), böhmisch Berna (von bern = nehmen<sup>3)</sup>). Da zu diesen außerordentlichen Steuern auch die Güter der Geistlichkeit, soweit sie nicht auch hiervon speciell eximirt waren, herbei gezogen wurden, nannte man sie auch collecta generalis<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Urk. Verz. I. 94. N. 462.

<sup>2)</sup> König Johann stellte vor seiner Krönung (1310) den Böhmen folgendes Privilegium aus. Collecta generalis, — quae vulgariter berna dicitur, nec per nos, nec per successores nostros ipsi regno debet imponi vel recipi, nisi in duobus casibus — ad coronationem regis videlicet et ad quamlibet regis filiam maritandam. Palacky, Formelbücher I. 332.

<sup>3)</sup> Zirecel, Recht in Böhmen II. 82. — Ueber die Form der Erhebung der Berna vgl. Palacky, Formelbücher II. 138. 139. 141. 142. 332.

<sup>4)</sup> Ueber den Begriff der Berna scheinen die Ansichten noch ziemlich getheilt zu sein. Palacky (Gesch. v. Böhmen II. 1. 44) nennt die allgemeine Berna (collecta generalis) eine außerordentliche, jedesmal vom Landtag votirte Steuer, und zwar eine von allen Ständen und von allen Gründen nach der Hufenzahl entrichtete Grundsteuer. — Stenzel (Gesch. von Schlesien I. 266 fg.) unterscheidet die Berna, die allgemeine Landsteuer, die auf dem platten Lande von Geistlichkeit, Ritterschaft und Bauerschaft nach Hufenzahl erhoben werde, von der Bede, oder der Hilfssteuer, die er zu den außerordentlichen Steuern rechnet. Schlesinger (Gesch. v. Böhm. 246 fg.) meint, erst nach 1325 sei die bisher Tribut genannte ordentliche Friedenssteuer Berna oder Contribution benannt worden, und es seien Bürger und Bauern dazu verpflichtet gewesen. 1375 aber erscheine die Berna als eine Vermögenssteuer. — In der Oberlausitz erhielt sich die unter den früheren böhmischen (Cod. Lus. 49. 75) und brandenburgischen Herrschaften übliche Bezeichnung Bede (petitio, precaria) auch nach 1319 in fast

- Klachten der Bevölkerung

Der Herr Landesherr zu Loositz unterm 17. Sept. 1571, als er unterm 17. Sept.  
Eindringen unterm 17. Sept. unterm 17. Sept.  
Schaden ist, u. d. d. Inmittenfall um d. d. unterm 17. Sept.  
bedarft ist. - (Zur Erinnerung, unterm 17. Sept. 1. 392)  
Festsetzung, unterm 17. Sept. d. d. unterm 17. Sept. unterm 17. Sept.  
alle unterm 17. Sept. unterm 17. Sept. unterm 17. Sept.

unterm 17. Sept. unterm 17. Sept. unterm 17. Sept.  
Orbede ist die unterm 17. Sept. unterm 17. Sept. unterm 17. Sept.  
unterm 17. Sept. unterm 17. Sept. (Kriegel, die unterm 17. Sept. unterm 17. Sept.

In unterm 17. Sept. unterm 17. Sept. unterm 17. Sept.  
bei d. unterm 17. Sept. unterm 17. Sept. unterm 17. Sept.  
Anweisung: unterm 17. Sept. unterm 17. Sept. unterm 17. Sept.  
Yunick f. unterm 17. Sept. unterm 17. Sept. unterm 17. Sept.



Die ordentliche Steuer bestand für die Rittergutsbesitzer und für die Bauern, also für die Landbevölkerung, in einer feststehenden Abgabe an Geld oder Getreide von jeder bebauten Hufe, die daher „Schoßhufe“ hieß<sup>1)</sup>; es war also eine Grundsteuer. In den Städten dagegen, wo ja viele Bürger keine liegenden Gründe besaßen, wurden alle Abgaben in Form einer Vermögenssteuer von allem beweglichen und unbeweglichen Eigenthum<sup>2)</sup> und zwar auf Grund einer durch die Rathmannen veranstalteten Schätzung, hier und da auch auf Grund eidlich erhärteter Selbstabschätzung erhoben. Da nun aber theils die Stadtcommunen selbst, theils einzelne Bürger vielfach auch Landgüter besaßen, für welche sie in der Stadt vermöge der allgemeinen Vermögenssteuer belastet wurden, so war es nur billig, daß sie von dem Schoß für ihre Güter auf dem Lande, meist „Landbede“ genannt, frei blieben<sup>3)</sup>; sonst wären sie für ein und denselben Besitz zweimal besteuert worden. Von dem mindestens zweimal im Jahre erhobenen (Stadt-) Schoß bestritt man sowohl die städtischen Bedürfnisse, als die an den Landesherrn zu zahlenden Abgaben. Und zwar wurden letztere in der Form einer für jede einzelne Stadt feststehenden runden Summe, Rente oder Gulde genannt, abgeführt. So zahlte z. B. Zittau schon seit den Zeiten Ottokars II. bis Mitte des 14. Jahrhunderts jährlich die Summe von 100 Schock als „rechte Rente“ (*ordinaria pensio*).

Diese ordentliche Steuer bildete nun auch den Maßstab für die Erhebung der außerordentlichen, der Bede oder Berna. Von der Landschaft, d. h. den Rittergutsbesitzern und den Bauern, wurde letztere also

ausschließlichem Gebrauch. Den Ausdruck Berna haben wir zuerst in einer Urkunde König Johanns von 1329 (*Cod. Lus.* 279) vorgefunden, wo er offenbar ganz gleichbedeutend mit Bede ist. Der König bestätigt darin nämlich den Bürgern von Görlitz das schon von Heinrich von Jauer ertheilte Privilegium, daß die Bürger für ihre Landgüter frei von der „Landbede“ seien sollten (*ib.* 227), jetzt mit folgenden Worten, daß sie von ihren Landgütern nicht *ad solutionem collectae generalis, quae vulgariter herna dicitur, teneantur*. In dem früher zu Böhmen gehörigen Zittauer Weichbild war und blieb der Ausdruck „der Bern“ sehr häufig (*ib.* 369. 376). Hier sprach man statt von „Landbede“ von dem „Landbern“. So belehnte 1390 König Wenzel die Stadt Zittau mit den Dörfern Harthe, Kleinschönau etc. und zwar „mit allen Rechten ausgenommen den Landbern“, den sich der König vorbehält (*Urk. Verz.* I. 130). Und 1376 bestätigte derselbe König dem Kloster Dybin dessen Landgüter, doch *salva herna generali regia*, die das Kloster zu zahlen habe; von der herna civitatum (das Kloster besaß auch in Zittau Grundstücke) aber solle es frei sein (*Urk. Verz.* I. 98). In der übrigen Oberlausitz kommt der Ausdruck auch später nur sehr selten vor, so z. B. 1379, wo die Kaiserin-Wittwe Elisabeth an den Rath zu Görlitz schreibt, daß ihr Sohn, der Herzog Johann von Görlitz, herna vel steuram in civitate Gorlicz et in territorio ejus erheben wolle. Nach alle dem halten wir Bede und Berna für völlig identisch.

<sup>1)</sup> *Cod. Lus.* I. 341. *De quolibet laneo, qui vulgariter schozhub dicitur.*

<sup>2)</sup> *N. Script. rer. lus.* I. 28. „Iberman [in Zittau] schofte von dem, was er Gutes hatte“.

<sup>3)</sup> Otto von Brandenburg bestimmte 1304, daß die Bürger von Budissin *nullam prorsus debeant dare precariam de molendino et aliis bonis, de quibus dant exactionem in civitate sive consagittationem, quod scotz vulgariter nuncupatur.* *Cod. Lus.* 177. — Herzog Heinrich von Jauer bewilligte 1319 den Bürgern von Görlitz, „das sie ir gut, das sie vff dem lant habenn, das sie mit irem pflugen arbeiten, das sie das schullen vorschossen mit der stat vnd bavon kein lantpet nicht geben“. *Ebend.* 227. — Dasselbe Privilegium ward 1329 von König Johann bestätigt. *Ebend.* 279. — 1345 gestattete derselbe Fürst der Stadt Zittau, 41 Hufen Land zur Stadt hinzuzukaufen, und versprach, *quod a dictis laneis ullo unquam tempore subsidium seu herna generalem* [also die außerordentliche Steuer] *petere nolimus.* *Ebend.* 369.

nach der Anzahl ihrer Schoßhufen erhoben<sup>1)</sup>. — Als sich 1319 die westliche Hälfte der Oberlausitz freiwillig König Johann von Böhmen zu ihrem Landesherrn erkor, versprach zwar derselbe in seiner Freude, daß künftig von ihm und seinen Nachfolgern in diesem Lande gar keine „Bede“ mehr erhoben werden solle<sup>2)</sup>; allein bald darauf finden wir dieselbe wieder eingeführt<sup>3)</sup>. Vielmehr ward diese ursprünglich nur bei besonderen Veranlassungen begehrte und bewilligte Bede zu einer feststehenden, jährlich zu entrichtenden Abgabe erhoben<sup>4)</sup>. König Johann ertheilte nämlich 1341 den Vasallen des Görlitzer Landes das besondere Privilegium, daß sie von ihren Gütern außer dem Roßdienst im Kriege „weiter nichts, als jährlich zu Michaelis von jeder Schoßhufe 6 Prager Groschen, einen Scheffel Korn und zwei Scheffel Hafer unter dem Namen der Bede entrichten, dann aber von allen Beschwerden völlig frei sein sollten<sup>5)</sup>, und 1345<sup>6)</sup> ein ähnliches den Vasallen des Budissiner Landes des Inhalts, „daß sie die Bede, nämlich von jeder Ackerhufe 12 Prager Groschen, einen Scheffel Korn und zwei Scheffel Hafer künftig jährlich in zwei Terminen, halb zu Walpurgis und halb zu Michaelis entrichten sollten. Weshalb übrigens die Vasallen des Budissiner Landes die doppelte Geldsumme zu zahlen hatten, wissen wir nicht. — Seit jener Zeit scheint die von dem Adel und den Bauern, kurz vom Lande, zu entrichtende ordentliche Steuer auch „die Landbede“ geheißen zu haben<sup>7)</sup>.

Die sich gleichbleibenden runden Summen, welche von den Städten, unter dem Namen von Rente oder Gulde, als ordentliche Steuer entrichtet wurden, eigneten sich ganz vorzüglich, den Gläubigern des Landesherrn als Zinszahlung oder als Pfand für vorgestreckte Capitalien angewiesen zu werden. In dieser Weise wurden zumal während der Regierung des stets tiefverschuldeten Karl IV. fast in allen oberlausitzischen Städten jene Renten zu wiederholten Malen bald ganz, bald zum Theil an fremde Herren verpfändet<sup>8)</sup>.

<sup>1)</sup> Karl IV. bestätigte 1333 dem Domstift zu Budissin den Kauf einer Hufe zu Gneutitz, bestimmte aber, quod cum generalem collectam vel steuram in civitate et districtu Bud. imponi contingat, ad ipsam cum aliis secundum exactionem et pro rata dicti lanei — teneamini contribuere et conferre. Cod. Lus. 301.

<sup>2)</sup> Adjicientes, quod dictae marchiae et provinciae Bud. incolae ad nullas petitiones steurae nobis. heredibus — erunt aliquatenus obligati. Ebend. 229. — Dies ist aber noch nicht gleichbedeutend mit steuerfrei (Jakobi, Grundbesitz in der preuß. Oberlaus. 1860. S. 136); denn auf die ordentliche Abgabe, den Schoß, hatte der König nicht verzichtet.

<sup>3)</sup> König Johann bewilligte 1329 dem Budissiner Bürger Hermann v. Seyfriczdorf, daß er und seine Erben für sein Dorf Burt und 8 Hufen daselbst, de quibus hactenus, quandocunque in territorio nostro Bud. petitio generalis fuit imposita, juxta sortem contingentem — contribuit, künftig von der Steuer mit dem Lande frei sein und mit der Stadt steuern solle. Cod. Lus. 273 fg.

<sup>4)</sup> Ebenso in Schlesien. Tzschoppe und Stenzel, Urk. Samml. S. 31.

<sup>5)</sup> Cod. Lus. 341.

<sup>6)</sup> Ebend. 368.

<sup>7)</sup> 1390 versetzte Herzog Johann von Görlitz den Bürgern seiner Stadt seine „Bete off dem Lande czu Gorlicz, is sey an pheningen odir an getreyde“ (Urk. Verz. I. 130). 1391 aber thut er denselben anstatt dieser Versetzung „des Landgeschosses“ eine andere Gnade (Ebend. I. 134).

<sup>8)</sup> So zahlte Karl IV. 1355 dem Herzog Rudolph von Sachsen, der ihm für den Grafen Johann v. Reg. das Burggrafenamt Magdeburg um 3000 Schock verkauft hatte, 1000 Sch. baar und wies ihm die Zinsen für die übrigen 2000 Sch., nämlich jährlich 200 Sch.,

Menoken, Grop. III. 348 (Chronica paruum Dnestense).<sup>no</sup> 1316. Markgr. Friedr. er kün  
n. Dnesten verkaupte margrave Woldemar vnnne seijn Misener schock geröjtes  
geldes um vnnne vjer hundert schock, jn rze geben dje wje her  
lebete, alle jar. Dor sulden geben ezwij hundert schock dje von Kudessin,  
vnn ezwij hundert die von Forlicz.



Als außerordentliche Steuern wurden aber den königlichen Städten nach und nach auch Contributionen aller Art zu den verschiedensten Zwecken auferlegt, so zum Ankauf oder zur Einlösung von Burgen und Herrschaften<sup>1)</sup>, zu Reisen und zu Kriegszügen des Kaisers. Bald bildete die ordentliche Steuer oder „die rechte Rente“ bei weitem den kleinsten Theil der jährlichen Abgaben an den Landesherrn. Man „dingte“ daher jährlich mit demselben über die Höhe der unter dem Namen von „Berne, Hülfe, Steuer und Ungeld“ zu zahlenden Summen<sup>2)</sup>. Auch König Wenzel schickte wiederholt Briefe nach Görlitz mit dem Befehl, daß zwei Abgeordnete von der Mannschaft des Reichbilds und zwei von dem Rathe der Stadt nach Prag kommen sollten, damit man mit ihnen wegen der Bete verhandle<sup>3)</sup>. — Wie hoch sich die Gesamtsummen der in den einzelnen Jahren von der gesammten Oberlausitz, d. h. von Land und Städten, an den König entrichteten Abgaben belaufen haben, vermögen wir leider nicht zu ermitteln.

Ebenso fehlen selbst alle Andeutungen, in welcher Weise ursprünglich die dem gesammten Lande auferlegten außerordentlichen Steuern zwischen der Mannschaft und den Städten repartirt wurden. Alsbald nach dem Abschluß des Städtebündnisses von 1346 aber sieht man, daß die Sechsstädte, Zittau eingeschlossen, als Corporation oder als der eine Stand im Lande, jährlich gemeinschaftlich eine Steuersumme aufzubringen hatten, deren Repartition unter einander ihnen selbst überlassen blieb. Von 1364—1375 nämlich hat der Zittauer Stadtschreiber Johannes von Guben in seiner Stadtchronik regelmäßig vermerkt, wieviel „die Städte diesseits des Gebirges“ (so bezeichnet er meist die Sechsstädte) jährlich an Steuern, Hülfe und Ungeld zu zahlen gehabt haben, und wieviel davon auf Zittau gekommen sei<sup>4)</sup>. — 1398 schärfte König Wenzel den Städten diese

auf den königl. Renten in den Städten Budissin und Görlitz und zwar so an, daß Budissin jährlich 150 Sch., Görlitz 50 Sch. dazu zahlen sollte (Urk. Verz. I. 66). Seit 1358 hatten die genannten Städte jene Summen an den Grafen v. Reth und nicht mehr an den Herzog von Sachsen zu entrichten (Ebend. I. 72). — Gleichzeitig (1355) machte der Kaiser den Landvoigt der Oberlausitz Thimo v. Golditz, dem er für treue Dienste 300 Sch. versprochen hatte, dadurch bezahlt, daß er ihm von den kaiserlichen „Kammerzinsen zu Budissin“ jährlich 80 Sch. auf so lange überwies, bis die 300 Sch. abgezahlt worden seien (Urk. Verz. I. 62). Diese Bestimmung ward 1356 dahin abgeändert, daß von dem Kammerzins der Städte Budissin, Görlitz, Lauban, Löbau jährlich 60 Sch. an Thimo entrichtet werden sollten, bis daß jene 300 Sch. gänzlich abgezahlt seien (Ebend. I. 69). — Später hatte Thimo dem Kaiser abermals 1200 Sch. vorgeschossen, weshalb ihm der letztere 1364 wieder 120 Sch. jährliche königliche Renten auf Budissin und Görlitz, auf jeder Stadt 60 Sch., als Deckung der Zinsen anwies (Ebend. I. 81). 1379 war die Summe, welche der Kaiser dem Thimo schuldete, bis auf 5800 Sch. angewachsen; für diese überwies Ersterer dem Letzteren als Pfand eine Menge königlicher Schlösser und Aemter und 60 Sch. königl. Rente zu Budissin, 87 Sch. zu Zittau, 40 Sch. zu Lauban an (Ebend. I. 103). 1390 war zwar die Rente zu Zittau wieder eingelöst, die zu Budissin und zu Lauban aber noch nicht (Ebend. I. 133).

<sup>1)</sup> So 1357 für Hoyerswerde, 1358 für Zittau, 1360 für Spremberg, 1363 für Ruhland, 1364 für Ramenz, 1375 für ein Schloß in der Priegnitz und eins in Mecklenburg N. Script. rer. lus. I. 10 ffg.

<sup>2)</sup> Ebend. I. 53 init.

<sup>3)</sup> Urk. Verz. I. 126.

<sup>4)</sup> N. Script. I. 17 fgg. Die Städte hatten zu zahlen 1364 1000 Sch. (davon Zittau 300 Sch.), 1365 700 Sch. (Z. 200), 1367 1600 Sch. (Z. 400), 1368 1500 Sch. (Z. 400), 1371 1200 Sch. (Z. 230), 1372 1000 Sch. (Z. 212), 1374 1800 Sch. (Z. 442), 1375 1500 (Z. 400).



solidarische Verpflichtung zur Aufbringung der Steuer unter einander aufs neue ein, indem er ihnen befahl, sich bei Einsammlung der Steuern „nicht zu trennen, sondern die Summen in Eins zu bringen und auf einmal zu entrichten“<sup>1)</sup>. Zwar that Wenzel bald darauf (1400) „den Landen und Städten die besondere Gnade“, daß künftig „die Städte und auch die Landleute, Ritter und Knechte, Bürger [der Landstädtchen] und Bauern mit einander und ungesondert bei einander bleiben sollen, ungeschieden und namentlich mit allen Beten und Steuern, wie die auf sie gesetzt werden, mit einander leiden und bleiben sollen, wie bei des Kaiser Karl Zeiten Herkommen war“<sup>2)</sup>. Dies soll doch offenbar heißen, daß beide Stände, Ritterschaft und Städte, zur Aufbringung des vollen, dem gesammten Lande Oberlausitz auferlegten Steuerquantums solidarisch verpflichtet sein sollten. Allein schon 1408 erließ derselbe König zwei wesentlich gleichlautende Gnadenbriefe an die Ritterschaft des Budissiner und an die des Görlitzer Landes des Inhalts, daß sie „fürbaßmehr ewiglich mit Steuern, Beten, Geschossen und allen anderen Beschwerungen, — die er oder die nachkommen den Könige zu Böhmen — auf die Bürger und Inwohner der Städte [Sechsstädte] — setzen würden, gesondert sein und nicht mit ihnen leiden, — dagegen mit den Landen [Ritterschaften] zu Görlitz und zu Zittau mit Diensten und Steuern ungesondert sein sollten“<sup>3)</sup>. Seitdem sind die beiden Stände der Oberlausitz in Steuerfachen stets getrennt geblieben. Die Art und Weise, wie und von wem das jedesmalige Steuerquantum zusammen zu bringen sei (jus collectandi), blieb jedem der beiden Stände selbst überlassen<sup>4)</sup>.

Ueber die speciellen Umstände, durch welche diese wechselnden Bestimmungen herbeigeführt wurden, ist leider nichts bekannt. Wahrscheinlich hielt sich infolge der häufigen Steuerreste, für welche bei Solidarität der Verpflichtung mit aufzukommen war, bald der eine, bald der andere Stand prägravirt, und so erfolgte endlich die Theilung der Solidarität nach den beiden Ständen. Hierdurch aber wurde der Grund zu neuen, von uns später zu behandelnden Differenzen zwischen denselben gelegt. Es handelte sich nämlich nun darum, ob die Städte für die Landgüter, welche sie oder einzelne ihrer Mitbürger dem Adel abkauften, und welche bisher mit „dem Lande“ gelitten hatten, nunmehr mit der betreffenden Stadt oder nach wie vor mit dem Lande leiden sollten.

#### f. Landvoigte und Untervoigte.

Auch unter der Regierung Karls IV. und Wenzels führte der oberste landesherrliche Beamte in der Oberlausitz, wie schon in den letzten Jahren König Johanns wenigstens in den aus der Prager Kanzlei hervorgegangenen Urkunden meist den Titel eines „Hauptmanns zu Budissin und Görlitz“, während er im Lande selbst nach wie vor „Landvoigt“ oder

<sup>1)</sup> Pelzel, Wenzel II. 376.

<sup>2)</sup> Urk. Verz. I. 151.

<sup>3)</sup> Urk. Verz. I. 162, wo auch die betreffende Literatur. — Ein entsprechender Befehl an die Sechsstädte, „sich in Gelbbewilligungen nicht von einander zu trennen“, soll 1416 (Ebend. I. 190) erfolgt sein; jedoch fehlt die Urkunde.

<sup>4)</sup> Singularia Lusatica I. 35. „Nachricht von dem Collectations-Rechte derer Oberlausitzischen Herren Stände von Land und Städten über ihre Bürger und Untertanen“.





kürzer „Voigt“ hieß, so daß also diese beiden Bezeichnungen völlig gleichbedeutend sind.

Im Jahre 1346 bekleidete dies oberste Landesamt<sup>1)</sup> Hans v. Worganowiz, unter dessen Mitwirkung das Sechsstädtebündniß abgeschlossen wurde. Sein Name findet sich weder früher, noch später in den oberlausitzischen Urkunden.

Ihm folgte der „edle“ Botho v. Turgow (auch Torgow), der zwar erst 1350<sup>2)</sup> namentlich genannt wird, aber damals schon längere Zeit Voigt gewesen sein muß. Derselbe ließ sich besonders gegen die geistlichen Stifter arge Bedrückungen zu Schulden kommen, indem er theils denselben Abgaben und Leistungen zumuthete, zu denen diese nicht verpflichtet waren, theils von ihnen eine Gastfreundschaft in Anspruch nahm, welche dieselben geradezu ruinirte. Schon den 15. September 1347 stellte Karl IV. dem Kloster Marienstern eine Urkunde aus<sup>3)</sup>, worin er seinen „Voigten, Richtern, Beamten etc.“ befahl, künftig dies Kloster, das „infolge der häufigen und unerträglichen Bedrückungen, Beunruhigungen und häufiger Beanspruchung der Gastfreundschaft von Seiten seiner Voigte völlig zu Grunde gerichtet sei“, — nicht mehr zu bedrücken und zu beschweren, noch in dem Kloster oder auf dessen Gütern ihre Herberge aufzuschlagen. Schon den 7. Mai 1350 aber mußte er diesen Befehl „dem Voigte Botho v. Turgow“ abermals einschärfen<sup>4)</sup>, und als auch dies nichts fruchtete, den 20. Juli 1350 den Convent ermächtigen, gegen diese Belästigungen nicht nur den Arm der weltlichen Obrigkeit anzurufen, sondern nöthigenfalls nach Einholung seines, des Königs, Rathes selbst mit geistlichen Strafen gegen solche Frevler vorzugehen<sup>5)</sup>. Befehle ähnlichen Inhalts hatte der Kaiser auch hinsichtlich der Klöster zu Lauban und zu Marienthal (1348) und des Domstifts zu Budissin zu erlassen gehabt<sup>6)</sup>. Diese Gewaltthätigkeiten des Landvoigts dürften wohl seine Absetzung in der zweiten Hälfte des Jahres 1350 veranlaßt haben. (*vgl. Graus. Mag. 1902. 44.*)

Den 29. November 1350 nämlich bei der Erneuerung des Sechsstädtebundes erscheint bereits als neuer Landvoigt Beneš v. Chusnik, der es noch 1353 war<sup>7)</sup>.

Seit mindestens 1355 aber bis 1366 verwaltete die Landvoigtei Thimo v. Colditz<sup>8)</sup>, Herr auf Graupen in Böhmen und auf Colditz im Meißner Land, ein dem Kaiser Karl IV. treu ergebener und ihn mit seinem bedeutenden Vermögen vielfach unterstützender Vasall. Dafür ernannte ihn der Kaiser (nach 1366) zu seinem Kammermeister, 1370 aber zum Landeshauptmann von Schlesien und verpfändete ihm unter anderem 1371 die Herrschaft Hoyerwerde (für 1000 Schock). Unter ihm finden wir zuerst

<sup>1)</sup> Für das Folgende ist vielfach benutzt worden die fleißige und gewissenhafte „Geschichte der Oberlaus. Landvoigte“ von Kloß (Mscr. Vol. II.). Vgl. auch Großer, Merkw. III. 13 fg. Carpzov, Ehrent. I. 46 ffg. Käuffer, Abriß I. 271. 402.

<sup>2)</sup> Urk. Verz. I. 57.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. II. 27.

<sup>4)</sup> Ebd. II. 31. Pridem fidelitati tuae commisisse meminimus etc.; nunc quoque denuo etc.

<sup>5)</sup> Archiv zu Marienstern N. 29.

<sup>6)</sup> Urk. Verz. I. 55. 54. 58.

<sup>7)</sup> Carpzov Ehrent. I. 135. — Laus. Mag. 1780. 74. — *Em. 1873. 191. Annuz*

<sup>8)</sup> Laus. Mag. 1776. 114 ffg. Sellwisch, Gesch. v. Graupen S. 9 ffg. *1/a*

(1355) einen Unterhauptmann (vicecapitaneus) erwähnt, nämlich seinen Schwiegervater, Heinrich v. Kittlitz<sup>1)</sup> auf Kittlitz und Baruth. Als einen solchen „Untervoigt“ hat man jedenfalls wohl auch den Nikel von Ertmarstorf<sup>2)</sup> zu betrachten, der 1359 (Montag nach Frauen Lichtweih) bestätigte, daß die Gebrüder v. Pannewitz 2 Mark Zins zu Mordkow vor ihm den Gebrüdern v. Strelen aufgelassen hätten, wobei er sich allerdings „Boigt zu Budissin“ nennt<sup>3)</sup>.

Nach dem Abgange Thimos v. Golditz scheint das landvoigteiliche Amt nicht sofort definitiv besetzt worden zu sein. Zwar heißt in zwei den 1. Februar 1366 ausgestellten Urkunden Heinrich Steinrucker „Boit zu Görlitz und Budissin im Lande“ und reicht „von seines Herrn des Kaisers wegen“ den Bürgern zu Löbau zwei Pfund Pfeffer zu Dybisdorf, die sie von Heinrich v. d. Landskrone erkaufte hatten<sup>4)</sup>. Die eine davon aber bezeichnet ihn zugleich als „den alten Richter“, nämlich zu Görlitz (nicht zu Löbau, wie Käuffer I. 273 erweist), woraus sich ergibt, daß der Erbrichter zu Görlitz, ebenfalls ja ein königlicher Beamter, mit der interimistischen Leitung der Landvoigtei beauftragt worden sei.

Sein Nachfolger, Ulmann aus der Münze<sup>5)</sup>, stammend aus der Görlitzer Patricierfamilie v. Kadeberg, die eine Zeit lang das Münzmeisteramt verwaltet hatte, bezeichnet sich 1368 ausdrücklich nur als „Pfleger und Verweser der Lande Budissin und Görlitz“ und ward 1369 in einem Bericht des Rathes zu Görlitz an den Kaiser „Sw. Gnaden Amtmann, dem Ihr Euer Recht und Gericht empfohlen habt“, genannt. Im Volksmund aber galt er natürlich als wirklicher „Boigt“<sup>6)</sup>. Er war vorher mehrfach Rathsherr, selbst Bürgermeister in seiner Vaterstadt gewesen.

Diese interimistische Besetzung der Landvoigtei erklärt sich wohl am natürlichsten daraus, daß Karl IV., längst mit einem Zuge nach Italien beschäftigt, denselben 1368 in der That angetreten hatte und erst 1369 von demselben nach Böhmen zurückkehrte. Da nun ernannte er wieder einen wirklichen Landvoigt in der Person des edlen Benes v. der Duba, damals auf Lobositz geseßen<sup>7)</sup>. Derselbe war nun von 1369—89 Boigt zu Budissin und Görlitz und blieb es auch in dem Lande Görlitz, trotzdem dasselbe 1376 zu einem besonderen Fürstenthum unter Herzog Johann von Görlitz erhoben ward, zu dessen „Hofmeister“ man ihn ernannte<sup>8)</sup>. Als solcher ordnete er den Bau eines „neuen Hauses“ in Görlitz für den Herzog an<sup>9)</sup>. Da der Herzog aber meist zu Prag residirte, so hielt sich auch Herr Benes viel daselbst auf, begleitete den Herzog auf seinen Reisen, so 1386 nach Luxem-

<sup>1)</sup> Urf. Verz. I. 62.

<sup>2)</sup> Nikol. und Ertmer v. Ermersdorff waren 1357 Bevollmächtigte des Kaisers, denen die Grafen v. Schwarzburg die vom Kaiser erkaufte Feste Hoyerwerde übergeben sollten. Urf. Verz. I. 50. N. 349.

<sup>3)</sup> Domstiftsarchiv zu Budissin.

<sup>4)</sup> Lauf. Mag. 1776. 76. fg.

<sup>5)</sup> Lauf. Mag. 1778. 218. ffg. 224. 250.

<sup>6)</sup> Im J. 1374 legten die Brüder Heller und 1389 Benes v. der Duba Zeugniß ab, daß Kaiser Karl in Gegenwart „Ulmanns aus der Münze, der zu der Zeit Boigt war“, die Fischerei im Löbauer Wasser der Stadt Löbau zugesprochen habe. Urf. Verz. I. 94. N. 462 u. 128. N. 529.

<sup>7)</sup> N. Script. rer. lus. I. 43 u. 161.

<sup>8)</sup> Urf. Verz. I. 101. N. 496 (1377). Lauf. Mag. 1775. 373 (1387).

<sup>9)</sup> Schon 1369 und abermals 1384. Lauf. Mag. 1775. 342.

Ermarsdorf vgl. vorige Seite ad marg.

W. v. Hüfing v. mir ab. d. Sammel Steinruker im Land-Mag. (vgl.  
in manchen Adl. Verzeichn. sub voce)

Im 1383 war n. Leipzig v. d. Land. Heide u. Kokeritz v. Wolke v. d. St.  
er bezeugt in d. Verzeichn. v. d. Land. v. Calderborn Drufere in Land.  
der im 1383 Land. - Wolke Land Land Land Land Land

*[Faint, illegible handwriting]*

*[Faint, illegible handwriting]*

burg, und ward von ihm 1387 sogar nach Ungarn zu König Siegmund gesendet. Unter diesen häufigen Abwesenheiten des Landvoigts mochte wohl das Amt selbst leiden, obwohl auch er einen Untervoigt, Hugo v. Maxen („Landvoigt zu Budissin“) hatte, der z. B. 1376 einen Streit zwischen dem Kloster Marienstern und Czauslaus v. Penzig schlichtete<sup>1)</sup>. Besonders hatte die Stadt und die Ritterschaft zu Budissin über Herrn Benes zu klagen, während die Stadt Görlitz ihm wohlwollte und ihm z. B. 1387 im Vertrauen mittheilte, daß die Budissiner beim Könige seine Geschäftsführung enthüllen (eum detegere) wollten. Die Budissiner führten ihren Vorschlag aus; er wurde wirklich als male difamatus coram rege detectus und hielt nun wiederholt Tage mit Land und Städten über die Klagepunkte, die man gegen ihn vorgebracht hatte. Zuletzt haben wir ihn 1389 als Voigt erwähnt gefunden<sup>2)</sup>. Seitdem lebte er meist in Hoyerswerde, das er 1382 von Thimo v. Colditz für den Kaiser eingelöst und, womit ihn der letztere erblich belehnt hatte.

Sein Abgang hatte übrigens eine abermalige Trennung der Landvoigtei zu Budissin von der zu Görlitz zur Folge. König Wenzel nämlich ernannte zum Landvoigt zu Budissin Czauslaus v. Penzig auf Solschwig bei Kamenz, später auf Senftenberg in der Niederlausitz<sup>3)</sup>, der schon auf dem Görlitzer Turniere (1389) und bei einem Streit mit denen v. Biberstein in demselben Jahre<sup>4)</sup> als solcher genannt wird. Herzog Johann von Görlitz aber meldete den Görlitzern schon 1388, daß er „dem edlen Anshelm v. Konow seine Lande zu Görlitz als seinem Hauptmann und Voigte befohlen und eingegeben habe“<sup>5)</sup>; doch trat der letztere sein Amt erst 1391 an. Herr Anshelm besaß die Herrschaft Liebenrose in der Niederlausitz, war Marschall am Hofe Herzog Johanns und bekleidete seit 1389<sup>6)</sup> auch das Amt eines Landvoigts zu Zittau. Als sich aber die Mißhelligkeiten zwischen König Wenzel und seinem Bruder Johann mehrten, wurde Anshelm v. Konow, als ein eifriger Anhänger des Letzteren, 1395 der Voigtei in Zittau enthoben, und als 1396 Herzog Johann starb und das Fürstenthum Görlitz an Wenzel zurückfiel, die Voigtei zu Görlitz wieder mit der zu Budissin vereinigt. Anshelm aber lebte seitdem in der Niederlausitz und gehörte zu den Häuptern der dortigen, dem König Wenzel feindlichen Partei.

Als solcher Voigt von Budissin und Görlitz erscheint zuerst 1396 wieder, — wie lange Czauslaus v. Penzig im Amt geblieben sei, weiß man nicht, — Heinrich Pflug auf Rabenstein. Seine Amtsführung ward infolge der immermehr überhand nehmenden Unsicherheit der Straßen, der wiederholten Einfälle, die theils von Meissen, theils von der Niederlausitz aus in das Land erfolgten, und der politischen Zerwürfnisse zwischen König Wenzel und seinem Vetter Jobst von Mähren, dem jetzt die Niederlausitz

<sup>1)</sup> Archiv zu Marienstern N. 95.

<sup>2)</sup> Urk. Verz. I. 129. N. 637. Als er Ostern desselben Jahres für Löbau ein Zeugniß ausstellte, war er nicht mehr Voigt. Er sagt darin, daß er „die Voigtei inne hatte — wohl zwanzig Jahr oder länger“. Urk. Verz. I. 128. N. 629.

<sup>3)</sup> Archiv zu Marienstern N. 64. 95. 214.

<sup>4)</sup> Laus. Magaz. 1775. 375.

<sup>5)</sup> Urk. Verz. I. 126. Siehe über denselben Knothe, Gesch. v. Kohnau etc. S. 7.

<sup>6)</sup> Urk. Verz. I. 130. N. 642. — Vgl. oben S. 240.



gehörte, — eine höchst unruhvolle. Bald (1396) erhielt er vom Könige den Befehl, die dem Berka v. der Duba auf Hohnstein, einem Anhänger Jobst's, gehörige Burg Rohnau zu brechen, sofort aber die Gegenordre, daß es unterbleiben solle; bald (1398) hatte er eine Heerfahrt gegen Heinrich v. Waldau auf Mückenberg, einen Feind der Budissiner, und eine andere gegen niederlausitzische Herren zum Entsatze von Priebus zu unternehmen, bald (1399) die Zerstörung von Rohnau doch noch vollziehen zu lassen, dazwischen aber Verhandlungen aller Art mit den Markgrafen von Meissen und dem Herzoge von Sachsen-Wittenberg zu gemeinsamem Schutze gegen die Landesbeschädiger zu leiten und wiederholt nach Prag zu dem Könige zu reiten, um dessen sich oft widersprechenden Befehle einzuholen. Auch hatte er persönliche Differenzen mit der Bürgerschaft und Ritterschaft von Budissin und mußte es erleben, daß (1400) das Schloß, das Burglehn und fast die ganze Stadt Budissin abbrannte. Als seine „Untervoigte“ werden 1398 ein Nebrekow (?) und 1399 ein Hencko zu Budissin und 1397 ein Prokop Rebil zu Görlitz erwähnt.

Nach Heinrich Pflug's Abgange oder Tode scheint die Landvoigtei abermals getheilt worden zu sein. Wenigstens wird 1401 als Hauptmann zu Budissin Hans v. Mühlheim, wohl derselbe, der bis 1383 königlicher Erbrichter zu Ramenz war<sup>1)</sup>, und als dessen Unterhauptmann Wilrich v. Gaußk (damals noch auf Gaußig selbst gesessen) genannt, während der Rath zu Görlitz schon Ende des Jahres 1400 ein Geschenk bestellte für „unsern Voigt Herrn Hermann v. Chusnik“, (wohl einen Sohn des ehemaligen Voigtes Hanns v. Chusnik) der auch noch 1403 bei Gelegenheit eines Streites mit dem Kloster Marienstern erscheint. Anfang des Jahres 1404 war aber derselbe schon nicht mehr im Amte, indem der König der Bürgerschaft zu Görlitz befahl, dem Hermann v. Chusnik die Hulde, die sie ihm, weil er ihr Voigt gewesen, verhalten habe, sofort zu entrichten<sup>2)</sup>. Auch unter ihm war der schon erwähnte Prokop Rebil Untervoigt zu Görlitz.

Als neuer Voigt der gesammten Oberlausitz erscheint seit dem Herbst 1404 Herzog Bolko von Münsterberg in Schlesien, als dessen Untervoigt in Budissin der schon erwähnte Wilrich v. Gaußk, später Nicolaus v. Gersdorff, — in Görlitz aber Glockirian (Glockryant) v. Rachenau fungirte. Noch außerdem hatte der Herzog seinen Sohn Hans auf dem Schloß Ortenburg zu Budissin zurückgelassen, während er selbst, wie häufig geschah, außer Landes war. Gegen diesen aber entbrannte der Unmuth der damals ohnehin höchst unruhigen Bürgerschaft dieser Stadt, die eben erst ihren bisherigen Rath durch einen neuen, aus den Gewerken erwählten ersetzt hatte, dergestalt, daß sie ihn sammt seinem Bruder Nicolaus in dem Schlosse belagerte und der Vater nur mit fremder Hülfe seine Söhne wieder zu befreien vermochte.

Nach und nach wurde es ruckbar, daß der Herzog die Voigtei des Landes als Pfand und Abschlagszahlung für gewisse vorgestreckte Geldsummen vom Könige erhalten habe, und als er nun auf Grund der königlichen Ver-

<sup>1)</sup> 1401 will Hannus v. Moleyn (wohl gleich Mühlheim) vermitteln zwischen dem Herrn v. Cottbus und der Stadt Budissin. Görl. Rathrechnungen.

<sup>2)</sup> Urk. Verz. I. 156. N. 780.

Iffeng.

1398 (sub. p. Alexii) Der Zugs<sup>o</sup> Eibman als her Heiruge [u. Kabeater] unser fort  
von den steten haben wolde, das sie vor en Eifuz unsern herren den künig  
schriben souden, das man nitats vorijm wuste, denn gut. (V. 11. 12.)  
die Eumofstufn hat in den künig wustley (sub. p. Jacobi) .n. woltun in dem  
künig abzunehm verbleiben.

1398 Nebexo der underfort von Wud. war alki (n. 10. 11.), geort. 10. 11. (V. 11. 12.)  
1398 frunfallt Nebexo v. Wud. in Wud. v. Wud.

← III. sub  
← V. 11. 12. andi orchi



schreibungen auf gewisse Revenuen aus den Städten Görlitz, Zittau und Lauban Anspruch erhob, so erkannten die Städte diese wider ihr Wissen ausgestellten Verschreibungen nicht an und verweigerten die Zahlung. Da suchte der Herzog dadurch zu seinem Gelde zu gelangen, daß er selbst, der Landvoigt, Straßenraub trieb und den Städten ihre Kaufleute auf offener Straße wegging. Dieser Streit dauerte noch fort, als er 1406 von der Voigtei abgegangen war; nach seinem Tode 1410 setzten denselben seine Söhne fort und klagten später sogar beim Concil zu Constanz und bei der päpstlichen Curie zu Rom gegen die Städte, welche endlich — doch zahlen mußten.

Seit Ostern 1406 war Landvoigt Herr Otto v. Kittlitz (Sohn des früheren Landvoigts Heinrich v. Kittlitz) auf Baruth in der Ober- und auf Spremberg und Friedland in der Niederlausitz, wo er 1389—94 auch bereits Landvoigt gewesen war. Er blieb Voigt in der Oberlausitz, auch nachdem er 1408 gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann, Bischof von Meissen, seine letzte oberlausitzische Besizung Baruth verkauft hatte. Sein Unterhauptmann zu Görlitz war Kentsch Schaff (auf See gefessen). Auch seine Amtsführung war eine sehr bewegte. Bald wurde von Land und Städten unter seiner Leitung das Schloß zu Kosela, wo sich Landesbeschädiger aufhalten sollten, niedergebrannt, bald eine Heerfahrt gegen den Herrn v. Pleburg in der Niederlausitz, dem früher Kosela gehört hatte, vorbereitet, bald ein Kriegszug gegen den Königstein an der Elbe wirklich ausgeführt. Außerdem erschien (wahrscheinlich in den ersten Monaten 1410) König Wenzel persönlich in der Oberlausitz und übte strenges, ja blutiges Gericht an den Städten (besonders in Budissin und Ramenz).

Seit Ostern 1410 war Landvoigt Herr Hinko Berka v. der Duba, genannt Labatsch, auf Leipa, der erste der ausdrücklich auch als Voigt zu Zittau bezeichnet wird. Und zwar waren im Zittauer Weichbild Friedrich v. Ryau, im Görlitzer Heinrich v. Uechtritz (aus dem Hause Steinkirch) im Budissiner Nicolaus v. Bonikau (auf Elstra) seine Hauptleute oder Untervoigte. Auch an der Landvoigtei der Niederlausitz hatte er, wie es scheint, gemeinschaftlich mit Hans v. Polenz Antheil und schreibt sich daher „Voigt zu Budissin, Görlitz, Zittau und Lausitz“. Auch er, ebenso Hans v. Polenz, hatte diese Voigteien vom König als Pfand für vorgestreckte Geldsummen erhalten, wodurch sich Land und Städte in ihren Landesgerechtsamen verletzt fühlten. Auch andre Klagen wurden gegen den Landvoigt erhoben, und so entspann sich seit 1418—20 ein förmlicher Rechtsstreit zwischen den Ständen und ihrem Voigte, dessen umfänglichen Klage- und Vertheidigungsschriften auch einiges Licht auf die Verfassungsverhältnisse der damaligen Oberlausitz werfen<sup>1)</sup>.

g. Stellung der beiden Stände „Land und Städte“, zu der Regierung und zu einander — Reversalien der Landvoigte. — Landesälteste. — Abhaltung von „Tagen“. — Lehnsreichungen.

Traurig, wie mit allen Zweigen des öffentlichen Lebens war es während dieses ganzen Zeitraums auch mit dem obersten Regiment im Lande

<sup>1)</sup> Kloß, Landvoigte II. fol. 112 ff. (Ertrag. 1490. 74 ff.)

1409

selbst bestellt. In den Dörfern aller Orten Diebstahl und Brand, Mord und Todtschlag, auf den Straßen Wegelagerei; an den Grenzen und auch im Innern des Landes Fehden aller Art und in den Städten gerade damals der erbitterte Kampf der Zünfte gegen die Herrschaft des Patriciats. Da hätte es landeskundiger, allgeachteter, energisch und lange Zeit hindurch waltender Landvoigte bedurft, um sowohl Gesetz und Ordnung, als das Ansehen der Regierung selbst aufrecht zu erhalten. Statt dessen sehen wir das oberste Landesamt fast durchgängig besetzt mit fremden, theils böhmischen, theils schlesischen, theils niederlausitzischen Herren, welche ohne Kenntniß der Verhältnisse, ohne Interesse für das Wohl des Landes, fast nur darauf bedacht waren, sich aus den landvoigteilichen Revenuen, die sie durch Erhöhung der Sporteln und sonst noch willkürlich zu steigern suchten, so schnell als möglich zu bereichern. Hatten doch mehrere derselben die Landvoigtei nicht sowohl als ein ehren- wie pflichtenreiches Amt, sondern lediglich als ein Unterpfind für dem König geborgte Gelder empfangen. Binnen 73 Jahren nicht weniger als 15 Landvoigte, — wie konnte es da zu einem kräftigen und gedeihlichen Regimente im Lande kommen!

In der That, war schon der 1346 von dem Landvoigt den Städten ertheilte „Rath“, sich durch Abschluß des Städtebündnisses gegen Räuber und Mörder selbst zu helfen, und die Erweiterung der Bundesbefugnisse durch den Kaiser ein deutliches Zeugniß von der völligen Ohnmacht der landvoigteilichen Gewalt gewesen, so wuchs je länger je mehr bei den Städten das Gefühl ihrer Unentbehrlichkeit für den Landvoigt selbst. Nur auf die Städte und ihre stets kampfbereiten Bürgerscharen konnte er sich stützen gegen den Raubadel des eignen Landes, wie gegen die Feinde an den Grenzen; nur auf die Städte und ihren Wohlstand oder doch ihren Credit konnte er rechnen, wenn es galt, schleunigst Gelder zu des Landes Nothdurft oder für den stets geldbedürftigen König zu beschaffen; nur auf die Städte und ihren opferwilligen Corporationsgeist konnte er zählen, wenn es galt, versetzte Burgen zu lösen oder andere auf den Abbruch zu kaufen, damit sie nicht in gefährlichen Händen bleiben oder in solche fallen möchten. Meist fremd im Lande und daher auch ohne Partei unter dem Adel, begünstigten die Voigte darum vielfach die Städte, und den letzteren war wohl schon damals ein fremder Voigt lieber als ein einheimischer, der parteiisch sein zu müssen schien. Auch suchten sich die Städte die Gunst der Voigte zu erhalten durch freiwillige „Ehrungen“, die sie ihnen darbrachten. Die Görlitzer Rathrechnungen weisen fast vierteljährlich solche Ehrungen für den Voigt im Betrage von 8 Schock, aber auch sonst bei außerordentlichen Veranlassungen ähnliche Geschenke theils an Geld, theils an Waffen (Klingen, „Messern“) oder Kleidungsstücken, Wein zc. auf.

Außer den Voigten erscheinen in diesem Zeitraum, wenigstens für die Oberlausitz, zuerst auch Untervoigte oder Unterhauptleute, häufig natürlich schlechtweg ebenfalls Hauptmann oder Voigt genannt. Sie gehörten, wie sich aus den oben aufgezählten Namen ergibt, fast sämmtlich dem einheimischen, oberlausitzischen Adel an und wurden nicht von dem König, sondern von den Landvoigten selbst ernannt<sup>1)</sup>. Sie hatten bei der all-

<sup>1)</sup> Urk. Verz. I. 155. N. 771. König Wenzel gebietet dem Voigt zu Budissin, der jetzt und ist oder in der Zeit sein wird, „oder wer von iren wegen hauptman ist oder sein würde“, altberechtigete Märkte nicht zu hindern.





gemeinen Unsicherheit und bei der häufigen Abwesenheit des Landvoigtes vor allem die Straßen an seiner Statt zu schützen; gerade diese Beschützung der Straßen gehörte zu den vornehmsten Obliegenheiten des Voigtes, „denn die Voigte darum in den Städten die Gerichte genießen und von den Landen das Landgeschoß, Geld wie Getreide, aufnehmen“<sup>1)</sup>. Die Stellung der Untervoigte war also eigentlich eine militärische; aber als Bevollmächtigte des Voigtes vertraten sie später denselben auch in allen seinen übrigen amtlichen Obliegenheiten. Wie es scheint, gab es stets zwei Untervoigte, einen für die Budissiner, einen für die Görlitzer Landeshälfte. Als später während der Hussitenkriege fast jede Stadt ihre wehrhafte Bürgerschaft sammt den angenommenen Söldnern unter den Oberbefehl eines Hauptmanns stellte, wird es oft sehr schwer, zu entscheiden, ob eine als „Hauptmann“ bezeichnete Persönlichkeit ein Stadthauptmann oder ein vom Landvoigt eingesetzter (Amts-) Hauptmann einer der beiden Landeshälften sei.

Ebenfalls neu erscheinen in diesem Zeitraum gewisse Vorsichtsmassregeln, welche die Stände den Landvoigten gegenüber ergreifen. Jedenfalls infolge der schlimmen Erfahrungen, die sie von der Willkür und dem Eigennutze der Voigte zu machen gehabt, ließen sich die Stände von Anfang des 15. Jahrhunderts an bis auf die neueste Zeit herab von jedem neu erwählten Voigte feierlich versprechen, sie „bei allen ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen ohne Arg“. Solch ein „Gelöbniß“ scheint man zuerst von Herzog Bolko von Münsterberg (1404) verlangt zu haben; nur ist es unerweislich, ob er dasselbe schriftlich oder bloß mündlich abgelegt hat. Hinko Berka v. der Duba dagegen (1410) hatte wirklich „Briefe“ darüber gegeben, und von dessen Nachfolger, Herzog Heinrich dem jüngeren von Glogau (1420), ist der betreffende Revers noch vorhanden<sup>2)</sup>. Erst nach Ausstellung dieses „Reverses“ pflegte seitdem der Landvoigt von Land und Städten „aufgenommen“ zu werden. Diese „Aufnahme“ erfolgte zu Budissin; mit ihr war die Uebergabe des dasigen Schlosses an den Landvoigt verbunden. Als bald kam darauf der letztere nach Görlitz, um auch den dortigen Voigtshof „einzunehmen“. — Selbst die späterhin übliche Besetzung des Budissiner Schlosses durch Land und Städte, sobald die Nachricht von dem Tode des Landesherrn anlangte, findet sich schon in diesem Zeitraum; sie wird zuerst 1419 nach dem Tode König Wenzels ausdrücklich berichtet. Leicht nämlich konnte ja ein Landvoigt die Landesfestung gegen den neuen König zu behaupten versuchen<sup>3)</sup>. —

<sup>1)</sup> Klage von Land und Städten gegen den Voigt v. 1418. Kloss, Landvoigte II. 112.

<sup>2)</sup> Urf. Verz. II. 5c. „So als vnns [Land u. Städte] nach geheisse vnd gebothe — Hern Sigmund — zu einem voite wsgenomen habin zu seinen willen vnd wiff sein wider-ruffin, vnd vns zu — des koniges eren, vnd der Lannd vnnd Stete bestis vnd zu der Strassen frideseamleit gehorsam zu sein globit habin, Darumb so habin wir den egnannten — wider globit vnd globin en In crafft dises briues, das wir sie alle vnd Itzlichen bisundirn by allin Iren briuen, Priuilegien zc. — wullin lassin bleiben — vnd Lannd vnd Stete vnd dy strassen schirmen vnd schutzen. Duch globin wir, — ap der — konig vnns keynirley Summe Geldis uf — Landen vnd Steten verschriben, gebenn abir verphenden welbe, soliche verschreibunge — sullin wir — nicht wsnemen; — Vnd ap vnns — keynerley briue zugescriben wurden, damite — Lannde vnd Stete an Iren freiheiten vnd gnaden mochtin geschwehit werdin, di briue sullin en allin — nicht schaden brengen In keynerley weise“.

<sup>3)</sup> In Mähren legte nach erfolgtem Tode eines Landesherrn der Landeshauptmann sein Amt in die Hände der nach Brünn zusammenberufenen Stände, und diese wählten nun einen neuen oder bestätigten den früheren und gelobten, ihn in Allem, was er ihrem Rathe



Alle diese durch die traurigen Zustände namentlich unter König Wenzel veranlaßten Vorsichtsmaßregeln erlangten nach und nach die Geltung von Landesprivilegien, obwohl besondere Urkunden darüber jedenfalls nicht ausgestellt worden sind.

Als Vertreter des Adels — oder vielmehr der „Landleute, Landmannen, Vasallen, Mannschaft,“ wie man ihn damals bezeichnete — kommen in dem eben behandelten Zeitraum immer häufiger vor die „Ältesten“ (seniores territorii). Zuerst haben wir solche Älteste in einer Urkunde von 1272<sup>1)</sup> erwähnt gefunden, derzufolge Schiedsmänner beauftragt gewesen waren, a senioribus et melioribus terrae Erkundigung einzuziehen, auf welchen bischöflich meißnischen Gütern in der Oberlausitz die Markgrafen von Brandenburg, als damalige Landesherren, die Obergerichtsbarkeit besaßen. — Als die gesammte Mannschaft des Weichbilds Löbau 1348<sup>2)</sup> an Kaiser Karl IV. das Gesuch richtete, auch künftig bei dem Erbgerichte zu Löbau Recht nehmen zu dürfen, hingen an den Brief sechs Vasallen, „dy dy eldistin sin, von der andirn allir wein [wegen]“, ihre Siegel. — 1389 befahl Herzog Johann von Görlitz, quod seniores eum visitare deberent. 1390 und öfter sendete der Rath zu Görlitz Boten ad seniores vasallorum territorii oder auch ad meliores clientes<sup>3)</sup>. In einem Zeugniß, das 1414 die Mannschaft des Görlitzer Weichbilds für die Stadt hinsichtlich des Straßenzuges ausstellte, lautet der Schluß: „dies zewgen vnser Eldisten mit der worheit“<sup>4)</sup>. 1426 waren „die eldisten Manne des Landes“ bei dem Rathe zu Görlitz in Nothsachen, und 1421 ließ sich das Kloster Marienstern ein Zeugniß hinsichtlich seiner Verpflichtungen bei Heerfahrten geben von den „Eldisten von Land und Städten“<sup>5)</sup>. — Aus diesen beigebrachten Beispielen ergiebt sich, daß die Mannschaft wohl jedes Weichbilds ihre besonderen Ältesten hatte<sup>6)</sup>. Dieselben gingen hervor aus der freien Wahl ihrer Genossen<sup>7)</sup>. Ihre Zahl scheint nicht festgestanden zu haben; sie schwankt zwischen drei bis sechs.

Ueber die Art und Weise des Verkehrs zwischen dem Landvoigte, der Mannschaft und den Städten, als den drei Hauptfaktoren des staatlichen Lebens in der damaligen Oberlausitz, geben die Görlitzer Rathrechnungen mancherlei Aufschluß. Regelmäßige Versammlungen zu bestimmten Zeiten des Jahres (Landtage) gab es damals wohl noch nicht. Der Landvoigt

gemäß unternehmen würde, kräftigst zu unterstützen. Tomaschek, Recht und Verfassung im Mith. Mähren 1863. S. 42.

<sup>1)</sup> Cod. Lus. I. 98. Cod. Sax. II. 1. 175. — v. Posern (Verfass. des Markgrasth. Meissen S. 108) und Märcker (Burggrasth. Meissen S. 132. A. 14) erklären — wenigstens für die Meißner Lande — die seniores jener Zeit für „die Supane in slavischen Dörfern“. Diese dürften hier nicht zu verstehen sein, wie sich einmal aus der Verbindung seniores et meliores terrae und sodann aus dem Umstande ergiebt, daß die meisten der hier in Frage kommenden Dörfer deutsche waren. In Böhmen waren in ältester Zeit die Landesämten (natu majores, seniores) der ständige Beirath des Königs. Zireced II. 76.

<sup>2)</sup> Tzschoppe u. Stenzel, Urk. Samml. 559.

<sup>3)</sup> Görlitzer Rathrechnungen.

<sup>4)</sup> Urk. Verz. I. 179. N. 907.

<sup>5)</sup> Knothe, Gesch. des Eigenschen Kreises S. 76.

<sup>6)</sup> Älteste im Zittauer Weichbild siehe bei Carpzov, An. I. 256.

<sup>7)</sup> 1399. Der Rath zu Görlitz „mit den Eldisten Landleuten, dy czum lande geforen waren“, redete heimliche Sachen. Vgl. 1401. „vor dy vvere, dy da geforen syn zu dem Lande zu Gorlicz“. Räußer I. 417.

1511 *der Aulthausen der Stadt. Wirtshaus?* Jo. Gerold. III. 139 f. 34.



bereiste ziemlich häufig die einzelnen Städte und erledigte bei dieser Gelegenheit die lokalen Geschäfte des betreffenden Weichbilds. Im übrigen aber wurden, so oft es nöthig schien, „Tage“ gehalten, bald von den Städten allein, bald von der Ritterschaft allein, bald endlich von Land und Städten gemeinschaftlich in Gegenwart des Landvoigts. Meist, zumal wenn er vom Könige zurückkehrte, entbot der Landvoigt Land und Städte nach Budissin „zu Hofe“, die Befehle des Königs ihnen mitzutheilen. Sonst versammelte man sich häufig auch zu Löbau, als der in der Mitte des ganzen Landes gelegenen Stadt.

In Angelegenheiten, die nur das Weichbild betrafen, sendete z. B. der Rath zu Görlitz direkt reitende Boten an die Landleute, „daß sie nach Görlitz kämen, daß man sich einte“, oder wenn Briefe von dem König an den Rath eingegangen waren, um sie den Mannen mitzutheilen. „Heimliche Dinge“ wurden nur zwischen dem Rath und den Ältesten der Mannschaft verhandelt. An diese schickte man in dringenden Fällen sogar bei Nacht. Auch nach dem Landvoigt sendete man bisweilen, „daß er eilende käme“. Gewöhnlich freilich schickte man zu ihm nur Abgeordnete des Raths, mit ihm zu verhandeln. Auch die Landleute erbaten sich oft genug, wenn sie von Feinden bedroht oder gar schon angegriffen worden waren, durch eilende Boten Hülfe von dem Rathe. Streitigkeiten zwischen einzelnen Vasallen wurden in älterer Zeit meist „vor dem Rathe und den Landleuten“ in Görlitz verglichen. Diese Versammlungen fanden stets auf dem Rathhause statt, und der Rath „ehrte“ meist die Ritter mit Wein und sonstiger Zehrung.

Galt es dagegen gemeinsame Angelegenheiten der Städte, wie die Ahndung eines Straßenraubes, das Einfangen von Nechtern oder die Bestrafung eines Hofes, wo man „Landesbeschädiger“ hauste, so entbot die Stadt, in deren Weichbild der Frevel verübt worden, die Bundesstädte durch Boten zu einem Tage oder entsendete den Stadtschreiber oder andere Rathslente von Stadt zu Stadt, um den Tag für die Ausführung der möglichst geheim zu haltenden Expedition und die Höhe des Zuzugs von jeder Stadt zu vereinbaren. So geschah es 1368 von Seiten Görlitz gegen Reuhof an der Tschirna und von Seiten Zittau gegen Ostritz.

Wenn aber über allgemeine Landesangelegenheiten, wie zu bewilligende Steuern, vom König anbefohlene Heerfahrten, Maßregeln gegen etwaige in's Land eingefallene Feinde, abzuschließende Bündnisse, Feststellung der Landesdefension, auch Klagen über den Landvoigt zu verhandeln war, so hielt man „Tage von Land und Städten“, bei denen bisweilen auch der Landvoigt erschien, theils um sich zu rechtfertigen, theils um die Befehle des Königs zu erläutern, theils um die beschlossenen kriegerischen Maßregeln dann sofort auszuführen. Auch zu den Unterhandlungen mit auswärtigen Herren und Städten pflegten Abgeordnete von Land und Städten den Landvoigt zu begleiten. Zu all diesen Tagen ritten die Rathsherren der einzelnen Städte nicht leicht ohne eine Bedeckung von Armbrustschützen und Fußgängern wegen Unsicherheit der Straßen.

Neben diesem Verkehr zwischen den Städten und dem Adel unter einander und mit dem Landvoigt bestand aber noch ein anderer direkter Verkehr mit dem König und seinen Räten in Prag. Oftmals entbot der König Abgeordnete der Städte, auch des Adels zu sich, besonders um mit ihnen wegen der jährlichen Steuern direkt sich zu verständigen. Oft

aber sendeten auch die Städte aus eigenem Antriebe Abgeordnete an den König, um ihre mannigfachen Wünsche ihm unmittelbar vorzutragen und durch baare Gründe förderlichst zu unterstützen. Wie schon zu Karls IV. Zeiten<sup>1)</sup>, so war auch bei König Wenzel für Geld, wenn nicht alles, doch sehr vieles zu erlangen. Auf diesem Wege, meist ohne Vorwissen des Landvoigts wurden von den einzelnen Städten oft wichtige Privilegien erlangt, theils auf Kosten anderer Städte, theils auf Kosten des Adels, wohl auch die der Gegenpartei schon verbrieften Zusagen wieder rückgängig gemacht. — Bisweilen unterhielten die Städte oder auch Land und Städte gemeinschaftlich sogar stehende Agenten in Prag, so z. B. um 1419 den Caspar v. Luttitz, der auch noch länger daselbst blieb „von der Lande und Städte wegen durch unseres Besten willen, in allen unseren Sachen“. Häufig gingen und kamen Briefe und Boten an ihn und von ihm; natürlich erhielt derselbe für seine diplomatische Thätigkeit von seinen Auftragsgebern einen entsprechenden Gehalt.

Aus alledem bisherigen ergibt sich, daß es seit Mitte des 14. Jahrhunderts in der Oberlausitz zwei völlig gleich berechnigte „Stände“ — obwohl diese Bezeichnung selbst noch nicht vorkommt — nämlich Adel und Städte gab, daß jeder derselben für sich und beide zusammen das Versammlungs- und das Bewilligungsrecht im ausgedehntesten Maße übten, ja daß sie bei der völligen Machtlosigkeit der Landvoigte die maßgebenden Faktoren für die politischen Verhältnisse des Landes waren. Diese ganze, fast autonome Stellung aber beruhte in letzter Instanz lediglich auf der Gründung des Sechsstädtebundes und auf dessen theils ihm ausdrücklich ertheilten, theils von selbst sich immer mehr erweiternden Befugnissen. Grade das Städtethum repräsentirte in jener Zeit das Element der Gesetzmäßigkeit und der Freiheit zugleich. Obgleich häufig im Kampfe mit dem Städtethum, ist in der Oberlausitz das Ritterthum wesentlich mit fortgerissen worden auf der Bahn freiheitlichen Fortschrittes, d. h. in dem Streben nach möglichster staatlicher Selbstständigkeit, in welcher für jene Zeit das allgemeine Wohl zu liegen schien und — auch wirklich lag.

Wir haben oben (S. 29) nachgewiesen, wie zur Zeit der Brandenburger Herrschaft in der Oberlausitz die Lehnverreichungen lediglich durch die Landesherren selbst entweder bei deren gelegentlicher Anwesenheit im Lande oder an ihrem Hoflager erfolgten, wobei jedoch eine Procuracion gestattet war; ferner wie König Johann von Böhmen 1329 zuerst den Bürgern von Görlitz die Vergünstigung gewährte, daß „wenn er nicht zugegen sei“, die von ihnen erkaufte Lehngüter, jedoch nur ganz kleine von

<sup>1)</sup> N. Script. rer. lus. I. 52. Vnd byc der czit waz dese stat vnd ouch andir stete also swerlich oberheret von mancherley herren, vorn erste von dem keiser, dornoch von der keyseryne, do noch von kung Wenczlaw, do noch von ir allen dryn hofsgefynde, beide von ir hoffsmeister, camermeister, marschalle, kochenmeister, kalnermeister, von dem canceler, vnd von irin knechten, den man allen gnug muste gebin vnd musten sy alle eren; wenn do waz kein wedirrede, vnd wer daz hette getan, der wart obel von en gehandelt, vnd wo man nicht gab den keiser, waz er mute, zen haut, so sprach er: „ir must mirz imorne czwoyr als vil gebin“. als must man tun geigin der keyseryne vnd geigin kung Wenczlaw vnd geigen al ir amptlyten.





nicht über 10 Mark Jahresertrag, durch den Landvoigt interimistisch zu Lehn gereicht werden dürften „bis zu seiner [des Königs] Anwesenheit“. Seit Karl IV. aber ward es mehr und mehr üblich, daß zu Vermeidung der mit der Reise nach Prag verbundenen Kosten die Landvoigte auch adlichen Vasallen und selbst über bedeutendere Güter die Lehn ertheilten. Wenn man als erstes Beispiel hierfür anführt<sup>1)</sup>, daß 1350 der Landvoigt Benes v. Chusnik die Hälfte von Königswarthe, die damals noch Hans v. Pannewitz gehörte, dem Tietze, Wolfram und Nifel v. Pannewitz für den Fall, das Hans ohne Lehnserben stirbe, „verschrieben“ habe, so war dies mindestens eine bloße Eventualbelehrung, vielleicht auch bloß das Versprechen, daß nach Hansens Tode die Seitenverwandten sein Gut erhalten sollten; die Urkunde selbst ist nicht bekannt. Wohl aber „reichte und lehnte“ 1366<sup>2)</sup> der Landvoigt Heinrich Steinrucker „von seines Herrn des Kaisers wegen“ Zins zu Dybisdorf dem Rathe zu Löbau und 1389<sup>3)</sup> Benes v. der Duba Leibgedinge zu Schreibersdorf, „als ein Voigt zu Budissin und Görlitz“, und 1392<sup>4)</sup> Anshelm v. Konow die Zeidelweide auf der Görlitzer Heide „auf Geheiß und Befehl des Herzog Johann von Görlitz“. 1408<sup>5)</sup> bestätigte König Wenzel den Gebrüdern v. Gersdorff die Lehn, die ihnen der Landvoigt Otto v. Kittlitz über ihre Güter „vormals gethan“. Unter dem Landvoigte Hinko Berka v. der Duba wurden die Belehnungen durch den Landvoigt immer häufiger<sup>6)</sup>. Indessen erfolgten andere während dieser ganzen Periode noch immer durch die Landesherren selbst<sup>7)</sup>, und wenigstens Gesammtlehen wurden nur von letzterem gereicht<sup>8)</sup>.

Auch im Zittauer Weichbild hatte der Voigt, und so lange der Rath der Stadt die Voigtei gepachtet hatte, dieser das Recht, Lehen und Leibgedinge Bürgern und Landleuten zu leihen; die Gesammtlehen aber blieben dem König vorbehalten<sup>9)</sup>. Daß der Landvoigt von Budissin und Görlitz auch im Zittauer Weichbild Lehen ertheilte, ist uns zuerst 1414<sup>10)</sup> vorgekommen.

Heimgefallene Lehngüter wurden bisweilen vom Könige dem Landvoigt geschenkt und von diesem zu seinem Nutzen weiter verkauft<sup>11)</sup>. Es ward aber von Land und Städten in ihrer Klage gegen den Landvoigt (1418) namentlich gerügt<sup>12)</sup>, daß derselbe Briefe vom Könige gezeigt habe, wonach „er sich alles, was durch Todesfall an den König fallen werde, unterwinden dürfe, zum Nachtheil der Freiheiten des Landes“.

1) Käufler I. 272. Carpz. Ehrent. I. 46. Hoffmann, Script. I. 402. extr.

2) Lauf. Mag. 1776. 77.

3) Urf. Verz. I. 129. N. 637.

4) Ebend. 134. N. 665.

5) Ebend. 166. N. 838.

6) Vgl. Urf. Verz. I. 190. N. 972. — 191. N. 989. — 192. N. 981. 982. — 193. N. 987.

7) So durch Karl IV. 1362, Urf. Verz. I. 78. N. 383 (in nostra praesentia constitutus; datum Pragae); durch Herzog Johann, Urf. Verz. I. 116. N. 565. 566. — 117. N. 569 — 119. N. 582. — 124. N. 607. — 125. N. 610; durch König Wenzel, 115. N. 555.

8) Ebend. I. 197. N. 1012 (1419).

9) Carpzov, Anal. II. 252.

10) Urf. Verz. I. 180. N. 914.

11) Ebend. I. 119. N. 582 (1385). — 191. N. 976 (1417).

12) Kloss, Landvoigte II. 112.



## Abchnitt VI.

## Die Beiten der Hussitenkriege.

Von 1419 bis 1490.

Die Zeit von 1419—1490, welche wir wohl kurz als die Epoche der Hussitischen Wirren bezeichnen dürfen, war die drangsalvollste, welche die Oberlausitz je zu überstehen gehabt hat. — Seitdem die Stände des Landes nach dem Tode König Wenzels dessen Bruder Siegmund als König von Böhmen anerkannt hatten, strasten die Hussiten die Treue gegen den legitimen Herrscher und gegen den römisch-katholischen Glauben durch immer neue Raub- und Brandzüge, denen nur die drei größten Städte Budissin, Görlitz und Zittau auf die Dauer zu widerstehen vermochten. Die drei übrigen Sechsstädte, Lauban, Löbau und Kamenz, erlagen trotz ihrer Mauern und trotz der Tapferkeit ihrer Bürger endlich der Wuth der fanatischen böhmischen Scharen, und alle die kleinen offenen Landstädtchen Ostritz, Hirschfelde, Bernstadt, Reichenbach, Rothenburg, Königsbrück, Pulz- nitz zc. sowie die bei weitem größte Anzahl aller Dörfer und Edelhöfe wurden, z. Th. mehr als einmal, ausgeraubt und niedergebrannt. Handel und Gewerbe lagen gänzlich darnieder, und selbst die wohlhabenderen, größeren Städte waren durch die immensen Kosten und Verluste, welche die jahrelange, ununterbrochene Kriegsbereitschaft, der Unterhalt der vielen Söldner und die steten Heereszüge ihnen verursachten, endlich so verarmt, daß sie sich (1432 ffg.) von König Siegmund Moratorien auf drei und mehr Jahre ertheilen lassen mußten.

Noch waren die eigentlichen Hussitenkriege nicht völlig beendet, so brach (1433) die sogenannte Wartembergsche Fehde aus, in welcher das im nördlichen Böhmen weitverzweigte und reichbegüterte Herrengeschlecht der Wartemberge sammt ihren Verbündeten besonders das Gebiet der Stadt Zittau durch immer neue Einfälle verheerte. Während dieser erbitterten Kriege nahmen die oberlausitzischen Städte, jetzt vom Adel willig unterstützt, den Vernichtungskampf gegen alle festen Burgen wieder auf, den sie bereits im 14. Jahrhundert begonnen hatten. Nicht zufrieden, die Burgen der Feinde in Böhmen zu brechen, kauften sie jetzt, wo es irgend möglich war, selbst den befreundeten Herren ihre Schlösser ab, theils um sie mit eigener Mannschaft zu besetzen, theils um sie gründlich zu zerstören, damit dieselben nicht endlich doch einmal in die Hände der Hussiten fallen und diese von jenen festen Plätzen aus dem Lande dauernde Gefahr bereiten möchten. So kaufte die Stadt Kamenz (1432) das Schloß Kamenz von dessen damaligem Besitzer, Herrn Borso v. Kamenz; so die Stadt Görlitz (1440) die Landeskrone von den Herzögen von Sagan, um sie sofort abzubrechen; so erwarben Land und Städte nach langen Verhandlungen endlich (1442) den Karlsfried oder das Neuhaus an der Gabeler Straße von Herrn Jon v. Blankenstein und die Burgen Falkenburg und Rohnungen von den Burggrafen v. Dohna und zerstörten sie; ja sogar wegen der Schlösser Grafenstein (1441) und Lemberg (1451) stand man zu gleichem Zweck mit den Besitzern bereits in Unterhandlung.

Raum begann endlich unter der kräftigen Regierung Georg Podiebrads das Königreich Böhmen mit seinen Nebenländern sich von den Leiden des





Krieges einigermaßen zu erholen, so fachte die römische Curie neue Thronstreitigkeiten und neue Kämpfe an, indem sie den anfangs von ihr selbst anerkannten König Georg als Ketzer in den Bann that und seiner Würde, als Königs von Böhmen, entsetzte. Der päpstliche Legat, Bischof Rudolph von Lavant, verstand es meisterhaft, von Breslau aus, wo er seinen Sitz aufgeschlagen, und wo er später Bischof ward, die böhmischen Nebenlande, Schlesien, die beiden Lausitzen und Mähren, gegen den rechtmäßigen Herrscher aufzuwiegeln und dieselben durch Androhung des Bannes endlich (1467) zum völligen Abfall von König Georg und von der Krone Böhmen zu zwingen. Als dieselben nun (1469) gemeinsam mit der katholischen Partei in Böhmen selbst den König Mathias von Ungarn auch zum König von Böhmen erwählten, begann abermals ein zehnjähriger Bürgerkrieg, bis endlich im Frieden von Olmütz (1479) bestimmt wurde, daß die sämtlichen Nebenlande dem König Mathias bis zu dessen Tode gehören und erst dann an König Wladislaus von Böhmen, seit 1471 dem Nachfolger Georg Podiebrads, zurückfallen sollten. So stand also die Oberlausitz von 1469 bis 1490 unter dem Könige von Ungarn.

#### a. Der Name „Oberlausitz“.

Mitten in diesen Wirren und zum guten Theil infolge derselben wurde nun das Land mehr und mehr „Oberlausitz“ benannt. Nur selten tauchen während dieser ganzen Epoche die alten Bezeichnungen „Land Budissin und Land Görlitz“ auf, meist nur bei Bestätigung der Privilegien der Ritterschaft, welche seit der Brandenburger Theilung (1268) in die der westlichen und die der östlichen Hälfte geschieden blieb und in der That auch nicht mit ein und denselben Freibriefen ausgestattet war. Auch nur in diesen Bestätigungsurkunden nach dem Regierungsantritt pflegten die neuen Landesherren ihrer Vorfahren, der „Markgrafen zu Budissin“ und der „Herzöge zu Görlitz“ Erwähnung zu thun<sup>1)</sup>, späterhin aber dieser Titulaturen sich nicht mehr zu bedienen.

Für gewöhnlich aber werden sowohl von der königlichen Kanzlei zu Prag, als von den Behörden im Lande selbst und auch in den Nachbarländern zur Bezeichnung des gesammten Landes, beziehentlich aller seiner Einwohner folgende völlig gleichbedeutende Ausdrücke angewendet: Manne, Ritter, Knechte, Bürgermeister, Rathmannen und Bürger unsrer Land und Städte zu Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Ramenz<sup>2)</sup>; — Mannschaft der Lande und Bürgermeister und Rathmanne der Städte Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Ramenz<sup>3)</sup>; — Landmanne

<sup>1)</sup> So die Bestätigungen durch Sigmund 1420. Urk. Verz. II. 1b und c. — Albrecht II. eignete 1439 „von küniglicher Macht zu Behem und als ein Hertzog zu Görlitz“ Güter zu Lode der Frauenkirche in Görlitz. Urk. Verz. II. 49b. — Wladislaus bestätigt 1453, daß ihm die Sprecher und Vertreter des Adels „*marchiae Budissinensis et ducatus Gorlicensis*“ die Huldigung geleistet haben. Ebend. II. 70f. vgl. 73 g. h.

<sup>2)</sup> Urk. Verz. II. 3e (1420). II. 6g (1421) „durch Friedes und Bestes willen der Lande und Städte Bud. ic.“ II. 49c (1439) „Boigt der Lande und Städte Bud., Görl., Zitt.“ —

<sup>3)</sup> Urk. Verz. II. 5c (1420). — II. 14a (1424).

und Rathmanne der sechs Lande und Städte Budissin, Görlitz, Rittau u. s. w.<sup>1)</sup>; — Manne und Städte der Sechslande<sup>2)</sup>; — Mannhaft, Bürgermeister und Rathmanne der Land und Sechsstädte Bud. Gorl. Zitt.<sup>3)</sup>; — Land der Sechsstädte<sup>4)</sup>; — endlich schlechthin: die Sechsstädte<sup>5)</sup>.

Daneben aber kommt besonders seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts die schon früher vereinzelt aufgetretene Bezeichnung des Landes als der „Oberlausitz“ nach und nach und zwar zuerst im Kanzleistil in Aufnahme. Diese Bezeichnung ging anfänglich aus entschiedener geographischer Unkenntniß, aus Verwechslung des Landes Budissin mit der angrenzenden (Nieder-) Lausitz hervor und findet sich auch nur in den Schreiben fremder, im Lande nicht einheimischer Personen.

Zu allererst erscheint der Ausdruck „Ober- und Niederlausitz“ in einer zu Rom ausgestellten Urkunde Papst Clemens VI. vom 14. Mai 1350, worin er den Markgrafen Ludwig von Brandenburg aus dem Hause Wittelsbach und alle dessen Länder, nämlich „marchionatum Brandenburgensem, terram Lusatiae superiorem et inferiorem etc. [oder terras marchiae Brandenb. et Lusatiae superioris et inferioris etc.] mit Bann und Interdikt bedroht<sup>6)</sup>. Allein der Papst befindet sich hier in entschiedenem Irrthum, da Ludwig der Baier nur die (Nieder-) Lausitz, aber nie das Land Budissin besaß. — Auch Kaiser Karl IV. oder vielmehr seine Kanzlei verwechselte das Land Budissin mit der (Nieder-) Lausitz, indem er 1371 den Voigten und anderen Amtleuten „zu Lawitz“ und auch den Richtern und Gemeinschaften der Städte, die darum gelegen sind, befahl, den von ihm dem Städtchen Hoyerzwerde verliehenen Landmarkt nicht zu hindern<sup>7)</sup>; Hoyerzwerde nämlich gehörte nicht zur (Nieder-) Lausitz, sondern zum Lande Budissin. — Desgleichen erzählt Karl IV. in seiner Selbstbiographie, wie Ludovicus de Bavaria regi Johanni et filio suo vellet dare terram Lusatiae, utpote Gerlicz et Budyssin civitates, und vergaß, daß Ludwig der Baier Görlitz und Budissin nie inne hatte, sondern daß das Land Budissin auf andrem Wege an seinen Vater Johann gekommen war. — Auch jener „Johannes Nicolai Grunynck von Brega, ein geweihter Schüler des Bisthums zu Breslau, ein

<sup>1)</sup> Urf. Verz. II. 18a (1426). 15d (1425). — 52a (1440). 80b (1457). „Voigt der Sechslande und Städte“.

<sup>2)</sup> Urf. Verz. II. 23e (1429).

<sup>3)</sup> Urf. Verz. II. 132d (1477). — 129c (1476). — „Voigt der Lande und Sechsstädte“ 59g. (1445). 124e (1475).

<sup>4)</sup> II. 76a und f (1455). Advocatus districtus terrae sex civitatum. — In einem Briefe Heinzes v. Gersdorff (1468): „In dem Lande der Sechsstädte“.

<sup>5)</sup> II. 23g (1429). König Siegmund gebietet allen Getreuen „in den Sechsstädten, Lausitz und in der Schlesien“, die Görlitzer Münze anzunehmen. — II. 112c (1469). Praefectus Lusaciae et sex civitatum. — 114e (1471). Sdenko v. Sternberg erklärt, daß er „die aussterbenden Güter seiner Igl. Gnaden in Sechsstädten in Verschreibung habe“. — Als „Sechsstädte“ bezeichnete man das Land auch auf den Reichstagen zu Nürnberg 1422 und 1431 und im Frieden zu Olmütz 1479 (Urf. Verz. II. 9a. Carpz. Ehrent. I. 13. Urf. Verz. II. 137 f. g.).

<sup>6)</sup> Bekmann, Beschreib. der Stadt Frankfurt p. 98.

<sup>7)</sup> Weinarts Handbiblioth. II. 224.

Commissio, N. Comiti p. Sax. Guly. XV. 41 (H): W. Lippert, "Ueber die Annahme

der Herrschaft Ludwigs auf die Oberlande im 14. Jhdh."

Via Luth. n. 1350 von und der Land gegen: Vor der Land mit dem  
Ludovicum [n. Ludovicus. Edg.] - et omnes alias terras  
et alia loca praesertim marchie Brandenburgensis et Lusatiae

[Milit.] superioris et inferioris Bavarie Ducatum [Luzitania  
Ober n. Markoburgens] etc. Untrüben Rudolf d. Wittelsbacher gegen

die Krone = nicht aber auf die Oberlande. — Luth. n. 1271: Geyer d. v.  
Lippert an der Rhein. Grenze; der Befehl des Kais: "sollte also für die neue Rhein. niederkommen"

Böhmer. II. 269) gegen den Land, was für die Oberlande. (2).  
Luth. Guly. 1849. 33. n. gegen den Land als Bestfall. gegen den Land

Land was ist gegen den Land.

Lippert n. v. O. P. 48: die Land gegen den Land. gegen den Land. gegen den Land.  
gegen den Land. gegen den Land. gegen den Land.  
[Luth.] gegen den Land gegen den Land.



offenbarer Schreiber von kaiserlicher Gewalt“, der 1390<sup>1)</sup> ein Notariatsinstrument ausfertigte über die übereinstimmenden Aussagen von Einwohnern auf den Dörfern um Löbau, daß diese Dörfer stets gerüht hätten „Räuber, Diebe und andre Uebelthäter des Landes Lusitz“, war eben ein Fremder, obwohl es immerhin wunderbar genug ist, daß ein öffentlicher Notar einen ganz falschen Namen des Landes, in welchem er einen Notariatsakt vollzieht, in die Urkunde setzt.

Inzwischen war, zumal seit der Vereinigung der (Nieder-) Lausitz mit der Krone Böhmen (1373) und infolge des dadurch gesteigerten nachbarlichen Verkehrs die Bezeichnung des Budissiner Landes als des „Oberlandes“ und der (Nieder-) Lausitz als des „Niederlandes“ im Volksmund üblich geworden. Als civitates superiores bezeichnen 1381 die Görlitzer Rathsrechnungen die Sechsstädte, als partes superiores et inferiores 1389 die beiden nachmaligen Lausitzen. 1408 sendet der v. Torgau Briefe nach Görlitz „und will uns Oberländer wissen lassen zc.“ 1419 schickten die Görlitzer einen Späher „gen Lusitz“, als sich Hans v. Polenz „gegen die Oberlande und Städte“ nicht wohl bewiesen<sup>2)</sup>. 1453 ward ein Gefangener „in das Oberland“ und zwar auf das Schloß Tzschocha geführt<sup>3)</sup>.

So war denn durch diese volksthümliche Bezeichnung allerdings der Weg dafür gebahnt, die beiden Länder, welche dicht aneinander grenzten und in gleicher Weise mit der Krone Böhmen verbunden waren, die auch vielfach von ein und demselben Landvoigten verwaltet wurden, auch mit ein und demselben Landesnamen zu belegen und nur durch den Zusatz „Ober- und Nieder-“ zu unterscheiden. Hätte das obere Land noch den alten Namen „Land Budissin“ geführt, so würde die Uebertragung eines ganz fremden Namens auf dasselbe nicht erfolgt sein. Aber dies Land entbehrte ja jetzt völlig eines Landesnamens. „Land und Sechsstädte“ oder „Sechslande und Städte“, oder gar bloß „die Sechsstädte“ war doch kein Landesname, und begreiflicher Weise verlangten grade Fremde die nähere Bestimmung des Landes, in welchem diese Städte lagen.

Wieder war es die landesherrliche Kanzlei, welche den 25. Juli 1446 von Ofen aus, wo der junge König Ladislaus damals residirte, ein Schreiben ausfertigte, in dem der König bestätigte, daß der Rath der Stadt Löbau „in Oberlausitz gelegen“ etliche Briefe seiner Vorfahren, Kaiser, Könige und „Markgrafen zur Lausitz“ vorgelegt und deren Confirmation erbeten hätte, und dem jetzigen wie den künftigen Landvoigten „in Oberlausitz“ gebietet, diese Briefe zu respektiren. Doch blieb diese einmalige Bezeichnung noch ohne Folgen. Die Kanzlei von König Ladislaus und später die von König Georg Podiebrad bediente sich sonst stets der altüblichen Ausdrücke „Sechsstädte“ zc. — Auch der Bischof Rudolph von Lavant zu Breslau brauchte nur ein einzig Mal in einem an die Geistlichkeit des Sechsstädtelandes gerichteten Schreiben den Ausdruck: „Städte der Oberlausitz, welche die Sechsstädte genannt zu werden

<sup>1)</sup> Urk. Verz. I. 131. N. 647.

<sup>2)</sup> Köhler, Laus. Mag. 1842. 51.

<sup>3)</sup> Urk. Verz. II. 70.



pflegen“<sup>1)</sup>. Erst seit 1474 begegnen wir in den zahlreichen Schreiben des König Mathias von Ungarn regelmäßig folgenden Bezeichnungen für das ehemalige Land Budissin und dessen Bewohner: *utraque Lusatia*<sup>2)</sup>, — die Lande des Marggraffthums in Ober- und Niederlausitz<sup>3)</sup>, — unsere Lande und Sechsstädte in Oberlausitz<sup>4)</sup>, — Mannschaft und Städte unseres Fürstenthums der Sechsstädte Budissin, Görlitz u. in Oberlausitz gelegen<sup>5)</sup>, — endlich bloß: in unser Markgraffthum Oberlausitz<sup>6)</sup>. — Diese zunächst von der ungarischen Kanzlei gebrauchten Ausdrücke adoptirten nach und nach auch die einheimischen Behörden, der Landvoigt Stephan v. Zapolia<sup>7)</sup>, ein Ungar von Geburt, dann auch die Hauptleute in Budissin<sup>8)</sup> und Görlitz und endlich die Behörden der benachbarten Länder<sup>9)</sup>. Weit länger natürlich dauerte es, ehe der neue, aus der Fremde gekommene Name die alten einheimischen Benennungen im Lande selbst völlig verdrängte. — Wir bekennen, auf die bisher noch von niemand<sup>10)</sup> geführte Untersuchung über die wechselnden Bezeichnungen der Oberlausitz viel Mühe und Zeit verwendet zu haben, hoffen aber, daß hierdurch die am häufigsten aufgeworfene Frage, wann und auf welche Weise das Land zu dem Namen Oberlausitz gekommen sei, nun ihre endgültige Erledigung gefunden haben dürfte.

#### b. Landesdefension.

Infolge der fast ununterbrochenen Kriege, in welche während dieses ganzen Zeitraums Böhmen und seine Nebenländer verwickelt waren, und an denen auch die Oberlausitz theils im eigenen Lande, theils auf Heereszügen in die Nachbarländer so häufig theil zu nehmen hatte, gewann nach und nach auch die Landesdefension feste und geregelte Normen.

Da die Reinhaltung der Straßen, die eigentlich dem Landvoigt zukam, seit Mitte des 14. Jahrh. wesentlich den Sechsstädten übertragen worden war, und diese die Verfolgung und Bestrafung von Räubern und Nechtern gern und willig allein übernommen hatten, so waren gemeinsame Heerfahrten

<sup>1)</sup> Urf. Verz. II. 99. *Honorabilibus et discretis dominis plebanis ac verbi dei praedicatoribus civitatum seu opidorum Gorlicz, Budissin et aliarum civitatum et opidorum Lusatiae superioris, quae sex civitates appellari solent.*

<sup>2)</sup> Urf. Verz. II. 120 (1474). *Principes Silesiae, praelati, nobiles ac civitates utriusque Lusatiae.*

<sup>3)</sup> Urf. Verz. II. 123 f (1474). — 138 e. f (1479).

<sup>4)</sup> Urf. Verz. II. 123 c (1474). — II. 141 a. b (1480).

<sup>5)</sup> Urf. Verz. II. 125 d. f. g (1475).

<sup>6)</sup> Urf. Verz. II. 135 f (1478). *Unterthanen und Getreuen unseres Marggraffthums Obern Lusat. — Königliche Straße in Oberlusatz. — II. 164 (1488). Städte des Markgraffthums in Oberlausitz. —*

<sup>7)</sup> Urf. Verz. II. 128 c (1476). *Penzig in dem Görlitz'schen Land und Markgraffthum in Oberlausitz gelegen. — 134 f. (1478). In Oberlusatz Voigt.*

<sup>8)</sup> II. 135 c (1478). *Die Straße durch Oberlusatz.*

<sup>9)</sup> II. 135. *Stadt Breslau (1478). — II. 138 (1478) König Vladislaus von Böhmen. II. 141 (1480) Bischof Johann von Wardein, oberster Anwalt in Schlesien und Lausitz.*

<sup>10)</sup> Vgl. die Versuche von Carpzov (Ehrent. I. 3 ff.); — E. G. v. Nechtritz: „Woher die Landschaft Oberlaus. den Namen und die Hoheit eines Marggraffthums habe“. 1752. 4<sup>o</sup> Wittenb. (ein Schriftchen, das wahrlich nicht verdient, fernerhin citirt und nachgelesen zu werden); — Köhler: „Ueber den Namen Ober- u. Niederlausitz“ im Laus. Magazin 1842. 49 ff.

1420. 13. Jan. by Mecklenburg übertrug dem Kurfürsten zu Erblin die h. Mecklenburger Kirche in  
Vieland ad "in obere Leckstetten Baudissen Götitz etc. und niedere Lausitz".

Cod. Lat. XII. 13.

Lippert a. v. O., n. 49 A. führt auf die Mecklenburger Kallan an, und Paul  
d. 19. Sept. in "Lansitz" vier von der Mecklenburger Kirche. Aber 1421  
(von d. Dithmarschen), von v. Herberg ist J. d. h. Meckl. "Bekannt zu  
Wend. - u. Oben = Lansitz nicht? - D. 62: "die Lausitz. Mecklenburger Kirche"  
n. 1410 in Jan folg. Jahren sind die Mecklenburger Kirche ungenügend,  
// in den Mecklenburger Jahren der Mecklenburger Kirche  
Namentlich Lansitz auf die Mecklenburger.

1490 "Lansitz" in der Meckl. (EM 1892. 212)

1401. im quatermoden. mit 4 tag in Eub. wird n. Eand i. Nid. fehrfary ob 5.  
zupit  
Augst gesele in d. Eand, so fallen man mit 1. Eand von vier 5 rief hafen  
ein wagen i-vir geselles daruf bestellen. (- Eand. Wp. Kade.) hufmelt man  
folle im annuntio Marie.

von Land und Städten bisher nur seltener vorgekommen. Jetzt aber, wo der Feind fast alljährlich sengend, plündernd und mordend in's Land einfiel, drängte die gemeinsame Gefahr zu gegenseitigem, treuem Beistand und zu Aufbietung aller Kraft, um den fanatischen, grausamen Scharen siegreichen Widerstand zu leisten. Die wichtigsten Bollwerke des ganzen Landes und die sicheren Zufluchtsstätten auch für die Landbevölkerung bildeten die mit Mauern, Gräben und Wällen befestigten Sechsstädte. In jeder derselben, wenigstens in den größeren, leitete während der Zeit der Gefahr die sämtlichen kriegerischen Maßregeln ein von der Stadt in Sold genommener (Stadt-) Hauptmann, meist dem Adel des Reichthums oder doch des Landes angehörig. Rathsherrn waren die Unterbefehlshaber. Die gesammte waffenfähige Mannschaft der Stadt, Bürger, Gesellen, Hausleute, nach Stadtvierteln eingetheilt, waren zum unbedingten Gehorsam gegen den Hauptmann und zum Kriegsdienst innerhalb, wie außerhalb der Stadt verpflichtet. So sandeten z. B. die Bittauer 1424 „aus jeglichem Hause einen Mann“, das Gebirge zu besetzen, und geboten 1428 „allen den Unseren, die vor Jugend und vor Alter taugten, auf zu sein mit Wagen und Pferden, sobald man die Glocke läutete“<sup>1)</sup>, — um die Feinde zu verfolgen. — In Görlitz errichtete man 1432 ein besonderes Statut, wie es bei Annäherung des Feindes in der Stadt gehalten werden solle. Sobald die Ketzer bis auf eine Meile von der Stadt vorgedrungen seien, solle kein Mitbürger mehr ohne Erlaubniß des Bürgermeisters und der Hauptleute vor die Stadt, auf das Feld oder auf die Berge sich begeben; wer aber darauf begriffen würde, solle, als Meineidiger, mit Weib und Kind aus der Stadt vertrieben werden. Jeder Bürger in und vor der Stadt habe dafür zu stehen, daß sein Gesinde und seine Handwerksknechte den Geboten gehorsam seien. Niemand dürfe aus einer Büchse schießen ohne der Hauptleute Geheiß. Jeder Wirth solle in seinem Hause mindestens eine Büchse, womöglich aber zwei oder drei, nebst Pulver und Blei, oder eine gute Armbrust haben. Jede Wittfrau solle in ihrem Hause ein bis zwei wehrhafte Leute mit Armbrust, Büchse oder Harnisch halten. Alle Wehrhaften eines Hauses sollten zu ihrem Wehrplatze gehen, sobald geläutet werde, sei es bei Tage oder bei Nacht<sup>2)</sup>. — Diese Bestimmungen vervollständigte man 1433 noch dahin, daß jeder Bürger und Hausgenosß sich mit Korn und Speise auf ein Jahr versehen solle bei 3 Schock Strafe. Wer Hausleute habe, die nicht zur Wehre tüchtig sind, solle dieselben ausziehen heißen binnen bestimmter Frist. Die Borstädter sollten bei Zeiten ihr Geräth in die Stadt schaffen und ebenfalls Borrath auf ein Jahr dahin abliefern. Nächstens werde Umgang gehalten werden, um die Borräthe zu prüfen bei 4 Schock Strafe<sup>3)</sup>. — Die Bewohner der Borstädte waren schon 1429 und zwar mit ausdrücklicher Genehmigung des Königs davon in Kenntniß gesetzt worden, daß, falls die Ketzer vor die Stadt kämen, die Borstädte würden niedergeworfen werden; wer sich widersetzen würde, solle an Leib und Leben gestraft werden<sup>4)</sup>.

Die alten Verträge zwischen den Sechsstädten zu gegenseitigem Beistand

<sup>1)</sup> N. Script. rer. lus. I. 60; 61.

<sup>2)</sup> Urf. Verz. II. 32. — Ein Auszug davon bei Großer, Merkw. I. 119.

<sup>3)</sup> Urf. Verz. II. 34.

<sup>4)</sup> Provinz. Blätt. 1783. 158.

wurden jetzt zu wiederholten Malen erneuert und zeitgemäß erweitert. So erfolgte 1454 eine abermalige Vereinigung zu gemeinsamer Hülfe und 1468 der Abschluß „einer allgemeinen Defensionsverfassung“<sup>1)</sup>. — Aber auch mit der Ritterschaft wurden feste Verträge eingegangen. So 1428 zwischen der Stadt Görlitz und dem Adel ihres Reichbilds, daß letzterer und ebenso seine Bauern mit Getreide und Speise wollten in die Stadt rücken und dieselbe schützen helfen, wofür aber auch die Bürger, falls der Adel angegriffen würde, diesem helfen und rathen sollten<sup>2)</sup>. Man setzte hierzu eine besondere Eidesformel auf des Inhalts, daß die Betreffenden „dem Christenglauben zur Stärkung, dem Könige zu Ehren, dem Lande und den Leuten zu Frommen sich vereinigt hätten, einander treulich beizustehen mit Leibe und Gute und ganzer Macht gegen die verdammten Reber und alle ihre Helfer, heimliche und offenbare“. Sobald die Feinde wiederkämen, sollten die Zunächstgeessenen es sogleich den Hauptmann wissen lassen; der werde es den übrigen zu wissen thun, worauf dann alle ohne Säumniß und ohne Ausrede mit ganzer Macht zu Roß und zu Fuß, mit allerhand Gewehr und Handwerken auf sein solle mit Wagen, Büchsen, Schaufeln, wohin es der Hauptmann gebietet, bei Strafe, als ob des Reiches Acht darüber ergangen wäre.<sup>3)</sup> — Außerdem hielten die Städte auf ihre eigne Kosten eine Menge Söldner, meist Adliche aus dem eigenen Lande oder aus den Nachbarländern, die mit zwei, zwölf und mehr Pferden wochenweis „angenommen“, und wenn die Gefahr vorüber schien, abgelohnt und entlassen wurden. Die Stadt Görlitz zahlte jedem solchen Söldner gewöhnlich 26—30 gl. für jedes Pferd und jede Woche. Wohlhabende Leute, die durch Geschäfte vom persönlichen Kriegsdienst abgehalten waren, rüsteten auch wohl Stellvertreter aus<sup>4)</sup>. — Aber auch mit den Nachbarländern, besonders mit Meissen, Schlesien und der Niederlausitz, sowie mit den katholisch gesinnten Herren im nördlichen Böhmen wurden wiederholt Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen und dadurch freilich die Hoffnung auf Unterstützung gewonnen, aber auch schwere und verhängnißvolle Verpflichtungen übernommen.

Das allgemeine Aufgebot des ganzen Landes erfolgte durch den Landvoigt. Derselbe erließ, als z. B. 1459 die Feinde abermals eingefallen waren, „von Amts wegen“ an Mannschaft und Städte den Befehl, „sie sollten ausrufen lassen, und jedermann solle den Seinigen gebieten, daß alle und jedermann besonders sich zur Heerfahrt bereite mit allem, das zu Heerzügen gehört. So er sie zum andern Male besenden werde, sollten sie also dann mit all den Ihrigen bereit sein“<sup>5)</sup>. — Besonders um mehr Einheit in die zu treffenden kriegerischen Maßregeln zu bringen, wurde 1474 für die drei nördlichen Nebenlande Böhmens, für Schlesien und die beiden Lausitzen, „ein gemeiner Hauptmann“ eingesetzt, dem alle gehorchen und das Kriegsvolk schicken, und der seinerseits, wo es Noth thue, den einzelnen Fürstenthümern, Kreisen und Reichbilden zu Hülfe kommen sollte<sup>6)</sup>.

1) Urf. Verz. II. 86. — Großer, Merkw. I. 141.

2) Provinz. Blätt. 1783. 158.

3) Urf. Samml. (nicht im Urf. Verz.).

4) Die Kosten der Ausrüstung eines solchen Einsteher's siehe Laus. Magaz. 1776. 274 A.

5) Urf. Verz. II. 86; 91.

6) Ebend. II. 123.



→ Vel. Enckens "Vingting 1359" pag. 110. Merito ChMten sel-ano N. 8. 13. ←

Neben alledem unterhielten die Städte ein wohlorganisiertes Rundschaffterwesen und entsendeten, sobald sie Nachricht von einer irgend woher drohenden Gefahr erhielten, sofort Boten nach allen Seiten an ihre Freunde, um sie aufmerksam zu machen und gemeinsame Maßregeln zu verabreden. Ganz besonders gefährdet war infolge ihrer Lage dicht an der böhmischen Grenze die Stadt Zittau. Dorthin legte man besonders häufig eine „Behre“ von Land und Städten; dort commandirte häufig der Landvoigt oder dessen Stellvertreter in Person; von dort aus wurden auch die meisten Rache- und Zerstörungszüge gegen die feindlichen Burgen in Böhmen unternommen. Auch nach Schönau oder Bernstadt auf dem Eigen legte man häufig ein Observationscorps, weil dasselbe von dort aus ebenso leicht südwärts auf die von Görlitz nach Zittau, als westwärts auf die von Zittau nach Löbau führende Straße debouchiren, oder sich endlich ostwärts nach dem festen Görlitz zurückziehen konnte<sup>1)</sup>.

Ungleich größere Schwierigkeiten wurden von Land und Städten erhoben, wenn sie von dem Landesherrn zu einem Heereszug außer Land aufgeboten wurden. Die Verpflichtung zumal des gesammten Lehnadels, dem Lehnsherrn die Lehnspflicht zu leisten, konnte zwar an sich nicht in Abrede gestellt werden. Allein schon König Johann hatte bei der Erwerbung zunächst der westlichen Hälfte der Oberlausitz (1319) „den Baronen, Edlen und Vasallen“ derselben, das, wie sie behaupteten, schon früher besessene Privilegium bestätigt, „daß sie nur innerhalb der Grenzen der Mark Budissin und nicht außerhalb derselben ihm und seinen Nachfolgern die Lehnspflicht zu leisten gehalten sein sollten“<sup>2)</sup>, und ebenso hatte derselbe König bei Erwerbung der östlichen Hälfte (1329) den Bürgern von Görlitz das schon von Herzog Heinrich von Sauer (1319) ertheilte Recht confirmirt, „wenn die Bürger auf Veranlassung oder Befehl des Landvoigts Feinde der Stadt oder des Königs verfolgten und dabei Schaden erlitten, so solle ihnen der König den Schaden ersetzen (gleichwie den Mannen)“<sup>3)</sup>. Jenes Privilegium von 1319 war der Mannschaft der Budissiner Hälfte noch 1390 von König Wenzel dahin erneuert worden, daß, „wenn sie ihm und der Krone Böhmen zu Diensten zögen in Heerfahrten und über die Grenze, er ihnen Sold geben und für den Schaden stehen wolle“<sup>4)</sup>. Doch diese Zusagen waren nicht immer gehalten worden. Noch 1418 hatten die Stände bei dem König geklagt, bei Heerfahrten und Landwehren habe der Voigt nicht Nothdurft an Futter, Speise und Trank gegeben, wie andere Voigte gethan<sup>5)</sup>. Als daher sofort beim Beginn der Hussitenkriege in Böhmen 1420 auf dringende Mahnung König Siegmunds auch die Oberlausitzer sammt den Schlesiern nach Böhmen gezogen und daselbst 14 Wochen lang im Felde gewesen waren, so ließen sich sofort die Städte (26. December 1420) wie die Mannschaft (21. Juli 1421) vom König einen „Versorg“ ausstellen des Inhalts, „wie wohl sie durch Gottes und des Christenglaubens willen wider die Ketzer jetzt über die Gemerke und Grenze ihm gedient hätten und

<sup>1)</sup> Lauf. Magaz. 1870. 36.

<sup>2)</sup> Cod. Lus. 229.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. 280; 227.

<sup>4)</sup> v. Redern, Lus. dipl. 21.

<sup>5)</sup> Kloss, Landvoigte.





noch dienen wollten und sollten“, so solle „ihnen das in künftigen Zeiten an ihren Rechten, Freiheiten, Gnaden und Briefen keinen Schaden bringen“<sup>1)</sup>.

Als nach der eben erwähnten ersten gemeinsamen Heerfahrt des Jahres 1420 die Oberlausitzer vom Könige im folgenden Jahre abermals nach Schlesien und Mähren entboten wurden, setzten Land und Städte (1421) eine förmliche Kriegsordnung, bestehend in einer ganzen Reihe von Artikeln, auf, von der wir leider nur die Rangordnung kennen, nach welcher man in's Feld rücken und wieder heimziehen sollte<sup>2)</sup>. Beim Ausmarsch eröffnete den Zug der Wagen des Landvoigts; ihm folgten die Wagen der Städte Budissin, Löbau und Kamenz, darauf die Ritterschaft der Weichbilde Kamenz, Löbau, Budissin, „wie sie die Ordnung unter einander wissen; zuerst der Herr von Königsbrück [danzals wohl Hans v. Waldau], die v. Schreibersdorf [auf Nechwitz], v. Ponikau [auf Elstra und Pulknitz], v. Haugwitz [wohl wegen Burkau], danach die anderen Geschlechter“. Daran schlossen sich die Wagen der Städte Görlitz, Zittau und Lauban und die Mannschaft der Weichbilde dieser Städte, „als sie ihre Ordnung unter einander wissen“. Bei dem Rückmarsch aus dem Kriege eröffnete den Zug zwar auch wieder der Wagen des Landvoigts; aber es folgte jetzt zunächst die Kriegsmacht der Görlitzer und dann erst die der Budissiner Landeshälfte. — Diese Feldzugsordnung blieb seitdem maßgebend bis in spätere Zeiten. Und als einst die von Kamenz beanspruchten, „vor denen von Löbau in's Feld zu ziehen, wider die alte Ordnung und Satzung“, und Löbau deshalb bei dem Könige klagte, so verordnete derselbe (1454<sup>3)</sup>), daß die übrigen vier Sechsstädte „die von Löbau und von Kamenz vorfordern, die Sachen verhören und also entscheiden sollten, wie das von Alters Herkommen und von des Königs Vorfahren geordnet und ausgefetzt sei, damit jeglicher Theil bei alter Ordnung und Herkommen bleibe“. Die geistlichen Stifter hatten für ihre Landgüter zwar nicht Kriegsleute, aber doch (meist vierspännige) Wagen zu stellen „gespeist nach alter Gewohnheit und Satzung“ mit einem halben Fuder Bier und einer oder zwei Seiten Fleisch<sup>4)</sup>, und zwar hatte das Kloster Marienstern zwei Wagen, einen wegen der Güter um Bernstadt und einen wegen der Güter um Marienstern selbst, Marienthal, Dybin und das Domstift Budissin nur je einen Wagen auszurüsten.

Eine besondere Ordnung wurde 1489 von dem Landvoigt für das Geleit und die Bedeckung der Görlitzer „großen Büchse“ festgestellt. Schon 1420 hatte König Siegmund den Sechsstädten ausdrücklich befohlen, diese „große Büchse“ aufzuladen und mit in's Feld zu führen<sup>5)</sup>. Es war geschehen, und auch später ward dieselbe wiederholt mit Erfolg zur Eroberung fester Plätze verwendet (z. B. 1468 gegen Hoyerwerde). Als König Mathias 1488 mit mehreren schlesischen Fürsten Krieg zu führen hatte, ließ er ebenfalls durch den Landvoigt Bürgermeister und Rathmannen der Stadt Görlitz ausdrücklich bitten, „ihm die große Büchse mit Steinen und andrer

<sup>1)</sup> Oberl. Nachlese 1773. 267. — v. Redern, Lus. dipl. 32 (wo fälschlich das Jahr 1431 angegeben ist). Auch die Schlesier erhielten damals Reverse über den Kriegsdienst jenseits der Landesgrenze. Grünhagen, Hussitenkämpfe in Schlesien 55.

<sup>2)</sup> Lauj. Mag. 1774. 294.

<sup>3)</sup> Ur. Verz. II. 72 g.

<sup>4)</sup> Lauj. Mag. 1870. 22.

<sup>5)</sup> Lauj. Mag. 1774. 150.



man / Plan

Zugehörung darzuleihen“, für welche er bis Liegnitz Geleite senden wolle. Schon jetzt erhob die Stadt Schwierigkeiten, entschloß sich aber endlich, die Büchse zu verabsolgen<sup>1)</sup>. So wurde denn dieselbe bei der Eroberung von Glogau gebraucht „zu des Königs nicht kleinem Dank und Wohlgefallen“. Als aber der König noch in demselben Jahre sie abermals gegen Sprottau beehrte, erklärten die Görlitzer jetzt definitiv: „solche Büchse sei Landen und Städten, zu denen sie geordnet, zu Gute gegossen, und wo dieselbigen, alter Ordnung und Gewohnheit nach, dafür geloben [garantiren] würden und sie helfen führen, seien sie gewilligt, Kgl. Majestät Gehorsam damit zu leisten“. Ritterschaft und Städte aber erklärten dem Landvoigte, „so solche Büchse in Geschäften, Lande und Städte belangend, sollte geführt werden, wollten sie dafür Garantie leisten und sie helfen führen; aber so dieselbe in königlichen Geschäften gefordert würde, wüßten sie von keiner Ordnung, noch könnten sie einigerlei Gelübde dafür thun“<sup>2)</sup>. Dennoch setzte der Landvoigt die Ordnung fest, nach welcher die große Büchse künftig solle geschützt und geleitet werden. Die Lehleute sollten 10 Pferde ausrichten mit Geschirr und anderer Zugehörung, das Kloster Marienstern zwei Wagen zu je vier Pferden und außerdem zwei Pferde mit Geschirr, Marienthal einen Wagen mit vier Pferden, das Domstift Budissin sechs Pferde mit Geschirr, Dybin einen Wagen mit vier Pferden, die vier Städte Budissin, Zittau, Kamenz, Löbau sechs Wagen, Rosse mit Geschirr für die Büchse und überdies noch sieben Wagen zu vier Pferden mit Geschirr; außerdem sollten die Sechsstädte zusammen 12 Zimmerleute mit aller Zugehörung, Görlitz aber seinen Büchsenmeister und 10 Fußknechte zu der Büchse stellen. -- Doch scheint diese „Ordnung“ nie zur Ausführung gekommen zu sein.

Was jede einzelne der Sechsstädte an Geschütz zu stellen hatte, ersieht man aus einem „Aufgebotsbriefe“ Herzog Friedrichs von Schlesien, als „obersten Hauptmanns“, an die oberlausitzischen Städte von 1488<sup>3)</sup>. Darin gebietet er, daß ein jeglicher „mit seiner Anzahl zu Rosse und zu Fuße, wie ihm Königliche Majestät zugeschrieben hat und auf dem Fürstentage zu Liegnitz beschlossen ist, in Bereitschaft sei mit zugerichteten Heerwagen, Ketten, Schaufeln, Hauen, — auch mit Büchsen, Pulver, Bleistein — nach Laut des eingeschlossenen Zettels“. Diesem Zettel zufolge sollte Görlitz nehmen die große Büchse „mit Hülfe von Land und Städten“, außerdem „für sich selbst“ eine Viertelbüchse, 4 Haubizen und 30 Hakenbüchsen, Budissin eine Viertelbüchse, 2 Haubizen und 20 Hakenbüchsen, Zittau 1 Haubize, 1 Tarrasse und 12 Hakenbüchsen, Kamenz 1 Haubize, 1 Tarrasse und 6 Hakenbüchsen, Lauban und Löbau je 1 Haubize und 6 Hakenbüchsen.

Wie stark nun das Gesamtcontingent gewesen sei, welches die Oberlausitz bei einem allgemeinen Aufgebot in's Feld zu stellen hatte, und wieviel davon auf die Ritterschaft oder „das Land“, und wieviel auf die Städte, und sodann wieviel auf jede einzelne Stadt gekommen sei, darüber liegen nur sehr ungenügende Nachrichten vor. Jedenfalls wurde vor jeder Heerfahrt innerhalb, wie außerhalb des Landes die Anzahl der auf-

<sup>1)</sup> N. Script. rer. lus. II. 71 fg.

<sup>2)</sup> N. Script. rer. lus. II. 4.

<sup>3)</sup> N. Script. rer. lus. II. 88 fg.

zubringenden Mannschaft erst vereinbart und dann nach dem feststehenden Quotensatz, „der alten Ordnung und Aussetzung“<sup>1)</sup> sowohl zwischen Ritterschaft und Städten, als zwischen den Städten unter einander repartirt. — Nur von Görlitz ist die Stärke der bei jeder einzelnen Gelegenheit in's Feld gestellten Mannschaft ziemlich genau bekannt<sup>2)</sup> und die Höhe der auf jede einzelne Heerfahrt aufgewendeten Kosten in den Rathrechnungen gewissenhaft aufgeführt.

Als 1423 von Land und Städten beschlossen wurde, 200 Schützen an die böhmische Grenze zu legen, stellte dazu Görlitz „für seinen Theil“ 31 Pferde nebst einer Anzahl Wagen und Wappnern. — 1426 verlangte König Siegmund von Land und Städten die Ausrüstung von 1000 Pferden, was aber eine an ihn entsendete Deputation abwendete. — 1428 wurden Land und Städte einig, daß die Lande 45, die Städte 105 Pferde zu einer Wehre nach Zittau legen sollten; von diesen 105 Pferden kamen auf Görlitz nicht weniger als 35. — Ebenso wurde 1430 eine gemeinsame Hülfe von 200 Pferden von Land und Städten nach Zittau verlegt, „daran Görlitz 50 Pferde gebühren“. — 1467 vereinbarte der Landvoigt zwischen Mannen und Städten, die zum Zwecke der Belagerung der Feste Hoyerswerde aufgeworfene Bastei mit 300 Mann zu besetzen, „davon für Görlitz 62 Söldner gebührten“. — Selbst aus diesen wenigen Beispielen ergiebt sich, daß Görlitz, obwohl es damals noch nicht die große Herrschaft Penzig besaß, ein ganz unverhältnißmäßig hohes Contingent zu stellen hatte. „Nach alter Aussetzung und Gewohnheit“ pflegte, so oft die Sechsstädte unter sich eine

<sup>1)</sup> Diese „alte Ordnung“ scheint schon zu den Zeiten Kaiser Karl IV. festgesetzt worden zu sein; wenigstens verfügte König Wenzel, als er 1405 die Landvoigtei im Zittauer Weichbild an die Stadt Zittau verpachtete, die Voigte [zu Budissin] sollten den Bürgern zu Zittau nichts zu gebieten haben, auch keine Gewalt über sie üben, „sondern nach Ordnung unsers lieben Vaters Kaiser Karls - sollen die Bürger und [das] Land zu Zittau von ihrem Theil, nach Anzahl der Lande und Städte, die sie gegen einander wohl wissen, den andern Voigten, Landen und Städten helfen und rathen, so sie best mögen“. Carpz. Anal. II. 254b.

<sup>2)</sup> Die Stadt Görlitz stellte 1420 zu dem Zuge mit dem Könige nach Böhmen 16 Spieße oder Glesen, jeden Spieß zu 4 Pferden, außerdem Fußvolf und „Renner“ auf „Rennwagen“, je 10 auf jeden Wagen gerechnet; — 1421 zu einem abermaligen Zuge nach Böhmen 32 Spieße und 16 Wagen, wozu später noch Nachschub begehrt wurde; — 1422 zu der beabsichtigten Entsetzung der Burg Karlstein 18 Wagen nebst Reitern, Fußgängern, Büchsen etc.; — 1423 zum Schutze der südlichen Oberlausitz nach Rumburg und Schluckenau 32 Glesen, 24 Schützen, 32 Wappner nebst vielen Fußgängern, theils aus der Bürgerschaft, theils von den Dörfern; — 1424 zum Schutze von Zittau 24 Pferde mit vielen Wagen und 26 Wappnern, bald darauf abermals 40 Pferde und viele Wappner, später wieder 200 Schützen und 36 Pferde nebst 100 Wappnern, denen noch 10 Spieße, 10 Wagen und 90 Wappner folgten. — Ganz besonders zahlreich war das oberlausitzische Heer, das 1426 dem Kurfürsten von Sachsen nach Außig zu Hülfe gesendet wurde. Görlitz allein hatte dazu 250 Pferde, meist Söldner, außerdem sehr viel Fußgänger und Wappner geschickt, von denen die einzelnen Zünfte z. B. die Weber 12, die Fleischer 6, die Bäcker, Schuster, Schneider je 4 ausgerüstet hatten. Auch die einzelnen Dörfer hatten ihren Zuzug zu stellen gehabt, bewaffnet z. Th. mit Spießen, Flegeln, Axten, Grabscheiten, Hacken. Von dieser ganzen Mannschaft kamen nur wenige aus der Schlacht bei Außig gesund wieder heim. Dieselben erhielten die Verluste an Heergeräth, Panzern, Waffen, Pferden von der Stadt ersetzt. — 1427 sendete Görlitz abermals auch aus den 66 Dörfern seines Weichbilds Bauern den Zittauern zu Hülfe und soll in diesem Jahr endlich nicht weniger als 1900 Mann auf den Beinen gehabt haben. — 1428 schickte Görlitz zweimal 100 Pferde mit einer großen Menge von Wagen, Wappnern und Fußgängern den Schlesiern zu Hülfe. Nach Kloß, Oberlaus. Provinz. Blätt. 1782—83.

d



Summe Geldes zu königlicher Steuer geben „oder eine Anzahl Volks auf Heerfahrt oder irgend etwas anderes gemeinsam ausrichten sollten“, Görlitz für sich allein ein Drittel ( $\frac{12}{36}$ ) der ganzen Summe, Budissin und Lauban zusammen ebenfalls ein Drittel ( $\frac{12}{36}$ ) und zwar Budissin  $\frac{8}{36}$ , Lauban  $\frac{4}{36}$ , Zittau und Kamenz zusammen desgleichen ein Drittel ( $\frac{12}{36}$ ) und zwar Zittau  $\frac{9}{36}$ , Kamenz  $\frac{3}{36}$  aufzubringen, „die von Löbau aber was sie vermögen“<sup>1)</sup>. Wie schon aus der eben angeführten Stelle zu ersehen ist, entsprach die Kriegsquote völlig der Steuerquote<sup>2)</sup>, von welcher in dem Capitel von der „Mitleidenheit“ nochmals zu sprechen sein wird.

Auffällig ist, daß das von der Ritterschaft zu stellende Contingent geringer, als das der Städte gewesen zu sein scheint<sup>3)</sup>. Ueberhaupt entsprachen die Städte dem allgemeinen Kriegsaufgebot viel gewissenhafter, als der Adel. Schon 1426 ließen die Städte den König bitten, er möge doch an Herrn Heinrich v. der Duba auf Hoyerwerde, Herrn Hans v. Penzig auf Muskau, Herrn Hans v. Waldau [auf Königsbrück] und an Herrn Heinrich v. Gersdorff (also grade an die Besitzer der größten „Herrschaften“, die ersten Vasallen des Landes) schreiben, daß sie Land und Städten helfen sollten<sup>4)</sup>. Besonders säumig erwies sich die Ritterschaft in den seit 1467 gegen König Georg Podiebrad geführten Kriegen. Zumal der Adel des Budissiner Landes wollte nicht den König bekriegen helfen, dem er den Lehns Eid geschworen. Herr Friedrich v. Schönburg, der damalige Besitzer von Hoyerwerde ließ sich lieber von der gesammten Kriegsmacht der Ober- und Niederlausitz und verbündeter schlesischer Fürsten fast ein Jahr lang in seinem festen Schlosse belagern. Der Landvoigt klagte damals (1467) gegen den Rath von Görlitz, daß die Mannschaft von Budissin nicht mit ihm zu Felde ziehen wolle<sup>5)</sup>. Bald darauf (1471) ließ sich die Ritterschaft beider Landeshälften von König Matthias wieder einen Revers ausstellen, „daß der Beistand, den sie ihm in diesen christlichen Kriegen wider die Kezerei auf ihre eigne Darlegung, Kosten und Schaden gar williglich gethan habe, dafür er ihr hochdankfagend sei, ihnen in künftigen Zeiten an ihren Privilegien und Freiheiten nicht Schaden bringen solle“<sup>6)</sup>. Dennoch stellte zu dem unmittelbar darauf ergehenden Aufgebot die gesammte Mannschaft des Görlitzer Weichbilds nur 15 Pferde, die des Budissiner aber gar keine<sup>7)</sup>. Infolge der unaufhörlichen Aufforderungen des Königs zu Heereszügen nach Schlesien und Mähren, die mit den Interessen der Oberlausitz in gar keinem Zusammenhange standen, wurden endlich auch die Städte schwierig, wie z. B. auch die oben erwähnte Weigerung der Görlitzer beweist, ihre große Büchse dem Könige immer und immer wieder außer Landes zu leihen. Auch die Görlitzer ließen sich 1489 von dem König die vieldeutige

<sup>1)</sup> N. Script. rer. lus. II. 1.

<sup>2)</sup> Auch in Schlesien wurde 1529 zugleich mit einer allgemeinen Defensionsordnung ein neues Besteuerungssystem eingeführt. Wuttke, Entwicklung der öffentl. Verh. in Schlesien. I. 75 fg.

<sup>3)</sup> 1400 wurde auf einem Tage von Land und Städten festgesetzt, daß bei einem Angriffe man auf dem Lande je von 4 Schoßhufen einen Wagen und 4 Gefellen darauf bestellen solle; diese Bestimmung ward 1403 erneuert. (Görl. Rathsrechn.)

<sup>4)</sup> Provinz. Blätt. 1783. 27.

<sup>5)</sup> Laus. Mag. 1776. 260.

<sup>6)</sup> Urf. Verz. II. 115.

<sup>7)</sup> Käußer II. 311.



Versicherung geben, daß alle ihre Privilegien, Freiheit, Gnade, Rechte um etwaigen „Nichtgebrauchens willen — nicht geschwächt, — sondern nun und ewiglich kräftig und mächtig sein sollten“<sup>1)</sup>. Das Jahr zuvor (1488) aber hatte der König nach wiederholten vergeblichen Mahnungen zur Heerfahrt den Städten mit „Verlust aller ihrer Lehen, Privilegien, Habe, Gütern“ gedroht und ihnen erklärt, daß er „zu ihren Leibern und Gütern greifen und sie dermaßen demüthigen wolle, daß fortan nicht nöthig sein sollte, sie so oft mit seinen Briefen zu mahnen“<sup>2)</sup>. Und dennoch gelang es diesmal Land und Städten, sich dem abermaligen Aufgebot zu entziehen; sie vertrugen sich mit dem Landvoigt um eine Summe Geldes, zu welcher „nach alter Ordnung“ die Städte 1500, die Ritterschaft 1800 fl. ungar. oder Dukaten zahlten<sup>3)</sup>. Dies würde ein Verhältniß von  $\frac{5}{11}$ , welche die Ritterschaft, zu  $\frac{6}{11}$ , welche die Städte aufzubringen hatten, ergeben. Früher war, freilich bei einer etwas anderen Veranlassung, das Verhältniß ein anderes. 1428 wurden wegen der Ablohnung der zahlreichen in dem letzten Feldzug angenommenen Söldner viele Tage zwischen Land und Städten gehalten „vmb den vierten Pfennig, das wir [die Städte] des mit den Mannen nyme leiden wellin, sondern den dritten“<sup>4)</sup>. Die Ritterschaft hatte also bisher nur  $\frac{1}{4}$  der Kosten beigetragen und sollte jetzt mindestens  $\frac{1}{3}$  aufbringen. Endlich brachten beide Parteien die Sache vor Hans v. Polenz, den damaligen Landvoigteiverweser, und dieser entschied zu Gunsten des Adels. „Nu worin die lande vnde stete czweilaufftig alz vmb den solt, alzo daz die man meynten, sie solden nicht mehir gebin, denne den vierden phennig; Nu meynen die stete den dritten, alzo daz sie sich nicht geeynen mochtin; vnd qwomen ire tedinge an mich; nu habe ich czwischin en getedingit, das die man gebin den virden phennig vnd dy stete drey phennige, daz sal vnshedelich sien beider partien an iren rechten vnd an iren alden gewonheitin, uff dismol“<sup>5)</sup>. So zahlten also damals die Städte  $\frac{3}{4}$  der Gesamtsumme, die Ritterschaft aber nur  $\frac{1}{4}$ . — Eine von Land und Städten 1473 an König Mathias entsendete Deputation beschwerte sich über den damaligen Landvoigt unter anderem auch deshalb, daß „Land und Städte wegen der eigentlichen Quote bei dem Contributions- und Steuer-Quantum noch nicht aus einander gesetzt wären“<sup>6)</sup>. Als der König zu eben dieser Zeit (1474) eine extraordinäre Beisteuer von 2000 fl. ungar. zur Bestreitung seiner Kriegskosten verlangte, hatten die Städte „auf ihre Part“ 1333 fl. 20 gl.<sup>7)</sup>, also  $\frac{2}{3}$  der Gesamtsumme zu zahlen. Die Ritterschaft hatte sich also inzwischen entschlossen, „den dritten Pfennig“ zu geben.

#### e. Staatsrechtliche Stellung der Oberlausitz zu Böhmen.

Die fast ununterbrochenen Streitigkeiten um die Besetzung des böhmischen Throns gaben während dieser Epoche auch den Nebenländern der Krone Böhmen eine politische Bedeutung, die sie bis dahin nicht besaßen, und

1) N. Script. rer. lus. II. 401.

2) Ebendas. II. 94.

3) Ebendas. II. 97.

4) Görl. Rathsrechn.

5) Urk. Verz. II. 21.

6) Großer, Werkw. I. 147 Anmerk. b.

7) Ebendas. I. 148 Anmerk. d.





führten mit Nothwendigkeit zu Erörterungen über die staatsrechtliche Stellung der incorporirten Länder zu dem Hauptlande, wozu es bisher an Veranlassung gefehlt hatte.

Seitdem der römische König Ludwig der Baier 1320 die Oberlausitz dem Könige Johann „und seinen Erben und Nachfolgern als Königen von Böhmen zu immerwährenden Zeiten“ zu Lehn gereicht<sup>1)</sup>, und seitdem Kaiser Karl IV. 1355 dieselbe „kraft kaiserlicher Gewalt dem Reiche und der Krone Böhmen für immer incorporirt“ hatte<sup>2)</sup>, war der, wenn auch lose Verband, in dem dieselbe bisher zum deutschen Reiche gestanden hatte, gelöst; sie war von da an lediglich ein Pertinenzstück der Krone Böhmen. Allein sie hörte, als solches, nicht auf, ein selbständiges Land mit eigener Verfassung und eigener Verwaltung zu sein, und „erfreute sich, ebenso wie die übrigen Kronländer Böhmens, in allen inneren Angelegenheiten einer völligen Autonomie“<sup>3)</sup>. Der von dem König eingesetzte Landvoigt verwaltete, als Stellvertreter des Königs, die Regalien und vermittelte den Zusammenhang zwischen dem Kronlande und dem Träger der Krone. Die theils dem ganzen Lande, theils einzelnen Ständen ertheilten Privilegien oder Befehle gingen unmittelbar von der königlichen Kanzlei aus. Mit der „Landesregierung des Königreichs Böhmen“ und deren „Landesbeamten“ hatte die Oberlausitz gar nichts zu schaffen. Ebenso wenig berührten sie die Landtage des Königreichs Böhmen, weder die ordentlichen, noch die gebotenen. Wohl aber wurden bei besonderen Veranlassungen, welche Böhmen und die Nebenländer in gleicher Weise angingen, wie Thronwechsel, Aussteuer und Bewilligung einer allgemeinen Berna, allgemeine Landtage ausgeschrieben, zu denen nicht nur die Stände Böhmens, sondern auch Abgeordnete der Nebenländer berufen wurden. Diese allgemeinen Landtage „könnte man füglich böhmische Reichstage nennen“<sup>4)</sup>. Davon daß etwa „einzelne ständische Mitglieder aus der Oberlausitz kraft persönlicher Befugniß“ bei diesen Landtagen zu erscheinen hatten, haben wir keine Andeutung zu finden vermocht. Vielmehr wurden in solchen Fällen stets erst „Berordnete von Land und Städten“ erwählt.

Als wichtigstes Recht wurde nun infolge der inneren Kriege während dieser Epoche von dem Landtag des Königreichs Böhmen auch die Befugniß in Anspruch genommen, den böhmischen König zu erwählen. Schon seit König Wenzels Tode (1419) betrachtete sich das Königreich Böhmen faktisch nicht mehr als Erb-, sondern als Wahlreich. War aber einmal das Princip der Erbfolge verlassen, so fragte es sich, ob auch die Nebenländer an dieser Wahl theilzunehmen oder einfach den von den Böhmen erwählten König auch als ihren Landesherrn anzuerkennen hätten<sup>5)</sup>. Nun hielten aber zumal die drei nördlichen, deutschen Nebenländer, Schlesien,

<sup>1)</sup> Cod. Lus. 245.

<sup>2)</sup> v. Redern, Lus. sup. dipl. 10.

<sup>3)</sup> Palacky, Gesch. v. Böhm. III. 2. 7. IV. 2. 319. Tomajsek, Recht u. Verfass. der Mittsch. Mähren, 1863. S. 83 ffg. „Das Land Mähren stand zu dem Lande Böhmen — nicht in irgend einem staatsrechtlichen, sondern nur in einem internationalen Verhältniß oder — im Verhältniß der Personalunion“.

<sup>4)</sup> Palacky III. 2. 12.

<sup>5)</sup> Vgl. Grünhagen, Hussitentämpfe Schlesiens 25: „Die Schlesier und Lausitzer wurden [bei der Königswahl] nicht gefragt und hatten sich einfach der Thatsache zu fügen, welche man in Prag geschaffen“.

Ober- und Niederlausitz, aus politischer Loyalität an der Erbfolge und aus religiöser Rechtgläubigkeit an dem Katholicismus fest und erkannten daher als ihre Landesherren mehrfach Fürsten an, welche von den Böhmen entweder erst nach langem Streite oder auch gar nicht anerkannt wurden. Je größer aber das Gewicht war, welches diese drei eng verbündeten Kronländer in die eine oder die andere Waagschale warfen, desto mehr suchten nun sowohl die Kronprätendenten, als auch die Böhmen selbst diese Länder für sich zu gewinnen. Die staatsrechtliche Folge hiervon war, daß ihnen endlich, freilich erst nach vielfachem Streit und in viel späterer Zeit (1619), aber wesentlich auf Grund der Präcedenzfälle innerhalb dieses Zeitraumes auch die Theilnahme an der Wahl des böhmischen Königs, also das Recht der Selbstwahl ihres Landesherrn, von den Böhmen zugestanden wurde.

Hiermit hängt eng zusammen das ebenfalls erst nach und nach erworbene Recht, von jedem neuen Landesherrn eine besondere Erbhuldigung in der Oberlausitz begehren zu dürfen, mit der dann die Bestätigung sämtlicher Privilegien und Freiheiten verbunden war<sup>1)</sup>.

In alle dem drückt sich das gerechtfertigte Bestreben der Oberlausitz aus, trotz der engen Verbindung mit der Krone Böhmen doch als ein besonderes und selbständiges (Kron-) Land zu gelten. Und als man diese Rechte endlich errungen hatte, wurden sie Jahrhunderte lang als die kostbarsten Kleinode und die Grundpfeiler der Partikularverfassung des Landes gepriesen.

Der specielle Nachweis, wo die Oberlausitz jedesmal dem neuen Landesherrn die Erbhuldigung geleistet, und wie sich das Land bei den einzelnen Thronstreitigkeiten verhalten habe, ist nicht eben erquicklich; dennoch halten wir uns für verpflichtet, denselben zu versuchen<sup>2)</sup>. Leider kann er nicht in der wünschenswerthen Vollständigkeit geliefert werden, da zumal aus früherer Zeit selbst chronikalische Nachrichten hierüber fehlen.

Im Jahre 1319 — und auf diesen ersten und wichtigsten Präcedenzfall berufen sich alle späteren Deductionen vor allem — trug sich die westliche Hälfte der Oberlausitz, wie oben (S. 65) erzählt, in der That „freiwillig“ dem Könige Johann an und bat um Wiedervereinigung mit der Krone Böhmen<sup>3)</sup>. Die Huldigung erfolgte durch Abgeordnete („procuratores“) in Prag und war begleitet von der Bestätigung und Vermehrung der Landesprivilegien. Daß später noch eine besondere Erbhuldigung in der Oberlausitz selbst erfolgt sei, können wir nicht erweisen, halten es aber für wahrscheinlich. — Als 10 Jahre später Herzog Heinrich von Jauer die Stadt und das Weichbild Görlitz an König Johann abtreten mußte, bestätigte Letzterer ausdrücklich den Bürgern von Görlitz, wie sie Verlangen getragen hätten, „der Krone und dem Reiche Böhmen dauernd eingefügt und unauflöslich damit vereinigt zu werden“. Die Huldigung

<sup>1)</sup> Ganz ähnlich in Mähren (Vgl. Tomaschek a. a. O. S. 29.) und in Schlesien. Grünhagen, Hussitenkämpfe Schles. 288: „Die Schlesier hielten daran fest, erst die Huldigung zu Breslau gebe einem neuen Herrscher Anrecht auf Schlesien, nicht die Krönung zu Prag“.

<sup>2)</sup> Vgl. [Wiejand] Beiträge zu gründlicher Beurtheilung der besonderen staatsrechtlichen Verhältnisse der Kgl. Sächs. Oberlausitz (1832). Besonders S. 151 ff.

<sup>3)</sup> Cod. Lus. 228.

Grünhagen, Gott. Monat. T. 236. " In der Verkörperung der höchsten Weisheit die Religion  
für d. Gebrauch der Engländer ist - damit sie sich für d. Korruption, die sich  
nicht in der Naturerkenntnis unter d. korren Lösung. verhalten kann, wie es sich bei uns  
in der Welt zum d. Maß ihrer d. nat. Nationalität zu d. Plänen verhalten  
sollte, muß. jetzt der Plagiatismus etc. sich korren in gebildeten unterwerfen."

1396. 3. Fe. by Wangel skrivt an d. Kay u. Säncker, es wolle di Ordn. an Jobst u.  
Mäster weisen in di Erntz u. volla demselb. ang fiere in sein Libt  
an Jobst fulden. Der Kay volla 2 Personen mit d. Witte u. 2 and de  
Erntz toten ang Brug Witten, denen Wangel v. Meinung künd-  
igen wente. ( Nachtrag ding. Consulat LXXVI; folget in n. Art. de Kayeten )

fand jedenfalls im Lande selbst statt, da die Bestätigung der Privilegien zu Görlitz ausgestellt ist <sup>1)</sup>.

Karl IV. und dessen Söhne Wenzel und Johann von Görlitz wurden schon bei Lebzeiten ihrer Väter als deren Nachfolger anerkannt. Da Karl den oberlausitzischen Ständen ihre Privilegien im Monat September 1347 kurz nach seiner Krönung zu Prag bestätigte <sup>2)</sup>, so ist anzunehmen, daß ihm auch die Oberlausitzer, wie die Böhmen, in der böhmischen Hauptstadt werden die Huldigung geleistet haben. Ebenso mußten 1377 die Görlitzer ihrem sechsjährigen Herzoge Johann zu Prag huldigen und brachten von da die Bestätigung ihrer Privilegien mit zurück <sup>3)</sup>. Nicht minder stellte auch Wenzel 1379 die üblichen Bestätigungen zu Prag aus <sup>4)</sup>.

Da Wenzel kinderlos war, hatten die böhmischen Stände schon 1411 seinem Bruder, König Siegmund von Ungarn, als seinem nächsten Erben, die Nachfolge auf dem Throne zugesichert. Als aber bei Wenzels Tode (1419) jene hussitischen Unruhen ausbrachen, zufolge deren die theokratische oder republikanische Partei je länger je mehr die Oberhand erlangte, und als Siegmund sich weigerte, die religiös-kirchlichen Neuerungen der Hussiten anzuerkennen, versagten ihm die Böhmen die Anerkennung als König ihres Landes. Die Oberlausitzer dagegen, obgleich von den Böhmen aufgefordert, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen, beschloßen auf mehreren deshalb gehaltenen Tagen, dieser Aufforderung nicht zu entsprechen, vielmehr Deputirte von Land und Städten direkt an Siegmund nach Ungarn zu schicken, um demselben ihre Treue zu versichern. Desgleichen nahmen sie bald darauf einen vom König an sie abgesendeten Abgeordneten förmlichst auf und erkannten also Siegmund als ihren Landesherrn an. Als Lezzer im Januar 1420 nach Breslau kam, leistete ihm die Oberlausitz jedenfalls hier durch Deputirte die Huldigung <sup>5)</sup>, da hier die Bestätigung der Privilegien erfolgte <sup>6)</sup>. Eine nochmalige Erbhuldigung im Lande selbst kann nicht stattgefunden haben, da Siegmund niemals in die Oberlausitz gekommen ist. — Indes gaben die Böhmen die Hoffnung, auch die Oberlausitz für sich zu gewinnen, noch nicht auf. Vielmehr richtete der Rath zu Prag den 12. Mai 1421 ein Schreiben an die Städte und die Ritterschaft der Oberlausitz des Inhalts: da der Erzbischof von Prag und die Stände des Königreichs Böhmen, zu dessen Pertinenzen, wie bekannt, die Städte und Landschaften der Oberlausitz gehörten, einen Landtag zu Czaslau abzuhalten gedächten, um über die Art und Weise zu verhandeln, wie die im Königreich Böhmen entstandenen Streitigkeiten und Gebrechen beseitigt werden möchten, so sollten die Oberlausitzer zu diesem Landtage bevollmächtigte Abgeordnete senden, denen sicheres Geleit zugesagt würde <sup>7)</sup>. — Allein die Oberlausitzer beschickten diesen Landtag nicht. Hätten sie ihn besendet, so würden ihre Abgeordneten Zeugen gewesen sein von dem zu Czaslau gefaßten Beschlusse, daß König Siegmund des böhmischen Thrones unfähig sei, und daß dem Herzoge von

<sup>1)</sup> Ebd. 278.

<sup>2)</sup> Urk. Verz. I. 51 fg.

<sup>3)</sup> Käußer, I. 327.

<sup>4)</sup> Urk. Verz. I. 107 fg.

<sup>5)</sup> Die Eidesformel in N. Script. rer. lus. II. 51.

<sup>6)</sup> Urk. Verz. II. 1 fg.

<sup>7)</sup> Ebd. II. 6d.



Lithauen die Krone angetragen werden solle. — Von Czaslau aus erließen die dort versammelten böhmischen Stände den 18. Juni 1421 ein neues Schreiben, worin sie unter Hinweis auf die schweren Frevelthaten, die sie von König Siegmund zu erdulden gehabt, an die Oberlausitzer die Bitte, „ja das Verlangen und die Mahnung“ richteten, daß sie, eingedenk der Eide, mit denen sie nach Lehnrecht der Krone Böhmen zu deren Schutze und Bertheidigung verbunden seien, sich nicht gegen dieselbe aufständisch erweisen sollten, sonst würde man gegen sie, als gegen Ehrlose und Treubruchige, nach Landesrecht ernstlicher vorgehen müssen<sup>1)</sup>. Die Böhmen betrachteten also die Oberlausitzer lediglich als Vasallen der Krone Böhmen und drohten jetzt den Aufständischen mit Bestrafung nach dem böhmischen Lehnrecht<sup>2)</sup>. — Allein die Oberlausitz blieb dem einmal anerkannten Landesherren treu und verband sich vielmehr mit den meißnischen Fürsten gegen die Böhmen. So begann denn von nun an der direkte Krieg zwischen den Böhmen und der Oberlausitz, der erst 1436 mit der endlichen Anerkennung Siegmunds auch durch die Böhmen endete.

Als Kaiser Siegmund im December 1437 zu Znaim tödtlich erkrankte, empfahl er nicht nur mündlich den in seinem Gefolge anwesenden Böhmen und Ungarn seinen Schwiegerjohn Albrecht von Oesterreich, dem er bereits Mähren übergeben hatte, dringend zu seinem Nachfolger, sondern richtete auch den 7. December an die Oberlausitzer ein Schreiben, worin er ihnen anzeigte, daß er „seine einige Tochter und ihren Gemahl in alle seine Königreiche nach rechter Erbschaft einsetzen wolle“. Die Oberlausitzer sollten deshalb zu Weihnachten Abgeordnete nach Prag senden, um daselbst mit seinen Räten das Nöthige deshalb zu besprechen<sup>3)</sup>. — Hätte Siegmund länger gelebt, so würde es ihm höchst wahrscheinlich gelungen sein, auf diesem Weihnachts-Landtag die Anerkennung seiner Tochter Elisabeth und Albrechts, ihres Gemahls, als Erben der Krone Böhmen und damit zugleich die Anerkennung auch der weiblichen Erbfolge durchzusetzen.

Allein er starb bereits den 9. December 1437, und sofort machten die Böhmen auf dem am 26. December „zur Wahl eines Königs“ zusammen berufenen Landtage den Werbungen Albrechts gegenüber geltend, daß schon Siegmund nicht nach Erbrecht, sondern durch die Wahl der böhmischen Nation zur Regierung gelangt sei, weshalb auch sein Nachfolger nicht nach Siegmunds Willen, sondern nach dem Willen der Nation zu bestimmen sei<sup>4)</sup>. Allerdings erwählte die Majorität den Herzog Albrecht zum König und notificirte (1438 „nach dem neuen Jahre“) den Oberlausitzern, daß sie „einen Herrn und König auserkoren hätten, den durchlachtigsten Herzog Albrecht von Oesterreich, um gerechter und tüchtiger Sachen willen“, und daß sie ihren (böhmischen) Abgeordneten an denselben befohlen hätten, „unwer sachin neben den vnzern awszuredin“, weshalb die Oberlausitzer, „als gute Leute und Zugehörungen der Krone“, sich neben den Böhmen halten möchten,

<sup>1)</sup> Hoffmann, Scriptor. rer. lus. IV. 215.

<sup>2)</sup> Aehnlich erklärten die Böhmen 1453 die Mährer, welche Ladislaus, den Sohn König Albrechts, als ihren Markgrafen aufgenommen hatten, bevor er zum König von Böhmen gekrönt worden, für „Vasallen der böhmischen Krone“, wogegen diese protestirten. Tomášek, a. a. O. S. 27 fg.

<sup>3)</sup> (Anton) Diplom. Beiträge 56.

<sup>4)</sup> Palacky, Gesch. v. Böhmen. III. 3. 297.





„auf daß sie, wenn es Zeit sein würde, einen Herrn nach den alten Rechten und Ordnungen einträchtig aufnehmen möchten mit einander“<sup>1)</sup>. — Man erkennt deutlich, wie die Böhmen eine selbständige Botschaft der Oberlausitz an Albrecht zu verhindern, vielmehr dieses Land mit zu vertreten und es hierdurch in die stumme Rolle einer bloßen „Zugehörigkeit der Krone Böhmen“ herabdrängen wollten. Seitdem bestanden zwischen den Böhmen und den drei nördlichen Nebenländern zwei wesentliche, staatsrechtliche Differenzpunkte. Die Böhmen betrachteten seit König Siegmund ihr Königreich als ein Wahlreich, während die Nebenländer an dem Erbrecht festhielten. Die Böhmen beanspruchten für sich das Recht, bei einem Thronwechsel ganz allein die Neubesezung des Thrones zu leiten; die Nebenländer dagegen suchten ihre Eigenschaft als selbständige „Länder“ zu wahren und wollten daher selbständig und direkt mit dem neuen künftigen Landesherren verkehren. — Albrecht erkannte übrigens kluger Weise diese Sonderstellung der Nebenländer an und warb auch bei den Oberlausitzern in einem besonderen Schreiben, ihn als Herrn anzunehmen<sup>2)</sup>, und sofort sendeten diese eine selbständige Deputation an ihn, ihm ihre Treue zu versichern. Bei seiner Krönung in Prag waren zwar auch oberlausitzische Deputirte zugegen; aber die Bestätigung der Privilegien erfolgte erst im October 1438 bei der persönlichen Anwesenheit des Königs in der Oberlausitz. Und zwar huldigten ihm zuerst die Zittauer in ihrer Stadt, sodann die übrigen Städte und die Ritterschaft in Görlitz<sup>3)</sup>. Der Huldigungseid<sup>4)</sup> lautete auf Treue und Gehorsam gegen Albrecht und seine Gemahlin Elisabeth „und ihrer beider Erben“, stellte also ausdrücklich auch für künftige Zeiten das Erbrecht und zwar auch in weiblicher Linie fest. Vorzugsweise wohl aus letzterem Grunde bezeichnen die Zittauer Stadtannalen diesen Eid als „eine schwere Huldigung“.

Grade ein Jahr später (den 27. October 1439) starb König Albrecht. Kaum war die Nachricht von seinem Tode von Breslau aus nach Görlitz gelangt, als zunächst ein Rathsherr dieser Stadt nach Breslau gesendet wurde, dort mit den schlesischen Ständen „zu tagen“. Bald darauf meldete auch der diplomatische Agent, den die Oberlausitzer zu Prag unterhielten, den Tod des Königs und fügte sehr objektiv hinzu, man habe auf St. Lucientag (13. December) einen Landtag nach Prag gelegt; „werden da einen König erwählen“; wollten die Oberlausitzer etwas schreiben, so könnten sie wohl an die von dem verstorbenen Könige eingesetzten Hauptleute Meinhard v. Neuhaus und Hans v. Colowrat schreiben<sup>5)</sup>. — Zu diesem Landtage wurden zwar auch die Oberlausitzer eingeladen; indessen man weiß nicht, ob sie Abgeordnete entsendet haben. Uebrigens verschoben auch die Böhmen selbst „die Wahl eines künftigen Königs“ auf den nächsten Landtag, theils um die Niederkunft der Königin Elisabeth abzuwarten, theils weil sie sich darüber nicht zu einigen vermochten, von wem eigentlich der neue König zu erwählen sei, „ob nämlich die böhmischen Stände für sich allein, oder in Verbindung mit den mährischen, schlesischen und Lausitzer Abgesandten“, und sodann,

<sup>1)</sup> N. Script. rer. lus. I. 234.

<sup>2)</sup> Käußer, II. 144.

<sup>3)</sup> N. Script. rer. lus. I. 66 fg. 219.

<sup>4)</sup> Ebend. II. 51. I. 67.

<sup>5)</sup> Ebend. I. 238 fg.

ob nur der böhmische Herrenstand oder auch die Ritter und die Städte zu wählen berechtigt seien<sup>1)</sup>. — Inzwischen war die verwittwete Königin Elisabeth den 22. Februar von einem Prinzen, Ladislaus (posthumus), entbunden worden und meldete dies frohe Ereigniß (den 29. Februar) auch den Oberlausitzern<sup>2)</sup>, indem sie, die Königin, nicht daran zweifelte, „das Ir vns vund vnser land Eren vnd gelucks fro seyt“. Eben so theilte sie denselben einige Zeit darauf (den 8. April 1440<sup>3)</sup>) mit, was für Sorgen ihr auch in Ungarn bereitet würden, und schloß mit den Worten: „So begeren wir an ew mit ganzem ernste, das ir getrewlich vnd vestigleichen bei vns des pflichtig vnd schuldig seit.“ — Zu dem Mariä Reinigung (2. Februar 1440) ausgeschriebenen Landtag „um zu kiesen einen König und Herrn des Landes“, entsendeten die Nebenländer Bevollmächtigte<sup>4)</sup>. Die Böhmen fragten die zuerst erschienenen Oberlausitzer sofort, „ob sie allhier wären mit Macht [Vollmacht]; denn sie [die Böhmen] wären auf die Versammlung gekommen, zu kiesen einen König; denn die Krone könne also ohne Herrn nicht sein“. — Diese direkt den Streitpunkt berührende Frage erschien den Oberlausitzern „gar härtlich in ihrem Gemütthe und erschrecklich, sintemal sie ihre Erbfrau und ihren Erben [bereits] hatten“. — Sie fürchteten sich einmal, durch Nichtanerkennung des Wahlprincips die Böhmen zu verletzen, und konnten dasselbe doch auch nicht anerkennen, da sie durch ihren dem König Albrecht geleisteten Huldigungseid an die Erbfolge gebunden waren. Sie halfen sich durch eine so unbestimmte oder zweideutige Antwort, daß die Böhmen „nicht wußten, was ihre Meinung sei“, ernteten aber durch dieselbe großes Lob, indem die Böhmen sie zu Gunsten des Wahlprincips auslegten. — Als etwas später auch die schlesischen Deputirten anlangten, wurden auch sie in ähnlicher Weise von den Böhmen befragt. Sie aber erklärten offen: „sie hätten [bereits] einen Erbherrn; sie dürften keinen [erst] kiesen“; übrigens aber machten sie geltend, „wie sie auch Stimme hätten, zu kiesen einen König. Das meinten die [böhmischen] Herren nicht und wurden ihnen deshalb gehässig“. — Diese beiderseitigen Aeußerungen glauben wir lediglich folgender Maßen verstehen zu müssen: Die Böhmen waren damals bereit, den Nebenländern die Theilnahme an der Wahl des böhmischen Königs zuzugestehen, aber natürlich nur in Gemeinschaft mit dem böhmischen Landtage. Die Nebenländer aber erklärten sich für diesmal noch an das Princip der Erbfolge gebunden und nahmen, für den Fall, daß künftig das Princip der Wahl gelten sollte, auch für sich eine selbständige Stimme bei dieser Wahl in Anspruch. Beides aber stand in vollständigem Widerspruch mit der „Meinung“ der Böhmen; darum „sprach diese den Abgeordneten der Nebenländer das Wahlrecht [überhaupt] ab“<sup>5)</sup>. — Die Böhmen wählten darauf bekanntlich den Herzog Albrecht von Baiern zum Könige von Böhmen. Erst als dieser die Krone nicht annahm, wendeten sie sich endlich ebenfalls dem Prinzen Ladislaus zu, ernannten aber, da derselbe von seinem Vormund, dem römischen König Friedrich, vor seiner Mündigkeit nicht herausgegeben werden sollte, zunächst Georg Podiebrad zum Verweser

<sup>1)</sup> Palacky, Gesch. v. Böhmen. IV. 1. 17.

<sup>2)</sup> Urk-Verz II. 50.

<sup>3)</sup> N. Script. rer. lus. I. 241.

<sup>4)</sup> Ebend. I. 68 fg.

<sup>5)</sup> Palacky, a. a. O. IV. 1. 26.



Zugabe der Geol. Abhandlungen etc. von Neumannsungen am 14. Feb  
bei Palasky in Fockes ver. Austria. II. 20. 66 ff.

Frühjahr 1855 Nr. 1. 288 ff - der Erbsitzer ist abends von der Oberstadt. 1455  
Erbs. bereits durch-gez. Todest. in. fluchtend in. Tage nicht-fals, ungeschickter  
vgl. Anstaltswesen bei f. zugewandte (Glanz, Mundstübgen, Anstaltswesen)

1458 Zug. Wilt. u. Zug. littet Zeit, in. Witten Markt der Zug. Balthas. u. Turen mit 400 Pfunden  
zusammen zu d. d. - Einiges unter, nicht in der Lage zu sein, sich zu erhalten (Zm. 1896. 146.)

1459. 13. Jan. Wamburg. Zug. Wilt. u. Zug. Beyer, als die Olanfingen, die von f. d. Zug  
zu Ende zu weisen. Bedenken gehabt, zu d. Zug in Kottbus A. v. 18. Feb. Beschl. einig-  
tümlich. Voll. r. Am 20. d. Februar 1859. Beschl. an Zug. C. mit dem  
d. d. f. Zug. zu Kottbus. (Zm. 1896. 146). f. d. Zug. am d. 20. Feb. zu Kottbus  
als f. d. Zug. d. d. f. Zug. Beschl. am d. 20. Feb. zu Kottbus  
Anstalt Wilt. Voll. (i. d. d.)

des Königreichs Böhmen. Erst den 16. Oktober 1452 proklamirte der böhmische Landtag den Prinzen Ladislaus, indem er demselben das Erbrecht auf die böhmische Krone absprach, als seinen „gewählten“ König<sup>1)</sup>. Bei seiner Krönung zu Prag (28. Oktober 1453) waren auch oberlausitzische Deputirte zugegen, die ihm den 24. November im Namen ihres Landes huldigten. Im folgenden Jahre kam der König persönlich in die Oberlausitz und nahm hier den 30. November 1454 zu Görlitz die Specialhuldigung entgegen, womit die Bestätigung der Privilegien verbunden war. — Auf einen sehr wesentlichen Unterschied zwischen der zu Prag und der in der Oberlausitz selbst beschworenen Huldigungsformel<sup>2)</sup> ist unseres Wissens nach von Niemand aufmerksam gemacht worden. Während die Prager Formel die wichtige Clausel enthielt: „Wir schwören dem Könige Ladislaus zu Böhmen und seinen leiblichen Erben Mannes-Geschlechts, und ob die nicht vorhanden wären, der Krone und dem Königreich zu Böhmen — treu, gewärtig und gehorsam zu sein,“ — lautete die Görlitzer Formel: „Wir schwören — Herrn Ladislaus, gekröntem Könige in Böhmen, unserem — angeborenen Erbherrn und seinen Leibeserben, Königen zu Böhmen — getreu, gewärtig und gehorsam zu sein“<sup>3)</sup>. Diese sehr bedeutsame Verschiedenheit dürfte jedenfalls auf ein diplomatisches Kunststücklein zurückzuführen sein. Der in Prag und daher unter dem Einfluß der Böhmen formulirte Eid ließ die Streitfrage, ob Wahl- oder Erbkönig, ganz unberührt, beschränkte die Huldigung auf den König und seine männlichen Nachkommen und verpflichtete die Oberlausitz eventuell auch zum Gehorsam gegen „die Krone und das Königreich Böhmen“. Der bloß zwischen den unmittelbaren Räten des Königs und den Oberlausitzern selbst zu Görlitz vereinbarte Eid dagegen erklärte Ladislaus ausdrücklich für „den angeborenen Erbherrn,“ erstreckte die Huldigung überhaupt auf seine „Leibeserben,“ also auch auf Töchter und ließ die Verpflichtung gegen „die Krone Böhmen“ ganz weg. Jene Prager Formel hatte wohl Palacky vor Augen, wenn er<sup>4)</sup> sagt, „die Gesandten aus den Sechsstädten nahmen keinen Anstand, sich in Prag zu der Krone zu bekennen und dem Könige zu huldigen.“

Schon den 23. November 1457 starb König Ladislaus unmittelbar vor seiner beabsichtigten Vermählung. Unter den vielen Bewerbern um die böhmische Krone, welche sofort auftraten, war Herzog Wilhelm v. Sachsen (Bruder Friedrichs des Sanftmüthigen) für die nördlichen Nebenländer unstreitig der bedeutungsvollste. Als Gemahl von der ältesten Schwester des König Ladislaus machte er eben jenes Erbrecht geltend, zu welchem sich jene Länder bisher so treulich bekannt hatten. Bereits den 4. December 1457 berief er auch die Oberlausitz zu einer Verhandlung nach Rottbus<sup>5)</sup> und erließ den 1. Februar 1458 an alle jene Kronländer ausführliche Schreiben, worin er meldet, daß er, als Gemahl und „rechter, natürlicher, ehelicher Gerhab und Vormund von Frau Anna, geborener Königin zu Ungarn und Böhmen, — von wegen ihrer göttlichen und [an-] gestorbenen Gerechtigkeit“ eine Gesandtschaft nach

<sup>1)</sup> Ebendaf. IV. 1. 314 und 336.

<sup>2)</sup> N. Script. rer. lus. I. 76. — Carpzov, Anal. II. 192. Großer I. 130.

<sup>3)</sup> Ganz ähnlich lautete 1455 der Huldigungseid der Schlesier. Zeitschrift d. Ver. f. Gesch. u. Alterth. Schles. XI. 255.

<sup>4)</sup> A. a. D. IV. 1. 341.

<sup>5)</sup> Urk. Verz. II. 82.



Prag senden werde, und sie bittet: „ir wullet uch die genannten vnser liebe gemaheln vnd vns von iren wegen, als rechte erblinge — besolhin sein lassen, helffen vnd bestendig sin, damit dieselbe vnser gemahel vnd wir von yren wegin an sollicher — gerechtikeit nicht geleczt noch gehindert werdin“<sup>1)</sup>. — Die Schlesier waren Herzog Wilhelm wohl geneigt; weniger waren es die Niederlausitzer, welche ihren Pfandherrn, Markgraf Friedrich von Brandenburg, jetzt als wirklichen Erbherrn zu erhalten wünschten, und ebenso wenig waren es die Oberlausitzer, welche wiederholt Differenzen mit Weißen gehabt hatten, an welches sie bei Wilhelms Kinderlosigkeit später hätten fallen müssen. Die Oberlausitzer hatten sich daher nicht eben beeilt, Abgeordnete zum Herzog nach Rottbus zu schicken, und als dieselben endlich erschienen, waren sie keineswegs bevollmächtigt, den Herzog bereits als rechtmäßigen Erben der Krone Böhmen anzuerkennen, sondern brachten bloß die allgemeine Versicherung daß sich die Oberlausitzer „in den Dingen halten wollten, als frommen christlichen Leuten zu Ehr' und Rechte zustehet.“ Sie beehrten vielmehr vor allem ein besonderes Schreiben vom Herzog, welches seine „Werbung“ enthalte; dies seien sie bereit, den Ständen der Oberlausitz zu übergeben. In dieser Werbung vom 28. Februar 1458 erinnert der Herzog die Oberlausitzer „mit besonderem, ganzem Fleiße abermals, — daß sie sich zu seiner Gemahlin und seiner klaren, göttlichen, angestorbenen Gerechtigkeit neigen und der beständig sein möchten“<sup>2)</sup>. — Auf diese specielle Werbung hatten die Oberlausitzer gedrungen, weil sie zugleich die Anerkennung der Oberlausitz als eines selbständigen Landes in sich schloß. — Am 1. März 1458 ließ nun Herzog Wilhelm durch Gesandte seine Werbung um die Krone Böhmen, sich berufend auf sein Erbrecht, auch vor dem böhmischen Landtage zu Prag vorbringen<sup>3)</sup>. Die Böhmen antworteten darauf dadurch, daß sie Tags darauf Georg Podiebrad zu ihrem Könige wählten. — Zu diesem Prager Landtage war mindestens die Oberlausitz ebenfalls geladen worden; denn es waren Abgeordnete aus Budissin und Görlitz daselbst erschienen. Aber dieselben hatten die Befürchtung eines Pöbelaufstandes als Vorwand benutzt und waren bereits den 28. Februar wieder abgereist<sup>4)</sup>. Ganz besonders unzufrieden mit dieser Königswahl waren aber die Schlesier, und mit diesen verbündeten sich den 22. März auch die Oberlausitzer, Georg nicht als König anzuerkennen.

Dieser notificirte in einem Schreiben vom 14. Mai auch seinen Unterthanen in den Nebenländern seine „eintrachtige“ Wahl und inzwischen erfolgte feierliche Krönung und forderte dieselben auf, ihm die Huldigung zu leisten<sup>5)</sup>. Auch die böhmischen Barone ermahnten die Oberlausitz wiederholt, wie es treuen Unterthanen zieme, guten Willens dem Könige zu gehorchen<sup>6)</sup>. Es ward darauf viel verhandelt, theils von den Oberlausitzern allein auf Tagen zu Löbau, theils gemeinschaftlich mit Abgeordneten des Königs zu Zittau. Immer aufs neue begehrte man Aufschub der Huldigung. Zu den politischen und staatsrechtlichen Bedenken gesellten sich dem hussitischen Georg

<sup>1)</sup> Urf. Verz. II. 83 a.

<sup>2)</sup> Müller, Reichs-Theater. V. 1. 735.

<sup>3)</sup> Palachy, IV. 2. 30.

<sup>4)</sup> Ebend. IV. 2. 29.

<sup>5)</sup> Carpzov, Ehrent. I. 327.

<sup>6)</sup> Urf. Verz. II. 84.





gegenüber auch noch religiös-kirchliche. Endlich bat man um Bewilligung eines abermaligen Aufschubs, um sich beim Papst Rathes erholen zu können. Inzwischen aber hatte sich König Georg nicht nur gegen seine übrigen Widersacher siegreich behauptet, sondern den 25. April 1459 sich auch zu Eger mit den beiden sächsischen Herzögen völlig ausgesöhnt. Herzog Wilhelm hatte daselbst förmlich auf seine Erbansprüche Verzicht geleistet und die nördlichen Nebenländer an König Georg gewiesen. Darum konnte dieser jetzt das Gesuch um abermaligen Aufschub der Huldigung einfach verweigern und drohen, wer nicht binnen drei Wochen die Huldigung geleistet haben werde, der solle all seiner Güter verlustig gehen<sup>1)</sup>. Da mußten sich, wie die Schlesier, so auch die Oberlausitzer endlich fügen. Die letzteren huldigten dem König Georg den 21. September 1459 zu Tauer; Görlitz etwas später; nur Breslau hat ihm nie gehuldigt. — Der Huldigungseid<sup>2)</sup> beweist deutlicher, als die dürftigen Andeutungen der Annalisten, daß es eine völlige politische Niederlage war, welche die Nebenländer erlitten hatten. Sie mußten schwören, „dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Georgen, König zu Böhmen, der Krone zu Böhmen, und seinem königlichen leiblichen Erben, der erwählt und gekrönt wird zu einem Könige, getreu u. zu sein.“ — Hierin lag also die faktische Aufgebung des Erbfolgeprinzips und die Anerkennung des böhmischen Wahlreichs, die Verpflichtung zum Gehorsam gegen den jedesmaligen (natürlich nur von den Böhmen) erwählten und gekrönten König von Böhmen, ja gegen die Krone Böhmen, als solche. Die so lange und eifrig vertheidigte Selbständigkeit der Oberlausitz, als eines besonderen Landes, war durch nichts mehr gewahrt. — Erst im Frühling 1460 bestätigte König Georg die Privilegien, und bei einer zufälligen Reise durch die Oberlausitz nach Schlesien nahm er 1462 zu Budissin die Specialhuldigung des Landes entgegen<sup>3)</sup>.

Als bald aber begannen aufs neue die Zerwürfnisse zwischen der römischen Curie, welche die Rückkehr aller Böhmen unter die Einheit des römisch-katholischen Glaubens verlangte, und zwischen König Georg, welcher den religiösen Standpunkt der Compactaten vertheidigte. Eine Menge der vornehmsten böhmischen Barone schlossen theils aus politischen, theils aus religiösen Motiven den sogenannten „Herrenbund“, schlugen sich auf Seite der Curie und verbanden sich mit dem von dem blindesten Haß gegen Georg erfüllten Breslau. Und nun begann auch Papst Paul II. den förmlichen Prozeß gegen „Georg Podiebrad, der sich König von Böhmen nennt“, und sprach nach wiederholter Vorladung desselben nach Rom den 23. December 1466 über ihn feierlichst den Bann aus. Er entsetzte ihn aller seiner Würden und sprach alle seine Unterthanen des ihm geleisteten Eides los. Diese Bannbulle ließ der päpstliche Legat Bischof Rudolph von Lavant von Breslau aus auch in der Oberlausitz von allen Kanzeln verkünden und verbot bei Strafe des Bannes, es irgend noch mit dem abgesetzten König Georg zu halten; dagegen sicherte er vollkommenen Ablass allen denen zu, welche gegen den Kezer das Kreuz nehmen würden<sup>4)</sup>. — Bis dahin hatte

1) N. Script rer. lus. I. 81.

2) N. Script. I. 81. Карпов, Анал. II. 194.

3) Räußer II. 214. 219.

4) N. Script. rer. lus. I. 85 ff.

sich die Oberlausitz geflissentlich neutral zu halten gesucht. Allein durch die Androhung von Bann und Interdikt wurden jetzt zuerst die Städte dahin gebracht, (den 8. Juni 1467) dem Könige Georg den Gehorsam aufzukündigen<sup>1)</sup>; nach und nach folgte auch der Adel. König Mathias von Ungarn warf sich zum Schützer und Bertheidiger der christlichen Religion gegen die Ketzer auf und rückte nach Mähren. So begann denn der Krieg aller Orten aufs neue. Der Papst hatte seinem Legaten zu Breslau Vollmacht gegeben, „alle diejenigen, denen einen König zu Böhmen gebühret zu kiesen, und die dem Georg nicht anhängen, zusammenzuberufen und einen neuen christlichen König zu kiesen“. Da trugen die Schlesier und der böhmische Herrenbund zu Olmütz dem Könige Mathias die böhmische Königskrone an und proklamirten ihn sofort (den 3. Mai 1469) als ihren König. — Da diese Wahl ohne Zuziehung der Oberlausitz erfolgt war, so beeilte sich dieselbe eben nicht, ihm zu huldigen. Allein der neue König drohte mit sofortiger Heerfahrt gegen die Säumigen. So mußten denn auch die Oberlausitzer (den 7. Juni 1469) zu Breslau, wohin Mathias sich gewendet, demselben huldigen, worauf sie von ihm ihre Privilegien bestätigt erhielten. Der Huldigungseid<sup>2)</sup> lautete auf Gehorsam gegen „Mathias, König zu Böhmen, und seine Leibeserben, Könige zu Böhmen“, ließ also die bisherigen staatsrechtlichen Streitfragen völlig unberührt. — Die Treue gegen den katholischen Glauben, welche die Oberlausitzer seit Beginn all der hussitischen Unruhen bewiesen, und der feste Anschluß an Schlesien, der ebenfalls schon von den früheren Hussitenkriegen datirte, brachte von jetzt ab die Oberlausitz in eine Abhängigkeit von Schlesien und dem dort residirenden päpstlichen Legaten, welche alsbald nicht minder drückend ward, als einst die Bevormundung durch den böhmischen Landtag.

Als den 22. März 1471 König Georg starb, erkannten die Böhmen den von ihm selbst bereits zum Nachfolger bestimmten polnischen Prinzen Wladislaus, den Sohn von des verstorbenen König Ladislaus posthumus jüngerer Schwester, an. Wohl hatte Bischof Rudolph zu Breslau jetzt nicht übel Lust, sich mit diesem, der ja gut katholisch war, zu verständigen. Allein die Oberlausitzer erklärten, sie würden nun an dem dem Könige Mathias geleisteten Eide auch festhalten. An den von jetzt ab immer häufiger werdenden Versuchen, zwischen den einander bekriegenden Königen Wladislaus und Mathias Frieden herzustellen, nahmen zwar auch Oberlausitzer Abgeordnete mehrfach theil; allein die Direktive ging einzig und allein von Schlesien aus. Nur etwa zur Theilnahme wurden die beiden Lausitzen von Schlesien aufgefordert. Nach Breslau wurden die gemeinsamen Landtage der drei nördlichen Nebenländer ausgeschrieben. Seit 1474 war ein „gemeiner Hauptmann“ für alle drei Länder, der in Schlesien residirte, eingesetzt, um auch in die militärischen Angelegenheiten möglichste Einheitlichkeit zu bringen. Endlich kam den 21. Juli 1479 zu Olmütz der definitive Friede zu Stande, bei welchem auch Oberlausitzer Abgeordnete gegenwärtig waren. Derselbe bestimmte, daß König Wladislaus die Länder Mähren, Schlesien, Ober- und Niederlausitz dem Könige Mathias pfandweise abtreten, aber dieselben nach

<sup>1)</sup> Urf. Verz. II. 103.

<sup>2)</sup> N. Script. rer. lus. I. 92.





Mathias Tode für 400,000 fl. ungar. wieder einzulösen berechtigt sein sollte. Demzufolge sollte die von jenen Ländern dem Könige Mathias bereits geleistete Erbhuldigung in eine bloße Pfandhuldigung verwandelt und dem Könige Vladislaus die Erbhuldigung geleistet werden <sup>1)</sup>. — Nachdem beide Könige diesen Friedensschluß auch der Oberlausitz notificirt hatten, huldigte diese auf einem Landtage zu Breslau (den 14. October 1479) dem König Mathias und gelobte ihm gehorsam zu sein „als ihrem rechten, natürlichen Erbherrn und König — und nach ihm den Königen von Ungarn“, bis die 400,000 fl. von der Krone Böhmen würden gezahlt und das Land dadurch werde eingelöst sein <sup>2)</sup>. — Die Ungarn verlangten aber außerdem, daß die Oberlausitzer noch einen Revers unterschreiben sollten, durch welchen sie sich zur strikten Innehaltung aller im Olmücker Frieden stipulirter Punkte ausdrücklich verpflichteten. Dessen aber weigerten sich die Oberlausitzer ganz entschieden, weil sie dieser Revers verbindlich gemacht haben würde, die Krone Ungarn eventuell sogar gegen die Krone Böhmen, der sie doch zugehörig wären, mit Waffengewalt zu vertheidigen <sup>3)</sup>. Sie haben auch späterhin trotz aller an sie gerichteten Aufforderungen, Drohungen und Intriguen diesen Revers nicht unterzeichnet.

Darum hielten sie sich auch nach dem Tode von König Mathias (5. April 1490) nicht an jene Clausel des Olmücker Friedens von der Einlösung der Nebenländer durch die Zahlung von 400,000 fl. gebunden. König Vladislaus richtete schon den 9. April 1490 ein Schreiben an die Oberlausitzer Stände mit der Aufforderung, sie möchten einen Landtag berufen, auf welchem sein Abgesandter „seine und seines Königreichs Nothdurft werben könne“ <sup>4)</sup>. Zwar erhielten sie auch von den Schlesiern wiederholte Einladungen zu Fürstentagen nach Breslau, „das allgemeine Beste zu berathschlagen“ <sup>5)</sup>; allein sie scheinen der bereits allzulangen Abhängigkeit von Schlesien herzlich müde gewesen zu sein. Sie gingen nicht nach Breslau, sondern nahmen auf ihrem Landtage den königlichen Commissar mit seiner Werbung selbständig auf und erkannten somit, zuerst unter allen Nebenländern, Vladislaus als ihren Landesherrn an. Den 24. Mai 1490 legten die Mannen und fünf Städte, den 9. Juni auch das noch restirende Görlitz zu Prag dem Könige den Huldigungseid ab <sup>6)</sup>. Er lautete auf Gehorsam gegen „Vladislaus, gekrönten König von Böhmen, unsern — angeborenen Erbherrn und seine Leibeserben, Könige zu Böhmen, und die würdige Krone zu Böhmen“ <sup>7)</sup>. — Durch diesen Eid war für die Oberlausitz das Erbfolgeprincip gewahrt, den Böhmen aber die Clausel von der Verpflichtung gegen die Krone Böhmen, als solche, zugestanden. — Die bedungene Auslösung um 400,000 fl. erledigte sich factisch dadurch, daß einmal Mathias keine Erben hinterlassen hatte, und, daß bald darauf Vladislaus auch von

<sup>1)</sup> Urk. Verz. II. 137.

<sup>2)</sup> Ebd. II. 139d.

<sup>3)</sup> Käußer II. 354. N. Script. rer. lus. I. 205 fg.

<sup>4)</sup> N. Script. II. 310.

<sup>5)</sup> Ebd. II. 311. 316.

<sup>6)</sup> 1494 bejahl der König den Oberlausitzern, die Specialerbhuldigung vor dem Landvoigt abzulegen. Urk. Verz. III. 22c. *Über die dänische Erbfolge; so wurden die Oberlausitzer*

<sup>7)</sup> N. Script. II. 321 fg.

(Lrney, 1896, 158 ter)



den Ungarn zum König gewählt ward <sup>1)</sup>. Seit 1490 war der feste Zusammenhang der Oberlausitz mit Böhmen, als eines demselben incorporirten Landes wieder auf die Dauer hergestellt.

Des Zusammenhanges wegen setzen wir die Darstellung der bei Gelegenheit der einzelnen Thronbesteigungen gepflogenen Verhandlungen sogleich fort bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts.

Als dem König Wladislaus 1506 ein Sohn, Ludwig, geboren wurde, zeigte er dies auch der Oberlausitz an <sup>2)</sup> und lud dieselbe 1507 zu dem deshalb ausgeschriebenen Generallandtag nach Ofen <sup>3)</sup>. Bei der Krönung des dreijährigen Ludwig zu Prag (1509) „rührten“ auch die Gesandten der Oberlausitz, wie die aller Nebenländer, „an die Krone zu einem Zeichen der Incorporation und Obedienz“ <sup>4)</sup>. Durch Majestätsbrief vom 11. Januar 1510 verordnete Wladislaus, daß für den Fall, daß sein Sohn Ludwig kinderlos sterben sollte, dessen Schwester Anna seine Erbin sein solle <sup>5)</sup>.

Als nun König Ludwig <sup>6)</sup> nach zehnjähriger Regierung (1516—26) in der That kinderlos starb, machte Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, als Gemahl Annas, Anspruch auf die Erbschaft seines Schwagers und warb <sup>7)</sup> durch besondere Gesandtschaft auch bei den incorporirten Ländern um seine Annahme als König, indem er versprach, „ihre Privilegien nicht allein zu confirmiren, sondern auch zu mehren“. In der That erkannten ihn die Böhmen, aber nicht auf Grund seines Erbrechts, sondern nur auf Grund ihrer freien Wahl alsbald als König an. Zu seiner Krönung in Prag (1527) wurden auch die Oberlausitzer eingeladen und rührten bei derselben wieder mit an die Krone. Der Huldigungseid <sup>8)</sup> lautete, wie bei König Wladislaus, auf Gehorsam gegen „S. Majestät, Herrn Ferdinand zu Böhmen und derselben Leibeserben, Königen zu Böhmen, und die löbliche Krone zu Böhmen“. — Die Bestätigung der Privilegien erfolgte, weil der oberlausitzische Adel sofort gegen dieselbe protestirte, erst 1533. Im Jahre 1538

<sup>1)</sup> Die ungarischen Stände notificirten den 19. Juli 1490 diese Wahl den Oberlausitzern (N. Script. II. 334 fg.) und ermahnten sie „bei den Pflichten, damit sie der heiligen Krone zu Ungarn verbunden und verwandt seien“, fortan S. Mgl. Majestät „als König von Ungarn“ für ihren rechten Herrn anzunehmen. — Von irgend welcher Antwort hierauf ist uns nichts bekannt. Die schlesischen Stände machten ihre Huldigung davon abhängig, daß König Wladislaus sie „der Verschreibung, so sie etwa König Mathias und der Krone zu Ungarn gethan, freien und entledigen würde“ (Ebend. 337.), jener Verschreibung, zu welcher, wie oben erwähnt, die Oberlausitz trotz aller Bemühungen des Landvoigts sich nicht hatte bringen lassen. Die Ungarn aber betrachteten eben auf Grund derselben Schlesien und die Lausitzen noch lange als Pertinenzen ihrer Krone und verlangten z. B. 1504 von König Wladislaus Auskunft, „wie es mit der Verschreibung der Sechsstädte und der Niederlausitz stehe“, und ob der König „von den Mähren, Schlesiern und Lausitzern die Huldigung empfangen habe als König von Ungarn und nicht als König von Böhmen“, indem die ungarischen Stände keineswegs von der dem Reiche Ungarn ausgestellten Verschreibung abzugeben gedächten“. Corpus juris Hungarici, Tyrnaviae 1696. Vol. I. 11. Vgl. Palacky V. 2. 115.

<sup>2)</sup> Urf. Verz. III. 73 f.

<sup>3)</sup> Ebend. III. 75c.

<sup>4)</sup> N. Script. IV. 96.

<sup>5)</sup> Palacky V. 2. 193. Die Böhmen nahmen zwar diesen Majestätsbrief an, wollten aber später deshalb keineswegs an irgend welche Erbfolge gebunden sein.

<sup>6)</sup> Eine besondere Huldigung erfolgte nicht mehr (N. Script. IV. 102.). Die Privilegien wurden erst 1523 bestätigt (Urf. Verz. III. 126).

<sup>7)</sup> N. Script. IV. 100 ffg.

<sup>8)</sup> Carpzov, Anal. II. 206.





besuchte König Ferdinand von Dresden aus auch die Oberlausitz. Von einer bei dieser Gelegenheit stattgefundenen Specialhuldigung findet sich nichts erwähnt<sup>1)</sup>.

Fassen wir das bisher Erörterte nochmals kurz zusammen, so ergibt sich Folgendes. Die Selbständigkeit der Oberlausitz als eines besonderen Landes pflegte bei vorfallendem Thronwechsel bis Mitte des 16. Jahrhunderts dadurch gewahrt zu werden, daß der Kronprätendent bei den oberlausitzischen Ständen um seine Annahme besonders werben ließ, und daß die Stände seine Anerkennung als König ihm besonders notificirten; daß Abgeordnete der Stände zu der Krönung nach Prag geladen wurden, und daß dieselben dem Könige nach der Krönung im Namen des Landes besonders die Huldigung leisteten. Eine Theilnahme an der Wahl eines Königs wurde den Nebenländern von den böhmischen Ständen aber nicht zugestanden. Wohl eben deswegen erklärten sich erstere für das Princip der Erbfolge, weil hierdurch der Streit um die Theilnahme an der Wahl am sichersten umgangen wurde. Allein 1609 und 1611 bei Gelegenheit der inneren Zwistigkeiten des Kaiser Rudolph II. einmal mit seinem Bruder Mathias, und sodann mit seinen einzelnen Ländern<sup>2)</sup>, und später 1619 bei Gelegenheit der von den Böhmen vorgenommenen Wahl Friedrichs von der Pfalz zum Könige von Böhmen brach dieser Streit auf das heftigste wieder aus. Erst in diesem Jahre 1619 gestanden die Böhmen den incorporirten Ländern eine Stimme bei der Königswahl zu<sup>3)</sup>, und zwar sollte die Oberlausitz die vierte (nach Böhmen, Mähren und Schlesien), die Niederlausitz die fünfte und letzte Stimme haben. Aber bei diesem theoretischen Zugeständnisse ist es auch verblieben, denn der eben damals begonnene dreißigjährige Krieg machte dem böhmischen Wahlreich ein Ende und brachte die beiden Lausitzen an Kursachsen.

Eine Specialhuldigung in der Oberlausitz selbst fand zwar bis Mitte des 16. Jahrhunderts gelegentlich statt, galt aber kaum als Regel. Auch die Bestätigung der Privilegien durch den neuen Landesherrn erfolgte nicht vor, sondern erst nach geschehener Huldigung, und zwar bisweilen erst viele Jahre nachher. Erst später gestaltete sich in dieser Beziehung das Herkommen<sup>4)</sup> anders, weil die oberlausitzischen Stände allen Grund hatten, ihre Huldigung erst von der Gewährleistung besonders der freien Religionsübung abhängig zu machen.

#### d. Landvoigte und Amtshauptleute.

Die politischen Verhältnisse übten während dieser ganzen Epoche natürlich auch auf die Besetzung der Landvoigtei einen entscheidenden Einfluß; denn der jedesmalige Machthaber besetzte dies wichtige Amt stets mit einem eifrigen Anhänger seiner Partei. Dies hatte nicht nur mehrfach die plötzliche Absetzung der bisherigen Landvoigte und ihrer Hauptleute, sondern auch strenge Maßregeln der Neuwählten gegen die Gegenpartei im Lande und vielfache Beeinträchtigung der Landesprivilegien zur Folge. Da in

<sup>1)</sup> N. Script. IV. 368 ffg. Großer, I. 175. Anmerk.

<sup>2)</sup> Gindely, Rudolph II. Bd. 2. S. 17 ffg. 263 ffg. Palm, „Die Schlesier auf d. böhm. Generallandtage von 1611“ in der Zeitschrift des Vereins für Gesch. u. Alterth. Schles. X. 328 ffg. 334 ffg. Singul. lusat. 1. 91 ffg.

<sup>3)</sup> [Wiesand], Staatsrechtl. Verhältnisse der Oberl. S. 154 ffg.

<sup>4)</sup> [Wiesand] a. a. O. 187 fgg. 195 ffg.

diesem Zeitraum die oberlausitzischen Landvoigte oft auch Hauptleute in einzelnen schlesischen Fürstenthümern, ja selbst von ganz Schlesien, selbst auch Landvoigte der Niederlausitz waren, so führte schon dies zu häufiger Abwesenheit derselben außerhalb des Landes, welche durch die steten Kriegszüge und durch langen Aufenthalt an dem königlichen Hoflager (meist in Ungarn) noch vermehrt wurde. Zwar wurden wohl auch interimistische Landes-„Berweser“ eingesetzt; doch ließen diese Verhältnisse die nothwendige stetige Fürsorge des obersten Landesbeamten für das ihm anvertraute Land schmerzlich vermissen. Ueberdies wurden, zumal gegen das Ende dieser Epoche vielfach Schlesier, Oesterreicher, ja selbst Ungarn zu Landvoigten ernannt, welche begreiflicher Weise nicht sowohl des Landes Bestes, höchstens das des Landesherrn, vor allem aber ihren eigenen Vortheil im Auge hatten. So gab es stete Klagen der Stände gegen die Landvoigte; so waren die seit dieser Zeit immer sorgfamer getroffenen Vorsichtsmaßregeln völlig gerechtfertigt, den wiederholten Eingriffen der Landvoigte in die Landesprivilegien vorzubeugen. Stets mußte der neue Landvoigt, bevor er von den Ständen „aufgenommen“ wurde, den schon oben (S. 111) erwähnten „Revers“ ausstellen, der zwar oftmals nicht gehalten, aber nur zweimal definitiv verweigert ward. So wurde regelmäßig nach dem Tode des Landesherrn von Land und Städten die Landesfeste, das Schloß zu Budissin, besetzt, und der Landvoigt mußte dann „von dem Schlosse zu Budissin reiten“ und abwarten, ob der neue Landesherr ihn in seinem Amte bestätigen oder ihm einen Nachfolger senden werde.

Die Titulatur wechselte, wenigstens in den von der landesherrlichen Kanzlei ausgestellten Urkunden, vielfach; anfangs bezeichnete man den obersten Landesbeamten noch als „Voigt zu Budissin, Görlitz, Zittau &c.“, später als „Voigt und Hauptmann“, auch bloß als „Hauptmann“, zuletzt vielfach als „Ammachtsmann“ oder „Amtmann“. Im Lande selbst hieß er nach wie vor „der Voigt“, später „der Landvoigt“.

Die Reihenfolge<sup>1)</sup> der Landvoigte, deren wir zur Begründung des eben Gesagten nicht entbehren zu können glauben, geben wir in möglichster Kürze.

Raum hatten die oberlausitzischen Stände den Tod König Wenzels (16. August 1419) erfahren, als sie beriethen „ob man nunmehr den Landvoigt [den oben S. 109 erwähnten Hinko Berka v. der Duba auf Leipa] von dem Schlosse zu Budissin wolle reiten lassen“. Und so geschah es. Er ward zwar von König Siegmund in seinem Amte bestätigt, legte aber dasselbe schon im September 1420 nieder.

Sein Nachfolger ward Heinrich der jüngere, genannt Rumpold, Herzog von Glogau (1420—1423), der den Ständen den ersten, noch vorhandenen (S. 111) Revers ausstellte. Da er sich meist am Hofe des Königs aufhielt, war „Berweser der Lande und Städte Budissin, Görlitz, Zittau &c.“ sein Bruder, Herzog Heinrich der ältere von Glogau<sup>2)</sup>, der auch das Kriegsvolk der Oberlausitz in den folgenden Jahren dem Könige zuführte.

<sup>1)</sup> Wir folgen hier, wie auch schon Räußer (Bd. II.) gethan, dem verdienstlichen Werke von Klob: „Geschichte der Oberl. Landvoigte“ (Mscr.), welches die Angaben von Großer (III. 13 ff.) und von Carpozov (Chrent. I. 49 ff.) wesentlich berichtigt.

<sup>2)</sup> Z. B. Urk. Verz. II. 7 f.

*[Faint, illegible handwriting in a cursive script, likely a historical document or manuscript.]*

*[Faint, illegible handwriting in a cursive script, likely a historical document or manuscript.]*



Letzterer sendete später den Landvoigt in einer diplomatischen Mission an den König von Dänemark, der ihn mit einer pommerischen Prinzessin verheirathete. Kurze Zeit darauf starb Herzog Heinrich und ward zu Hadersleben begraben.

Als die Nachricht von seinem Tode bei König Siegmund eintraf, befand sich eben der Hofmarschall des Markgrafen Friedrich des Streitbaren von Meißen, Apel Bizthum v. Apolda, bei demselben, der für seinen Herrn um das durch den Tod d/s letzten Askaniers erledigte Herzogthum Sachsen-Wittenberg werben sollte. Der König sicherte nicht nur dem Markgrafen gegen das Versprechen treuer Hülfe gegen die aufständischen Böhmen die Kur Sachsen zu, sondern ernannte auch dessen Unterhändler, Apel Bizthum, zum neuen Landvoigt der Oberlausitz<sup>1)</sup>, jedenfalls um die für den König so wichtige Allianz mit Meißen noch mehr zu befestigen. Allein die oberlausitzischen Stände erklärten, nachdem sie deshalb eine Menge „Tage“ gehalten, daß sie denselben nicht aufnehmen könnten, da er weder in der Oberlausitz, noch überhaupt in den zur Krone Böhmen gehörigen Landen angeessen, also gar nicht des Königs Vasall sei. Vergeblich ließ sich Apel Bizthum durch hochgestellte Personen bei den Ständen empfehlen; vergeblich „befahl“ König Siegmund, denselben aufzunehmen; die Stände sandten Deputationen an den König und brachten endlich (Frühjahr 1424) durch Geldgeschenke Apel Bizthum dazu, freiwillig auf die Landvoigtei zu verzichten. Der eigentliche Grund dieses Widerstandes lag, wie es scheint, darin, daß die Oberlausitzer mehrfach von meißnischen Adlichen feindliche Einfälle und „Plackereien“ zu erdulden gehabt hatten, vielleicht auch dem Markgrafen selbst eigenmüthige Absichten zutrauten und befürchteten, daß diese Uebelstände und Besorgnisse unter einem Landvoigte, der des Markgrafen von Meißen Vasall sei, eher zu- als abnehmen würden. — Während dieser fast ein ganzes Jahr dauernden Vakanz der Landvoigtei wurden die Geschäfte lediglich von den beiden Hauptleuten Caspar v. Schreibersdorf (auf Reschwitz) und Voigtländer v. Gersdorff (auf Friedersdorf an der Landeskronen) geführt.

Im März 1424 kam vom König die Botschaft, daß die Landvoigtei noch einige Zeit unbesezt bleiben solle und daß er zum „Verweser“ derselben Hans v. Polenz, Landvoigt der Niederlausitz, bestimmt habe, der auch zu Ostern von den Ständen aufgenommen ward. Derselbe war zwar ursprünglich auch ein meißnischer Vasall; allein er stand nicht nur als Landvoigt der Niederlausitz schon in des Königs Diensten, sondern besaß auch seit 1419 einen Theil des oberlausitzischen Gutes Pulzmitz, später auch Königsbrück. Uebrigens war er ein tapferer und kundiger Kriegsmann, der auch sofort energische Maßregeln zum Schutze der von den Hussiten schwer bedrohten Südgrenze des Landes ergriff. Allein schon nach Jahresfrist schrieb der König, er sei mit Hans v. Polenz unzufrieden; die Oberlausitzer sollten die landvoigteilichen Abgaben von jetzt ab an Albrecht v. Colditz, Hauptmann von Schweidnitz und Jauer, abliefern, den er zum Landvoigt ernannt habe.

<sup>1)</sup> 1423 um Pfingsten kamen Herr Apel Bizthum, Herr Albrecht Schenke und Herr Christoph v. Gersdorff von dem König nach Görlitz und thaten auf einem Tage zu Löbau den Ständen des Königs Meinung kund, daß sie Herrn Apeln v. Bizthum das Schloß [zu Budissin] abtreten sollten. Görlitzer Rathsrechn.



Bergeblich reiste v. Polenz zum König, sich persönlich zu rechtfertigen. Er blieb zwar Landvoigt in der Niederlausitz, wo ihm der König die gesammten landesherrlichen Einkünfte verpfändet hatte; Landvoigt der Oberlausitz aber ward

Albrecht v. Colditz<sup>1)</sup> und blieb es von Ende 1425, wo er das Amt antrat, auch unter den Regierungen der Könige Albrecht und Ladislaus bis an seinen 1448 erfolgten Tod. Derselbe war ein Sohn des früheren Landvoigts Thimo v. Colditz<sup>2)</sup> und wie dieser Besitzer der böhmischen Herrschaft Graupen, seit 1407 auch von Bilin. Frühzeitig in den böhmischen Staatsdienst eingetreten und dem Luxemburger Königshause treu ergeben, ward er zuerst oberster Hoflehrer, dann oberster Kammermeister in Böhmen, später Hauptmann in den schlesischen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer. Da er letzteres Amt auch als Landvoigt der Oberlausitz beibehielt, auch sehr häufig sich am Hofe König Siegmunds aufhielt, so entbehrte die Oberlausitz gerade in dieser drangsalvollsten Zeit der fast ununterbrochenen Hussiteneinfälle abermals der Leitung und Vertheidigung durch einen erfahrenen und bewährten Voigt. Zwar schickte er seinen Sohn Hans v. Colditz als „Verweser“ des Landes. Als aber dieser nach der Einäscherung der Stadt Lauban durch die Hussiten mitten in der höchsten Noth die Oberlausitz verließ, über 10 Wochen außer Landes blieb und darauf die Verweserschaft gänzlich „auf sagte“, tagten Land und Städte wiederholt „um einen Verweser, der das [Kriegs-] Volk regieren solle“, und wendeten sich endlich an Hans v. Polenz, „ob er sich wieder der Verwesung des Landes auf einige Zeit unterziehen wolle“. Mit Genehmigung des Königs ward er Ende August 1427 zum zweiten Male zum Verweser aufgenommen, legte aber sein Amt schon Ostern 1428 abermals nieder, worauf Siegmund einen zweiten Sohn Albrechts, Thimo v. Colditz, zum Mitvoigt einsetzte. Dieser Thimo schreibt sich daher bald „Verweser“, bald aber auch „Voigt der Sechslande und Städte“ und ertheilte Lehen „nach der Macht, die sein Vater und er, als ein Voigt der Lande und Städte, erhalten“<sup>3)</sup>. — Als Hauptleute während dieser Zeit haben wir in Budissin<sup>4)</sup> Peter v. Wuntsch (1430) und Jenko oder Boslaw [Boleslav], Jane v. Schonhoffe (1439—46) — und in Görlitz<sup>5)</sup> Hannus v. Bolberitz (1426 „die Zeit Unterhauptmann“), Johann v. Gersdorff auf Reichenbach (1429—30 subcapitaneus) und Heinze v. Kottwitz auf Nechau (1432—48) vorgefunden.

Die Wiederbesetzung der Landvoigtei nach dem Tode Albrechts v. Colditz, dem auch der Tod seines Sohnes Thimo sehr bald folgte, sollte sich zu einer Frage von politischer Bedeutung gestalten. In Böhmen herrschte damals langwieriger Streit zwischen der nationalen, hussitischen Partei unter Georg

<sup>1)</sup> Ueber ihn vgl. Laus. Mag. 1776. 117; 161; 177. Hallwich, Gesch. v. Graupen 15 ff.

<sup>2)</sup> S. 105.

<sup>3)</sup> Urf. Verz. II. 27c. 30g. 43b. 49c. 2c.

<sup>4)</sup> Käuffer II. 124; 184. Urf. Verz. II. 49c.

<sup>5)</sup> Urf. Verz. II. 17c. — 24d. e.; 25e. — 35f. Heinrich v. Uchtritz aus dem Hause Steinkirch, auf Langenöls in Schlesien geboren, wird zwar 1416—28 oft als Hauptmann zu Görlitz genannt; wir glauben aber, daß er nur Stadthauptmann war, ebenso wie ihn der Görlitzer Bürger Vincenz Heller, der damalige Besitzer der Landeskronen, auch zum „Hauptmann auf der Landeskronen“ gemacht hatte.



1450. 31 Mai. Jochst

Kist-Feld in Angren an Duffel, die hiesig ist & Luchstaus hat  
Rosen- und Geo. Pappel und andere Bäume unklar  
Foules von Austro. 70. Pappel von. Ein paar Formige.  
(mit im 14. J. - mit und unklar)

02 D

Bodiebrad, und zwischen Kaiser Friedrich III. von Oesterreich, dem Onkel und Vormund des jungen Königs von Böhmen und Ungarn Ladislaus posthumus. Die Böhmen verlangten, daß der Kaiser ihnen ihren König herausgebe; der Kaiser aber wollte denselben an seinem Hoflager behalten und erst nach erlangter Mündigkeit nach Böhmen entlassen. Zu den Verbündeten des Kaisers gehörte dessen Schwager, Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige von Sachsen, seit lange schon ein Gegner der hussitischen Partei in Böhmen, von welcher seine Feinde, Herzog Wilhelm von Weimar, sein Bruder, und Kurfürst Friedrich von Brandenburg offen unterstützt wurden. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Kurfürst von Sachsen die damaligen Wirren in Böhmen dazu zu benutzen gedachte, die beiden Lausitzen, welche bekanntlich einst seinen Vorfahren gehört hatten, wieder mit den meißnischen Landen zu vereinigen<sup>1)</sup>. Zu diesem Zwecke ließ er sich jetzt von dem Kaiser, als dem Vormund von König Ladislaus, zum Landvoigte der Oberlausitz ernennen; dazu schloß er gleichzeitig, nämlich im September 1448, als er eben vor Hoyerswerde lag, um den hussitisch gesinnten Friedrich v. Schönburg zur Uebergabe seiner Feste und Herrschaft zu zwingen, ein Bündniß mit seinem bisherigen Gegner, Kurfürst Friedrich von Brandenburg, des Inhalts, daß beide Fürsten gemeinschaftlich die an die Söhne Hansens v. Polenzer versetzte Niederlausitz einlösen wollten<sup>2)</sup>. Der Kaiser aber hoffte durch Verleihung der Landvoigtei in der Oberlausitz an einen treuen Verbündeten seine Gegner in Böhmen zu schwächen und zu gefährden. Und so erließ derselbe den 29. September 1448<sup>3)</sup> an Mannschaft und Städte der Sechslände ein Schreiben des Inhalts, Herzog Friedrich von Sachsen habe sich nach dem Tode „ihres Voigtes Thimo v. Colditz“ erboten, diese Lande zu verwalten, zu schützen und zu schirmen, was ihm, dem Kaiser, nach Gelegenheit der Sache, nützlich und gut gedäucht habe; doch habe er es ihnen, den Ständen, vorbringen wollen, bitte aber mit besonderem Fleiß und Begehr, daß sie den Herzog als ihren Voigt aufnehmen möchten, woran sie ihm auch sonderlichen Dank und Wohlgefallen thun würden. — Allein in Böhmen war man dem Kaiser längst zuvorgekommen. Man hatte sofort nach dem Tode der bisherigen Landvoigte (Mitte August) die Hauptmannschaft in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer sowie die Landvoigtei in der Oberlausitz an Hans v. Colditz<sup>4)</sup> (1448—54), Brudersohn Albrechts und ebenfalls Herrn auf Graupen und Bilin, übertragen, und die Stände, damals treu zur Krone Böhmen haltend, hatten ihn ohne Weiteres nach Ausstellung des üblichen Reverses bereits den 14. September aufgenommen. So ist denn jener vom Kaiser erst den 29. September ausgestellte und wahrscheinlich erst an den Kurfürst von Sachsen gesendete „Gebotsbrief“ vermuthlich gar nicht an seine Adresse abgegeben, sondern vom Kurfürst, der sich überzeugt haben mochte, daß er keine Aussicht habe, die Landvoigtei zu erlangen, zurückbehalten worden. — So wenigstens erklärt sich am einfachsten einmal der Umstand, daß sich der kaiserliche Brief an die Oberlausitzer Stände im Hauptstaatsarchiv zu Dresden befindet, so-

<sup>1)</sup> Vgl. Knothe „Die polit. Beziehungen zwischen der Oberlausitz und Meißen“ in v. Webers Archiv f. d. sächs. Gesch. XII. 299 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Palacky, Gesch. v. Böhmen. IV. 1. 221 ff.

<sup>3)</sup> Hauptstaatsarch. zu Dresd. Urk. No. 7049.

<sup>4)</sup> Laus. Mag. 1776. 181 ff.

dann daß man damals in der Oberlausitz von diesem ganzen, das Land so nahe berührenden Projekt gar nichts erfahren zu haben scheint, indem alle Annalen und daher auch alle späteren Historiker von dieser Verabredung zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten abschut nichts wissen. In Prag aber wußte man darum und beklagte sich (1451) bei Kaiser Friedrich, „daß er dem Herzog Friedrich von Sachsen im Lande der Sechsstädte böhmische Regalien verschrieben habe“<sup>1)</sup>. — Noch einmal übrigens versuchte Kaiser Friedrich dem zu der Podiebradschen Partei haltenden Hans v. Colditz nicht nur die Landvoigtei der Oberlausitz, sondern auch die Hauptmannschaft in Schweidnitz und Jauer zu entreißen. Es geschah dies unmittelbar nachdem Georg Podiebrad von den böhmischen Ständen förmlich zum Landesverweser erwählt worden war (27. April 1452). Den 23. Mai 1452 nämlich stellte der Kaiser zu Venedig eine Reihe von Urkunden aus<sup>2)</sup>, durch welche er einmal Dyeprant Keybnitz und Heinze Peterswald „zu Verwesern der Hauptmannschaft der Fürstenthümer Budissin, Görlitz, Zittau und derer, so zu ihnen gehören“, einsetzte, sodann Hans v. Colditz befahl, den neuen Hauptleuten sein Amt mit allen Nutzungen und Renten zu übergeben und ihnen Rechnung abzulegen, und — endlich die Mannschaft und die Städte der Oberlausitz anwies, den Obengenannten „gehorsam und gewärtig zu sein“. Gleiche Befehle erließ er hinsichtlich der Hauptmannschaft in Schweidnitz und Jauer. — Vielleicht mochte dem Kaiser vorgestellt worden sein, daß man seinen Anordnungen in der Oberlausitz um so eher nachkommen würde, wenn er statt jener fremden lieber einheimische Adliche als neue Hauptleute einsetzte. Und so ernannte er den 9. Juni 1452<sup>3)</sup> von Billach aus Hans v. Schreibersdorf (auf Meschwitz) und Christoph v. Haugwitz (auf Medaschitz und wohl schon damals auch auf Gaußig) zu Verwesern der Hauptmannschaft und wiederholte die obigen Befehle an Hans v. Colditz und an Mannschaft und Städte. Da sich auch diese Urkunden sämtlich im Hauptstaatsarchiv zu Dresden befinden, dürften auch sie wohl dasselbe Schicksal, wie die oben erwähnte von 1448, gehabt haben, nämlich gar nicht abgegeben worden zu sein. Wirkung wenigstens haben sie nicht gehabt. In den oberlausitzischen Annalen findet sich davon keine Andeutung. — Hans v. Colditz nannte sich bis 1452 meist nur „Verweser“ oder „Amachtsmann der Sechslände und Städte“; erst in diesem Jahr ward er von König Ladislaus zum wirklichen Voigt ernannt. — Der frühere Hauptmann zu Görlitz, Heinze v. Kottwitz auf Nechau, hatte müssen bald nach 1448 infolge mancherlei Klagen über ihn sein Amt niederlegen<sup>4)</sup>. An seine Stelle trat Ezaslaus v. Gersdorff auf Langenau (1449—54<sup>5)</sup>. — In Budissin war 1451 Nickel v. Kobershain (auf Kub-schitz, meist aber auf dem Burglehn zu Budissin gesessen) Hauptmann<sup>6)</sup>.

Nachfolger Hansens v. Colditz ward Heinrich v. Rosenberg, (1454—57) stammend aus dem mächtigen böhmischen Herrengeschlecht, das bisher

- 1) Palacky, Gesch. v. Böhm. IV. I. 268.  
 2) Hauptstaatsarch. zu Dresd. Urk. No. 7254 ff.  
 3) Ebend. Urk. No. 7273 ff.  
 4) Urk. Verz. II. 65c. Käuffer II. 185.  
 5) Urk. Verz. II. 65f. 72 extr.  
 6) Ebend. II. 67g. u. h.

*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



1461 18. Oct. Hi. Ludwig. Reichhalter in Jo. Yarn.  
 von Kory Georg in. Solm. N. des Wap. Albr. in. Ely. fides v.  
 wurden sein, " Wap. Albr. in. Taufst. in. der Kreuz  
 waren gefanden sein, bei dem in der Satz gefunden in Meining,  
 ist in dem Kinder [ Friedr. III ] in Yarn, die Vog u. l. 1461 in der  
Krona Solm. erhalt sein. der Landung der Yarn 14 Tag  
nach der Verung von der Kinder in dem Kyr.  
Landmann, Er in Abt. II, 212. - Wap. 190 von Geo. v. Wap. u. l. 1461  
ist er in der von Krona Solm. Freitag galt in der Wap. u. l. 1461  
1461 - VI - U. l. 1461 in der Verung.  
Hi Kory 13. Wilhelm u. Tag. Land. in der Wap. u. l. 1461 von dem

von Yarn in der Wap.  
von der Verung von der Kinder in dem Kyr.  
Landmann, Er in Abt. II, 212. - Wap. 190 von Geo. v. Wap. u. l. 1461  
ist er in der von Krona Solm. Freitag galt in der Wap. u. l. 1461  
1461 - VI - U. l. 1461 in der Verung.  
Hi Kory 13. Wilhelm u. Tag. Land. in der Wap. u. l. 1461 von dem





an der Spitze der Gegner Georg Podiebrads gestanden, sich aber seit der Rückkehr des jungen König Ladislaus in sein Land und nach dessen Krönung (1453) auch mit Georg ausgesöhnt hatte. Darum ward jetzt Herr Heinrich auch in jeder Weise ausgezeichnet und wie zum Landvoigt der Oberlausitz, so auch zum obersten Hauptmann von Schlesien ernannt. Er hielt sich fast stets am Hofe zu Prag, fast nie in der Oberlausitz auf und starb den 25. Januar 1457.

Da noch in demselben Jahre auch König Ladislaus starb, so wurde während der hieraus sich ergebenden Thronstreitigkeiten die Landvoigtei nicht sofort wieder besetzt. Erst als 1458 Georg Podiebrad zum König erwählt und endlich auch von den Nebenlanden anerkannt worden war, ernannte derselbe wieder einen Landvoigt, nämlich Johann v. Wartemberg auf Tetschen (1459—64<sup>1)</sup>). Derselbe starb den 19. November 1464 zu Budissin.

Anfang des Jahres 1465 sendete König Georg als neuen Voigt Benes v. Kolowrat auf Liebenstein (1465—67), der vom König den ausdrücklichen Befehl erhalten hatte, den üblichen Revers nicht auszustellen<sup>2)</sup>. Es ist begreiflich, daß er darum zumal von den Städten von vornherein mit mißtrauischen Augen betrachtet wurde. Als er nun den vom Rathe abgesetzten Erbrichter zu Görlitz, Nicolaus Mehlfleisch, sofort wieder einsetzte (1465); als er in Kamenz zwei Rathsherren enthaupten ließ (1465); als er später, wo die Städte in der Treue gegen König Georg zu wanken begannen, mit Nicol. Mehlfleisch, wie dieser selbst, freilich auf der Folter, bekannte, die Verabredung traf, daß der Erbrichter Feuer in Görlitz anlegen und der Landvoigt während der allgemeinen Verwirrung in die Stadt eindringen und sich ihrer bemächtigen solle; als er ferner sich mit dem Herzog von Sagan verbündete, um durch einen Handstreich die wichtige Landeskrone zu gewinnen, und in Verbindung damit den abermaligen Versuch einer Brandstiftung zu Görlitz machte: so begreift man leicht, daß grade die Amtirung dieses Landvoigts erst die Städte, nach und nach aber auch den Adel dem König Georg mehr und mehr entfremdete und den Mahnungen der Curie geneigter machte, dem gebannten Könige den Gehorsam aufzusagen. „Auf Anordnung“ des Legaten Rudolph, Bischofs von Lavant, setzte die Mehrzahl der Oberlausitzer den Landvoigt Benes v. Kolowrat und ebenso seine dem König Georg ergebenen Hauptleute ab<sup>3)</sup> und nöthigte ihn (vor Pfingsten 1467) „aus dem Lande zu weichen“. — Als Hauptleute zu Budissin werden genannt Wenzel v. Warusdorf (1456—60), Nickel v. Röckeritz (1462—3) und seit 1465 Nickel v. Pannewitz (auf Uhyß). Hauptmann zu Görlitz war seit 1459 Martin v. Maxen auf Rengersdorf<sup>4)</sup>.

Gleichzeitig mit dieser Absetzung des Landvoigts durch die oberlausitzischen Stände hatten sich die Gegner König Georgs in Böhmen selbst, an der Spitze Zdenko v. Sternberg, mit seinen Feinden in Schlesien unter dem Legaten Rudolph verbunden, und so zeigte denn letzterer kurz vor

<sup>1)</sup> Nicht erst seit 1460 wie Kloß und nach ihm Käußer II. 267 angiebt; vgl. Urk. Verz. II. 86 d.

<sup>2)</sup> Nolumus, quod ipsis inscriptiones des, sed nobis ut fidelis sis officialis noster. Kloß.

<sup>3)</sup> N. Script. rer. lus. I. 87.

<sup>4)</sup> Ueber denselben Lauf. Mag. 1777. 280. N. Script. rer. lus. II. 415.

Pfingsten 1467 den Städten der Oberlausitz an, daß Herr Zdenko seinen Sohn Jaroslaus entsenden werde, den sie „bis zu Erwählung eines christlichen Königs“ in Böhmen als Landvoigt aufnehmen sollten<sup>1)</sup>. In der That erkannten denselben zunächst nur die Städte, erst nach und nach der Adel, zumal der im Budißiner Kreise an. Jaroslaus v. Sternberg (1467—70) nannte sich anfänglich „in päpstlicher, Römischer Stuhls und eines künftigen böhmischen Königs voller Macht Verweser und Voigt der Lande und Sechsstädte“. Erst nach der Wahl König Mathias' (1469) ward er von diesem definitiv zum Hauptmann oder Voigt ernannt<sup>2)</sup>. Als entschiedener Parteigänger für Mathias, verfuhr er gegen alle Anhänger König Georgs mit rücksichtsloser Strenge, so besonders gegen Friedrich v. Schönburg auf Hoyerwerde, dessen festes Schloß er mit Hülfe der Niederlausitzer endlich (1468) eroberte, und dessen Herrschaft er nach getroffenem Uebereinkommen mit dem Landvoigt der Niederlausitz theilte. Bald aber erhoben die Städte gegen ihn Klage, und auch bei Bischof Rudolph, wie bei König Mathias fiel er in Ungnade, so daß er von letzterem gegen Ende 1470 seines Amtes entsetzt ward. Sein Vater Zdenko schrieb (nach Neujahr 1471) an die Städte<sup>3)</sup>, er höre fast ungern, daß sein Sohn Jaroslaus „in etlichen Sachen mit ihnen nicht übereingekommen sei“; doch er habe mehr Söhne, die sich mit ihnen wohl vertragen dürften. Uebrigens habe er sofort an den König gesendet, der ihm und seinem Sohne „die aussterbenden Güter in den Sechsstädten verschrieben habe“; er bäte daher, keinen neuen Voigt aufzunehmen, bevor neue Botschaft vom Könige eingetroffen sei. — Allein Jaroslaus blieb entsetzt, wurde aber später Landvoigt in der Niederlausitz.

Zu seinem Nachfolger hatte Mathias den Herzog Friedrich von Liegnitz ernannt (1471—75). Zdenko v. Sternberg hatte zwar auf einem dem eben erwähnten Schreiben beigelegten Zettel den Sechsstädten den Wink gegeben, er wisse, daß nach Ordnung der Krone Böhmen „kein Fürst aus Schlesien bei ihnen Voigt sein solle“; aber niemand in der Oberlausitz kannte dieses Privilegium. Und so ward Herzog Friedrich nach Ausstellung des Reverses von den Ständen aufgenommen. Da aber derselbe fast nie in der Oberlausitz verweilte, beklagte man sich alsbald wieder beim König, daß durch diese häufige Abwesenheit des Voigtes das Land „rechtlos“, erledigte Lehen und Anfälle „unausgemacht“ blieben, und feindlichen Einfällen nicht gehörig gesteuert würde.

So zeigte denn Mathias 1475 den Ständen an<sup>4)</sup>, er habe die Hauptmannschaft von Herzog Friedrich „erfordert“ und sie an Stephan v. Zapolia („Zopalien“), Grafen in Zips (Ungarn), übertragen. Da derselbe (1475—80) zugleich oberster Hauptmann in Schlesien und durch die damaligen steten Kriege in Anspruch genommen war, so kam auch er fast nie in die Oberlausitz. Vergeblich baten ihn die Stände einst, selbst im Lande zu erscheinen, da sie in einer mit dem Besitzer von Lemberg bei Gabel ausgebrochenen Fehde ohne einen Feldhauptmann nichts ausrichten könnten.

1) Urk. Verz. II. 104 e. N. Script. rer. lus. I. 87; 196 ff.

2) Urk. Verz. II. 110 e und f.

3) Ebend. II. 114 e.

4) Ebend. II. 125 d.





Er antwortete, er habe wenig von ihnen zu genießen und ohnehin viel zu thun; sie möchten sich selbst kümmern<sup>1)</sup>.

Da übergab der König 1480 die Landvoigtei dem Bischof Johann von Wardein (1480—81), ebenfalls einem Ungarn, der zugleich oberster Anwalt in Schlesien und Landvoigt in der Niederlausitz ward. Er verstand gar kein Deutsch und mußte sich daher eines Dolmetschers bedienen. Da er sich weigerte, den üblichen Revers zu unterschreiben, so erklärten die Stände, ihn ohne Revers nicht aufnehmen zu können. Bald kamen noch andere Klagen hinzu. Man freute sich daher allgemein, als der König anzeigte, der Bischof habe ihm seine Aemter aufgesagt.

Zu seinem Nachfolger in allen drei Aemtern ernannte Mathias Georg v. Stein<sup>2)</sup>, Herrn auf Zossen (1481—90), der seit 1482 auch die Herrschaft Hoyerswerde besaß. Er war ein gar strenger Herr, der sich trotz des ausstellten Reverses<sup>3)</sup> durch die Landesprivilegien nicht gebunden erachtete, immer neue Steuern und Kriegscontingente ausschrieb und dahin zu wirken suchte, daß die Oberlausitz nicht bloß, wie im Frieden zu Olmütz (1479) bestimmt worden, für die Lebenszeit des König Mathias, sondern für immer mit Ungarn verbunden bleiben solle. Zu diesem Zwecke drängte er die Stände, sich durch einen besonderen Revers für die strenge Erfüllung aller einzelnen Clauseln des Olmüzer Friedensinstrumentes verbindlich zu erklären. Hiervor warnte aber besonders der Bürgermeister von Budissin, Balthas. Pretsch, genannt Steinichen. Da verklagte ihn der Landvoigt gegen des Landes Brauch, wonach jeder Landstand zuerst vor die Amtleute des Königs und vor den Landvoigt gefordert werden mußte, um sich in Gegenwart von Land und Städten zu verantworten, unmittelbar bei dem Könige, der ihn infolge dessen nach Ungarn citirte. Da aber Steinichen infolge des Protestes der Stände<sup>4)</sup> sich nicht stellte, so ward er unverhört vom König seines Bürgermeisteramts entsetzt und mußte Stadt und Land verlassen. Sein Nachfolger im Amt, anfangs dem Landvoigt zu Willen, hatte später fast dasselbe Schicksal. Bald liefen auch andere Klagen<sup>5)</sup> gegen den Landvoigt bei dem König ein, so von der Stadt Budissin, daß er ihre Rathsherren schmähe und die ganze Stadt bedrohe; so von der Ritterschaft, daß er sie ebenfalls mit ehrfränkenden Schimpfwörtern belege, daß er die Justiz gänzlich im Argen belasse, daß er sich willkürliche Eingriffe in ihre verbrieften Obergerichte erlaube, und daß er sie hart bedrohe, sobald sie sich deshalb klagend an den König zu wenden gedächten. — Der König antwortete streng<sup>6)</sup>. — Da kam die Nachricht, daß König Mathias den 5. April 1490 gestorben sei. Die Ober- und Niederlausitz, längst und mit Recht des ungarischen Regiments überdrüssig, betrachteten sich als auf Grund des Olmüzer Friedens sofort an die Krone Böhmen zurückgefallen, zu welcher sie gehörten, und von welcher sie nicht mehr getrennt zu werden wünschten. Die Stände besetzten sogleich das von Georg v. Stein seit 1483 neu erbaute Schloß zu

1) Großer, Wertw. I. 149 fg.

2) Ueber ihn vgl. N. Script. rer. lus. II. 405 ffg. 447. Er wird als ein geborner „Schwabe“ bezeichnet. Ebend. III. 135.

3) Abgedruckt N. Script. II. 35.

4) N. Script. I. 95. — 205. II. 285 ffg. — Räuffer II. 382.

5) N. Script. II. 293 ffg.

6) Ebend. II. 300 ffg.

Budissin und zwangen den Landvoigt, dasselbe zu räumen<sup>1)</sup>. — König Wladislaus von Böhmen aber versprach, ihnen wie vor Alters wieder einen böhmischen Herrn zum Landvoigt zu geben, und sendete als solchen Siegmund v. Wartemberg auf Tetschen.

Wie sich aus dem Bisherigen ergibt, war während der ganzen Zeit der ungarischen Herrschaft über die Oberlausitz (1467—90) die Verwaltung des Landes fast ausschließlich den Hauptleuten überlassen. Als sich 1467 die Oberlausitz von König Georg los sagte, wurden sofort auch neue, dem Könige feindliche Hauptleute eingesetzt, in Budissin der schon 1452 designirte Christoph v. Haugwitz auf Gaußig, der noch 1469 Hauptmann war. Nach ihm verwaltete eine Zeit lang der Görlitzer Hauptmann Caspar v. Kostitz auf Tzchocha, ein entschiedener Gegner König Georgs, auch die Budissiner Hauptmannschaft (1471—72). Ihm folgte der frühere Hauptmann Nickel v. Pannewitz (1477—79), dann Hans v. Mehradt auf Rennerzdorf. — In Görlitz ward 1467 der eben genannte Caspar v. Kostitz Hauptmann (1467—72); 1475 war es Hans v. Gersdorff, 1480 Christoph v. Kottwitz zu Necha, 1481 Caspar v. Gersdorff, seit etwa 1485 ein anderer Hans v. Mehradt auf Dürrbach, 1487—89 Martin v. Maxen.

#### Abchnitt VII.

### Die Streitigkeiten zwischen Adel und Städten.

Von 1490 bis 1547.

Auf die kriegerischen Hussitenzeiten folgte, wie für das gesammte Königreich Böhmen, so auch für die Oberlausitz eine lange Epoche äußeren Friedens. — Mit Freuden kehrte 1490 nach dem Tode König Mathias' von Ungarn das Land zufolge der Bestimmungen des Olmüzer Friedens (1479) unter die Krone Böhmen zurück. König Wladislaus, Sohn des polnischen Königs Kasimir, der in Böhmen schon 1471 auf Georg Podiebrad gefolgt war, und den jetzt auch die Ungarn zu ihrem Herrscher erwählten, führte ein mildes und friedliches Regiment<sup>2)</sup>. Ohne Widerspruch ward nach seinem Tode (1516) sein Sohn Ludwig in beiden Staaten als Nachfolger anerkannt. Und als dieser (1526) in der Schlacht bei Mohacz gegen die Türken seinen Tod gefunden hatte, huldigte alsbald wenigstens Böhmen mit seinen Nebenländern dem Schwager des Verstorbenen, dem Erzherzog Ferdinand von Oesterreich. — Wenn auch während dieser ganzen Zeit Ungarn von den Türken immer härter bedroht und seit dem Regierungsantritt Ferdinands überdies von inneren Kriegen zerfleischt wurde, so ward hiervon die Krone Böhmen doch nur wenig berührt.

<sup>1)</sup> Ebend. II. 406.

<sup>2)</sup> Ein gleichzeitiges Urtheil über ihn aus der Oberlausitz siehe N. Script. rer. lus. III. 402. „Seine Majestät hat seine vnddirthanen, land vnd lewthe in großem friede, an sunderliche beschuerung gar wol regiret, ist auch allen seinen vnddirthanen gar ein gnediger herre gewesen“.







Allein trotz des äußeren Friedens herrschten während dieses ganzen Zeitraums um so langwierigere innere Zwiste zwischen dem Adel und den Städten. Die Sechsstädte, deren Corporation einst von den Landesherren selbst zu einer politischen Macht erhoben worden war, und die sich während der Hussitenkriege ihrer Kraft nur um so mehr bewußt geworden waren, benutzten nunmehr die Friedenszeit, ihren Einfluß im Lande zu erhöhen. Immer weiter suchten sie ihre bereits früher erlangten Freiheiten und Privilegien auszudehnen; immer neue wußten sie sich mit ihrem Gelde in der königlichen Kanzlei auszuwirken; immer mehr Güter kauften sie dem verarmenden Adel ab und schlugen sie zu ihrem städtischen Erbesitz; immer rücksichtsloser jagten sie allen Strauchdieben und Straßenräubern nach und richteten sie sammt deren adlichen Gehlern und Freunden nach der ganzen Strenge des blutigen Gesetzes. Und wie grade damals aller Orten der Adel durch wüthes, rohes Gebahren gegen seine eigenen Unterthanen, durch Mord und Todtschlag unter den eigenen Standesgenossen sich auszeichnete, so entwickelte sich grade in den Städten, auch in der Oberlausitz, frühzeitig ein gebildeterer Sinn, ein höheres geistiges Interesse, welches durch die zeitig angenommene Reformation nur noch gesteigert ward.

So erlangten denn während dieser Epoche die Städte in jeder Beziehung ein entschiedenes Uebergewicht über den Adel, gegen welches letzterer zwar sich fortwährend sträubte, welches die Städte aber dennoch zu behaupten verstanden. Allerdings aber steigerte sich dieses Uebergewicht vielfach, wenigstens bei einzelnen Städten, zum entschiedenen Uebermuth<sup>1)</sup>. Und auch dieser Uebermuth — kam vor dem Falle. Der verhängnißvolle „Pönsfall“ (1547) war die Rache des Adels an den Städten und die, wenn auch in der Form nicht gerechte und mindestens zu harte, aber der Sache nach nicht ganz unverdiente Strafe der Städte wegen dieses Uebermuths. Jedenfalls erhält die Geschichte des Pönsfalls ihr rechtes Licht erst aus der Darstellung dieser mehr als fünfzigjährigen Streitigkeiten zwischen Adel und Städten.

Es waren aber besonders vier Punkte, um welche sich die Streitigkeiten bewegten: 1. die Ausübung der Obergerichtsbarkeit, 2. „die zwei Stimmen“ d. h. die Anzahl der Stände im Markgrafthum Oberlausitz, 3. die sogenannte „Mitleidenheit der Städte“, 4. die „Bierfuhr“. Diese Punkte werden wir daher in Folgendem einzeln zu behandeln haben.

#### a. Die Obergerichtsbarkeit.

Die Gerichtsverhältnisse waren in der Oberlausitz so verwickelt, die Competenzen in den einzelnen Städten und Weichbildern so verschieden, daß

<sup>1)</sup> Fast ganz gleichzeitig stritten sich auch in Böhmen der Adel und die königlichen Städte Jahrzehnte lang um dieselben oder doch um ganz ähnliche Rechte. Auch hier schwankte der Sieg bald herüber, bald hinüber. Doch war hier entschieden der Adel der angreifende Theil und an Macht und Einfluß den Städten weit überlegen. Begreiflicherweise wirkten diese böhmischen Verhältnisse vielfach auf die oberlausitzischen zurück. Dies im Einzelnen nachzuweisen, würde aber für unseren Zweck zu weit führen. Wir verweisen daher einfach auf Palacky's Darstellung dieser böhmischen Kämpfe in Band V. Abth. 1 u. 2 seiner Geschichte von Böhmen. — Ueber die gleichartigen Streitigkeiten zwischen Adel und Städten in den schles. Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer vgl. Grotefend in der „Zeitschrift d. Vereins für Gesch. u. Alterth. Schles.“ X. 294 ff. Ueber die in Mähren Tomaschek, Recht und Verf. in Mähren 1863. 67 fg.

wir zuerst eine Uebersicht über die gesammten Justizverhältnisse, wie sie sich bis Ende des 15. Jahrhunderts herausgebildet hatten, vorausschicken und zu diesem Zwecke auch das schon früher von uns hierüber Erörterte nochmals kurz recapituliren zu müssen glauben.

Vor das Erbgericht der Stadt Budissin<sup>1)</sup> gehörten die Bürger der Stadt in allen Civil- und Criminalsachen. Nur wenn Bürger außerhalb der Flurzäune der Stadt auf handhafter That ergriffen wurden, hatten sie vor dem Landgericht, ebenso aber auch Rittermäßige des Weichbilds, wenn sie in der Stadt oder innerhalb deren Flurzäunen auf handhafter That ergriffen wurden, vor dem Erbgericht Recht zu leiden. In jedem anderen Falle aber war für Rittermäßige und ihre Bauern das Landgericht zu Budissin das zuständige Gericht. Ob die Bauern der Stadtdörfer vor das Stadtgericht oder vor das Landgericht gehörten, war ein zwischen der Stadt und dem Adel des Weichbilds streitiger Punkt. — Von den Einkünften des Erbgerichts bezog die Stadt zwei Drittel, der Erbrichter das dritte.

Vor das Erbgericht zu Löbau<sup>2)</sup> gehörten alle Rechtsfachen der Bürger, so wie sämmtlicher zum Weichbild geschlagenen Dorfschaften, gleichviel ob diese der Stadt selbst oder ritterlichen Mannen erbunterthänig waren. Auch die Ritterschaft des Weichbilds hatte vor dem Löbauer Rügengericht zu Recht zu stehen. — Von den Einkünften flossen zwei Drittel in die landesherrliche Kasse, das dritte in die der Stadt.

Vor das Stadtgericht zu Kamenz<sup>3)</sup> gehörten wohl nur die Bürger der Stadt selbst; die Bauern der Stadtdörfer wurden demselbigen streitig gemacht. Die Ritterschaft der Umgegend aber konnte in keinerlei Rechtsfachen von demselben belangt werden, sondern gehörte einzig und allein vor das Landgericht zu Budissin. Da die Inhaber aller einst zu der Herrschaft Kamenz gehörigen Ortschaften auch die Obergerichte auf denselben besaßen, so dürften Bauern aus der Umgebung von Kamenz kaum jemals vor das Landgericht citirt worden sein. — Von den Einkünften bezog die Stadt, als Inhaberin des Erbgerichts, ein Drittel, während die übrigen zwei Drittel an den Landesherrn abgeliefert wurden.

Die Stadt Zittau<sup>4)</sup> hatte nach und nach nicht nur die Erbgerichte in der Stadt, sondern auch die Landvoigtei über das ganze Weichbild mit allen Einkünften und Befugnissen an sich gebracht. Es hatten daher vor dem Stadtrichter zu Zittau nicht nur die Bürger, sondern auch die gesammte Ritterschaft und Bauerschaft in allen über die gewöhnliche Patrimonialgerichtsbarkeit hinausreichenden Rechtsangelegenheiten Recht zu nehmen und zu leiden.

In derselben Weise besaß auch die Stadt Lauban<sup>5)</sup> nicht nur die Erbgerichte in der Stadt, sondern auch die Voigtei, d. h. die Obergerichtsbarkeit im ganzen Weichbild.

Auders dagegen standen die Dinge in Görlitz<sup>6)</sup>. Vor das dasige Erbgericht gehörten zunächst alle Rechtsfachen der Bürger und der Bauern

1) Vgl. S. 38 ffg.

2) Vgl. S. 40 ffg.

3) Vgl. S. 41 ffg.

4) Vgl. S. 80 ffg.

5) Vgl. S. 42 ffg.

6) Vgl. S. 45 ffg.

*[Faint, illegible handwriting visible through the paper]*

52

2. May. 1884. 19. May Marydeburg. Kraft Bruch " von v. Demmer salber Klode molle  
 bei irgend gesetz, umwandlung ee. Das gan ii. der Gale. zu schle, da schle de  
Kiefer nicht aus ander man brüder vor ange geben sei, 1. der  
Gärtler, dem das bei ein Prüfung der Klage, 2. aber wann er sich  
zur einem Prüfung aus weisen, 3. oder mit Klage er si Gärtler haben.  
Wenn schon das Gärtler haben, 4. der würde v. Klage will fort sein.  
würde Gärtler haben (i) (1491.)

auf den zahlreichen Stadtdörfern, ferner alle Streitsachen zwischen Görlitzer Bürgern und Bauern im Weichbild überhaupt, desgleichen die Fälle, wo Rittermäßige oder ihre Bauern innerhalb der Stadt oder der Flurzäune auf handhafter That ergriffen wurden, nicht minder alle Schuldsachen und sonstigen burglichen Sachen auch der Bauern auf den Gütern des Adels<sup>1)</sup>, endlich aber auch alle die schwereren Criminalverbrechen, nämlich „Mord, Raub, Brand, Diebstahl, Lähmde, Verrätherei“, gleichviel ob sie von Bürgern, Bauern oder Rittermäßigen im Weichbild verübt worden waren. So hatte denn das Erbgericht zu Görlitz fast die gesammte Gerichtspflege im Weichbild an sich gebracht. Den Patrimonialgerichten verblieben somit nur die niederen Civil- und Criminalsachen ihrer Erbunterthanen, dem Landgericht (ehedem Voigtöding genannt) nur die Civilsachen der Ritterschaft, beziehentlich ihrer Unterthanen, und alle Lehnssachen. War aber von dem Landgericht gegen einen Landsassen die rechtliche Hülfe erkannt worden, so stand die Exekution selbst, „die große Pfändung“, wieder nur dem Görlitzer Erbgericht zu<sup>2)</sup>. — Wohl begreift man, daß selbst die königlichen Räte zu Prag es „für eine schwere und seltsame Sache achteten, daß eine Stadt solche Gerichte zumal über den Adel haben solle“, und wohl begreift man den patriotischen Stolz, mit welchem (1535) der Görlitzer Stadtschreiber Johann Haß schrieb: „Dergleichen Gerichte findest du sobald bei einer Stadt nicht, ob sie auch eine Reichsstadt wäre“<sup>3)</sup>. — Von den sehr bedeutenden Einkünften des Görlitzer Erbgerichts bezog die Stadt gar nichts. Die Bußen von den schweren Criminalprozessen floßen ganz, von allen übrigen Rechtsfällen zwei Drittel in die königliche Kasse, während der Erbrichter das dritte Drittel erhielt.

Die „Landgerichte“ in der Oberlausitz hatten übrigens mit der Zeit auch mancherlei Veränderung erfahren. Seitdem die Städte von diesem ursprünglich allgemeinen Gericht des Landes sämmtlich eximirt waren, hatte vor demselben nur noch der Adel und in denjenigen Sachen, welche über die Competenz der Patrimonialgerichte hinausgingen, die Bauern ihren natürlichen Gerichtsstand. Die Städte Zittau und Lauban hatten mit der Landvoigtei innerhalb ihres Weichbilds auch die Gerichtsbarkeit über den Adel und dessen Bauern erlangt. So waren denn nur noch das Landgericht zu Budissin, vor welches die Weichbilde Budissin und Kamenz gehörten, und das Landgericht (einst Voigtöding) zu Görlitz für das dasige Weichbild übrig geblieben.

Schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts aber finden wir in diesen beiden Städten Budissin und Görlitz auch ein „Hofgericht“ erwähnt. Da die älteren Oberlausitzer Historiker<sup>4)</sup> über diese Hofgerichte keinerlei Aufschluß geben, vielmehr meinen, daß dieselben erst nach Aufhebung der bisherigen

<sup>1)</sup> N. Scriptor. rer. lus. IV. 155 fg.

<sup>2)</sup> N. Scriptor. rer. lus. IV. 156 extr.

<sup>3)</sup> Ebd. IV. 195 fg.

<sup>4)</sup> Großer, Merkiv. III. 27 und ihm folgend Joh. Gottlieb Krause bei Weinart, Rechte I. 332. Auch v. Römer (Sächsisches Staatsrecht II. 179) meint irrthümlicher Weise, die beiden Hofgerichte seien „ohnstreitig anstatt der bis zu Ende des 14. Jahrhunderts daselbst vorhanden gewesenen königlichen Erbgerichte angeordnet worden“.

städtischen Erbgerichte durch den Pönfall (1547) entstanden seien, so halten wir es für nöthig, die Beschaffenheit dieser Hofgerichte vor dem Pönfall genauer zu erörtern.

Längst schon war der Landvoigt nicht mehr, wie einst, selbst der Richter im Landgericht (*judex terrae*). Er übertrug vielmehr die Leitung desselben seinen Hauptleuten zu Budissin und zu Görlitz. Je mehr sich aber in der Folge bei der so häufigen Abwesenheit des Landvoigts die Geschäfte besonders für den Hauptmann zu Budissin häuften, setzte der Landvoigt wohl auch einen anderen rittermäßigen Mann zum „Landrichter“ ein. So schlichtete z. B. 1376<sup>1)</sup> Hugo v. Magzin (Maren), „Landrichter zu Budissin“, der wenigstens nirgends als Hauptmann erwähnt wird, einen Streit zwischen der Abbatissin zu Marienstern und Caslaus v. Penzig.

Vor dem Landgerichte hatten nach wie vor die Bauern Recht zu nehmen. In diesem Falle war das Landgericht mit „Landschöppen“, d. h. mit Dorfschulzen oder Bauern besetzt<sup>2)</sup>. Diese Landgerichte pflegten zu Budissin alle vier Wochen Montags abgehalten zu werden.

Nun strebte aber der Adel, wie anderwärts, so auch in der Oberlausitz, nach einer besonderen Standesauszeichnung hinsichtlich seines Gerichtsstandes. Die Ritterbürtigen hatten ursprünglich in all den Ländern, wo der Landesherr selbst Hof hielt, unmittelbar vor dem Landesherrn, also an dessen Hofe, vor seinem Hofgericht, Recht zu nehmen. Um dem Adel das Zeit und Geld raubende Reiten nach Hofe vor Gericht zu ersparen, setzte der Landesherr erst einen allgemeinen Hofrichter für das ganze Land, der von Ort zu Ort herumreiste, später aber besondere Hofrichter für die einzelnen Distrikte ein, die mit Zuziehung rittermäßiger Schöppen in des Landesherrn Namen Hofgericht hielten<sup>3)</sup>. Nur vor diesen Hofgerichten konnten seitdem Ritterbürtige belangt werden.

Diese Einrichtung fand, wie es scheint, bereits vor Mitte des 15. Jahrhunderts auch in der Oberlausitz Eingang. Das früher allgemeine Landgericht blieb jetzt nur noch für die Bauersachen und war daher mit Bauerschöppen besetzt. Das Gericht für den Adel hieß jetzt das Hofgericht und war natürlich mit adlichen Schöppen, meist vier an Zahl, besetzt. Den Vorsitz im Hofgericht führte in Görlitz fast immer der dasige Hauptmann<sup>4)</sup>; in Budissin dagegen findet sich häufig ein besonderer „Hofrichter“ erwähnt. — Abgehalten wurde dasselbe zu Budissin auf dem Schlosse, zu Görlitz auf dem „Hofe“, dem ehemaligen „Voigtshofe“. Noch in späterer Zeit mußte der Hofrichter dasselbe nach altem deutschen Gerichtsbrauch mit dem Stabe in der Hand und bei offenen Thüren hegen, und eben so dasselbe schließen<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Knothe, Marienstern 57.

<sup>2)</sup> Weinart, Rechte I. 51. Klage der Stände gegen den Landvoigt Christoph v. Dohna 1555. — „Daß die Landgerichte allhier zu Budissin vor Alters mit einem Landrichter und ordentlichen Land-Schöppen bestellet und gemeiniglich alle 4 Wochen auf die Montage oder jedes Jahrs gar oft gehalten und für denselben sehr viel gemeiner Bauersachen geörtet und erlediget worden“. — pag. 59. „Sind allein zu Löbau bis in 20 Personen geächtet und dem Landrichter angemeldet“.

<sup>3)</sup> Kühns, Gesch. d. Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg I. 202 ff. II. 325 ff.

<sup>4)</sup> Weinart, I. 51. „Daß solche Hofgerichte zu Görlitz der Hauptmann neben 4 Landschöppen von Adel, die es umzeweise haben müssen besitzen helfen, gehalten habe“.

<sup>5)</sup> Singular. Lusat. 14. Samml. 108. v. Römer, sächs. Staatsrecht II. 180.

Mag. Knutzen, für Gölitzes Königreich v. 1406-1423  
(Lund. Mus. 1898)

Vom 1514-15 gaben die Gölitz. u. Gölitz. mag. u. Königreich. Gölitz. Ca =  
großer Verfall für diesen Staat, da diese die unruhigste der Länder  
sind, es wird nie, da die Ordnung nicht ganz fest ist, und  
jedem Gute bei Gott erhalten. Aber die König u. Gölitz unruhig,  
mit Gölitz der Länder gegen die alle andere  
Leiden; darum aber Gölitz nie erlaubt werden, sonst wäre  
es, da in die Gölitz stünde Verfallen. (Lund. Mus.)

Nach dem Königreich in Gölitz. verfügt das Land: Dasselbe habe  
nie also und zu seltener Zeit besteht, auch mit den Ländern  
besteht, da zum ersten mal sehr unruhig, da niemand  
in viel Jahren zu seiner ersten und erhalten kann sein.  
N. Lps. IV. 153.

Knutzen, für Gölitzes Königreich v. 1406-1423. Lund. Mus. 1898. 1 H



*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

— Stattfinden sollte dasselbe „vor Alters“ zu Budissin und zu Görlitz „nicht allein alle Quartal, sondern so oft es von jemandem begehret, und etwa des Jahres 6, 8 oder mehr“<sup>1)</sup>. 1520 wurde zwischen der Stadt Görlitz und der Mannschaft des Weichbilds vereinbart, daß „der Hauptmann mit den Schöppen des Hofgerichts aufs wenigste in einem Vierteljahr zweimal dingen solle“<sup>2)</sup>. Später (circa 1535) war es daselbst Brauch, „wenn man am Dienstag in der Stadt gedinget [Sitzung des Görlitzer Stadtgerichts gehalten], so hat die Landschaft die Mittwoch hernach gedinget; das hat der Hauptmann gehalten, und mit etlichen Landsassen zu Schöppen besetzt. Der königliche Erbrichter hat gemeinlich das Gedinge auf Ansuchen des Hauptmanns geheget und hat, so viel Noth, die Händel in das Hof- und Schöppenbuch verzeichnet“<sup>3)</sup>.

Vor diese Hofgerichte gehörten alle Streitigkeiten und Anforderungen wegen Lehngüter<sup>4)</sup>, sodann überhaupt alle Civilsachen des Adels<sup>5)</sup>. In Görlitz konnte von dem Hofgericht in Schuldsachen nur bis zur rechtlichen Hülfe erkannt werden; die Vollstreckung der Hülfe gebührte den königlichen Gerichten daselbst<sup>6)</sup>. Ob das Hofgericht auch über Criminalsachen zu richten hatte, wagen wir nicht zu entscheiden; doch scheint es in Betreff Görlitz nicht in Abrede zu stellen<sup>7)</sup>.

1) Weinart, a. a. D.

2) Urk. Verz. III. 119 a.

3) N. Script. rer. lus. IV. 153.

4) Als der Landvoigt Georg v. Stein die Ansprüche des Hans v. Grislan auf das halbe Dorf Kirschau ignorirt und dies Lehngut anderweit verkauft hatte, mußte sich der Landvoigt endlich gütlich vergleichen, worauf Hans v. Grislan auf seine Ansprüche verzichtete „vor Richter und Schöppen des Hofgerichts auf dem Schlosse zu Budissin“. Liber fundationum pag. CCXXX im Domarchiv zu Budissin. — Die Schöppen der königl. Gerichte zu Görlitz bezeugten 1502, daß Bürger der Stadt und Fremde wegen Geldschuld, Erbegeld und anderer burglicher Sachen ihre Schuldner in der Stadt oder im Weichbild Görlitz „berechten“ mögen, „ausgenommen die belehnten Leute und ihre Lehngüter, die zum Hofgericht verordnet sind“. Urk. Verz. III. 60 extr. — 1534 König Ferdinand bestätigt den Vertrag zwischen Mannschaft und Städten. „Der Landtschaft person und Ire proteffter sollen schultt halben vnd in andern Burglichen sachen, desgleich Ire Lehensleute lehngüter halben vor dem hauptman oder hofgerichte beclaget werden; darumb soll auch das hofgerichte auf eins Iylichen Clägers ansuchen genugsam bestellt werden“. Collections-Werk II. 1290.

5) Weinart. I. 51. „Item daß vor solchen Hofgerichten viel gerichtliche Aufgaben, Veranlassungen (?), Verzichten, Vermächnissen und ander gerichtl. Erledigung geschehen“. —

6) N. Script. rer. lus. IV. 156 „So der cleger seine schulde vnd zuspruche im hofgerichte wieder einen lantseffenn biß auff die rechtliche hulffe erstanden hot, so müssen die kgl. obirgerichte in der stadt execution thun vnd die hulffe mit der großen pfandung exequirn“.

7) Rechtspruch des König Wladislaus von 1497. „Würde auch ein Rittermäzig Mann oder desselben arm Mann mit den von Görlitz einem, oder ihrer Armen Leute einem uneinig, und vorlezt einer den andern, das es doch der sechs Stücke [Mord, Raub etc.] keines antrifft, so sollen die von Görlitz von des ihrigen wegen, der vorlezt worden wäre, den Rittermäzigen oder seinen armen Mann, als Vorlezer, nicht für ihre Gerichts-Bande laden, sondern für unsern — Land-voigt oder vor seinen Hauptmann zu Görlitz in das Hoff-Gedinge daselbst; soll den von Görlitz von des ihren wegen, der vorlezt worden wäre, schleunigs Rechtens geholffen werden. Wäre aber, daß außershalb der Stadt Görlitz ein Rittermäziger mit dem andern, oder ihre arme Leute mit einander uneinig würden, daß es der sechs Stücke keines antresse, auch keinen Görlitzer oder ihre arme Leute angienge, so sollen die Verlehten, welchen Noth geschicht, sich vor das obgedachte [„Hofgericht“; so steht in der Urkunde selbst] selbst laden, und die von Görlitz nichts damit zu thuen haben“. v. Redern, Lus. sup. dipl. 44. — Verantwortung des Landvoigts v. Dohna 1555 bei

Nach alle dem Bisherigen scheinen das damalige „Landgericht“ und das „Hofgericht“ nur zwei verschiedene Abtheilungen ein und desselben „Amtes“ d. h. des obersten Gerichts für das Weichbild, (später für den „Kreis“), gewesen zu sein, von denen die eine, das Landgericht, für Bauersachen, die andere, das Hofgericht, für die Rechtsangelegenheiten des Adels bestimmt war. Daß ein anderer, wesentlicherer Unterschied zwischen denselben nicht bestand, geht wohl auch daraus hervor, daß z. B. der Stadtschreiber Johann Haß dieses Gericht wiederholt „das Land- oder Hofgericht“ nennt<sup>1)</sup>, und daß der Landvoigt v. Dohna (Anmerkung <sup>7)</sup> auf voriger Seite) den „Landrichter“, als den Vorsitzenden im „Hofgericht“ bezeichnet<sup>2)</sup>. In beiden Gerichten nämlich war der natürliche Richter der („Amtes-“) Hauptmann. Derselbe war daher als Richter im Landgericht der Landrichter, als Richter im Hofgericht der Hofrichter. So bezeichnet sich 1485<sup>3)</sup> Hans v. Mezerode selbst als „Hauptmann und Richter des Hofgerichts zu Görlitz“. Nur wenn der Hauptmann selbst verhindert war, übertrug er oder der Landvoigt den Vorsitz einem anderen rittermäßigen Manne. So heißt 1486<sup>4)</sup> einmal Heinrich Eschenloer „Hofrichter zu Görlitz“, der doch von 1471 bis mindestens 1506 Erbrichter in Görlitz war. Darum halten wir diese Hofrichter in der Oberlausitz mindestens vor dem Pönfall nicht für ständige königliche Beamte, sondern nur für mit Commission für einen speciellen Fall oder auf Zeit versehene ritterliche Mannen. So erklärt sich auch, daß z. B. innerhalb der Jahre 1440—51 und wieder zwischen 1542—46 zu Budissin nicht weniger als drei verschiedene Hofrichter erwähnt werden, desgleichen daß uns in Görlitz, wo der Hauptmann mit Geschäften minder überhäuft war und daher meist selbst präsidiren konnte, außer dem eben genannten Heinrich Eschenloer nur noch 1439<sup>5)</sup> Nicolaus v. Bischofswerder als Hofrichter vorgekommen ist.

Wir lassen, wesentlich nur, um obige Behauptungen zu belegen, das Verzeichniß der Hofrichter zu Budissin, die wir, meist als Zeugen, vorgefunden, folgen, das immerhin etwas vollständiger ist, als das von Großer<sup>6)</sup> gegebne.

1439 und 1440 Nicol. v. Staupitz.

1449 Henil v. Kostitz.

1451 Nicol. v. Staupitz (doch wohl der Obige).

1456 und 1460 Hans v. Kopperitz auf Taubenheim.

1469 Peter v. Kesselsdorf.

1483 Nicol. v. Kopperitz.

1488—89 Balthasar v. Nadelwitz.

Weinart, Rechte I. 33. „Uff diesen Articul will Ew. ich unterthänigst nicht verhalten, daß das Königl. Hofgericht von den vorgehenden Königen zu Böhmen darum aufgerichtet, auch bei Ew. löbl erhalten, daß dafür ein Landsasse den andern um ungerecht, beschädigen oder beschuldigen mag, und haben nach altem Gebrauch der Königl. Landrichter und Schöppen uff der Part Einbringen zu recht zu erkennen und zu sprechen“.

<sup>1)</sup> N. Script. rer. lus. IV. 156 Zeile 32.

<sup>2)</sup> So heißt es N. Spt. rer. lus. II. 372, daß die Bauern unbillig „in's Hofgericht“ zu Görlitz gezogen würden.

<sup>3)</sup> Urk. Verz. II. 153 f.

<sup>4)</sup> Ebd. II. 154 g.

<sup>5)</sup> Käuffer, Abriß II. 152.

<sup>6)</sup> Merkw. III. 27.

*[Faint, illegible handwriting on aged paper]*



- 1497 Augustin v. Poster.  
 1509—12 Melchior v. Poster.  
 1512 Michel Toffe.  
 1517—18 Bernh. v. Kopperitz.  
 1524 Nicol. Korll (oder Korl, Gorll; Großer schreibt ihn Carl).  
 — Derselbe nochmals 1529.  
 1531 Wolf v. Rechenberg.  
 1542 Jakob v. Scharff (Großer), jedenfalls derselbe, den Carpsov  
 Jak. v. Scharffsoder nennt und unter den Hofrichtern von Löbau aufführt.  
 1543 Joachim v. Tzschirnhauß.  
 1546 Wolf v. Baudissin.  
 1562 Siegmund v. Kottwitz.  
 1568 Georg v. Schlieben.

Auch in Löbau gab es „Hofrichter“ und doch kein eigentliches Hofgericht. Wie schon aus der Seite 41 angeführten Urkunde von 1348 erhellt, holte das ganze Weichbild Löbau sein Recht in Löbau und „führte dahin seine Diebe und Räuber und richtete sie daselbst“. Während das dasige Stadtgericht ursprünglich die Obergerichtsbarkeit nur über die Bauerschaft des Weichbilds besaß, scheint es später dieselbe auch über den Weichbildsadel erlangt zu haben. 1397 wurden die Gebrüder v. Kostitz auf Kittlitz von dem Landvoigt selbst bedeutet, daß „sie und ihre Unterthanen alle ihre obersten Gerichte holen sollten in Löbau, wie ihre Aeltern vormals gethan“<sup>1)</sup>. Möglich, daß das betreffende Privilegium ebenso „vom Feuer verderbet“ worden ist, wie dasjenige, wodurch Löbau erweisen gekonnt, daß Kittlitz in das Gericht der Stadt gehöre. Seit alter Zeit nämlich hatten alle Weichbildsdörfer jährlich zweimal, zu Walpurgis und zu Michaelis, „Räuber, Diebe und andere Uebelthäter“ vor dem Gericht zu Löbau zu rügen, und dies Recht bestätigte 1390 König Wenzel dem Rathe aufs neue<sup>2)</sup>. Ein solches Löbauer „Rügenbuch“, freilich erst aus späterer Zeit (1491—1542), befindet sich noch auf der Zittauer Stadtbibliothek (Mspt. A. 153). In demselben sind die Rechtsangelegenheiten nicht der Stadt, für welche es jedenfalls ein besonderes „Stadtbuch“ gab, sondern nur die des Weichbilds verzeichnet. Die Rügen der Dorfgemeinden beziehen sich meist nur auf Wegstreitigkeiten, Wasserschäden durch Teiche, erhobenes Zetergeschrei, verlorene und nicht wiedergefundene Gegenstände. In der Regel heißt es: „Omnia bona“ oder: „Wissen nichts denn Freundschaft“. Gemeinden, welche unterlassen hatten, die Rüge einzubringen, wurden sofort geheissen. — Außer den halbjährigen Rügengerichten wurde aber auch in regelmäßigen Fristen „judicium“ für das Weichbild abgehalten, und hier erfolgten nun (ebenso wie nach Anbringung der Rügen) sowohl Aufgaben, Lossagen, Vollmachtsertheilungen, Klagen um Schuld, Verzichte und Quittirungen über empfangene Schuld, als Klagen um Schimpfworte, Gewalt, Mißhandlung, Blutrünst, Wunden, beinschrötige Wunden, Schandmal unter das Gesicht, endlich um Mord und Todtschlag. In letzterem Falle ward dem Kläger („Forderer“), stets einem nächsten Verwandten des Gemordeten, auch außerhalb der üblichen Zeiten sofort „ein Nothgericht oder Halsgericht, bestellt und gehegt“. In

<sup>1)</sup> Urf. Verz. I. 146 No. 723.

<sup>2)</sup> Ebendas. I. 131 No. 648.

allen Fällen erfolgten die üblichen drei „Heischungen“ der Frevler, und wenn letztere auch am vierten „Dingtag“ sich nicht stellten, ihre Nechtung, „weil sie nicht zur Antwort gestanden, sondern den Rechten ungehorsam worden sind“. — Vor diesem Weichbildsgericht nun hatte in Criminalsachen auch der Weichbildsadel nicht nur Recht zu nehmen, sondern auch zu leiden. Wahrscheinlich deshalb war der Vorsitz dabei neben dem „Stadtrichter“ noch einem (meist) im Weichbild angefahrenen Adlichen übertragen, der den Titel „Hofrichter“ führte. Die dabei fungirenden (7) Schöppen aber waren stets nur die bürgerlichen Stadtschöppen. Von den Revenuen dieses Gerichts bezog der Hofrichter  $\frac{2}{3}$  „anstatt königlicher Majestät“, weshalb dasselbe auch (wie in Görlitz) das „königliche Gericht“ hieß, der Rath dagegen  $\frac{1}{3}$  <sup>1)</sup>. — So blieben in Löbau die Gerichtsverhältnisse, mit kurzer Unterbrechung durch den Pönfall, bis 1562, wo jeder Rittergutsbesitzer die Obergerichtsbarkeit über sein Gut erhielt.

Wenn ein Adlicher von einem anderen Adlichen, besonders durch Injurien, an seiner Ehre verletzt worden war, so stand es dem Beleidigten frei, anstatt bei seinem ordentlichen Gericht, dem Hofgericht, einen Injurienprozeß anhängig zu machen, bei dem Landvoigt um die Bestellung einer sogenannten „Ehrentafel“ oder eines „Ritterrechts“ nachzusuchen. Für dieses — auch in der Niederlausitz und in Schlesien übliche <sup>2)</sup> — außerordentliche Injuriengericht ernannte der Landvoigt einen besonderen Marschall, einen Herold und zwölf Beisitzer, sämmtlich von Adel. Kläger und Beklagter hatten ihre Sache persönlich, höchstens unter Beistand eines nächsten Verwandten von Adel zu führen. Appellation gegen die Entscheidung dieses Gerichts war nicht gestattet. Dasselbe ward meist auf dem Schlosse zu Budissin in Gegenwart des Landvoigts durch den Marschall nach eigenthümlichem ritterlichen Ceremoniell, das den Formen des ältesten Rügengerichts entlehnt ist, gehalten. Das erste Beispiel eines solchen in der Oberlausitz abgehaltenen Ritterrechts scheint das vom Jahre 1544 zu sein. Der bei diesem und den späteren von 1592 und 1684 beobachtete „Prozeß“ giebt ein deutliches Bild von den dabei üblichen Formalitäten <sup>3)</sup>.

Was für die Bürger der einzelnen Stadt ihr städtisches Erbgericht, was für die Bauern und Adlichen des einzelnen Weichbilds (oder Kreises) ihr Land-, beziehentlich Hofgericht, das war für die gesammte Oberlausitz das sogenannte „Gericht von Land und Städten“, erst später „judicium ordinarium“ genannt. Dasselbe war der höchste Gerichtshof für das Markgrafthum, vor welchem Streitigkeiten sowohl zwischen einzelnen Landständen, als zwischen einzelnen ritterlichen Mannen und einer Stadt,

<sup>1)</sup> Carpz. Ehrent. I. 323 setzt hinzu, daß auch das eigentliche Stadtgericht bei den Criminalsachen der Bürger und der städtischen Unterthanen von den „drei Artikeln, Todtschlag, Diebstahl und Nechtiger“ zwei Theile der Bußen an den Hofrichter „unserer kgl. Majestät“ habe abgeben müssen. Er führt ebendasselbst auch die Namen der Löbauer „Hofrichter“ nach dem oben erwähnten Rügenbuche von 1491—1542 auf.

<sup>2)</sup> Destinata literaria I. 774 ffg. — Neumann, Gesch. der Landstände des Markgrafthum Niederlausitz (1843) S. 82. 198.

<sup>3)</sup> Oberlaus. Nachlese 1770. 183 ffg. Carpzov, Ehrentemp. I. 160 ffg. Meißner, Materialien I. 138 ffg. — Sonstige Literatur darüber bei Römer, Staatsrecht II. 389.





1501. 25. Oct. by Wendland geborene dem Erzog Liegm. v. Wartenberg, ad  
fai u. s. Duffhede, Klerge u. yungere, ad, wenn Duffen "Lente i. Nide  
idqufent oder befunden betrafend, unthutbar" unthutbar wüden,  
unter d. hieser. Konigsn. Duff "Eufthede u. Meinen u. Nide  
bisthede" d. ad Lente Eufthede yungere, "ad Eufthede unter  
dem Erzog geborene wüden, d. d. yungere yungere Duffen u. s. s.  
yungere u. s. s. unthutbar, unthutbar, unthutbar, unthutbar u. s. s.  
Der Erzog aber fide Anbiederung, d. fide d. d. fide u. s. s. u. s. s., aber  
nidem u. s. s. Nide u. s. s. Auf Befunden d. Nide Befunden d.  
Konig, fide "Eufthede u. Meinen u. s. s. u. s. s. u. s. s. u. s. s.  
Chaufen Duff, fide u. s. s. u. s. s. u. s. s.

oder zwischen einzelnen Städten unter einander, oder zwischen der Corporation des Adels in einem Reichbild und der betreffenden Reichbildstadt theils gütlich vertragen, theils rechtlich entschieden zu werden pflegten.

Den Vorsitz in demselben führte der Landvoigt in Person, nur in seiner Abwesenheit der Hauptmann zu Budissin. Zu Beisitzern pflegte der Landvoigt oder der Hauptmann einige ritterliche Mannen, und zwar zunächst die Landesältesten, desgleichen auch Abgeordnete der Räte verschiedener Städte „neben sich zu erfordern“<sup>1)</sup>. „Vor dem Landvoigt und den Berordneten von Land und Städten“ wurden nun die Parteien verhört.

Darauf traten die Beisitzer sämmtlich ab und beriethen sich, jeder der beiden Stände für sich besonders, über die abzugebende Sentenz. Während dieser Separatberathungen theilte wohl auch der Landvoigt, entweder persönlich oder durch den Hauptmann (oder in späterer Zeit durch den Kanzler) seine eigene Ansicht über den vorliegenden Rechtsfall mit. Dann wurden „die Bedenken zusammen getragen“, d. h. die Berordneten beider Stände traten zusammen und suchten sich unter einander über das zu fallende Urtheil zu einigen. Hierauf erschienen die sämmtlichen Beisitzer wieder in dem Sessionszimmer vor dem Landvoigt und vermeldeten ihm ihr einmüthiges Urtheil. Dieses Urtheil ward nun den vorgeführten Parteien „im Namen des Landvoigts und der Berordneten von Land und Städten“ publicirt<sup>2)</sup>.

Wann dieses „Gericht von Land und Städten“ entstanden sei, darüber sind die Oberlausitzer Historiker und Rechtsgelehrten verschiedener Ansicht. Budäus<sup>3)</sup> berichtet nach „alten Nachrichten“, erst 1505 habe der böhmische Kanzler Albrecht v. Kolowrat bei Einführung des neuen Landvoigts, Herzog Siegmunds von Polen, den Oberlausitzer Ständen als Befehl des Königs mitgetheilt, sie sollten künftig streitige Rechtsfachen nicht mehr zum Verpruch nach Magdeburg schicken; dies sei der königlichen Majestät und der Krone Böhmen eine Verkleinerung; sondern es sollten Etliche von Land und Städten als Geschworene dazu verwendet werden, die Recht sprächen; wäre dann jemand beschwert, der möchte an königliche Majestät und die Herren der Krone

1) Urk. Verz. III. 160. Der Hauptmann zu Budissin an den Rath zu Görlitz: „Noch deme Montag und Dinstag nach Bartholomej — etlich Irrigen partheien In wichtigen sachen — vff schaffen konigl. Maj. — Ins Ampt Budissin vor mich und Berordneten von Landt und Steten vorbecheiden, Iß. an stad des hern Landtvoigts — mein gutlich beger, Wollet hierzu Ewerz mittels freunde bermossen abfertigen, Das sie vfn Sontagk noch Bartholomej zeitlich fur Abends zue Budissin einkommen und folgende tage dieselben sachen neben Andern erforderten anhörn, beroten und zu gebürlichem abschiede förderst helfen; So nicht aussenbleyben; hiran volbringt Ir schuldigen Amptsgehorsam“. — Es scheint, als ob sich Manche dieser Ehrenpflicht zu entziehen gesucht haben. Wenigstens befahl 1499 König Vladislaus durch den Landvoigt „Land und Städten ins Gemein: Wen Du in dieser oder anderen Sachen neben Dir das Recht zu sitzen erforderst, daß der oder die ohn' allen Aufzug neben Dir sitzen und Recht sprechen bei unsrer höchsten Ungnade Meidung“. Urk. Verz. III. 46 c. — Als der Landvoigt einst mehrfach Ausländer oder auch nur seine beiden Hauptleute, als Vertreter der Mannschaft, aber niemand von den Städten zu Beisitzern berufen hatte, beschwerten sich deshalb die Städte bei König Vladislaus, und dieser erließ darauf 1501 den Befehl an den Landvoigt, „daß Du fürder, so irrige Fälle zwischen Land und Städten, sämmtlich oder in Sonderheit betreffend, entspreißen, die alte Ordnung haltest, Geschickte von Mannen und Städten, die der Lande Gewohnheit wissen, zu Dir als Beisitzer nimmest und Dich der ausländischen Personen entäußerst“. Urk. Verz. III. 58; abgedr.: Dresdner Gelehrt. Anzeiger 1761. 637 fg.

2) Weinart, Rechte I. 45.

3) Ebd. I. 400 ffg.

Böhmen appelliren. Somit habe „damals mit Einsetzung dieses Landvoigts das sogenannte ordentliche Gericht oder *judicium ordinarium* derer von Land und Städten — seinen Anfang genommen“. — Allein schon Käuffer<sup>1)</sup> weist nach, daß bereits 1483 Nikol v. Tzschirnhaus sich gegen die Stadt Görlitz „auf königlichen Anwalt der sechs Lande [d. h. den Landvoigt] oder vor Mannen und Städten der sechs Lande erboten habe“, über ihre Ansprüche gegen ihn „erkennen zu lassen“, — und daß König Mathias den Räten der Sechsstädte geboten habe, „ob je zu Zeiten zu Rechtstagen und anderen Theidungen der — Landvoigt in des Königs Sachen sie erfordern würde, daß sie demselben einen oder zwei aus ihrem Rathe nach Gelegenheit der Sache zuschicken sollten“. — Schon hieraus ergibt sich, daß das *judicium ordinarium* keineswegs erst durch König Wladislaus eingeführt worden sei. —

Wir glauben vielmehr, daß die oberlausitzischen Stände völlig Recht hatten, wenn sie 1555<sup>2)</sup> in einer Beschwerdeschrift behaupteten, „daß vor Alters je und alle Wege der Gebrauch gewesen, daß zu den Vorbeschieden und Verhören die Berordneten von Land und Städten zu erscheinen gezogen“. Es war nämlich gewiß kein Zufall, daß noch bis in die neuere Zeit dieses *judicium ordinarium* „jährlich dreimal auf dem Schlosse zu Budissin, allemal nach den geendigten willkürlichen Landtagen Oculi, Bartholomaei und Elisabeth gehalten“ ward<sup>3)</sup>. Dasselbe war vielmehr unzweifelhaft ein Ueberbleibsel der uralten, dreimal im Jahre zu Budissin gehaltenen allgemeinen Landdinge, bei denen neben allerhand anderen Angelegenheiten auch alle wichtigeren, zwischen einzelnen Landständen schwebenden Streitigkeiten vor dem Landvoigt und Beisitzern aus den betreffenden Ständen verglichen oder entschieden zu werden pflegten. Wohl ist es möglich, daß während der unruhvollen Hussitischen Epoche auch dieser Rechtsbrauch außer Übung gekommen und erst mit der Rückkehr geordneter Zustände in den siebziger und achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts wieder aufgenommen worden war. Daß ihn aber die oberlausitzischen Stände selbst als ein „Altherkommen“ betrachteten und sich auf denselben, als auf ein „Privilegium“ des Landes beriefen, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Da das „Gericht von Land und Städten“ den obersten Landesgerichtshof bildete, so war ursprünglich eine Appellation von demselben wohl nicht gestattet<sup>4)</sup>. Nur Rechtsbelehrung pflegte man in zweifelhaften Fällen

1) Abriß II. 372 fg. Anmerk.

2) Weinart, Rechte I. 44 extr.

3) Ebd. I. 402. — Auch in der Niederlausitz bildeten die auf dem Landtage versammelten vier Stände das oberste Gericht des Landes, genannt das „Gericht der vier Stände“. Neumann, Landstände des Markgrasth. Niederlausitz 1843. S. 151. 154.

4) Auch in Mähren sollte von dem Urtheil des Landesgerichts keine Berufung weder an den Kaiser, noch an den eigenen Landesherrn stattfinden. Tomaschek, Recht u. Verfassung im Wlsth. Mähren 1863. S. 32. — In Schlesien hing das „Oberrecht“, auch „*judicium parium*“ genannt, ebenfalls mit den Fürstentagen (Landtagen) zusammen und wurde zweimal im Jahre unter Vorsitz des Oberhauptmanns abgehalten. Vor demselben wurden alle Rechtshändel der Fürsten und Stände unter einander entschieden. Appellation war nicht gestattet. Abgestimmt ward wie bei den Fürstentagen. Wuttke, Entwickl. der öffentl. Verhältnisse in Schles. I. 66 fg.



Zurück, als überwindung zu Ertien. vordring, folche Markt halbes im 1404-8  
Luzerner in dem 4. 1404 4. 1404. Ein „pro statutis constitutis et  
sententiis de Luzernerig“. N. Zerrigt res. lus. T. p. 2. ii. 116. - May  
1409 und Luzernerig Markt halbes vordring. Carus. An. 4. 135. 3. der 3. 74  
Wichtiges Markt als unter 2. vordring in 1404. (N. Zerrigt. 1. 116). N. Zerrigt  
folche April, April, April vordring. Markt halbes.

unter 4. 1404. für man 4. 1404. Markt halbes. als unter 4. 1404. Markt halbes,  
4. 1404. Markt halbes. für man 4. 1404. Markt halbes. als unter 4. 1404. Markt halbes,  
gemein vordring. als zu Gortig uff zu vordring, des sein das ganze markgraffthum  
land und stete brauchen und erholen sollen. Dazzu sollen vordring sein vordring  
wenigst ein dazzu, iii von der lantshafft und iii von vordring und Gortig. für  
in vordring vordring vordring. für man 4. 1404. Markt halbes. als unter 4. 1404. Markt halbes,  
kronz Ludovicus von Turken erschlagen. den 13. für haben ist auch bei  
den vordring vordring vordring. - 7. 1404. Markt halbes. als unter 4. 1404. Markt halbes,  
vordring vordring. N. Zerrigt. res. Lus. IV. 274.

von den Schöppen zu Magdeburg einzuholen<sup>1)</sup>. Als sich aber die Görlitzer durch mehrere Entscheidungen derselben beeinträchtigt glaubten, so erwirkten sie 1498<sup>2)</sup> von König Wladislaus die „besondere Gnade“, daß, „wenn sie hinfüro in Sachen, Begnadigungen, Privilegien, Freiheiten und Altherkommen, oder ihre Ehre und Glimpf belangend, vor den Landvoigt und andere gegebne Richter zu Recht kämen, sie, so oft es ihre Nothdurft erfordere, deshalb von ihnen und ihren Gerichten appelliren und sich an den König, als ihren natürlichen Erbherrn, sollten berufen und ziehen dürfen“. — Allein sowohl der Landvoigt, als die gesammte Ritterschafft, sowie die übrigen fünf Städte nahmen Görlitz diesen Schritt sehr übel. Sie beschuldigten die Görlitzer deshalb bei dem Könige, „daß sie ein Bündniß gegen sie machten“, indem sie, statt die Beschwerden durch den Landvoigt entscheiden zu lassen, sich auf den König berufen wollten. Auf diese Klage ließ Wladislaus die Oberlausitzer 1498<sup>3)</sup> dahin bescheiden, es möge zwar dabei verbleiben, daß die Görlitzer „in Sachen von Rang, Privilegien, Magistrat und königlichen Entscheidungen“ an den König appelliren dürften; in allen anderen Stücken aber sollten sie vor dem Voigt stehen und dessen Entscheidungen von beiden Parteien angenommen werden „nach alter Observanz, da sie doch ihr eigenes in uralten Zeiten abgefaßtes Recht hätten“. — Auch später (1515), als die von Breslau die von Görlitz zu Budissin vor dem *judicium ordinarium* verklagten und die Görlitzer abermals von ihrem Appellationsrecht Gebrauch machten, erklärten die übrigen Städte<sup>4)</sup>, „daß sie's beschwerlich und nachtheilig der alten Ordnung dieser Lande und ihren Privilegien, da sie zu Magdeburger Rechten verordnet, ansähen, daß die Sache vom Rathe [zu Görlitz], während sie von denen von Breslau an geordneter Stelle zu Budissin gesucht, in die Krone zu Böhmen vor die Herren Regenten solle gezogen werden, und [möchten] vielleicht eine Einführung machen, daß hernach [auch] andere Städte und ihre Sachen nach Gefallen der Regenten dahin gefordert würden“. — Während Görlitz am Hofe des Königs durch persönliche Verbindung und vor allem durch reichlich gespendetes Geld stets hoffen durfte, Recht zu erlangen gegen seinen Widerpart, begriffen also sämtliche übrigen Stände sehr wohl, daß durch die Appellation an den König die Geltung des Gerichts von Land und Städten, als des höchsten Gerichtshofes für das Markgrathum Oberlausitz, untergraben werde. Der König aber und seine böhmischen Räte sahen natürlich diese Appellation sehr gern, da hierdurch nach und nach das Hofgericht zu Prag als der oberste Gerichtshof auch für das incorporirte Land Oberlausitz anerkannt werden mußte. Seit jener Zeit fanden diese Appellationen in der That immer häufiger statt, bis endlich nach dem Pönfall (1548) der Appellationsgerichtshof zu Prag für die Appellationsinstanz auch für die Oberlausitz in allen Stücken erklärt wurde.

<sup>1)</sup> N. Script. rer. lus. III. 377. Bei einem Prozeß, den die von Breslau gegen die von Görlitz vor dem *judicium ordinarium* zu Budissin anhängig gemacht hatten, heißt es: „Iß hetten auch die geschickten von Breslaw ire sache zur sunne vnd zw rechte auff sie stellen wollen, alleine, wue sie rechtlich doruber erkennen wolden, sich raths bey den von Magdeburg zu erhoelen“.

<sup>2)</sup> Urf. Verz. III. 35e. Vgl. N. Script. rer. lus. IV. 226.

<sup>3)</sup> Urf. Verz. III. 42c.

<sup>4)</sup> N. Script rer. lus. III. 377.

Da das Gericht von Land und Städten der höchste Gerichtshof für das Markgrathum Oberlausitz war, so duldeten die Stände auch nicht, daß jemand aus ihrer Mitte vor ein ausländisches Gericht, selbst nicht vor den König citirt werde. Als daher der Landvoigt Georg v. Stein 1485<sup>1)</sup> den damaligen Bürgermeister von Budissin, Balthasar Bretsch, genannt Steinichen, vor den König citiren wollte, so beschloffen Mannen und Städte einträchtig, daß Steinichen nicht solle vor dem Könige zu Rechte stehen, „denn es wäre wider ihre privilegia, daß man ihn sollte lassen aus [dem Lande] ziehen; sondern so der Voigt oder ein Andern etwas zu ihm hätte zu sprechen, der solle ihn schuldigen vor Mannen und Städten und nicht vor den König heischen; denn wenn es jetzt dem geschehe, auf eine andre Zeit geschähe es einem Andern; so würde niemand sicher sein“. Und so sendeten Mannen und Städte Abgeordnete zum Könige, ihn zu bitten, „daß er sie bei ihren Privilegien, Altherkommen und Gewohnheiten wolle lassen“. — Ebenso beschloffen 1511<sup>2)</sup> die Städte, als Magister Ruprecht aus Budissin, jüngst ihr Wortführer gegenüber Commissaren des Königs, vor den König citirt worden war, auf einem besonderen Städtetage zu Löbau, „daß Magister Ruprecht auf solche Citation nicht compariren solle aus diesen Ursachen, denn es wollte eine Einführung bringen, daß mit der Zeit auch andere Aelteste der andern Städte also ausgezeilt [d. h. willkürlich] möchten von Königl. Majestät gefordert werden, wobei Niemand fürder an solchen Stellen sitzen dürfe“<sup>3)</sup>.

Als das höchste Gericht für das Markgrathum Oberlausitz, bildete das *judicium ordinarium* aber auch selbst die Appellationsinstanz von den übrigen Gerichten des Landes. In einem Vertrage, den der Landvoigt 1524<sup>4)</sup> zwischen der Landschaft und den Städten vermittelte, wurde daher ausdrücklich bestimmt: „Zum Dritten: Wo sich's begeben, daß jemand zu Lande und Städten, in gemein oder sonderheit, zu sprechen hätte, der soll es thun für seinem iezlichen ordentlichen Richter. Und so sich denn jemand folgend der Gerichte beschweren wolte, oder sich vermutten, daß Ihme kurz geschehen wäre, der soll und mag sich beklagen gegen Königlicher Majestät Landvoigt, Land und Städte, und daselbst Erkänntnis leiden“.

Zur Erläuterung des Bisherigen fügen wir noch einige Beispiele von Streitigkeiten bei, welche innerhalb des jetzt zu behandelnden Zeitraums vor das *judicium ordinarium* gebracht wurden. — Als der Rath zu Görlitz Unterthanen des Klosters Marienstern auf dem Eigen „vor sein Stadtgericht zu ziehen sich unterstanden“<sup>5)</sup>, klagte das Kloster durch seinen Bisitator, den Abt von Altzelle, bei dem Landvoigt über diesen Eingriff in die dem Kloster zustehende Obergerichtsbarkeit auf dem Eigen. Der Landvoigt citirte 1491<sup>6)</sup> den Rath, auf einen bestimmten Tag „allhier zu Budissin in obengemeldeten Sachen rechtlich zu erscheinen“, auf welchem „nach Rath von Mannen und Städten und beider Parteien Verhörung einem jeden Theil,

<sup>1)</sup> N. Script. rer. lus. I. 95. Lauß Mag. 1834. 70 ff.

<sup>2)</sup> N. Script. III. 89.

<sup>3)</sup> Vgl. einen ganz ähnlichen Fall, wo 1537 zwei Löbauer Rathsherren vom Könige citirt wurden, aber der Citation keine Folge leisten durften, bei Käuffer III. 175.

<sup>4)</sup> Urf. Verz. III. 129 g.

<sup>5)</sup> N. Script. rer. lus. II. 16 fg.

<sup>6)</sup> Ebd. II. 343 ff.





*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

was billig und Recht ist, ergehen solle“. Ueber dieser Sache haben gefessen Herr Siegmund von Tetschen, Voigt, Herr Hans v. Dohna auf Königsbrück, Albrecht Schreibersdorf, Gotsche und Christoph Gersdorff auf Baruth und etliche andere Mannen, die von Städten Budissin und Ramenz, Doktor Marienam und Herr Ruffel“. — Als der Rath zu Görlitz Nicol. v. Tzschirnhaus auf Bertelsdorf bei Seidenberg vorgeblich wegen Straßenraub hatte hängen lassen, erwirkten 1492<sup>1)</sup> die Brüder des Hingerichteten von König Mathias eine Commission, daß der Rath „des Thuns halber vor dem Voigte, vor Mannen und Städten stehen“ solle. Der Rath leistete der Citation zwar Folge; da er sich aber von dem Voigte „aus Ungnaden, die er gegen ihn hatte“, beschwert glaubte, appellirte er an die Königliche Majestät. — 1491<sup>2)</sup> erhob der Rath zu Görlitz durch seine Sendboten vor dem Landvoigt „in Beiwesen der Ritterschaft des Görlitzer Landes und der Rathmannen zu Budissin“ Klage gegen den Rath zu Zittau und die Burggrafen v. Dohna auf Grafenstein wegen Anlegung von Teichen zum Nachtheil der Stadt Görlitz. — 1512<sup>3)</sup> wurde in einer Klagsache des Rathes zu Görlitz gegen Caspar v. Rechenberg auf Klitschdorf wegen eines ertrunkenen Kindes, das letzterer aufgehoben und nicht erst in die Gerichte zu Görlitz zur Besichtigung geschickt hatte, vor dem Landvoigt „und Seiner Gnaden Beisitzern von Land und Städten“ rechtliche Verhandlung angestellt, und als der Beklagte weitere Frist begehrte, baten die Abgeordneten des Rathes, „ihnen ihre Klage und Ansprüche nach Ordnung der Lande, Gewohnheiten dieses Hofes und Gerichts, auch laut Königl. Commission anzustellen“. — 1535<sup>4)</sup> erledigte der Hauptmann zu Budissin mit Verordneten von Land und Städten in der Güte die Irrungen und Gebrechen zwischen dem Besitzer des Kirchdorfs Kittlitz und den eingepfarrten Gemeinden und deren Gutsherren wegen Besetzung des dasigen Pfarramts. — Daß auch Auswärtige ihre Klagen gegen Oberlausitzer Landstände bei dem *judicium ordinarium* anzustellen hatten, beweist der oben (S. 161) erwähnte Rechtsstreit zwischen Breslau und Görlitz, desgleichen eine Klage des Bischofs Johann von Meißen gegen die Gebrüder v. Rodewitz auf Friedersdorf, welche sich der Wiedemuthsleute zu Friedersdorf, die in die Pfarre zu Spremberg gehörten, zur Ungebühr anmaßten, — eine Klage, welche 1545<sup>5)</sup> durch den Landvoigt „nach Rath der Verordneten von Land und Städten“ rechtlich entschieden wurde<sup>6)</sup>.

Nachdem wir in dem Bisherigen eine Uebersicht der verschiedenen Gerichte in der Oberlausitz sammt deren Competenzen zu geben versucht haben, wenden wir uns nun zu der Darstellung der seit Ende des 15. Jahrhunderts zwischen Ritterschaft und Städten ununterbrochen schwebenden Rechtsstreit-

<sup>1)</sup> N. Script. rer. lus. II. 361.

<sup>2)</sup> Urk. Verz. III. 10d.

<sup>3)</sup> N. Script. rer. lus. III. 198 ff.

<sup>4)</sup> Urk. Verz. III. 146.

<sup>5)</sup> Gercken, Stolpen 707 fg.

<sup>6)</sup> Ueber die Bestätigungen des *judicium ordinarium* durch Kaiser Mathias 1611 und durch Kurfürst Johann Georg II. von Sachsen 1674, sowie über die Zusammensetzung und Bedeutung dieses Gerichts in späterer Zeit vgl. Corp. jur. Lus. (1718) pag. 6. Collect. Werk I. 4. v. Römer, sächsisch. Staatsrecht II. 166 ff. 176.

tigkeiten, welche in erster Linie die Competenz der städtischen Gerichte zum Gegenstand hatten. In diesen Streitigkeiten tritt die Stadt Görlitz vor allen übrigen Städten so entschieden in den Vordergrund, daß wir uns vorzugsweise werden mit ihr zu beschäftigen haben. Dazu kommt, daß wir gerade über diese Differenzen in den Görlitzer Rathsanalen der beiden Stadtschreiber Bernhard Melzer und Magister Joh. Haß<sup>1)</sup> ein so überaus reichhaltiges Material besitzen und hierdurch einen so deutlichen Einblick in das Treiben der Parteien erhalten, daß diese inneren Kämpfe ebenso interessant, als für eine übersichtliche Darstellung schwierig erscheinen.

Seitdem im Jahre 1467 inmitten des Krieges zwischen den Anhängern des hussitischen König Georg von Böhmen und des katholischen König Mathias von Ungarn der Rath zu Görlitz den bisherigen Erbrichter der Stadt, Nicol. Mehlfleisch, der es mit Georg hielt, abgesetzt und selbständig einen anderen eingesetzt hatte<sup>2)</sup>, scheint die Stellung des Erbrichters und auch des Erbgerichts daselbst eine wesentlich andre geworden zu sein. Bis dahin hatte der Richter, als ein königlicher Beamter, den Vortritt gehabt vor dem Bürgermeister, ebenso wie in Budissin und Kamenz. Bei seinem Eintritt in das Sessionszimmer hatten sich alle die versammelten Rathsherren erhoben „königlicher Majestät und seinen Gerichten zu Ehren“. Seit jener Zeit aber gestattete der Rath dem Richter den Vortritt nicht mehr. — Auch die Erblichkeit seines Amtes hatte, wir wissen nicht, ob schon früher, oder erst seit jener Zeit, aufgehört; denn jetzt pflegte bei Erledigung des Amtes der Rath eine ihm selbst wünschenswerthe Persönlichkeit dem Landvoigt vorzuschlagen, welche dieser dann bestätigte, „damit der Rath sich desto besser mit dem Richter vertragen“ und ihn desto williger in allen Gerichtsgeschäften mit Dienern und Pferden auf Kosten der Stadt versorgen möge<sup>3)</sup>. — So stand also der Richter jetzt nicht nur dem Range nach unter dem Bürgermeister, sondern er war von Bürgermeister und Rath abhängig. Auch die Schöppen bestanden bekanntlich sämmtlich aus Mitgliedern des Rathes, und die Handhabung und der Schutz des Gerichts selbst, so wie die Vollstreckung seiner Urtheile war dem Rathe übertragen, — kurz so war der Rath zu Görlitz faktisch ebenso der Inhaber des dasigen städtischen Gerichts, wie die Räte zu Zittau und zu Lauban die dasigen städtischen Gerichte „besaßen“.

Dennoch protestirte der Rath zu Görlitz beharrlich gegen die Bezeichnung des Görlitzer Gerichts als „seines“ Gerichts oder als eines „Stadtgerichts“. Er nannte dasselbe vielmehr und zwar wesentlich erst seit Ende des 15. Jahrhunderts „das königliche Gericht“, oder „die königlichen Obergerichte“, den Richter daher den „königlichen Richter“. — Hierzu hatte er allerdings insofern ein Recht, als der Rath oder die Stadtkasse von Görlitz aus diesem Gerichte fast gar keinen pekuniären Gewinn zog, vielmehr eine Menge baarer Ausgaben für dasselbe zu bestreiten hatte, welche die Unterhaltung zahlreicher Frohboten, Stadtdiener, reitender Boten, sowie das Fortkommen des Richters und der Schöppen bei auswärtigen Expeditionen verursachten. — Der eigentliche Grund freilich war ein anderer. Mit

<sup>1)</sup> Abgedruckt N. Script. rer. lus. Band II—IV, umfassend die Zeit von 1486—1497 und von 1509—1520; 1527—1542. Vgl. D. Kämmerl, „Johannes Haß“ im Laus. Mag. 1874.

<sup>2)</sup> Großer, Merkw. I. 140.

<sup>3)</sup> N. Script. IV. 127.



*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

der Firma „des königlichen Gerichts“ deckte sich der Rath gegen alle etwaigen Beschwerden über zuweit ausgedehnte Gerichtsgewalt, indem er erklärte, er könne und dürfe den „königlichen Regalien“ nichts vergeben; über diese habe nur der König selbst zu entscheiden. Hierdurch verwies der Rath alle derartigen Klagen direkt an den König; dort aber, an dem königlichen Hofe, durfte er stets darauf rechnen, seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte zur gehörigen Geltung zu bringen. — Nicht minder aber durfte er hoffen, bei allen derartigen Beschwerden auch den Landvoigt auf seiner Seite zu haben; denn mit der Beschränkung der Befugnisse des Görlitzer Gerichts mußten sich natürlich auch die an den Landvoigt abzuliefernden Gerichtserträge desselben wesentlich vermindern. Darum wies auch der Rath das ihm später von den königlichen Räten wiederholt gemachte Anerbieten, das Görlitzer Gericht sammt seinen Revenuen für die Stadt und deren Kammerei vom Könige käuflich zu erwerben, beharrlich ab<sup>1)</sup>. So bewahrte er den Schein völliger Uneigennützigkeit und sicherte sich doch die fast unumschränkte Jurisdiktionsgewalt über alle Bewohner des Görlitzer Weichbilds.

Zu den unzweifelhaft mit der Obergerichtsbarkeit auf seinen Gütern begnadeten großen Grundeigenthümern in der Oberlausitz gehörte das Kloster Marienstern<sup>2)</sup>. Dennoch hatte der Rath zu Görlitz, fußend auf sein Privilegium von 1303<sup>3)</sup>, durch welches dem städtischen Gericht zu Görlitz die gesammte höhere Criminaljustiz in dem Weichbild überwiesen ward, Unterthanen des Klosters auf dem Eigenschen Kreise, wir wissen nicht wegen welches Vergehens, vor das Görlitzer Gericht citirt, und da dieselben sich nicht gestellt, sie in die Acht gethan. Das Kloster wendete sich durch seinen Bisitator, den Abt von Altzelle, zuerst an den Rath zu Görlitz selbst (1486) mit dem Ansuchen um Zurücknahme dieser „unbilligen“ Maßregel, sodann aber an den Landvoigt; beides ohne Erfolg. Als darauf 1490 die Oberlausitz an die Krone Böhmen zurückfiel, erhob die Mannschaft des Görlitzer Weichbilds sofort einstimmige Klage bei dem neuen König gegen den Rath<sup>4)</sup>. Auch das Kloster Marienstein hoffte, bei dem neuen Landvoigt Siegmund v. Wartemberg ein geneigteres Ohr für seine Beschwerden zu finden. In der That berief dieser endlich die Parteien (1491) nach Budissin zu rechtlicher Verhandlung vor Land und Städten<sup>5)</sup>. Der Rath zu Görlitz, als Beklagter, erschien zwar auf dem Termine; allein seine Vertreter ließen sich auf das Materielle der Klage gar nicht ein, sondern machten geltend: Der Landvoigt selbst sei der oberste Verwalter der königlichen Gerichte, wie in der gesammten Oberlausitz, so auch im Görlitzer Lande; er beziehe daher auch aus dem Görlitzer Gericht von allen Criminalfällen die sämmtlichen Bußen. Darum habe sich jetzt der Landvoigt oder ein von ihm gestellter Anwalt zur Vertretung der Rechte eines königlichen Obergerichts im Lande mit ihnen in

<sup>1)</sup> N. Script. IV. 126. Joh. Haß sagt: „So ich vorwar weiß, das sie [die Vorfahren] die [Gerichte zu Görlitz] von Könige Wladislao auch Ludovico mit aller herlichkeit vnd nutzung — bekomenn hettem; das weiß ich vorwar, so mir's auch selbst von den königl. rathen angeboten“.

<sup>2)</sup> Laus. Mag. 1870. 22 ff. — Vgl. oben S. 54.

<sup>3)</sup> Vgl. oben S. 45.

<sup>4)</sup> N. Script. rer. lus. II. 354, 321.

<sup>5)</sup> Ebend. II. 343 fg.

Einvernehmen zu setzen; neben diesem würden dann sie, soweit die Aufrechterhaltung ihrer städtischen Privilegien in Frage komme, gern das Ihrige thun. Wenn aber der Landvoigt dies nicht wolle, so hofften sie, er und seine Beisitzer würden über eine Sache, welche die königlichen Regalien anlange, nicht selbst entscheiden, sondern dieselbe dahin verweisen, wohin sie gehöre, nämlich an den König. — Auf diese Einrede hin zog es auch der Landvoigt, der kürzlich erst sein Amt angetreten hatte, vor, sich über die Sache zuvor genauer zu instruiren und die Entscheidung auszusprechen. — Die Görlitzer aber schickten sofort Abgeordnete an den neuen König Vladislaus und erwirkten von ihm einen Befehl an den Landvoigt<sup>1)</sup>, er solle die königlichen Obergerichte im Herzogthum Görlitz, welche die von Görlitz zu handhaben hätten, von seinem, des Königs, wegen schützen und schirmen gegen alle, die sie anföchten; dergleichen solle er denen von Görlitz dazu verhelfen, daß die, welche in der Acht der dasigen königlichen Gerichte lägen, die Acht abtrügen. Wenn aber das Kloster Marienstern gegen das Gericht zu Görlitz Klage erheben wolle, so solle der Streit jetzt ruhen, bis der König selbst in die Oberlausitz kommen werde. — Der König aber war in Ungarn so beschäftigt, daß er nicht sobald in seine böhmischen Lande zu kommen vermochte. — Bald darauf (1494<sup>2)</sup>) ergaben sich neue Händel zwischen Görlitz und Marienstern. Ein Bauer zu Riesdorf auf dem Eigen war von einem andern Landmann wegen einer Geldschuld bei den königlichen Gerichten zu Görlitz verklagt worden. Der Klostervoigt Peter v. Gersdorff auf Krijscha aber hatte dem Bauer verboten, der betreffenden Citation Folge zu leisten, da Schuldsachen von Bauern vor die Patrimonialgerichte gehörten. Dafür hatte er selbst in Riesdorf Ding hegen lassen und den eben anwesenden Kläger veranlaßt, seine Schuld vor diesem klösterlichen Patrimonialgericht einzuklagen. Darauf hin wurde er selbst von dem königlichen Gericht zu Görlitz wegen Eingriff in dessen Rechtsbefugnisse „geheischen“, und da er sich nicht stellte, „mit der Acht verfestet“.

Ganz ähnliche Streitigkeiten erhoben sich mit den Burggrafen v. Dohna auf Grafenstein in Böhmen wegen ihres im Weichbild Görlitz gelegenen Gutes Radmeritz nebst den zugehörigen Dörfern Nieda und Anthel von Reudnitz. Diese Besitzungen hatte Wenzel (Wentsch) v. Dohna einst käuflich erworben und später für dieselben die Rechte einer „freien Herrschaft“, also auch die Befugniß, die Obergerichtsbarkeit daselbst auszuüben, von dem Landesherrn erlangt<sup>3)</sup>. Diese „Begnadung“ hatte er seiner Zeit sowohl der Mannschaft des Weichbilds, als denen von Görlitz „vorgebracht und beweislich gemacht und darüber „einen Spruch“ von Mannen und Stadt erhalten“. Seitdem aber die Oberlausitz (1467) von der Krone Böhmen sich losgetrennt hatte, scheint man in Görlitz diese Rechte der unter einem fremden Landesherrn stehenden Burggrafen v. Dohna nicht mehr respektirt zu haben. — Schon 1481 wurden Richter, Schöppen und ganze Gemeinde zu Radmeritz nach Görlitz vor Gericht citirt, weil sie einen Leichnam in Radmeritz selbst aufgehoben und begraben hatten „wider die königlichen Gerichte und der Stadt Begnadung“<sup>4)</sup>. Ebenso wurden 1484 nicht nur Richter und

<sup>1)</sup> Ebend. II. 352.

<sup>2)</sup> Ebend. II. 383.

<sup>3)</sup> N. Script. II. 190. Vgl. Knothe, „die Burggrafen v. Dohna“ in v. Weber's Arch. f. d. sächs. Gesch. N. Folge I. 247 ff.

<sup>4)</sup> Görl. lib. vocat.







Schöppen, sondern auch der Grafensteiner Hauptmann zu Radmeritz, Conrad v. Kyaw, nach Görlitz citirt, weil sie verwundete Leute beschrien und über Frevler und freventliche Sachen gerichtet hätten „wider die königlichen Gerichte und der Stadt Begnadung“<sup>1)</sup>. — Bald darauf hatten die Görlitzer sogar einen Unterthan der Burggrafen zu Radmeritz und ebenso später einen flüchtigen Priester zu Nieda ergriffen, nach Görlitz geführt und dort gefangen gesetzt<sup>2)</sup>. — Ueber diese Eingriffe in ihre „Freiherrschaft“ nun erhoben die Gebrüder Jone und Nickel v. Dohna nicht nur bei dem Landvoigt Georg v. Stein, sondern auch bei ihren beiden Landesherren, König Wladislaus von Böhmen und König Mathias von Ungarn, Klage und bewirkten endlich durch deren Vermittlung die Freilassung wenigstens ihres Radmeritzer Unterthans. — Als nun 1490 nach Mathias' Tode die Oberlausitz wieder an Böhmen kam, mochten die Burggrafen hoffen, die Rechte ihrer „Freiherrschaft“ Radmeritz unter ihrem Könige besser zur Geltung bringen zu können. Sie errichteten daher zu Radmeritz einen Galgen, dies Symbol der Obergerichtsbarkeit. Sofort beschwerte sich nun hierüber der Rath zu Görlitz bei dem neuen Könige Wladislaus und erwirkte von demselben wiederholte Befehle an die Burggrafen, den Galgen „abzuthun“, wenn sie nicht dazu berechtigt wären<sup>3)</sup>. Allein auch die Burggrafen klagten beim Könige, daß sie von Görlitz Gewalt leiden müßten. Der König versprach darum, beiden Parteien einen Rechtstag ansetzen zu wollen, und befahl, bis dahin Ruhe zu halten; allein es kam nicht dazu, da der König anderweit in Anspruch genommen war. Und als auch der neue Landvoigt „auf des Rathes Ansuchen nichts dazu that“, so sendete 1491 der Rath eine Menge Bewaffneter zu Roß und zu Fuß nebst dem königlichen Richter nach Radmeritz und ließ den Galgen — abhauen. — Natürlich klagte der Burggraf Nickel v. Dohna sofort bei dem Hauptmann von Böhmen — der König selbst war eben außer Landes —, daß die von Görlitz „mit Gewalt und Hochmuth das Gericht zu Radmeritz wider des Königs Gebot unbillig niedergehauen“ hätten, und der Hauptmann citirte den Rath sammt dem Burggrafen auf einen Tag nach Prag. Allein jetzt entschuldigte sich der Rath, daß er nicht außer Landes, sondern nur vor dem Landvoigt und den Berordneten von Land und Städten zu Recht zu stehen habe<sup>4)</sup>. Und „also ist's dabei geblieben“. — Und als 1494 der Rath sogar alle Bewohner der drei Gemeinden Radmeritz, Nieda und Reudnitz geächtet und sie dadurch von allem Handel und Wandel mit Görlitz ausgeschlossen hatte, blieb Herrn Nickel v. Dohna endlich doch nichts übrig, als selbst nach Görlitz zu reiten und seinen Leuten die Acht zu verführen<sup>5)</sup>.

Wunder zweifellos konnten die Ansprüche erscheinen, welche die v. Gersdorff zu Baruth auf die Obergerichtsbarkeit in mehreren ihrer im Weichbild Görlitz gelegenen Ortschaften z. B. in Creba und im Städtchen Reichenbach erhoben. Allerdings hatten die einstigen Herren v. Baruth und nach ihnen die Herren v. Kittlitz (vgl. oben S. 55) diese Obergerichte für ihr „Schloß Baruth und die zu demselben gehörigen Güter“ besessen und

1) Ebend.

2) N. Script. II. 10 ff. 349.

3) Ebend. II. 320. 323 fg.

4) Ebend. II. 355. 453 fg.

5) Görl. lib. vocat.

wiederholt zugesichert erhalten. Aber Creba war jedenfalls erst später von denen v. Gersdorff hinzuerworben worden, und auch Reichenbach gehörte nachweislich nicht zu den Pertinenzstücken der alten Herrschaft Baruth; indeß beanspruchte die Mannschaft allgemein und selbst im Görlitzer Weichbild in ihren „Landstädten und Märkten“ die Obergerichte. Kurz die v. Gersdorff deuteten die Stelle des Privilegiums über die Herrschaft Baruth auf alle den Besitzern von Baruth unterthänigen Ortschaften. — So hatte denn Christoph v. Gersdorff auf Baruth 1485 einen Todten zu Creba aufheben und begraben lassen. Deshalb ward er von dem Görlitzer Gerichte citirt, und da er sich nicht stellte, in die Acht gethan. Diesmal zwar erwirkte er durch Fürsprache des König Wladislaus von Böhmen einen Befehl von König Mathias von Ungarn an den Rath zu Görlitz, den v. Gersdorff aus der Acht zu entlassen, und die Ernennung des Herzog Friedrich von Liegnitz zum Richter in dem Streit über die Baruthsche Obergerichtsbarkeit<sup>1)</sup>. Von einer rechtlichen Verhandlung vor dem Herzoge aber ist uns nichts bekannt worden. — Bald darauf 1491 hatte Gotsche v. Gersdorff auf Baruth einen seiner Unterthanen, der einen Prozeß statt bei seinem Patrimonialgericht bei dem Gericht zu Görlitz anhängig gemacht hatte, in seinem Städtlein Reichenbach gefangen gesetzt, um ihn dadurch zu zwingen, die Klage vor die Gersdorffschen Gerichte zu bringen. Der Rath befahl darauf den Gerichten zu Reichenbach, den Gefangenen frei zu lassen, und da dies nicht erfolgte, wurde Gotsche v. Gersdorff und die ganze Gemeinde Reichenbach citirt und geächtet, und in der That mußten sich die Aechter nach einem halben Jahr durch Abtragung der Straf gelder „aus der Acht würken“<sup>2)</sup>.

Auch die v. Gersdorff auf Gersdorf unweit der Landeskronen und Barthel Hirschberg auf Königshain (1492 fg.) wurden von Görlitz geächtet, weil sie eigene Unterthanen auf ihren Höfen über Nacht gefangen gehalten hatten „wider Altherkommen der königl. Gerichte und der Stadt Privilegien“, wonach niemand von einem Patrimonialgericht über Nacht verhaftet bleiben, sondern jeder sofort an das königl. Gericht abgeliefert werden sollte<sup>3)</sup>. — Die Gebrüder und Bettern v. Penzig aber wurden (1491) sammt Richter und Schöppen und ganzer Gemeinde Penzig sogar mit der schnellen Acht verfolgt, weil Bauern dieses Orts, welche wegen einer blutigen Kauferei („eines Gezoges“) in der Acht waren, von ihnen behufs einer Verhandlung mit der Gegenpartei wieder in das Dorf zugelassen worden waren<sup>4)</sup>. — Selbst der Rath zu Lauban, der einen Unterthan des dasigen Klosters aus Pfaffendorf vor sein Gericht hatte ziehen wollen, wurde von Görlitz mit der „Heischung“ bedroht und mußte sich entschuldigen, worauf ihm „solcher Frevel“ noch verkoren wurde<sup>5)</sup>.

Dagegen trugen die Görlitzer selbst kein Bedenken, Frevler auf fremdem Territorium zu ergreifen und vor ihr Gericht zu führen. — Zwei des Straßenraubs verdächtige Edelleute, Nickel v. Tzschirnhaus auf Bertelsdorf und Friedrich v. Wiedebach auf Ebersbach, Vasallen Ulrichs von Biberstein auf Friedland, waren 1483 theils im Städtlein Seidenberg, theils jenseits

1) Lauf. Mag. 1780. 149.

2) N. Script. II. 348.

3) Ebend. II. 372 fg. 381.

4) Ebend. II. 346.

5) II. 351.

1490. Künftig i. D. J. 1889 i. d. K. u. K. Hof- u. Staatsdruckerei in Wien  
verlegt u. gedruckt, unter der Aufsicht des k. u. k. Hof- u. Staatsdruckers  
K. u. K. Hof- u. Staatsdruckers in Wien. (Secretariums-Frauenburgi L. May. 1889. 7.)

*[Faint, illegible handwriting visible through the paper]*

desselben auf offenbar böhmischem Grund und Boden von den Görlizern mit gewaffneter Hand ergriffen, Abends nach Görlitz gebracht und bereits am nächsten Morgen, noch dazu, als Edelleute zum Hohn in Roth gekleidet, „über alle anderen Diebe an dem oberen Galgen“ gehängt worden<sup>1)</sup>. Nun besaßen aber die Herren v. Biberstein unbestritten die Obergerichte auf ihrer „freien Herrschaft“ Friedland, und so mußten sich diesmal die Görlitzer zu der ausdrücklichen Verschreibung gegen Ulrich v. Biberstein verstehen, daß sie künftig ihre Feinde und Beschädiger zwar in dessen Herrschaft gefänglich annehmen, aber nicht aus derselben führen dürften, sondern sie nach Friedland stellen sollten, wo ihnen zu ihrem Rechte werde geholfen werden<sup>2)</sup>. — Ebenso ließ der Rath zu Görlitz (1486) durch seine Diener einen flüchtigen Görlitzer Bürger auf dem Gebiet der Stadt Budissin ergreifen und nach Görlitz zu rechtlicher Verhandlung abführen, mußte aber endlich den Rath zu Budissin bitten, ihm dies Vorgehen „nachzulassen“<sup>3)</sup>.

Nimmt man hinzu, daß gleichzeitig wegen des Ausschnefens fremden, d. h. nicht Görlitzischen Bieres innerhalb des Weichbilds eine Unzahl von Kretschambesitzern sammt ihren adlichen Erbherren von Görlitz geächtet worden waren, wovon später zu handeln sein wird, und daß das Rechtsverfahren in Görlitz so streng war, daß 1487 selbst der dem dasigen Rathe wohlgewogene Landvoigt v. Stein denselben ermahnen mußte, er solle nicht um „leichtfertiger Sachen willen, als um Raufen, Wunden und schlechte Frevel“, die Leute sofort tödten lassen<sup>4)</sup>, so wird man es begreiflich finden, daß endlich die gesammte Mannschaft des Weichbilds den Rath wegen seiner Handhabung der Obergerichte beim König verflagte.

So erfolgte denn 1497 (Prag, Mittwoch nach Bonifacii) der sogenannte Spruch König Vladislai<sup>5)</sup>. Derselbe erkannte nach Prüfung und Erwägung aller von den beiden Parteien vorgebrachten Beweismittel denen, welche auf ihren Gütern im Görlitzer Weichbilde die Obergerichtsbarkeit besaßen, dieselbe auch ferner zu; nur „die sechs Stücke: Mord, Brand, Raub, Dieberei, Lähmde und Verrätherei“ sollten in jedem Falle von den Obergerichten zu Görlitz gerichtet werden. Verletzungen im Streit zwischen Bürgern der Stadt und Adlichen oder Bauern des Adels, und ebenso zwischen Adlichen oder Bauern, sollten, falls sie nicht unter jene sechs Stücke zu rechnen seien, vor das Hofgericht gebracht werden. Verletzungen aber, die von Adlichen oder Bauern innerhalb der Stadt verübt würden, sollten vor den Erbrichter und die Schöppen der Stadt gehören. Die Klöster Marienstern und Marienthal sollten ebenfalls ihre Obergerichte behalten mit Ausnahme jener sechs Stücke. Geringere Bestrafungen aber z. B. Gefängniß, Dränung, Backenschläge, dürfe jeder Rittermäßige über seine Unterthanen in seinem Erbgericht verhängen, und die von Görlitz sollten fortan deswegen niemand mehr heischen oder in die Acht bringen. Welche Partei diesen Spruch nicht halten würde, die solle in des Königs höchste Strafe und Ungnade verfallen.

<sup>1)</sup> II. 361. 407. IV. 203.

<sup>2)</sup> N. Script. IV. 32.

<sup>3)</sup> Ebend. II. 19. 15.

<sup>4)</sup> Urf. Verz. II. 158.

<sup>5)</sup> v. Redern, Lus. sup. dipl. 43 ff.

Infolge dieses Rechtspruches erließ der Landvoigt an das Kloster Marienstern (wegen Bernstadt und des Eigenschen Kreises), an Mathias v. Biberstein (wegen Seidenberg), an Gotsche v. Gersdorff auf Baruth und an Christoph v. Kottwitz auf Niecha (wegen Reichenbach), an Hartwig v. Kostitz (wegen Rothenburg), Heinrich v. Gersdorff zu Gebelzig und Gabriel Fürst (wegen Schönberg) den Befehl, „von Stund an ohne Säumen“ die Galgen von ihren Städtlein, Märkten und Dörfern abzuthun<sup>1)</sup>.

Der Spruch Vladislai schien allen denen, welche bisher schon die Obergerichtsbarkeit auf ihren Gütern besaßen hatten, wenigstens die übrigen Criminalfälle außer jenen „sechs Stücken“, also z. B. Zauberei, Nothzucht, Sodomiterei, zu belassen. Allein der Rath zu Görlitz behauptete gegen den klaren Wortlaut des Spruches<sup>2)</sup>, daß durch denselben allen Gutsbesitzern des Weichbilds die Obergerichte abgesprochen und alle peinlichen Sachen lediglich den königl. Gerichten zu Görlitz zugewiesen seien<sup>3)</sup>. Sofort begannen daher neue Klagen von Seiten der Landschaft, daß Görlitz den Vertrag „übergriffe“, und von Seiten des Raths, daß die Mannschaft denselben nicht halte<sup>4)</sup>, ja daß auch der Landvoigt dem königl. Mandate nicht Achtung verschaffe, weil er „der Mannschaft aus Gunst gefällig und denen von Görlitz abfällig sei“<sup>5)</sup>. Damals war es auch, wo sich Görlitz das oben (S. 161) erwähnte Privilegium erwirkte, in Sachen „Privilegien, Freiheiten, Ehre und Glimpf betreffend“, an den König selbst appelliren zu dürfen. Besonders deswegen erhob sich alsbald ein allgemeiner Sturm des Unwillens gegen Görlitz nicht nur von Seiten des Görlitzer Adels, sondern auch von Seiten der Mannschaft des gesammten Markgrafthums, ja selbst der übrigen fünf Städte. Allgemein war die Klage, „die Görlitzer wollten ihre Tyrannei üben über alle und setzten beim Könige alles durch mit ihrem Gelde“<sup>6)</sup>. Selbst der Landvoigt beschwerte sich beim Könige, daß die Görlitzer sich „schimpferlich“ gegen ihn bewiesen<sup>7)</sup>. So beschied der König die von Görlitz 1498 zu einem Tage nach Prag, auf die Klagen der vereinigten Ritterschaft und Städte der Oberlausitz zu antworten und des Entscheids zu warten<sup>8)</sup>. Der Entscheid (1498 zu Prag, sabbato ante St. Galli) lautete dahin, daß die von Görlitz die Appellation an den König in der angegebenen Beschränkung behalten, daß sie aber auch hinsichtlich der Ober-

<sup>1)</sup> Urf. Verz. III. 32 fg.

<sup>2)</sup> „Auf den ersten Artikel der Gerichte halber sprechen wir also, daß die aus der Ritterschaft im Görlitzischen Weichbilde, die Gerichte haben, wie sie die in Besitz und Gebrauch gehabt und uns vorbracht haben oder hinführo vorbringen mögen, noch hinführo und allerwegen haben und der gebrauchen sollen und mögen, ausgenommen die jetzt folgenden Stücke, als Mord etc.“ — „Die obgedachten Klöster sollen auch, ohne alle Irrung der von Görlitz, ihre arme Leute zu straffen Macht haben und sonst ihre Gerichte volliglich haben und der gebrauchen ewiglich, ausgeschlossen die sechs Stücke obangezeigt“. v. Redern, a. o. D. 44 fg.

<sup>3)</sup> N. Script. rer. lus. IV. 166 fg. „Dieser erste artikel spricht der lantschaft vnd namhafftig — beiden clostern clar abe die obirgerichte mit allen ire primilegien vbir die gerichte lautende“.

<sup>4)</sup> Urf. Verz. III. 33 f. 34a und g. 35c.

<sup>5)</sup> N. Script. IV. 172 fg.

<sup>6)</sup> N. Script. I. 103.

<sup>7)</sup> Urf. Verz. III. 34d.

<sup>8)</sup> Ebend. III. 38d.

Samstag 27. September.





gerichtsbarkeit über die bewußten sechs Stücke hinaus „nicht greifen“ sollten <sup>1)</sup>.

Und dennoch wußte Görlitz, unterstützt von den Vorstellungen des wieder ausgesöhnten Landvoigts und des königl. Richters zu Görlitz, daß sich gegenwärtig die Einkünfte des Görlitzer Gerichtes verringern müßten, bei dem allzeit gefälligen Könige alsbald eine ganz wesentliche Abänderung des früheren Spruches zu erwirken. Auf Bitten von Görlitz setzte nämlich 1502 <sup>2)</sup> König Vladislaus an Stelle des letzten der sogenannten sechs Stücke, nämlich an Stelle des Wortes „Verrätherei“ wieder die in dem Privilegium von 1303 befindliche Clausel „und alle anderen größeren Sachen“ und verordnete außerdem, daß die Bauern des Adels „in allen burglichen Sachen“ ebenfalls vor den königlichen Gerichten zu Görlitz zu Recht stehen, und endlich daß alle Verwundungen und plötzlichen Todesfälle nach Görlitz zur Besichtigung gebracht werden sollten.

Hierdurch waren in der That der Landschaft im Görlitzer Reichbild die Obergerichte gänzlich aberkannt; es waren ihr aber auch die Erbgerichte (in Civilsachen) ganz wesentlich geschmälert. Und diese „innovatio oder Erneuerung der Gerichte“ hatte Görlitz ganz „im Stillen und der Landschaft unwissentlich“, und darum nicht von den königl. Räten zu Prag, sondern direkt vom Könige zu Ofen zu erlangen gewußt. Kein Wunder, daß hierdurch die Erbitterung des Adels nur neue Nahrung empfing.

Inzwischen hatten sich übrigens auch in anderen Reichbilden ähnliche Streitigkeiten wegen der Gerichte erhoben. Gegen Löbau klagte die dortige Mannschaft, daß sie vom Rathe höchlichst bedrängt und beschwert werde, indem derselbe ihre Unterthanen gefangen fortführe und verlange, daß alle aufgefundenen Todten vor die vier Bänke gebracht würden <sup>3)</sup>. Doch hatten sich die Parteien endlich noch gütlich geeinigt. — Auch Lauban verglich sich 1509 <sup>4)</sup> mit seiner Landschaft gütlich dahin, daß die Stadt zwar Adliche, die auf handhafter That ergriffen würden, desgleichen öffentliche Landesbeschädiger, die von einem Landsassen gehaust würden, nach wie vor „kraft ihrer Gerichte“ gefänglich annehmen, daß sie aber Landsassen, die etwa gezwungen worden seien, einen Räuber zu behausen, auch den Raub mit ihm nicht getheilt hätten, und ebenso Landsassen, die sich nur durch üble Nachrede gegen die Obrigkeit vergangen hätten, bloß mit Vorwissen des Landvoigts gefangen und „an den Landvoigt verhaften“ sollten. — In Schuldsachen gegen Adliche solle der Rath zwei Aelteste der Mannschaft zu dem Termine zuziehen und erst dann, wenn der Schuldner die eingestandene Schuld dennoch nicht zahle, die Pfändung durch den Landreiter vollstrecken. In Schuldsachen gegen Unterthanen des Adels solle der Rath erst den betreffenden Erbherrn schriftlich ersuchen, dem Gläubiger zu seinem Gelde zu verhelfen, und erst wenn binnen sechs Wochen die Zahlung nicht erfolge, die rechtliche Klage zulassen. Von Frevelsachen solle nach wie vor Lähmde vor das Gericht zu Lauban gehören und dergleichen Verwundete „auf frischer Fahrt gegen Lauban in die Obrigkeit“ zur Besichtigung gebracht werden. Was aber von den Schöppen nicht als Frevelwunde er-

<sup>1)</sup> Ebd. III. 42 c.

<sup>2)</sup> Ebd. III. 61 a. N. Script. IV. 167 fg.

<sup>3)</sup> N. Script. III. 100. 102.

<sup>4)</sup> Urk. Verz. III. 82.

kannt werde, das solle vor die Erbgerichte des Adels gehören. — Nicht minder hatte sich der Rath zu Zittau mit der Mannschaft seines Weichbilds schon 1497<sup>1)</sup> gütlich dahin geeint, daß (1.) bei dem Mannenrecht (d. h. dem Landgericht in Adelsfachen) künftig kein Bürger der Stadt mehr sitzen; (2.) daß die Bürger Adliche um Schuld nur bei dem Landgericht verklagen; (3.) daß beide Parteien die gegenseitigen Unterthanen nur bei den betreffenden Erb- (Patrimonial-) Gerichten verklagen; (4.) daß aber Frevelthaten, innerhalb der Gerichte der Mannschaft verübt, an das Stadtgericht gebracht und dort mit Heischung und Aecht verfestet, und (5.) daß Straßenräuber zwar von der Mannschaft ergriffen, aber ebenfalls vor das Stadtgericht gebracht werden sollten.

So blieben denn im Wesentlichen nur noch die Mannschaft von Görlitz und die von Budissin mit ihren Weichbildsstädten in Streit wegen der Gerichte. Da aber auch noch wegen mehrerer anderen Punkte, namentlich wegen der Mitleidung zwischen Adel und Städten Streit bestand, so nahm die gesammte Landschaft der Oberlausitz einen Advokaten, den Dr. Zoch aus Halle, an, um sie gegen die Städte zu vertreten. Nach mehrfachem Aufschub erfolgte endlich 1510<sup>2)</sup> der Spruch des König Wladislaus zu Kuttenberg. — Als derselbe — in böhmischer Sprache — verlesen worden war, mußten die Abgeordneten der Städte abtreten; der Adel dagegen durfte bleiben, um sich bei dem König für den Entscheid zu bedanken. Letzterer lautete allerdings ganz entschieden zu Gunsten des Adels, zum Nachtheil der Städte. Nicht nur sollten künftig „im Weichbild Budissin die Unterthanen der Ritterschaft nicht von der Stadt Budissin, vielmehr ein jeder in seinen Gerichten gerechtfertigt werden“<sup>3)</sup>, sondern eine Anzahl allgemeiner Bestimmungen beschränkte die Befugnisse sämtlicher städtischen Gerichte zu Gunsten der Ritterschaft. — Wenn ein Bürger einen Edelmann schelte und ihn [dadurch] verleihe an seiner Ehre, der habe in's Amt [Hofgericht] zu stehen; doch könne er von da an den König appelliren. Wenn ein Straßenräuber bei einem Edelmann befunden werde und auf ergangene Aufforderung „gutwillig herabkame“, so solle ihn der Edelmann verbürgen dürfen, daß sich derselbe binnen sechs Tagen in's Amt stellen werde. Komme derselbe aber nicht gutwillig herab, dann erst dürfe man ebenso nach dem Wirth, wie nach dem Gaste trachten. Wenn ein Edelmann oder die Seinigen in den Städten oder innerhalb deren Gerichte frevelten, so solle man ihn nicht mit der Aecht übereilen, sondern acht Tage mit derselben warten, und erst wenn während dieser Zeit der Abtrag des Frevels nicht erfolge, das Recht über ihn ergehen lassen<sup>4)</sup>.

So sollten sich also jetzt die Bürger wieder dem Hofgericht oder Landgericht stellen müssen? So sollte die so prompte Criminaljustiz der Städte

<sup>1)</sup> Carpzov, Anal. II. 258. — 1485 hatte Zittau bei dem Könige geklagt, daß der Adel des Weichbilds willkürlich und wider Recht in die Obergerichte der Stadt griffe; darauf hatte der König entschieden, daß der Landvoigt die von Zittau bei ihren Privilegien und Altherkommen der Gerichte behalten und niemand gestatten solle, sich darein zu legen. N. Script. I. 100 fg.

<sup>2)</sup> N. Script. III. 10 ff.

<sup>3)</sup> Urf. Verz. III. 84.

<sup>4)</sup> Abschrift aus dem Ramenzer Stadtbuche; — in der Oberl. Urf. Sammlung, nicht im Urf. Verz.



~~1500~~  
Vgl. Die Krayenle Fälsche, in Gemitt. N. Angl. f. Hist. Geog. VII. 216 ff.

erst an die Abwartung bestimmter Fristen gebunden sein? So sollte man von nun an mit Straßenräubern und deren Freunden erst paktiren und ihnen dadurch Zeit, lassen, zu entwischen? — Man wird gern glauben, daß daher die Städte diesen Kuttenberger Spruch „sehr hart“ fanden<sup>1)</sup>. — Sofort begannen daher in's Geheim die Bestrebungen der Städte, die Retraktation desselben zu erlangen. Der Görlitzer Stadtschreiber Johann Haß wußte den am königl. Hofe sehr einflußreichen Ritter Hans Brückner in's Interesse zu ziehen. Ihm wurden für seine Bemühungen 100 Dukaten, dem böhmischen Kanzler 300 Dukaten, jedem der Doktoren in der Kanzlei 100 fl. zugesagt, auch die Fürsprache König Siegmunds von Polen bei seinem Bruder, dem König Vladislaus von Böhmen, ward in Anspruch genommen, und so erfolgte 1514<sup>2)</sup> die förmliche Retraktation des Kuttenberger Spruchs. Zur Entschuldigung derselben führte der König an, daß jener Spruch „auf die Eile“ gethan worden sei, und setzte die Sache in den vorigen Stand. Wer sich von den Parteien durch diese Retraktation beschwert finde, dem solle ein Tag gesetzt werden, um ihm vor den Rätthen der Krone Böhmen Billigkeit wiederfahren zu lassen. — Erst nach fünf Jahren erfuhr die Landschaft von dieser Retraktation<sup>3)</sup>. — Von nun an suchte dieselbe den Streit nicht mehr durch königliche Entscheidungen, sondern lieber durch gütliche Vergleiche beizulegen, die von dem Könige nur confirmirt zu werden brauchten.

Inzwischen war der Kuttenberger Spruch selbst schon längst, ja fast von dem Moment an, wo er erlassen wurde, übertreten worden. Im Sommer 1510 war bei der Birkenbrücke<sup>4)</sup> unweit Bunzlau in Schlesien ein bedeutender Straßenraub verübt worden, bei welchem theils baare Gelder, theils Gold- und Silber-Sachen, Perlen und sonstige Kleinodien, dem König Siegmund von Polen gehörig, im Gesamtwerthe von gegen 13,000 fl. entwendet worden waren. Als Thäter galten ein gewisser Heinrich Kragen aus den Harzlanden und Hans v. Maxen aus Bullendorf bei Seidenberg in der Herrschaft Friedland. König Siegmund hatte aufgefordert, auf die Räuber zu fahnden, und der Rath zu Görlitz hatte denselben sofort nachspüren lassen, um den Ruhm zu behaupten, daß er auf Schutz und „Reinheit“ der Straßen in seinem Weichbilde halte. Er hatte erkundschaftet, daß Heinrich Kragen vor dem Raube bei dem Rittergute Sänitz (nördlich von Rothenburg an der Neiße) vorbeigezogen und von dem Besitzer desselben, Christoph v. Kottwitz, vor dem Hofe gespeißt und getränkt worden sei, daß er auch nach dem Raube wieder bei Sänitz vorbeigekommen, aber nicht eingekehrt sei, und daß er sich gegenwärtig bei Caspar v. Kottwitz, dem Bruder Christophs, dem Besitzer des zu Böhmen und zwar zur Herrschaft Grafenstein gehörigen halben Dorfes Ullersdorf (bei Zittau) aufhalte. In einer Nacht wurden daher sowohl nach Sänitz, als nach Ullersdorf Rathsherren mit Bewaffneten zu Roß und zu Fuß abgeschickt, um den Straßenräuber und seine Freunde gefangen zu nehmen. Heinrich Kragen selbst entkam; aber sein Knecht Martin und sein Wirth Caspar v. Kottwitz wurden, als sie des Morgens eben von Bullendorf nach Ullersdorf zurückkehrten, auf Friedländischem Grund und

1) N. Script. III. 351 ffq.

2) Ebend. III. 356 fg. IV. 188.

3) Ebend. IV. 190.

4) Ebend. III. 21 ffq. IV. 206 ffq.

Boden ergriffen und, ebenso wie Christoph v. Kottwitz aus Sämitz, gefangen nach Görlitz geführt. Zufällig befanden sich, als die Gefangenen eingebracht wurden, eine Menge Adliche, Burggraf Nickel v. Dohna, der Lehnherr Caspars v. Kottwitz, Christoph v. Kottwitz auf Niecha, der Onkel der beiden Brüder, sowie mehrere böhmische und schlesische Herren, in Görlitz. Dieselben baten sofort den Rath, daß mindestens Caspar v. Kottwitz, als böhmischer Vasall, seinem Lehnherrn, Nickel v. Dohna, oder dem Oberstburggrafen von Prag zur Aburtheilung übergeben werden möge. Der Rath lehnte dies zwar ab, versprach aber, „er wolle ihrer Bitte gern eingedenk sein, und so viel geschehen könne, den Kottwitzern gern guten Willen erweisen“. Allein da zumal der Knecht Kragens „bei dem peinlichen Verhör“ gegen die Gebrüder v. Kottwitz aussagte, und auch diese selbst bekamen, Kragen gehaust zu haben, so berief der Rath schnell Abgeordnete der übrigen Städte nach Görlitz, um vor ihnen jene Aussagen wiederholen zu lassen und sie für alles Weitere mitverantwortlich zu machen. Am dritten Tage, nachdem die Gebrüder v. Kottwitz nach Görlitz gebracht worden waren, wurden sie mit dem Schwerte hingerichtet. Der Rath beeilte sich hiermit, wie Johann Haß selbst offen bekennt<sup>1)</sup>, deswegen so sehr, weil der Landvoigt eben außer Lands war, und man befürchtete, derselbe möchte, wenn man seine Heimkehr abwartete, die Hinrichtung verhindern. — Aus alle diesem Verfahren erwachsen nun freilich der Stadt Görlitz eine Menge schlimmer Händel. Nicht nur kündigte Heinrich Kragen ihr und den übrigen Städten offene Fehde an, sondern auch Nickel v. Dohna und der böhmische Hauptmann zu Bunzlau, sowie Ulrich v. Biberstein klagten über den Eingriff in ihre Obergerichte, der durch die Gefangennahme Caspars v. Kottwitz auf Grafensteinischem, beziehentlich auf Friedländischem Gebiet erfolgt war. Zumal Ulrich v. Biberstein durfte mit Recht geltend machen, daß Görlitz hierdurch den von der Stadt 1483 (vgl. S. 169) ausgestellten Vertrag offenbar gebrochen habe, wonach alle auf Friedländischem Gebiet ergriffenen Frevler an die Friedländischen Gerichte auszuliefern seien. Er verlangte daher von Görlitz, als Abtrag dieses Frevels, nicht weniger als 10,000 Schock. Freilich bot jetzt auch der Rath zu Görlitz alles auf, um sein Vorgehen zu rechtfertigen und zu entschuldigen. Die übrigen Städte befürworteten diese Entschuldigung bei König Wladislaus; auch König Siegmund von Polen bat Wladislaus, „denen von Görlitz ein gnädiger Herr zu sein“ und ihnen zu gestatten, in der Klage, die jetzt nicht bloß von den Freunden der Kottwitzer, sondern von der gesammten Mannschaft des Reichbilds gegen sie erhoben worden war, vor dem Könige selbst stehen zu dürfen. Auch Ulrich v. Biberstein begnügte sich auf Fürsprache des Königs von Polen und anderer Herren endlich mit einem Abtrage von 200 Dukaten.

Ein ähnlicher Eingriff in fremde Obergerichte erfolgte 1512<sup>2)</sup> von Seiten der Stadt Budissin, indem der dasige Rath ein übelberüchtigtes Subject, Martin Kober, in der Herrschaft Hoyerzwerde ergriffen und ebenfalls in Gegenwart von Abgeordneten aller Städte in Budissin hatte mit dem Schwerte hinrichten lassen. Die Gebrüder v. Schönburg, als Besitzer von Hoyerzwerde, stellten sofort Klage bei dem Landvoigte an und

<sup>1)</sup> N. Script. IV. 137. 3. 30.

<sup>2)</sup> N. Script. III. 183 fg. 212 ff. Vgl. Knothe, „Gesch. der Herrschaft Hoyerzwerde“ in v. Weber's Arch. f. sächs. Gesch. X. 270 ff.







verlangten zuerst 2000 Schock Buße, begnügten sich aber, nachdem sich beide Theile in den vom Landvoigt angestellten gütlichen Verhandlungen viel böse Dinge vorgeworfen hatten, endlich mit 200 fl.

Trotz des Rutenberger Spruches verhängte indessen namentlich Görlitz fleißig die Acht selbst über die angesehensten Adlichen des Weichbilds, so (1510) über Nicol. v. Gersdorff auf Horka nebst dessen Richter und Schöppen, weil sie eine Lähmde verschwiegen<sup>1)</sup>, — so über Hans v. Rabenau auf Daubitz nebst Richter und Schöppen, weil sie Sand auf einen dort ermordeten Aechter hatten werfen lassen<sup>2)</sup>, — so (1513) über Caspar v. Gersdorff auf Baruth, weil er eine Mörderin auf seinem im Görlitzer Weichbild gelegenen Dorfe Zoblit in seine Gerichte nach Baruth geführt hatte<sup>3)</sup>.

Doch wir wollen die Leser nicht ferner durch Aufzählung einzelner Streitfälle ermüden; jedenfalls aber schien es uns nöthig, einige derselben anzuführen, um zu erweisen, um was und in welcher Weise der Streit geführt wurde. Von jetzt an gedenken wir nur noch die verschiedenen Vereinigungsversuche zwischen Adel und Städten kurz zu behandeln.

Eine Menge von Vergleichsterminen war bereits gehalten worden. Die zu überwindenden Schwierigkeiten waren sehr bedeutend. Selbst die Städte gingen in ihren Anforderungen sehr auseinander. Görlitz wollte in keinem Falle Zugeständnisse hinsichtlich seiner Obergerichte machen; Budissin begehrte bei seinen vielen Stadtdörfern in erster Linie günstige Bestimmungen hinsichtlich der Mitleidung; Zittau aber erstrebte vor allem Erleichterung hinsichtlich seines Steuerquantums. Schon hatte man sich 1520<sup>4)</sup> über alle streitigen Punkte zwischen Land und Städten glücklich geeint, da trat der Adel plötzlich von dem Vergleiche wieder zurück. Nach langwierigen neuen Verhandlungen gelang es endlich 1524 dem Landvoigt, Herzog Karl von Münsterberg, und dem böhmischen Ritter Hans Brückner, die Parteien wieder zu vertragen<sup>5)</sup>.

Allein schon 1526 bei der Krönung Ferdinands von Oesterreich klagte der Hauptmann von Budissin, Nicol. v. Gersdorff, die Städte vor dem neuen Könige offen an, daß sie hinter dem Rücken der Landschaft Privilegien ausgebracht hätten, womit sie nicht nur der Landschaft nach Ehre,

1) Ebend. III. 159.

2) III. 62.

3) III. 338.

4) Urf. Verz. III. 119.

5) Ebend. III. 129 g. — Die wichtigsten hierher gehörigen Punkte sind folgende:  
N. 3. Klagen sollen erhoben werden vor dem ordentlichen Richter. Wer sich gegen die Gerichte beschweren will, soll sich wenden an den Landvoigt und die Verordneten von Land und Städten. Nur muthwilligen Fehdern und Straßenräubern soll man sofort treulich nachstellen und sie zu gebührender Rechtfertigung bringen. Wer dieselben hauset oder fördert, soll vor den Landvoigt und die Verordneten von Land und Städten gefordert werden und dort Erkenntniß leiden. Wenn er sich aber nicht vor diesem Gerichte stellt, dann soll er von Land und Städten zur gebührenden Strafe gebracht werden. N. 9. Wenn ein adlicher Unterthan beschuldigt wird, sich gegen die Obergerichte vergangen zu haben, so soll derselbe zuerst auf Antrag der Partei von dem Gerichtshalter seiner Herrschaft angezeigt werden, ob etwa Noth oder Willen vorhanden sei, sich bei dem Gericht zu entschuldigen. Erst wenn eine solche Entschuldigung nicht erfolgt, und auch der Beklagte sich vor Gericht nicht stellt, soll er von den Obergerichten geheischen und dann geächtet werden. Wer binnen drei Monaten die Acht nicht abgetragen hat, soll im ganzen Lande für einen Aechter gelten.

Leib und Gut trachteten, sondern auch den Regalien des Königs Abbruch und der Krone Böhmen Schaden thäten<sup>1)</sup>. Zugleich überreichte er im Namen der Landschaft eine umfangliche Klagschrift wider die Städte und bat, der König möge weder dem Adel, noch den Städten die übliche Confirmation der Privilegien ertheilen, bevor die eingereichte Klage verhöret und die Parteien durch Sühne oder Recht würden entschieden worden sein. Darauf hin befahl dann der König auf's neue rechtliches Verfahren. So entbrannte also auch auf's neue der erbitterte Streit. Die Landschaft vermaß sich, „daß sie ihre Güter zur Hälfte dran wagen wolle, und wer nicht mehr habe, als ein Dorf, der solle die Hälfte dazu hergeben, und wer da habe ein Pferd, der solle es verkaufen und einen trunkenen Ochsen dazu geben; denn jetzt hätten sie den König und einen Landvoigt für sich erlangt und jetzt eine gewonnene, gerechte Sache; jetzt wollten sie mit den Städten umkommen“<sup>2)</sup>.

Zunächst beehrte der König und der Landvoigt, da die Privilegien der Städte verdächtigt worden seien, daß beide Parteien ihre Privilegien vorlegen sollten. Der Adel beeilte sich, dem Befehle nachzukommen. Die Städte dagegen suchten allerhand Ausflucht und haben in der That ihre Privilegien nicht vorgelegt. Der Adel drang auf möglichst schleunige Entscheidung. Die Städte dagegen beehrten stets neue Verlängerung der Fristen. Nachdem das gegenseitige „Berunglimpfen“ einige Jahre gewährt hatte, erfolgte endlich der Vorbeschied der Parteien nach Prag, um vor dem Landvoigt, Herzog Karl, und dem böhmischen Kanzler Hans Pflugk, „der den Städten auch nicht gut“, in gütlicher Verhandlung vernommen zu werden. Der Adel hatte seinen Advokaten Dr. Breitenbach aus Dresden mitgebracht, und dieser imponirte den Städten durch sein zuversichtliches, absprechendes Auftreten, durch sein stetes Verweisen auf die ganz andere Stellung des Adels gegenüber den Städten „im Reich“, durch seine Anschuldigungen, daß die Städte ihre Zusage nicht hielten, und durch seine Drohung, daß man dann werde „vor die rechte Schmiede gehen müssen“, dergestalt, daß sie „ganz feige gemacht“ wurden, und daß „alle schwiegen und die Sache gehen ließen, wie es dem Doktor gefiel“<sup>3)</sup>. — So kam denn endlich der den Städten höchst ungünstige sogenannte erste Prager Vertrag von 1530<sup>4)</sup> zu Stande.

1) N. Script. IV. 102.

2) Ebd. II. 105.

3) N. Script. IV. 109 ffg.

4) Urk. Verz. III. 140a. Derselbe bestimmte hinsichtlich der Gerichte: Auf bloßen Verdacht hin sollten die Städte bei keinem Adlichen des Landes „einfallen“, sondern denselben bloß dem Landvoigt anzeigen, der denselben entweder selbst nach Budissin oder durch den betreffenden Hauptmann vor das zuständige Gericht citiren werde. Nur wenn der Citirte nicht erschiene, solle er, als schuldig, geächtet und gestraft werden. Nur wenn ein Edelmann auf handhafter That oder beim Beherbergen landkundiger Straßenräuber begriffen würde, solle er von den Städten sofort gefänglich angenommen werden können, von den Städten Budissin und Kamenz aber, denen der Adel die Obergerichte außerhalb ihrer Flurzäune bestritt, auch dies nur mit Vorwissen des Landvoigts. — Auf Unterthanen des Adels dagegen sollten die Städte auch künftig einfallen dürfen, Budissin und Kamenz aber ebenfalls nur mit Vorwissen des Landvoigts. — Wenn im Görlitzer Weichbild Verwundungen bei Unterthanen des Adels vorkämen, so sollten die Verwundeten nach Görlitz zur Besichtigung geführt werden, und wenn der Verwundete zu schwach sei, Entschuldigung angenommen werden. Wenn die Verwundung nicht drei Fingerglieder tief und fünf Glieder lang, also nicht Lähmde



Der Herr Kunze hat sich bei seiner Erkennung im Jahr 1790 1000 (K. 1790. 1536)  
die Gefährlichkeit der Stille für die Lebensdauer 10,000 (16.)

Dr. Breitenbach überreichte in offener Audienz die verglichenen Artikel dem Könige mit der Bitte, dieselben zu ratificiren und zu confirmiren. Er fügte hinzu, über einige Punkte habe man sich noch nicht zu vereinigen vermocht; über diese gedenke man im Amte zu Budissin gütlich oder rechtlich weiter zu verhandeln; der König möge daher bis Austrag der Sache keinem der streitenden Theile seine Privilegien confirmiren. — Und auch hierzu schwiegen die Städte.

Dieser Vertrag vernichtete mit einem Schlage die meisten der bisher so glücklich behaupteten Vorrechte der Städte, zumal die der Stadt Görlitz. Während daher der Adel jubelte, trauerten die Städte. Der Görlitzer Stadtschreiber Johann Haß zumal grämte sich darüber so sehr, daß er „in die Melancholei verfiel“, daß er, nervös überreizt, keinerlei Geräusch mehr vertragen, nicht mehr arbeiten und schlafen konnte, und daß Viele „die Zurrückung seiner Vernunft“ befürchteten. Er glaubte, daß „es nun würde alles zu Boden gehn müssen“ mit der Stadt Görlitz Macht und Herrlichkeit<sup>1)</sup>. — Und doch war grade er es, der alsbald wieder auf einen Ausweg bedacht war. Er stellte dem bei dem König alles vermögenden Landvoigt unablässig sowohl mündlich, als in längeren schriftlichen Eingaben vor, wie durch diesen Vertrag die königlichen Regalien und die Revenuen des landvoigteilichen Amtes schwere Einbuße erlitten hätten, bis — er ihn endlich für die Städte gewann. Zugleich sollicitirten die Städte unaufhörlich bei dem König, er möge ihnen doch endlich ihre Privilegien bestätigen. Sie glaubten nämlich mit Recht, „wenn sie die Confirmation erhielten, würde der Pauke ein großes Loch gemacht und dem Vertrage ein großer Stoß gegeben“<sup>2)</sup>. Endlich wendete man sich an den Dr. Rebisch, einst Stadtschreiber zu Budissin, zur Zeit königlichen Rentmeister für Schlesien und die Lausitzen, „einen Mann von viel wunderlichen Anschlägen“. Diesem gelang es, vor allem den böhmischen Kanzler Hans Pflugk und andere Rätthe des Königs den Städten willfährig zu machen. Die damaligen Geldverlegenheiten des Königs selbst kamen den Bestrebungen der Städte ebenfalls zu statten. Endlich konnte Rebisch vermelden, der König wolle die Confirmation ausstellen, wenn man demselben 2000 Dukaten „verehren“ werde. Ebenso empfing der Kanzler 1000, Dr. Rebisch selbst 1000 und die meisten der deutschen Rätthe zu Prag 3—400 Dukaten. So brachte denn Dr. Rebisch endlich 1533<sup>3)</sup> die königlichen Bestätigungsurkunden über die Privilegien jeder einzelnen Stadt nach Budissin. Jetzt jubelten die Städte,

1536) sei, so solle der Verwundete an die Patrimonialgerichte, in denen die Verwundung erfolgt sei, verwiesen werden. Wenn aber Adliche sich unter einander verwundeten, so solle der Verwundete nicht nach Görlitz gebracht werden, sondern die Görlitzer Gerichte sollten ihn an Ort und Stelle besichtigen. In Fällen von Mord, Raub und anderen zu den Obergerichten gehörigen Sachen sollten die Görlitzer nur innerhalb acht Tagen die einzelnen Gerichtstage halten und alsdann erst Recht ergehen lassen. Wenn ein Adlicher in den Verdacht käme, den Görlitzer Gerichten Abbruch zu thun, so solle man ihn nicht sofort heischen und ächten, sondern ihn erst schriftlich vorbescheiden. Wenn jemand ohne menschliches Zuthun, z. B. durch Blitzschlag, Ertrinken, Selbstmord, umkäme, so solle davon dem Gerichte zu Görlitz Anzeige gemacht werden, und dasselbe solle den Todten neben den Gerichten des betreffenden Patrimonialgerichtes an Ort und Stelle besichtigen und dort bestatten lassen. Wer aber durch menschliche Zuthat umkäme, den solle man in die Gerichte nach Görlitz führen, wie vor Alters.

<sup>1)</sup> N. Script. IV. 115.

<sup>2)</sup> N. Script. IV. 116 3. 30.

<sup>3)</sup> Urk. Verz. III. 144b.

wenn auch zunächst ganz im Stillen; die Privilegien, deren Gültigkeit ihnen eben von der Ritterschaft streitig gemacht wurde, waren aufs neue bestätigt; der Prager Vertrag von 1530 war thatsächlich aufgehoben.

Sobald der Adel hiervon Kunde erhielt, sendete er sofort Abgeordnete an den König nach Wien und erlangte von demselben wenigstens den Befehl an die Städte, „die erlangte Confirmation zur Zeit der Verhörung der Gebrechen wieder niederzulegen“, wodurch dieselbe nur den Charakter einer Eventualconfirmation bekommen haben würde. Allein alsbald erwirkten die Städte einen anderen Befehl des Königs, daß sich beide Parteien mit denjenigen Privilegien, womit sich ein Theil gegen den andern zu schützen gedanke, auf einen bestimmten Termin vor dem Könige stellen sollten. Seitdem wuchs der Muth und die Hoffnung der Städter <sup>1)</sup>.

So begannen also aufs neue die Verhandlungen zwischen den Parteien zunächst vor dem Landvoigt zu Budissin und zwar, da die Sühne nicht angenommen wurde, alsbald der eigentliche Prozeß mit Klage und Antwort, Duplik, Triplik und Quadruplik. Es war ein großes Sündenregister, welches jede Partei der andern vorzuhalten nicht verfehlte <sup>2)</sup>. Die gegenseitige Erbitterung war in fortwährendem Steigen. Endlich wurden die voluminösen Akten geschlossen und nach Prag gesendet. Auf den angesetzten Termin (Fabiani 1534) erschienen die Vertreter beider Parteien zu Prag vor dem Könige. Der Adel begehrte vor allem, daß die Städte die Confirmation ihrer Privilegien wieder niederlegen sollten, da der König versprochen habe, bis Austrag der Sache keiner Partei die Privilegien zu bestätigen, und sodann daß der Vertrag von 1530 in Kraft bleibe, da die Städte demselben zugestimmt hätten. Die Städte dagegen machten geltend, jener Vertrag sei gegen die königlichen Regalien und bedürfe besserer Unterweisung, und sie seien angewiesen, diejenigen Privilegien mitzubringen, mit denen sie sich gegen die Landschaft zu schützen gedächten. Darauf entschied der König, er kassire hiermit die früheren Verträge und begehre, die Parteien sollten nochmals hier zu Prag versuchen, sich freundlich zu vereinigen; denn ein freundlicher, gutwilliger Vertrag sei besser, als ein rechtlicher Austrag der Sache <sup>3)</sup>.

So begannen denn abermals die gütlichen Verhandlungen. Das Resultat derselben ist der sogenannte zweite Prager Vertrag von 1534, in welchem

<sup>1)</sup> N. Script. IV. 120. „So der lantschafft ersuchen vnd ausbrennen zu Wien gantz zurucke vnd zu Boden gangenn. Iß sein auch die stete vnd wir an vnserm ort gantz geherzt wurden, mutigt zu allen sachen, in dem Hoffe, gote hette das hertze des konigis in seiner hant, vnd gantz gewandelt. Vnd glaube mir, die von steten habens doßir vnd dohin zu komenn nicht geacht noch gemeynet. Abir der barmhertzige gote hats geschafft in seinem gotlichen gefallen, das vhe die stete mit irem wesen solden gnediglich erhalten werden, vom adel vnbvndirdruckt“.

<sup>2)</sup> Ebend. IV. 121. „In summa haben die lantschafft den steten ins hertz greiffen vnd vorlehen wollen, doraus die stete vorursacht, sich mit gleicher elle zu vorantworten vnd zu messen, vnd wie wol kōngl. Maj. solche lesterung durch commission beiden teilen verboten, ist abir nicht nochgelassen, den ein teil hat das andere hoch geschmehet vnd vorschimpft“.

<sup>3)</sup> Script. IV. 248. „Wie diß schaffen kōngl. Maj. der lantschafft hat gefallen mögen, hast du wol zu bedenden. Den doraus ist jnen das Hertz, trotz vnd puchen, dorauff sie sich gestewert, gantz in twot gefallen, vnd hat sie gote mit der seyigkeit geplaget, — vnd sein kurr vnd geduldig wurden, wie ein lembdlein, des ich mich auff iren stolzen mut nymmermer vorsehn. Aber gote ist ein her zc.“







der König unter nochmaliger Kassirung des früheren Vertrags von 1530 die von den Ständen vereinbarten Artikel confirmirte<sup>1)</sup>.

Dieser zweite Prager Vertrag<sup>2)</sup> brachte vor allem eine gewisse Gleichmäßigkeit in die Behandlung der Criminaljustiz, hielt im Ganzen die wohlhergebrachten Privilegien aufrecht, beugte aber dem Mißbrauch derselben vor und gewährte einige den Anforderungen der Billigkeit und der Zeit entsprechende Zugeständnisse. Allerdings war der erste Vertrag von 1530 für den Adel günstiger gewesen. Darum suchte er jetzt seiner Seits den neuen Vertrag umzustößen<sup>3)</sup>. An mancherlei Ueberschreitungen desselben fehlte es natürlich nicht auf beiden Seiten. Der Adel, besonders die v. Gersdorff auf Baruth versuchten immer aufs neue die Obergerichtsbarkeit auf ihren Gütern

<sup>1)</sup> Oberlaus. Collections-Verk II. 1287. — Die wichtigsten auf die Gerichte bezüglichen Punkte waren folgende: 1. Werden Straßenräuber auf handhafter That ergriffen, so sollen alle sechs Städte berechtigt sein, auf Adliche und auf Unterthanen des Adels einzufallen, die Thäter und deren Behauser mit sich zu nehmen und nach der Ordnung ihrer Gerichte zu rechtfertigen. — Ist aber ein Adlicher der Straßenräuberei oder der Beherbergung von Straßenräubern nur verdächtig, so sollen die Städte zwar auch bei ihm einfallen und ihn gefangen mit sich führen dürfen, aber es sofort dem Landvoigt melden und ohne dessen Wissen nichts gegen ihn mit peinlicher Frage und Strafe vornehmen. — Wenn die beiden Städte Budissin und Kamenz auf bloßen Verdacht hin in die Güter der Mannschaft einfallen oder auf denselben Mörder, Diebe und andere schädliche Leute antreffen, so sollen sie den Gefangenen dem Gerichtshalter des betreffenden Ortes zur Verwahrung übergeben, der für ihn verantwortlich ist. Nur wenn sich der Gerichtshalter dessen weigert, sollen sie den Gefangenen mit sich nehmen und nach Ordnung ihrer Gerichte mit ihm verfahren dürfen. — 2. Den königl. Gerichten zu Görlitz bleiben die sechs Criminalfälle: „Mord, Raub, Brand, Deube, Lähmde und andere größere Sachen“, die sich entweder in der Stadt oder auf dem Lande zutragen, nach wie vor vorbehalten. — Alle Verwundungen, die im Weichbild vorkommen, sollen den königl. Gerichten zur Besichtigung vorgebracht werden. Ist der Verwundete hierzu zu schwach, so sollen die Erb- [Patrimonial-] Gerichte dies den königl. Gerichten anzeigen und diese sollen Geduld mit ihm tragen. Zeigt die Besichtigung, daß die Wunde nicht Lähmde sei, so soll der Verwundete, wie vor Alters, in die Erbgerichte gewiesen werden. Lähmde soll nach Magdeburgischem [nicht nach böhmischem; vgl. N. Script. IV. 181 über die streitige Definition der Lähmde] erkannt werden. Bei Verwundungen und Todtschlägen Adlicher unter einander sollen die königl. Gerichte die Besichtigung an Ort und Stelle vornehmen. — Wenn ein Adlicher in Verdacht kommt, den kgl. Gerichten Abbruch zu thun, so soll er nicht sofort geheischen, sondern es soll an ihn geschrieben und ihm eine 14tägige Frist zur Entschuldigung gegeben werden. Erst wenn er sich bis dahin nicht entschuldigt hat, oder wenn die Entschuldigung nicht für genugsam angesehen würde, und wenn sich der Beschuldigte binnen 6 Wochen auch mit dem Landvoigt nicht sollte vertragen haben, sollen die königl. Gerichte rechtlich gegen ihn verfahren. — 3. In Schuldsachen sollen die Unterthanen des Adels zunächst bei ihrer Erbherrschaft verklagt werden; wenn aber dem Kläger nicht binnen 4 Wochen zu seinem Gelde geholfen wird, soll er bei dem Hauptmann klagen, der ihm binnen 14 Tagen helfen soll. Wenn aber auch dies in dieser Zeit nicht geschieht, darf sich der Kläger an das königl. Gericht wenden. Der Adel, sein Gefinde und seine Lehulente sollen in Schuldsachen und in anderen burglichen Sachen nur vor dem Hauptmann und dessen Hofgericht beklagt werden können. — Alle todten Körper, welche durch menschliche Zuthat umgekommen sind, sollen vor die königl. Gerichte gebracht werden; alle andern aber sollen nur den königl. Gerichten sofort angemeldet werden, worauf diese entweder hinausschicken werden, den Leichnam zu besichtigen oder den Erbgerichten nachlassen werden, denselben selbst zu besichtigen, aufzuheben und zu bestatten. — 15. Aechter sollen die Aecht mindestens binnen einem halben Jahre gegen ihren Gegenpart und gegen die Gerichte abtragen. Wenn sie es bis dahin nicht gethan, sollen sie im ganzen Lande als Aechter gelten.

<sup>2)</sup> Der Kanzler „forderte“ dafür 500 fl. rh., die Registratoren erhielten je 100 fl. rh. N. Script. IV. 273.

<sup>3)</sup> N. Script. IV. 275. Joh. Haß: „Wue die lantschafft bei diesem vortrage nicht zuhalten wolden, so solde der tot vnd der Teuffel mit jnen handeln adir cynichen glauben auff sie setzen. Ader war ist, das sie teglich vrsachen suchen, wie den vortrag vmbzustößen.“

geltend zu machen<sup>1)</sup>. Der Rath zu Görlitz dehnte sein Recht, alle Verwundungen besichtigen zu dürfen, soweit aus, daß er auch jede bloße Blutwunde, ja sogar wenn jemand sich selbst verwundet oder einer den andern nur mit dem Nagel geritzt habe, es sehen wollte. Desgleichen wollte er der Landschaft die freie Gerichtsbarkeit in burglichen Sachen, selbst in Schuld-, Grenz- und Wasserlauf-Sachen verkümmern. 1541<sup>2)</sup> hatte er in solcher Angelegenheit selbst die beiden Klostersvoigte von Marienstern in die Acht gethan, wurde aber von dem Landvoigt und den Berordneten von Land und Städten genöthigt, die Acht ohne Abtrag zurückzunehmen. — Die Stadt Budissin beanspruchte die Obergerichtsbarkeit auf ihren Stadtdörfern. Und außer der Gerichtsbarkeit gab es bekanntlich noch eine Menge anderer Streitpunkte zwischen Adel und Städten.

So finden wir denn alsbald nach dem gütlichen Prager Vertrag den rechtlichen Prozeß mit Klage und Antwort, Duplik u. bereits wieder in vollem Gange. 1543 wurden die voluminösen Akten nach Prag geschickt und den 8. Februar 1544<sup>3)</sup> erfolgte darauf der königliche Entscheid, die sogenannte *decisio Ferdinandea*. Ueber den Einzelhergang dieses Prozesses besitzen wir keine genaueren Nachrichten, da die Görlitzer Rathsanalen des Johann Haß früher endigen. — In Betreff der Gerichte enthielt die *decisio Ferdinandea* übrigens weder irgend besonders Neues — außer dem Antrage des Görlitzer Adels, daß in Sachen, die ihnen an Leib, Ehre und Gut gingen, künftig der Landvoigt selbst oder ein von ihm gesendeter Landrichter richten, oder daß es ihnen wenigstens gestattet sein solle, von den Görlitzer königlichen Gerichten an den Landvoigt zu appelliren, — noch auch eine endgültige Entscheidung. Sie gab der Landschaft auf<sup>4)</sup>, binnen zwei Monaten dem Landvoigt anzuzeigen, über welche Landstädtchen und Flecken die Sechsstädte ihre Obergerichtsbarkeit unrechtmäßiger Weise auszudehnen suchten, — und den Städten [Budissin und Görlitz], ebenfalls binnen zwei Monaten dem Landvoigt ihre Flurzäune oder Grenzen und Güter aufzuzeichnen oder zu beschreiben, darauf sich das Gericht des Königs bei ihnen erstrecken solle. Von diesen Eingaben solle der Gegenpartei Abschrift gegeben werden. In Görlitz solle es mit den Gerichten sein bisheriges Bewenden behalten. Wenn sich der Adel durch den Prager Vertrag von 1534 beschädigt glaube, so solle er seine Beschwerde schriftlich an den Landvoigt bringen. Uebrigens solle „ferner kein Theil den andern an seinen Rechten, altem Herkommen und üblichem Gebrauch der Gerichte irren oder eingreifen, sondern bis zu des Königs endlichem Spruch dabei unbetrübt bleiben lassen“.

So waren denn trotz der seit 50 Jahren fast unausgesetzt währenden Prozesse die alten Streitpunkte hinsichtlich der Gerichte auch jetzt noch nicht entschieden, sondern vielmehr neuer Rechtsgang angeordnet<sup>5)</sup> und die königliche Entscheidung erst künftig in Aussicht gestellt. Ehe aber diese erfolgte, also noch mitten im Laufe des Streites, ereignete sich (1547) der Pönfall

<sup>1)</sup> Urf. Verz. III. 147 c. 150 a und h. N. Script. IV. 338 ff.

<sup>2)</sup> Lauf. Mag. 1870. 27.

<sup>3)</sup> Oberlaus. Collect. Werk II. 1296.

<sup>4)</sup> Ebd. II. 1318.

<sup>5)</sup> „Artikel, in welchen Herren und Landschaft wieder die von Städten Beschwer tragen. Anno 1545 Mittwoch nach trium Regum“. Weinart I. 158 ff.

*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



und gab der Regierung willkommene Gelegenheit, durch Aufhebung aller bisheriger städtischen Privilegien das Gerichtswesen im ganzen Lande neu zu organisiren.

#### b. Die Mitleidung.

Einen zweiten Streitpunkt zwischen Adel und Städten bildete die sogenannte „Mitleidung“.

Wie oben (S. 104) entwickelt worden, pflegten die außerordentlichen Abgaben an den Landesherrn, die unter dem Namen von Steuer, Hülfe, Bete, Bern zc. bei besonderen Gelegenheiten in der Form einer runden Summe dem Markgrasthum Oberlausitz auferlegt wurden, ursprünglich „ungesondert“ nicht bloß bewilligt, sondern auch aufgebracht zu werden; d. h. beide Stände, die Landschaft, zu welcher stets auch die geistlichen Stifter gerechnet wurden, und die Städte hatten für richtige und pünktliche Erlegung der auferlegten Steuersumme solidarisch zu haften. 1408 aber gestattete König Wenzel der Landschaft, daß sie in Steuern von den Städten „gesondert“, unter sich aber „ungesondert“ „leiden“ solle<sup>1)</sup>, d. h. daß nicht mehr der eine Stand für den andern mitverbindlich, dagegen jeder Stand unter sich für die Aufbringung seines Antheils an der Gesamtsumme solidarisch verpflichtet sein solle. Dieser Antheil betrug für die Landschaft ursprünglich ein Viertel („den vierten Pfennig“) seit 1474 ein Drittel („den dritten Pfennig“) des Ganzen, so daß also die Städte ursprünglich  $\frac{3}{4}$ , später  $\frac{2}{3}$  der Gesamtsumme zu beschaffen hatten.

Nun waren aber im Laufe der Zeit und namentlich seit Beendigung der hussitischen Wirren eine sehr große Anzahl früher der Landschaft gehöriger Güter in den Besitz der Städte, theils an die Stadtcommunen selbst, theils an einzelne Bürger gekommen, und zwar war dies nie ohne die specielle Erlaubniß des Landesherrn und mit der ausdrücklichen Bestimmung geschehen, daß die Städte diese Güter „nach Stadtrecht“ besitzen sollten. Infolge dessen zog nun jede Stadt zu Aufbringung des auf sie fallenden Steuerantheils auch ihre Stadtgüter herbei, ließ dieselben also „mit der Stadt leiden“.

Hierdurch aber wurde die Anzahl der Güter, welche zusammen den auf die Landschaft fallenden Steuerantheil aufzubringen hatten, immer kleiner, das von jedem einzelnen Gute zu zahlende Quantum also immer größer; denn „je weniger Landschaft, je mehr Dienst“<sup>2)</sup>. Darum verlangte der Adel, daß alle diejenigen Güter, welche bisher mit der Landschaft „gelitten“ hätten, dies auch dann noch thun sollten, wenn dieselben in den Besitz der Stadtcommunen oder einzelner Bürger übergegangen seien. Und zwar durfte er sich hierfür auf das Privilegium König Wenzels von 1408<sup>3)</sup> berufen, welches ausdrücklich bestimmte, „daß alle die, sie seien geistlich oder weltlich, in [auf] dem Lande oder in den Städten — gefessen, die Lehngüter innehaben und besitzen, dieselbigen Lehngüter verdienen und mit den Mannen — an Steuern, Diensten und Leidungen, wann und wie oft des Noth geschieht, — mitleiden sollen“. So war denn der Rechtsstreit fast unvermeidlich.

1) Oberl. Collett. Werk II. 1273 ff.

2) Collett. Werk II. 1299.

3) Ebd. II. 1273 ff.

Schon unter König Ladislaus klagte deshalb der Adel des Görlitzer Reichbilds gegen die Stadt Görlitz. Erst König Georg entschied den Prozeß 1462<sup>1)</sup> durch folgenden Spruch: „So oft den Königen von Böhmen eine Bern oder Steuer gebührt zu reichen, — So sollen die Bürger von Görlitz, die da mit Lehngütern belehnt sind, mit der Ritterschaft und den Landsassen Bern und Steuer geben, von den Gütern aber, die sie sonst besitzen, als andere Mitbürger von Görlitz, sollen sie die Bern und Steuer geben, wie andere Bürger von Görlitz“. — Hiermit war die Streitfrage freilich nicht völlig entschieden; es wurde zwar bestimmt, daß, wenn ein Bürger ein adliches Lehngut kaufe, er von diesem mit der Landschaft, mit seinen übrigen unter Stadtrecht liegenden Besitzungen aber mit der Stadt leiden solle; aber in Betreff der den Stadtcommunen gehörigen Landgüter war nichts festgesetzt. — Schon 1474<sup>2)</sup> erlangte die Stadt Görlitz von König Mathias die Erlaubniß, abermals Jahreszins bis zur Höhe von 150 Schock „auf Lehngütern zu kaufen und in ihr Stadtrecht zu legen, so daß sie allein mit der Stadt dienen und leiden“, auch in männlichem und weiblichem Geschlecht forterben sollten, gleich anderem ihrem Erbe. Eine gleiche Erlaubniß brachte 1474<sup>3)</sup> auch Budissin für sich aus. 1475<sup>4)</sup> erwirkte die Stadt Görlitz das noch weiter reichende Privilegium, „daß sie von allen und jeglichen ihrer Dörfer, in die Stadtkammer oder ihren Mitbürgern und Einwohnern gehörend, die sie jetzt haben oder in künftigen Zeiten haben würden, in allen Mitleidungen, Anschlägen und Hülfsen — nicht leiden dürften und sollten mit und neben der Ritterschaft und den Landleuten des Görlitzer Reichbilds, sondern mit und neben der Stadt Görlitz bleiben und leiden sollten“. Und dies bestätigte 1492 auch der neue König Wladislaus und gestattete noch in demselben Jahre, daß Görlitz die eben erkaufte, große Herrschaft Penzig „in ihr Stadtrecht lege und davon mit der Ritterschaft nicht leide“, ja daß es noch mehr Lehngüter unter gleicher Vergünstigung erwerbe<sup>5)</sup>. — Der Spruch Wladislai von 1497 enthielt natürlich auch einen besonderen Artikel über die Mitleidung. Derselbe bestimmte, daß die Stadt Görlitz „von allen Gütern, die sie in ihrer Kammer oder ihre Mitbürger jetzt besitzen, — nicht mit der Mannschaft, — sondern mit der Stadt leiden“, daß aber die künftig „von dato dieser Briefe“ von der Stadt oder ihren Bürgern erkauften Güter mit der Landschaft leiden sollten<sup>6)</sup>. — Und danach hat sich Görlitz seitdem, wenigstens im Ganzen, treulich gehalten.

Aber auch die anderen Städte erwarben je länger desto mehr Güter von dem verarmenden Adel. Schon 1498<sup>7)</sup> errichteten die Landmannen und Räte der Städte Budissin, Ramenz und Löbau „einen Vertrag der Mitleidung halber“. Der Rutenberger Spruch von 1510 ließ diese Streitfrage unentschieden, indem er bestimmte (Artikel 4), daß die Städte

1) Urk. Verz. II. 91e.

2) Ebd. II. 121e.

3) v. Redern, Lus. sup. dipl. contin. 56.

4) Urk. Verz. II. 124. Großer, Merkw. I. 149 Anmerk.

5) Urk. Verz. III. 16a. Artikel 6. 16b und c. — Die Landschaft klagte, „die von Görlitz hätten fast ein Fürstenthum unter sich gebracht“. N. Script. IV. 317.

6) N. Script. IV. 212 ff.

7) Urk. Verz. III. 37.

1570. de K. Hofschiff mit, d. d. Bürger, mehr Patrimonial Besitz, mit ihnen  
eviden soll. Verkauft für Carl. Jan. Veräuß. Georgii; die die Bürgerliche Gesellschaft  
ihnen Verkauft, wie die Mannen, jedoch unter ihnen die Geld, sollen u.  
Nicht verordnet werden. (L.M. 1849. 10. Secretar. Frauent.) Sollan si mit  
ihnen eiden, so soll. N. J. mit ihnen in veräuß. Buch Verkauft.

1536 (1) de Kauf. Kaufmann mannan u. die von Gortich hatten Verkauft ein  
Kaufmann und sich gebracht. N. J. IV. 317.



*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

keine neuen Güter kaufen und die Mitleidung Anstand haben solle „bis auf des Königs Entscheidung“<sup>1)</sup>. Infolge dessen befahl zwar 1511<sup>2)</sup> König Vladislaus den Städten „mit ihren Gerechtigkeiten, die sie für ihre Nichtmitleidung zu haben vermeinten, vor ihm zu erscheinen“; von einer Entscheidung aber ist uns wenigstens nichts bekannt. Erst in dem Vergleich zwischen Mannschaft und Städten von 1524 setzte Artikel 2 fest, daß die Städte Budissin, Lauban, Kamenz und Löbau von allen Gütern, die sie und ihre Bürger jetzt besäßen, mit den betreffenden Städten, von allen neu zu erwerbenden aber mit der betreffenden Landschaft leiden sollten. Nur Budissin wurde auf Grund des Privilegiums König Johanns von 1319<sup>3)</sup> zugestanden, innerhalb der halben Meile zu erwerbende Güter auch künftig zur Stadtmitleidenheit zu ziehen. Dies Recht gewährte der erste Prager Vertrag von 1530 auch den Städten Löbau und Kamenz; doch sollte Kamenz von dem Gute Gräbchen, Zittau von den beiden Antheilen an Oderwitz, von Dittelsdorf, Waltersdorf, Rohnau und Lückersdorf, und zufolge des zweiten Prager Vertrages von 1534 Budissin von den Dörfern Weigsdorf, Buchwalde, Klein-Uhyst und Postwitz mit der Landschaft leiden. Die *decisio Ferdinanda* von 1544<sup>4)</sup> enthielt auch hinsichtlich der Mitleidung keine definitive Entscheidung; wohl aber stellte sie den sehr verständigen Grundsatz auf, daß die in Frage stehenden außerordentlichen Steuern wirkliche Vermögenssteuern sein und nach dem Princip „der Gleichheit“ erhoben werden sollten. Sie ordnete daher an, daß zunächst in allen sechs Reichsbildern des Landes durch eine Commission erfahrener und unparteiischer Männer eine Taxation aller Güter, sowohl der landschaftlichen, als der städtischen vorzunehmen sei, und daß die Städte ein Verzeichniß derjenigen Güter dem Landvoigt einreichen sollten, die sie als Erbgüter zu betrachten sich berechtigt glaubten. Von diesem Verzeichniß sollte die Landschaft eine Abschrift erhalten, damit auch deren Gegenrede gehört werden könne. Die endgültige Entscheidung behielt sich der König daher für einen späteren Rechtstag vor.

Wohl aber enthielt die *decisio Ferdinanda* in anderer Hinsicht einen für die Landschaft sehr wichtigen Entscheid. Schon seit geraumen Zeiten hatten die Besitzer der zum Theil sehr bedeutenden Herrschaften Hoyerwerde, Muskau, Kadmeritz, Seidenberg unter Vorwendung verschiedenartiger Rechtsgründe sich geweigert, mit der Landschaft zu leiden, hatten also gar nicht zur Aufbringung der auf das Markgrafthum Oberlausitz gelegten Steuern beigetragen. Bereits 1474<sup>5)</sup> hatte deshalb die Mannschaft von Budissin, wie von Görlitz bei dem Könige Klage erhoben, „wie Etliche in denselben Landen, die ihnen zugeordnet seien, mit ihnen nicht leiden“. Jetzt nun entschied der König<sup>6)</sup> nach sorgfältiger Abwägung der von Klägern und Beklagten vorgebrachten Beweisurkunden, daß die Herren v. Schönburg mit Hoyerwerde und ebenso Joachim v. Biberstein mit dem Städtchen Seidenberg künftig mit der Landschaft

1) Kamenzes Stadtbuch.

2) Urk. Verz. III. 88f.

3) Cod. dipl. Lus. sup. I. 230.

4) Collett. Werk II. 1303 ffg.

5) Urk. Verz. II. 122 extr. Vgl. N. Script. III. 3 extr.

6) Collett. Werk II. 1324 ffg.

der Oberlausitz zu leiden hätten; dasselbe solle auch Siegmund v. Biberstein hinsichtlich der Herrschaft Muskau, wenn die Lokalbesichtigung durch eine besondere Commission ergebe, daß Muskau zur Oberlausitz gehöre, was der Besitzer überhaupt in Abrede stellte. Radmeritz war 1519 von den Burggrafen v. Dohna auf Grafenstein an den Görlitzer Bürger Bernhard Bernd verkauft worden.

Aus diesem bedeutenden, theils schon erfolgten, theils in sichere Aussicht gestellten Zuwachs an landmitleidenden Gütern erwuchs der Landschaft eine so wesentliche Erleichterung bei Aufbringung ihres Steueranteils, daß sich dieselbe nun auch zu mancherlei Zugeständnissen an die Städte bereit zeigte. Noch in demselben Jahre 1544<sup>1)</sup> legten „nachdem sich der Mitleidung halber viel Zwietracht und Uneinigkeit zwischen den Herren von der Landschaft und denen von Städten begeben und zugetragen, darüber viel Sprüche und Verträge ergangen und dadurch dem alten Widerwillen nicht abgeholfen worden“, — sie „diesen Artikel — gütlich, freundlich, um guter Lieb und Einigkeit willen“ folgendermaßen bei. Görlitz solle von allen seit 1497 erkauften Gütern mit der Landschaft leiden; wenn aber Muskau der Landschaft zugewiesen werde, so solle dafür Radmeritz mit Zubehör mit der Stadt Görlitz leiden. Von den übrigen Städten solle Zittau bloß von Hörnitz, Lauban bloß von Siegersdorf und Zubehör (Benis und Neundorf), Löbau bloß von Schönberg, Ramenz bloß von den außerhalb der halben Meile künftig zu kaufenden Gütern mit der Landschaft leiden; (Budissin ist nicht erwähnt). Was die Städte künftig neu hinzu erwerben würden, solle landmitleidend sein; wenn sie aber an Adliche Güter verkauften, welche dadurch landmitleidend würden, so sollten sie ebensoviel wieder zur Stadtmitleidenschaft hinzukaufen dürfen.

Zugleich vereinigte man sich, doch wohl besonders infolge des Zuwachses an landmitleidenden Gütern, über eine neue Bestimmung „der Quote“, nach welcher die auf das ganze Markgrathum gelegten Steuersummen zwischen den beiden Ständen zu vertheilen seien. Die Bewilligung einer Steuer sollen beide Stände einträchtig und ungesondert thun (damit nicht wie es z. B. 1522 geschehen, der eine Stand durch einseitige Bewilligung die Gunst des Königs zu gewinnen suche auf Kosten des anderen Standes). Die Aufbringung des auf jeden Stand fallenden Antheils soll dem Stande selbst überlassen sein. Die Ablieferung der Gesamtsumme aber soll ebenfalls wieder gemeinsam erfolgen. Schon 1529<sup>2)</sup> hatte die Landschaft bei Aufbringung einer Türkensteuer statt des bisher üblichen Drittels die Hälfte der Gesamtsumme übernommen. Nach längerem Streite wurde diese Vertheilung der Steuern jetzt zur Norm erhoben. Von der auf die Landschaft kommenden Hälfte ( $\frac{1}{8}$ ) sollen die Weichbilde Budissin, Ramenz, Löbau abermals die Hälfte ( $\frac{2}{8}$ ) und die Weichbilde Görlitz, Zittau, Lauban die andere Hälfte ( $\frac{2}{8}$ ) tragen. Da aber die Landschaft der letztgenannten drei Weichbilde an Gütern ärmer sei, als die der ersteren, die drei betreffenden Städte aber sehr vermögend, so sollen diese drei Städte dieser Landschaft zu ihren  $\frac{2}{8}$  den vierten Theil ( $\frac{1}{16}$ ) zu Hülfe geben<sup>3)</sup>. — So

<sup>1)</sup> Urk. Verz. III. 162c.

<sup>2)</sup> Nach: Georg Rotho „Gesch. der oberlaus. Quote seit den ältesten Zeiten“; Abschrift im landständischen Archiv zu Budissin D. XXVIIa.

<sup>3)</sup> Somit gab die Landschaft  $\frac{7}{16}$ , die Städte  $\frac{9}{16}$ .



„Vorfahrungen“ - wohl bester Beweis dafür, dass 1620 wirklich unter  
Landscheff zu Brünzau, wie mit Gedenken v. Lütker auf  
Krautberg oder vollst. -  
Jahr 1570 mit Anmerkungen  $\frac{P}{15}$  Land =  $\frac{7}{15}$  Dier. Winters Markt.

128  
Krautberg - Land. März. 1889.  $\frac{P}{15}$  202  
143 - 261

Nach „die Vergleichung wegen der Krautberg 1581“ siehe „Anales Lauban. et  
Lobas.“ v. Abrah. Frantzel 7. Sept. im Jahrbuch, zweite Heft u. Seiten 101  
p. 101 ff.

waren denn diese Händel wegen der Mitleidung endlich gütlich und verständig vertragen.

Die unaufhörlichen Türkenkriege ließen es König Ferdinand sehr wünschenswerth erscheinen, die Steuerkraft des gesammten Landes Oberlausitz genau kennen zu lernen, um die auf dasselbe zu legenden Steuersummen zu bemessen. Zu diesem Zweck ordnete er schon 1532 eine erste allgemeine Schätzung sämmtlicher Grundstücke sowohl auf dem Lande, als in den Städten an. 1537 ergab diese Schätzung die Summe von 3,057,441 Mark Werth, wovon 1,457,441 auf die Städte<sup>1)</sup> und 1,600,000 [?] auf die Landschaft kamen. Bis 1544 verlangte König Ferdinand meist ein Procent des Werthes als Steuer; später begehrte er 12 vom Tausend. Fast jedesmal aber ließen sich die Stände darüber Revers ausstellen, daß die Bewilligung und Abführung dieser Steuern ihren Privilegien und Freiheiten keinen Abbruch thun sollten.

Dieser Modus der Steuererhebung blieb bis 1567, wo die Rauchsteuer<sup>2)</sup> eingeführt wurde, zufolge deren man die Anzahl der Rauchfänge oder der Wohnungen zu Grunde legte.

### e. Die „zwei Stimmen“.

War der Streit wegen der Mitleidung lediglich finanzieller Natur, so bedrohte die dritte Streitfrage „wegen der zwei Stimmen“ die politische Stellung der Städte gegenüber dem Adel.

Seit Jahrhunderten hatte es in der Oberlausitz nur zwei „Stände“, Land und Städte, gegeben, von denen jeder auf den Landtagen bei Berathung allgemeiner, die Interessen des gesammten Markgrafthums betreffender Angelegenheiten nur eine Stimme führte, so daß eine Beschlußfassung nur dadurch erzielt werden konnte, daß sich beide Stände gütlich vereinigten. Zu dem „Land“ („Landschaft“, „Landstand“) wurden alle durch den Besitz von Landgütern zum Erscheinen auf den Landtagen Berechtigten gezählt, gleichviel ob sie dem Range nach dem höheren oder niederen Adel oder selbst dem Bürgerstande angehörten, und ebenso die drei geistlichen Stifter, das Domstift Budissin und die Cisterzienserinnenklöster Marienstern und Marienthal, von denen jenes einen seiner Domherren, diese ihre Klostervoigte als Vertreter zu den Landtagen sendeten. Wohl pflegten etwa seit den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts königliche Zuschriften an die Stände der Oberlausitz meist die Adresse zu tragen: „Den Herren, Prälaten, Mannschaft und denen von Städten des Markgrafthums Oberlausitz“<sup>3)</sup>. Unter den „Prälaten“ wurden dann eben jene drei Stifter, unter den „Herren“ aber die Besitzer der großen Herrschaften des Landes verstanden. Solcher „Herrschaften“, welche nicht nur durch ihren Umfang, sondern ursprünglich auch durch die

<sup>1)</sup> Die Schätzung von 1537 erfolgte durch jede Stadt und jede Landschaft selbst. Die Landschaft behauptete, die Städte hätten sich zu niedrig abgeschätzt. Budissin hatte 244,000 fl., Görlitz 510,944 fl., außerdem Radmeritz mit 11,963 fl. und die landmitleidenden Güter der Stadt und der Bürger mit 47,000 fl., Zittau 336,000 fl., Pausan 155,000 fl., Rämenz 150,797 fl., Löbau 106,700 fl. Werth angegeben. Die von der Landschaft der westlichen drei Weichbilde aufgebrauchte Steuersumme betrug 6739 Mark, die der drei östlichen 5148 fl. N. Script. IV. 321 fg. — Vgl. noch IV. 369. 383. 389 fg. 2c.

<sup>2)</sup> Ueber das Steuerwesen in späterer Zeit vgl. v. R ö m e r, Sächsisch. Staatsrecht II. 637 ff.

<sup>3)</sup> In der Niederlausitz setzte sich der Landtag aus diesen „vier Ständen“ zusammen. Neumann, Land-Stände des Markgrafth. Niederlausitz. 1843 S. 141 ffg.

Befreiung von landesherrlichen Abgaben, durch die Begnadigung mit der Obergerichtsbarkeit, sowie durch den Besitz von Aftervasallen und die Berechtigung ihrer Inhaber, den Ehrentitel „Herr“ zu führen, einen entschiedenen Vorzug vor dem übrigen ritterschaftlichen Grundbesitz genossen, hatte es in früheren Zeiten in der Oberlausitz eine größere Anzahl gegeben; die meisten aber waren mit der Zeit eingegangen.

Die Reste der einstigen Herrschaft Zittau waren theils an die Stadt Zittau, theils an das Kloster Dybin, der größte Theil der Herrschaft Rohnau ebenfalls an Zittau, die Herrschaft Ostrik in den Besitz des Klosters Marienthal, die Herrschaft Penzig in den der Stadt Görlitz übergegangen. Die Herrschaften Rittlitz und Baruth hatten durch Veräußerung einzelner Pertinenzgüter und durch Loskauf der ehemaligen Vasallen von dem Lehnverbande den Charakter von Herrschaften verloren. Von der großen Herrschaft Kamenz waren die Aftervasallen theils durch Heimfall der einen Hälfte, theils durch Loskauf der anderen sämmtlich unmittelbare Vasallen des Landesherrn geworden, so daß die Herrschaft völlig aufgelöst worden war.

So gab es gegen Anfang des 16. Jahrhunderts von den alten Herrschaften nur noch Hoyerzwerde, Muskau, das aber gar nicht zur Oberlausitz gerechnet sein wollte, und Seidenberg. Von letzterem aber hatten sich ebenfalls fast alle in der Nähe des gleichnamigen Städtchens gelegenen Vasallendörfer frei gekauft, so daß diese Herrschaft, soweit sie zur Oberlausitz gehörte, nur noch aus dem Städtlein Seidenberg und den im Weichbild Zittau gelegenen Dörfern Reibersdorf, Gießmannsdorf, Friedersdorf zc. bestand. — Wohl aber hatten sich seit den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts zwei neue große adliche Gütercomplexe gebildet, indem einmal die Burggrafen v. Dohna auf Königsbrück zu diesem Städtlein nach und nach eine große Anzahl einst zur Herrschaft Kamenz gehöriger Ortschaften hinzu erworben, und ebenso die Herren v. Schleinitz auf Tollenstein und Schluckenau eine Menge an diese ihre böhmischen Herrschaften unmittelbar angrenzende Dörfer in den Weichbilden Zittau und Löbau zusammengekauft hatten<sup>1)</sup>. Beide zählten jetzt entschieden zu den größten adlichen Grundbesitzern, führten überdies ebenfalls das Ehrenprädikat „Herr“, die einen als Burggrafen, die andern als Inhaber der genannten böhmischen Herrschaften, und erhoben daher auch hinsichtlich ihrer Oberlausitzer Gütercomplexe den Anspruch, daß diese den Oberlausitzer „Herrschaften“ beigezählt würden. — Indes hatten bisher alle diese vier bis fünf „Herren“ und jene drei Stifter auf den Landtagen stets mit der „Landschaft“ gestimmt und bei Aufbringung von Steuern, soweit sie nicht Steuerfreiheit vorschützten, auch mit dem „Lande“ gelitten.

Um so größer war daher die Ueberraschung und die Enttäuschung der Städte, als im Jahre 1519 auf einem Landtage zu Budissin Leuther v. Schreibersdorf (auf Litschen) einen Vortrag mit den Worten begann, „daß die Herren, Prälaten und die Mannschaft, als Stände, ihm folgende Antwort zu geben“, aufgetragen hätten, — und mit noch bezeichnenderer Aenderung des Ausdrucks, „daß die drei Stände, Herren, Prälaten und Mannschaft, folgende Antwort gäben“<sup>2)</sup>. — Er wurde in seiner Rede sofort

<sup>1)</sup> Vgl. Knothe, „Gesch. der Burggrafen v. Dohna auf Königsbrück“, Laus. Mag. 1864. 6 ffg. und „Gesch. des Schleinitzer Ländchens“, Laus. Mag. 1862. 401 ffg.

<sup>2)</sup> N. Script. III. 560 fg.







durch den lebhaften Protest der Städte gegen diese Ausdrücke und gegen die denselben zu Grunde liegende Absicht unterbrochen<sup>1)</sup>.

Letztere konnte in der That kaum eine andere sein, als statt der bisher zu Recht bestehenden zwei Stände deren vier „aufzurichten“, von denen drei, Herren, Prälaten und Mannschaft, voraussichtlich stets gleiche Interessen verfolgen und daher durch ihre drei übereinstimmenden Vota die Städte mit ihrer vierten Stimme stets überstimmen würden<sup>2)</sup>. — Allerdings gab es im Königreich Böhmen dem dasigen Staatsrecht zufolge drei Stände, Herren, Ritterschaft und Städte, und eben hierdurch ward in Böhmen den Städten eine bei weitem untergeordnetere politische Stellung angewiesen, als die war, deren sich bisher die Oberlausitzer Städte erfreut hatten. Dies hatte jedenfalls der Adel jetzt bei den steten Streitigkeiten mit den Städten mit doppeltem Meide erkannt. Schon seit einiger Zeit hatte er „die Domherren [zu Budissin] also neben sich gezogen“, daß die Städte besorgten, dieselben möchten sich „einer sonderlichen Stimme unterziehen“. Jetzt versuchte er ohne Weiteres sogar ein Vierständesystem in der Oberlausitz einzuführen, wobei er die oben erwähnte Adressformel der königlichen Sendschreiben als äußerlichen Rechtsgrund benutzte.

Auch der bei jener Landtags-sitzung anwesende Landvoigt, Herzog Karl von Münsterberg, erkannte sehr wohl, welcher schlimmen Streich man den Städten zu spielen gedachte, und erbot sich selbst, eine hierauf bezügliche Vorstellung der Städte, welche diese auf einem Tage zu Löbau eiligst aufsetzen, dem Könige persönlich zu übergeben und demselben „den Irrthum zu vermelden“. — Die Antwort (1519) lautete<sup>3)</sup>, der König habe vernommen, „daß aus langem Brauch und unverbrochener Gewohnheit in dem Markgrafthum Oberlausitz die Mannschaft von Adel für die eine und erste Stimme und die Sechsstädte, ohne Mittel, für die andere und folgende Stimme von männiglich geachtet, angezogen und genannt worden; dagegen sich denn eine Neuigkeit und Unordnung erbüren wolle und durch die Priesterschaft der collegirten Pfarrkirche zu Budissin eingeführt werde“; darauf habe er dem Landvoigt Befehl gegeben, diese Gebrechen, noch ehe sie [von gegnerischer Seite] an ihn, den König, gebracht würden, zu entscheiden. — Infolge dessen scheint der Adel von weiterer Verfolgung seines Planes abgestanden zu haben. Allein die Städte ließen seitdem in alle die mit dem Adel vereinbarten Verträge vorsichtiger Weise einen meist gleichlautenden Artikel „wegen der zwei Stimmen“ aufnehmen. So lautete Artikel 4. des Vertrages von 1524<sup>4)</sup> folgender Maßen:

„Als nach Ausweisung aller Privilegien des Markgrafthums Oberlausitz nicht mehr, denn zwei Stimmen, als von Land und Städten, angezeigt werden, soll auch in künftige Zeiten derselbe alte Gebrauch bleiben und gehalten werden also, daß alle Einwohner des Landes, von Herren,

<sup>1)</sup> Vgl. die Kämpfe zwischen dem Herren-, dem Ritterstand und den Städten in Böhmen um „die dritte Stimme“ seit 1500. Palacky, Gesch. v. Böhmen. V. 1. 395 ffg.

<sup>2)</sup> N. Script. IV. 267. „Den solde iß dahin gereichen, das noch dem namenn, hern, prälaten, ritterschafften stende solden auffgericht werden, so wurde folgen, das ein ißlicher standt eyn eygene stymme haben wolde; wue wolden die stete mit irer vierdten stymme bleiben? Do gnade jnen gote!“

<sup>3)</sup> Urk. Verz. III. 115a. Räußer III. 121.

<sup>4)</sup> Urk. Verz. III. 129g.

Ritterschaften und anderen, so mit dem Lande leiden, in Sachen, Land und Städte betreffend, nicht anders, denn für Landschaft und [für] eine Stimme zugleich gehalten und angezogen werden und die Sechsstädte für die andere Stimme". — Die späteren Verträge und Entscheidungen von 1534 und 1544<sup>1)</sup> fügten dem nur noch die unverfängliche Clausel bei: „Doch soll keinem Stand an seinem gebührligen Titel und Ehrworten im Schreiben und Reden einiger Abbruch geschehn“.

#### d. Die „Bierfuhr“.

Die drei bisher von uns behandelten Streitpunkte zeigten uns als gegnerische Parteien auf der einen Seite den Adel, auf der andern die vereinigten Sechsstädte; in dem Streite wegen der „Bierfuhr“ dagegen sehen wir den Adel meistens im Bunde mit fünf Städten gegen die sechste, nämlich gegen Görlitz.

Das Brauen und Ausschänken des Bieres galt ursprünglich aller Orten für ein ausschließlich bürgerliches Gewerbe, dessen Betrieb daher nur den Städten zustand. In jeder Stadt waren mindestens die älteren Hausgrundstücke sämtlich brauberechtigt<sup>2)</sup>, und so wurde das Brauen vor allen andern städtischen Gewerben zu einer Quelle des allgemeinsten Wohlstandes. Auf dem Lande durfte ursprünglich überhaupt gar kein Bier gebraut werden<sup>3)</sup>; nur die Landstädtchen waren von diesem Verbote ausgenommen, da sie mit dem Stadtrecht auch das Braurecht erhalten hatten. Alle Landbewohner konnten daher nur aus den Städten Bier beziehen. Am liebsten sahen es die Städte, wenn die Bauern selbst in die Stadt kamen, um sich, zumal an Sonn- und Festtagen, am Biere gütlich zu thun; denn dann wurden von ihnen meist auch andere Einkäufe gemacht zum Vortheil der städtischen Gewerbe. Darum wußten sich die meisten Städte schon frühzeitig das sogenannte Meilenrecht zu erwerben, demzufolge innerhalb einer Meile rings um die Stadt entweder gar kein Kretscham bestehen oder wenigstens kein neuer errichtet (auch keinerlei Handwerk geübt) werden durfte. Die Stadt Görlitz erhielt dasselbe schon 1329 von König Johann ausdrücklich zugesichert und 1356 von Karl IV. aufs neue bestätigt<sup>4)</sup>. Nur ausnahmsweise und bei besonderen Gelegenheiten, wie bei Hochzeiten, Kirchweih, Lobetänzen, erlaubte der Rath, daß innerhalb der Meile ein Faß Bier verzapft werde, und bestand wenigstens darauf, daß dieses Bier nicht für Geld ausgeschänkt, sondern von

<sup>1)</sup> Collect. Werk II. 1293. 1307.

<sup>2)</sup> Die in einigen Städten wiederholt gemachten Versuche, für alle Bürger die Braugerechtigkeit zu erstreiten, und ebenso die mannigfachen Händel der Städte mit ihren Pfarrern, welche neben dem Rechte, fremde Biere zu ihrem Hausbedarfe zu beziehen, sich auch das Bier-schanrecht auf ihren Pfarrhöfen anmaßten, gedenken wir in Folgendem nicht mit zu schildern.

<sup>3)</sup> N. Script. rer. lus. IV. 237. „Melzen, breuen vnd schenten sein burgerliche narung, dorauß die stete gewidemt, ausgefagt vnd gebauet sein, gleichwie der adel auff sein ritterschaft, zünse vnd dienst“.

<sup>4)</sup> Cod. Lus. 283. „Darnach sol niemand keynen kretzem haben in eyner meyl der stat, noch keynerlei hantwerkman sol da siczen, sunder ein altpuzzer alder schuche [Schuhe] vnd ein smyt, der pflugeysen scherphet“. — N. Script. IV. 215. Inhibemus etiam omnes tabernas et universa ac singula opera mechanica eo modo, quod infra spatium unius miliaris circumcirca a dicta civitate Gorlicz non habeantur — sub poena quinquaginta marcarum auri. —



Faint, illegible handwriting at the top of the page, possibly a header or title.

Several lines of faint, illegible handwriting in the middle section of the page.

allen Theilnehmern gemeinsam getrunken werde<sup>1)</sup>. — Jenseits der Meile waren in der Regel Kretschame gestattet, und zwar wurde von den Gutsherrschaften die Schankgerechtigkeit meist mit dem Erbgerichte des Dorfes verbunden, so daß der Dorfrichter meist auch der Kretschmer war. — Es fragte sich nun, was für Bier außerhalb der Meile geschenkt werden müsse oder dürfe. Die Weichbildsstädte begehrt, daß innerhalb ihres ganzen Weichbilds auch nur ihr Bier getrunken werde; die Nachbarstädte beanspruchten freie Concurrrenz hinsichtlich der „Bierfuhr“; später wollten auch die Gutsherrschaften den leichten und sicheren Gewinn, den das Brauen abwarf, sich nicht entgehen lassen, brauten auf ihren Höfen selbst und ließen ihr Bier in ihren Kretschamen ausschänken<sup>2)</sup>.

Unter den oberlausitzischen Sechsstädten erfreute sich Zittau seit ältester Zeit der größten Güte und Berühmtheit seines Bieres. Dasselbe fand nicht nur innerhalb der Oberlausitz allgemeinen Absatz, sondern wurde selbst bis Prag, Breslau, Halle, Wien und Ofen verfahren<sup>3)</sup>. Als die Bürger von Budissin die Zufuhr Zittauischen Bieres in und durch ihr Weichbild wehren wollten, erwirkten die Zittauer 1383 einen Befehl König Wenzels an die von Budissin, „daß sie die — Bürger von der Syttaw und auch Andere, die von ihnen Bier führen, in ihre [der Budissiner] Stadt und Land und durch ihre Stadt und Land mit Bier fahren lassen sollten ungehindert in all der Maße, als das von Alters Herkommen sei“<sup>4)</sup>. Und in der That besaß auch Budissin ein Verbietsrecht gegen fremdes Bier nur innerhalb der Meile; denn in einem zwischen der Ritterschaft des Weichbilds und dem Rathe der Stadt Budissin 1372<sup>5)</sup> geschlossenen Vertrage war festgesetzt worden, daß außerhalb der Meile der Adel sowohl eignes Bier brauen, als fremdes herbeiholen dürfe, wo man wolle; nur sollten neue Kretschame nicht angelegt werden ohne besondere Erlaubniß.

Görlitz dagegen hatte 1367 von Karl IV. das wichtige Privilegium erlangt, daß „jeder Kretschmer und jeder andere innerhalb des Görlitzer Weichbilds Gefessene kein andres als Görlitzer Bier zu den Dörfern oder sonstigen Orten des Weichbilds zum Ausschank führen solle“<sup>6)</sup>. Dasselbe schloß aber schon seinem Wortlaut nach für Leute aus anderen Weichbilden die Berechtigung nicht aus, fremdes Bier in das Görlitzer Land zu bringen und zu verkaufen, und daß dies auch wirklich geschah, erweist deutlich ein Befehl König Wenzels (1413), daß die Städte „Görlitz, Budissin, Lauban, Löbau und Kamenz“, die von Zittau „in ihrem Biere, das sie [die Zittauer]

<sup>1)</sup> N. Script. IV. 216.

<sup>2)</sup> Wie eben damals auch in Böhmen die Ritterschaft sich gegen den Wortlaut der städtischen Privilegien das Bierbrauen selbst innerhalb der Meile anmaßten, siehe bei Palacky, V. 1. 378. V. 2. 30.

<sup>3)</sup> Карпов, Anal. IV. 158.

<sup>4)</sup> N. Script. IV. 158.

<sup>5)</sup> Urf. Verz. I. 91. N. 448 Art. 2.

<sup>6)</sup> N. Script. IV. 237. Inhibemus, ne quisquam tabernarius, aut alius quicumque infra districtus Gorlicensis limites constitutus, ammodo cerevisiam propinandam ad villas aut ad alia quaecunque loca ejusdem districtus audeat adducere de aliis civitatibus vel locis quibuslibet vicinis, quam de sola civitate Gorlicensi, de qua et ab ejus incolis debet deinceps ejus cerevisia per tabernarios et alios supradictos et ad villas atque loca sua deduci.

und andere Leute, die das bei ihnen in der Stadt kaufen und in und durch jene Städte führen, verkaufen und schenken, nicht hindern, noch irren“ sollten<sup>1)</sup>, — und ebenso ein Vergleich zwischen Görlitz und Zittau, durch welchen dem Zittauer Biere in Görlitz Zollfreiheit zugesichert wird, und welchen König Wenzel 1414 bestätigte<sup>2)</sup>. — Indessen Görlitz meinte später, daß ihm jenes Privilegium von 1367 ein Verbotungsrecht gegen alles fremde Bier innerhalb des ganzen Weichbilds gewähre. Schon 1438 führte der Adel des Weichbilds bei dem neuen König Albrecht unter anderem gegen Görlitz Klage „vmb daz fremde bier, daz man in sulchs, als vor alders wer gewesen, durch die stat sulde lossen gehen vnd nicht weren“<sup>3)</sup>. Seitdem bildete die Klage der Ritterschaft wegen Verweigerung der Zufuhr fremden Bieres einen stehenden Artikel bei all den ununterbrochenen Streitigkeiten mit der Stadt. Als 1462 König Georg zwischen den Parteien abermals eine Einigung herbeizuführen suchte, bestimmte er<sup>4)</sup> hinsichtlich der Bierfuhr, daß es zwar bei dem Privilegium Kaiser Karls verbleiben, daß aber der Adel seinen Hausbedarf an Bier selbst brauen oder kaufen dürfen solle, wo er wolle; nur daß für Geld kein andres als Görlitzer Bier ausgeschänkt werde.

Durch dies jetzt vom Könige bestätigte Verbot der freien Bierfuhr wurden außer Zittau auch Lauban, Budissin und Kamenz, sowie Bunzlau in Schlesien in ihrem Absatz wesentlich beeinträchtigt. Daher verbanden sich diese Städte mit der Görlitzer Ritterschaft 1463<sup>5)</sup> zu Reichenbach dahin, daß, wenn Görlitz die Bierfuhr nicht wieder frei gebe, „sie einander beistehen und Leib und Blut beisammen aufsetzen wollten“. Vorher aber wendeten sie sich mit ihrer Beschwerde direkt an den König, und so erließ dieser 1465<sup>6)</sup> eine „Läuterung“ oder richtiger eine Aenderung des Spruches von 1462 des Inhalts, „daß nun hinfort die Einwohner innerhalb zwei Meilen allenthalb um die Stadt Görlitz von Sanct Michaelistag bis auf Pfingsten solche Ordnung halten und kein fremdes Bier, sondern der Stadt Görlitz Bier in derselben Zeit gebrauchen. Aber zwischen Pfingsten und Sanct Michaelistag mögen die Einwohner der genannten zwei Meilen um die Stadt Görlitz Bier nehmen, bräuen und kaufen, wo sie wollen, von denen von Görlitz ungehindert“. Hinsichtlich des Hausbedarfes der Ritterschaft solle es bei dem früheren Spruche verbleiben. — Obgleich hierdurch das Brauen von eigenem und der Import von fremdem Bier innerhalb zweier Meilen im Princip verboten und nur ausnahmsweise während der Sommermonate erlaubt war, betrachteten doch

<sup>1)</sup> N. Script. II. 157.

<sup>2)</sup> Ebd. II. 121. „Item so sal vund mag ein yglicher burger von der Syttaw Syttawisch bier in vund durch die Stad Gorlitz zcollfrey furen vngehendert vund sal von einem yglichen pfert zu holle geben einen heller. Item wer Syttawisch bier durch Gorlitz furet, der nicht burger zur Syttaw ist, der sal geben seinen Dextelzoll [Deichselzoll], vnd das bier sal tollfrey durchgehn vngehendert. Item welcher burger von Syttaw bier furet vnd brenget gen Rotenburg vnd kan das nicht vorkouffen daselbst, der sal is zu Rotenburg nicht abelegen, sunder durchfuren“.

<sup>3)</sup> Ebd. II. 422.

<sup>4)</sup> Ebd. IV. 238. Käuffer II. 226.

<sup>5)</sup> Carpz. Anal. IV. 158.

<sup>6)</sup> N. Script. II. 238 fg.





*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

die Görlizer diese Läuterung mit entschiedenem Verdruß<sup>1)</sup>, da sie das gewünschte absolute Verbotungsrecht durch das ganze Weichbild wesentlich beschränkte.

Dennoch scheint zunächst noch eine ziemlich laxe Observanz hinsichtlich der Einfuhre fremden Bieres geübt worden zu sein. Plötzlich aber, kurz vor Weihnachten 1488 vertauschte der Rath zu Görlitz dieselbe mit einer äußerst strengen. Er ließ mehrere Markttage hintereinander in der Stadt ausrufen, „daß man innerhalb zweier Meilen zwischen Michaelis und Pfingsten kein andres Bier, als Görlitzer schänken solle“<sup>2)</sup>, und sendete seine Stadtdiener nebst dem Landreiter des königlichen Gerichtes an die Kretschame innerhalb dieses Bezirks, um ihnen dasselbe Verbot „bei der Pön von 50 Mark löthigen Goldes“ anzukündigen. Wo er aber erfuhr, daß dennoch von den Kretschmern fremdes Bier geschänkt wurde, dahin schickte er eine ansehnliche Menge Gewappneter zu Fuß und zu Roß nebst dem königlichen Richter und ließ das Bier confisciren oder die Fässer aufhauen, die Kretschmer aber gefangen nach der Stadt führen, oder wenn sie geflüchtet waren, sie heischen und ächten. Dieselbe Strafe wurde über diejenigen Guts herrschaften verhängt, welche etwa ihren Kretschmern solchen „Frevel“ zugelassen hatten. Da erhoben denn 1489 sowohl der gesammte Görlitzer Adel, als die Städte Zittau, Lauban und Ramez vor dem Landvoigt und den Berordneten von Land und Städten offene Klage gegen Görlitz. Die Mannschaft versicherte, daß „sie und ihre Vorfahren sich Bieres, wo sie gewollt hätten, erholet, und daß ihre Kretschame, was für Bier sie gewollt, hätten schänken mögen“. Ebenso versicherten die genannten drei Städte und erwiesen es durch Zeugnisse alter Leute aus Görlitzer Dörfern, daß ihr Bier seit undenklichen Zeiten stets ungehindert in das Görlitzer Weichbild geführt worden sei. Sie behaupteten daher, sich „in der Gewähr“ zu befinden, und beehrten gegenüber der Neuerung der Görlitzer Herstellung des früheren Standes der Dinge. Zittau zumal berief sich auf jenen Vergleich von 1414, der die Bierfuhre nach Görlitz ausdrücklich gestattete. — Die Vertreter von Görlitz entgegneten, sie hielten sich streng an den von König Georg gefällten Rechtspruch; wenn sie früher, aus Gründen, denselben nicht mit voller Strenge hätten zur Geltung gebracht, so hätten sie königliche Briefe, welche die Stadt wegen Nichtgebrauchs ihrer Privilegien sicher stellten; dem Vergleich mit Zittau gaben sie die Deutung, daß darin nur die Zollfreiheit des Zittauer Bieres, nicht aber der Verkauf desselben in der Stadt oder dem Weichbild Görlitz zugesichert sei. — Da sich also beide Parteien auf königliche Privilegien und Rechtsprüche beriefen, so hielt sich der Landvoigt mit seinen Beisitzern zu einer Entscheidung nicht für competent, sondern verwies die Parteien an den König selbst, gebot aber denselben, „die Bierfuhre, — jedem Theil an seinen Rechten unschädlich —, wie sich die Sache jetzt befindet, gänzlich ruhen und anstehen zu lassen“ bis Austrag der Sache<sup>3)</sup>.

Diese letzte Clausel des „Recesses“ wurde natürlich von jeder Partei

<sup>1)</sup> N. Script. IV. 240. „Die Lenterung hat dem ergangen spruch gar ein gros loch gemacht, vugezueiffelt auff das große, vngestume geschrey der lantschafft“.

<sup>2)</sup> Ebend. II. 110.

<sup>3)</sup> N. Script. II. 127 ff.

zu ihrem Gunsten ausgelegt. Die übrigen Städte glaubten, „bis Austrag der Sache“ ihr Bier nach wie vor in das Görlitzer Reichbild führen zu können, und der Rath zu Görlitz ließ nach wie vor in den Kretschamen Nachsuchung anstellen, das fremde Bier confisciren und die Kretschmer selbst heischen. Inzwischen hatten sich die Gegner von Görlitz ohne Vorwissen des Landvoigts und mit Verschweigung jenes Rezeses an König Mathias gewendet und von diesem einen Brief an Görlitz ausgewirkt des Inhalts, der Rath solle „obberührte Ritterschaft und Städte bei ihrer althergekommenen Besizung geruhiglich bleiben lassen“, bis der König selbst nach Schlesien kommen und über die Sache entscheiden werde<sup>1)</sup>. Der Landvoigt Georg v. Stein aber, der allein der Stadt Görlitz gewogen war, gebot dem Rathe, er solle sich ohngeachtet dieses königlichen Befehls an den von ihm gegebenen Rezeß halten, die Uebertreter aber nach der Stadt Privilegien mit Hülfe der königlichen Gerichte strafen.

Zwar nicht in Schlesien, sondern in Ofen kamen endlich 1489 nach mancherlei Zwischenverhandlungen und nach Eingabe umfanglicher Deductionen und Widerlegungen<sup>2)</sup> die Parteien vor dem König zu rechtlichem Verspruch. Derselbe lautete<sup>3)</sup>, „daß hinfüro niemand fremde Biere zum Verschänken anderthalb Meilen, zurings um Görlitz zu rechnen, führen solle; widrigenfalls möchten die von Görlitz dieselben Verbrecher nach Gelegenheit der Sache strafen und das Bier wegnehmen“. Jedoch wurde den „ehrbaren Mannen“ das Recht, in ihren Häusern selbstgebrautes oder fremdes Bier zu haben, vorbehalten, — nur daß dasselbe nicht um Geld ausgeschänkt werde. — War hierdurch auch das Bierzwangsrecht der Stadt Görlitz von zwei Meilen auf anderthalb Meilen im Umkreise beschränkt worden, so waren doch die Görlitzer mit diesem Spruche wohl zufrieden. Sie ließen denselben sofort durch Ausruf in der Stadt und durch Ansagen in den einzelnen Dörfern bekannt machen und bezeigten sich gegen den Landvoigt v. Stein, „der ihnen darin [bei Erlangung des Spruches] förderlich gewesen“, dankbar durch Ueberreichung eines Geschenks im Werth von 100 Dukaten<sup>4)</sup>.

Sie gaben dem Spruche nämlich die Deutung, daß von jezt an fremdes Bier innerhalb der anderthalb Meilen absolut, also auch während der Sommerzeit verboten sein solle, obgleich sie es doch während derselben bisher selbst zugelassen hatten, und obgleich doch dieses „Sommerbier“ den anderen Städten keineswegs ausdrücklich „aberkannt“ worden war. Desgleichen war es nicht leicht, genau zu ermitteln, welche Ortschaften noch innerhalb, und welche außerhalb der anderthalb Meilen gelegen waren, und Görlitz rechnete begreiflicher Weise die Meile möglichst lang. So zog es z. B. auch Leuba mit in seinen Bierzwangsrayon, das wenigstens nach dem heutigen Meilenmaße weiter als 1½ Meile von Görlitz liegt. — Gegen jene Deutung sowohl, als gegen dieses „Uebergreifen der anderthalb Meilen“ erhoben nun die Zittauer nicht allein sofortigen Protest (1490), sondern erklärten, da Görlitz selbst den königlichen Spruch „brüchig gemacht“, so gedächten auch sie „solchen Theding in keinem Weg zu halten“, sondern würden sich „der

<sup>1)</sup> Ebeud. II. 145.

<sup>2)</sup> Ebeud. II. 156—186.

<sup>3)</sup> Lit. Verz. II. 169f. Сапзов, Анаl. IV. 159.

<sup>4)</sup> N. Script. II. 8.





Bierfuhrer halten, wie bei ihren Vorfahren geschehen“; sollten sie aber von Görlitz hieran verhindert werden, so müßten sie sich dessen nach ihrer Möglichkeit schützen<sup>1)</sup>. — Dies war somit eine erste Androhung gewaltthätiger Selbsthülfe. Zugleich erwirkten die Zittauer von dem neuen Könige Wladislaus von Böhmen und Ungarn einen Befehl an den Rath zu Görlitz, „derselbe solle seinem Vornehmen einen Anstand geben und keine Kleinigkeit gegen der von Zittau noch Anderer alte Aussetzung vorhaben oder gebrauchen oder gegen sie darum Unfreundliches vornehmen“ bis zur Einsetzung eines neuen Landvoigts<sup>2)</sup>.

Trotzdem wurde — jedenfalls im Mai 1491 — zuerst Görlitzer Seite ein offener Gewaltakt verübt. Eine Anzahl junger Görlitzer Bürger legten sich in den Wald am sogenannten Läusehübel zwischen Rosenthal und Ostribz in den Hinterhalt, um einem ihnen angelegten Transporte Zittauer Bieres aufzulauern. Als derselbe den Wald erreichte, fielen sie über den Wagen her, hieben die Fässer auf und ließen das Bier auslaufen<sup>3)</sup>. Noch bis diese Stunde führt jene Stelle den Namen der „Bierpfütze“. — Dies war eine offene Gewaltthat und um so weniger zu dulden, als sie mitten im Zittauer Reichbild erfolgt war. Da schickten denn die Zittauer den 24. Mai 1491 durch einen reitenden Boten den Görlitzern einen Fehdebrief<sup>4)</sup> und fielen gleichzeitig mit gewappneter Hand in das der Stadt Görlitz gehörige Dorf Wendischossig, wo sie alles Vieh, Kühe, Pferde, Schweine, was sie fanden, wegführten. Einen ähnlichen Raubzug unternahmen sie den 3. Juni nach Heidersdorf, welches Görlitzer Bürgern gehörte. Der Rath zu Görlitz ließ auf die Nachricht hiervon die Rathsglocke läuten, besetzte die Thore und legte die gesammte bewaffnete Bürgerschaft, zusammen gegen 2000 Mann nebst 400 Wagen, mit allem Feldgeräth außerhalb der Stadt in zwei Lager, um einen etwaigen Angriff auf Görlitz selbst abzuwehren.

Während sich dies zutrug, befand sich der Landvoigt Siegmund von Warttemberg eben außer Landes auf seinem Schlosse Tetschen. Er befahl sofort schriftlich beiden Parteien, Ruhe zu halten bis zu seiner Rückkehr und lud dieselben vor das Gericht von Land und Städten nach Budissin. Schon am nächsten Dienstag wurde hier der Entscheid<sup>5)</sup> gefällt, „die von Görlitz sollten die Bierfuhrer niemand wehren an die Orte, da man es vormals geführt, bis auf Königl. Majestät weiteres Schaffen“; sie sollten auch alle die gefangenen Kretschmer ohne Entgelt freilassen, jedem Theil unschädlich an seiner Gerechtigkeit. Die von Zittau dagegen sollten ihre muthwillig vorgenommene Fehde abstellen, den Raub, soviel noch davon vorhanden sei, den Görlitzer Unterthanen wiedergeben und die gemachten Gefangenen, ebenfalls unentgeltlich, loslassen. Diese Punkte sollten beide Parteien un-

<sup>1)</sup> Ebd. II. 197 fg.

<sup>2)</sup> Ebd. II. 199 fg.

<sup>3)</sup> Manlius bei Hoffmann. Scriptor rer. lus. I. 411 fg. — N. Script. I. 211. — Großer, Merkw. I. 156 fg. — Carpzov, Anal. I. 200. Pesched, Zittau II. 23. — Dieser Verfall, der doch ganz allein das weitere Vorgehen Zittaus erklärt, wo nicht entschuldiget, wird von den beiden Görlitzer Annalisten B. Melzer und Joh. Haß in ihren höchst ausführlichen Darstellungen des ganzen Bierstreits völlig verschwiegen. N. Script. II. 203. IV. 240.

<sup>4)</sup> N. Script. II. 204.

<sup>5)</sup> Ebd. II. 206.

verbrüchlich halten bei einer Pön von 600 Dukaten. — Allein die Parteien beruhigten sich hierbei nicht, sondern wendeten sich an den König. Dieser aber gebot, auf Zittau wegen des Raubes hoch erzürnt, es solle bei dem Spruche von König Mathias verbleiben, und so bestätigte er denn 1492 der Stadt Görlitz neben den übrigen Privilegien auch jenes Privilegium von 1489 aufs neue<sup>1)</sup>.

Inzwischen aber dauerte der Bierstreit noch geraume Zeit fort. Giftige Spottlieder<sup>2)</sup> steigerten die Erbitterung auf beiden Seiten. Als 1497<sup>3)</sup> König Vladislaus endlich einmal persönlich in Böhmen erschien, verklagte Görlitz die Zittauer nochmals bei demselben wegen jenes „Viehraubs“. Der König ließ in seinem Zorn die beiden anwesenden Zittauer Rathsherren sofort in's Gefängniß<sup>4)</sup> werfen und gab sie erst auf Fürbitte der Prager Rathsherren nach einigen Tagen wieder frei. Die Stadt Zittau verurtheilte er zur Zahlung von 300 fl. an Görlitz, als Abtrag für jene „Kohme“. Diesen Abtrag zu leisten, weigerte sich aber Zittau ganz entschieden; denn nach der Rechtsanschauung der Zeit galt jeder, der wegen eines Raubes hatte Geld abentrichten müssen, für ehrlos. Vielmehr erklärte Zittau, es sei fest entschlossen, aus dem Sechsstädtebunde und dem ganzen oberlausitzischen Staatsverband auszutreten und sich wieder unmittelbar zur Krone Böhmen halten zu wollen. — Diesen Schritt nun suchten nicht nur die übrigen vier Städte (außer Görlitz), sondern auch der Adel des gesammten Landes um jeden Preis zu verhüten. Es galt daher zuerst, Zittau zum Verbleiben in der Oberlausitz zu bestimmen. Dies war jedenfalls der Zweck und das Resultat des 1498 zwischen den Ältesten von der Ritterschaft aus allen sechs Weichbildern und den fünf Städten (außer Görlitz) abgeschlossenen Einigungspaktes<sup>5)</sup>. Sie verpflichteten sich darin, „in allen ehrlichen, ziemlichen und möglichen Sachen vor einen Mann zu stehen, und als ein unzertrenntes Glied sein“ und der Krone Böhmen einverleibt bleiben, etwaige Klagen gegen einander aber vor dem Landvoigt und Land und Städten anstellen zu wollen, jedoch mit der Berechtigung, an den König appelliren zu dürfen. (Eben damals (1498) hatte Görlitz sich hinter dem Rücken der übrigen Städte das Privilegium verschafft, direkt an den König sich wenden zu können). — Hierauf galt es, mit Görlitz eine gütliche Einigung wegen der Bierfuhr zu treffen. Darauf zielte jedenfalls eine andere Urkunde<sup>6)</sup>, in welcher die Bürgermeister und Räte aller sechs Städte (auch Görlitz) in fast gleichlautenden Ausdrücken geloben, „bei einander zu bleiben und vor einen Mann zu stehen“, und Görlitz „auf fleißiges Ansuchen derer von Budissin“ bewilligt, daß „die Bierfuhr, wie sie von Alters her und jetzt befunden wird, gehen und bleiben soll, so daß jede Herrschaft mit ihren Kretschmern verschaffen könne, Bier zu schänken nach ihrem Gefallen“. — Nun blieb nur noch die Abtragung der den Zittauern auferlegten Summe von 300 fl. übrig, auf welcher Görlitz fest bestand, wohl nicht um des Geldes an sich willen, sondern um zu

<sup>1)</sup> Urf. Verz. III. 16a. Artikel 9.

<sup>2)</sup> Abgedruckt N. Script. II. 410 ffg.

<sup>3)</sup> Ebend. IV. 241.

<sup>4)</sup> „In den großen gevierten Thurm in des Burggrafen Hause“.

<sup>5)</sup> Urf. Verz. III. 43 f.

<sup>6)</sup> Ohne Datum. Nicht in dem Urf. Verz., nur in der Urf. Samml.







erweisen, daß es in dem Prozesse gegen Zittau obgesiegt habe. Da übernahmen 1498 <sup>1)</sup> „die gesammte Ritterschaft und Mannschaft der Sechslande und Bürgermeister und Rathmannen der vier Städte Budissin, Lauban, Löbau und Rameuz — zu Eintracht, Freundschaft und Liebe, gemeiner Landen zu Nutz und Gut, — auf eigenen Antrieb, — ohne alles Ersuchen und Anregen der Genannten von Zittau, noch jemandes anders von ihretwegen“, die Zahlung jener 300 fl., „damit Genannte von Görlitz gestillet, ihres Klagens erstattet und gesättiget“. Diese Summe händigten sie dem Landvoigt und dieser den Görlitzern ein, und beide stellten darüber besondere Quittungen aus <sup>2)</sup>.

So war denn der ernstlich drohende Zerfall des Sechsstädtebundes und die Ablösung des wichtigen südlichen Grenzlandes Zittau von dem staatlichen Verbande mit der Oberlausitz — um des lieben Bieres willen — glücklich abgewendet durch die bundestreue Vermittlung der vier Städte, durch die uneigennützigige Mitwirkung selbst des gesammten Adels und durch die verständige Nachgiebigkeit von Görlitz.

Uebrigens herrschte hinsichtlich des Bierzwangs ebenso wenig als hinsichtlich der Obergerichtsbarkeit gleicher Brauch in den verschiedenen Weichbildern der Oberlausitz. — Zittau selbst duldete in seinem eigenen Gebiet durchaus kein fremdes Bier und setzte in einem 1497 <sup>3)</sup> mit seiner Mannschaft geschlossenen gütlichen Vergleich unter anderem ausdrücklich fest: „Es soll auch kein Kretschamer keine fremde Biere schänken; wo einer befunden würde, soll er dem Rath ein weiß Schock Groschen geben und von seinem Herrn auch Strafe leiden, als oft es geschieht“. Mit dem Kloster Marienthal ward 1535 <sup>4)</sup> ein besonderer Kezeß errichtet, wonach in mehreren Dörfern des Klosters (Reichenau, Seitendorf, Seifersdorf) nur Zittauer Bier geschänkt werden sollte. — Löbau besaß den Bierzwang nur innerhalb der Meile und erhielt 1496 <sup>5)</sup> von König Wladislaus die Bestätigung desselben. — Auch Budissin ließ sich infolge vorgefallener Irrungen mit dem Adel 1501 <sup>6)</sup> das Privilegium von 1374 erneuern, durch welches Brauen und Schänken von Bier und neue Kretschame innerhalb der Meile verboten wurden. — In ähnlicher Weise hatte auch Lauban bloß „auf etlichen Dörfern“ seines Weichbilds das Recht, „den Bierschant zu wehren“, und als sich der Rath bei König Ludwig beklagte, „daß sich etliche Schultheißer sträflich und gewaltiglich unterständen, Bierschant zu gemeiner Stadt Nachtheil aufzurichten“, befahl letzterer 1520 <sup>7)</sup>, dies abzustellen.

Selbst Görlitz sah sich nach und nach mit seinem Verbotungsrecht nur auf den Umfang einer Meile beschränkt <sup>8)</sup>. Schon in dem güt-

<sup>1)</sup> Ueber die Jahreszahl 1499 oder 1498 vgl. Käufler III. 25 Anmerk.

<sup>2)</sup> Carpzov, Anal. I. 201 fg. Urk. Verz. III. 34.

<sup>3)</sup> Carpzov, Anal. II. 259.

<sup>4)</sup> Besched, Gesch. v. Zittau II. 29. Anm.

<sup>5)</sup> Urk. Verz. III. 28a. „Daß niemand, geistlich oder weltlich, edel oder unedel keinerlei Handwerk treiben noch verleihen, oder keinen neuen Kretschmer setzen solle innerhalb der Meile“.

<sup>6)</sup> Urk. Verz. III. 58.

<sup>7)</sup> Ebd. III. 116 extr.

<sup>8)</sup> N. Script. IV. 242. „Also hat sich's mit der bierfuhre wunderbarlich vnd seltsam zugetragen. Stehet auff heute [1535] kawm auff der meile“.

lichen Verträge zwischen Land und Städten von 1524<sup>1)</sup> wurde, als für alle Städte verbindlich, vereinbart, dieselben sollten zwar ihr Meilenrecht behalten; allein nicht nur außerhalb, sondern selbst innerhalb der Meile sollten Adliche für ihren Hausbedarf eigenes, wie fremdes Bier gebrauchen, und sollten die schon vorhandenen und nachweislich mit Malz-, Brau-, Schank- (Schlacht-, Back-) Gerechtigkeiten versehenen Kretschame fortbestehen dürfen; im übrigen solle innerhalb der Meile das Bier der Weichbildsstadt geschänkt werden. Hinsichtlich Zittau's blieb es bei dem mit dem dortigen Adel 1497 aufgerichteten Verträge. Ebendasselbe bestimmte hinsichtlich der adlichen Gutsbesitzer der zweite Prager Vertrag von 1534<sup>2)</sup>; hinsichtlich der Errichtung neuer Kretschame und der Bestätigung der Schänk- und anderen Gerechtigkeiten schon bestehender hatte man sich noch nicht zu einigen vermocht und wollte daher diesen Punkt noch weiter berathen und zu gütlichem Vergleich zu bringen suchen. — Trotzdem daß die Städte ihre alten Klagen über die Beeinträchtigung ihrer Gewerbe durch Errichtung von Brauereien, Kretschamen und Handwerkern aller Art nicht nur in den Landstädtchen, sondern auch auf den Dörfern des Adels 1543 abermals an den König brachten, gab doch die *decisio Ferdinandea* von 1544<sup>3)</sup> auch hinsichtlich dieses Streitpunktes keine definitive Entscheidung. Sie ordnete vielmehr, daß die Städte diese ihre Klage gegen den Landstand specificiren und binnen zwei Monaten diejenigen Ortschaften und Personen namentlich bezeichnen sollten, gegen welche sie Beschwerde führten. Der Landvoigt solle dann hiervon denen von der Landschaft Abschrift zustellen, und diese abermals binnen zwei Monaten ihre Verantwortung eingeben, die wiederum den Städten mitzutheilen sei *rc.* Nach Eingang aller dieser Schriften und Gegenschriften sammt den bezüglichlichen Beweisurkunden werde der König selbst darüber sein Urtheil sprechen.

So war denn auch die Streitfrage wegen der Bierfuhr noch keineswegs endgültig entschieden oder beigelegt, obwohl bereits dem Principe der freien Concurrrenz näher geführt, — als (1547) der Pönfall erfolgte.

#### e. Der „Vorrith“.

Wohl nicht bloß der Zeit nach stand in nahem Zusammenhange mit der *decisio Ferdinandea* (d. d. 8. Febr. 1544) die Verleihung des Rechtes des Vorrithes (d. d. 21. Febr. 1544) an den Oberlausitzer Adel<sup>4)</sup>. Hatte sich König Ferdinand genöthigt gesehen, in jenen Rechtshändeln mehrfach gegen den Adel zu entscheiden, so konnte er demselben nach einer anderen Seite hin seine volle Gunst zu Theil werden lassen durch ein Privilegium, welches nicht die Rechte Dritter, sondern einzig und allein die des Landesherrn beeinträchtigte. Da die Lehngüter von Vasallen, welche keine männlichen Leibeserben hatten, auch nicht mit Andern in Gesamtlehn standen, nach dem Tode ihrer Besitzer an den Landesherrn fallen mußten, so durften sie von ihren Besitzern, selbst wenn diese noch so sehr überschuldet waren, auch nicht verkauft werden, weil hierdurch dem Fiskus der voraussichtliche

<sup>1)</sup> Urf. Verz. III. 129g.

<sup>2)</sup> Collett. Werk II. 1291 fg. N. Script. IV. 263 fg.

<sup>3)</sup> Collett. Werk II. 1319.

<sup>4)</sup> Literatur: Urf. Verz. III. 161. Weinart, Oberlausitz. Lehrecht, 1785. S. 132 fg. Meißner, Materialien I. 116 ffg.



1568. d. 20. Nov. Nam der Ed. u. N. Reich auf S. 11. 4. si alle die Erndung. alle die  
sollten auch Erndung, u. nicht Erndung Erndung, in Erndung [Erndung]  
nominativ d. d. Erndung. Erndung u. Erndung u. Erndung u. Erndung.  
Witz aber dieser Artus nicht Erndung; 1. u. sollte sein Erndung.  
Erndung, dass Erndung u. d. Erndung. 2. u. sollte sein Erndung.  
Erndung, nicht Erndung Erndung. 3. der Erndung u. d. Erndung.  
u. sollte sein Erndung Erndung Erndung. Erndung, Erndung Erndung.

Anfall der Güter entzogen wurde. Auf dieses landesherrliche Recht des Anfalls verzichtete nun der König zu Gunsten des Oberlausitzer Adels unter gewissen Bedingungen. Er bestimmte nämlich: „Wo einer [von Adel] keine männlichen Leibes-Erben hätte, und so jung, gesund und stark wäre, daß er in seinem Kuriß [Cürß] von der Erden auf ein hengstmäßiges Pferd sitzen mag, wenn er dasselbe vor dem Landvoigt erzeiget, soll er alsdann auch Macht haben, seine Güter — zu verkauffen, männliches unverhindert“, jedoch unschädlich denen, „so im gesambten Lehne sitzen“<sup>1)</sup>. — Daß dieser Brauch, wonach ein Vasall durch Erweisung seiner noch vollen Manneskraft das Recht erlangte, seine auf dem Fall stehenden Lehngüter zu veräußern, keineswegs ein neuer sei, sondern schon im Sachsenspiegel erwähnt wird, hat unsres Wissens zuerst Weinart<sup>2)</sup>, und daß derselbe auch in der Oberlausitz schon vor dem Jahre 1544 geübt ward, Kloss<sup>3)</sup> nachgewiesen. Im Jahre 1529 nämlich that Ritter Antonius v. Schreibersdorf auf Holscha ganz in der später üblichen Weise den Borritt und vermachte darauf „testamentsweise“ seine Güter seinen vier Töchtern. Und das Hofgericht zu Budissin bekräftigte diese seine testamentsweise Gabe, „dieweil er also geschickt gewest, das er mit seinem ritterlichen Gewehr auf sein Roß gestiegen, also daß man das Roß und Steigereif nicht gehalten, sein Schwerdt gezogen und wieder eingesteckt“. — Was also dem Antonius v. Schreibersdorf jedenfalls nur infolge besonderer landesherrlicher Vergünstigung gestattet worden war, erhob König Ferdinand 1544 zum allgemeinen Privilegium für jeden oberlausitzischen Adlichen. — Auf Grund dieses Privilegiums nun that zuerst (1545) den Borritt Nicol. v. Mezradt auf Förstchen<sup>4)</sup>. Wie häufig man in der Folge von diesem Rechte Gebrauch machte, ergiebt sich daraus, daß z. B. 1562 Ludwig v. Rosenhagen auf Ruhland, 1563 Seifart v. Rabenau auf Ritschen, Hans v. Belbitz auf Belbitz und Joachim v. Gersdorff auf Nebelschitz, 1564 Heinrich v. Rosenhagen zu Jankwitz und Siegmund v. Rosenhagen, desgleichen Nicol. v. Tzschirnhaus auf Thunitz „vorritten“<sup>5)</sup>.

#### f. Die Landtage.

Von diesen Streitigkeiten, welche so viele Jahrzehnte hindurch Adel und Städte in feindliche Parteien schieden, wenden wir uns nun zu der Behandlung der Landtage<sup>6)</sup>, welche diese Gegner wenigstens äußerlich vereinten.

Leider besitzen wir nur sehr ungenügende Nachrichten über das Landtagswesen in der Oberlausitz. Das Herkommen war den Mitlebenden natürlich wohl bekannt und bedurfte daher keiner schriftlichen Feststellung; Streitigkeiten wurden grade in dieser Richtung nicht erhoben; schriftliche Aufzeichnungen der Landtagsverhandlungen aber waren noch nicht üblich<sup>7)</sup>. So haben wir uns für nachstehende Darstellung im Wesentlichen nur auf

1) Collett. Werk I. 1026 fg.

2) Lehnrecht S. 134.

3) Laus. Mag. 1778. 149.

4) Laus. Mag. 1778. 151.

5) Hauptstaats-Archiv, Lehne im Budissinischen.

6) Vgl. über das oberlaus. Landtagswesen in späterer Zeit v. Römer, Sächsisch. Staatsrecht III. 59 ffg.

7) Das landständische Archiv zu Budissin enthält gar keine Landtagsakten aus älterer Zeit.

die etwa vorgefundenen gelegentlichen Notizen über einzelne abgehaltene Landtage und auf das, was nach der Mitte des 16. Jahrhunderts Brauch war, beschränkt gesehen.

Schon oben ist darauf hingewiesen worden, wie alsbald nach Begründung des Sechsstädtebundes (1346) häufig „Tage“ erwähnt werden, welche theils von den Städten allein, theils von der Landschaft allein, theils endlich von Land und Städten gemeinsam abgehalten wurden. Diese „Tage“ entsprechen ihrer Bedeutung und Geltung nach genau den späteren „Landtagen“. Letztere Bezeichnung — meist „gemeiner Landtag“, lateinisch *dieta* — scheint in der Oberlausitz erst Ende des 15. Jahrhunderts aufgekommen zu sein. Noch 1511 nennt der Görlitzer Stadtschreiber Johann Haß eine und dieselbe Versammlung der Landstände bald „gemeinen Landtag“, bald „den angefügten Tag“<sup>1)</sup>.

Wahrscheinlich unterschied man schon seit älterer Zeit zwischen den drei „willkürlichen“, d. h. ordentlichen, regelmäßigen, durch die Willkür des Landes auf bestimmte Tage des Jahres, nämlich auf den Sonntag *Oculi* (vier Wochen vor Ostern), auf Bartholomäi (24. August) und Elisabeth (19. November) festgesetzten, und zwischen „außerordentlichen“ Landtagen. Die drei ordentlichen Landtage des Jahres, zu welchen, wie sogleich zu erwähnen sein wird, die Mannen und Städte des ganzen Markgrafthums zu erscheinen hatten, haben sich jedenfalls ebenso, wie das *judicium ordinariam* (S. 160), das mit ihnen auch der Zeit nach auf das Engste verbunden war, aus den alten drei Landdingen im Jahre entwickelt. Die erste Erwähnung derselben, als „willkürlicher“ Landtage, haben wir freilich erst in der Bestätigung der fünf von den Landständen beschlossenen Artikel einer sogenannten „Landesordnung“<sup>2)</sup> durch König Ferdinand (26. Juli 1539) vorgefunden, deren zweiter mit den Worten<sup>3)</sup> beginnt: „Die willkürlichen Land-Tage sollen vermöge der Landes-Ordnung und nach altem Gebrauch forthin allewege wieder gehalten werden“. — Wir möchten daraus, daß dieselben „wieder“ abgehalten werden sollten, schließen, daß dieser „alte Gebrauch“ in den unmittelbar vorangegangenen Zeiten außer Übung gekommen sei, und finden eine Bestätigung dieser Vermuthung auch darin, daß von einer langen Reihe von Landtagen (zwischen 1485 und 1539), welche wir uns zu diesem Zweck notirt haben, auch nicht einer selbst nur annähernd auf die Tage *Oculi*, Bartholomäi und Elisabeth fällt<sup>4)</sup>.

Es scheint oftmals zwischen den Landvoigten und den Ständen Streit obgewaltet zu haben, ob zu den ordentlichen („willkürlichen“) Landtagen die Stände noch besonders durch den Landvoigt eingeladen werden, oder ob letztere ungeladen und von selbst an den bestimmten Tagen zur Abhaltung der Landesversammlungen zu erscheinen berechtigt sein sollten. Die Landes-

<sup>1)</sup> N. Script. III. 164 Z. 2; S. 165 Z. 17.

<sup>2)</sup> Diese „Landesordnungen“, deren erste uns bekannt gewordene 1538 von den Landesältesten und zugegebenen Herren und Freunden aufgerichtet und auf einem Landtag allgemein angenommen worden war, enthalten Bestimmungen über Gotteslästerung, Zutrinken, öffentliche Hurer und Ehebrecher, Kleiderluxus, Bettler und Müßiggänger etc.

<sup>3)</sup> Weinart, Rechte I. 77. — So auch in der sogenannten „Abhandlung“ von 1561 und in der Landesordnung von 1597. — Ebend. I. 116.

<sup>4)</sup> Allerdings hält man sich auch gegenwärtig nicht streng an den Tag, sondern bezeichnet nach jenen Monatstagen je den 1. 2. 3. Landtag im Jahre.

*[Faint, illegible handwriting at the top of the page]*



Abbildung, mit der Ländelabgeordnete. in den Jahren 1848, in der Arbeit des Meisters

München p. 51

ordnung von 1551 <sup>1)</sup> setzte fest, „daß die gemeldeten Landtage ohne besonderes Ausschreiben nicht besucht werden dürften“. Als Vorwand mochte wohl von Seiten des Landvoigts geltend gemacht werden, daß man, um den Landständen Zeit und Kosten zu ersparen, dieselben nur dann einberufen wolle, wenn wirklich hinlänglicher Stoff oder geeignete Veranlassung zu gemeinsamer Berathung vorliege. In Wahrheit aber mochten sich wohl die Landvoigte in der Ausübung ihrer Amtsgewalt durch den Zusammentritt der gesetzgebenden und Beschluß fassenden Landesversammlung vielfach beschränkt fühlen und suchten, zumal dann, wenn sie, wie häufig geschah, mit den Ständen in Streit lagen, die Abhaltung von Landtagen möglichst zu verhindern, um die Gelegenheit zu gesetzlicher Berathung und Fixirung ihrer Beschwerden gegen den Landvoigt abzuschneiden. Oft genug mußten daher die Stände den Landvoigt „bitten“, daß er endlich wieder einen der ordentlichen Landtage abhalten möge. So beschwerten sich 1555 die Stände, daß der Landvoigt Christoph v. Dohna „der Stände Zusammenkunft, wie sie vor Alters in löblichem Brauch gehalten, nicht gestatten und dieselbe dahin deuten wolle, als sollten Conspiration und Rebellion daraus erfolgen“ <sup>2)</sup>, und dankten zugleich dem Landvoigt, „daß Seine Liebden und Gnaden diesen jetzigen willkürlichen Landtag auf ihre Bitte ausgeschrieben, und baten, Seine Liebden und Gnaden wollten nun solche willkürliche Landtage forthin allewege auf derer von denen Landständen verordneten Ältesten Ansuchen ausschreiben“ <sup>3)</sup>. Darum setzt aber auch die sogenannte „Abhandlung“ von 1561 die alte Ordnung wieder fest, „daß die jährlichen drei willkürlichen Zusammenkünfte — weder von dem Landvoigte, noch den Hauptleuten (außerhalb sie würden denn etwa unterlassen) dürften ausgeschrieben werden; jedoch wenn andere Landtage und größere Versammlungen, und Ausschuß über die Zahl der zehn Personen, des Königs oder des Landes Nothdurft nach, müßten gehalten werden, so sollten die Ältesten bei dem Amt darum nachsuchen und hernach von dem Landvoigt und den Amtleuten solche und andere Zusammenkunft unweigerlich ausgeschrieben und verstattet werden“ <sup>4)</sup>. Hierdurch war also die Abhaltung der drei ordentlichen Landtage den Ständen gesichert.

Die außerordentlichen pflegten einberufen zu werden, einmal so oft „Nothsachen vorkamen“, d. h. irgend welche Angelegenheiten eine sofortige Berathung nöthig machten, — sodann wenn der König durch besondere Commissare Botschaften an die Stände gelangen lassen wollte. Dies geschah z. B. wenn ein neuer König um seine Annahme werben ließ, wenn neue Landvoigte eingeführt wurden <sup>5)</sup>, oft auch wenn eine neue Steuer vom Lande begehrt wurde. In all diesen Fällen erhielt der Landvoigt den Befehl, die Stände auf einen vom König selbst bestimmten Tag einzuberufen.

Das jus convocandi status stand also dem Landvoigte — und in seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter, dem Hauptmann zu Budissin — nur bei außerordentlichen Landtagen zu. Die Ausschreibung derselben erfolgte an die „Amtssassen“, d. h. die gewöhnlichen Rittergutsbesitzer,

<sup>1)</sup> Oberl. Nachlese 1771. 126 ff.

<sup>2)</sup> Weinart, Rechte I. 20 Art. 25.

<sup>3)</sup> Carpz. Chr. I. 137.

<sup>4)</sup> Collect. Wert II. 1358 fg.

<sup>5)</sup> Das betreffende Ceremoniel bei Carpz. Chr. I. 138. N. Script. III. 556.

mittels offener Patente (*literae patentes*), welche von den beiden Aemtern zu Budissin und zu Görlitz an die einzelnen Rittersitze zu einfacher Kenntnissnahme gesendet wurden, — an die Besitzer der größeren Gütercomplexe aber mittels specieller, verschlossener Schreiben, wonach die betreffenden Güter „schriftsäßig“ hießen. Solche Güter waren — wenigstens in späterer Zeit — die Standesherrschaften Königsbrück, Hoyerswerde, Muskau, Seidenberg und die großen Güter Pulzmitz, Reschwitz, Baruth, Elstra, Ruhland. Die drei Rittergüter Tzschocha, Schwerta und Schadewalde erhielten zusammen ein Schreiben. Auch die drei geistlichen Stifter, das Domstift zu Budissin und die Klöster Marienstern und Marienthal, sowie sämtliche sechs Städte galten als schriftsäßig und wurden daher ebenfalls mittels besonderer Schreiben zu den Landtagen berufen<sup>1)</sup>. — Wann diese Unterscheidung zwischen „Schriftsassen“ und „Amtsassen“ in der Oberlausitz eingeführt worden ist, vermögen wir nicht nachzuweisen.

Auf den Landtagen zu Budissin hatten zu erscheinen die gesammte Mannschaft der Weichbilde Budissin und Löbau, von der des Weichbilds Kamenz wenigstens Abgesandte, von den drei Weichbildern Görlitz, Zittau, Lauban aber nur die Aeltesten und Ausschusßpersonen, endlich Vertreter der sechs Städte. Sämmtliche waren verpflichtet, an dem angesetzten Tage oder spätestens bis den andern Morgen 7 Uhr in Budissin einzutreffen und bis zum Schluß des Landtags zu bleiben<sup>2)</sup>. Das regelmäßige und häufige Erscheinen auf den Landtagen galt aber zumal den weit von Budissin wohnenden Landständen als eine beschwerliche Last. 1516 setzte der Landvoigt ausdrücklich die Frage auf die Tagesordnung, „weil es beschwerlich wäre, so oft zu Landtagen zu ziehen, ob es schicklich sein wollte, des Jahres nicht mehr denn drei Landtage zu halten“, worauf aber Land und Städte dem Landvoigt „viel Ursachen verzählten“ und erklärten, „die Alten hätten die Landtage unbeschwert besucht; das wollten sie auch thun; deshalb so es Noth, so sollten Landtage, wie vorher, angesetzt und gehalten werden“<sup>3)</sup>. — Da dieselben aber dennoch sehr spärlich besucht zu werden pflegten, setzte man später (wohl zuerst in der Landesordnung von 1539) fest, ein jeder solle zu dem Landtag unweigerlich erscheinen bei einer Pön von 20 Thlr.<sup>4)</sup>.

Der unleugbaren Beschwerde, welche ein regelmäßiges Besuchen der allgemeinen Landtage zu Budissin zumal der Mannschaft der östlichen Landeshälfte oder des Görlitzer Kreises verursachte, verdankte jedenfalls der Partikularlandtag zu Görlitz seinen Ursprung. — Eingebote der Mannen des Fürstenthums Görlitz, d. h. des Weichbilds Görlitz, durch den Görlitzer Hauptmann kommen allerdings bereits im 15. Jahrhundert vor und lagen in der Natur der Sache. So lud 1464<sup>5)</sup> der Hauptmann v. Maxen alle Mannen im Fürstenthum in eigener Person und bei Strafe der Pfändung nach Görlitz, um über den von dem Papste über König Georg von Böhmen verhängten Bann zu berathen. Allein eine derartige Versammlung, durch die außerordentlichen Verhältnisse veranlaßt, darf noch nicht als ein regel-

<sup>1)</sup> Carpz. Ehr. I. 137. Großer, Merkw. III. 28. v. Römer, Sächsisch. Staatsrecht III. 69.

<sup>2)</sup> Carpz. Ehr. I. 138.

<sup>3)</sup> N. Script. III. 519. 525.

<sup>4)</sup> Weinart, I. 78.

<sup>5)</sup> Urk. Berz. II. 95a.

Abbildung, von 1. Entwurf zu Ende eines neuen Entwurfs, bei Meißner, Man-  
nchen 54.



mäßiger Görlitzer Landtag angesehen werden. — Die erste Andeutung eines solchen haben wir erst in einer Beschwerde der Mannschaft des Weichbilds und des Rathes der Stadt Görlitz von 1514<sup>1)</sup> gefunden. Das Amt eines Görlitzer Hauptmanns war eben damals lange Zeit unbesezt geblieben. Als darauf endlich ein neuer Hauptmann ernannt worden war, erklärte die Mannschaft: „es wäre ihnen beschwerlich, so gemeine Landtage [nach Budissin] angezettelt, daß sie alle, ein jeglicher für seine Person, zum Landtag reiten sollten. Item es wäre vor Alters und nicht vor längst noch gewesen, daß Görlitz, Zittau und Lauban unter einer Hauptmannschaft allhier zu Görlitz gewesen wären, der denn allhier auf dem [Voigts=] Hofe seine Wohnung gehabt hätte. Es wäre von Nöthen, daß man darauf trachte, dasselbige in die alte Ordnung zu bringen“. — Hiernach gab es also Anfangs des 16. Jahrhunderts<sup>2)</sup> in der That bereits besondere Landtage zu Görlitz. Mindestens seit Mitte des Jahrhunderts wurden dieselben jährlich einmal und zwar unmittelbar nach dem Budissiner Landtag Elisabeth, später dagegen „post trium regum“ auf dem Voigts Hofe abgehalten. Zu erscheinen hatte auf demselben die gesammte Mannschaft der drei Weichbilde Görlitz, Zittau und Lauban bei der Pön von 20 Thlr. „Die drei Kreisstädte Görlitz, Zittau, Lauban wurden dazu ursprünglich nicht verschrieben“<sup>3)</sup>. Das Ausschreiben des Landtags erfolgte auf Ansuchen der Landesältesten des Kreises durch den Hauptmann zu Görlitz<sup>4)</sup>. Da die Mannschaft des Görlitzer Kreises die Budissiner Landtage nicht selbst zu besuchen brauchte, so referirten auf dem Görlitzer Landtage die Landesältesten des Kreises, was sich in Landesfachen während des verfloßnen Jahres zugetragen; darauf wurden die Neuwahlen der Ältesten und der Ausschüsse vorgenommen und endlich Angelegenheiten, welche den Görlitzer Kreis allein betrafen, berathen.

Die Gegenstände, welche auf den Budissiner Landtagen, den willkürlichen oder ordentlichen, wie den außerordentlichen, verhandelt wurden, waren der allerverschiedensten Art. Einen fast stehenden Artikel bildeten während des ganzen Zeitraums von 1490 bis 1547 die „Gebrechen zwischen Mannschaft und Städten“, nach jener Zeit die Beschwerden gegen die Landvoigte. Aber es wurden daselbst auch die mannigfachen, von uns oben behandelten Vergleiche und Verträge angebahnt und „Landesordnungen“ berathen und beschloßen. Im Jahre 1510<sup>5)</sup> beschäftigte man sich wiederholt mit dem Verhalten, das man in der Kragen'schen Fehde einschlagen solle.

Die Propositionen, welche 1518<sup>6)</sup> der Landvoigt auf einem Landtage „verzählen“ ließ, betrafen 1.) den Irrthum wegen der Münze, wie dem vorzubeugen; 2.) wie citationes sollten ausgehen und sonderlich des Wortes halber peremptorie; 3.) ob des Jahres mehr als drei Landtage sollten gehalten werden; 4.) daß die Aechter sollten abtragen. — Ganz besonders aber waren es königliche Botschaften, theils schriftlich eingegangene, theils durch besondere Commissare überbrachte, welche auf ordentlichen und häufiger noch auf außer-

<sup>1)</sup> N. Script. III. 294.

<sup>2)</sup> Der Kammerprocurator Hartraut bei Weinart I. 11., meint, dieselben seien erst nach 1561 eingeführt worden.

<sup>3)</sup> Weinart I. 11.

<sup>4)</sup> Ebend. I. 42.

<sup>5)</sup> N. Script. III. 126. 132 ffg.

<sup>6)</sup> Ebend. III. 519.

ordentlichen Landtagen zu Budissin berathen wurden. Meist galt es dann, neue Steuern zu bewilligen, zu verweigern oder wenigstens zu ermäßigen. — Da die Abgeordneten der Städte und wohl auch die der Mannschaft des Görlitzer Kreises von ihren Mandataren bestimmte Instruktionen zu erhalten pflegten, erklärten dieselben oftmals, daß sie über einen nicht vorher angemeldeten Gegenstand der Tagesordnung ohne Instruktion seien, oder daß sie einem Vorschlage ihre Zustimmung nicht ertheilen könnten, aber ihn „an ihre Freunde zurücktragen“ wollten. So blieben denn häufig einzelne Gegenstände der Verhandlung unerledigt und wurden daher zu weiterer Berathung auf den nächsten Landtag ausgesetzt.

Ueber den Einzelhergang der Verhandlungen auf einem solchen allgemeinen Landtage enthält ein Manuscript<sup>1)</sup> der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, dem eine neuere Hand den Titel „Älteste Oberlausitzische Landtagsverhandlungen“ vorgesetzt hat, mancherlei nicht uninteressante Nachrichten. Dasselbe beginnt mit einer speciellen Instruktion für den Görlitzer Abgeordneten zu einem auf den 9. September 1479 (fer. V. p. nativ. Mar.) in Löbau abzuhaltenden Landtage. Diese giebt neben genauen Weisungen in Betreff aller etwa zur Verhandlung gelangenden Fragen auch allgemeine Verhaltensmaßregeln, z. B. *Habendus est respectus super propositiones et gesta praecipue vasallorum. Ab omni parte medium tenete!* Darauf folgt der Bericht des Abgeordneten an den Rath zu Görlitz über seine Reise und den Verlauf des Landtags. Zuerst kamen die Abgesandten der Städte (im Kloster der Stadt) zusammen, und die von Budissin setzten — *pristino et consueto more* — auseinander, um was es sich bei dem gegenwärtigen Landtage vorzugsweise handle (nämlich um Steuern und um die Verschreibung des Markgrafthums Oberlausitz gegen den König Mathias und das Königreich Ungarn wegen der Beschlüsse von Olmütz). Darauf wurden von den „Sprechern“ der einzelnen Städte die Ansichten „nach alter Sitte und hergebrachter Gewohnheit zusammengetragen“ (*comportabantur ergo consilia de oratoribus juxta morem pristinum et observatam consuetudinem*), und man kam überein (*placuit*), daß man sich hinsichtlich jener Punkte nach den Schlesiern richten wolle; wie diese sich verhalten würden, so wolle man es auch. Man beschloß nun (*concludebatur*), diese Ansicht den Mannen mitzutheilen; wenn aber diese entgegengesetzter Ansicht wären, so wollte man nochmals darüber zu Rathe gehen. Darauf wurde nach der Mannschaft geschickt. Als dieselbe erschienen war, verlas der Hauptmann von Budissin ein Schreiben des abwesenden Landvoigts mit den Propositionen u. s. w.

Sowohl hieraus, als aus dem späteren Brauche, ergibt sich, daß seit alten Zeiten folgende Geschäftsordnung bestand. Ähnlich wie bei den Sitzungen des *judicium ordinarium* (S. 159), so hielt auch bei den allgemeinen Landtagen jeder der beiden Stände, Mannschaft und Städte, Separatberathungen und zwar zuerst eine Vorberathung, um sich über die zu erwartenden Propositionen der Regierung im voraus zu verständigen. Dann versammelten sich beide Stände, um die Propositionen zu vernehmen, die entweder der Landvoigt oder besondere vom König gesendete Commissare ihnen vortrugen. Hierauf zogen sich die Stände zurück und

<sup>1)</sup> Bibliotheknummer L. III. 428. 4o.

*[Faint, illegible handwriting visible through the paper]*





hielten, jeder für sich, eine neue Separatberathung über das Bernommene. Alsdann wurden „die Meinungen zusammengetragen“<sup>1)</sup>, d. h. beide Stände traten zu einer gemeinsamen Berathung zusammen, um wo möglich eine einmüthige Erklärung abzugeben. Endlich erschienen beide Stände wieder vor den Regierungscommissaren, wobei die Abgeordneten der Stadt Budissin „die Stimme der Städte ansagten“<sup>2)</sup>, und nun erst begannen die eigentlichen Verhandlungen zwischen Regierung und den Ständen<sup>3)</sup>.

Kürzer können wir uns über die Städtetage<sup>4)</sup> fassen. Dieselben wurden meist zu Löbau abgehalten und waren an keine bestimmten Zeiten gebunden. Die Ausschreibung derselben gehörte zu den Vorrechten der Stadt Budissin. Wie bei den Sonderberathungen der Städte auf den allgemeinen Landtagen, so führte Budissin auch auf allen Städtetagen „nach alter und hergebrachter Sitte“ das erste Wort oder den Vorsitz. Ebenso pflegten alle an die Adresse der „Sechsstädte“ gerichteten Schreiben nur von dem Rathe zu Budissin erbrochen und alle von den Sechsstädten, als Corporation, ausgehenden Schreiben unter dem Stadtsiegel von Budissin ausgefertigt zu werden. — Als Beleg für das Recht Budissins, Städtetage zu berufen, wozu es übrigens keiner Genehmigung von Seiten des Landvoigts oder des Budissiner Hauptmanns bedurfte<sup>5)</sup>, führen wir an, daß z. B. 1499<sup>6)</sup> der Rath zu Budissin dem zu Görlitz (und gewiß ebenso auch den übrigen Städten) anzeigte, ein königliches Schreiben in Sachen Caspars v. Rechenberg auf Klitschdorf sei eingegangen; der Rath habe daher „einen gemeinen Landtag“ auf über acht Tage nach Löbau beschloffen, zu welchem der Rath zu Görlitz etliche Rathsfreunde senden solle, die Sache zu berathen. — Ob die Stadt Budissin das Recht hatte, zu diesen Städtetagen auch Mannen zu berufen, vermögen wir nicht zu behaupten, möchten es aber daraus folgern, daß 1485<sup>7)</sup> „die von Budissin Mannen und Städten einen gemeinen Landtag gen der Löbau legten“; — allerdings betraf der zu behandelnde Fall vorzugsweise die Städte und die Rechte der Stände gegenüber dem Landvoigt.

Wie die Städte, so war auch der Adel berechtigt, besondere Versammlungen abzuhalten. Der alljährliche Landtag zu Görlitz war, wie

<sup>1)</sup> N. Script. I. 332. „So die manschaft vnd die stete ire rethe [consilia] noch gewonheit haben sollen zusammentragen“. S. 520. „So nun die rethe haben sollen zusammengetragen werden, haben sie sich der nicht voreynigen mogen, — derwegen hat ein itzlich teil vor dem Landuoit geredt“.

<sup>2)</sup> N. Script. IV. 268. 3. 21.

<sup>3)</sup> Ganz ähnlich erfolgte die Abstimmung auf den Landtagen in Mähren, wo der Herrenstand im Sessionszimmer verblieb, die Ritter und Bürger aber abtraten, um sich abgesondert zu berathen, endlich aber die einzelnen Körperschaften wieder zu gemeinsamer Verhandlung sich vereinigten. Tomaschek, Recht und Verf. im Kfsth. Mähren. 1863. S. 81. — Aehnlich auch auf den Fürstentagen in Schlesien, wo nach Mittheilung der königlichen Propositionen durch die Commissare sich jeder Stand aus dem conclave generale in sein besonderes conclave zurückzog und dort nach Stimmenmehrheit sein Botum zusammenstellte. Darauf theilte in der Gesamtsitzung jeder Stand sein Botum mit; der Oberhauptmann machte seine Einwürfe und vereinbarte endlich einen Schluß, der zuletzt den königlichen Commissaren mitgetheilt wurde. Wuttke, Entwickl. der öffentl. Verh. in Schles. I. 64. 57.

<sup>4)</sup> Vgl. v. Römer, Sächsisch. Staatsrecht III. 80.

<sup>5)</sup> Weinart I. 11 fg.

<sup>6)</sup> Urk. Verz. III. 46 extr.

<sup>7)</sup> N. Script. I. 94. extr.

wir oben (S. 201) gesehen, allein für die Mannschaft des Görlitzer Kreises mit Ausschluß der Städte bestimmt. — Die natürlichen Vertreter der Mannschaft waren seit frühesten Zeiten die „Ältesten“<sup>1)</sup>. Während früher (S. 112) der Adel jedes Reichbildes seine besonderen Ältesten besaß, gab es schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts deren nur noch zwei in jedem der beiden Kreise Budissin und Görlitz. Von diesen „vier Ältesten“ handelte ein besonderer Artikel der Landesordnung von 1539, welchen der König nicht nur in diesem Jahre, sondern auch 1561<sup>2)</sup> wieder bestätigte. Erwählt wurden dieselben „altem Gebrauch nach durch die gemeine Landschaft“, bestätigt aber von dem Landvoigt. Befand sich unter ihnen eine persona ingrata, so hatte der Landvoigt das Recht, die Landschaft zu einer „Veränderung“ ihrer Wahl zu veranlassen. Die Wahl erfolgte jedesmal nur auf die Dauer eines Jahres; sie fand für die beiden Ältesten des Budissiner Kreises alljährlich auf dem Landtage Elisabeth, für die beiden Ältesten des Görlitzer Kreises auf dem alljährlichen Landtage zu Görlitz statt.

Diese Ältesten sollten die natürlichen „Räthe“ des Landvoigts sein. Sie vor allem wurden von ihm zu den Sitzungen des *judicium ordinarium* zugezogen und hießen alsdann „die Berordneten des Landes“ im Gegensatz zu den mit ihnen als Beisitzer fungirenden „Berordneten von den Städten“<sup>3)</sup>. Mit ihnen hatte der Landvoigt über die dem Landtage zu Budissin vorzulegenden Propositionen eine Vorberathung anzustellen, weshalb sie schon vor Beginn des Landtags einzutreffen hatten<sup>4)</sup>. Auf Ansuchen der Ältesten mußten außerordentliche Landtage zu Budissin vom Landvoigt, mußte der alljährliche Landtag zu Görlitz von dem dasigen Hauptmann ausgeschrieben werden. Auf letzterem Landtage waren es die Ältesten, welche der versammelten Landschaft ihres Kreises Bericht erstatteten über das, „was im verwichenen Jahre zu dem gemeinen Besten ausgerichtet oder beschlossen worden“, und welche darauf die „Landesregister“ verlasen<sup>5)</sup>.

Diese Landesältesten hatten aber auch „von Alters und bis anher“ (d. h. bis auf den Landvoigt v. Dohna 1555) das Recht, „wenn was Eilendes vorgefallen“, selbständig „etliche mehr von Ständen zu verschreiben“, mit diesen „der hohen Obrigkeit und des Landes Sachen zu berathschlagen, auch, wo Noth, [das Resultat dieser Berathung] unter ihrem Namen und Petchaften den andern ihren Mitgliedern durch offene Ausschreiben anzumelden“<sup>6)</sup>. Solche von den Ältesten zusammenberufene Versammlungen des Adels hießen Ausschüsse<sup>7)</sup>. Und zwar unterschied man einen engeren Ausschuß von 10 und einen weiteren von 18—20 Personen. Auch diese Ausschüsse wurden mit den Ältesten zugleich alljährlich auf den Landtagen

<sup>1)</sup> Ueber die Stellung der Landesältesten (1562) vgl. *Collegations-Werk* II. 1367.

<sup>2)</sup> *Collegat. Werk* II. 1359.

<sup>3)</sup> Weinart I. 56.

<sup>4)</sup> *Ebend.* I. 79.

<sup>5)</sup> *Carpz. Ehr.* I. 139.

<sup>6)</sup> Weinart I. 56 fg.

<sup>7)</sup> Ueber die Zusammensetzung und die Befugnisse derselben in späterer Zeit vgl. v. Römer, *Sächsisch. Staatsrecht* III. 67 fg. 71. 85. 91. — Ganz ähnlicher Weise gab es in Schlesien mindestens seit dem 16. Jahrh. in jedem Herzogthum drei jährliche Landtage, außerdem einen Ausschuß, in jedem Kreise ritterschaftl. Landesälteste, welche die auf dem Landtage oder im Ausschuß gefaßten Beschlüsse daheim referirten. *Wuttke*, a. o. D. I. 52 ffg.



*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

neugewählt. Der Ausschuß des Görlitzer Kreises hatte, wie oben (S. 201) erwähnt, in jedem Falle auf den Budissiner Landtagen zu erscheinen und daselbst die Landschaft seines Kreises zu repräsentiren. In Betreff der Zusammenberufung der Ausschüsse wurde später festgesetzt, daß die Landesältesten den engeren Ausschuß selbständig, den weiteren aber nur mit Genehmigung des Landvoigts, beziehentlich des Hauptmanns zu Görlitz, sollten verschreiben dürfen.

Fassen wir das bisher Gesagte zusammen, so wird man zugestehen müssen, daß der aus Vertretern des ganzen Landes zusammengesetzte Landtag zu Budissin in der That den autonomen Willen des Markgrafthums Oberlausitz repräsentirte. Derselbe besaß das Recht der speciellen Annahme eines neuen Landesherrn und des zum Statthalter des Landesherrn eingesetzten obersten Landesbeamten, des Landvoigts, und durfte diese Annahme abhängig machen von der Bestätigung sämtlicher Privilegien sowohl des gesammten Landes, als jedes der beiden Stände, — beziehentlich von der Ausstellung eines schriftlichen Reverses, das Land nur auf Grund dieser Privilegien verwalten, eine Schädigung derselben aber nirgends zulassen zu wollen. Er besaß das Recht der Gesetzgebung im unbeschränktesten Maße, nur daß die von den Ständen selbst in Vorschlag gebrachten und beschlossenen Landesordnungen, Verträge, Einigungen der nachträglichen Bestätigung durch den Landesherrn bedurften. Er besaß das Recht der Bewilligung, wie der Verweigerung aller außerordentlichen Steuern und der Kriegshülfe außerhalb des Landes Oberlausitz. Er bildete aber auch den obersten Landesgerichtshof, indem jedesmal nach den drei willkürlichen Landtagen Ausschüsse der Stände zur Abhaltung der ordentlichen Sitzungen des *judicium ordinarium* zusammentraten. — Und alle diese Rechte des Landtags waren gegen etwaige Verkümmern durch den Landvoigt oder die Regierung gesichert durch die gesetzliche Bestimmung, daß sich die Stände zu den drei willkürlichen Landtagen im Jahre auch ohne Einberufung zu versammeln haben sollten. Die Freiheiten jedes einzelnen Standes gegenüber dem andern waren gewährleistet durch das Recht, besondere Städte tage und besondere Versammlungen des Adels abzuhalten zur Berathung der besonderen Standesinteressen.

So gewährte denn die Oberlausitzer Landesverfassung dem Lande als Ganzem und jedem Stande für sich ein so freies Selbstbestimmungsrecht, daß man das Markgrafthum Oberlausitz nicht bloß mit einem constitutionellen, sondern vielmehr mit einem republikanischen Staatswesen mit monarchischer Spitze zu vergleichen versucht ist. Und dieser Verfassung hat sich das Land, begünstigt durch seine geographische Lage, weit entfernt von der Centralregierung zu Prag, und in Kriegszeiten fast allein sich selbst überlassen, und durch den Umstand, daß daselbst nie ein Landesherr auf die Dauer residirt hat und somit nie einen dominirenden Einfluß auf die specielle Leitung des Staatswesens erlangen konnte, selbst in Zeiten bewahrt, wo anderwärts alle ständischen Rechte beseitigt und ein streng absolutistisches Regime eingeführt wurde.

#### g. Landvoigte und Amtshauptleute.

Bereits oben haben wir erzählt, wie sofort nach dem Eintreffen der Nachricht von dem Tode des Königs Mathias von Ungarn (starb den

5. April 1490) die oberlausitzischen Stände die bisherige politische Verbindung mit Ungarn für gelöst und die Oberlausitz wieder an die Krone Böhmen zurückgefallen erklärten, wie sie demzufolge König Wladislaus von Böhmen als ihren Landesherrn anerkannten und den damaligen Landvoigt Georg v. Stein, der das Land für immer mit Ungarn hatte vereinigen wollen, nicht nur vom Schlosse zu Budissin, sondern aus dem Lande vertrieben<sup>1)</sup>. Diese unleugbare Treue gegen das Königreich Böhmen fand ihre gerechte Anerkennung auch bei der Neubesezung des landvoigteilichen Amtes. Die oberlausitzischen Stände baten nämlich darum, daß man ihnen, wie vor Alters, einen böhmischen Herrn zum Landvoigt geben möge, und so ernannte König Wladislaus Herrn Siegmund v. Wartemberg, obersten Scheuken des Königreichs Böhmen, Sohn des einstigen Landvoigts Jon v. Wartemberg (1460—64), gesessen auf Tetschen, und somit, wie der König in seinem Anstellungsdekrete ausdrücklich hervorhob, den oberlausitzischen „Länden ehrlich gelegen und nahe grenzend“. Er stellte sofort den üblichen Revers aus und ward den 21. December 1490 zu Budissin angenommen<sup>2)</sup>.

Die Mitwirkung des Landvoigts Siegmund v. Wartemberg (1490—1504) bei der endlichen Beilegung des Bierstreites zwischen Zittau und Görlitz haben wir schon oben (S. 193) erwähnt. — Unter ihm kam ein altes Recht, welches die Landvoigte im Namen des Landesherrn bisher auf der Görlitzer oder der königlichen Heide geübt hatten, völlig in Wegfall. Obwohl diese einstige landesherrliche Domäne (S. 15) schon seit dem Jahre 1395 den Herren v. Penzig, ebensogut wie früher die Penziger Heide zu Erblehn überlassen worden war, so hatten sich doch die Landesherrn auf derselben gewisse Zinsen (im Betrag von jährlich etwa 30 Schock) und einige oberlehnsherrlichen Rechte vorbehalten. Auf Grund der letzteren zumal erbat sich jetzt der Landvoigt vom König die Erlaubniß, auf dieser königlichen Heide einige Teiche anlegen und zum Besten des landvoigteilichen Amtes nutzen zu dürfen. Diesen Teichbau aber wollte die Stadt Görlitz, welche 1492 die gesammte Herrschaft Penzig nebst allem Zubehör und zwar zu Stadtrecht erkaufte, nicht dulden. Nachdem zwischen den Parteien viele Schreiben gewechselt, viele Besichtigungen durch besondere Commissionen angestellt und Termine abgehalten worden waren, verglich man sich endlich (1499) dahin, daß die Stadt, als Entschädigung für die auf den Teichbau verwendeten Kosten aller Art, an den jetzigen Landvoigt 1000 fl. rh. zahlen und in Zukunft anstatt der 30 Schock Zinsen von der Heide eine jährliche Rente von 50 fl. rh. an das landvoigteiliche Amt entrichten, dafür nun aber die sogenannte Görlitzer oder königliche Heide sammt aller Nutzung allein gebrauchen solle, nur daß auf derselben dem Könige und daher auch dem Landvoigte in gleicher Weise, wie der Stadt selbst, die Jagd freistehen solle<sup>3)</sup>. — Später erhoben die sämtlichen Sechsstädte gegen den Landvoigt Klage, daß er das *judicium ordinarium* nicht nach dem alten Brauch besetze,

<sup>1)</sup> Vgl. N. Script. II. 310 ffg. IV. 134. „Das sie auch eher leibe vnd gut hetten vorliejen wollen, den sich von der chron Behmenn durch die sigillung erblich sondern vnd abescheiden lassen, — welchs könig Wl. vnd die ganze chron zu großen gnaden vnd gefallen angenommen“.

<sup>2)</sup> Ebd. II. 337 ffg.

<sup>3)</sup> Urf. Verz. III. 38 e. h. 39 c. d. e. 40 fg. 44 d. e. 45 a. 46 a. e. 47 a. e. 48 f. — Ränffer III. 31 ffg.

1502 (wahrscheinlich von 1499-1503) war prosp. u. Bauz. Joh. v. Wartenberg  
"Jorn v. d. d. d. d." (C. v. d. d. d. d. 148).

1502 (wahrscheinlich von 1499-1503) war prosp. u. Bauz. Joh. v. Wartenberg  
"Jorn v. d. d. d. d." (C. v. d. d. d. d. 148).





indem er theils keine Verordneten von den Städten<sup>1)</sup> zuziehe, theils Ausländische zu Besitzern ernenne, die des Landes Gewohnheit nicht kannten, worauf der König 1501 dem Landvoigt befahl, hierin die alte Gewohnheit treulich zu beobachten<sup>1)</sup>.

Im November 1504 erhielt der Landvoigt v. Warttemberg plötzlich vom Könige den Befehl auf einen bestimmten Tag (25. Nov.) einen außerordentlichen Landtag auszuschreiben. Auf demselben erschienen einige Regierungscommissare<sup>2)</sup>, um den sie begleitenden Herzog Siegmund von Troppau und Großglogau, Bruder des König Wladislaus von Böhmen und ebenso des König Alexander von Polen, als Landvoigt einzuweisen. Mannen und Städte waren über diese Botschaft nichts weniger als erfreut. So sollte ihnen also die erst ganz kürzlich bei der Erbhuldigung vom Könige ertheilte Zusage, daß sie von nun an nur einen eingeborenen Herrn der Krone Böhmen zum Landvoigt bekommen würden, nicht gehalten werden?! Vor allem aber wollten sie keinen Prinzen, am allerwenigsten aber den Bruder des Landesherrn. Zumal einzelne Vasallen verschworen sich hoch und theuer, sie würden den Herzog nie zum Landvoigt annehmen. Allein der Kanzler des Königreichs Böhmen, Albrecht v. Kolowrath, einer der Commissare, gewann theils durch Artigkeiten, theils durch Drohungen zuerst grade den Adel. Die Städte dagegen beehrten Aufschub und drangen, als dieser vom Kanzler verweigert wurde, mindestens darauf, daß in dem üblichen Revers alle Rechte des Landes um so vorsorglicher gewahrt werden möchten, bevor man dem Herzoge das Schloß und damit die Landvoigtei übergebe. Allein auch dies hielt die Mannschaft nicht erst für nöthig, und so erfolgte die Annahme des neuen Landvoigts vor dem Revers<sup>3)</sup>. Da Herzog Siegmund (1504—6) auch „oberster königlicher Statthalter in Ober- und Niederschlesien“ war, so verließ er nach wenig Tagen (6. Dec.) die Oberlausitz wieder und ist nie mehr nach derselben zurückgekehrt. Im December 1506 starb sein Bruder Alexander, dem er auf dem Throne Polens folgte. Auch als König erwies er übrigens zumal der Stadt Görlitz mancherlei Gunst durch allerhand Fürsprache bei seinem Bruder Wladislaus von Böhmen.

Nach seinem Abgange vom Amte wurde im Februar 1507<sup>4)</sup> Herr Siegmund v. Warttemberg abermals zum Landvoigt ernannt (1507—11). — Unter ihm wiederholte König Wladislaus ausdrücklich die Zusicherung, daß weder er, noch seine Nachfolger einen oberlausitzischen Landvoigt ordnen sollten, als allein einen Böhmen mit Ausschluß aller anderen Nationen und Zungen<sup>5)</sup>. — Dagegen findet sich unter ihm auch die erste Spur, daß der Landvoigt das fürstliche Recht der *primariae preces* beansprucht habe. In der That beehrte er und ebenso später sein Sohn von den Räten zu Görlitz (1507) und zu Lauban (1511), daß dieselben zu

<sup>1)</sup> Urf. Verz. III. 58e. Abgedr. Dresdner Gel. Anzeiger 1761. 637 fg.

<sup>2)</sup> Die Einzelheiten bei Weinart, Rechte I. 392 ffg. Singul. Lusat. XVIII. 395. — Vgl. Palacky, Gesch. v. Böhmen. V. 2. 92 fg.

<sup>3)</sup> Weinart I. 60 ffg.

<sup>4)</sup> Schreiben des Raths zu Görlitz an den zu Budissin, daß Siegm. v. W., „der alte Landvoigt“, beim König gewesen, und daß ihm dieser das Amt der Landvoigtei wieder verliehen und verschrieben habe. Dresdner Gelehr. Anzeiger 1761. 646.

<sup>5)</sup> Urf. Verz. III. 84a.

den in ihren Städten eben offen gewordenen geistlichen Lehen Personen erwählen sollten, die er ihnen vorgeschlagen<sup>1)</sup>. — Als Herr Siegmund endlich alt und schwach wurde, wünschte er sehr, daß die Landvoigtei auf seinen Sohn Christoph übergehen möge. In der That verwendeten sich auch die Städte bei Gelegenheit einer Anwesenheit des Königs in Breslau (1511) für Christoph v. Wartemberg<sup>2)</sup>; „denn es wäre ein junger Herr guter Vernunft und Wises, zu welchem sie gute Hoffnung trügen, daß er solchem Amte genugsam vorstehen werde“. Bald darauf theilte Herr Siegmund auf einem Landtage zu Budissin Mannen und Städten mit, daß er wegen Schwachheit seines Leibes sein Amt niederlegen müsse, daß er aber von dem König die Erlaubniß erlangt habe, dasselbe seinem Sohne Christoph übergeben und abtreten zu dürfen. Er bat daher die Stände, demselben ihre Gunst zu schenken und ihn zum Landvoigt anzunehmen<sup>3)</sup>. Allein zumal Görlitz und Lauban erhoben jetzt eine Menge Bedenken; Christoph v. Wartemberg sei noch ein sehr junger Herr, der Edelleute gewohnt; es sei zu vermuthen, daß bei ihm wenig Erfahrung, Rath, Hülfe und Beistand zu finden sein werde; ferner habe Herr Siegmund seine Herrschaft Tetschen verkauft; so sei also auch Herr Christoph gar nicht mehr ein Herr der Krone Böhmen; in jedem Falle könne er aber nicht eher angenommen werden, als bis er in aller Form durch königliche Commissare eingewiesen worden wäre. Indes bald darauf der alte Siegmund aus dem Lande zog, übergab er dennoch sein Amt seinem Sohne vor Mannen und Städten, und diese nahmen letzteren an, doch unter der Bedingung einer nachträglichen förmlichen Einweisung, und erst als diese bald darauf wirklich erfolgte, wurden ihm die Schlüssel zum Schlosse Budissin eingehändigt<sup>4)</sup>.

Christoph v. Wartemberg (1511—15) machte sich nicht besonders beliebt. Vor allem brauchte er nothwendig Geld, wie man meinte, um die von seinem Vater verkaufte Herrschaft Tetschen wieder zurückzuerwerben. Darum suchte er jetzt die Landvoigtei zu verhandeln. Er soll bereits mit Wilhelm v. Eilenburg um 7000 Schock einig gewesen sein; da wußte der damalige Kanzler von Böhmen, Ladislaus v. Sternberg, unter dem Vorwand, es sei schimpflich, Aemter zu verkaufen, dies Amt vom König für seinen eignen Bruder Albrecht v. Sternberg zu erlangen<sup>5)</sup>. So meldete denn 1515 der König den oberlausitzischen Ständen, er habe „die Voigtei und die Verwaltung des Amtes des Markgrafthums Oberlausitz von Christoph v. Wartemberg wieder zu sich genommen und an Albrecht v. Sternberg — eingegeben“. Würde sich Ersterer dagegen beschweren oder sich etwa gar dem widersetzen, so sollten sich die Stände hierdurch in keiner Weise zu einem Verzug bewegen lassen<sup>6)</sup>. Und in der That legte Herr Christoph nur „mit großer Beschwerde, darum daß er also hinterzschlichen worden“, das Amt nieder<sup>7)</sup>. Nachträglich aber scheint dennoch zwischen dem bisherigen und dem neuen Landvoigt ein Vergleich zu Stande gekommen zu

<sup>1)</sup> Käußer III. 67. Urk. Bez. III. 91c.

<sup>2)</sup> N. Script. III. 94 vgl. 97. 3. 9. S. 99. 3. 12.

<sup>3)</sup> Ebend. III. 133 fg.

<sup>4)</sup> Ebend. III. 165. 168 fg.

<sup>5)</sup> Ebend. III. 366 fgg.

<sup>6)</sup> Urk. Bez. III. 101d.

<sup>7)</sup> N. Script. III. 368.

1515 5. Juni. Prager Burg. - by Wladislaw makeden den Prager der Oberst.  
da er 11 and unvorsichtiger in großen Verlegen den König v. Westeck  
in Prager der Prager in Verwaltung der Stadt Prager in Prager  
in dem Alte v. Storberg auf Grünberg 1 Jahr der Prager König, in  
Prager Stadt. Wilk. v. Eilerberg auf Prager in Prager v. Prager auf  
Prager makeden Prager der Prager ( Prager Prager . XXXI. )

1516. 24. Mai. Pfan. by Ludw. un v. Wip v. Sauerz. 7 der may v. Jahr by Weidlers  
des Nils in Sauten zu Sauer (des Wip) Landes einyemeren, und  
itun soll yntellig. Er soll ab may furuer halten bis auf Herbst.

(Krautberg. Sauerz.)

1516. 13. Dec. by Ludw. macht den Bann, so er an Oella Albr. v. Herberg den Wip. v. Et-  
leberg v. Kromm zum Ernt gesamt sich (Krautberg. Sauerz. Arros, Prop. in 1893). - Ver

sein, wonach Albrecht 1000 Schock baar an Christoph auszahlte und ihm überdies für eine Reihe von Jahren jedesmal 200 Schock von den Revenuen des landvoigteilichen Amtes zusicherte. So wenigstens melden einstimmig die gleichzeitigen Budissiner und Görlitzer Annalen<sup>1)</sup>, als „eine gemeine Rede, wahr und gänzlich lautbar“.

So wurde denn im Juni 1515 Herr Albrecht v. Sternberg auf Grünberg, Hauptmann zu Pilsen und Tachau, in üblicher Weise angenommen und eingewiesen (1515—17). Schon nach acht Wochen verließ er übrigens die Oberlausitz und kehrte zurück nach Böhmen. Er setzte Melchior v. Postter zum Verweser ein. Als aber 1516 nach dem Tode des König Vladislaus die Stände nach altem Brauch das Schloß zu Budissin besetzten, nahm er ihnen dies sehr übel, obwohl sie ihm davon sofort Meldung hatten zugehen lassen, und wollte sie bei den Räten der Krone verklagen. — Die Vormünder des neuen König Ludwig bestimmten, daß kein böhmischer Kronbeamter zwei Ämter zugleich inne haben solle. Da wollte denn Herr Albrecht lieber die oberlausitzische Landvoigtei, als seine böhmischen Stellen aufgeben. Allein er wünschte für diese Verzichtleistung eine pecuniäre Entschädigung zu erlangen. Er trat zuerst mit Christoph v. Wartemberg in Unterhandlung, daß dieser die Landvoigtei wieder übernehmen solle. Als letzterer aber zu diesem Zwecke von den Städten Budissin und Görlitz Geld aufnehmen wollte, erklärten diese, sie würden ihm nichts borgen, und wenn sie alle Kisten und Kasten voll hätten, denn solches Verkaufen der Landvoigtei sei wider ihre Privilegien. Da schloß Albrecht mit Wilhelm v. Eilenburg ab, der ihm 7000 fl. meißn. geboten hatte, und die Regierung ernannte denselben wirklich zum Landvoigt (Ende 1516<sup>2)</sup>). Sobald diese Abmachungen den Ständen bekannt wurden, waren sie anfangs einmüthig in dem Entschlusse, den neuen Landvoigt nicht anzunehmen. Anfang 1517 erschien derselbe mit mehreren königlichen Commissaren in Budissin, um sich einweisen zu lassen. Die Städte machten in der Vorberathung mit der Mannschaft geltend: „Es sei eine gemeine Rede, wie S. Gnaden kaufzweis in's Amt kommen solle“; dies sei ihnen bekümmertlich, da das Amt also fort von Einem durch den Kauf an den Andern gelangen und zu guter Letzt die Ablösung der Kaufsumme auf Land und Städte fallen werde; auch sei es schimpflich, daß Land und Städte verkauft werden sollten, gleich als ob sie einen Landvoigt nicht zu ernähren vermöchten. — Die Mannschaft, zum großen Theil schon persönlich vom Landvoigt gewonnen, erklärte, sich dem königlichen Befehle zu fügen, willigte aber endlich darein, daß man zuvor einen der Commissare befragen wolle, wie es um jenes Gerücht stehe. Derselbe (Jaroslaw v. Schellendorf, Oberstkämmerer) erklärte, von einem Kaufe nichts zu wissen. Und auch der designirte Landvoigt erbot sich, in den Revers<sup>3)</sup> die ausdrückliche Versicherung aufnehmen zu wollen, daß er das Amt „durch keine Summe Geldes, weder klein noch groß, sondern allein von königlicher Majestät aus Gnaden, wie andere Landvoigte, erlangt habe“. Da willigten denn endlich auch die Städte in seine Annahme; alle Welt aber sagte: „Die Lüge sei versiegelt“.

<sup>1)</sup> Großer, Merkw. I. 164 Anmerk. N. Script. III. 417.

<sup>2)</sup> N. Script. III. 417 ff.

<sup>3)</sup> Ebd. III. 422.

Wilhelm v. Eilenburg auf Ronaw (Februar 1517—1520) erhielt aber schon nach 2 Jahren wieder einen Nachfolger. Nach Ostern 1519 befahl ihm König Ludwig, einen Landtag auszuschreiben; der Stadt Lauban aber theilte der König mit, daß er „die Landvoigtei an den Herzog Karl von Münsterberg wolle einantworten lassen“<sup>1)</sup>. Und in der That erschien zu diesem Landtage der Herzog mit königlichen Commissaren und brachte aus Ungarn ein Dekret des Königs mit, durch welches dem Wilhelm v. Eilenburg die Voigtei „aus etlichen beweglichen Ursachen entnommen“ und dem Herzog Karl und zwar auf Lebenszeit verliehen wurde<sup>2)</sup>. Gegen diese Absetzung aber erhob Wilh. v. Eilenburg Protest und erklärte, daß er, als ein geschworener Herr der Krone Böhmen das Amt ohne Vorwissen der Herren zu Böhmen nicht räumen werde. Hierdurch erhielten nun auch die oberlausitzischen Stände einen bei ihrer Abneigung gegen eine fürstliche Persönlichkeit und gegen eine Ernennung auf Lebenszeit ihnen sehr erwünschten Vorwand, auch ihrerseits erklären zu dürfen, daß sie altem Brauche nach einen neuen Landvoigt nicht eher annehmen könnten, bevor sie der alte der ihm gethanen Zusage losgezählt habe. Und so mußten denn in der That der Herzog und die Commissare vor der Hand unverrichteter Sache von Budissin wieder abziehen. Erst nachdem von Ofen aus neue Befehle an die Herren der Krone Böhmen, an Wilh. v. Eilenburg und an die oberlausitzischen Stände ausgegangen waren, übergab Anfang Februar 1520<sup>3)</sup> Herr Wilhelm die Landvoigtei, und nun nahmen die Stände den neuen Herrn an.

Herzog Karl von Münsterberg und Dels (1520—27), der Sohn Heinrichs von Münsterberg und der Enkel Georg Podiebrads, war ein ebenso gerechter, als friedliebender Herr, der sich sowohl durch seine Bemühungen um Beilegung der Streitigkeiten zwischen Adel und Städten, als durch seine Duldsamkeit gegenüber den eben damals auch in der Oberlausitz überall auftretenden reformatorischen Bestrebungen große Verdienste um das Land erworben hat. Er wurde 1523 oberster Hauptmann von Böhmen, behielt aber die Landvoigtei bei. Als nach König Ludwigs Tode (1526) Ferdinand von Habsburg den böhmischen und ungarischen Thron bestieg, machte er Herzog Karl zum obersten Hauptmann von Schlesien, zum Landvoigt der Oberlausitz aber

Herrn Zdislaus Berka v. der Duba auf Leipa und Reichstadt, des Königreichs Böhmen obersten Landrichter (1527—1549). Derselbe war ein sehr gelehrter und beredter Herr, auch — was bei den böhmischen Herren eine Seltenheit war — der deutschen Sprache mächtig. Gegen die Reformation verhielt er sich wenigstens nicht geradezu feindlich. Anfangs verbrachte er jährlich mindestens einige Zeit in der Oberlausitz; als er aber später Hofmeister der königlichen Prinzen geworden war, überließ er die Verwaltung des Amtes gänzlich seinen Hauptleuten. Seit 1542 war sein Stellvertreter Dr. Ulrich v. Mostitz auf Ruppertsdorf, dem der Landvoigt „nicht weniger als ihm selbst“ gehorsam zu sein befahl. Nicht der Landvoigt v. Berka, sondern der Hauptmann v. Mostitz war es also, der zur Zeit des

<sup>1)</sup> Urk. Berz. III. 113d. e. *Orig. Kapelan v. Eilenburg*

<sup>2)</sup> Ebd. III. 113i. *Orig.*

<sup>3)</sup> N. Script. III. 562 3. 12.





Secretarium Frauenturgi: EM. 1484. 8. „Do der Hoyt nun Yeruren (may 450.)  
geben may den soll niemand geben, denn der Hoyt steht i. an keiner  
Stelle, denn auf d. Yofen ist. in Gegenwart der Meist. yunmordly i. der  
Kathol. Und so er ihn will, soll er sich die letzten Gesetze ad au-  
dicendum, si quid veliat excipere contra eum. Und da sollen frucht-  
lung geschehen, wie bey d. Meist. i. Betz von d. Yem. et contra  
halten sollen.“

Bönnfalls der faktische Inhaber der landvoigteilichen Gewalt war und jetzt, als ein langjähriger und entschiedener Gegner der Städte in den damaligen Streitigkeiten, den ganzen Einfluß seiner Stellung geltend machen konnte, um durch Erwirkung der härtesten Strafen gegen die Städte von Seiten des Königs dem alten Hasse des Adels Genüge zu thun.

Nach Abgang des letzten von Ungarn aus ernannten Landvoigts Georg v. Stein wurden von dem neuen von Prag aus erwählten natürlich auch die Hauptmannschaften zu Budissin und zu Görlitz neu besetzt.

Als Hauptmann zu Budissin erscheint zuerst (1491) Leuther v. Schreibersdorf, schon 1492 aber Albrecht v. Schreibersdorf (auf Niedergurig), welcher eine Zeit lang (bis 1493) zugleich auch Hauptmann zu Görlitz war, das Budissiner Amt aber bis 1507 verwaltete, wo er nach „St. Annenberg“ (Annaberg im Erzgebirge) zog<sup>1)</sup>. Während der ganzen Zeit, daß Herzog Siegmund von Troppau Landvoigt war, der sich nie in der Oberlausitz aufhielt, versah Albrecht v. Schreibersdorf die gesammten Geschäfte der Landvoigtei und schrieb sich daher „gemeiner Berweser“ oder „Statthalter des Markgrasthums Oberlausitz und Hauptmann zu Budissin“<sup>2)</sup>. — Nach Klopß<sup>3)</sup> war 1507 Christoph v. Doberisch, 1509 Hans v. Ponikau (auf Elstra) und ganz sicher<sup>4)</sup> 1512 Hans v. Rechenberg (auf Dypach), von 1513—15 wieder der schon genannte Leuther v. Schreibersdorf<sup>5)</sup> Hauptmann zu Budissin. Unter dem ebenfalls außer Landes lebenden Landvoigt Albrecht v. Sternberg war<sup>6)</sup> Melchior v. Pöster (auf Bulleritz) „Berweser“ der Landvoigtei (1515—16). Er war es noch, als 1516 König Vladislaus starb und die Mannschaft und die Stadt Budissin das dasige Schloß besetzten. Als dies geschehen sollte, ritt Melchior v. Pöster absichtlich aus und erkannte bei seiner Rückkehr die vollendete Thatsache an. — 1518 finden wir Nikol. v. Gersdorff (auf Malchwitz), 1522—24<sup>7)</sup> Hans v. Doberisch (auf Burschwitz), von 1524—42 aber wieder Nikol. v. Gersdorff als Hauptmann. Ihm folgte Dr. Ulrich v. Kostitz.

Nachdem, wie erwähnt, Albrecht v. Schreibersdorf eine Zeit lang auch die Görlitzer Hauptmannschaft mit verwaltet hatte, war 1493—1502 Hans v. Pannewitz (auf Klitten) Hauptmann zu Görlitz<sup>8)</sup>. Es scheint, als ob unter der Landvoigteiverwesung Albrechts v. Schreibersdorf und noch längere Zeit hindurch das Görlitzer Amt gar nicht besetzt gewesen sei. Man hatte „oftmals S. Gnaden [den Landvoigt] angelanget, Land und Stadt mit einem Hauptmann zu versorgen“<sup>9)</sup>. Da wurde endlich 1514 Christoph v. Lutitz auf Rennersdorf als solcher eingesetzt und blieb es bis zu seinem Tode 1524. Ihm folgte Mathias v. Salza (auf Linda). Als 1543

<sup>1)</sup> N. Script. II. 211 3. 34.—213 3. 36. — Urf. Verz. III. 17 c. — N. Script. III. 114 3. 42.

<sup>2)</sup> Urf. Verz. III. 68 d. 69 h.

<sup>3)</sup> Gesch. der Landvoigte (Mscr.) Vol. III.

<sup>4)</sup> Urf. Verz. III. 92 h. N. Script. III. 169 3. 19.

<sup>5)</sup> N. Script. III. 263 3. 14. Kauf. Mag. 1769. 245. 248. Käufer III. 70.

<sup>6)</sup> N. Script. III. 372 3. 6. Käufer III. 69.

<sup>7)</sup> Urf. Verz. III. 122 g. 129 h.

<sup>8)</sup> Ebend. III. 19 f. 43 g.

<sup>9)</sup> N. Script. III. 294.

ein neuer Amtshauptmann ernannt werden sollte, lehnten alle die dazu Vorgeschlagenen ab, „da ein Hauptmann an dem Dienste verderben müsse; denn ihm nichts [vom Landvoigt] gegeben würde, was ihm vor Zeiten gebührt hätte, nämlich alle Rente, zu Walpurgis und zu Michaelis je 4 Malter Korn wie Hafer und 15 Schock“; selbst wenn dies gegeben würde, könne ein Hauptmann zu Görlitz doch nicht auskommen. Die früheren seien dadurch in Schulden gerathen; sie würden überlaufen von Gästen, die sie bewirthen müßten. — Endlich ward beschlossen, Einer müsse annehmen, damit der König nicht einen Fremden schicke. So ward Christoph v. Rostitz auf Rothenburg „geführt“<sup>1)</sup>.

Außer den Amtshauptleuten erwähnen wir noch des Kanzlers, als des nächsthöchsten Regierungsbeamten in der Zeit bis 1547. — Je mehr sich die Geschäfte des landvoigteilichen Amtes mehrten und je allgemeiner an die Stelle der früheren mündlichen jetzt die schriftliche Erledigung der Geschäfte getreten war, desto nothwendiger bedurfte es eines besonderen Vorstandes der Kanzlei, welcher die Ausfertigung all der Lehn-, Leibgeding- und Gunstbriefe, der gerichtlichen Vorbeschiede und Abschiede, der Rezesse und Verträge, Geleits- und Verhaftsbriefe, der Landtags- und Ausschußauschreiben leitete und beaufsichtigte. Seit wann dieser Vorstand der Kanzlei in der Oberlausitz den Titel eines Kanzlers führte, wissen wir nicht. Doch schon vor 1490 finden wir Paul Suevus, 1512 Johann Heidenreich, 1545 Georg Frießsche als „Kanzler“ erwähnt<sup>2)</sup>. — Die Ernennung eines Kanzlers erfolgte zwar durch den Landvoigt; aber die Stände behaupteten, daß dies „vor Alters“ nie ohne Vorwissen der Stände geschehen sei, während der Landvoigt v. Dohna (1555) erklärte, der Kanzler sei stets von dem Landvoigt allein „aufgenommen“ worden<sup>3)</sup>. — Sehr häufig waren die Klagen über willkürliche Erhöhung der Kanzleitaxen, bis endlich 1562 die zwischen den Ständen und dem Landvoigt vereinbarte und von Kaiser Ferdinand bestätigte „Kanzeley-Taxa“ für längere Zeit eine feste Norm schuf<sup>4)</sup>.

Fassen wir alles das jetzt eben und in den früheren Abschnitten über das landvoigteiliche Amt Erörterte nochmals zusammen, so ergibt sich, daß, obwohl sich die Rangstellung des Landvoigts und die ihm gezollten persönlichen Ehrenerweisungen im Laufe der Zeit mehr und mehr steigerten, doch die wirkliche Machtvollkommenheit desselben immer mehr eingeschränkt wurde.

Da die Landesherren der Oberlausitz nie im Lande selbst residirten, so mußte, weil die Oberlausitz ein besonderes Land, nicht die bloße Provinz eines anderen Landes war, ein Statthalter die landesherrliche Gewalt darin repräsentiren. Seit der Brandenburger Zeit (Mitte des 13. Jahrhunderts) führte derselbe den Titel eines Landvoigts und vereinigte mit der obersten militärischen, polizeilichen, administrativen, finanziellen Gewalt des früheren Präsekten oder Burggrafen von Budissin auch die oberste justicielle Gewalt des früheren (böhmischen) Zudar (S. 12). Dazu

<sup>1)</sup> P. Schneider's Mspt. der Görl. Gesellsch.-Bibl. Lus. I. 270.

<sup>2)</sup> N. Script. II. 406 med. — Urf. Verz. III. 93 f. — Weinart I. 168.

<sup>3)</sup> Weinart I. 18. — 26.

<sup>4)</sup> Collect. Weis I. 36 ff.





kam nach Mitte des 14. Jahrhunderts das bis dahin einzig dem Landesherrn vorbehaltene Recht der Lehneinsetzung, später selbst das der Entscheidung über Lehnfachen im Hofgericht. Als Repräsentant der gesamten landesherrlichen Gewalt<sup>1)</sup> bediente sich seit dem 15. Jahrhunderte<sup>2)</sup> der Landvoigt in seinen Erlassen auch des fürstlichen „Wir“ und wurde mindestens seit Ende des 15. Jahrh. allgemein, wie die Fürsten in damaliger Zeit, „Gw. Gnaden“ angeredet oder schlechthin als „der Herr“ bezeichnet<sup>3)</sup>. Die Schmeichelei späterer Zeiten hatte daher in der Sache nicht Unrecht, wenn sie die Landvoigte „promarchiones“, Vicemarkgrafen, nannte, obwohl diese Titulatur nicht üblich gewesen ist.

Aber so sehr sich die Oberlausitzer Stände dieser Rangauszeichnungen ihres obersten Regierungsbeamten erfreuten, so waren sie doch eifrigst darauf bedacht, daß dessen Machtbefugnisse ihren eigenen Interessen nach keiner Seite hin gefährlich würden. — Die Ernennung des Landvoigts war selbstverständlich ein Recht der Krone. Aber die Stände besaßen das Recht, denselben „annehmen“ zu dürfen. Seit sich 1319 die Oberlausitz freiwillig unter die Krone Böhmen gestellt hatte, wachte sie auch sorgsam darüber, nicht wieder von derselben getrennt zu werden. Es schien dies um so weniger zu befürchten, wenn „ein Herr der Krone Böhmen“, d. h. eine dem böhmischen Herrenstande angehörige und schon hierdurch dem Königreich Böhmen zur Treue verpflichtete Persönlichkeit die Statthalterschaft über die der Krone Böhmen incorporirte Markgrafschaft Oberlausitz führe. Darum finden wir mit ganz wenigen Ausnahmen<sup>4)</sup> seit 1319 nur Böhmen als Landvoigte der Oberlausitz, und als dieselbe 1490 von der Krone Ungarn wieder an Böhmen zurückfiel, mußte König Wladislaus ausdrücklich versprechen, daß er und seine Nachfolger fortan nur böhmische Herren zu Landvoigten ernennen wollten. Nebenbei waren den oberlausitzischen Ständen Fremde deshalb lieber, weil man sich von ihnen mehr Unparteilichkeit versprechen durfte, als von Einheimischen. — Ernste Bedenken aber erregte bei ihnen stets die Ernennung einer fürstlichen Persönlichkeit<sup>5)</sup>. Während es nämlich nicht leicht denkbar war, daß ein böhmischer Baron sich zum unabhängigen Markgrafen der Oberlausitz aufwerfen werde, konnte man

<sup>1)</sup> Noch Kurf. Joh. Georg II. definiert (1677) „die Landvoigte und darzu gehörige Aemter als — die — die Landesfürstliche Hoheit repräsentirende, vor das ganze Marggrathum gewiedmete Regierung“. Weinart, Rechte I. 359.

<sup>2)</sup> Bis Ende des 14. Jahrhunderts bedienten sich alle Landvoigte des einfachen „Ich“, des „Wir“ dagegen zuerst, so viel wir wissen, Hinto Berka v. der Duba z. B. 1417 7. Dec. (Urf. Verz. I. 193 a.). Albrecht v. Colditz gebrauchte wieder das „Ich“ z. B. 1426 (Urf. Verz. II. 17 c.), sein Sohn und Mitvoigt Thimo aber das „Wir“ (1437 Urf. Verz. II. 43 b.), Hans v. Colditz wieder das „Ich“ (1452 Dipl. Cam.). Jan v. Wartemberg wendete 1459 (Urf. Verz. II. 86 d.) noch das „Ich“, 1460 aber (Urf. Verz. II. 87 e.) das „Wir“ an und seitdem alle folgenden Landvoigte.

<sup>3)</sup> z. B. N. Script. III. 558 3. 20 und öfter.

<sup>4)</sup> Außer den beiden interimistischen „Verweiser“ Heinr. Steinrucker (1366) und Wilmann aus der Münze (1368) und den beiden böhmischen Herren Thimo v. Colditz, der erst als Landvoigt (1371) Hoyerswerde erwarb, und Benes v. der Duba, der auch erst später (1382) dasselbe Hoyerswerde erkaufte, giebt es nur folgende Landvoigte, die in der Oberlausitz selbst angefahren waren: Ezaslaus v. Penzig auf Solschwitz (1389), Otto v. Kittlitz (1406) und Hans v. Polenz, der wenigstens einen Theil von Pulsnitz besaß.

<sup>5)</sup> Bolko Herzog von Münsterberg (1404), Heinrich Herz. von Glogau (1420), Friedrich Herz. v. Liegnitz (1471), Siegmund Prinz von Polen, Herz. von Troppan (1504), Karl Herz. v. Münsterberg.

geborenen Fürsten schon eher den Versuch zutrauen, das Land, als Statthalter desselben, mit der Zeit aus der staatlichen Verbindung mit Böhmen zu lösen. — Als aber 1423 Kaiser Siegmund den meißnischen Ritter Apel v. Bizthum zum Landvoigt designirt hatte, erklärten die Stände entschieden, denselben nicht annehmen zu wollen. Daß er nicht im Königreich Böhmen ansäßig sei, war nur ein erwünschter Vorwand; der eigentliche Grund war die Furcht, er könne leicht die Oberlausitz an seinen angestammten Herrn, den Kurfürsten von Sachsen, zu bringen versuchen. — Konnten also die Stände das Recht der „Annahme“ eines Landvoigts mit ihrer Loyalität gegen die Krone Böhmen rechtfertigen, so wünschten sie durch dasselbe auch die Würde ihres eigenen Landes und des landvoigtlichen Amtes selbst zu wahren. Mehrfach hatten die Könige von Böhmen das letztere an böhmische Herren, die ihnen Gelder vorgestreckt, als Pfand oder als Abschlagszahlung verliehen; mehrfach suchten auch Landvoigte ihre Stelle an Nachfolger für Geld abzutreten. Gegen derartige Besetzungen ihrer Landvoigtei protestirten die Stände mit Recht und erklärten z. B. 1517 „es sei schimpflich, daß Lande und Städte verkauft werden sollten“. Sie nahmen daher den neuen Landvoigt Wilh. v. Eilenburg auch nicht eher an, als bis er die schriftliche Versicherung abgegeben hatte, daß er die Landvoigtei nicht um Geld, sondern von dem König aus Gnaden erhalten habe. Und obwohl man dieser Versicherung nicht glaubte, galt doch das Princip für gewahrt, daß die Erkaufung des Amtes unstatthaft sei.

Ferner besaßen die Stände das Recht, nach dem Tode eines Landesherrn oder auch eines Landvoigtes sofort das Schloß zu Budissin, die Residenz des Landvoigts und zugleich die Landesfestung besetzen und so lange besetzt halten zu dürfen, bis von dem neuen Landesherrn entweder der alte Landvoigt bestätigt oder ein neuer ernannt und in sein Amt eingewiesen worden war. Die Besetzung erfolgte durch die Mannschaft des Budissiner Weichbilds und durch die Bürgerchaft von Budissin. Auch dieses Recht gründete sich auf das loyale Bestreben, dem jedesmaligen rechtmäßigen Landesherrn den Besitz der Burg und damit des ganzen Landes zu sichern. Als höchst zweckmäßig bewährte sich dieser Brauch im Jahre 1490, wo der bisherige Landvoigt Georg v. Stein in der That die Oberlausitz an die Krone Ungarn bringen wollte, aber von den Ständen gezwungen wurde, sogleich die Burg, ja das Land zu räumen.

Durch ein drittes, mindestens seit 1404 geübtes Recht, nämlich von jedem neuen Landvoigt vor seiner Annahme die Ausstellung der sogenannten „Verschreibung“ oder des „Reverses“ verlangen zu dürfen, suchten die Stände vorzugsweise ihre eigenen Privilegien sicher zu stellen. In diesem Revers mußte der Landvoigt den Ständen geloben, nicht nur, „das Schloß zu Budissin niemandem abzutreten, noch zu antworten ohne Rath und Geheiß der — Lande und Städte, denn allein dem — König“; — dafür zu sorgen, daß nichts, was vor Alters zur Voigtei gehöret hat, davon komme, verschrieben oder entwendet werde; — selbst wenn der König dem Landvoigt eine Summe Geld auf das Land Oberlausitz verschrieben hätte oder noch verschreiben sollte, damit doch die Stände nicht zu bekümmern, noch einigerlei Schaden auf die Lande zu schlagen; — sondern auch, die Stände „bei allen ihren Briefen, Privilegien, Handfesten, Gnaden, Gerichten, Freiheiten und guten Gewohnheiten, die sie von Alters von Kaisern und







Königen, Fürsten und Herren wohl erworben, löblich hergebracht und gebraucht haben, — festiglich zu behalten“; — ja sogar, „ob ihm [dem Landvoigt] oder sonst jemand von seinetwegen [den Hauptleuten] einigerlei Briefe zugeschrieben — würden, damit die obgenannte Königl. Majestät, das Amt, [und] Land und Städte an ihren Freiheiten und Gnaden möchten geschwächt werden, die Briefe sollten ihnen allen insgemein und jeglichem besonders nicht Schaden bringen in keinerlei Weise; — und was er in solchem Amte — vornehmen würde, das solle und wolle er mit ihrem [der Stände] Rathe, Wissen und Willen thun“. — Wir haben in Vorstehendem den Wortlaut des Reverses von 1504<sup>1)</sup> zu Grunde gelegt, von dem 1561 Kaiser Ferdinand I. selbst bekannte<sup>2)</sup>, „daß durch denselben er [der Kaiser] und die Krone Böhmen ihres Zustandes halber verwahret, sonst auch, was die Stände betreffend, nichts ausgelassen“, und der deshalb auch später im Wesentlichen beibehalten worden ist. Man erkennt deutlich, wie hierdurch der jedesmalige Landvoigt verpflichtet wurde, alle die Sonderprivilegien der einzelnen Stände gewissenhaft zu respektiren und in Kraft zu halten, ja sogar etwaigen Befehlen des Königs — denn nur diese können mit jenen „einigerlei Briefen“ gemeint sein — wodurch diese Privilegien beeinträchtigt werden könnten, keine Folge zu geben, sich selbst aber in allen Amtsgeschäften von dem Rathe der Stände leiten zu lassen.

Nach alle dem bildete sich bei der Einsetzung eines Landvoigts folgendes Ceremoniel aus. — Königliche Briefe an den bisherigen Landvoigt oder an den Hauptmann zu Budissin, als dessen Stellvertreter, ordneten auf einen bestimmten Tag die Ausschreibung eines außerordentlichen Landtags an, der den Ständen noch außerdem durch direkt an sie gerichtete königliche Schreiben angefragt zu werden pflegte. Zu demselben erschienen in Budissin königliche Commissare, gewöhnlich höhere böhmische Kronbeamte, zugleich mit dem designirten Landvoigt. Die Ersteren übergaben den auf dem Rathhaus versammelten Ständen zuerst ihre „Credenzbriefe“ und kündigten ihnen darauf die Ernennung des neuen Landvoigts durch den König an mit der Aufforderung, denselben anzunehmen. Hierauf baten die Stände, sich zurückziehen zu dürfen, um sich „unter einander unterreden“ zu können. Die Separatverhandlungen jedes der beiden Stände und alsdann die bei dem „Zusammentragen der Stimmen“ darüber angestellten Debatten, ob man den Landvoigt annehmen solle oder nicht, dauerten oft viele Tage, ja viele Wochen. Bisweilen z. B. 1519 verursachte der Protest des alten Landvoigts gegen seine Absetzung und die Appellation deshalb an die Krone Böhmen sogar einen Verzug von mehreren Monaten. Hatten sich die Stände über die Annahme geeinigt, so traten sie direkt mit dem neuen Landvoigt in Verhandlung wegen des von ihm auszustellenden Reverses. Erst wenn dieser unterschrieben und ihnen eingehändigt worden war, meldeten sie den königlichen Commissaren, daß sie bereit seien, den Landvoigt anzunehmen. Nun erst erfolgte die eigentliche, feierliche Einweisung. Zunächst erschien der alte Landvoigt auf dem Rathhause vor den Commissaren und den Ständen, dankte den letzteren für erwiesene Gunst, zahlte alle seine bisherigen Amtsverwandten ihrer Verpflichtungen gegen ihn los und

<sup>1)</sup> Weinart, I. 60 fig.

<sup>2)</sup> Collect. Berl II. 1357.

lieferte die Schlüssel der Burg ab. Dann verfügten sich die Stände mit den Commissaren und dem neuen Landvoigte in feierlichem Zuge nach dem Schlosse. Vor demselben wurden dem neuen Landvoigte die Schlüssel dazu übergeben, in dem Schlosse ihm von den Commissaren der Amtseid<sup>1)</sup> abgenommen und hierauf ihm von den Städten „die Zusage“ [nicht: „Gelöbniß“] gegeben, ihm „anstatt Königl. Majestät die Billigkeit [nicht: „Gehorsam“] zu leisten“<sup>2)</sup>.

Aber auch der nun rechtmäßig installirte Landvoigt sah seiner Amtsgewalt durch die Landesverfassung enge Schranken gezogen und durch die Landesältesten<sup>3)</sup> eine stete Controle über seine Thätigkeit geübt. Er hatte zwar die regelmäßigen Abgaben und sonstigen landesherrlichen Revenuen einzunehmen; aber alle außergewöhnlichen Steuern konnten nur von den Ständen bewilligt werden. Er hatte in seiner Administration des Landes streng „die alte Ordnung“ zu respektiren; jede Aenderung derselben konnte nur durch die gesetzgebende Gewalt d. h. durch die Stände herbeigeführt werden. Er hatte zwar die obersten Richterstellen im Lande, die der beiden Amtshauptleute zu Budissin und zu Görlitz, sowie die des Hofrichters zu Budissin, obwohl die ersteren auch nur unter Mitwirkung der Stände, zu besetzen; aber einmal ernannt, hatten diese Richter nach den Privilegien des Landes und der einzelnen Stände Recht zu sprechen. In dem obersten Landesgericht, dem *judicium ordinarium*, führte zwar er selbst den Vorsitz; aber die Berordneten von Land und Städten fanden das Urtheil, und er hatte dasselbe nur in seinem und in ihrem Namen zugleich zu publiciren. Ueberdies war die Appellation an den König gestattet. Nicht nur die drei willkürlichen Landtage, die auch ohne besondere Einberufung regelmäßig zusammentraten, sondern auch die auf Ansuchen der Landesältesten von dem Landvoigt auszusprechenden außerordentlichen Landtage gaben den Ständen unausgesetzt Gelegenheit, sich über jede Beeinträchtigung durch den Landvoigt offen zu beschweren. Das ständische Recht, Specialversammlungen sowohl des Adels, als der Städte zu veranstalten, entzog die etwa gegen die Amtsführung des Landvoigts vorbereiteten Schritte gänzlich dessen Kenntniß und Controle, während er selbst verpflichtet war, den Landesältesten von allen Geschäften und Maßnahmen Mittheilung zu machen.

So war der Landvoigt, obwohl Statthalter des Königs, in der That nur der oberste Functionär des Landes, und oft genug liefen die Interessen der Regierung, die des Landes und die des Landvoigts selbst ziemlich auseinander. Alles dies machte die Stellung des Landvoigts zu einer schwierigen und oft unerfreulichen. Kein Wunder daher, daß es den böhmischen Herren in Budissin nicht sonderlich gefiel, und daß sie lieber auf ihren Gütern oder in Prag lebten und sich damit begnügten, die Einkünfte der oberlausitzischen Landvoigtei zu beziehen. — Aber auch hierüber trösteten sich die Stände, sobald nicht etwa Kriegsgefahr die Anwesenheit eines erfahrenen Truppenführers erheischte, gar leicht. In diesem Falle versah nämlich der Amtshauptmann zu Budissin, als der natürliche Stellvertreter des Landvoigts, im Namen und Auftrag des letzteren, alle Geschäfte der Landvoigtei. Dieser

<sup>1)</sup> Großer, III. 12.

<sup>2)</sup> Vgl. N. Script. III. 168 fg. 556 fg. — Aus späterer Zeit: Großer, III. 10 ffg.

<sup>3)</sup> Ueber die Functionen der Landesältesten vgl. v. Redern, cod. dipl. Lus. 142.





aber hatte, als ein eingeseffener Landstand, selbst ein lebhaftes Interesse daran, die Privilegien des Landes nicht durch die Regierung verkümmern zu lassen, und durfte, als bloßer interimistischer Stellvertreter, auch nicht wagen, dieselben im eigenen Interesse zu beeinträchtigen.

Diese Amtshauptleute waren die obersten Regierungsbeamten im Lande nächst dem Landvoigte. Ihre Stellung hatte sich jedenfalls aus dem Bedürfniß einer Vertretung der Voigte bei deren häufiger Abwesenheit entwickelt. Sie führten im 14. Jahrhunderte, wo sie zuerst vorkommen, den Titel bald eines „Unterhauptmanns“, bald eines „Untervoigtes“, je nachdem der oberste Beamte im Lande, der Landvoigt, von der böhmischen Kanzlei selbst entweder als „Hauptmann“ oder als „Voigt“ bezeichnet wurde<sup>1)</sup>. — Der erste namentlich bekannte „Unterhauptmann“ (vicecapitaneus) war 1355<sup>2)</sup> Heinrich v. Kittlitz, der Schwiegervater des damaligen „Hauptmanns“ (Landvoigts) Thimo v. Colditz. Da zu jener Zeit die gesammte Oberlausitz (nur das Weichbild Zittau noch ausgenommen) unter dem Hauptmann oder Voigt zu Budissin stand, so gab es gewiß auch nur einen Unterhauptmann oder Untervoigt. Als aber 1376 das Weichbild Görlitz zu einem besonderen Fürstenthum mit einem besonderen Regenten (Herzog Johann von Görlitz) erhoben wurde, erhielt dasselbe auch einen eigenen Voigt, bedurfte also auch eines eigenen Untervoigtes. Seitdem behielt Görlitz eigene „Hauptleute“, obwohl dies Weichbild 1396 wieder mit dem übrigen Marktgrafthum Oberlausitz vereinigt und wieder unter die Gesamtverwaltung der zu Budissin residirenden Landvoigte gestellt wurde. Der Grund hiervon lag jedenfalls in dem billigen Wunsche der Mannschaft wie der Stadt Görlitz, nach wie vor die landvoigteilichen Geschäfte in Görlitz selbst expedirt zu sehen und nicht erst in all den betreffenden gerichtlichen und administrativen Angelegenheiten nach Budissin zum Landvoigt reiten zu müssen. So bildete sich das besondere „Amt Görlitz“, zu welchem — wir vermögen nicht genau anzugeben, wann — auch die beiden Weichbilde Lauban und Zittau geschlagen wurden, die nun zusammen mit dem Weichbilde Görlitz den „Kreis Görlitz“ ausmachten, während die drei übrigen Weichbilde Budissin, Löbau und Ramenz (und der Queißkreis) in das „Amt Budissin“ gehörten und zusammen den „Kreis Budissin“ bildeten. Nach diesen beiden „Aemtern“ hießen die beiden Hauptleute etwa seit Anfang des 16. Jahrhunderts auch „Amtshauptleute“. — Der erste uns namentlich vorgekommene Hauptmann („Untervoigt“) von Görlitz war (1397) Prokop Rebil. — Das Görlitzer Amt und zugleich die Amtswohnung der Görlitzer Hauptleute befand sich in dem „Voigtshofe“, dem Sitze der einstigen Görlitzer Landvoigte.

Ernannt wurden die Hauptleute nicht direkt von der Regierung, sondern von den Landvoigten, die sie auch aus den Einkünften des landvoigteilichen Amtes besolden mußten, und als deren „Diener“ sie daher auch oft bezeichnet werden. Allein dies Recht der Ernennung ward nach und nach an gewisse Bedingungen geknüpft. Der Landvoigt durfte „keinen ausländischen Mann, der im Lande nicht beerbet noch gefessen, zu einem Hauptmann aufnehmen“<sup>3)</sup>, und diese Bestimmung ward nicht nur 1490 mündlich und 1501

<sup>1)</sup> Anders stellen sich die Sachen vor Carpzov Anal. II. 257 und Käuffer II. 119 Anmerkung.

<sup>2)</sup> Urf. Verz. I. 62 No. 313.

<sup>3)</sup> N. Script. III. 169.

schriftlich<sup>1)</sup> von König Wladislaus bestätigt, sondern auch seit 1504 regelmäßig in den Revers der Landvoigte aufgenommen. — Sodann mußte der Landvoigt den von ihm designirten Hauptmann den Ständen erst „ansagen“. Darauf „unterredeten sich dieselben miteinander und gaben endlich dem Herrn einträchtiglich eine Antwort“. Wenn „man vermerkte, daß es sich mit ihm [dem vorgeschlagenen Hauptmann] nicht hat wollen erleiden, — als ob er kein Landsasse wäre, — so ist der Herr mit Glimpf desselben unterrichtet worden, daß S. Gnaden solches nachlassen wolle“<sup>2)</sup>. Als daher 1513 der Landvoigt Christoph v. Wartemberg Leuthern v. Schreibersdorf „wider die alte Ordnung“ angenommen und den Ständen nicht hatte gestatten wollen, sich deswegen „zu unterreden“, erkannten die Städte den neuen Hauptmann nicht an und nöthigten den Landvoigt, Leuthern v. Schreibersdorf denen von Land und Städten nochmals förmlichst „anzusagen“ mit der Entschuldigung, daß er der alten Ordnung kein Wissen gehabt“, worauf nun auch die Städte dem neuen Hauptmann „zusagten, die Billigkeit zu erzeigen“. — So durften also auch die Hauptleute von den Landvoigten nur ernannt werden „nach dem Rathe“ der Stände, wie es schon der Revers von 1504 verlangte, und wie es auch 1561 Kaiser Ferdinand ausdrücklich bestätigte<sup>3)</sup>.

Wie die Landvoigte ursprünglich selbst die obersten Richter des Landes gewesen waren, so waren auch die beiden Hauptleute die ordentlichen Richter in den beiden Aemtern Budissin und Görlitz. Darum mußten auch die Landvoigte in ihrem Reverse geloben, Lande und Städte „mit Hauptleuten, wie vor Alters, — also zu besorgen, daß sie mit [deren] Hülfe und Rathe in unserem Abwesen, so wir an allen Orten nicht sein können, geschützt und ihnen geholfen werde“<sup>4)</sup>. Als daher einst die Hauptmannschaft zu Görlitz nicht besetzt war, baten Land und Städte den Landvoigt oftmals, sie „mit einem Hauptmann zu versorgen, damit die Rechte auf dem Hofe bestellt und jeder seine außenstehenden Schulden auf dem Lande bekommen möchte“, bis endlich 1514 ein neuer Hauptmann eingesetzt wurde<sup>5)</sup>. Auch der Landvoigt v. Dohna ließ später diese Hauptmannschaft unbesetzt, um keinen Hauptmann daselbst besolden zu müssen, und zog daher alle Rechtsangelegenheiten des Görlitzer Kreises nach Budissin, wodurch den Parteien erhöhte Kosten verursacht und eine prompte Erledigung der Geschäfte unmöglich gemacht wurde<sup>6)</sup>. Auf die deshalb erhobene Klage der Stände befahl 1561 Kaiser Ferdinand die regelmäßige Besetzung beider Amtshauptmannschaften und ordnete aufs neue deren Geschäftskreis.

Beide Amtshauptleute hatten in ihren Aemtern die Hof- und Landgerichte zu bestellen und die „täglich vorkommenden Parteisachen und Händel“ entweder gütlich beizulegen oder rechtlich zu entscheiden. In Budissin gab es (S. 154) besondere Hof- z. Th. wohl auch besondere Landrichter; in

<sup>1)</sup> Dresdner Gelehrten-Anzeiger 1761. 637 fg.

<sup>2)</sup> N. Script. III. 265 fg.

<sup>3)</sup> Weinart I. 61. — Collett. Werk II. 1357: „mit Rath und Vorwissen der Stände“. — 1555: „mit Rath und Bewilligung der Stände“. Weinart I. 40. — Ueber die Besetzung der Hauptmannschaften in späterer Zeit vgl. v. Römer, Sächsisch. Staatsrecht II. 170.

<sup>4)</sup> Weinart I. 61.

<sup>5)</sup> N. Script. III. 294 und wörtlich abgedruckt Oberl. Nachlese 1769. 269.

<sup>6)</sup> Weinart I. 43.

*[Faint, illegible handwriting, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*



"Stenographische 4. Aktenstücke (nach Originalen) von Nicolaus Casanova. II Bd.  
Misp. der k. k. Hofbibliothek. - Druck: Prag. 1743. 466. - Folgt Stenographische  
in dem unveröffentlichten Teil der besten Handschriften."

Görlitz dagegen präsidirte der Hauptmann selbst im Hof- wie im Landgericht. Von beiden Aemtern war die Appellation an das „Oberamt“, dem der Landvoigt persönlich präsidirte, gestattet.

In Abwesenheit des Landvoigts war der Amtshauptmann zu Budissin dessen Stellvertreter und führte dann den Titel „Verweser“ oder „Statthalter des Landes“. Als solcher führte er dann auch den Vorsitz im „Oberamt“ und hieß somit (später) „Oberamts-hauptmann“; ferner fungirte er auf den Landtagen als Regierungscommissar. Er hatte auch — aber nur in Abwesenheit des Landvoigts — Lehn und Leibgedinge zu reichen, Gunstbriefe zu ertheilen u. und zwar in den vier Reichsbilden Budissin, Löbau, Kamenz, Zittau, jedoch stets im Namen des Landvoigts. Dergleichen führte er während der Stellvertretung das Siegel des Landvoigts<sup>1)</sup>.

Der Amtshauptmann zu Görlitz<sup>2)</sup> dagegen hatte stets den Görlitzer Landtag zu leiten, vor den Budissinischen Landtagen mit den Landesältesten und Ausschüssen seines Kreises die Vorberathungen über die in Budissin zu verhandelnden Propositionen anzustellen und mit diesen Vertretern des Görlitzer Kreises die Budissiner Landtage zu besuchen. Auch er durfte stets Lehen, Leibgedinge und Gunstbriefe erledigen, ebenfalls im Namen des Landvoigts und zwar in den beiden Reichsbilden Görlitz und Lauban; doch mußte er sich über jeden einzelnen Fall zuvor bei dem Landvoigt oder dessen Stellvertreter Bescheid erholen.

#### Abchnitt VIII.

### Der Pönfall und seine Folgen.

1547—1561.

Die seit Jahrzehnten zwischen dem Adel und den Städten schwebenden Streitigkeiten, deren rechtliche Entscheidung, wie wir in dem vorigen Abschnitt dargelegt, auch durch die sogenannte *decisio Ferdinandea* (1544) nicht herbeigeführt, sondern abermals vertagt worden war, sollten ihre endgültige Erledigung wenige Jahre darauf nicht durch einen Rechts-, sondern durch einen Gewaltspruch desselben Königs finden.

Die Siege Karls V. und seines Bruders, König Ferdinands von Böhmen, in dem Schmalkaldischen Kriege von 1546—47 hatten in Böhmen und dessen Nebenländern zwar nicht eine religiöse, aber doch eine politische Reaktion zur Folge. Infolge des sogenannten Pönfalls der oberlausitzischen Städte vernichtete König Ferdinand mittels Machtspruchs vom 1. Oktober 1547, wenigstens für die nächste Zeit, nicht nur den blühenden Wohlstand, sondern auch die politische Bedeutung derselben. Es geschah dies aber nicht, wie der Adel anfangs triumphirend glaubte, in des Adels, sondern in des Königs eigenstem Interesse, indem derselbe bei dieser Gelegenheit seiner Regierung zu Prag einen größeren Einfluß auf die Leitung der Landes-

<sup>1)</sup> Ueber die Stellung eines Amtshauptmanns zu Budissin in späterer Zeit vgl. v. Römer, Sächsisch. Staatsrecht II. 171 fg.

<sup>2)</sup> Den Einzelhergang bei der Einweisung eines Hauptmanns zu Görlitz in späterer Zeit siehe bei Weinart I. 64 fg.

geschäfte in der Oberlausitz sichern und in diesem Lande ein einheitlicheres, strafferes Regiment einführen wollte. Die bureaukratische Willkürherrschaft, welche sich darauf zumal der Landvoigt Christoph Burggraf v. Dohna erlaubte, verletzte in gleicher Weise den Adel, wie die Städte, so daß sich endlich der Adel genöthigt sah, sich zu gemeinsamem Proteste gegen die völlige Auflösung der alten Landesverfassung wieder mit den Städten zu verbinden. Auch König Ferdinand, durch die Zeit milder gestimmt, gab manchen seiner früheren Pläne wieder auf und schuf noch in den letzten Jahren seines Lebens durch eine Reihe wichtiger Verordnungen eine zweckmäßige Reform der oberlausitzischen Verfassung, durch welche beiden Ständen völlig gleiche Rechte gewährt und der Friede zwischen denselben auf die Dauer gesichert wurde. So war denn auch den Städten trotz ihres tiefen Falles durch den Pönfall noch eine zweite Blütezeit beschieden.

So wenig es unsre Absicht sein kann, hier eine vollständige Geschichte des Pönfalls zu schreiben, so können wir doch nicht umhin, einmal die vielbesprochene Schuld oder Unschuld der Sechsstädte hinsichtlich des ihnen zur Last gelegten Verbrechens des Hochverraths nochmals zu prüfen und sodann die wesentlichsten Veränderungen zu verzeichnen, welche der Pönfall in den Rechts- und Verfassungsverhältnissen der Oberlausitz herbeiführte.

Für jene Prüfung geben die von Dr. Neumann<sup>1)</sup> veröffentlichten „Regesten über den Pönfall der Oberlausitzischen Sechsstädte“ mancherlei neue Auskunft, und die Wichtigkeit der Folgen, welche der Pönfall für die Rechtsverhältnisse der gesammten Oberlausitz hatte, erkannte zwar Fr. Th. Richter<sup>2)</sup> in den Schlussworten seiner Preisschrift: „Geschichte des Pönfalls der Oberlausitzischen Sechsstädte“ an, ohne jedoch diese Folgen übersichtlich darzulegen. Wir aber glauben hier die schon oben<sup>3)</sup> ausgesprochene Behauptung wiederholen zu sollen, daß die Geschichte des Pönfalls ihr rechtes Licht erst erhalte im Zusammenhange mit den vorausgegangenen Streitigkeiten zwischen Adel und Städten.

#### a. Die Veranlassungen zum Pönfall.

Als im Jahre 1546 der erste deutsche Religionskrieg ausbrach, waren nicht nur die sämmtlichen Sechsstädte, sondern auch der bei weitem größte Theil des oberlausitzischen Adels bereits der Reformation ergeben und hatten dieselbe auch in allen den Dörfern und Landstädtchen, wo sie das Collaturrecht besaßen, eingeführt. Nur einige wenige Adliche und die geistlichen Stifter waren noch dem Katholicismus treu geblieben und suchten die Neuerung von ihren Gütern nach Kräften fernzuhalten.

Die reformatorischen Ideen waren nach der Oberlausitz direkt von Wittenberg her gelangt. Dort nämlich studirte meistens Theils die Oberlausitzer Jugend. Dort hatten Bürgerliche wie Adliche, als Studenten, die Reformatoren selbst gehört. Dort erhielten auch die Oberlausitzer protestantischen Geistlichen ihre Ordination.

<sup>1)</sup> Laus. Mag. 1847. 1—190.

<sup>2)</sup> Ebend. 1835. 1—52; 104—143. „In rechtsgeschichtlicher Beziehung würde eine Untersuchung des Pönfalls vielleicht sehr wichtige Ergebnisse liefern, und nur mit diesen dürfte es gelingen, eine vollständige Darstellung jener Begebenheit zu geben, ohne welche das Städtewesen der Oberlausitz vielleicht sich anders gestaltet hätte“.

<sup>3)</sup> S. 151.



Über die Stellung der Erben. von König und Kurfürst. von Jul. Lippert  
Graf. v. Lammberg 1841. 268/13

Hatten sich hierdurch schon seit geraumer Zeit enge Beziehungen zwischen Wittenberg und der Oberlausitz gebildet, so erkannte man in letzterem Lande auch sehr wohl, daß es sich in dem Schmalkaldischen Kriege um Fortbestand des Protestantismus oder um seine Unterdrückung handelte. Und die letztere schien für diejenigen Länder um so gewisser in Aussicht zu stehen, welche katholische Landesherren hatten. Die Sympathien in diesem Kriege waren daher natürlich auf Seiten der Schmalkaldischen Verbündeten und zumal des Kurfürsten von Sachsen, als des damaligen Hauptes und Hortes des gesammten deutschen Protestantismus.

Als sich daher Ende des Jahres 1546 der Krieg aus Süddeutschland nach den sächsischen Ländern zu ziehen begann, entstand für die Oberlausitz ein schlimmer Conflict zwischen ihren religiösen Ueberzeugungen und Sympathien und zwischen ihrer Unterthanenpflicht. Noch im Herbst 1546 erging von Prag aus an sie der Befehl, zu rüsten, um die in die Niederlausitz eingefallenen kursächsischen Truppen daraus vertreiben zu helfen. Allein nur die Städte mit ihrem Fußvolk sollten in die Niederlausitz, der Adel dagegen mit seinen Reitern sollte, wenigstens zunächst, nach Böhmen rücken. Gegen diese „schädliche Trennung des Markgrafthums“ erhoben beide Stände und in ihrem Namen sogar der alsbald noch mehr zu erwähnende Amtshauptmann Ulrich v. Kostitz, als Stellvertreter des abwesenden Landvoigts, Vorstellung beim König, und die Städte gaben noch außerdem eine „demüthige Erinnerung“ gegen die Absendung ihres schon erworbenen Fußvolks ein. Durch beides ließ der König „sich sänstigen“, und der Feldzug unterblieb. Uebrigens war es bei den damaligen Verhandlungen der Stände grade der Adel, welcher „selbst gegen baare Besoldung und Erstattung aller Kosten“ von Seiten des Königs sich zu dem Zuge außerhalb des Landes „nicht bewegen lassen“<sup>1)</sup>.

Am 14. Januar 1547 aber erließ König Ferdinand ein allgemeines Aufgebot an alle seine Unterthanen in Böhmen und dessen Nebenlanden, aufzusein gegen „den Aechter“ Johann Friedrich, ehemals Kurfürsten von Sachsen, bei Vermeidung eines „Bönfalls“. Die böhmische Landesordnung bestimmte nämlich, wenn bei einem feindlichen Einfalle in die böhmischen Lande jemand sich weigern sollte, den Feind vertreiben zu helfen, „ein solcher solle seiner Ehre, Leibes und Gutes verlustig sein“<sup>2)</sup>. — Diesmal bewilligten auch Adel und Städte der Oberlausitz ein Contingent, ersterer 1000 Mann zu Roß, diese 500 Mann zu Fuß, und zwar beide auf die Dauer von zwei Monaten. Bis dahin scheinen beide Stände in voller Uebereinstimmung gehandelt zu haben. Von da an aber ging jeder seinen eignen Weg. Der Adel scheint mit seinen Rüstungen zeitiger fertig geworden zu sein und sein Contingent noch gegen Ende des Monat Januar zum Heere abgesendet zu haben. Da traf (den 24. Januar) in Budissin die Nachricht ein, Kurfürst Johann Friedrich gedenke mit seinem Hauptheere von Leipzig aufzubrechen und „entweder auf Dresden oder auf Ober- und Niederlausitz vorzurücken“<sup>3)</sup>. Allgemein nahm man an, derselbe wolle durch die Oberlausitz nach Schlesien ziehen. Infolge dessen verlangte auf

<sup>1)</sup> Lauf. Mag. 1847. 98 fg.

<sup>2)</sup> Ebend. S. 47 und Anmerkung.

<sup>3)</sup> Ebend. S. 51.

einem eiligst berufenen Landtage der Amtshauptmann v. Rostitz und mit ihm der Adel, es sollten Land und Städte all ihr Hab und Gut, Kleinodien und Proviant nach Budissin schaffen und diese Landesfestung und Landeshauptstadt bis auf den letzten Mann vertheidigen. Zu diesem Zwecke sollten die Städte auch ihr schweres Geschütz hergeben, — sich selbst also schutz- und wehrlos den Feinden preisgeben. Es war für den Adel nicht schwer, hierin loyale Gesinnung zur Schau zu tragen; er konnte bei dieser Concentration aller Kriegsmacht in die Landeshauptstadt nur gewinnen. So durfte er wenigstens hoffen, seine beste Habe und seine nächsten Angehörigen in Sicherheit zu bringen; seine offenen Edelhöfe konnte er ohnehin nicht retten. Die übrigen Städte aber bezeigten keine Lust, sich zu Gunsten des Schlosses und vielleicht der Stadt Budissin in Nischenhausen verwandeln zu lassen. Bei diesen Debatten mochte von Seiten der Städte manche nicht ganz loyale Aeußerung gefallen sein; allein „auch von der Landschaft ist mehr denn eins geredet worden“<sup>1)</sup>. Uebrigens hatten selbst damals die Städte sich nur von dem Adel zur Mitbesetzung von Budissin nicht wollen zwingen lassen. Sie hatten nur erklärt, die Entscheidung hierüber stehe weder ihnen, noch dem Adel, sondern allein dem Könige zu<sup>2)</sup>.

Wohl wegen des drohenden feindlichen Einfalls in das eigene Land hatten sich die Städte mit Absendung ihres Contingents nicht eben beeilt. Dasselbe rückte erst den 25. Februar 1547 ab in der Richtung nach Dresden, und jedenfalls von diesem Tage an rechnete man die zweimonatliche Frist, für welche die Städte ihre Söldner dem Könige bewilligt hatten. — (Erst nachher<sup>3)</sup> finden wir Spuren eines gewissen brieflichen Verkehrs zwischen den oberlausitzischen Städten und den Ständen Schlesiens und Böhmens, welche unter dem Vorwande, zu einem Kriegszuge außer Land vermöge ihrer Privilegien nicht verpflichtet zu sein, in Wahrheit aber wegen ihrer Sympathien für die Sache des Protestantismus, die von dem Kurfürsten von Sachsen vertreten ward, dem Könige die Kriegshülfe verweigerten.

Die zweimonatliche Frist ging fast zu Ende, und noch war es zu keinem entscheidenden Treffen zwischen dem kurfürstlichen und dem vereinigten kaiserlichen, böhmischen und herzoglich sächsischen Heere gekommen. Da fragten die Sechsstädte auf einem neuen Landtage zu Budissin bei dem Amtshauptmann Ulrich v. Rostitz, sowie bei den gesammten Vertretern der Landschaft an, ob man etwa erst an den König schreiben solle, bevor

<sup>1)</sup> Laus. Mag. 1835. 33 Anmerk. 51.

<sup>2)</sup> Ebd. 1847. 88 extr.

<sup>3)</sup> Der Rath zu Görlitz hatte an den zu Bunzlau in Schlesien berichtet, „wie sich die Stände des Markgrasthums Oberlausitz bei jüngst gehaltenem Landtag auf Erfordern Rgl. Maj. des Zuzugs halber entschlossen haben“; darauf erhielt er d. d. 25. Febr. (also nach Abmarsch der städtischen Söldner) von dem Rathe zu Bunzlau die Meldung, daß die Stände der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer den Gesandten des Königs die Stellung von Kriegsvolk abgeschlagen hätten (Laus. Mag. 1847. 57). — Desgleichen erließen die böhmischen Stände d. d. 29. März — nicht an die Sechsstädte, sondern an die Stände der Oberlausitz die Anzeige, daß sie zur Aufrechthaltung ihrer Rechte und Privilegien ein bewaffnetes Schutz- und Trutzbündniß geschlossen hätten, und begehrten von den oberlaus. Ständen eilende Antwort (Ebd. S. 60). Daß diese Aufforderung zur Theilnahme an der offenen Rebellion keinerlei Erfolg hatte, ist selbstverständlich. Einmal ward dasselbe, als an die Stände insgesamt gerichtet, jedenfalls von dem Amtshauptmann v. Rostitz eröffnet und — nicht weiter gesendet; sodann standen zu jener Zeit die Contingente beider Stände längst bei dem Heere des Königs.

Hingst, Kurt. Kurt D. Lanting. Drey Puffen, 1847  
(„Leit der Lanting“. 1900 Nr. 1-6) [muy nicht gesehen]





man bei dem nahe bevorstehenden Ausgang der zweimonatlichen Frist den erworbenen Truppen ihren Sold auszahle und sie somit entlasse. „Ist vom Hauptmann und Landständen [d. h. den Vertretern der Landschaft] den Städten geantwortet worden, sie wollten derselben [vgl. May.] nicht schreiben; es wäre ohne Noth. Sie wollten ihren Reitern einen Monat Sold [jedenfalls für Monat April] schicken; so wären sie bezahlt. Ihr Steuergeld [von welchem die Ausgaben für den Kriegszug bestritten worden waren] wäre weg; hätten sonst kein Geld. Wollte jemand alsdann umsonst dienen, das möchte er thun. Bei welchem Ausfuß der Landschaft es die Städte auch haben beruhen lassen“<sup>1)</sup>. — Demnach lag ein förmlicher Landtags-Beschluß vor, daß beide Stände ihre Söldner nicht über die bewilligte Frist hinaus beim Heere belassen, sondern mit Ende der Frist dieselben ablohnen und entlassen wollten. Demgemäß schickten die Städte, deren Frist, wie wir oben erwähnt, wahrscheinlich mit dem 24. April abließ, Abgeordnete mit dem auszuzahlenden Solde nach dem Heere.

Dasselbe stand eben damals bei Ragwitz (östlich von Dschatz). Wenigstens erließ von hier aus König Ferdinand d. d. 23. April 1547 ein Schreiben an die Sechsstädte: Er habe ihr Fähnlein Knechte zu Gnaden vermerkt und angenommen, vernehme aber, daß dieselben, weil sie „ihrer aufgerichteten Bestellung nach nunmehr ausgedient“ und von den Städten keinen Befehl und Erneuerung ihres Contrakts erhalten hätten, abziehen wollten. Daher sei sein „gnädig Begehren“ an die Städte, sie sollten ihr Fähnlein Knechte, „das die Zeit her im Felde — sich ganz ehrlich, wohl und unverdriesslich verhalten“, noch zwei Monate bei ihm im Felde lassen<sup>2)</sup>.

Es lag in der Natur der Dinge, daß bis zum folgenden Tage, wo das Engagement der Söldner, wie ja der König selbst anerkennt, zu Ende ging, nicht einmal der Brief des Königs in den Händen der Städte, noch weniger aber die Rückantwort darauf wieder beim Heere eingetroffen sein konnte. Die mit der Auszahlung des Soldes Beauftragten konnten und durften ohne Vollmacht keinen neuen Contract mit den Söldnern abschließen. So wurde denn — wir wiederholen nicht ohne Grund, daß dies jedenfalls grade am 24. April geschah — der Sold ausgezahlt und die Söldner „verließen sich“. — Als den Städten endlich das königliche Schreiben vom 23. April zuging — es war ihnen überdies „gar langsam gekommen“, — brachten sie in aller Eile 4000 fl. zusammen, die sie, um ja keine Zeit zu verlieren, direkt an den König sendeten, der vielleicht schneller, als sie, neue Söldner anwerben könne; allein der König nahm das Geld nicht an, ebenso wenig als eine Menge Wagen Proviant, welche die Städte den 26. Mai an ihn abgehen ließen. Der Zorn des Königs war also bereits entbrannt, das Strafgericht gegen die Sechsstädte bereits beschlossen.

Es war verhängnißvoll für die letzteren, daß die Ablohnung ihrer Söldner genau zusammenfiel mit der entscheidenden Schlacht bei Mühlberg den 24. April 1547. In dieser Beziehung hatte daher der König Recht, wenn er den Städten später vorwarf, sie hätten ihn „im Felde, gegen

<sup>1)</sup> Ebend. 1847. 101.

<sup>2)</sup> Ebend. S. 69.

den Feind ziehend, verlassen“<sup>1)</sup>). Der Adel dagegen, der gegen die Abrede seine Reiter beim König gelassen hatte, stand jetzt hoch in dessen Gunst und Gnade. Schon damals sollte der König zu den beim Heere befindlichen oberlausitzischen Adlichen gesagt haben, „er werde in wenig Tagen die von Städten mit schwerer Strafe belegen“<sup>2)</sup>).

Wir haben vorstehender Darstellung der äußeren Veranlassungen zum Pönfall lediglich die authentischen Urkunden und namentlich die alsbald noch specieller zu erwähnende Bertheidigungsschrift des Rathes zu Görlitz zu Grunde gelegt, von welcher wir annehmen dürfen, daß sie keine wissentlichen Unwahrheiten werde enthalten haben, da man voraussehen konnte, daß jede Unwahrheit von dem bei dem Rechtstage ebenfalls anwesenden oberlausitzischen Adel als solche würde nachgewiesen werden. Nach alledem können wir den eigentlichen Anlaß zum Zorne des Königs nur in der Abberufung der städtischen Söldner am Tage der Schlacht bei Mühlberg finden, — und daran waren die Städte, wie sich auch der König bei ruhiger Erwägung der Umstände hätte selbst sagen können, in der That unschuldig. Aber dieser Zorn mußte gewiß noch künstlich angefacht worden sein, ehe er in so vernichtenden Strafurtheilen ausflodern konnte.

#### b. Das Strafgericht und die allgemeine Reaktion.

Als bald nach der Schlacht bei Mühlberg kehrte König Ferdinand mit seinem siegreichen Heere nach Böhmen zurück, um daselbst strenges Strafgericht über alle seine rebellischen Unterthanen zu halten. Die Stände dieses Königreichs hatten nicht nur die Kriegshülfe ihm verweigert, sondern unter einander ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß geschlossen und ein eigenes Heer aufgestellt, angeblich zur Bertheidigung ebenso des Landes, als ihrer Privilegien und Freiheiten. Mochte auch die Ausschreibung der Heerfahrt in der That eigenmächtig durch den König und ohne die verfassungsmäßige Zuziehung der Stände erfolgt sein, jedenfalls lag hier eine offene Auflehnung gegen die Befehle des Königs vor, welche dieser jetzt auf das strengste zu ahnden gedachte.

Auch in Böhmen aber hatten seit Jahrzehnten zwischen dem Adel und den Ständen fast genau dieselben Streitigkeiten obgewaltet, wie in der Oberlausitz. Bei dem hier zu Recht bestehenden Dreiständesystem hatten zwar „die Herren“ und „die Ritter“ ohnehin „die Städte“ stets überstimmt; allein der Adel wollte den Städten diese „dritte Stimme“ gänzlich absprechen. Wiederholte königliche Rechtsprüche hatten die alte Feindschaft ebenfalls nur vertagt, nicht aber beseitigt.

Als daher jetzt König Ferdinand an alle Stände und in alle Kreise die Aufforderung erließ, die Gutgesinnten sollten sich sofort zu ihm nach Leitmeritz verfügen, dann wolle er ihnen verzeihen, so beeilte sich fast der gesammte Adel, auch derjenige, welcher das Schutz- und Trutzbündniß unterzeichnet hatte, seinen Frieden mit dem Könige zu machen. Die Abgeordneten von Prag aber konnten keinen Zutritt bei dem Könige erlangen. Auch für seinen Einzug in Prag verbat sich der König jeden öffentlichen Empfang. Wohl aber befahl er, daß die gesammten Räte und Abgeordneten der

<sup>1)</sup> Ebend. 1847. 87.

<sup>2)</sup> Ebend. 1835. 14 Anmerk. 14.





Bürgerſchaft den 8. Juli 1547 vor ihm auf dem Schloſſe zu Prag erſcheinen ſollten. — Hier wurde ihnen eine lange Reihe von Anklagepunkten vorgeleſen, welche das Verbrechen des Hochverraths conſtatirten, und wegen deren ſie ſich jetzt verantworten ſollten. Die Prager aber erklärten, daß ſie ſich mit ihrem König und Herrn in rechtlichen Handel nicht einlaſſen würden, ſich ihm vielmehr auf Gnade und Ungnade ergäben. Sie erhielten endlich den Beſcheid, daß der König ihnen verzeihen wolle, ihnen jedoch auferlege, das geſchloſſene Schutz- und Trutzbündniß ſofort aufzulöſen und alle hierauf bezüglichen Schriften und Briefe auszuliefern, ferner alle Privilegien und Freiheiten der Städte und der einzelnen Zünfte, alles Geſchütz neſt Munition, alle Landgüter und Zölle dem König auszuantworten und für alle Zukunft demſelben ein Biergeld zu entrichten. Außerdem behielt ſich der König noch die beſondere Beſtrafung der Rädelſführer vor. — Bis zu völliger Ausführung all dieſer Strafartikel wurde ein Theil der Prager Räte in ſtrenger Haft gehalten. Und in gleicher Weiſe ward auch mit anderen böhmischen Städten, die jenem Bunde beigetreten waren, verfahren.

Wir haben geglaubt, dieſe Vorgänge in Böhmen, wenn auch nur ganz kurz, erwähnen zu müſſen, weil dieſelben bis in die geringſten Einzelheiten maßgebend wurden für das auch gegen die Oberlauſitzer Sechsstädte einzuschlagende Verfahren. Noch waren nämlich die obigen Strafartikel gegen die böhmischen Städte nicht völlig zur Ausführung gelangt, ſo wurde das Strafverfahren in gleicher Weiſe auch gegen die Oberlauſitzer eingeleitet.

Am 9. Auguſt erließ der König unter Entwicklung einer Reihe von Anklagepunkten eine Citation an ſämmtliche<sup>1)</sup> Sechsstädte, derzufolge „Bürgermeiſter, Richter und Räte in eigener Perſon“, dazu Abgeordnete aus den geſchworenen Älteſten der Handwerke mit ſchriftlicher „Vollmacht von wegen ganzer gemeiner Stadt“ am 1. September auf dem Schloſſe zu Prag vor dem König und ſeinen Räten unweigerlich erſcheinen, alle ſtädtiſchen Privilegien und Freiheiten bei Verluſt derſelben mitbringen, ſich daſelbſt gegen die aufgeführten Anklagen verantworten und fernerer Verhandlung und Erkenntniſſes gewarten ſollten. — Gleichzeitig aber (d. d. 10. Auguſt) erging an die Städte noch eine zweite Citation<sup>2)</sup> des Inhalts, der König wolle an ebendemſelben 1. September die in der decilio Ferdinandea von 1544 noch unerledigt gebliebenen Streitpunkte in Betreff der Flecken und Städte [in denen der Landſchaft die Obergerichte zuſtehen ſollten] und in Betreff der Flur- und Grenzzäune der Städte [bis zu denen allein ſich die ſtädtiſche Obergerichtsbarkeit erſtrecken ſolle] zu gebührender Exekution und Vollziehung bringen; die Städte ſollten daher Bevollmächtigte ſenden neſt allen ihren Privilegien und Freiheiten bei Verluſt derſelben und des Erkenntniſſes und Beſcheides hierüber gewärtig ſein. — Eine dritte<sup>3)</sup> Citation (d. d. 9. Auguſt) wurde neſt Abſchrift der Anklageakte gegen die Städte der oberlauſitzischen Landſchaft zugefertigt des Inhalts, da dieſelbe jedenfalls über alle jene Anklagepunkte gute Wiſſenſchaft trüge, ſo ſolle ſie

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich erhielt jede Stadt eine beſondere Citation; bekannt ſind nur die für Budiſſin (Lauſ. Mag. 1847. 84 ff.) und die für Görlitz (Urf. Verz. III. 167a.) beſtimmten.

<sup>2)</sup> Urf. Verz. III. 167c.

<sup>3)</sup> Lauſ. Mag. 1847. 83.

zu dem auf den 1. September angeetzten Rechtstage wohlinformirte Bevollmächtigte „auf des Königs Kosten“ nach Prag senden, damit, falls von den Städten Widerspruch erhoben würde, die Wahrheit und des Königs Gerechtigkeit zu gemeinem Nutzen an den Tag komme.

Es war jedenfalls ein eigenthümliches Rechtsverfahren, die Entscheidung eines Hochverrathsprozesses gegen die Städte und die Entscheidung eines fast in Vergessenheit gerathenen Civilprozesses zwischen Städten und Adel auf ein und denselben Tag anzusetzen und noch dazu den Adel, den Gegner der Städte in dem zweiten Prozeß, zum Zeugen gegen dieselben in dem ersteren zu berufen. Hatte man die zweite Angelegenheit nur deswegen mit auf die Tagesordnung gesetzt, um die Städte um so sicherer dazu zu nöthigen, „alle ihre Privilegien und Freiheiten“, auf die es also von vorn herein abgesehen war, mit nach Prag zu bringen? Oder sollte der alte Rechtsstreit zwischen den beiden oberlausitzischen Ständen bei dieser Gelegenheit — natürlich zu Gunsten des Adels — summarisch miterledigt werden?

Von den zwölf Punkten, welche die Anklageakte enthielt, waren mehrere nicht eigentlich politischer Natur; aber auch von den politischen Anschuldigungen beruhten manche sichtlich auf Uebertreibung, Entstellung, ja offener Unwahrheit. Wir behandeln diese Punkte um der Kürze willen so gleich zusammen mit der vom Rathe zu Görlitz aufgesetzten Vertheidigungsschrift<sup>1)</sup>, wenn auch in etwas anderer Reihenfolge.

Auf die Anklage (No. 1), daß die Städte eine von den gesammten Ständen des Landes schon vor Beginn des Krieges bewilligte Vermögenssteuer von zwölf vom Tausend<sup>2)</sup>, desgleichen ein von den Städten zugesagtes Biergeld zwar eingenommen, aber nicht an den König abgeliefert hätten, reichte es aus, daran zu erinnern, daß „die Stände“ den König gebeten hatten, diese Steuer zur Besoldung der Kriegscontingente verwenden zu dürfen, und daß die Prager Kanzlei hierauf rescribirt hatte, der König wolle mit Erlegung der Steuer Verzug geben bis Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung. Uebrigens hatte der Adel diese Steuer genau ebenso verwendet, wie die Städte. — Punkt zwei der Anklage, daß die Stadt Görlitz, um den König bei dem Biergeld zu übervorthailen, „aus böshaftigem, betrüglichem Gemüth“ ein neues, größeres Scheffelmaß eingeführt habe, beruhte auf einer Verdrehung der Thatfachen. Der bisherige Görlitzer Scheffel war kleiner, als der sonst im Lande übliche Budissiner Scheffel. Bei Einführung einer allgemeinen Steuer von jedem zu vermalzenden Scheffel Getreide mußte natürlich auch Görlitz den allgemein gültigen Budissiner Scheffel annehmen.

Punkt elf beschuldigte die Städte, daß sie „mit dem Eigenthum des Königs“, den Landgütern, „untreulich handelten“, sie verkauften und vererbten, ohne bei den königlichen Aemtern die Lehn darüber nachzusuchen und davon Lehndienst zu leisten; ferner daß sie die königlichen Heiden verwüsteten, auch dadurch in die königlichen Regalien eingriffen, daß die Rätthe durch den Tod erledigte, erblose Güter einzögen, als ob sie selbst „Lehnsherren, Könige und Landesfürsten wären“. — Diese Landgüter waren aber

<sup>1)</sup> Lauf. Mag. 1847. 84 ffg. 94 ffg.

<sup>2)</sup> In der Citationschrift für Görlitz steht nur infolge eines Schreibfehlers: „zwölf vom Hundert“.







bekanntlich den Städten ausdrücklich zu Stadtrecht, d. h. als Erbe, verliehen und wurden deshalb bei etwaigem Besitzwechsel nicht vor dem Landvoigt, sondern vor dem städtischen Erbrichter verreichet. Freilich war es ein alter Neger für die landesherrlichen Beamten, daß hierdurch die Lehnwaare von diesen Gütern der landesherrlichen Kasse entging, und für den Adel, daß diese Güter deshalb stadtmitleidend, nicht landmitleidend waren. Die Einziehung durch Todesfall erledigter, unbeerbter Bürgergüter aber erfolgte, so selten auch der Fall vorkam, allgemein nach sächsischem Recht.

Nicht ganz unbegründet mochte ein anderer Anklagepunkt (No. 12) sein, daß die Räte infolge der Einführung der Reformation mancherlei Kirchenkleinodien und Kirchenlehne an sich gezogen hätten und damit nach eigenem Gefallen schalteten. — Allein dies war von dem Adel in gleicher Weise geschehen, und überdies hatte in den Städten schon 1544 eine besondere königliche Commission über die Kirchenkleinodien und Kirchenlehne ein Inventar aufgenommen und die ersteren versiegelt.

Nur die übrigen acht Punkte bezogen sich auf das Verhalten der Städte während des Schmalkaldischen Krieges. Daß die Städte trotz des königlichen Befehls nicht in die Niederlausiz gezogen seien, um Dobrilug wieder zu erobern, bezeichnete die Anklageschrift (No. 3) als offene Verletzung der „geschworenen Lehnpflicht“ und daher als „Eidbruch“, verübt aus „gutem, geneigtem Willen“ gegen des Königs offenen Feind, den Aechter Johann Friedrich, gewesenen Kurfürsten von Sachsen, wodurch sie sich daher als „ganz ungehorsam, widerspenstig und als Rebellen“ erzeigt hätten. — Wir wollen nicht wiederholen, was wir bereits oben über den betreffenden Einzelhergang gesagt haben; jedenfalls aber war der Hinweis der Bertheidigungsschrift entscheidend, daß die Städte „hierbei nichts ohne die Landstände [d. h. die Landschaft] vorgenommen, noch gehandelt hätten“.

Ebenso warf Punkt 4 den Städten vor, daß sie nach dem meißnischen Land „nicht viel mehr, als den halben Theil der [bewilligten 500] Knechte und dazu schlecht bewehrt und bloß, ohne Rüstung und Harnisch, abgefertigt und dieselben ohne alles des Königs Vorwissen, — bevor sie völlig ausgedient“, wieder abberufen hätten dem Könige zum Nachtheil, „dem Feinde zur Beförderung und zum Guten“. — Auch hier verweisen wir auf die von uns oben gegebene Darstellung des Sachverhalts und machen nur darauf aufmerksam, wie noch am 23. April der König sich mit den von den Städten gestellten Truppen und deren Verhalten äußerst zufrieden erklärt, wie derselbe um die bevorstehende Abberufung der Söldner gar wohl gewußt, und wie er selbst zugestanden hatte, daß deren verabredete Dienstzeit eben zu Ende war. Die Unmöglichkeit aber, zwischen dem 23—24. April Rückantwort aus der Oberlausiz zu erhalten, und die sofort darauf erfolgte Zusendung von Geld und Proviant von Seiten der Städte verschweigt die Anklage geflissentlich.

Die übrigen Punkte enthielten Anklagen von geringerem Gewicht, z. B. (No. 6) daß sich die Städte geweigert hätten, Budissin zu besetzen; — (No. 7) daß sie gestattet hätten, öffentlich die Feldzeichen des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen zu tragen, während dieselben nur einmal an einem durchreitenden kurfürstlichen Boten waren gesehen worden; — (No. 8) daß sie den königlich gesinnten Bürgern mit dem

Galgen gedroht, wovon den Städten aber nichts bewußt war; — (No. 9) daß sie Schandlieder und Schmähchriften gegen den König hätten abfingen, beziehentlich verkaufen lassen, während ein Prediger zu Görlitz, der sich Aehnliches hatte zu Schulden kommen lassen, sofort abgesetzt worden war; — (No. 10) daß sie es hätten an Zufendung von Proviant fehlen lassen, während ein hierauf bezüglicher Befehl des Königs sofort befolgt worden war; — endlich (No. 11) daß sie die Werbungen des Königs unter den Handwerksgefallen nicht unterstützt hätten, während viele der Gesellen schon vor Ankunft des königlichen Werbeoffiziers theils sich entfernt hatten, theils von den Städten selbst angeworben worden waren, übrigens auch fremde freie Gesellen von den Rätthen der Städte nicht gezwungen werden konnten.

Mögen wir alle diese Punkte noch so sorgfältig und unparteiisch prüfen, so vermögen wir doch eine wirkliche Schuld der Städte, welche irgend zur Anklage auf Hochverrath berechtigte, nirgends zu entdecken. Gewisse Sympathien für den Kurfürsten von Sachsen, als das Haupt der deutschen Protestanten, sowohl vor, als während des Krieges lassen sich nicht in Abrede stellen. Aber trotz derselben hatten die Städte, wenn auch nicht mit allzugroßem Eifer, auf den man aber damals auch bei keinem Kriegszug rechnen konnte, ihre Pflicht gethan. Wären wirklich Ausschreitungen Einzelner in Wort und That vorgekommen, so konnte man dafür doch nicht die gesammte Corporation der Sechsstädte verantwortlich machen. Des Einverständnisses mit den rebellischen Böhmen wagte sogar die Anklageakte die Städte nicht zu zeihen. Das einzig Gravirende blieb somit das unglückliche Zusammentreffen der Ablohnung der städtischen Söldner am Tage der Schlacht bei Mühlberg, und daran waren die Städte ohne wirkliche Schuld.

Wohl aber leuchtet aus der ganzen Anklageakte deutlich das Streben hervor, die Städte um jeden Preis zu Hochverrathern zu stempeln. In Ermangelung wirklicher Vergehungen nimmt dieselbe ihre Zuflucht zu sichtlichen Entstellungen und zieht sogar Thatjachen herbei, die eine politische Verschuldung gar nicht involviren können. Von jeher hat man diese offenbare Feindseligkeit gegen die Städte auf zwei Quellen zurückgeführt, auf den Zorn des Königs und auf die Verleumdung durch den oberlausitzischen Adel. Grade hier aber verlassen uns leider alle urkundlichen Nachweise. Die maßgebendsten Verhandlungen wurden jedenfalls der Natur der Sache nach nur mündlich gepflogen. Und so sehen wir uns allerdings nur auf Muthmaßungen beschränkt, die aber, gestützt auf vorangegangene und nachfolgende Thatjachen, dennoch der Beweiskraft nicht entbehren dürften.

Dem König schienen die Städte schuldig, da ihre Truppen abgezogen, die des Adels aber geblieben waren. Er wollte nun auch, daß sie schuldig seien, wie es die böhmischen Städte wirklich waren. Er wollte dies aber nicht sowohl aus religiösen, als aus politischen Motiven. Weder in Böhmen noch in der Oberlausitz erfolgte durch die Machtsprüche des Königs irgend welche religiöse, wohl aber in beiden Ländern eine systematische politische Reaktion. Um diese nun in der Oberlausitz ebenso, wie in Böhmen, durchführen zu können, mußten auch die oberlausitzischen Sechsstädte des Hochverraths schuldig sein. Nämlich die dem königlichen Herrscherwillen weit mehr, als der Adel, widerstrebende Macht der Städte wollte der König bei dieser Gelegenheit brechen; ihren Reichthum wollte er sich aneignen und





durch Annullirung all der im Laufe der Zeit von den Städten erworbenen Freiheiten den Einfluß der Regierung auf die Leitung der Landesangelegenheiten vermehren oder wiederherstellen. Dies war, wie sich zeigen wird, das Resultat der infolge des Bönfalls in Böhmen, wie in der Oberlausitz eingeleiteten Reaktion; wir dürfen annehmen, daß es auch der bewußte Zweck derselben gewesen sei.

Diesen Zweck aber förderte nun, wenigstens in der Oberlausitz, der Adel auf das bereitwilligste. In der von dem Könige beabsichtigten Unterdrückung der Städte erblickte derselbe die endliche Vergeltung für all das von den Städten erlittene Ungemach, die erwünschte Erledigung der alten Streitigkeiten mit den Städten und einen erfreulichen Zuwachs an materiellen Gütern, vor allem aber an politischem Einfluß. So gingen die Interessen des Adels Hand in Hand mit denen der Regierung; so wurde der Adel der Angeber und Ankläger der Städte.

Von wem sonst konnten den königlichen Rätthen die Unterlagen zu obiger Anklageschrift geliefert worden sein, als von dem oberlausitzischen Adel, der allein die nöthige Kenntniß von den privaten, wie von den öffentlichen Maßnahmen der Städte besaß? Wie kam es, daß die Anklage nur die Städte für Beschlüsse verantwortlich machte, welche doch in Gemeinschaft und in Uebereinstimmung mit dem Adel gefaßt worden waren? Wie kam es, daß die alten Streitpunkte in Betreff der Belehnung der Bürger mit Landgütern durch den Landvoigt oder durch den Erbrichter, und in Betreff der Stadt- oder Landmitleidenheit der Stadtgüter selbst in die Anklage auf Hochverrath hereingezogen wurden? Wie kam es, daß die königliche Entscheidung der Streitfrage, ob die Städte die Obergerichtsbarkeit auch über die Landstädtchen des Adels besitzen, und ob die Obergerichtsbarkeit wenigstens einiger Städte sich bloß bis an die Grenzen ihrer Flurzäune erstrecken sollte, auf denselben Termin verlegt ward, wo der Hochverrathsprozess gegen die Städte entschieden werden sollte? Wie kam es endlich, daß zu diesem Hochverrathsprozess die Abgeordneten des Adels „auf Kosten des Königs“ zu Zeugen gegen die Städte berufen wurden? — Alle diese Fragen lassen sich nur dahin beantworten, daß zwischen dem Adel und dem Könige oder den königlichen Rätthen völliges Einvernehmen hinsichtlich des beabsichtigten Sturzes der Städte bestand, daß der Adel den Zorn des Königs geffentlich anfachte und das nöthige Beweismaterial gegen die Städte herbeischaffte, und daß der König dafür den alten Streit zu Gunsten des Adels zu entscheiden versprach. — Alle diese Vermuthungen gewinnen um so mehr an innerer Wahrscheinlichkeit durch die Thatfache, daß oberlausitzische Adliche, und zwar grade die noch oft zu erwähnenden Ulrich v. Rostitz, Christoph Burggraf v. Dohna und Johann v. Schlieben, sich schon am 8. Juli zu Prag beim Könige befanden<sup>1)</sup>, also bevor die Anklageakte gegen die Städte daselbst geschmiedet wurde.

Die Städte selbst waren sich darüber auch völlig klar, daß sie das Opfer giftiger Verleumdung geworden waren. Die Görlitzer erklärten in ihrer Vertheidigungsschrift<sup>2)</sup>, jene Anschuldigungen seien „ohne Zweifel durch gemeiner Stadt Abgönnern an die Kgl. Majestät gelangt; und da sie die-

<sup>1)</sup> Pelzel, Gesch. der Böhmen 585.

<sup>2)</sup> Laus. Mag. 1847. 95.

selbigen Abgönnern nicht wissen könnten, so müßten sie es dahin stellen, und solche Angeber es gegen Gott und die Kgl. Majestät verantworten lassen, was dem Rathe zu Unschulden zugemessen worden“. Sie bitten aber den König, „solchen Abgönnern und Angebern, deren Willen und Gemüth Gott dem Allmächtigen bekannt, der alle Dinge weiß und richten wird, — keinen Glauben zu schenken“. — An einer anderen Stelle<sup>1)</sup> sagen sie: „Es ist unsern Abgönnern im Herzen leid, daß Gott der Allmächtige uns mit dieser Beständigkeit begnadet, die selbst bei ihnen nicht haften kann“, und deuten damit, wie es scheint, auf die schwankende Haltung hin, welche der Adel zu Anfang des Kriegs selbst beobachtet hatte. — Eine dritte Stelle<sup>2)</sup> spricht sogar von „dem Abgönnern“, der sich über das Verhältniß des Görlitzer und des Budissiner Scheffelmaßes erst hätte besser unterrichten sollen, ehe er daraus einen Anklagepunkt machte. Und in der That die allgemeine Stimme bezeichnete, wie die gleichzeitigen Annalen übereinstimmend berichten, vornehmlich eine Persönlichkeit, den Amtshauptmann von Budissin, Dr. Ulrich v. Kostitz, als den „ausbündigen Erzfeind der Städte, der alle dieses Unglücks der vornehmste Anstifter war“<sup>3)</sup>.

Ulrich v. Kostitz war ein Sohn Hartwigs v. Kostitz und besaß, als väterliches Erbtheil, das Gut Unwürde bei Löbau nebst einem Theile von Oberkunewalde, zu welchem er 1522 gemeinschaftlich mit seinem Bruder Hans noch einen zweiten Antheil hinzuerwarb. 1540 erkaufte er die eine, 1541 auch die andere Hälfte von Ruppertsdorf und lebte seitdem auf diesem Gute. — Nachdem er sich schon früher von König Ferdinand vielfach in Geschäften „besonders in Schlesien und Lausitz gutwillig hatte brauchen lassen“, nahm ihn der König 1538<sup>4)</sup> förmlich in seinen Dienst und ernannte ihn zu seinem „Diener von Haus aus“ mit einem jährlichen Dienstgeld von 200 fl. rhein. 1542 wurde er Amtshauptmann zu Budissin und verwaltete seitdem, da der Landvoigt Berka v. der Duba meist außer Landes lebte, fast ununterbrochen das landvoigteiliche Amt, war also faktisch der oberste landesherrliche Beamte und dem Range nach die erste Person in der Oberlausitz. — War schon hierdurch seinem Ehrgeiz vielfach Genüge geschehen, so sprach sich die besondere Huld des Königs gegen ihn auch dadurch aus, daß ihm 1546 die durch Todesfall an die Krone erledigten Güter Antheil Wilka bei Radmeritz umsonst und Großschönau nebst Hainewalde für ein mäßiges Kaufgeld überlassen wurden. — Als ein tüchtiger Jurist und doctor juris, wurde er frühzeitig in den Prozessen gegen die Städte als Bevollmächtigter seiner Standesgenossen an den königlichen Hof gesendet, um daselbst gegen die Städte zu wirken. Als 1533<sup>5)</sup> die letzteren die Confirmation ihrer Privilegien hinter dem Rücken des Adels erlangt hatten, ward er erst nach Wien und dann nach Prag zu König Ferdinand geschickt. Er „berichtete dem König alle Händel“ und bewirkte in der That wenigstens eine theilweise Zurücknahme der früher gemachten Zugeständnisse. Seitdem erblicken wir ihn überall als Gegner der Städte. So vertrat er die v. Gersdorff auf Baruth in ihren Ansprüchen auf die Obergerichtsbarkeit über all ihre Güter

<sup>1)</sup> Ebd. S. 104.

<sup>2)</sup> Ebd. S. 98.

<sup>3)</sup> Laus. Mag. 1835. 43 Anmerkung 67.

<sup>4)</sup> Urk. Verz. III. 151.

<sup>5)</sup> N. Script. rer. lus. IV. 119 fg.

1791. meine Hoff. bei Abreise Adelt. J. V.





gegen den Rath von Görlitz; so verklagte er, als ein eifriger Katholik, den Rath von Budissin wegen Abbruchs einer hölzernen Kapelle erst vor dem *judicium ordinarium* zu Budissin, sodann bei dem König<sup>1)</sup>. Dem stolzen Aristokraten, dem eifrigen Katholiken, dem dienstbesitznen königlichen Beamten, dem alten Gegner der Städte darf man, obgleich wir über seinen Privatcharakter keine nähere Kenntniß besitzen, es wohl zutrauen, daß er die Ungnade, in welche die Städte beim König gefallen waren, während seines Aufenthalts am königlichen Hoflager gern benutzte, um die Macht derselben brechen und in der Oberlausitz den Einfluß einmal der Regierung, sodann aber auch des Adels stärken zu helfen. Sein ferneres Verhalten dürfte diese Annahme völlig rechtfertigen. In jedem Falle aber wäre es für ihn, wenn nicht grade auch er den Sturz der Städte gewünscht hätte, bei seiner Stellung im Lande und bei seinem Einfluß am Hofe ein Leichtes gewesen, den gegen die Städte anziehenden Sturm zu beschwören und durch Darlegung des wirklichen Sachverhalts die Anklage auf Hochverrath abzuwenden.

Auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Landtage händigte Ulrich v. Kostitz, als Landvoigteiverweser, den Städten die oben erwähnten beiden Citationen für den 1. September ein. Versehen mit den verlangten Vollmachten<sup>2)</sup> und mit den Originalurkunden sämtlicher städtischen Privilegien und Freiheiten zogen den 26. oder 27. August die 81 Deputirten der Städte gen Prag. Es war eine traurige Reise. Eben hatte König Ferdinand am 22. August den ersten wieder von ihm berufenen „blutigen“ Landtag des Königreichs Böhmen mit der öffentlichen Enthauptung von vier bei dem böhmischen Aufstand am meisten beteiligten Männern, zwei Rittern und zwei Bürgern, eröffnet. Nicht ohne Grund wurden daher die Oberlausitzer Abgesandten in ihren Städten in das Kirchengebet aufgenommen. Am 30. August langten sie in Prag an. Die Abgeordneten von Görlitz hatten eine umfangliche, von uns schon oft erwähnte Rechtfertigungsschrift mitgenommen. Allein die königlichen Räte, denen die Oberlausitzer sofort ihre Aufwartung machten, besonders aber Dr. Ulrich v. Kostitz suchten sie eifrigst zu überreden, sie möchten sich auf eine rechtliche Verantwortung ja nicht einlassen, da der König gültige Zeugnisse ihrer Schuld besitze, sondern sich demselben vielmehr einfach auf Gnade und Ungnade ergeben. Wenn daher auch jene Rechtfertigungsschrift von ihnen „eingelegt“ worden ist<sup>3)</sup>, so dürfte dieselbe kaum in die Hände des Königs gelangt, jedenfalls aber nicht berücksichtigt worden sein.

Nicht am ersten, sondern erst am 5. September erfolgte die öffentliche Audienz vor dem Könige und all seinen Räten. Noch unmittelbar vor dem Eintreten in die Landtafelstube auf dem königlichen Schlosse schärften der Landvoigt Berka v. der Duba und Ulrich v. Kostitz den städtischen Abgeordneten ein, sich dem König ja nur auf Gnade und Ungnade zu ergeben. — In würdiger Weise erklärte der Bürgermeister von Budissin, Dr. Göriz, in seiner kurzen Ansprache an den König, daß sich die Städte der gegen sie vorgebrachten Anschuldigungen, als ob sie vorsätzlich gegen ihre Pflicht gehandelt, in ihrem Gewissen nicht überzeugt finden könnten; falls sie sich aber

1) Ebd. IV. 340 fg. 345. 366.

2) Die für die Görlitzer Abgeordneten siehe *Laus. Mag.* 1847. 91.

3) *Laus. Mag.* 1847. 93.

auch nur unwissentlich gegen den König vergangen haben sollten, so sei ihnen dies von Herzen leid, und sie bäten denselben daher, ihnen solches „um Gottes willen“ zu vergeben und sich väterlich ihrer zu erbarmen. Zugleich ersuchte er die anwesenden königlichen Rätthe, besonders aber den Erzherzog Ferdinand, des Königs Sohn, ihre Fürsprache zu Gunsten der Städte beim König einlegen zu wollen. — Als sich hierauf der König sammt seinem Gefolge zurückzog, erinnerte der Landvoigt die Abgeordneten, sie hätten vergessen, sich dem Könige auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Darauf bat Dr. Göriz den Landvoigt, dem Könige ihre Unterwerfung auf Gnade und Ungnade zu überbringen. — Erst nach langer Berathung kehrte der König mit seinen Begleitern in den Saal zurück und ließ den Deputirten den Bescheid ertheilen, getrauten sich die Städte, auf dem Rechtswege ihre Unschuld zu erweisen, so sei ihnen dies gestattet; wenn nicht, wolle er sie auf Gnade und Ungnade annehmen. — Die Abgeordneten baten, es bei dem Letzteren zu belassen. — Nachdem der König sich entfernt, wurden sie sofort sämmtlich in Haft genommen.

Selbst dem flüchtigsten Leser muß dieses Drängen sowohl der königlichen Rätthe, als besonders der Oberlausitzer Landesbeamten auf bedingungslose Ergebung befremdlich erscheinen. Waren dieselben in der That so fest überzeugt, daß die Betretung des Rechtsweges, welche der König anbieten ließ, den Sechsstädten noch weit verderblicher sein werde? Und redeten sie ihnen aus wirklicher Theilnahme an ihrem Geschick so eindringlich zu, sich bloß auf Gnade und Ungnade dem König zu ergeben? Was das Letztere bedeuete, zeigte doch in frischesten Zügen das Schicksal Prags. — Daß der König eine schnelle, summarische Erledigung dem langwierigen Rechtsverfahren vorzog, ist erklärlich. Er hielt die Städte für schuldig, und als schuldig waren sie ihm geschildert worden. Die meisten seiner Rätthe kannten die ganze Angelegenheit nur aus der Darstellung der Anklageakte und des oberlausitzischen Adels, dessen Zeugniß natürlich maßgebend sein mußte. Die Analogie der offenbar schuldigen böhmischen Städte war nicht geeignet, von vorn herein ein günstiges Vorurtheil für die Oberlausitzer zu erwecken. Die Bertheidigungsschrift der Letzteren war sicherlich gar nicht zu allgemeiner Kenntniß gelangt, und überdies hatten dieselben im entscheidenden Augenblick auf jede Bertheidigung verzichtet. — Sollte aber nicht der oberlausitzische Adel, besonders der Amtshauptmann v. Rostiz, der Stellvertreter des Landvoigts, ein sehr direktes Interesse daran gehabt haben, daß sich die Städte jeder rechtlichen Verantwortung begeben möchten? Wie, wenn bei dem speciellen Verhör und bei dem Eingehen auf die Details der Bertheidigungsschrift aktenkundig geworden wäre, daß beim Beginn des Schmalkaldischen Krieges auch der Adel sich sehr saumselig in der Beschaffung des verlangten Kriegsvolks erwiesen; daß er selbst „für baares Geld und Vergütung“ den Zuzug nicht hatte bewilligen wollen; daß selbst der Amtshauptmann v. Rostiz auf jenem Landtage erklärt hatte, der Adel werde seine Reiter nicht länger bei dem königlichen Heere lassen? Wie, wenn die meisten der Anklagepunkte sich bei einer nur halbweg unparteiischen Prüfung als Entstellungen und absichtliche Verdrehungen, also als böswillige Verleumdungen herausgestellt hätten? Wie, wenn der ganze Hochverrathsprozess mit einer Freisprechung der Städte durch gerechte Richter geendet hätte? — Man wird zugeben müssen, daß Ulrich v. Rostiz bei einem ordentlichen Rechtsverfahren möglicher Weise viel zu verlieren hatte, dagegen bei einer Verurtheilung ohne Untersuchung nur gewinnen konnte. — Die Städte





aber, von allen Seiten eingeschüchtert, bekamten endlich durch ihre Unterwerfung auf Gnade und Ungnade sich der Verbrechen schuldig, die sie nicht begangen hatten und wurden nun vom König als des Hochverraths geständig betrachtet und demgemäß behandelt.

Am 7. September 1547<sup>1)</sup> wurden denselben durch königliche Commissare, unter denen sich abermals Ulrich v. Rostitz befand, die über sie verhängten Strafen publicirt mit dem Bedeuten, daß sie dieselben einfach mit Ja oder Nein anzunehmen hätten. Das Edikt besagte, da die Städte gebeten, ihnen rechtliches Verhör und Urtheil zu erlassen und sie zu Gnade und Ungnade anzunehmen, und sich erboten hätten, alles das zu thun und zu erstatten, was ihnen werde auferlegt werden, so wolle der König, obwohl er genugsam befunden, Bürgermeister, Räte und Gemeinden ihrer Vergehungen halber an ihrem Leben und ihren Gütern zu strafen, angeborene königliche Güte und Milde und nicht die Schärfe walten lassen und sich demnach mit Folgendem begnügen, daß (1.) sämtliche Städte alle ihre Privilegien, Freiheiten, Aussezungen, Ordnungen und Statuten, — (2.) desgleichen alle Freiheiten, Aussezungen, Ordnungen und Statuten der Zünfte, — (3.) alles Geschütz, Munition, Pulver, — (4.) alle Stadtlehne und Landgüter sofort an den König ausliefern und erwarten sollten, was ihnen derselbe aus Gnaden zurückgeben werde; — daß (5.) sie sich für ewige Zeiten zu einem Biergelde, von jedem zu vermalzenden Scheffel Weizen oder Gerste einen weißen Groschen, verpflichten; — und daß sie (6.) für die aus den Kirchen genommenen Kleinodien und für die eingezogenen Kirchenlehne eine Strassumme von 100,000 fl. (und zwar Görlitz 40,000 fl., Budissin und Zittau je 20,000 fl., Lauban 10,000 fl., Löbau und Kamenz je 5000 fl.) erlegen sollten. Ueberdies behielt sich (7.) der König ausdrücklich vor, die vornehmsten Anstifter und Rädelshführer wegen des gegen ihn verübten Ungehorsams, Rebellion und Verbrechen nach Verdienst gebührllich zu strafen. — Fast genau ebenso lauteten die Strafartikel für die Prager. Man stellte also die Oberlausitzer Städte genau auf gleiche Linie mit den offenbar schuldigen Böhmen.

Bergeblich bethenerten die Abgeordneten, daß es unmöglich sei, eine so ungeheure Strassumme aufzutreiben. Ulrich v. Rostitz erklärte: „Es sei gar ein Leidliches, was sie erlegen sollten; er getraue sich, aus einer einzigen Commune wohl ein Mehreres zu erpressen. Sie würden ohne Zweifel dem gewesenen Kurfürsten von Sachsen willig ein weit Mehreres entrichtet haben, wenn es dazu gekommen wäre, daß sie ihm hätten contribuiren sollen. Nun könne es ja der König von ihnen, als seinen Unterthanen, mit viel besserem Rechte fordern. Wollten sie aber mit seiner königlichen Majestät noch rechten, so solle morgen das Kammergericht bestellt und daselbst eine Criminalklage wider sie angestrengt werden“<sup>2)</sup>. — Das Einzige, was man erlangte, war, daß der König von der vorbehaltenen Strafe gegen die Rädelshführer absehen und zur Abzahlung des Strafgeldes zwei Termine zugestehen zu wollen erklärte. — So mußten denn am 9. September die Strafartikel von den Abgeordneten unterschrieben werden. Nur einige Rathsherren aus jeder Stadt erhielten jetzt die Erlaubniß, nach Hause zu reisen, um die erste Hälfte

<sup>1)</sup> Urf. Verz. III. 168a. — Im Auszuge bei Carpzov, Anal. II. 209. Großer, Merkiv. I. 181.

<sup>2)</sup> Großer, I. 182 Anmerkung.

der Gelder zusammenzubringen. Ihnen folgte sofort eine königliche Commission, welche die Ablieferung der Waffen<sup>1)</sup>, die Einhändigung der Stadturbarien und der Kirchenkleinodien<sup>2)</sup>, sowie die Uebergabe sämtlicher Stadtgüter zu leiten hatte. Erst als zum bestimmten Termin die erste Hälfte der Strassumme abgeliefert worden war, wurden endlich auch die übrigen Abgeordneten ihrer Haft entlassen und die Städte selbst vom König wieder zu Gnaden angenommen.

Am 1. Oktober 1547 erhielt jede der sechs Städte zuerst eine Urkunde<sup>3)</sup>, in welcher der König ihr ihre „Berwirkung“ vergab und ihren „guten Glimpf“ wiederherstellte, und sodann eine zweite<sup>4)</sup>, durch welche er jeder Stadt eine Anzahl der ausgelieferten Privilegien und Freiheiten aus Gnaden zurückgab<sup>5)</sup>. Die freie Rathskür aber wurde sämtlichen Städten genommen; zur Handhabung der städtischen Erbgerichte erklärte der König, selbst in jeder Stadt einen Richter einzusetzen und in Betreff der Obergerichte sich weitere Beschließung vorbehalten zu wollen. Die Landgüter der einzelnen Bürger, welche bisher Erbe gewesen waren, wurden in Lehn verwandelt, und mit den Städten sollten künftig nur die innerhalb der Flurzäune gelegenen Stadtvorwerke schossen und leiden. Obgleich für einige Städte die Anzahl der zurückgehaltenen Urkunden ziemlich groß war, so bezogen sich doch dieselben fast nur auf rein städtische Einrichtungen, wie Jahrmärkte, Salzmarkt, Wein- und Bierschank, Waidniederlage, Straßenzug, nicht aber auf Rechte, welche den Städten irgend welchen Einfluß außerhalb ihrer Flurzäune gewährten. Mehr noch ein Hohn, als eine Lächerlichkeit war es, daß man den Städten vor mehr als hundert Jahren ertheilte Moratorien und fast alle Generalconfirmationen ihrer Privilegien wieder zustellte, die natürlich völlig bedeutungslos geworden waren, da man ihnen die Privilegien selbst vorenthielt. Und auch für die Rückgabe dieser zum großen Theil ganz werthlosen Urkunden mußten die Städte abermals 5200 Dukaten an den obersten Kanzler von Böhmen und 520 Dukaten an die Kanzlei entrichten<sup>6)</sup>. — Durch einen Pönfall war nach der böhmischen Landesordnung des Schuldigen Ehre, Leben und Gut verfallen. Der König hatte allen den Oberlausitzer Bürgern das Leben geschenkt, ihre Ehre wiederhergestellt; er begnügte sich mit ihrem Gute.

Als leitende Grundsätze bei diesem ganzen Strafverfahren ergeben sich thatsächlich folgende. Man wollte die Städte durch Entziehung all ihrer Besitzungen, ihrer Rechte, ihres Einflusses außerhalb ihrer Stadtmauern zu völliger politischer Ohnmacht herabdrücken; man wollte durch Einziehung aller bisher städtischen Güter und Einnahmequellen die landesherrlichen Revenuen vermehren und durch einheitliche Administration der städtischen Angelegenheiten und der gesammten Obergerichtsbarkeit den Einfluß der Regierung im Lande erhöhen; man wollte den Adel von der bisherigen theilweisen Abhängigkeit von den Städten, welche durch die städtische Obergerichtsbarkeit, das Meilenrecht zc. bedingt war, befreien und ihm für die Zukunft das po-

1) Aufzählung derselben Laus. Mag. 1835. 47 Anmerkung.

2) Taxation derselben Laus. Mag. a. o. D. 48 Anmerkung 77.

3) Urk. Verz. III. 168 fg.

4) Ebend. 168 fg.

5) Vollständige Aufzählung bei Käuffer III. 315 ff.

6) Laus. Mag. 1835. 50 Anmerkung.





Manuskript von Bechthold von Max Schöler, in - Journal de mathématique et physique de Strasbourg en 1781.  
n° 12 - bei Witte, Leipzig - 1843. p. 203. in 8. 49.

1891. 18. Aug.

1 M.



Gindely. Staré Paměti Jožin Českých. - Prag. 1868. S. 55:  
Vim administracem sub regibus Pragae an Ernst v. Thleimitz auf  
Zollbrunn (vide adhibere). - 1549. 16. Nov. - Von König sehr Befehl an  
Luston, wannen) solle die Administration sub Amt für den  
am nicht in die Administration adhibere. Vorkommen sollen die  
Luston'schen Personen mit weiteren Personen besetzen in die  
Faktoren absetzen; am möge ein Person mehr Person  
normaler. - Nun geht es jetzt keine Frage in Zehner Kreis.  
So. frucht in. Vorkommen möge dieser unbestimmt einen Zeitlich  
Nunm deselbe zum Zweck anwenden, der mit Vorkommen  
solche Dinge künftigen Volls, auf die in Kation mehr zu  
Kriegeren. "Müßten haben für Gunden am großen Werk den  
allmählichen Gehen zu fügen. "die Prag im Vorkommen.

litische Uebergewicht über seine alten Gegner verleihen. Die beabsichtigte Reaktion würde eine vollständige geworden, der Ruin der Städte für alle Zeiten besiegelt gewesen sein, wenn nicht bei der königlichen Regierung zu Prag das Bedürfniß nach Geld sich noch mächtiger erwiesen hätte, als alle Principien. Dies erkannten die Städte gar bald und mußten es so weislich, daß sie bereits innerhalb der nächsten zehn Jahre mittels unaufhörlicher Suppliken und mittels immer neuer Baarzahlungen einen großen Theil der ihnen entrißenen Güter und Rechte wieder an sich brachten. Zudem ihnen so der König ihre alten Privilegien und Besitzungen zurückverkaufte, bezog er abermals bedeutende Summen und umgab sich noch überdies mit dem Nimbus königlicher Gnade und Milde. Die kleineren unter den Sechsstädten aber, welche zu diesem Zwecke die nöthigen Gelder nicht aufzubringen wußten oder wagten, blieben freilich arm für alle späteren Zeiten.

Waren auch die Sechsstädte bereits früher stets als „königliche“, d. h. unter keinem Vasallen, sondern direkt unter dem Landesherrn stehende Städte betrachtet worden, so hatte doch grade dies für einen Beweis ihrer Freiheit und Selbständigkeit gegolten. Jetzt aber erklärte sie der König für sein „Kammergut“<sup>1)</sup> im Sinne des böhmischen Staatsrechts und behandelte sie einfach als seine Domänen.

Da ihnen infolge ihrer „Verwirkung“ die „selbsteigene Rathskür“ abgesprochen worden war, so ernannte der König eine besondere Commission, bestehend aus dem Amtshauptmann Dr. Ulrich v. Kostitz, dem böhmischen Vicekanzler Dr. Georg Mehl v. Strölitz und dem Budissiner Hofrichter Nicolaus v. Mebradt auf Herwigsdorf bei Löbau, um überall neue Rätthe einzusetzen. Diese Commission begab sich im Sommer 1548 von Stadt zu Stadt, berief den bisherigen Rath und die gesammte Gemeinde auf das Rathhaus, ließ sich „Schlüssel, Stadtsiegel, Register nebst den Stadtbüchern“ überantworten, erklärte darauf den alten Rath für abgesetzt und verlas darauf die Namen der von ihr selbst ernannten neuen Rathsherren. Der neue Bürgermeister mußte nun einen „sonderlichen, harten Eid“ schwören, daß er nichts gegen königliche Autorität, Reputation und königliche Regalien wolle vornehmen, dichten, drucken, singen und reden lassen, daß er keine heimlichen Versammlungen überhaupt und auch in den Wirthshäusern keine Conventikel in besonderen Zimmern dulden, daß er christliches Wesen und kirchlichen Sinn fördern und alle Ungehorsamen gefänglich einziehen werde<sup>2)</sup>. Nachdem auch den übrigen Rathsherren und der gesammten Gemeinde besondere Eides-

<sup>1)</sup> Restitutionsurkunde vom 1. Oktober 1547 für Zittau: „Doch wollen wir uns — an bemelter unser Stadt Zittau, als unser Cammer, insonderheit vorbehalten haben etc. So viel aber die Königlichen Gerichte, als Mord, Raub etc., — wo sich die auffm Lande oder in der Stadt Zittau begeben, weil derselben Nutzung unser Cammer-Gut betreffen thut, wollen wir etc.“ Großer, Merkw. I. 185 fg. Anmerkung. — Da die Stadt Lauban infolge der Einschlagung neuer Straßen durch die schlesischen Handelsleute vielfach um ihre Zölle gebracht worden, „zu Abnahme unsres Cammergutes“, so befiehlt der König, die Stadt bei ihrer alten Straßengerechtigkeit zu lassen. Urf. Verz. III. 179 c. — 1547 d. 10. Okt. Bürgermeister und Rathmanne „der königlichen Städte des Markgrasthums Oberlausitz bekennen etc. Urf. Verz. III. 169 h. — 1561 d. 29. Dec. ertheilt der König dem Landeshauptmann Hans v. Schlieben Instruktion, „was er — mit Verschung Unserer Sechs-Städte, als Unserer Cammer-Güther, — handeln, thun und verrichten soll. Collect. Werk II. 1361.

<sup>2)</sup> Urf. Verz. III. 170 h. Großer I. 187 Anmerkung k.

formeln vorgelesen und von ihnen beschworen worden waren, publicirten die Commissare die für jede Stadt neu entworfenen Statuten — meist polizeilichen Inhalts — und beschloffen endlich die Feierlichkeit mit Abfingung eines allgemeinen Te deum in der Hauptkirche der Stadt<sup>1)</sup>. — Es war doch wohl Absicht und nicht bloßer Zufall, daß in mehreren Städten kaum einer der neuen Rathsherren bereits früher einmal im Rathe gesessen hatte, daß daher alle der Geschäfte unkundig, auch sonst zur Vertretung der städtischen Interessen vielfach ungeeignet waren<sup>2)</sup>. In Zittau dagegen gab man dem neuen Rath ein streng aristokratisches Gepräge. Aus dem alten Rathe nahm man nur Konrad Resen, der seit 1542 geädelt war, und Nicolaus v. Dornspach herüber und gesellte denselben unter Anderen den hochbejahrten Johann v. Hoberg und Augustin v. Kohlo bei, die bisher als Privatleute in Zittau gelebt hatten<sup>3)</sup>. — Seitdem erfolgte in ähnlicher Weise alljährlich die Erneuerung des Rathes durch königliche Commissare, als welche später der jedesmalige Landvoigt und Landeshauptmann zu fungiren pflegten. Doch hatten diese vorher die Listen der von ihnen designirten neuen Rathspersonen zur Bestätigung an die Regierung nach Prag einzusenden<sup>4)</sup>. — Eben diesen Commissaren mußten auch alljährlich die Stadtrechnungen zur Approbation vorgelegt werden.

War die Autorität der städtischen Behörden schon durch diese Ab- und Einsetzungen bei einem Theile der Bevölkerung wesentlich erschüttert, so mußte dieselbe völlig untergraben werden durch die Aufforderung der Commissare an die Zünfte, diese steten Gegner des Rathes, etwaige Beschwerden gegen denselben vorzubringen. In Görlitz hatten schon 1547 angeschlagene Pasquille die ärmeren Einwohner aufgewiegelt, zur Aufbringung der Straf gelder nichts beizutragen, sondern dieselben von den Reichen allein bezahlen zu lassen<sup>5)</sup>. Vergeblich ermahnte der Rath die Ältesten und Geschworenen der Handwerke, auf Ordnung und gute Stimmung gegen den Rath zu halten und ihm bei der Beschaffung der Straf gelder nicht hinderlich, sondern förderlich zu sein. Endlich mußte der König selbst an die ganze Gemeinde der Stadt Görlitz den Befehl erlassen, dem Rathe in allem, was nicht wider des Königs Befehl sei, Gehorsam zu leisten<sup>6)</sup>. Doch die einmal aufgeregte Bürgerschaft beruhigte sich auch hiermit nicht, sondern setzte es durch, daß noch 1549 der Rath wiederholt nach Prag citirt wurde, um sich gegen seine Ankläger zu verantworten<sup>7)</sup>, bis endlich der König befahl, wenn Bürger sich heimlich zusammenrotteten

1) Lauf. Mag. 1847. 135 ffg.

2) So in Kamenz. „Vnd seint alle Rats persone biß vff — Andream Gunther abgesetzt vnd Newe, Got weiß wie nichtige, an Ire stadt geordnet worden“. — „Dan die personen, so geordnet, seint fast vngeschickt vnd keines dinges erfahren“. Lauf. Mag. 1847. 137 fg. — So klagt eine Laubaner Chronik: „Indem die Herren Commissarien vielmals rechte liederliche Tropfen, Tölpel und Esellen ad fascies consulatus promoviret und befördert; wie denn die Stadt Budissin — einstens mit einem solchen Bachanten und Ignoranten ist gesalbet worden, so seiner Profession ein Kunstpfeiffer, aus einem Sackpfeiffer aber ein Bürgermeister“. Ebd. 1835. 118 Anmerkung.

3) Dr. E. Fr. Haupt, Wilh. und Konrad, Brüder Resen etc. 1843. S. 47.

4) v. Rodern, Lus. dipl. 149 init.

5) Lauf. Mag. 1847. 129.

6) Ebd. S. 26.

7) Ebd. S. 33.





und conspirirten, so solle der Rath sie gefänglich einziehen „ohne alle Furcht“ und mit solchen „Liebhabern des Aufruhrs“ nach des Königs Willen verfahren<sup>1)</sup>. — Solche Mühe machte es, das gänzlich gesunkene Ansehen des Rathes in den Sechsstädten einigermaßen wiederherzustellen.

Da infolge des Pönfalls auch das festgeschlossene Innungswesen der Zünfte aufgelöst und ihre strengen Statuten cassirt waren, so fiel jetzt auch die genaue Controle weg, welche bisher jedes Handwerk über seine Innungsgenossen hinsichtlich der Aechtheit und Güte ihrer Waaren geübt hatte. Von vielen Meistern wurde jetzt schlechtere Waare geliefert und dadurch das Renommée und der Absatz des ganzen Gewerbes geschädigt. Auch das frühere Verbot, daß auf dem Lande keinerlei Handwerker geduldet werden sollten, ließ sich jetzt, wo die einstigen Innungsrechte aufgehoben waren, nicht mehr durchführen, und so siedelten sich seit dieser Zeit in den meisten Dörfern Handwerker aller Art an, den städtischen Gewerben zu empfindlichem Nachtheil. Ganz besonders war es die Leinweberei, welche seitdem auf dem platten Lande der Weichbilde Zittau, Görlitz und Lauban immer größere Verbreitung erlangte und diesen Gegenden auf die Dauer ihr charakteristisches, industrielles Gepräge verlieh.

Nicht minder erachtete sich der Adel infolge der Ungnade, in welche die Städte gefallen, an alle die früheren Verträge hinsichtlich der Bierfuhr nicht mehr gebunden. Er braute Biere auf seinen eigenen Höfen und ließ dasselbe in seinen Dorfschänken ausschänken. Zwar erließ der König den 19. Oktober 1549<sup>2)</sup> an seine Commissare in der Oberlausitz den Befehl, da der Adel seine Leute und Unterthanen, die bisher ihr Bier aus den Städten genommen, diesen zu entziehen und selbst zu brauen und zu schänken unternehme, so solle solche Neuerung abgestellt werden, weil hierdurch auch das dem Könige von den Städten zu entrichtende Biergeld vermindert würde; allein die Brauereien und Schänken des Adels mehrten sich seitdem unaufhörlich, und so begann auch diese Einnahmequelle für die Städte zu versiegen.

Ganz ungeheuer aber waren die Verluste, welche den Städten aus der Einziehung aller ihrer Landgüter erwuchsen. Die Stadt Budissin besaß nicht weniger als 28 Dörfer oder Dorfanteile, Görlitz die große Herrschaft Benzig mit all den zugehörigen Dörfern, Eisenhämmern und den großen unermesslichen Forsten, außerdem noch 17 andere Ortschaften, Zittau 15, Löbau und Ramenz je 11, Lauban 10 Dörfer<sup>3)</sup>, sämmtlich für baares Geld erworben und zum Theil noch mit beträchtlichen Hypothekenschulden belastet. Desgleichen war das Vermögen der meisten milden Stiftungen in den Städten, also der Kirchen, Klöster, Hospitäler, in Zinsgeldern von einzelnen Dörfern oder Dorftheilen angelegt. Alle diese Landgüter fielen jetzt an den königlichen Fiskus; wohl aber blieben für die darauf haftenden Schulden die Städte verpflichtet. Jede Stadt besonders mußte einen schriftlichen Verzicht auf ihre einstigen Besitzungen ausstellen und alle auf dieselben bezüglichen Kauf- und Lehnbriefe übergeben<sup>4)</sup>. Die Verwaltung oder Aufsicht über diese neuen

<sup>1)</sup> Ebend. 1835. 118 A.

<sup>2)</sup> Urk. Verz. III. 172d.

<sup>3)</sup> Namentliche Aufzählung bei Richter im Lauf Mag. 1835. 8 Anmerkung.

<sup>4)</sup> Urk. Verz. III. 170g.



königlichen Domänen wurde in jedem Reichbild einem Adlichen übertragen, der dieselben freilich oft genug auch im eigenen Interesse ausnutzte<sup>1)</sup>. Einzelne dieser Güter wurden auch dem gutgesinnten Adel entweder ganz umsonst oder um ein Billiges überlassen<sup>2)</sup>. — Die Bürger, welche Landgüter besaßen, behielten dieselben zwar, aber nicht mehr als Erbe, wie bisher, sondern als Lehn<sup>3)</sup>. Sie hatten dieselben daher auch nicht mehr bei ihren Stadtgerichten, sondern bei dem Landvoigt zu Budissin, beziehentlich bei dem Amtshauptmann zu Görlitz verreichet zu nehmen, auch nicht mehr mit ihren Städten, sondern mit der Landschaft zu leiden. Durch die dafür jetzt zu entrichtende Lehnwaare und etwaige Anfälle gewann der königliche Fiskus, durch die nunmehrige Landmitleidenheit aller Landgüter die Landschaft. — Durch diese Lehnseigenschaft ihrer Güter wurden jetzt übrigens auch die bürgerlichen Gutsbesitzer landtagsfähig<sup>4)</sup>. — 1556 bewilligte der König „aus sonderlichen Gnaden“ dem reichen Görlitzer Bürger Joachim Frenzel, daß er und seine Erben „alle und jede seine Landgüter, die er zuvor [vor dem Pönfall] erblich besessen“, und die in Folge des Pönfalls zu Lehn gemacht worden, auf ewige Zeiten als „freieigene“ inne haben und dieselben verkaufen, versetzen, verpfänden dürfe allermänniglich ungehindert<sup>5)</sup>. Dies war das erste Beispiel von wirklich allodificirten Gütern in der Oberlausitz.

Es war sehr erklärlich, daß die Städte den König und dessen Sohn, den mildgesinnten Erzherzog Ferdinand, Statthalter von Böhmen, mit Bitten bestürmten, man möge ihnen doch, wie der König versprochen, von den eingezogenen Landgütern mindestens einige zurückgeben. Lange blieben ihre schriftlichen Suppliken, wie ihre persönlichen Bewerbungen theils an den wechselnden Hoflagern des Königs, theils in Prag vergeblich. Endlich nach Verlauf zweier Jahre (19. Oktober 1549)<sup>6)</sup> gab der König Ulrich v. Mostitz und Haug v. Maren auf Grödiß, als Commissaren, den Befehl, sie sollten sich aus den Registern der einzelnen Städte genau informiren, was daselbst von Alters her den Kirchen, Spitalern und sonstigen milden Stiftungen gehört habe; er sei nicht gesonnen, diesen etwas entziehen zu wollen. Zugleich bestimmte er auch, daß jeder Stadt einige der eingezogenen Commungüter, freilich nur die zunächstgelegenen und unbedeutendsten, wieder eingeräumt werden sollten, jedoch ohne die Obergerichte und etwaige Bergwerke, die er sich ausdrücklich vorbehielt. In Zukunft aber sollten ihn nun die Städte mit ähnlichen Gesuchen „unangelaufen lassen“. — So erhielten die Sechsstädte wohl sämtliche zu milden Stiftungen gehörigen Güter und außerdem Budissin die Dörfer Strehla, Ober- und Niederkaina, Preischwitz, Stiebitz und Kleinkunitz; Görlitz Moys, Rosma und Kleinbießnitz; Zittau Eckartsberg, Bethau und Kleinschönau; Kamenz Bernbruch und Wiesa;

1) Lauf. Mag. 1835, 130 Anmerk. 129. — Etend. S. 48 Anm. 76.

2) Ebd. 131.

3) Ueber die Neubelehnung mit denselben vgl. Lauf. Mag. 1847. 152.

4) 1551 schrieb der Landvoigt an den Rath zu Görlitz, „daß Ihr durch Eures Mittels vollmächtige Freunde samt Euren Mitbürgern, so Lehen und Landgüter haben, — zu Budissin in gemeinem Landtage erscheinen — sollt“. Lauf. Mag. 1847. 153.

5) Urk. Verz. III. 183e.

6) Urk. Verz. III. 172d. Die Urk. ist im Urk. Verz. (III. 169 extr.) fälschlich auch unter dem Jahre 1547 aufgeführt.





Löbau Altlöbau und Tiefendorf (Diebsdorf); Lauban Geibsdorf, und überdies jede Stadt einige Waldungen und Wiesen zurück. Wir vermuthen, daß auch diese Begnadung nicht ohne Geldopfer werde erlangt worden sein; wenigstens klagten die städtischen Abgeordneten in ihren Briefen aus Prag wiederholt, „man höre sie wohl an, aber nicht gern, da sie mit leeren Händen kämen“<sup>1)</sup>.

Da aber bei den steten Geldverlegenheiten König Ferdinands auch von ihm für Geld vieles zu erreichen war, so boten die meisten der Sechsstädte jetzt alles auf, um, meist mittels direkter Verhandlung mit dem König selbst, soviel als möglich von ihren einstigen Commungütern dem königlichen Fiskus wieder abzukaufen, bevor dieselben durch Schenkung oder Kauf in die Hände des Adels kämen. Es ist wahrhaft staunenswerth, welche Summen diese mit alten und neuen Schulden überlasteten, durch Straf- und Biergelder ausgezogenen, all ihrer ehemaligen Einnahmequellen beraubten Städte zusammenzubringen wußten, um ihre schon einmal erkauften Dörfer jetzt zum zweiten Male für schweres Geld zu erwerben. Man borgte dazu das Geld zu hohen Zinsen bei Privaten und Communen im In- und Auslande. Je größeren Credit eine Stadt besaß, desto leichter wurde es ihr, nach und nach auch wieder die frühere Bedeutung zu gewinnen; die drei kleineren Städte, welche dieses Credits entbehrten, blieben infolge dessen auch in der Folgezeit arm und unbedeutend.

Infolge des Pönfalls erlitt aber auch das gesammte Gerichtswesen in der Oberlausitz eine wesentliche Veränderung. Nicht nur die Obergerichtsbarkeit, welche die Städte bisher theils innerhalb ihrer Flurzäume, theils auch auf dem Lande geübt hatten, sondern auch die städtischen Erbgerichte fielen infolge der „Verwirkung“ an den Fiskus. Anstatt der bisherigen „Stadt-“ oder „Erbrichter“ wurde jetzt von den königlichen Commissaren in jeder Stadt ein „königlicher Richter“ eingesetzt, der durch einen besonderen Eid dem Könige zu Treue und Gehorsam verpflichtet war<sup>2)</sup> und alle aus den Civil- und niederen Criminalsachen eingehenden Bußen an die königliche Kasse abzuliefern hatte. Von ihm konnten jetzt nur noch die innerhalb der Stadtflur gelegenen Grundstücke verreichet werden.

Die Obergerichte oder die Criminaljustiz in den gesammten drei Reichsbildern Görlitz, Zittau, Lauban, sowie über die bisher den Städten Budissin, Löbau, Ramenz und deren Bürgern gehörigen Dörfer wurde theils den beiden schon bestehenden Land-, beziehentlich Hofgerichten zu Budissin und Görlitz, theils dem zu Zittau neu errichteten Landgerichte überwiesen. Auch auf den den Städten zurückgegebenen oder an sie und an einzelne Adliche verkauften Dörfern behielt übrigens der König sich oder seinen Landgerichten die Obergerichtsbarkeit vor. So standen denn einige Zeit lang dem Könige fast im ganzen Lande die Obergerichte zu mit einziger Ausnahme der Herrschaften Hoyerzwerde, Muskau, Seidenberg, der zu den einstigen Herrschaften Baruth und Ramenz gehörigen Dörfer und der im Budissiner Reichbild gelegenen Güter des Klosters Marienstern und des Domstifts Budissin. — Den Vorsitz in diesen Landgerichten führten besondere vom Könige eingesetzte Land-

<sup>1)</sup> Lauf. Mag. 1847. 151.

<sup>2)</sup> Die „königlichen Gerichte zu Löbau“ Urk. Verz. III. 171g. — Vgl. Lauf. Mag. 1847. 135.

richter. Schöppen waren Adliche der betreffenden Weichbilde, zu denen nur einzelne Stadtschöppen zugezogen wurden. Die sämtlichen bisher (mit einziger Ausnahme von Görlitz) in die betreffenden Stadtkassen geflossenen Erträge dieser Criminalgerichtsbarkeit gehörten jetzt dem Fiskus. — Was somit die Städte an Revenuen verloren, das gewann der König. Der Adel aber jubelte, daß jetzt er über die Bürger zu richten hatte, wie einst die Bürger über den Adel. —

Noch schlimmer beinahe als der pekuniäre Verlust war für die Städte die Einbuße an Respekt, den sie erlitten. Einst die gestrengen Herren über Leben und Tod, durften dieselben jetzt auch einen offenkundigen Dieb nicht mehr selbst bestrafen. Die Folgen davon machten sich übrigens alsbald allgemein fühlbar. Da es jetzt „in und um die Städte herum mit Gericht und Gerechtigkeit schläfrig und gelinde überall zugin“, nahm binnen kurzem Dieberei und Straßenraub dergestalt zu, daß sich wohlorganisirte Räuberbanden bildeten und selbst auf der großen Handelsstraße von Schlesien nach Meissen innerhalb der Oberlausitz niemand mehr sicher zu reisen vermochte<sup>1)</sup>.

Schon längst war der böhmischen Regierung zu Prag die bis dahin in der Oberlausitz übliche Einholung von Rechtsbelehrungen bei dem Schöppenstuhle zu Magdeburg ein Stein des Anstoßes gewesen. Die infolge des Schmalkaldischen Krieges über die Stadt Magdeburg verhängte Reichsacht bot jetzt (1548) dem König Ferdinand einen willkommenen Anlaß, der Oberlausitz, sowie allen Ländern der Krone Böhmen die Appellation nach Magdeburg und sonst außerhalb des Landes gänzlich zu verbieten und alle Appellationen und Rechtsbelehrungen an das zu diesem Zwecke in Prag neu geschaffene Appellationsgericht zu weisen<sup>2)</sup>. Auch durch diese Maßregel wurden nicht nur die Einkünfte des königlichen Fiskus vermehrt, sondern vor allem der Einfluß der Regierung zu Prag auf die gesammte Gerechtigkeitspflege erhöht<sup>3)</sup>.

Die Eröffnung so vieler neuer Einnahmequellen für den königlichen Fiskus machte nun auch die Einsetzung einer besonderen fiskalischen Behörde in der Oberlausitz nöthig. Dieselbe hieß die „Landeshauptmannschaft“, da ihr Chef den Titel anfangs eines „Hauptmanns des Markgrathums Oberlausitz“, alsbald aber eines „Landeshauptmanns“ führte. Diesem war der „Gegenhändler“<sup>4)</sup> als ausführendes Organ untergeben; später kam auch noch ein „Kammerprokurator“ als juridischer Beirath hinzu. — Wann diese Landeshauptmannschaft in's Leben gerufen worden sei, läßt sich zwar nicht ganz genau angeben; allein da Dr. Ulrich v. Kostitz, den der König zum ersten Landeshauptmann ernannte, den 6. Juni 1548 noch als „Hauptmann zu Budissin“, den 19. Oktober 1549 aber als „Hauptmann des Markgrathums“ bezeichnet wird<sup>5)</sup>, so muß in diese Zwischenzeit seine Ernennung und überhaupt die Einsetzung dieser neuen Behörde fallen. Erst von jetzt

1) Lauf. Mag. 1835. 119.

2) Ebd. 1847. 132.

3) Auch den Schlesiern wurde 1549 infolge des Pöfnfalls die Einholung von Urtheilen aus Magdeburg und Leipzig verboten; sie wurden ebenfalls an das Appellationsgericht zu Prag gewiesen. Wuttke, Entwickl. d. öffentl. Verh. in Schles. I. 191.

4) Der erste war Hans Pizenberger.

5) Urk. Verz. III. 170f. 172d.



Supplik des Landesherrn Ernst v. Kärnten in Supplikation vom 11.  
v. 8. Febr. 1580: H. K. S. Trunzungen No 33074. „Supplikation d. Landesherrn.  
= ones der Landesherrn in Österreich.“

an wurde nun auch die Bezeichnung der bisherigen „Hauptleute“ von Budissin und Görlitz als der „Amtshauptleute“ allgemein.

Den Geschäftskreis des Landeshauptmanns schildert am deutlichsten die Instruktion für Hans v. Schlieben auf Pulsnitz vom Jahre 1561<sup>1)</sup>. Danach sollte er alle landesherrlichen Steuern und Renten, auch die neue Abgabe des Biergelds, sowie die Revenuen aus den königlichen Landgütern in Empfang nehmen; die auf letzteren angestellten „Unteramtleute“ überwachen; die bei den jetzt „königlichen Nieder- und allen Obergerichten“, also auch den Land- und Hofgerichten sich ergebenden Bußen und Strafen durch den Gegenhändler einziehen; auf die etwa auf dem Todesfall stehenden Lehnsgüter achten, deshalb auch allen Lehnsreichungen durch den Landvoigt assistiren, heimgefallene Lehen aber im Namen des Königs in Besitz nehmen und darüber an die Regierung berichten; auch in den Sechsstädten, die ja jetzt königliche Kammergüter waren, darauf sehen, daß nicht landesherrliche Einkünfte von den Rätthen an sich gerissen, daß den Klöstern, Kirchen und Hospitälern nichts entzogen, daß die Vorrechte des Burglehns zu Budissin nicht geschmälert würden. Dafür hatte er den Landrichtern und Gerichtsdienern ihren Gehalt aus der königlichen Kasse auszuzahlen und über Einnahmen und Ausgaben alljährlich genaue Rechnung abzulegen.

Somit ward ein Theil der bisherigen Obliegenheiten des Landvoigts jetzt auf den Landeshauptmann übertragen und die Revenuen des landvoigteilichen Amtes, welche dem Landvoigt verblieben, und von denen er die beiden Amtshauptleute zu besolden hatte, von den landesherrlichen Revenuen, gewiß zum offenbaren Vortheil des Fiskus, streng geschieden<sup>2)</sup>. — Die Stellung des Landeshauptmanns gegenüber dem Landvoigt war nur dem Range nach eine subordinirte, sonst aber eine völlig selbständige und coordinirte. Er war nächst dem Landvoigt der oberste landesherrliche Beamte<sup>3)</sup>. In manchen Angelegenheiten concurrirten Beide zugleich; doch waren die Grenzen scharf gezogen. Die Rechtsprechung und Lehnsreichung lag dem Landvoigt, die Einziehung der Bußen und Strafen, die Prüfung der einzelnen Lehnsfälle vom Standpunkt der fiskalischen Interessen dem Landeshauptmann ob. Die Amtshauptleute standen nach wie vor unter dem Landvoigte. Aber auch bei der Rechtsprechung in den Land- und Hofgerichten hatte der Landeshauptmann insoweit zu concurriren, als Bußen und Strafen in Frage kamen. In Betreff der letzteren hatte sich der Landeshauptmann mit dem Amtshauptmann in's Einvernehmen zu setzen, wie eine dem neuen Amtshauptmann zu Görlitz ertheilte Instruktion des Landvoigts vom 5. Januar 1551<sup>4)</sup> ausdrücklich besagt. Wenn „Irrungen“ entstanden, hatte der Amtshauptmann dies an den Landvoigt zu melden, und dieser verständigte sich alsdann mit dem Landeshauptmann.

<sup>1)</sup> Collett. Werk II. 1361 ff.

<sup>2)</sup> Collett. Werk II. 1340. „Beschließlichen soll — unser Land-Voigt das Amt der Land-Voigtey mit aller Nutzung und Zugehörung außerhalb der Ober-Gerichte, auch Land- und Hof-Gericht, Burglehn, und was dergleichen sonst in ermeltes unsres Hauptmanns Instruktion seinethalb begriffen und uns zu gut verbehalten ist, genießen und gebrauchen“.

<sup>3)</sup> Ebd. S. 1338. Bei Berufung von Land und Städten durch den Landvoigt „soll unser Haupt-Mann auch dabey seyn und seine gebührliche Stelle, die nechste nach dem Land-Voigt, halten“.

<sup>4)</sup> Urk. Verz. III. 174 d.



Als der dem Range nach zweite landesherrliche Beamte hatte der Landeshauptmann auch Sitz im Oberamt, bei den Versammlungen über allgemeine Landesangelegenheiten, wie beim *judicium ordinarium*; allein er hatte nur eine beratende, nicht eine mitbeschließende Stimme. Er konnte bei Abwesenheit des Landvoigts zum königlichen Commissar für die Eröffnung eines Landtags und für die Mittheilung der königlichen Propositionen ernannt werden, durfte aber an den Berathungen des Landtags nicht theilnehmen<sup>1)</sup>. Wohl aber gehörte er zum engeren Ausschusse des Landtages, der Gegenhändler zum weiteren. Seine Wahl, wie die des Landvoigts, erfolgte ursprünglich unmittelbar durch den König; später (seit 1603) schlugen die Landstände dem König sechs Candidaten vor, aus welchen dieser einen wählte<sup>2)</sup>.

So lange von diesen sämmtlich auf Vermehrung der fiskalischen Revenuen und Erhöhung des Regierungseinflusses gerichteten Maßregeln nur die Sechsstädte betroffen wurden, war die Landschaft damit wohl einverstanden. Bald aber wurde auch sie selbst von diesen Bestrebungen der Regierung empfindlich berührt.

Budissiner Annalen<sup>3)</sup> erzählen, daß Dr. Ulrich v. Kostitz den königlichen Fiskus auch auf Kosten der Geistlichkeit habe zu bereichern gesucht, daß er nämlich das Einkommen aller abwesenden Domherren und Vikare des Domkapitels zu Budissin mit Beschlag belegt, ja daß er im Verein mit dem Budissiner Canzler Frietsche und mit dem oft erwähnten Nicol. von Mezradt die gesammten Einkünfte der geistlichen Stifter habe „an sich bringen,“ d. h. wohl so viel, als unter die Verwaltung der Regierung stellen wollen, so daß davon zwar „den Klosterpersonen ein ziemlicher Unterhalt gegeben“, aber auch „dem Könige jährlich ein Genanntes in die Kammer gereicht“ werden sollte. Allein seine gegen die Domherren bereits eingeleiteten Gewaltmaßregeln seien an dem Widerstande des Capitels gescheitert und die „Pöffe“ ihm überhaupt nicht gelungen. Den Anlaß aber habe der Umstand gegeben, daß das Domkapitel seine drei Söhne, „große Spieler und lose Buben“, nicht habe zu Domherren machen wollen. — Wir vermögen nicht zu entscheiden, wie viel Wahres an all' diesen Angaben sei, wollen aber gern glauben, daß der eifrige Katholik und fiskalische Beamte in jenen Zeiten, wo die Reformation noch immer weiter um sich zu greifen drohte, die reichen Besitzungen der Klöster und sonstigen Stifter in der Oberlausitz lieber zu rechter Zeit habe unter landesherrliche Administration bringen, als irgend in protestantische Hände fallen lassen wollen. Die Güter des eingegangenen Klosters Dybin standen schon seit 1546 unter landesherrlicher Verwaltung.

Zu den zwischen der Regierung und der Ritterschaft schon seit langer Zeit streitigen Punkten gehörte die „Verdienung“ der ritterschaftlichen Lehn-güter durch Ritterdienst. Die Ritterschaft wollte jede Kriegshülfe von ihrer jedesmaligen, freien Bewilligung abhängig machen; die Regierung aber beanspruchte diese Kriegshülfe als eine der Ritterschaft obliegende Pflicht. Jedenfalls hatten die in dem Schmalkaldischen Kriege gemachten Erfahrungen

<sup>1)</sup> v. Römer, Sächs. Staatsrecht II. 169. III. 71. 67.

<sup>2)</sup> Collect. Weis II. 1382.

<sup>3)</sup> Laus. Mag. 1835. 131 fg. Anmerk.

2  
reg. v. Jour. magisterialium Lm. 1857. 204. // 1949 fol. In Ulrich Wolff Yel  
in Suo. abst v. trani. Galat. Nir - v. Magnus i. Georg Freyer, Kinglun,  
alla intendit was kapit. an f gugon i. res fu kapit i. Prudentia ac  
pro i - conf tion. Vi Artula v gugon. ma res de Prudentia his res  
in cris. Prud. absentes beneficiorum possessores, imo aliquot resi  
dentis causis et vicariis nescio quo modo practica privantur  
reditibus, quos Georgius Frey, ma strucatus cancellarius in Prud,  
accensus ecclesie nostrae Wolff, collegit. Sed Joh. Yessentritius  
causis confestum Romanam regiam majestatem aggressus, est  
tanta disruptio liberati, at tamen jura ecclesie recuperans man  
datum regium obtraxerit, superstium redituum ecclesiasticorum  
collectorem perceptos beneficiorum reditus anno 1551 cum unquam  
dedecore restituere debuisset. 44



die Aufmerksamkeit der Regierung wieder auf diese Angelegenheit gelenkt, und König Ferdinand war nicht der Fürst, der auf ein ihm seinen Unterthanen gegenüber zustehendes Recht zu verzichten gesonnen war. Er hatte daher „verschiedener Zeit — bei den Ständen des Markgrathums Oberlausitz Ansuchung thun lassen, daß dieselben Ihrer Königl. Majestät die alten, schuldigen Ritter- und Lehndienste bestellen und leisten sollten“. Die Stände hatten darauf „gegen der Königl. Majestät Commissarien wegen ihrer Privilegien allerhand Beschwer vorgewandt, doch letztlich sich erboten, daß sie sich nach ihrem Vermögen — alles Gehorsams verhalten wollten mit unterthänigster Bitte, Ihre Majestät wolle sie mit einem Mehreren nicht belegen lassen“. Der König hatte demnach angeordnet, daß die Stände bevollmächtigte Abgeordnete „mit ihrer berühmten Freiheit obgedachten Artikels halben, daß sie die Ritterdienste zu bestellen nicht verpflichtet“ seien, nach Prag senden sollten, um vor dem Erzherzog Ferdinand, dem Statthalter von Böhmen, Verhöres und rechtlichen Bescheides gewärtig zu sein. Allein, wie jüngst die Städte, so trug jetzt auch der Adel Bedenken, es auf eine rechtliche Entscheidung ankommen zu lassen, und so erklärten die Abgeordneten der oberlausitzischen Stände, „daß sie sich mit der Königl. Majestät, als ihrem Könige und Erbherrn, in kein öffentliches Verhör, Rechtfertigung, oder dieselbe [ihre Freiheit] zu disputiren, einlassen wollten“, und baten den Erzherzog, „er wolle sich, anstatt Königl. Majestät, gegen sie so gnädig erzeigen, daß mit ihnen außerhalb alles Verhöres und Rechtfertigung, als mit Ihrer Majestät treuen Unterthanen —, in Gnaden gehandelt würde“. Als ihnen daher der Erzherzog eröffnete, „warum ihr vorgewandter Behelf der Ritterdienste halben ihrem Angeben nach billig nicht könne verstanden werden“, so willigten die Abgeordneten sofort darein, daß sie künftig zu diesen Ritterdiensten verpflichtet sein sollten. Es wurde nun vereinbart, daß die oberlausitzische Ritterschaft 173 wohlgerüstete Pferde, „darunter kein Schütz sein soll“, zu stellen haben, daß aber die Geistlichkeit, die Burglehen, Pfandschaften und die königlichen Geschösser und Kammergüter zu diesen Ritterdiensten nicht herangezogen werden, und daß die oberlausitzische Mannschaft mit diesen 173 Pferden den Königen von Böhmen auch über die Grenzen der Oberlausitz hinaus dienen, jedoch von Ueberschreitung der Grenze an vom Könige Sold erhalten solle, wie andere Söldner. Auf einem nächsten Landtage zu Budissin sollten diese 173 Pferde nach Maßgabe der angelegten Register und Abschätzungen auf die einzelnen Rittergüter repartirt und so ein für die Zukunft bindendes „Musterregister“ geschaffen werden. Bei Gelegenheit der ersten wirklichen Musterung zu Budissin sollte dann den Ständen ein besonderes „Privilegium und Revers des Königs“ eingehändigt werden, „daß solche ihre alten, schuldigen und jetzt bewilligten Ritterdienste den Ständen in allen anderen Artikeln an ihren habenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten — ohne Nachtheil und Schaden sein sollen“. Diese den 27. Juli 1550 zu Prag getroffenen Vereinbarungen bestätigte König Ferdinand den 11. August 1550 zu Augsburg<sup>1)</sup>. So wurde denn am 2. Januar 1551 das erste oberlausitzische Musterregister<sup>2)</sup> dem Landvogt Christoph v. Dohna und dem Landeshauptmann Ulrich von Rostitz, als

1) Collect. Werk I. 1028 ff.

2) Weinart IV. 543.

königlichen Commissaren, von den Ständen überreicht und jedenfalls gleichzeitig letzteren jene königliche Bestätigung des zu Prag geschlossenen Vertrags eingehändigt. — Hiermit wurde ein alter Differenzpunkt zwischen der Regierung und den Ständen in zweckmäßiger und zugleich billiger Weise mit Berücksichtigung wenigstens des verbrieften Rechtes der Soldzahlung außerhalb der Landesgrenzen für immer erledigt. Aber allerdings hatten die Stände auf das bisher faktisch geübte Recht der jedesmaligen Bewilligung einer Kriegshülfe verzichten müssen, und aus den eigentlich nur für den Kriegsfall bewilligten 173 Ritterpferden konnte sehr leicht eine neue, bleibende Steuer sich bilden, von welcher natürlich der Adel mehr, als die Städte und die bürgerlichen Rittergutsbesitzer, betroffen wurden, da er mehr Rittergüter besaß als diese.

Dieses Musterregister von 1551 hat auch noch insofern eine besondere Wichtigkeit für die Oberlausitzer Verfassungsverhältnisse, weil darin zum ersten Male die drei alten, großen Gütercomplexe Hoyerzwerde, Muskau und Seidenberg, zu denen sich jetzt auch Königsbrück gesellte, officiell als „Herrschaften“ bezeichnet werden. Königsbrück verdankte seine Aufnahme unter diese nachmaligen „Standesherrschaften“ außer seinem großen und wohlhabenden Gütercomplexe<sup>1)</sup> wesentlich dem Umstande, daß es dem damaligen Landvoigte Christoph v. Dohna gehörte. — Wir lassen es dahingestellt sein, ob die officielle Anerkennung eines mit besonderen Vorrechten versehenen höheren Adels in der Oberlausitz dem übrigen Adel erwünscht sein konnte, oder ob dieselbe etwa einen ersten Schritt bilden sollte, um auch in der Oberlausitz das böhmische Dreiständesystem einzuführen, wodurch die Sechsstädte in politischer Hinsicht zu völliger Bedeutungslosigkeit würden herabgedrückt worden sein. Nicht unerwähnt aber wollen wir es bei dieser Gelegenheit lassen, daß schon die Citation König Ferdinands an die Städte vom 10. August 1547 (S. 225) wiederholt von den „drei Ständen, Herren, Prälaten und Ritterschaft“ spricht, ganz ebenso, wie es Leuther v. Schreibersdorf 1519 auf dem Landtage zu Budissin gethan hatte.

Unzweifelhaft aber hatte der Adel in ganz gleicher Weise, wie die Städte unter dem Willkürregiment des neuen Landvoigts, des Burggrafen Christoph v. Dohna (1549—60) zu leiden, welches alle gesetzliche Ordnung und die Landesverfassung selbst aufzulösen drohte. — Der bisherige Landvoigt, Zdislaus Berka v. der Duba, seit vielen Jahren bereits in Prag lebend, hatte sich zwar während des eigentlichen Schmalkaldischen Krieges für kurze Zeit auf seinen Posten nach Budissin begeben, war aber nach Beseitigung der Kriegsgefahr sofort nach Böhmen zurückgekehrt und hatte die Verwaltung der Landvoigtei wieder, wie vorher, dem Amtshauptmann Ulrich v. Kostitz überlassen. Im Jahre 1549 endlich nahm er, wie es scheint freiwillig, seinen Abschied. Ulrich v. Kostitz hatte gehofft, sein Nachfolger zu werden; allein der König ernannte hierzu Christoph v. Dohna auf Königsbrück, wie man glaubte, um ihn für bedeutende Vorschüsse, die dieser ihm gemacht, zu belohnen oder bezahlt zu machen. Seine Wahl konnte als eine Concession erscheinen, welche der König dem während des Krieges so treu befundenen Oberlausitzer Adel machte, oder auch als ein Beweis von der confessionellen Toleranz des Königs; in der That war der Burg-

<sup>1)</sup> „Geschichte der Burggrafen v. Dohna auf Königsbrück“, Laus. Mag. 1864. 1 ff.





graf v. Dohna seit langer, langer Zeit der erste oberlausitzische Adliche und der allererste Protestant, welcher zur landvoigteilichen Würde berufen wurde. Indessen er hatte sich schon bei Gelegenheit des Pönfalls, wo er einer der Commissare für Vollstreckung der Strafurtheile an den Städten gewesen war, als einen der Regierung unbedingt ergebenen Mann erwiesen, und als einen rücksichtslosen Bureaukraten zeigte er sich auch während der ganzen Dauer seiner Amtsführung. Zwar hatte er sich am Tage seiner Annahme durch die Stände, den 30. November 1549, durch Ausstellung des üblichen Reverses<sup>1)</sup> zur Aufrechterhaltung aller Landesprivilegien und zu gewissenhafter Handhabung der Rechtspflege verpflichtet; zwar schärfte ihm eine specielle Instruktion des Königs vom 28. September 1554<sup>2)</sup> all seine Obliegenheiten nochmals ein; — allein er scheint sich weder an den einen, noch an die andere gebunden erachtet zu haben. Habüchtig und geizig, wie er sich auch sonst mehrfach erwies<sup>3)</sup>, hatte er weder zu Budissin, noch zu Görlitz einen Amtshauptmann eingesetzt und ersparte somit die denselben zu zahlenden Gehalte. Er suchte vielmehr alle Justiz-, wie Verwaltungsangelegenheiten selbst zu erledigen. Infolge dessen mußten jetzt auch die Bewohner des Görlitzer Kreises in allen Geschäften nach Budissin sich begeben. Dort aber häuften sich die auf ein und denselben Tag angesetzten Termine oft dergestalt, daß nur ein geringer Theil der Rechtsfachen erledigt werden konnte, daß also die Parteien Tage lang in der fremden Stadt warten und zuletzt wohl gar unverrichteter Sache wieder heimkehren mußten. Endlich (1551) sah er sich doch genöthigt, wenigstens das Görlitzer Amt wieder mit einem besonderen Hauptmann zu besetzen; aber er schloß hierbei die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landstände (S. 218) aus. Ebenso hielt er zwar gelegentlich *judicium ordinarium*, zog aber dazu als Beisitzer nicht, wie bisher Brauch gewesen, die Landesältesten, auch nicht Abgeordnete der Städte, sondern beliebige Personen zu und erließ die Abschiede dennoch zugleich im Namen „der Berordneten von Land und Städten“. Hofgericht hatte er innerhalb 9—10 Jahren nur 7 mal abgehalten; Landgericht war zwar häufiger ausgeschrieben worden, oft aber dennoch nicht zu Stande gekommen. Die Handhabung der Criminaljustiz war unter ihm ebenso willkürlich, als grausam. Gelegentlich hatte er wohl auch in eigener Angelegenheit Recht gesprochen, war also Partei und Richter zugleich gewesen. Bald ließ er die Einen auf bloßen Verdacht oder auf die Aussage eines eingezogenen Verbrechers hin nicht nur verhaften, sondern foltern, so „daß fromme, gute, ehrliche Biederleute ganz unschuldig mit ganz geschwinden, grausamen und erschrecklichen Martern zerbunden, zerrissen, zerzerret, gesenget und gebrennet, daß es einen Stein erbarmen mögen“. Bald ließ er Andere, obwohl sie als „offene Mörder“ bekannt und ihm als solche angezeigt waren, unbestraft. Ueberdies erhöhte er ganz eigenmächtig die bisherigen Taxen. Lehn-, Gunst- und Leibgedingbriefe konnte man oft erst nach Jahren aus seiner Kanzlei erhalten, und dann waren sie häufig genug unrichtig ausgestellt, so daß sie nochmals gefertigt und nochmals

<sup>1)</sup> Collett. Werk II. 1335 fgg.

<sup>2)</sup> Ebd. II. 1337 fgg.

<sup>3)</sup> v. Weber, Archiv für d. sächs. Gesch. I. 433: „Der Brückenzoll zu Dresden und die Burggrafen v. Dohna auf Königsbrück“.



bezahlt werden mußten. — So lag denn jetzt nicht nur die Rechtspflege, sondern alle öffentliche Ordnung durch Schuld des Landvoigts gänzlich darnieder. Vorgebrachte Klagen pflegte er zu ignoriren, selbst königliche Verordnungen nicht zu respektiren; eine zwischen den Ständen vereinbarte und bereits vom Könige confirmirte Landesordnung (1551<sup>1)</sup>) publicirte er einfach nicht; die berechtigten Ausschreibungen von Ausschußversammlungen durch die Landesältesten verbot er, als Conspiration und Rebellion, erkannte also die wichtigsten, verfassungsmäßigen Rechte der Stände und des Landes überhaupt nicht mehr an.

Das Gefühl dieses gemeinsam zu erduldenen Unrechts scheint den Adel wieder mit den Städten ausgesöhnt und ihn zu gemeinsamen Schritten gegen dieses Willkürregiment veranlaßt zu haben. Bereits im Jahre 1555 sehen wir die gesammten „Stände des Markgrafthums Oberlausitz“ eine Reihe gravamina gegen den Landvoigt v. Dohna an den König eingeben<sup>2)</sup> und dieselben 1559<sup>3)</sup> vor einer besonders deshalb nach Budissin entsendeten königlichen Commission in 108 Artikeln theils wiederholen, theils eingehender begründen. Bevor jedoch der Bericht dieser Commission sammt den umfänglichen Akten dem Könige selbst zur Entscheidung dieses Prozesses der Stände gegen den Landvoigt vorgelegt werden konnte, wurde Christoph v. Dohna am 27. Oktober 1560, als er eben in der Kirche zu Budissin der Predigt über das Evangelium vom hochzeitlichen Kleide zuhörte und unmittelbar darauf an dem heiligen Abendmahle theilnehmen wollte, vom Schlage gerührt und starb sofort in seiner Kirchenloge<sup>4)</sup>. In seinem Tode unter diesen begleitenden Umständen aber glaubte alle Welt ein Gottesgericht zu erblicken.

#### e. Die neue Ordnung der Dinge.

Mit Christoph v. Dohna war der letzte jener erbittertsten Gegner der Sechsstädte aus den Zeiten des Pönfalls vom Schauplatz abgetreten. Dr. Ulrich v. Kostitz, Nickel v. Mezradt<sup>5)</sup> und der Kanzler Georg Frietsche waren sämmtlich schon 1552 kurz nach einander und zwar, wie man sich erzählte, unter Umständen gestorben, in denen man eine gerechte Vergeltung für das gegen die Städte geübte Unrecht schon hier auf Erden erkennen wollte<sup>6)</sup>. Auch der Zorn König Ferdinands hatte sich mit der Zeit völlig gelegt. Die Sechsstädte hatten sich trotz ihres Protestantismus und trotz der ihnen auferlegten harten Strafen als getreue Unterthanen bewährt. Nach und nach hatte auch er sich ihnen wieder als den gnädigen König gezeigt; er hatte einzelnen von ihnen den Rest der Strassumme erlassen; er hatte zumal dem eben von schwerer Feuersnoth heimgesuchten Lauban mancherlei Erleichterung und direkte Hülfe gewährt. Endlich ließ er sich erbitten und gab ihnen die freie Rathskür, das wichtigste Recht freier Städte, wieder zurück.

<sup>1)</sup> Urt. Verz. III. 175 e.

<sup>2)</sup> Weinart I. 16 ff.

<sup>3)</sup> Ebd. I. 37 ff.

<sup>4)</sup> Carpzov, Ehrent. I. 53.

<sup>5)</sup> Wie N. v. Mezradt, als Klostervoigt von Marienstern, auch die Bürger des Städtleins Bernstadt um ihre Gerechtfame zu bringen suchte und sich auf Kosten des Klosters zu bereichern wußte, siehe Knothe, Gesch. des Eigenschen Kreises 32 fg.

<sup>6)</sup> Lauf. Mag. 1835. 139 Anmerkung.





Schon 1557 hatten die Städte bei der Gelegenheit, daß sie für den König eine Bürgschaft über 100,000 fl. hatten übernehmen müssen, um „die Rathskür, Gerichte, Bierbrauen und Bürgerlehen“ petitionirt. Damals aber rescribirte der König, „weil dies wichtige Artikel und ohne vorangehenden ferneren Bericht nicht zu erledigen seien“, so solle das Gesuch an den Erzherzog Ferdinand nach Prag gesendet werden, wo der König, sobald er dahin kommen werde, selbst darüber entscheiden wolle<sup>1)</sup>. Allein noch im Laufe desselben Jahres theilte der Erzherzog dem Landvoigt und dem Landeshauptmann der Oberlausitz mit, sein inzwischen zum deutschen Kaiser erwählter Vater habe den Sechsstädten „die Rathskür aus bewegenden Ursachen etlicher Maaßen wieder zugelassen“; jene Beamten sollten sich daher die Besetzung der Räte ferner nicht anmaßen<sup>2)</sup>. Diese den Städten hierdurch bewilligte beschränkte Rathskür bestand darin, daß dieselben zwar ihren Rath selbst wählen durften, aber die Liste der designirten Rathsherren nach Prag an die Regierung zur Bestätigung einsenden mußten. So schrieb denn (1557) der Erzherzog an die Stadt Görlitz — und gewiß in ähnlicher Weise auch an die übrigen Sechsstädte — „nachdem sie ihm die Personen, so in den Rath gesetzt und zu Stadtämtern verordnet werden sollen, verzeichnet, zugeschickt und gebeten, dieselben zu confirmiren“, so thue er dies hiermit im Namen des Kaisers<sup>3)</sup>. Endlich den 20. Juni 1559 verzichtete der Kaiser auch auf diese jedesmalige Ratifikation der gewählten Rathmannen und verließ allen sechs Städten<sup>4)</sup>, „um allerlei Zerrüttungen bei ihren Mitbürgern und sonst zu vermeiden und den Credit bei ihren Creditoren ihrer großen Schuldenlast halber zu erhalten, — die freie Rathskür und Wahl, wie dieselbe vor der Veränderung des 47. Jahres gebraucht und vor Alters in Besitz gewesen, — doch auf sein gnädigstes Wohlgefallen, wieder von neuem“.

Bald darauf suchten nun die Städte bei dem Erzherzog auch um Erlaß der jährlichen Rechnungsablegung von ihrem Communalvermögen („Urbar-Kaitung“<sup>5)</sup>) nach, da doch hiermit alle sonstigen königlichen Städte in Böhmen und den incorporirten Landen verschont seien. Und der Erzherzog rescribirte darauf (1560) an das landvoigteiliche Amt, obgleich er hierüber noch keinen Befehl vom Kaiser erhalten habe, so solle man doch bis auf des Kaisers Ankunft in Prag diese Kaitungen einstellen und die Städte damit nicht ferner molestiren<sup>6)</sup>. Am 11. August 1561 konnte er den Städten bereits mittheilen, daß der Kaiser ihr Gesuch bewilligt habe<sup>6)</sup>, und den 26. Juli 1563<sup>7)</sup> stellte ihnen der Kaiser selbst darüber eine besondere Urkunde aus, daß er sie „der Abforderung solcher Urbar-Kaitung — gänzlich und gar erlassen und entnommen, und daß sie damit hinfürder und in künftigen Zeiten unbelegt und unbeschwert sein und bleiben sollten“. — So waren endlich die Städte wieder Herren im eigenen Hause.

Allein auch über ihre Landgüter erhielten sie nach und nach die freie Verfügung wieder. Innerhalb der Jahre 1558—61<sup>8)</sup> verwandelte der Kaiser

1) Urf. Verz. III. 185 a.

2) Ebd. 186 b.

3) Ebd. 186 c.

4) Ebd. 189 fg. — Großer I. 190 Anmerk.

5) Urf. Verz. III. 191 i.

6) Großer, I. 196 Anmerkung c.

7) Ebd. I. 197 Anmerk.

8) Großer I. 189 Anmerk. g. — Lauf. Mag. 1769. 2. — Urf. Verz. III. 192 extr.

auf wiederholtes Nachsuchen zunächst wenigstens den drei größeren Städten Budißin, Görlitz und Zittau sowohl die der Commun, als die den einzelnen Bürgern gehörigen Landgüter wieder aus der Natur der Lehen in Erbe und Eigen. Als Motiv führt er an, daß er hierdurch die den Communen durch den Pönfall verursachte Schuldenlast habe erleichtern und besonders den Nachtheil, welchen Wittwen und Waisen, Frauen und Jungfrauen von Landgüter besitzenden Bürgern bei Verheirathung und Aussteuer von der Lehnseigenschaft dieser Güter gehabt, beseitigen wollen. — So konnten nun auch diese Landgüter wieder beliebig verkauft, verpfändet und vererbt werden ohne Einholung besonderer, landesherrlicher Genehmigung.

Am 12. März 1562<sup>1)</sup> aber verlieh der Kaiser auf wiederholtes Gesuch der gesammten Stände des Markgrafthums Oberlausitz „zu besserer Unterhaltung gemeinen Landfriedens, Sicherheit der Straßen, Strafung des Uebels und von wegen zwischen Land und Städten besserer, freundlicher und guter Nachbarschaft“ die Obergerichtsbarkeit nicht nur den Sechsstädten aufs neue, sondern auch allen denen, „so zuvor die Obergerichte bis auf diese Zeit nicht gehabt“, jedoch unter folgenden Beschränkungen. Die Criminaljustiz über den Adel und sonstige Standespersonen, sowie über die landesherrlichen und städtischen Beamten behielt sich der Kaiser selbst vor, indem diese eximirten Personen wegen etwa verübter Criminalvergehen nur von dem Landvoigt eingezogen und nur vor dem *judicium ordinarium* mit Bewilligung des Kaisers oder seines Statthalters in Böhmen sollten abgeurtheilt werden. Ebenso verblieb dem Kaiser die Criminalgerichtsbarkeit über Straßenräuber, Mörder und muthwillige Fehder für den Fall, daß die Gerichtsdienere des Landvoigts die Verbrecher eher antreffen und in Haft nehmen sollten, als die Gerichtsherrschaft, unter deren Jurisdiktion sie gehörten oder sich eben befänden. Solche Straßenräuber, Mörder und Fehder sollten von Allen, von der Landschaft, wie von den Städten, und zwar bei Verlust der Obergerichte „von Stadt zu Stadt, von Flecken zu Flecken, von Dorf zu Dorf, von Gericht zu Gericht“ verfolgt werden. Wer dieselben speisen, tränken oder in irgend welcher Weise fördern würde, solle derselben Strafe, wie „die Principal-Thäter“, verfallen sein. Sicheres Geleit solle einem solchen Verbrecher nur mit Genehmigung des Landvoigts, der Lande und Städte und der Gegenpartei ausgerufen werden. Wenn sich derselbe aber trotz des gegebenen sicheren Geleites auf den angesetzten Termin nicht stellte, so solle er in die Acht erklärt und nun, wo er immer angetroffen würde, gefänglich eingezogen und von der dasigen Gerichtsbehörde zur gebührlchen Strafe gebracht werden. Wo sich aber eine Gerichtsbehörde hierin wissentlich säumig erwiese, so solle dieselbe, ebenso wie der Aechter selbst, von dem Landvoigt bestrickt oder eingezogen und nach eingeholter Belehrung bei dem Appellationsgericht zu Prag durch das *judicium ordinarium* abgeurtheilt werden.

Alle übrigen Criminalverbrechen gehörten vor die Gerichtsbehörde des Ortes, wo sie begangen worden waren. Doch ward der Landschaft eingeschärft, die Verbrecher nicht im Gefängniß verhungern oder verschmachten zu lassen. Auch durfte der Adel weder mit der Tortur, noch gar mit der Exekution gegen sie verfahren ohne vorhergegangene Belehrung bei dem

<sup>1)</sup> Collett. Werk I. 178 ff.





Landvoigt oder den Landesältesten oder dem Appellationsgericht zu Prag. Ebenso wenig hatte der Adel das Recht, über Bürger der Sechsstädte, welche innerhalb seiner Jurisdiktion wegen Verdachtes von Criminalvergehungen ergriffen worden waren, selbst Gericht zu halten, sondern mußte dieselben an den Rath der betreffenden Stadt zu weiterem gerichtlichen Verfahren überantworten. Noch weniger konnte die Landschaft Bürger der Sechsstädte „in Kraft der Obergerichte“ in Civilsachen ohne gerichtlichen Prozeß gefangen setzen; sondern es hatte der Kläger den Beklagten vor dessen ordentlicher Obrigkeit zu belangen und das Recht gegen ihn zu begehren, wobei ihm jedoch die Appellation an das *judicium ordinarium* oder an das Appellationsgericht zu Prag freistand.

Die Sechsstädte dagegen sollten „in Kraft dieser kaiserlichen Begnadung“ Criminalverbrechen, welche entweder innerhalb der Stadt oder auf ihren Stadtgütern, sowie auf den Landgütern ihrer Mitbürger begangen worden, selbständig abzurtheilen und die Strafe zu exequiren berechtigt sein. Wenn aber die Verbrecher Adliche wären, so sollten dieselben zwar vom Rathe entweder durch Ehrenwort, Bürgen oder Caution bestrickt, nöthigen Falls auch gefänglich eingezogen, jedoch alsbald dem Landvoigt überantwortet werden, der über sie nach zu Prag eingeholter Belehrung neben den Berordneten von Land und Städten erkennen werde, was sich von Rechts wegen gebührt. — Wenn aber die Verbrecher Unterthanen des Adels wären, „so soll auch ordentlich, wie oben von Städten durchaus specificiret, procediret werden“, [was wohl soviel heißen soll, daß die Verbrecher an ihre zuständige Gerichtsbehörde ausgeliefert werden sollten]. Auch den Städten wird vorgehalten, sie sollten „in criminalibus, da die delicta nicht so gar liquida, sich der Tortur und Exekution halber, damit desto sicherer procediret werde, bei gelehrten Leuten und sonderlich bei der kaiserlichen Appellationskammer auf dem Prager Schlosse Bescheids erholen.“ — Zum Schluß befiehlt der Kaiser, daß „kein Theil dem andern, die vom Lande und die von Städten, der jurisdiction halber Eingriff thun solle“; sonst werde er die dawider Handelnden nicht nur der Obergerichte wieder entsetzen, sondern auch Andern zu einem Exempel und Abscheu bestrafen.

Dieser Erlaß Kaiser Ferdinands regelte in verständiger und einheitlicher Weise die gesammte Criminaljustizpflege in der Oberlausitz. Den Städten wurde der Blutbann über den Adel nicht wieder zurückgegeben und dadurch ein Hauptanlaß zu der Erbitterung des letzteren beseitigt. Dafür behielten die Städte den Blutbann über ihre Bürger und über die Unterthanen auf ihren Commungütern und auf den Landgütern ihrer Bürger, während der Adel gegen seine Unterthanen die Tortur anzuwenden oder die Todesstrafe zu vollstrecken nicht berechtigt war ohne Genehmigung des Landvoigts oder der Regierung zu Prag. Daß auch die Criminalurtheile des *judicium ordinarium* erst der Bestätigung durch den Landesherrn unterworfen wurden, war gewiß ein Fortschritt im Sinne der Humanität, wenn man auch hierin vielleicht eine Verkümmernng der früheren Selbständigkeit des obersten Landesgerichtshofes erkennen mag. Auch die häufige Hinweisung auf die erst zu Prag einzuholende Belehrung deutet darauf, daß der Kaiser die bisherige autonome Stellung der Oberlausitz nicht eben gern sah, vielmehr der Regierung einen größeren Einfluß, als bisher, zumal in Betreff der Justizangelegenheiten zu sicher erwünschte.



Eine theilweise Benachtheiligung erfuhren nur die Bürger der Städte, welche Landgüter besaßen. Während dieselben seit dem Pönfall den adlichen Gutsbesitzern in allen Stücken waren gleichgestellt worden, erhielt jetzt der Adel seinen Gerichtsstand allein vor dem *judicium ordinarium*, sie aber vor dem Stadtgericht, bekam der Adel die Obergerichtsbarkeit über seine Unterthanen; die ihrigen aber wurden ebenfalls dem Stadtgericht überwiesen. Da dies „den Landbürgern bei den benachbarten Landständen zur Verkleinerung und Verachtung“ zu gereichen schien, so schloß der Rath zu Görlitz 1563<sup>1)</sup> mit seinen „Landbürgern“ „zu Erhaltung von Liebe und Einigkeit“ einen Vertrag des Inhalts, daß „alle Oberhalsgerichte“, d. h. alle schweren Criminalverbrechen und Diebstahl im Betrag von mehr als 10 Mark, dem Rathe vorbehalten, alle „Brüche aber, die mit Geld, Gefängniß, Verweisung, Bußen, Wehrgeld können verbüßt und an Leib und Leben nicht mögen gestraft werden“, z. B. Vähmde aller Art und Diebstahl im Betrag von weniger als 10 Mark, „den Landbürgern eingeräumt werden sollten“.

Hinsichtlich des „Gerichtsprozesses wider die eximirten Personen“ beschloß 1564<sup>2)</sup> der Ausschuß der Stände, daß derselbe von dem Landvoigt gehörig instruiert, und daß bei der Verhandlung vor dem *judicium ordinarium* außer dem Landvoigt, als Vorsitzendem, der Landeshauptmann, die beiden Amtshauptleute, der zu Budissin und der zu Görlitz, die vier Landesältesten, drei Adliche aus dem Budissiner und ebensoviel aus dem Görlitzer Kreise, und von den Städten Budissin, Görlitz, Zittau je zwei, von den Städten Lauban, Kamenz, Löbau je ein Abgeordneter, als Beisitzer, zugegen sein sollten<sup>3)</sup>. — Eine neue Kanzlei- und Gerichtstaxe war schon 1562<sup>4)</sup> zwischen den Ständen und dem Landvoigte vereinbart worden. Und so hatte denn nun das gesammte Justizwesen diejenige Gestalt erhalten, welche mit nur unbedeutenden Abänderungen bis in die neuesten Zeiten in Kraft geblieben ist.

Auch die altbewährte Landesverfassung, welche der Landvoigt Christoph v. Dohna in ihren Grundfesten zu erschüttern gedroht hatte, war inzwischen vom Kaiser selbst aufs neue bestätigt worden. Obgleich durch den vor rechtlicher Entscheidung des zwischen diesem Landvoigt und den gesammten Ständen schwebenden Prozesses erfolgten Tod des Beklagten diese „Irrungen, so viel seine Person anlanget“, sich erledigt hatten, so wünschten doch die Kläger auch jetzt noch einen rechtlichen Spruch, um ihre wohlhergebrachten Gewohnheiten, Privilegien und Freiheiten für die Zukunft vor ähnlicher Beamtenwillkür sicher gestellt zu sehen. So wurden denn zwischen einem bevollmächtigten Ausschuß der oberlausitzischen Stände und dem Erzherzog Ferdinand nebst dessen Räten Verhandlungen zu Prag gepflogen, deren Ergebnis das vom Kaiser am 20. November 1561<sup>5)</sup> ratificirte, unter dem Namen der „Abhandlung“ bekannte Privilegium war, durch welches die Grundzüge der alten Landesverfassung auch für die Zukunft gewährleistet wurden. Darin wurden die Pflichten und Rechte des Landvoigts, der beiden Amtshauptleute, der Landesältesten genau festgestellt und vor allem das

<sup>1)</sup> Weinart, Rechte III. 55 ff.

<sup>2)</sup> Weinart III. 104.

<sup>3)</sup> „Session bey dem *Judicio ordinario* zu Budissin“, Meißner, Materialien I. 55 fg.

<sup>4)</sup> Collett. Werk I. 36.

<sup>5)</sup> Collett. Werk II. 1355 ff.

Vel. Frantur in Annales Luban. et Lubo. 4 in Abrak. Frantzel, Musp. in  
Lubang. 1. quibus David via Teimayaten 10. 1536. (Formaliter, Goprihan,  
Tipteen cum puygeare. Yaluyurid).

*[Faint, illegible handwriting]*

Recht der Stände, die drei willkürlichen Landtage zu Budissin<sup>1)</sup> und den einen Landtag zu Görlitz zu halten, auf Ansuchen der Landesältesten von dem Landvoigte auch außerordentliche Landtage einberufen zu lassen, sowie selbständige Ausschußversammlungen und Städtetage anzusetzen, ausdrücklich anerkannt. Demgemäß wurden nun auch die landesherrlichen Instruktionen für den neuen Landvoigt Joachim v. Schlick, Grafen zu Passau, (den 29. December 1561) und für den Landeshauptmann Hans v. Schlieben ausgestellt<sup>2)</sup>, und in dieser Form hat auch die oberlausitzische Landesverfassung bis in die neuesten Zeiten in Kraft bestanden.

Dadurch, daß das Markgrathum Oberlausitz die eben geschilderten Zeiten des Pönfalls, die schlimmste Krisis, von welcher ihr gesamtes Rechts- und Verfassungsweesen jemals bedroht worden ist, glücklich überstanden hatte, bewies dasselbe zugleich auf das deutlichste seine eigene Lebensfähigkeit, die Berechtigung, als ein besonderes Land mit besonderer Verfassung und unter eigenen Gesetzen fortzubestehen. Kaiser Ferdinand, welcher jene Wunden geschlagen, hatte dieselben auch selbst wieder zu heilen gesucht. Obgleich von Seiten der Regierung ein Akt der Gewalt, von Seiten des Adels ein Akt der Rache, von beiden eine Spekulation des Eigennuzes, hat der Pönfall unleugbar auch seine segensreichen Folgen gehabt. Er hatte die wesentlichsten Veranlassungen zur Zwietracht zwischen den beiden Ständen für immer beseitigt, und spätere Differenzen haben nie wieder den Charakter solcher Erbitterung angenommen, wie vor dem Jahre 1547. Beide Stände hatten erkannt, daß sie nur in treulichem Zusammenhalten eine Gewähr gegen Eingriffe der Regierung in ihre wohlerworbenen Rechte und Privilegien finden konnten. Die Einheitlichkeit der Gerichtsverfassung aber sicherte die Ordnung im Lande und verlieh demselben um so größere Kraft. Noch Jahrhunderte lang blickte jeder Oberlausitzer mit berechtigtem Selbstgefühl auf seine oberlausitzische Partikularverfassung.

<sup>1)</sup> Die Rangordnung der Sitze bei den Landtagen zu Budissin nach den vier Tafeln specificirt bei Meißner, Materialien I. 51 ff.

<sup>2)</sup> Ebd. II. 1350 ff. 1361 ff.



# Register

über

die wichtigsten Sachen und Namen.

## A.

- Abgaben**, ordentliche und außerordentliche 100 ff. 181 ff.  
— Solidarität für Ausbringung 104.  
**Abhandlung**, Privilegium der (1561) 250.  
**Acht**, Fehmesacht, Kaiseracht 97.  
**Achtsbündnisse** 85.  
**Adel**, höherer, die Herrschaftsbesitzer 16.  
— vor das Gericht des Voigts gehörig 31.  
— vor das Hofgericht gehörig 155.  
— im Weichbild Görlitz in Criminalsachen vor das Erbgericht von Görlitz gehörig 46.  
— besitzt z. Th. die Obergerichte auf seinen Gütern 53.  
— Privilegien unter Johann von Böhmen und Heinrich von Jauer 74.  
— Älteste in jedem Weichbild 112.  
— Räubereien desselben 86.  
— Kriegscontingent und Steuerquote 127 ff.  
— in den Hussitenkriegen mit den Städten verbunden 122.  
— begiebt sich aus Lehnrecht in Stadtrecht 52.  
— seine Güter landmitleidend 181 ff.  
— Streitigkeiten mit den Sechsstädten 150.  
— des Görlitzer Weichbilds verklagt den Rath wegen der Obergerichte (1497) 169.  
— vergleicht sich mit den meisten Städten wegen der Obergerichte 171 ff.  
— Streitigkeiten mit den Städten wegen der Mitleidung 182 ff.  
— desgl. wegen des Bierbrauens 188 ff.  
— Verhalten im Schmalkaldischen Kriege (1547) 222 ff.  
— Verhalten beim Pönfall (1547) 228 ff.  
— versöhnt sich mit den Städten (1555) 246.  
— wird zu Ritterdiensten verpflichtet (1550) 242 ff.  
— Ausschüsse desselben 203 ff.  
**Älteste** des Adels 112.  
**Allodificirung** von Gütern (zuerst 1556) 238.  
**Altzelle** hat Antheil an der Zittauer Münze 83.

- Amtshauptleute** zu Budissin u. Görlitz 211 ff.  
— Stellung im 16. Jahrhundert 217.  
— vom Landvoigt nicht ernannt (1549) 245.  
**Amtssassen** 199 ff.  
**Appellation** an das judic. ordinarium 162.  
— an den König, ursprünglich verboten 161.  
— nach Magdeburg verboten, nach Prag geboten (1548) 240.  
**Appellationsgericht** zu Prag 161.

## B.

- Bänke**, Gericht der vier Bänke 38.  
**Bartholomäus**, Landvoigt in Zittau (1359) 80.  
**Baruth**, Herrschaft 17. 186.  
— Herren v., Gesamtbefehnung (1319) 16 A. 74.  
— Syfried v., (1306) 27.  
**Budissin**, Wolf v., Hofrichter in Budissin (1546) 157.  
**Bauern**, ursprünglich vor das Landgericht des Voigts gehörig 32. 154.  
— z. Th. unter das Erbgericht der Weichbildstädte 38 ff.  
— wendische, vor besonderem Landgerichte 33 ff.  
**Beamte**, landesherrliche, castellanus oder praefectus oder Burggraf von Budissin 8. 12 ff.  
— Zudar 12.  
— villici, nun<sup>ii</sup> 14 ff.  
— Landvoigte 23 ff.  
— Erbrichter 37.  
**Beatrix**, Markgräfin v. Brandenburg 21.  
**Bede**, außerordentliche Steuer 100.  
**Benes**, Hermannii filius, castellanus Bud. (1217) 13.  
— castellanus Bud. (1245) 14.  
**Bergow**, Otto v., Landvoigt (1339) 70.  
**Berna**, außerordentliche Steuer 100.  
**Bernstadt** 17 ff.  
**Berwicus**, Voigt zu Budissin (1245) 14.  
**Biberstein**, Herren v., auf Seidenberg 18.





- Biberstein**, Herren v., besitzen auch Güter im Zittauer Weichbild 65.  
 — haben die Obergerichte in Seidenberg 56.  
 — Johann v., verkauft den Zoll zu Lauban (1306) 64.  
 — Hans und Ulrich v., verkaufen den Zoll zu Ostritz (1380) 84.  
 — Ulrich v., hat Streit mit Görlitz wegen der Obergerichte (1483 u. 1510) 168. 174.  
 — Siegmund v., auf Muskau (1544) 184.  
**Bierfuhr**, die 188 ffg. 237.  
**Bischofsheim**, Peter v., (1376) 33.  
**Blankenstein**, Jon v., besitzt den Karlsfried (1442) 116.  
**Böhmisch-Leipa** erhält Zittauer Recht (1423) 36 A.  
**Boric**, Fridericus de (1249) 20 A.  
**Brandenburger** Marktgrafen, Herren der O. 21 ffg. 35  
**Büchsen** der Städte 124.  
**Budissin**, Stammesburg der Milzener 5 fg.  
 — ursprünglich einzige Burg in der Oberlausitz 9.  
 — castellani, praef. Burggrafen von, 8.  
 — Burgmannen 8.  
 — Landding daselbst (1228, 1249) 20.  
 — Schloß, Sitz des Landgerichts 33.  
 — wendisches Landgericht daselbst 34.  
 — Schloß, nach dem Tode des Landesherrn besetzt 111.  
 — Schloß, neu aufgebaut (1483) 149.  
 — Gau oder Land, d. h. die ganze damalige Oberlausitz 7.  
 — Land, d. h. die westliche Hälfte der Oberlausitz 22.  
 — Münze 59.  
 — städtisches Erbgericht 38. 152.  
 — Privilegien unter d. Brandenburgern 56.  
 — Privil. unter Johann von Böhmen 72.  
 — Kaufhaus 57.  
 — Marktzoll und Durchgangszoll 63.  
 — Budissiner Recht 36.  
 — Rath hat d. Vorsitz auf d. Städtetagen 203.  
 — Rath hat Streit mit denen v. Schönburg (1512) 174.  
 — Rath hat Streit mit Görlitz wegen der Obergerichte 168.  
 — Collegiatstift, gehört z. Landschaft 11. 185.  
**Bürger**, ursprünglich in Criminalsachen vor das Landgericht gehörig 32.  
**Burgen**, v. d. Sechsstädten gebrochen 87. 116.  
**Burggrafen** von Budissin 8. 12 fg.  
**Burglehn** zu Budissin 8.  
**Burgmannen** zu Budissin 8.  
**Burgwarte** 10.

## C.

- Cannewitz**, Dorf 6 A.  
**Castalowitz**, Botho v., Landvoigt zu Zittau (1395) 80.  
**Castellane** von Budissin 8. 12 fg.

- Castellanatsverfassung** 12.  
**Castolans** de Zittavia 14.  
**Coblenz**, Dorf 6 A.  
**Colditz**, Thimo v., Landvoigt (1355) 105.  
 — Albrecht v., Landvoigt (1424), Hans und Thimo, dessen Söhne 144.  
 — Hans v., Landvoigt (1448) 145.  
**Coselitz**, Heinrich v., Landvoigt zu Görlitz (1305) 27.  
**Chusnik**, Benes v., Landvoigt (1350) 105.  
 — Hermann v., Landvoigt (1403) 108.

## D.

- Decisio Ferdinanda** (1544) 180. 183. 196.  
**Deutsches Recht** in der Oberlausitz 35.  
**Dittersbach**, Dorf (1261) 24.  
**Doberschan**, Dorf 10.  
**Doberschitz**, Witschel v., Fehmschöppe (1409) 95.  
 — Christoph v., Hauptmann zu Budissin (1507) 211.  
 — Hans v., Hauptmann zu Budissin (1522) 211.  
**Dobranitz**, Dorf 6 A.  
**Dohna** oder **Dohn**, Burggrafen v., auf Grafenstein und Ostritz, — Hermann v. (1285) 27.  
 — Heinrich v., Landvoigt zu Görlitz (1334) 69.  
 — Gebrüder v., verkaufen den Zoll zu Ostritz (1380) 84.  
 — haben Streit mit Görlitz wegen der Obergerichte (1481 ffg.) 166. 174.  
 — haben Streit mit Zittau 86.  
 — auf Königsbrück 186.  
 — Hans v. (1491) 163.  
 — Christoph v., Landvoigt (1549) 244.  
**Dolgowitz**, Dorf 10.  
**Domänen** 15.  
**Dorfrichter**, Dorfschulzen 53.  
**Drausendorf**, zur Landvoigtei Zittau gehörig (1366) 80.  
**Drebnitz**, Dorf 7. 9 A. 10.  
**Duba**, Benes v. der, Landvoigt (1369) 106 fg.  
 — Hinko Berka v. der, Landvoigt (1410) 109.  
 — Zdislaus Berka v. der, Landv. (1527) 210.

## E.

- Eckardsberg**, Dorf (1310) 79.  
**Ehrentafel** 158.  
**Eilenburg**, Wilhelm v., Landvoigt (1517) 210.  
**Ekkebert**, Marktgrafen von Meissen 7.  
**Elwil**, Johann, Besitzer von Gerlachsheim, (1334) 86.  
**Erbgerichte** in den Sechsstädten 35 ffg.  
 — nach dem Pönfall in königl. Gerichte verwandelt (1547) 239.  
**Erbhuldigung** der Oberlausitz 130 ffg.  
**Erbrichter** oder Erbschulzen in den Sechsstädten 37 ffg.



**Erbrichter**, Rang derselben in Görlitz 164.  
— auf den Dörfern 53.

**Eximirte** Personen gehören in Criminalsachen vor das *judicium ordinarium* (1562) 248. 250.

## F.

**Falkenburg**, die, abgebrochen (1442) 116.

**Fehngericht** in der Oberlausitz 92 ff.

**Fehmrichter** 95 ff.

**Feust**, Mathes, königlicher Richter in Lauban (1458) 44.

**Florinus** de Gorliz, villicus 15.

**Friedland**, denen v. Biberstein gehörig, von den Sechsstädten erobert (1387) 99.

**Frickische**, Georg, Kanzler (1545) 212.

## G.

**Gau Milsca** oder Budissin 7 ff.

— Görlitz 6 A.

— Zagost 11.

**Gausk** (Guzl, Gauzig) Reinhard v., Landvoigt zu Budissin (1286) 26.

— Wilrich v., Unterhauptmann zu Budissin (1401) 108.

**Gerhardus**, Landv. in Budissin (1261) 24.

**Gericht** von Land und Städten 158 ff. 162.

**Gersdorff**, Cristan v., Landvoigt zu Görlitz und zu Budissin 27. 69. 71.

— die v., auf Baruth haben Streit mit Görlitz wegen der Obergerichte (1485) 168.

— Caspar v., auf Baruth, von Görlitz geächtet (1513) 175.

— die v., auf Gersdorf, haben Streit mit Görlitz wegen der Obergerichte (1492) 168.

— Ezaslaus v., Fehmrichter (1390) 95.

— Nicol. v., Untervoigt zu Bud. (1404) 108.

— Johann v., Hauptm. zu Görlitz (1429) 144.

— Nicolaus Voigtländer, Fehmrichter (1419) 96.

— Ezaslaus v., Hauptm. zu Görlitz (1449) 146.

— Hans v., Hauptm. zu Görlitz (1475) 150.

— Caspar v., Hauptm. zu Görlitz (1481) 150.

— Peter v., Klostervoigt von Marienstern (1494) 166.

— Nicol. v., geächtet von Görlitz (1510) 175.

— Nicol. v., Hauptm. zu Budissin (1518) 211.

**Glogau**, Herzog Heinrich der jüngere von, Landvoigt (1420).

— Herzog Heinrich der ältere von, Verweiser der Landvoigtei (1420) 142.

**Göda**, Dorf 7. 9 A. 10.

— Dingstuhl daselbst 33.

**Gore**, Niclos v. dem, Erbrichter zu Görlitz (1406) 45.

**Görlitz**, Dorf (1071) 7.

— Stadt (1238) 17.

— Land, d. h. die östliche Oberlausitz 22.

— keine Burg und kein Gau Görlitz 6 A.

**Görlitz**, Fürstenthum (1376) 90.

— Bezirksvoigt zu (1238) 19.

— Landvoigte zu (1268) 27.

— Voigtshof, Sitz der Landvoigte 33.

— Landgericht 153.

— Stadt, Privilegien unter den Brandenburgern 58 ff.

— — — unter Heinrich von Jauer (1319) 65. 70 ff.

— — — unter Johann von Böhmen (1329) 66. 73 ff.

— Erbgericht und seine Befugnisse 45. 153.

— königliches Gericht 50.

— Rügengericht 96.

— Marktoll und Durchgangszoll 63 ff.

— Münze 59 ff.

— Rath hat Streit wegen der Obergerichte 165 ff.

— Bierstreit besonders mit Zittau 189 ff.

— vergleicht sich mit den Landbürgern wegen der Obergerichte (1563) 250.

— Partikularlandtag 200.

**Graf Hermann** im Gau Milsca (1006) 7.

— Ekkebert im Gau Milsca (1071) 7.

**Grafenstein**, Herrschaft derer v. Dohna 17. 75.

**Gros-Biesnik**, Dorf 74.

**Grünwald**, Nikol., Landvoigt zu Zittau (1407) 81.

**Gulde**, feststehende Steuersumme 101 ff.

## H.

**Häslar**, Paul, Landvoigt zu Zittau (1408) 81.

**Hastenbergh**, Heinrich v., Landvoigt zu Zittau (1350) 79.

**Haugwitz**, Christoph v., designirter Landvoigtverweiser (1452), Hauptmann zu Budissin (1467) 146. 150.

**Heiden**, landesherrliche 15. 206.

**Heinrich**, Herzog von Jauer (1319) 65 ff.

**Henricus**, Smili filius, castellanus de Budiss. (1232) 14.

**Herrschaften** in der Oberlausitz 16.

— Obergerichtsbarkeit derselben 55 ff.

**Hervord**, Erbrichter zu Zittau (1352) 81.

**Herwigsdorf**, Dorf, zur Landvoigtei Zittau gehörig (1366) 80.

**Hildebrand**, Nitsche, Landvoigt zu Zittau (1410) 81.

**Hirschberg**, Barthel, hat Streit mit Görlitz wegen der Obergerichte (1492) 168.

**Hirschfelde**, Zoll daselbst (1516) 84.

**Hofgericht** zu Budissin und Görlitz 153 ff.

— zu Löbau 157 ff.

— der Herrschaftsbesitzer 16.

**Hörnitz**, zur Landvoigtei Zittau gehörig (1366) 80.

**Hoyerswerde**, Herrschaft 17. 98.

— hat die Obergerichte 56.

— ist landmitleidend (1544) 183.





**Hoyerswerde**, Königswald daselbst 15.  
— wird belagert (1467) 126.  
**Hussitenkriege** 116 ff.

## 3.

**Aleburg**, Herr v., Besitzer von Kosela 109.  
**Johann**, König von Böhmen 65 ff.  
— Herzog von Görlitz 90.  
**Johannes**, Erbrichter zu Zittau (1303) 81.  
**Judicium ordinarium** 158 ff.  
**Judith**, Tochter des Herzog Bratislaus von Böhmen 8.

## A.

**Aamenz**, Burgwart, Burg 11. 116.  
— Herrschaft 17. 186.  
— Obergerichte 56.  
— Stadt (1225) 17 ff.  
— Pferdezzoll daselbst 63.  
— Erbgericht und dessen Befugnisse 41. 152.  
— Privilegien unter Joh. von Böhmen 73.  
— genießt Zollfreiheit 65.  
— Herren v., besitzen auch den Zoll zu Königebriick 62.  
— Bernhard und Otto v., (1285 und 1307) 27 ff.  
— Heinrich und Withego v., (1301 und 1308) 27 ff. 64.  
— Berjo v., 86.  
**Kanzlei- und Gerichtstaxe** von 1562 212. 250.  
**Kanzler** 212.  
**Karlsfried**, der, erbaut (1357) 78.  
— an Zittau verpachtet (1366) 80.  
— abgebrochen (1442) 116.  
**Kesselsdorf**, Peter v., Hofrichter zu Budissin (1469) 156.  
**Kittlich**, Herrschaft 17. 55. 186.  
— Dorf 16 A. 157. 163.  
— Heinrich v., (1345 und 1355) 16 A. 75. 106.  
— Otto v., Landvoigt (1406) 109.  
**Klostervoigte** 54.  
**Kobershain**, Michel v., Hauptmann zu Budissin (1451) 146.  
**Köckeritz**, Michel v., Hauptmann zu Budissin (1462) 147.  
**Kolowrat**, Benes v., Landvoigt (1465) 147.  
**Königinhof** erhält das Recht von Budissin (1340) 36 A.  
**Königsbrück** 16. 98.  
— Zoll daselbst 61.  
— Herrschaft 186.  
**Königshain** 16.  
**Königswarthe** 16. 115.  
**Kopperitz**, Hans v., Hofrichter zu Budissin (1456) 156.  
— Michel v., Hofr. zu Budissin (1483) 156.  
— Bernhard v., Hofrichter zu Budissin (1517) 157.

**Korll**, Nicol., Hofrichter zu Budissin (1524) 157.  
**Kosela**, Dorf 109.  
**Kottmarsberg** kommt an Löbau 57.  
**Kottwitz**, Heinze v., Hauptmann zu Görlitz (1432) 144. 146.  
— Christoph v., Hauptm. zu Budissin (1480) 150.  
— Christoph und Caspar v., hingerichtet (1510) 173 ff.  
— Siegmund v., Hofrichter zu Budissin (1562) 157.  
**Kragen'sche Fehde** (1510) 173 ff.  
**Kreise**, Budissin und Görlitz 217.  
**Kriegscontingent** 127.  
**Kubschitz**, Dorf 6 A. 14. 20 A.  
**Kukan**, Dorf 9 A.  
**Kunnersdorf** auf dem Eigen 27.  
**Kyaw**, Friedrich v., Untervoigt für Zittau 109.  
— Conrad v., Hauptm. zu Radmeritz (1484) 167.

## L.

**Landbede** 101.  
**Landbürger** (1563) 250.  
**Landding** 20. 31.  
**Landesälteste** 204. 201.  
**Landesdefension** 120 ff.  
**Landeshauptmannschaft** (1549) 240 ff.  
**Landesheiden** 15.  
**Landeskrone** 116. 147.  
**Landfrieden**, d. h. Fehmgericht 94.  
**Landgericht**, d. h. Voigtsding 31.  
— zu Budissin und Görlitz 153. 156.  
— zu Zittau 79.  
— nach dem Pönfall 239 ff.  
**Landgüter** nach Stadtrecht verreichet 51.  
**Landmitleidenheit** 181 ff.  
**Landschaft**, d. h. der Stand der Landgüterbesitzer 185.  
**Landstädtchen** 54.  
**Landtage** zu Budissin und Görlitz 197 ff. 205.  
**Landvoigte** 23 ff. 69 ff. 105 ff. 141. 205 ff.  
— Befugnisse derselben 28. 212 ff.  
— Aufnahme und Revers derselben 111.  
**Landvoigteiliche Rente** 6.  
**Langshenkel**, Dietrich, Münzmeister in Zittau 82.  
**Lauban**, Stadt (1268) 17 ff.  
— unter Herzog Heinrich von Sauer (1319) 67. 71 ff.  
— Erbgericht und dessen Befugnisse 42. 152.  
— Maria-Magdalenen-Kloster (1320) 71.  
— Franziskanerkloster (1332) 71.  
— Zoll daselbst 64.  
— Streit mit Görl. weg. der Obergerichte 168.  
**Lehen** in der Oberlausitz, ob feuda data oder oblata 67 A.  
— ursprünglich durch den Landesherrn ge- reicht 28. 29.  
— später durch den Landvoigt 115.

- Lehen**, heimgefallene, oft dem Landvoigt geschenkt 115.  
 — auf dem Fall stehende, können nach vollzogenem Vorritt verkauft werden (1544) 196 fg.
- Lehnrichter** auf den Dörfern 53.
- Lehnstreitigkeiten** gehören vor die Hofgerichte 155.
- Lehnswesen**, eingeführt in der Oberlausitz 9.
- Leipa**, Heinrich v., tritt Zittau, Rohnau, Dybin ab an Johann von Böhmen (1319) 66.
- Liegnitz**, Herzog Friedrich von, Landv. (1471) 148.
- Linde**, Tylo v. der, Münzmeister in Zittau 82.
- Löbau**, Stadt (1221) 17.  
 — Bezirksvoigt daselbst (1238) 19.  
 — Weichbild geschaffen 57.  
 — Privilegien der Stadt unter den Brandenburgern und Joh. von Böhmen 58. 73.  
 — Erbgericht und seine Befugnisse 40 fg. 152.  
 — Rügengericht 96.  
 — Zollfreiheit 65.  
 — erlangt den Kottmarsberg 57.
- Loga**, Dorf 10.
- Loshow**, Petske v., Landvoigt zu Görlitz (1308) 28.
- Ludwigsdorf**, Lorenz, verkauft den Zoll zu Ostitz (1448) 84.
- Luttitz**, Hans v. (1376) 33.  
 — Christoph v., Hauptmann zu Görlitz (1514) 211.
- Lybinowe**, Bartholomäus v., (1261) 24.

## M.

- Magdeburger Recht** 35 fg. 45 ffg.
- Mannengericht** der Herrschaftsbesitzer 16.
- Marienberg**, Kloster, hat die Obergerichte 54.  
 — Prozesse deswegen mit Görl. (1486—1491) 165. 162.  
 — gehört zur Landschaft 185.
- Marienthal**, Kloster, hat die Obergerichte 55.  
 — hat Bausuhren zu thun nach Rohnau und Dybin 78.  
 — gehört zur Landschaft 185.  
 — hat Zollfreiheit 64.  
 — hat Antheil an der Zittauer Münze zu Ruttendorf (1347) 83.
- „Markgrafschaft“** Oberlausitz 68.
- Maren**, Hugo v., Landrichter zu Budissin (1376) 33.  
 — Martin v., Hauptmann zu Görlitz (1459) 147. 150.  
 — Hans v., Genosse von Heinrich Kragen (1510) 173 fg.
- Mehlweisch**, Nicolaus, Erbrichter zu Görlitz (1465) 147.
- Meilenrecht** der Sechsstädte 188.
- Meißen**, der Gau Milsca oder Budissin ist Pertinenzstück von Meißen 7.  
 — Bischof von, bescheidet Zittau (1343) 86.

- Mekradt**, Hans v., auf Kennerndorf, Hauptmann zu Görlitz (1479) 150.  
 — Hans v., auf Dürrbach, Hauptmann zu Görlitz (1485) 150.  
 — Nickel v., auf Herwigsdorf, (1552) 246.
- Menselwitz**, Dorf 6 A. 14. 20 A.
- Michelsberg**, Johann v., bescheidet Zittau (1343) 86.
- Milsca**, Gau 7.
- Milzener** 5.
- Minden**, Bischof Dietrich von, Commissar in der Oberlausitz (1357) 88.
- Mitleidung** 181 ffg.
- Mühlberg**, Schlacht bei, (1547) verhängnißvoll für die Sechsstädte 223.
- Mühlheim**, Hans v., Erbrichter zu Ramenz (1383), Landvoigt zu Budissin (1401) 41. 108.
- Münsterberg**, Herzog Bolko von, Landvoigt (1404) 108.  
 — Herzog Karl von, Landvoigt (1520) 210.
- Münze** zu Budissin und Görlitz 58.  
 — zu Zittau 82.  
 — zu Ruttendorf 82.  
 — Ulmann aus der, besitzt den Durchgangszoll zu Görlitz (1332) 64.  
 — Ulmann aus der, Verweser der Landvoigtei (1368) 106.
- Münzmeister** 59 fg.
- Münzwesen** 58.
- Muskau**, Herrschaft, hat die Obergerichte 17. 56.  
 — will nicht zur Ober-L. gehören (1544) 184.
- Musterregister** von 1551 243.

## N.

- Nadelwitz**, Balthasar v., Hofrichter zu Budissin (1488) 156.
- Nebreko**, Untervoigt zu Budissin (1398) 108.
- Neschwitz**, Herrschaft 17.
- Neueshofe**, Nicol. v., (1306) 27. 29 A. 45.  
 — Eymuth v., Erbrichter zu Görlitz, Inhaber von Berzdorf, Tauchritz und dem Durchgangszoll zu Görlitz (1308) 45. 70. 74. 64.
- Neuhof** an der Tzschirna, zerstört (1368) 94. 99.
- Niederkauna**, Dorf 16.
- Nostitz**, die v., Besitzer von Rittlitz 157.  
 — Denil v., Hofrichter zu Budissin 156.  
 — Heinrich v., Fehmschöppe (1409) 95.  
 — Caspar v., Hauptmann zu Görlitz (1467) 150.  
 — Christoph v., Hauptmann zu Görlitz (1543) 212.  
 — Dr. Ulrich v., Hauptmann zu Budissin (1542), erster Landeshauptmann (1549), Gegner der Städte beim Pönsfall 211. 240. 246. 230 fg. 232 fg.
- Nuntii**, Frohnboten 14.





## D.

- Oberlausitz**, ein besonderes „Land“ 130.  
 — Pertinenzstück von Meißen 7.  
 — kommt an Böhmen (1158) 12.  
 — an Brandenburg (1253) 21.  
 — halb an Böhmen, halb an Heinrich von Jauer (1319) 65. fg.  
 — „Markt“ 68. 91. fg.  
 — „Land der Sechsstädte“ 90.  
 — Name „Oberlausitz“ 117.  
 — staatsrechtliche Stellung zu Böhm. 128. ffg.  
 — Verfassung gewährt fast völlige Autonomie 205.
- Obergerichtsbarkheit**, ursprünglich nur dem Landvoigt zuständig 31.  
 — nach und nach von den Sechsstädten erworben 38.  
 — auch den Herrschaftsbesitzern verliehen 55. fg.  
 — desgleichen den Klöstern 54. fg.  
 — Streitpunkt zwischen Adel und Sechsstädten 151.  
 — den Sechsstädten nach dem Pönfall genommen 239.  
 — allen Besitzern von Landgütern verliehen (1562) 248.
- Olmütz**, Friede zu (1479) 117. 138.
- Ostrik**, Herrschaft, denen v. Dohna gehörig 17. 75. 186.  
 — unter die Landvoigtei Zittau gehörig 77.  
 — Stadt 18.  
 — Durchgangszoll 84.  
 — Rathhaus von den Zittauern zerstört (1368) 99.
- Ostro**, Dorf 7 A. 9 A. 12 A.
- Oybin**, Burg 66. 78.
- P.**
- Palow**, Luther v. (1276) 25.
- Pannewitz**, Thizo v. (1276) 25.  
 — die v., Besitzer von halb Königswarthe (1350) 115.  
 — Michel v., Hauptmann zu Budissin (1465 und 1477) 147. 150.  
 — Hans v., Hauptm. zu Görlitz (1493) 211.
- Pekold**, Peter, Landv. zu Zittau (1396) 81.
- Penzig**, Herrschaft, hat d. Obergerichte 17. 56.  
 — Gebrüder v., erhalten Gesammtlehn (1324) 74.  
 — desgl. die Nutzung der Görlitzer Heide (1329) 75.  
 — Luther v. (1368) 43.  
 — Ezaslaus v., Landvoigt (1389) 107.  
 — die v., haben Streit mit Görlitz wegen der Obergerichte (1491) 168.
- Peterswald**, Heinze, designirter Landvoigt (1452) 146.
- Pflug**, Heinrich, Landvoigt (1396) 107.
- Pönfall**, der (1547) 219. ffg.
- Polenz**, Hans v., Landvoigteiverwejer (1424 und 1427) 143. fg.
- Ponikau**, Nicol. v., Untervoigt zu Bud. 109.  
 — Hans v., Hauptm. zu Budissin (1509) 211.
- Poser**, Augustin v., Hofrichter zu Budissin (1497) 157.  
 — Melchior v., Hofrichter (1509), Landvoigteiverwejer (1515) 157. 209.
- Praefecti de Budissin** 8. 12. ffg.
- Prager Vertrag**, erster (1530) 176. ffg. 183.  
 — — zweiter (1534) 178. ffg. 183. 196.
- Preces primariae**, vom Landvoigt geübt (1507) 207.
- Pretsch**, Balthasar, Bürgermeister von Budissin (1483) 149. 162.
- Privetiz**, Lutold v., Landvoigt zu Zittau (1303) 79.
- Privilegien der Städte** z. B. 56. 79.  
 — — r. Stände 141.
- Pulzitz**, Otto v., Landvoigt zu Budissin (1284) 25.  
 — Dorf, erhält das Recht von Budissin (1335) 36.
- Q.**
- Queiskreis** unter Heinrich von Jauer 67.
- Quote** für die Steuerrepartition 127. fg. 184.
- R.**
- Rabenau**, Hans v., geächtet von Görlitz (1510) 175.
- Radenau**, Glodirian v., Untervoigt zu Görlitz (1404) 108.
- Radeberg**, Apez v., Münzmeister in Görl. 60.  
 — Heinrich v., Gunzelin v. 29 A. 64.
- Radmeritz**, Herrschaft derer v. Dohna (1454) 166. ffg.  
 — stadtmitleidend (1544) 184.
- Rauchsteuer** seit 1567 185.
- Rebil**, Prokop, Untervoigt zu Görl. (1397) 108.
- Rechenberg**, Hans v., Hauptmann zu Budissin (1512) 211.  
 — Caspar v., auf Klitschdorf (1512) 163.  
 — Wolf v., Hofrichter zu Budissin (1531) 157.
- Rechtsbelehrung**, von Magdeburg geholt 161.
- Reder**, Conrad v., Landvoigt zu Budissin (1276) 25.
- Reibersdorf** 76.
- Reichenbach**, Stadt, Bezirksvoigt (1238) 17.
- Rengersdorf**, oberstes Gericht über dasselbe (1348) 48.
- Rente**, feststehende Steuersumme 101. fg.
- Reybnitz**, Dyprant, design. Landv. (1452) 146.
- Ritterdienste** 242. fg.
- Ritterrecht** 158.
- Rohnau**, Herrschaft 17. 75. 66. 186.  
 — Burg, unter dem Landv. von Zittau 78.  
 — Burg, von den Sechsstädten zerstört (1399) 99.



- Ronow**, Anshelm v., Landvoigt zu Zittau und zu Görlitz (1389) 80. 107.
- Rosenberg**, Heinr. v., Landvoigt (1454) 146.
- Rothenburg**, Stadt (1268) 17.
- Ronnungen**, Burg, abgebrochen (1442) 116.
- Rügengerichte** 96. 157.
- Ruhland**, Herrschaft 17.
- Runge**, Günther, Landv. zu Zittau (1318) 79.
- Ruprecht**, Magister, in Budissin 162.
- Rydeburg**, die v., Inh. des Königsholzes 77.
- Sachsen**, Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige von, designirter Landvoigt der Oberlausitz (1448) 145.
- Sächsisches Recht** in der Oberlausitz 35.
- Sagan**, Herzöge von, besitzen die Landeskronen (1440) 16.  
— wollen sich ders. wieder bemächtigen 147.
- Salza**, Heinrich v., Münzmeister zu Görlitz (1308) 28. 60.  
— Johann v., besitzt den Zoll zu Görlitz 64.  
— Mathias v., Hauptmann zu Görlitz (1524) 211.
- Sar**, die v., haben den Durchgangszoll zu Görlitz 64.
- Schaff**, Ulrich, Landv. zu Budissin (1280) 25.  
— Rentisch, Untervoigt zu Görlitz (1406) 109.  
— Heinrich, Fehmrichter (1409) 95.
- Schanzen**, Heiden- 9.
- Scharff**, Jakob v., Hofrichter zu Budissin (1542) 157.
- Schlick**, Joachim Graf v., Landv. (1561) 251.
- Schleinitz**, die v. 186.
- Schlieben**, Georg v., Hofrichter zu Budissin (1568) 157.  
— Hans v., Landeshauptmann 251.
- Schmalkaldischer Krieg** (1546 fg.), Verhalten der Oberlausitz 219 ffg.
- Schönau** auf dem Eigen (1312) 30 A.
- Schönberg**, Stadt (1268) 17.
- Schönbusch**, Burg, zerstört von Zittau (1339) 86.
- Schönburg**, die v., auf Hoyerswerde 18. 174.
- Schönfeld**, die v., auf Königsbrück (1351) 98.
- Schönhoff**, Jenko v., Hauptmann zu Budissin (1439) 144.
- Schoß**, d. h. Steuer 101.
- Schoßhufen** 101.
- Schreibersdorf**, Leuther v., auf Reischwitz (1299) 26. 15.  
— Landvoigt zu Görlitz (1309) 28.  
— Caspar v., Hauptmann zu Budissin (1423) 143.  
— Hans v., design. Landvoigteiverweiser (1452) 146.  
— Leuther v., Hauptmann zu Budissin (1491) 211. 186.  
— Albrecht v., Hauptmann zu Budissin (1492) 211.
- Schreibersdorf**, Antonius v., (1529) 197.
- Schriftsassen** 200.
- Schwarzburg**, Grafen v., auf Hoyerswerde (1357) 98.
- Schwerta**, Burg 67. 111.
- Sechsstädte**, Abschluß ihres Bundes (1346) 84 ffg.  
— anerkannt von Karl IV. (1355) 87.  
— zerstören Burgen 116.  
— sind Handhaber des Fehmgerichts 95.  
— haben das Meilenrecht 188.  
— Güter sind stadtmitleidend 181 ffg.  
— Repartition der Steuern 103.  
— Wehordnung 121.  
— adeliche Söldner derselben 122.  
— politische Stellung 97.  
— Stütze der Landvoigte 110.  
— Streitigkeiten mit dem Adel 150.  
— Verhalten im Schmalkald. Kriege 222 fg.  
— durch den Börsfall aller Güter und Rechte beraubt (1547) 233 ffg.  
— Kammergüter des Königs 235.  
— mit dem Adel versöhnt (1555) 246.  
— erhalten ihre Landgüter wieder in Erbe verwandelt (1558) 247 fg.  
— erhalten die freie Rathskür wieder (1559) 247.  
— erhalten die Obergerichte wieder (1562) 248 ffg.
- Seidenberg**, Herrschaft derer v. Biberstein, hat die Obergerichte, ist landmitleidend 17 fg. 56. 183.
- Seitschen**, Dorf 10.
- Sehrichter** auf den Dörfern 53.
- Senfriedsdorf**, Hermann v. (1329) 72.
- Söldner** der Sechsstädte 122.
- Sonnenwalde**, Johann v., Landvoigt zu Görlitz (1285) 27.
- Specialhuldigung** der Oberlausitz 130 fg.
- Spruch** Wladislaw von 1497 169 fg. 182 fg.  
— zu Ruttendorf (1510) 172 fg. 182 fg.
- Städte**, königliche 18.
- Städtegründung** in der Oberlausitz 17.
- Städtetage** zu Löbau 113. 203.
- Stadtmitleidenheit** 181 ffg.
- Stände**, „Land und Städte“ 114. 185.
- Stammesverfassung** der Milzener 5 fg.
- Standesherrschaften** 17. 244.
- Starasten** oder Starasten 35.
- Staupitz**, Nicol. v., Hofrichter zu Budissin (1439) 156.
- Stein**, Georg v., Landvoigt (1481) 149.
- Steinrucker**, Heinrich, Erbrichter zu Zittau (1312) 81.  
— Heinrich, Erbrichter zu Görlitz und Verweiser der Landvoigtei (1366) 106.
- Sternberg**, Jaroslaus, Landvoigt (1467) 148.  
— Albrecht v., Landvoigt (1515) 209.
- Stifter**, geistliche 284.
- Steuer** (siehe Abgaben, Quote) 128.
- Straße**, königliche, durch die Oberlausitz 61.





## Z.

- Zage** von Land und Städten 113.  
**Zhazo**, Landvoigt zu Zittau (1303) 79.  
**Theodericus**, castellanus de Budissin (1156) 8.  
**Zhetowe**, Tammo und Conrad v., (1312) 30 A.  
**Zollenstein**, zerstört von Zittau (1337) 86.  
**Zorgow**, Botho v., Landv. zu Budissin (1350) 79. 105.  
**Zosse**, Michel, Hofrichter zu Budissin (1512) 157.  
**Zrautenau** erhält das Recht von Budissin (1340) 36 A.  
**Zroppau**, Herzog Siegmund v., Landvoigt (1504) 207.  
**Zschelln**, Dorf 10.  
**Zschirnhaus**, Nik. v. (1483) 160. 163. 168.  
 — Joachim v., Hofrichter zu Budissin (1543) 157.

## II.

- Zechtrich**, Peko v., Landvoigt zu Zittau (1328) 79.  
 — Peter und Bernhard v., haben Antheil am Zoll zu Zittau (1328) 83.  
 — Heinrich v., Untervoigt zu Görlitz 109.  
**Unterhauptleute oder Untervoigte** 106. 110.

## B.

- Besta**, Bernhard v. (1200) 11.  
**Villiei** 14 fg.  
**Ditzlum**, Apel v., wird nicht zum Landvoigt angenommen (1424) 143.  
**Voigte**, d. h. Bezirksrichter 19.  
 — d. h. Landvoigte 23.  
**Voigteverfassung** in der Oberlausitz 23.  
**Voigtsding** oder Landgericht 31 ffg.  
**Vorritt**, der 196.

## B.

- Wachkorn** 6.  
**Wahlrecht** der Oberlausitz bei der Wahl eines Königs von Böhmen 130 ffg.  
**Waidniederlage** zu Görlitz (1339) 73.  
**Wardein**, Johann Bischof von, Landvoigt (1480) 149.  
**Wardenberg**, Heinrich v., Landv. zu Budissin (1282) 25.  
**Warnsdorf**, Wenzel v., Hauptm. zu Budissin (1456) 147.  
**Wartemberg**, Johann v., Landv. (1459) 147.

- Wartemberg**, Siegmund v., Landvoigt (1490 und 1507) 206 fg. 150.  
 — Christoph v., Landvoigt (1511) 208.  
**Wartembergsche Fehde** (1433) 116.  
**Weissenberg**, Stadt (1238) 17. 19.  
**Wenden**, haben besondere Gerichte 5. 33 fg.  
**Wiedebach**, Friedrich v., in Görlitz enthauptet (1483) 168.  
**Wilrich**, Landvoigt zu Zittau (1312) 79.  
**Windehusen**, die v. (1264) 24.  
**Woc**, praefectus de Budissin (1175) 13.  
**Woldemar**, Markgraf von Brandenburg (1319) 65 fg.  
**Worganowik**, Hans v., Landv. (1346) 105.  
**Wunisch**, Peter v., Hauptmann zu Budissin (1430) 144.  
**Wusterbusch**, Dietrich v., Landv. zu Budissin (1272) 24.  
**Wyrting**, Luyold v., hat Antheil am Zoll zu Zittau (1339) 83.

## 3.

- Bagoß**, Gau 11.  
**Bapolia**, Stephan Graf v., Landv. (1475) 148.  
**Zittau**, Herrschaft 17. 186.  
 — gehörig den Herren v. Zittau oder v. Leipa, 1319 an Johann von Böhmen, von diesem an Heinrich von Jauer abgetreten, 1346 wieder an Böhmen 18. 66. 78.  
 — versetzt an Herzog Rudolph von Sachsen (1348) 89.  
 — Reichbild 75 fg.  
 — Landvoigte zu Zittau 77 ffg.  
 — Landvoigtei von der Stadt gepachtet (1366) 80.  
 — Landvoigtei mit der zu Budissin vereinigt (1412) 81.  
 — ob förmlich der Oberlausitz incorporirt 89.  
 — Stadt, Gründung (1255) 17 fg. 76.  
 — Erbgericht 76. 81.  
 — Erbgericht an den Rath, Stadtrichter (1422) 81.  
 — Zittauer Recht 36 A.  
 — Zölle daselbst 83 fg.  
 — Königsholz 15.  
 — Münze daselbst 82.  
 — Stadt schließt mit den Sechsstädtebund 85.  
 — wird befehdet vom Adel 86.  
 — Vierstreit mit Görlitz 189 fg.  
**Bollwesen** 61 ffg.  
**Budar** oder Landrichter 11. 14. 30.  
**Bünfte** in den Sechsstädten, ihrer Privilegien verlustig erklärt (1547) 237.  
**Bupenburg** der Milzener, Budissin 5 fg.  
**Bupenverfassung** in Böhmen 12.





Fofellau 10 Sonntagsausg.

3 Lokalkl. u. angemeßen 3 Lokalkl. u. angemeßen

Wissen für mich d. d. 1. 1.

27. Dez. an Maria Theresia, 1. 1.

Auton. 4. Okt.

28. Dez. an Müller 1. 1.

Auton. 1. Okt.

2. Okt. an Schlag u. Witzleben in Les.  
für Les. Zeit. 1

Les. Zeit. u. 1. Nov.

2. Okt. an Prof. J. J. G. J.  
für "Cit. d. aut. Kl." 1.

5. Okt. an Prof. G. G. G. 1.

Auton. 1. Okt.

18. Okt. an Cand. phil. K. K. G.  
mit Emil. J. J. G. 1.

Auton. 21. Nov. (Kont.)

20. Okt. Dr. W. W. W. in J. 1.  
Prag.

Auton. 1. Nov. mit G. G. G.

6. Nov. G. G. G. 1.

mit G. G.

1886 Prag. K. K. G. u. W. W. W.

Handwritten scribble



